

Die Kostenlast des Verurteilten

Rechtstatsachenforschung

Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz

Bundesanzeiger

Die Kostenlast des Verurteilten

**Eine empirische Untersuchung
zur kriminalpolitischen und fiskalischen Bedeutung
des strafprozessualen Kostenrechts**

**im Auftrag
des Bundesministers der Justiz**

Bernd-Dieter Meier

Bundesanzeiger

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Meier, Bernd-Dieter:

Die Kostenlast des Verurteilten : eine empirische Untersuchung zur kriminalpolitischen und fiskalischen Bedeutung des strafprozessualen Kostenrechts / Bernd-Dieter Meier. Im Auftr. des Bundesministers der Justiz. – Köln : Bundesanzeiger, 1991

(Rechtstatsachenforschung)

ISBN 3-88784-282-0

ISBN 3-88784-282-0

Alle Rechte vorbehalten. Auch die fotomechanische Vervielfältigung des Werkes (Fotokopie/Mikrokopie) oder von Teilen daraus bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages.

© 1991 Bundesanzeiger Verlagsges. mbH., Köln

Satz: Fotosatz Froitzheim, Bonn

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Tagblatt Druckerei KG. A. Wollenweber, Haßfurt

Printed in Germany

Geleitwort

Das strafprozessuale Kostenrecht ist in der Frage seiner grundsätzlichen Konzeption Gegenstand einer kontinuierlichen, gelegentlich heftig aufflammenden rechtsdogmatischen und rechtspolitischen Diskussion, die seit jeher mit empirisch nicht belegbaren Annahmen über den fiskalischen Nutzen (oder die Nutzlosigkeit) der Kostenlast des Verurteilten operiert. Bei diesem Diskussionsstand war eine breit angelegte, nach Verfahrenstypen und Kostenfaktoren differenzierende quantitative Analyse ein dringliches Desiderat.

Die vorliegende Untersuchung, deren Fertigstellung, trotz vielfältiger Schwierigkeiten bei der Durchführung, besonders zu begrüßen ist, schließt diese Lücke. Sie gibt der weiteren dogmatischen und rechtspolitischen Diskussion eine verlässliche tatsächliche Basis. Wenn auch schwerlich zu erwarten ist, daß die plausibel ermittelte „reale Gesamtdeckungsquote“ von 14 % der Kosten der Strafrechtspflege durch die Kostentragungspflicht des Verurteilten die rechtspolitischen Kontrahenten zu einem Konsens führen wird, so werden sie doch künftig besser wissen, worüber sie reden. Ebenso wichtig ist aber, daß die Untersuchung in zahlreichen Details den Wissensstand über die praktischen Konsequenzen auch eher bescheidener Reformvorschläge im Kostenrecht erheblich verbessert. Sie könnte und sollte damit auch dazu beitragen, ein auch „aufkommensneutral“ gerechteres und kriminalpolitisch sinnvollerer Kostenrecht zu schaffen und dabei funktionslose Überdifferenzierungen in den gesetzlichen Regelungen und der Dogmatik zu glätten. Die Erträge dieser Arbeit werden sich daher nicht nur auf eine noch in weiter Ferne liegende Gesamtreform des Strafrechts auswirken, sondern können auch für die kontinuierliche Novellengesetzgebung genutzt werden.

Nicht unerwähnt bleiben sollten schließlich auch die von der Fragestellung her gleichsam als empirische Nebenprodukte angefallenen Erkenntnisse über die Kosten einer Richter- oder Staatsanwaltsstunde im Strafverfahren, über das Verhältnis von Hauptverhandlungszeit zum Gesamtaufwand oder über die instanzabhängige Hauptverhandlungsdauer.

Prof. Dr. Peter Rieß

Ministerialdirektor im
Bundesministerium der Justiz

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	12
Verzeichnis der Abbildungen	14
Abkürzungsverzeichnis	15
Problemstellung und Zielsetzung	19

1. Kapitel

Die Problematik der Kostentragungspflicht des Verurteilten

1	Grundgedanken und Funktion des strafprozessualen Kostenrechts	24
1.1	Die Kosten des Strafverfahrens	24
1.1.1	Anspruch der Staatskasse auf Zahlung der Verfahrenskosten	25
1.1.2	Auslagererstattungsansprüche	26
1.1.2.1	Auslagererstattungsanspruch gegen die Staatskasse	26
1.1.2.2	Auslagererstattungsanspruch gegen Dritte	26
1.2	Die Kostentragungspflicht des Verurteilten	28
1.2.1	Die Verteilung der Kostenlast zwischen Beschuldigtem und Staatskasse	28
1.2.2	Die vom Verurteilten zu tragenden Kosten	30
1.2.3	Die Verwirklichung der Kostentragungspflicht	34
1.2.3.1	Der Kostenansatz	34
1.2.3.2	Die Einziehung der Kosten	34
2	Kritik am gegenwärtigen Kostenrecht	36
2.1	Die fehlende rechtstheoretische Begründung	36
2.1.1	Billigkeitsgrundsatz	37
2.1.2	Verschuldensgrundsatz	38
2.1.3	Veranlassungsgrundsatz	39
2.1.3.1	Der Gesichtspunkt des „prozessualen Interesses“	40
2.1.3.2	Die Gesichtspunkte der Einwirkungsmöglichkeit und der Motivationslage	41
2.1.3.3	Der Gesichtspunkt der Rechtswidrigkeit der Bedingung	42
2.1.4	Ergebnis	44
2.2	Die Vereinbarkeit des „Alles-oder-Nichts-Prinzips“ mit dem Veranlassungsgrundsatz	45
2.2.1	Das Zurückbleiben der Verurteilung hinter dem ursprünglichen Tatvorwurf	45
2.2.2	Die mehrere Instanzen benötigende „Selbstkorrektur der Justiz“	47
2.2.2.1	Der eingeschränkte Anwendungsbereich des § 8 GKG	48
2.2.2.2	Die Zurechenbarkeit der durch die „Selbstkorrektur“ entstandenen Mehrkosten	50
2.2.3	Die „Zufallsbedingtheit“ der Verfahrenskosten	52
2.3	Die Vereinbarkeit der Kostentragungspflicht mit dem Verfahrenszweck	54

2.3.1	Die Kostenlast als „Rechtsbehelfsbarriere“	56
2.3.2	Beschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten	58
2.3.3	Mißbrauch der Kostenlast des Angeklagten durch den Verletzten	59
2.4	Die Vereinbarkeit der Kostentragungspflicht mit den materiellen Strafzwecken	61
2.4.1	Verstoß gegen das Schuldprinzip?	61
2.4.2	Gefährdung der Resozialisierung	65
2.4.3	Erschwerung der Wiedergutmachung	72
2.5	Der geringe fiskalische Nutzen	76
2.6	Verfassungsrechtliche Bedenken	78
2.6.1	Vereinbarkeit mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	78
2.6.2	Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz	81
2.6.2.1	Unanwendbarkeit des Äquivalenzprinzips	82
2.6.2.2	Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsprinzip	83
2.6.2.3	Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Leistungs- bzw. Kostenproportionalität	84
2.6.2.3.1	Die Pflicht zur Zahlung der Auslagen	84
2.6.2.3.2	Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren	85
2.7	Zusammenfassung	87
3	Möglichkeiten und Grenzen einer empirischen Untersuchung zum strafprozessualen Kostenrecht	89
3.1	Gegenwärtiger Erkenntnisstand	89
3.1.1	Die Ermittlung der Kosten der Strafverfolgung durch <i>Grohmann</i>	91
3.1.2	Die Berechnung der Kosten einer Richterstunde durch <i>Franzen</i>	92
3.1.3	Die Untersuchung zur Wirklichkeit des Kostenrechts von <i>Voßhans</i> und <i>Paul</i>	95
3.2	Der eigene Ansatz	97
3.2.1	Forschungsfragen und Ziel der Untersuchung	97
3.2.2	Theoretische Einordnung	99
3.2.3	Begriffsklärung	101
3.2.3.1	Kosten	101
3.2.3.2	Nutzen	104
3.2.4	Vorgehensweise	104

2. Kapitel Beschreibung der Erhebung

1	Beschränkung des Untersuchungsgegenstands	108
2	Methode	110
3	Stichprobe	111
3.1	Aktenanalyse	111
3.2	Befragung	116
4	Durchführung der Erhebung	117

3. Kapitel Die Untersuchungsergebnisse

1	Art und Umfang der angesetzten bzw. ansetzbaren Verfahrenskosten	120
1.1	Die vom Verurteilten zu tragenden Verfahrenskosten	121
1.1.1	Die angesetzten bzw. ansetzbaren Gebühren	121
1.1.1.1	Der Ausgang der untersuchten Strafverfahren	121
1.1.1.2	Art und Häufigkeit der Gebühren	125
1.1.1.3	Höhe der Gebühren	127
1.1.1.4	Die relative Bedeutung der einzelnen Gebührenarten	131
1.1.1.5	Vom Verurteilten nicht veranlaßte Gebührenerhöhungen	133
1.1.1.6	Zusammenfassung	135
1.1.2	Die angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen	136
1.1.2.1	Art und Häufigkeit der Auslagen	137
1.1.2.1.1	Zustellungskosten	137
1.1.2.1.2	Zeugenentschädigung	139
1.1.2.1.3	Entschädigung für die Anwesenheit von Sachverständigen in der Hauptverhandlung	139
1.1.2.1.4	Kosten für Blutentnahme und -untersuchung	141
1.1.2.1.5	Sonstige Auslagen	142
1.1.2.2	Höhe der Auslagen	145
1.1.2.3	Die relative Bedeutung der einzelnen Auslagenarten	149
1.1.2.4	Vom Verurteilten nicht veranlaßte Auslagenerhöhungen	153
1.1.2.5	Die Auswirkungen einzelner Merkmale auf die Auslagenhöhe	155
1.1.2.5.1	Bivariate Analysen	155
1.1.2.5.2	Multivariate Analyse	164
1.1.2.6	Zusammenfassung	167
1.1.3	Der Gesamtbetrag von Gebühren und Auslagen	169
1.2	Die von Dritten zu tragenden Verfahrenskosten	171
2	Die Zahlungen auf die Kostenschuld	172
2.1	Die vom Verurteilten gezahlten Verfahrenskosten	173
2.1.1	Häufigkeit und Höhe der geleisteten Zahlungen	173
2.1.2	Gründe für die Nichtzahlung	177
2.1.2.1	Die rechtlichen Gründe für die Nichtzahlung der Verfahrenskosten	178
2.1.2.2	Die Auswirkungen einzelner Merkmale auf die Erfüllung der Kostentragungspflicht	181
2.1.2.2.1	Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Verurteilten	181
2.1.2.2.1.1	Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse	181
2.1.2.2.1.2	Die Belastungen durch das Strafverfahren	183
2.1.2.2.1.2.1	Gebühren und Auslagen der Staatskasse	183
2.1.2.2.1.2.2	Notwendige Auslagen eines anderen Beteiligten	185
2.1.2.2.1.2.3	Eigene Auslagen des Verurteilten	185
2.1.2.2.1.2.4	Die gegen den Verurteilten verhängte Sanktion	189
2.1.2.2.1.3	Unterhaltspflichten und Schulden	194
2.1.2.2.1.4	Zusammenfassung	197
2.1.2.2.2	Bivariate Analysen	197
2.1.2.2.3	Multivariate Analyse	204

2.1.2.3	Zusammenfassung und Schlußfolgerungen	208
2.2	Die von Dritten gezahlten Verfahrenskosten	210
3	Die Kosten für die Durchführung von Strafverfahren	211
3.1	Die Ausgaben des Fiskus	213
3.1.1	Die allgemeinen Kosten für die Durchführung von Strafverfahren	213
3.1.1.1	Berechnungsmethode	213
3.1.1.2	Der Kostenfaktor	214
3.1.1.2.1	Personalkosten	214
3.1.1.2.1.1	Personalbestand in den Strafabteilungen der Gerichte und bei den Staatsanwaltschaften	214
3.1.1.2.1.2	Besoldung	219
3.1.1.2.2	Sachkosten	226
3.1.1.2.3	Verwaltungskosten	227
3.1.1.2.4	Gesamtkosten	229
3.1.1.3	Der Zeitfaktor	232
3.1.1.3.1	Berechnung der Verfahrensdauer auf der Grundlage der Dauer der Hauptverhandlung	232
3.1.1.3.1.1	Dauer der Hauptverhandlung	232
3.1.1.3.1.2	Zuschlag für die Vor- und Nachbereitung der Hauptverhandlung	237
3.1.1.3.1.2.1	Die zu erfassende Zeitspanne	237
3.1.1.3.1.2.2	Die Ergebnisse der Befragung	239
3.1.1.3.2	Schätzung der durchschnittlichen Verfahrensdauer anhand der Statistiken	241
3.1.1.4	Die vom Fiskus aufzuwendenden Beträge	245
3.1.1.5	Umstände, die die Höhe der allgemeinen Kosten beeinflussen	249
3.1.2	Die in den einzelnen Strafverfahren angefallenen besonderen Kosten	253
3.1.2.1	Art und Häufigkeit der besonderen Kosten	255
3.1.2.2	Höhe der besonderen Kosten	257
3.1.3	Auslagererstattungs- und Entschädigungsansprüche	261
3.1.3.1	Freispruch, Ablehnung der Eröffnung und Einstellung (§ 467 I StPO)	263
3.1.3.2	Teilnichtverurteilung (§ 465 II StPO)	264
3.1.3.3	Erfolgreiche Rechtsmittel zugunsten und erfolglose Rechtsmittel zuungunsten des Angeklagten (§ 473 II, III, IV 2 StPO)	265
3.1.3.4	Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (§§ 1 bis 4 StrEG)	270
3.1.3.5	Zusammenfassung	271
3.2	Die Deckung der Ausgaben durch den Ansatz von Gebühren und Auslagen	273
3.2.1	Allgemeine Kosten und Gebühreneinnahmen	274
3.2.2	Besondere Kosten und Auslagereinnahmen	281
4	Vergleichende Betrachtung der angefallenen, geschuldeten und gezahlten Kosten	285
4.1	Vergleich der Gesamtdeckungsquoten	285
4.1.1	Allgemeine Kosten	287

4.1.2	Besondere Kosten	288
4.1.3	Verfahrenskosten insgesamt	291
4.2	Ermittlung einer repräsentativen Deckungsquote	293
4.3	Vergleich mit den Kosten für das Einziehungsverfahren	297
4.4	Gesamteinnahmen des Fiskus aus Zahlungen auf die Kostenschuld	299
4.5	Ergebnis: Der fiskalische Nutzen der strafprozessualen Kostenvorschriften	304
4.6	Die Entwicklung der Kosten seit 1978	304

4. Kapitel Überlegungen zur Kostentragungspflicht des verurteilten Angeklagten de lege ferenda

1	Relevanz der Untersuchungsergebnisse für die Reformdiskus- sion	314
2	Bisherige Vorschläge zur Reform des strafprozessualen Kostenrechts	320
2.1	Vollständige Beseitigung der Kostentragungspflicht	320
2.2	Beibehaltung der bestehenden Regelungen	321
2.3	Beseitigung der Gebührenzahlungspflicht	322
2.4	Änderung des Gebührenmaßstabs	323
2.5	Teilweise Beseitigung der Auslagenzahlungspflicht	324
2.6	Summenmäßige Begrenzung der Auslagenhöhe	325
2.7	Generalklausel für Ausnahmefälle	326
3	Die Meinung der Praxis	327
4	Leitlinien für die weitere rechtspolitische Diskussion	331

5. Kapitel Zusammenfassung

1	Problemstellung und Untersuchungsziele	336
2	Anlage und Aufbau der Untersuchung	338
3	Untersuchungsergebnisse	339
3.1	Angesetzte bzw. ansetzbare Verfahrenskosten	339
3.2	Zahlungen auf die Kostenschuld	342
3.3	Ausgaben des Fiskus für Strafverfahren	343
3.4	Der fiskalische Nutzen	345
4	Schlußfolgerungen	346
	Anhang Nr. 1: Erhebungsbogen für die Aktenanalyse	347
	Anhang Nr. 2: Erhebungsbogen für die Befragung	385
	Literaturverzeichnis	389

Tabellenverzeichnis

Nr. der Tabelle	<u>Bezeichnung</u>	Seite
1	Personalverwendung bei den Amtsgerichten, Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Bayerischen Obersten Landesgericht im Jahr 1978	94
2	Umfang der Stichprobe nach Erhebungsorten und Verfahrenstypen	115
3	Verfahrensausgang nach Instanz und Art der Entscheidung . . .	123
4	Art und Häufigkeit der angesetzten bzw. ansetzbaren Gebühren	124
5	Höhe der angesetzten bzw. ansetzbaren Gebühren	128
6	Höhe der nach den verschiedenen Gebührentatbeständen durchschnittlich angesetzten bzw. ansetzbaren Gebühren	130
7	Die relative Bedeutung der verschiedenen Gebührentatbestände	132
8	Art und Häufigkeit der angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen	138
9	Höhe der angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen	144
10	Höhe der verschiedenen Auslagenpositionen	146
11	Die relative Bedeutung der verschiedenen Auslagenpositionen	150
12	Die Auswirkungen einzelner verfahrensspezifischer Merkmale auf die Auslagenhöhe	156
13	Die Auswirkungen einzelner Delikte auf die Auslagenhöhe . .	158
14	Merkmale, die sich nicht signifikant auf Auslagenhöhe auswirken	160
15	Die Auswirkungen eines in der 1. Instanz abgelegten Geständnisses auf die Auslagenhöhe unter besonderen Bedingungen . .	162
16	Die Ergebnisse der Regressionsanalyse	164
17	Die vom Verurteilten zu tragenden Gebühren und Auslagen der Staatskasse	170
18	Häufigkeit und Höhe der von den Verurteilten geleisteten Zahlungen	174
19	Die rechtlichen Gründe für die Nichtzahlung der Verfahrenskosten	180
20	Die Einkommensverhältnisse des Verurteilten	182
21	Anteil der Verfahrenskosten am Einkommen der Verurteilten .	184
22	Häufigkeit und Höhe der Vergütung für Wahlverteidiger	186
23	Die verhängten Sanktionen	190
24	Anteil der Verfahrenskosten am Gesamtbetrag der verhängten Geldstrafen und Geldbußen	192
25	Belastungen des Verurteilten durch Unterhaltungspflichten und Schulden	196
26	Umstände, die die Zahlung der Verfahrenskosten beeinflussen	198
27	Sanktionsschwere und Deckungsquote	200
28	Sanktionsart und Deckungsquote in verschiedenen Kostenklassen	202
29	Höhe der Verfahrenskosten und Deckungsquote bei den verschiedenen Sanktionsarten	202
30	Die Ergebnisse der Diskriminanzanalyse	206

Nr. der Tabelle	Bezeichnung	Seite
31	Die rechtlichen Gründe für die Nichtzahlung der Verfahrenskosten bei den einzelnen Sanktionsarten	208
32	Geschätzter Personalbestand in den Strafabteilungen der Gerichte im Jahr 1978 (richterlicher Dienst, gehobener Dienst, mittlerer Dienst/Schreibdienst)	216
33	Geschätzter Personalbestand in den Strafabteilungen der Gerichte im Jahr 1978 (alle Bedienstetengruppen)	218
34	Personalbestand bei den Staatsanwaltschaften im Jahr 1978 . . .	219
35	Besoldungsstruktur der Richter und Staatsanwälte	220
36	Besoldungsstruktur der übrigen Bediensteten	222
37	Geschätzte Personalkosten für die Strafabteilungen der Gerichte und die Staatsanwaltschaften im Jahr 1978 (DM-Beträge)	224
38	Geschätzte Gesamtkosten für die Strafabteilungen der Gerichte und die Staatsanwaltschaften im Jahr 1978	228
39	Anzahl der Verfahren mit Angaben zur Dauer der Hauptverhandlung	234
40	Durchschnittliche Dauer der Hauptverhandlung („Richtermi- nuten“ bzw. „Staatsanwaltsminuten“)	236
41	Durchschnittliche allgemeine Kosten für die Durchführung von Strafverfahren in DM	244
42	Die bei den einzelnen Spruchkörpern anfallenden allgemeinen Kosten (Richter- und Staatsanwaltskosten)	246
43	Einzelne statistische Angaben zum Gesamtbetrag der allgemeinen Kosten für die Durchführung von Strafverfahren	248
44	Die Kostenproportionalität des Gebührenmaßstabs des geltenden Rechts (§ 40 I GKG)	250
45	Die Kostenproportionalität alternativer Gebührenmaßstäbe . .	252
46	Art und Häufigkeit der in den einzelnen Strafverfahren angefallenen besonderen Kosten	254
47	Höhe der in den einzelnen Strafverfahren angefallenen besonderen Kosten in DM	256
48	Einzelne statistische Angaben zum Gesamtbetrag der besonderen Kosten für die Durchführung von Strafverfahren	258
49	Häufigkeit und Höhe der Auslagererstattung nach § 467 I StPO	262
50	Häufigkeit und Erfolg von Rechtsmitteln	266
51	Häufigkeit und Höhe der Auslagererstattung nach § 473 II 1, III, IV 2 StPO	268
52	Kostenbelastung des Fiskus durch Auslagererstattungs- und Entschädigungsansprüche (Übersicht)	272
53	Die Deckung der allgemeinen Kosten durch den Ansatz von Gebühren	276
54	Die Deckung der besonderen Kosten durch den Ansatz von Auslagen	282
55	Der fiskalische Nutzen der vom Verurteilten zu zahlenden Gebühren	286
56	Der fiskalische Nutzen der vom Verurteilten zu zahlenden Auslagen	290

Nr. der Tabelle	Bezeichnung	Seite
57	Der fiskalische Nutzen der strafprozessualen Kostentragungspflichten	292
58	Berechnung einer repräsentativen Deckungsquote	294
59	Angesetzte Einnahmen und Ausgaben für die ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften für die Rechnungsjahre 1978 und 1988	306
60	Anteil der Gebühren und Auslagen an den angesetzten Einnahmen in den Ländern Hamburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz	308
61	Sanktionspraxis im allgemeinen Strafrecht 1978 und 1988	308
62	Die Einstellung der Justizangehörigen zur Reform des Kostenrechts	328

Verzeichnis der Abbildungen

Nr. der Abb.	Bezeichnung	
1	Ausgaben und Einnahmen des Fiskus im Zusammenhang mit der Durchführung von Strafverfahren	212
2	Durchschnittliche Höhe der „allgemeinen“ und „besonderen“ Verfahrenskosten in den verschiedenen Verfahrenstypen	260
3	Verhältnis der Einnahmen aus Gebühren und Auslagen zu den Gesamtausgaben für die ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften in Niedersachsen	310

Abkürzungsverzeichnis

Die verwendeten Abkürzungen entsprechen entweder den allgemein üblichen Abkürzungen oder sind aus sich selbst heraus verständlich oder sie sind in dem nachfolgenden Verzeichnis aufgeführt.

A	Besoldungsordnung für Beamte
a.A.	anderer Ansicht
AG	Amtsgericht
AK	Alternativkommentar
aM	arithmetisches Mittel (Durchschnittswert)
ÄndG	Änderungsgesetz
AnwBl	Anwaltsblatt
AO	Abgabenordnung
ARB	Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung
AV	Allgemeine Verfügung
Az.	Aktenzeichen
BA	Bundesanwalt, Bundesanwälte
BAK	Blutalkoholkonzentration
BAnz	Bundesanzeiger
BAT	Bundesangestelltentarif
BauGO	Baugebührenordnung (März Nr. 214–16)
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BBesErhG	Bundesbesoldungserhöhungsgesetz
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
Bek.	Bekanntmachung
Beta (β)	Beta-Wert (standardisierter Regressionskoeffizient)
BewHi	Bewährungshilfe
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
B/L	Baumbach/Lauterbach
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Schönfelder Nr. 117)
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
CC _{corr}	Korrigierter Kontingenz-Koeffizient
Chi ² (χ^2)	Chi ² -Wert (Prüfgröße für Häufigkeitsunterschiede)
CR ²	quadrierter kanonischer Korrelationskoeffizient (Bestimmtheitsmaß)

d	Differenz
D	Modalwert (häufigster Wert)
DAR	Deutsches Autorecht
df	Freiheitsgrad, Freiheitsgrade
Diff.	Differenz
DJT	Deutscher Juristentag
DöV	Die öffentliche Verwaltung
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EBAO	Einforderungs- und Beitreibungsanordnung
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für die Menschenrechte
EGOWiG	Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
EheG	Ehegesetz
EhrRIEG	Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter (Schönfelder Nr. 118)
EuGRZ	Europäische Grundrechte (Zeitschrift)
F	F-Wert (Prüfgröße für Varianzunterschiede)
Fn.	Fußnote
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GenBA	Generalbundesanwalt
GenStA	Generalstaatsanwalt
GerGebBefrG	Gesetz über die Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten in der Gerichtsbarkeit (März Nr. 460 A)
ges.	gesamt
GG	Grundgesetz
GKG	Gerichtskostengesetz (Schönfelder Nr. 115)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GvKostG	Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher (Schönfelder Nr. 123)
Hess.	Hessen, hessisch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz (Sartorius I Nr. 699)
h.M.	herrschende Meinung
J.	Jahr/Jahre
JBeitrO	Justizbeitreibungsordnung (Schönfelder Nr. 122)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JMBL. NRW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JR	Juristische Rundschau
JurBüro	Das juristische Büro
Jur. Diss.	Juristische Dissertation
JuS	Juristische Schulung
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVKostG	Gesetz über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Schönfelder Nr. 120)
JZ	Juristenzeitung
k.A.	keine Angaben
Kap.	Kapitel
KK	Karlsruher Kommentar

KMR	Kleinknecht/Müller/Reitberger
KostÄndG	Kostenrechtsänderungsgesetz (Schönfelder Nr. 124)
KostVfg	Kostenverfügung (Piller/Hermann Nr. 10)
KrimJ	Kriminologisches Journal
KV	Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum GKG)
Lambda (Λ)	Wilks' Lambda (Trennungsmaß)
LG	Landgericht
lit.	litera (Buchstabe)
LOStA	Leitender Oberstaatsanwalt
LR	Löwe/Rosenberg
LS	Leitsatz
M.	Monat, Monate
max	Maximum (größter Wert)
MdJ	Ministerium der Justiz
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
min	Minimum (kleinster Wert)
MJ	Ministerium der Justiz
Mon.	Monat, Monate
MRK	Menschenrechtskonvention
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n	Anzahl der Fälle in der Stichprobe
N	Anzahl der Fälle in der Grundgesamtheit
Nds.	Niedersachsen, niedersächsisch
NdsRpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (März Nr. 221 C)
n.s.	nicht signifikant
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ/T	Theune in: NStZ
OLG	Oberlandesgericht
OStA	Oberstaatsanwalt, Oberstaatsanwälte
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
p	Signifikanzniveau
Φ_{corr}	korrigierter Vierfelderkoeffizient
PolGebO	Polizeigebührenordnung (März Nr. 214–1)
R	Besoldungsordnung für Richter und Staatsanwälte
R^2	quadrierter multipler Korrelationskoeffizient (Bestimmtheitsmaß)
r_{phi}	Vierfelderkoeffizient
RdErl.	Runderlaß
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
Rpfl	Der Deutsche Rechtspfleger
RpflG	Rechtspflegergesetz

RStPO	Reichsstrafprozeßordnung
s	Standardabweichung (mittlere quadratische Abweichung der Meßwerte vom arithmetischen Mittel)
S	Spitzenamt (höchstes Amt der jeweiligen Laufbahngruppe)
S.	Seite
Sign. Niv.	Signifikanzniveau
SK	Systematischer Kommentar
SOG	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (März Nr. 211 A)
Sp.	Spalte
SPSS	Statistical Package for the Social Sciences (Statistik-Programm-System für die Sozialwissenschaften)
S/S	Schönke/Schröder
StA	Staatsanwalt, Staatsanwälte
StAnz.	Staatsanzeiger
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
StrVert, StV	Strafverteidiger
StVÄG	Strafverfahrensänderungsgesetz
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
Tab.	Tabelle
TS	Tagessatz, Tagessätze
VerwKostG	Verwaltungskostengesetz (März Nr. 213 A)
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVollstrG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz (März Nr. 210 F)
\bar{x}	arithmetisches Mittel (Durchschnittswert)
Z	Median (mittelster Wert)
ZfEE	Zeitschrift für evangelische Ethik
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (Schönfelder Nr. 116)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Verarbeitete Literatur wird nach Verfasser (z. T. Herausgeber oder Titel), Jahr (ggf. Buchstabenzusatz) und Seite zitiert.

Werden in einem Tabellenfeld mehrere Zahlen aufgeführt, deren Bedeutung nicht besonders gekennzeichnet ist (z. B. **Tab. 4**, Sp. 2 bis 11), gibt der erste Wert die absolute (Fall-)Zahl und der zweite Wert die relative (Prozent-)Zahl an.

Problemstellung und Zielsetzung

„Kriminalpolitisch verfehlt, fiskalisch ganz überwiegend nutzlose Arbeitsbelastung“¹, lautete die knappe Stellungnahme *Robert v. Hippels* zur Kostentragungspflicht des Verurteilten. *Eb. Schmidt* stimmte ihm zu: „Sie (die kostenrechtlichen Bestimmungen) sind rein fiskalisch gedacht, aber der Aufwand, der mit Kostenfestsetzung, zahllosen Beschwerdeverfahren, Kostenbeitreibungsversuchen ständig unternommen werden muß, um den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen, steht in keinerlei Verhältnis zu dem kläglichen Ertrage, den der Justizfiskus mit diesem Aufwand zustande bringt“². *Hassemer* schließlich fordert: „Die Kostentragungspflicht des verurteilten Angeklagten muß entfallen“³.

Der in § 465 I StPO normierte Grundsatz, daß ein Angeklagter verpflichtet ist, die Kosten des Strafverfahrens zu tragen, wenn und soweit das Verfahren mit seiner Verurteilung oder der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn endet, ist stets massiver Kritik ausgesetzt gewesen. Auf den ersten Blick mag es überraschen, daß ein Rechtsinstitut, welches als § 497 I bereits in der RStPO vom 1. 2. 1877 enthalten war und sich in vergleichbarer Form auch in anderen Verfahrensordnungen (§ 91 I 1 ZPO, § 154 I VwGO) findet, nicht allgemein akzeptiert wird, daß über Jahrzehnte hinweg immer wieder seine Beseitigung oder zumindest eine tiefgreifende Reform gefordert wird. Aber schon ein Blick auf das Jugendstrafverfahren, dem im Hinblick auf das allgemeine Strafverfahren oft eine Vorreiterfunktion beigemessen wird, läßt stutzen: Zwar gilt der Grundsatz der Kostentragungspflicht des Verurteilten⁴ auch hier, doch ist seine Anwendung hier durch eine allgemeine, an keine benannten Voraussetzungen gebundene Ermessensklausel eingeschränkt; nach § 74 JGG kann das Gericht davon absehen, dem Angeklagten die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Was ist der Grund dafür, daß das Prinzip der Kostentragungspflicht des Verurteilten immer wieder zur Kritik provoziert und im Jugendstrafrecht nicht uneingeschränkt gilt? In ihrem Kern gehen die meisten der Probleme, die das strafprozessuale Kostenrecht sowohl bei der theoretischen Analyse des Normenkomplexes als auch bei der praktischen Anwendung im Einzelfall aufwirft, darauf zurück, daß mit dem Ausspruch über die Kosten ein Gesichtspunkt in das Urteil Eingang findet, der nicht kriminalpolitisch, sondern fiskalpolitisch motiviert ist⁵. In einem Urteil, das sich in erster Linie an Zielen wie Wahrheit, Gerechtigkeit, Rechtsfrieden und Prävention orientiert, wirkt die Geltendmachung staatlicher Vermögensinteressen wie ein Fremdkörper, dessen Berechtigung zweifelhaft erscheint und zum Widerspruch drängt. Die Gegensätzlichkeit von wie auch immer definierten strafrechtlichen Interessen einerseits und fiskalischen Interessen andererseits ist der Grundkonflikt, an dem sich über die Jahrzehnte hinweg immer wieder die Kritik entzündet.

Es entspricht der Bandbreite der an diesem Grundkonflikt beteiligten Interessen, daß sich die Kritik an der Kostenlast des Verurteilten in einem Beziehungsgeflecht von strafrechtsdogmatischen, kriminologischen und fiskalischen Argumenten nie-

1 *v. Hippel* 1941, 692.

2 *Eb. Schmidt* 1957, Vorbem. § 464 Rn. 8.

3 *Hassemer* 1973, 671.

4 Hier und im folgenden wird der Angeklagte, gegen den eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist, nicht gesondert erwähnt; die Ausführungen zum verurteilten Angeklagten gelten jedoch entsprechend auch für ihn.

5 So bereits *v. Hippel* 1941, 688.

derschlägt. Eine wichtige Rolle spielt in der Diskussion von Anfang an die Frage, wie sich die Abwälzung der Verfahrenskosten angesichts des öffentlichen Interesses an der strafrechtlichen Verfolgung und Verurteilung des Täters rechtfertigen läßt. Schon *Friedenreich* stellt im Jahr 1901 die Behauptung auf: „Beim Officialverfahren wäre es vom idealen Standpunkt aus das Richtigeste, wenn der Staat für sämtliche Kosten aufkäme“⁶. Mit zunehmender Sensibilität für die Wirkungen der Strafe eröffnet sich für die Kritik ein neues Feld: Gefragt wird nun nach der Vereinbarkeit der Kostenlast mit den Strafzwecken, insbesondere mit dem Gedanken der Resozialisierung des Täters. Besonders deutlich äußert sich hier *Eb. Schmidt*, der die Beitreibung der Kosten nach der Entlassung des Täters aus dem Strafvollzug als „Widersinn gegenüber dem Resozialisierungsgedanken“⁷ und „geradezu verderbliche Methode“⁸ bezeichnet. Die dritte Stoßrichtung der Kritik schließlich zielt auf die fiskalische Effizienz der vom Gesetz vorgesehenen Abwälzung der Kostenlast: Der Nutzen des Kostenrechts wird in Frage gestellt; die Ausgaben des Staates für das Kosteneinziehungsverfahren werden höher veranschlagt als die aus den Zahlungen der Verurteilten erzielten Einnahmen. Mit als Konsequenz dieser Überlegungen wird die Verfassungsmäßigkeit des § 465 I StPO in Zweifel gezogen.

In der neueren Diskussion über das Für und Wider des strafprozessualen Kostenrechts tritt alsbald⁹ ein Problem deutlich zutage: Obwohl es, nachdem das BVerfG § 465 I StPO für verfassungsgemäß erklärt hat¹⁰, letztlich allein darum geht, den Stellenwert zu bestimmen, den man dem fiskalischen Interesse des Staates an der Erzielung von Einnahmen gegenüber den kriminalpolitischen Zielen und Interessen, etwa der Resozialisierung des Verurteilten, einzuräumen bereit ist, fehlen Erkenntnisse über die Rechtswirklichkeit völlig. Die Folge hiervon sind Behauptungen über die Rechtswirklichkeit, die sich unvereinbar gegenüberstehen, etwa die Behauptung *Hassemers*, die eingehenden Verfahrenskosten deckten die tatsächlichen Kosten der Strafrechtspflege „nur zu einem minimalen Bruchteil“¹¹, und die Behauptung *Schäfers*, die Einnahmen an Gerichtskosten seien „keinesfalls so geringfügig für den Justizhaushalt“, wie die Kritiker annahmen¹². Erste Ansätze für eine empirische Erfassung des Problembereichs finden sich zwar in einer kleinen Untersuchung von *Vofshans/Paul*¹³, doch wurden die Ergebnisse dieser Untersuchung in der Literatur kaum rezipiert¹⁴. Etwa seit 1982 ist die Diskussion ins Stocken geraten. Ein großangelegtes Forschungsprojekt von *Beste*¹⁵ ist an datenschutzrechtlichen Hürden gescheitert¹⁶.

Die vorliegende Arbeit verfolgt vor diesem Hintergrund das Ziel, die rechtspolitische Diskussion über die Kostentragungspflicht des verurteilten Angeklagten durch einen empirischen Beitrag wieder in Gang zu setzen. Zu diesem Zweck soll zunächst versucht werden, aus der Analyse der von den Befürwortern und den Gegnern der gegenwärtigen Regelung vorgebrachten Argumente Fragestellungen zu formulieren, die einer empirischen Überprüfung zugänglich sind (1. Kap.). Sodann soll versucht werden, die aufgeworfenen Fragen anhand von Daten, die durch die Auswertung von 654 Strafverfahrensakten und die Befragung von 69 Justizpraktikern gewonnen wurden, zu beantworten. Dieser Versuch, die Wirklichkeit des strafprozessualen Kostenrechts durch eine vorwiegend deskriptive empirische Untersuchung etwas weiter aufzuhellen, bildet den Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit (2. und 3. Kap.). Abgeschlossen werden soll die Arbeit durch eine Stellungnahme zu den rechtspolitischen Konsequenzen, die sich aus den Ergebnissen der empirischen Untersuchung ableiten lassen (4. Kap.) sowie durch eine Gesamtzusammenfassung (5. Kap.).

6 *Friedenreich* 1901, 11f.

7 *Eb. Schmidt* 1957, Vorbem. § 464 Rn. 8.

8 *Eb. Schmidt* 1967, 243 Rn. 541.

9 Erstmals wurde hierauf, soweit ersichtlich, von *Rieß* 1979, 153 hingewiesen.

10 BVerfGE 18, 302; 31, 137; BVerfG EuGRZ 1986, 439.

11 *Hassemer* 1973, 670.

12 *LR-Schäfer* 1978, Vor § 464 Rn. 27.

13 *Voßhans/Paul* 1979, 252ff.

14 So forderten etwa *Schmid* 1981, 210; *Michaelowa* 1982, 977; *Peters* 1985, 705 empirische Untersuchungen, ohne auf die Arbeit von *Voßhans/Paul* einzugehen.

15 *Beste* 1988.

16 *Bestel/Jung/Müller-Dietz* 1989, 278f.

1. Kapitel

Die Problematik der Kostentragungspflicht des Verurteilten

1 Grundgedanken und Funktion des strafprozessualen Kostenrechts

1.1 Die Kosten des Strafverfahrens

Die Durchführung eines Strafverfahrens verursacht Kosten, für den Angeklagten, der einen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung beauftragt, ebenso wie für den Fiskus, dem für die Besoldung von Richtern, Staatsanwälten und Polizeibeamten, für die Errichtung und Unterhaltung von Gerichtsgebäuden und Haftanstalten sowie für die Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen – um nur einige Beispiele zu nennen – Aufwendungen entstehen. Aus wirtschaftlicher Sicht lassen sich die anfallenden Kosten nach vielfältigen Kriterien unterscheiden, etwa nach ihrer Art in Personal- und Materialkosten, nach ihrer Veränderlichkeit in fixe und variable Kosten oder nach ihrer Zurechenbarkeit zu bestimmten Bezugsgrößen in Einzel- und Gemeinkosten¹⁷. Derartige Unterscheidungen ermöglichen die Durchführung ökonomischer Analysen, wie etwa die Berechnung der wirtschaftlichen Auswirkungen strafrechtlicher Reformvorhaben¹⁸, oder sie regen die Ermittlung der (ökonomisch) optimalen Höhe und Struktur der Verbrechensbekämpfung an¹⁹.

Die rechtliche Perspektive ist demgegenüber eine andere. Aus rechtlicher Sicht interessiert in erster Linie die Frage, wer die in einem Strafverfahren entstandenen Kosten tragen soll, ob sie also von demjenigen zu tragen sind, der ihre Entstehung unmittelbar veranlaßt hat – etwa durch den Abschluß eines Vertrags, bei dem eine Vergütung nach §§ 83 ff. BRAGO anfällt, durch die Ernennung von Beamten, die entsprechende Besoldungsansprüche auslöst, oder durch die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, die die Staatskasse zur Zahlung einer Entschädigung nach §§ 2 ff. ZSEG verpflichtet –, oder ob sie hiervon abweichend auf einen anderen abgewälzt werden können. Das strafprozessuale Kostenrecht normiert in den §§ 465 ff. StPO Pflichten zur Tragung und Erstattung der angefallenen Kosten, die eine von dem an sich geltenden Zustand abweichende Verteilung der Kostenlast zwischen der Staatskasse und dem Beschuldigten sowie einigen weiteren Verfahrensbeteiligten vorsehen²⁰.

Die Verteilung der Kostenlast zwischen den Verfahrensbeteiligten durch die Normierung von Kostentragungspflichten ist keine strafprozessuale Besonderheit. Vergleichbare Regelungen enthalten etwa die §§ 91 ff. ZPO und die §§ 154 ff. VwGO. Zwar wird die Vergleichbarkeit der §§ 465 ff. StPO mit diesen Kostenregelungen dadurch etwas eingeschränkt, daß das Strafverfahren im Gegensatz zu den übrigen Verfahrensarten kein kontradiktorisches Parteiverfahren ist²¹. Anders als es etwa § 91 I 1 ZPO vorsieht, können dem Angeklagten daher auch im Fall seiner Verurteilung keine „dem Gegner erwachsenen Kosten“ auferlegt werden²². Vergleichbar sind die genannten Regelungen jedoch insofern miteinander, als der verurteilte Angeklagte gem. § 465 I 1 StPO im Grundsatz ebenso wie die unterliegende Partei zur Tragung der Gerichtskosten verpflichtet ist; unabhängig von der Verfahrensart wird derjenige Verfahrensbeteiligte, dem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt sind, zum Kostenschuldner gegenüber der Staatskasse (§ 54 Nr. 1 GKG)²³.

Die prinzipielle Vergleichbarkeit der strafprozessualen Kostentragungspflichten mit den in anderen Verfahrensordnungen normierten Kostenregelungen läßt bereits erkennen, daß mit ihr keine spezifisch strafrechtlichen Zwecke verfolgt werden. Damit soll nicht behauptet werden, daß sämtlichen in den Verfahrensgesetzen enthaltenen materiellen Kostenvorschriften ein gemeinsamer Zweck zugrunde läge. Die mit den Kostenregelungen verfolgten Zwecke unterscheiden

sich jedoch nicht nach der formalen Aufteilung der Verfahrensordnungen voneinander, sondern danach, wer jeweils der Anspruchsberechtigte ist und gegen wen sich der Anspruch richtet.

1.1.1 Anspruch der Staatskasse auf Zahlung der Verfahrenskosten

Ist wie in den Fällen des § 54 Nr. 1 GKG die Staatskasse anspruchsberechtigt, etwa weil die Verfahrenskosten dem Verurteilten gem. § 465 I StPO oder der unterliegenden Partei gem. § 91 I 1 ZPO, § 154 I VwGO auferlegt sind, so ist der Zweck der Kostentragungspflicht die Erzielung von Einnahmen. Die dem Fiskus infolge des Verfahrens entstandenen Aufwendungen sollen nicht allein aus dem Steueraufkommen finanziert werden, sondern sie sollen durch verfahrensbezogene Abgaben gerade auch von denjenigen getragen werden, die die Justiz in Anspruch genommen haben²⁴. Die Verteilung der Kostenlast auf die verschiedenen Verfahrensbeteiligten orientiert sich dabei in der Regel am Ergebnis der Sachentscheidung, also in Parteiverfahren an dem Verhältnis des Obsiegens/Unterliegens, im Strafverfahren an der Verurteilung des Angeklagten. Diese Verknüpfung der Kostentragungspflicht mit dem Ergebnis der Sachentscheidung erfüllt unmittelbar die Funktion, einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Justiz entgegenzuwirken und die potentiellen Verfahrensbeteiligten zur freiwilligen Erfüllung ihrer Rechtspflichten anzuhalten²⁵; eine Funktion, deren Bedeutung im Strafverfahren vor allem bei der Pflicht zur Tragung der durch ein erfolglos eingelegtes Rechtsmittel verursachten Kosten (§ 473 I StPO) deutlich wird. Mittelbar trägt die Verhinderung einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Justiz wiederum zur Erfüllung des Ziels der Kostentragungspflichten bei, nämlich die von der Allgemeinheit aufzubringenden Ausgaben für die Rechtspflege möglichst gering zu halten und den Justizhaushalt zu entlasten²⁶.

Vor diesem Hintergrund wird auch die Rechtsnatur der in den Verfahrensordnungen normierten Pflichten zur Übernahme der dem Fiskus entstandenen Kosten deutlich. Es handelt sich bei ihnen nicht um Sanktionen für die unberechtigte Inanspruchnahme der Gerichte, da die justizielle Erledigung eines Konflikts nichts Rechtswidriges ist, sondern dem verfassungsrechtlich verankerten Leitbild der Justizgewährung durch den Staat entspricht²⁷ und im Fall des Strafprozesses von dem Beschuldigten wegen des Legalitätsprinzips (§ 152 II StPO) auch gar nicht vermieden werden kann. Ebenso wenig kann die Kostentragungspflicht als „eine besondere Art von Schadensersatz“²⁸ angesehen werden, denn da die Gerichte gerade in Ausübung ihrer Funktion tätig werden, erleiden sie durch die Prozeßfüh-

17 Aus dem betriebswirtschaftlichen Schrifttum vgl. etwa *Zimmermann* 1985, 34f., 37ff.; *Schweitzer/Küpper* 1986, 38.

18 Vgl. *Neu* 1971; *Grohmann* 1973.

19 Vgl. *Becker* 1968, 169ff.

20 *LR-Hilger* 1988, Vor § 464 Rn. 3, 14; § 465 Rn. 1.

21 *Roxin* 1989, 92f.

22 Vgl. in diesem Zusammenhang allerdings §§ 471 I, 472 I 1 StPO.

23 Die Vergleichbarkeit der §§ 465ff. StPO insbesondere mit den §§ 91ff. ZPO ist nicht unbestritten; a.A. etwa *Hassemer* 1973, 663ff.; *Michaelowa* 1982, 974ff., die jedoch die Kostentragungspflicht des Verurteilten mit der Pflicht zur Erstattung der der obsiegenden Partei erwachsenen Auslagen zu vergleichen versuchen, und nicht mit der Pflicht zur Tragung der Gerichtskosten.

24 Vgl. Entwurf eines Gerichtskostengesetzes 1878, 25; *Baumgärtel* 1975, 426; *Schmid* 1981, 210; *Foellmer* 1981, 71ff., 112f.

25 Vgl. Entwurf eines Gerichtskostengesetzes 1878, 25; *Pawlowski* 1975, 198.

26 Vgl. Entwurf eines Gerichtskostengesetzes 1878, 25.

27 *Rosenberg/Schwab* 1986, 13f.

28 *OLG Oldenburg* NdsRpfl. 1961, 136; differenzierend *Foellmer* 1981, 55f., 71.

rung keinen Nachteil, der durch Leistungen der Prozeßbeteiligten wieder ausgeglichen werden müßte. Die Kostentragungspflicht stellt vielmehr eine allgemeine justizverwaltungsrechtliche Pflicht dar, mit der eine Beteiligung des einzelnen an den Kosten des Verfahrens erreicht werden soll²⁹. In ihrem Hintergrund steht sowohl im Strafprozeß als auch in den anderen Verfahrensarten allein das fiskalische Interesse des Staates, die für die Aufrechterhaltung des Justizbetriebs erforderlichen finanziellen Mittel sicherzustellen.

1.1.2 Auslagererstattungsansprüche

Ist Anspruchsberechtigter der Angeklagte, so ist für die Bestimmung des Zwecks der ihm zustehenden Ansprüche danach zu differenzieren, gegen wen sich der Anspruch jeweils richtet.

1.1.2.1 Auslagererstattungsanspruch gegen die Staatskasse

Richtet sich der Anspruch gegen die Staatskasse, wie etwa in den Fällen des Freispruchs, der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder der Einstellung des gerichtlich anhängig gewordenen Verfahrens (§ 467 I StPO), so handelt es sich hierbei um einen Anspruch, der sich zwar nicht notwendig, aber doch typischerweise nur im Strafverfahren findet. Der Grund hierfür ist in der besonderen Struktur des Strafverfahrens zu sehen, das in der Regel nicht von Privatpersonen, sondern vom Staat gegen den Beschuldigten betrieben wird³⁰. Die von seiten des Staats zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen, gegen den Beschuldigten gerichteten Maßnahmen haben häufig den Charakter von Grundrechtseingriffen, die zwar einerseits durch die Normen der StPO legitimiert werden und die deshalb in der Regel rechtmäßig sind, die aber andererseits bis zur Verurteilung des Angeklagten unter dem Vorbehalt der Unschuldsvermutung (Art. 6 II MRK) stehen und gegen die der Betroffene sich mit rechtlichen Mitteln zur Wehr setzen darf. Wird das Verfahren daher nicht mit einer Verurteilung abgeschlossen, läßt die Unschuldsvermutung die dem Betroffenen abverlangte Duldung der Grundrechtseingriffe und den von ihm betriebenen Aufwand zur Abwehr des Verfahrens als ein Sonderopfer erscheinen, das ihm im Interesse einer Strafrechtspflege auferlegt wurde, die bereits beim bloßen Verdacht einer Straftat zum Einschreiten verpflichtet ist (§§ 152 II, 160 I StPO).

Damit wird deutlich, daß die gegen die Staatskasse gerichteten Zahlungsansprüche des Angeklagten, deren Anknüpfungspunkt immer die (zumindest teilweise) Nichtverurteilung ist (vgl. §§ 467 I, 465 II, 473 II, III, IV 2 StPO, §§ 1 ff. StrEG), von ihrer Rechtsnatur her gesetzliche Konkretisierungen des allgemeinen öffentlichrechtlichen Aufopferungsanspruchs sind³¹, deren Zweck der finanzielle Ausgleich des dem Beschuldigten abverlangten Sonderopfers ist³². Die Tatsache, daß der Aufopferungsanspruch des Beschuldigten durch die gesetzliche Regelung in verschiedener Hinsicht eingeschränkt wird – so steht ihm vor allem in dem praktisch häufigen Fall der Einstellung des Ermittlungsverfahrens vor Anklageerhebung nur ein Entschädigungsanspruch nach §§ 2f. StrEG zu –, weist dabei auf die (wiederum fiskalisch motivierte³³) Lückenhaftigkeit der gesetzlichen Vorschriften hin, stellt aber ihre Rechtsnatur und ihren Zweck nicht grundsätzlich in Frage³⁴.

1.1.2.2 Auslagererstattungsanspruch gegen Dritte

Richtet sich der Anspruch des Angeklagten nicht gegen die Staatskasse, sondern gegen Privatpersonen, wie etwa gegen den Erstatte einer unwahren Anzeige

(§ 469 I 1 StPO), gegen den Antragsteller bei Zurücknahme des Strafantrags (§ 470 S. 1 StPO) oder gegen den Privatkläger bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens (§ 471 II StPO), so handelt es sich hierbei um einen Anspruch, der sich mit dem in den anderen Verfahrensordnungen normierten Anspruch auf Auslagererstattung durch die unterliegende Partei (vgl. § 91 I 1 ZPO, § 154 I 1 VwGO) vergleichen läßt. Seine Wurzeln liegen ebenso wie im umgekehrten Fall, daß der Angeklagte den Auslagererstattungsansprüchen Dritter – etwa des Privat- oder Nebenklägers (§§ 471 I, 472 I 1 StPO) – ausgesetzt ist, im schadensersatzrechtlichen Denken³⁵. Gemeinsamer Grundgedanke dieser Kostentragungsregeln ist, daß die Nachteile, die dem Anspruchsberechtigten durch das Handeln des Anspruchsgegners entstanden sind, ausgeglichen werden sollen. Die Handlungen des Anspruchsgegners müssen dabei nicht notwendig rechtswidrig und schuldhaft sein, was sich daran zeigt, daß auch die Stellung eines Strafantrags oder die Einleitung eines Privatklageverfahrens zur Kostentragung verpflichten können. Andererseits kann selbst bei rechtswidrigem und schuldhaftem Verhalten – etwa bei Erstattung einer nicht erweislich wahren Anzeige³⁶ oder bei Begehung einer Straftat, die den Verletzten zum Anschluß als Nebenkläger berechtigt³⁷ – aufgrund der prozessualen Regeln ein weitergehender Schadensersatzanspruch nach den allgemeinen Normen (§§ 823 ff. BGB) ausgeschlossen sein. Die Vorschriften über die Verteilung der außergerichtlichen Auslagen der Verfahrensbeteiligten lassen sich deshalb von ihrer Rechtsnatur her nur dann als spezialgesetzliche Ausprägungen des Schadensersatzgedankens verstehen, wenn man zugleich feststellt, daß die allgemeinen Anspruchsgrundlagen durch sie teils erweitert und teils eingeeengt werden. Nach welchem Prinzip die Verteilung dabei erfolgt, ist damit freilich noch nicht erklärt und bildet bei Einbeziehung der Pflichten zur Tragung der Gerichtskosten einen der Schwerpunkte der dogmatischen und rechtspolitischen Diskussion. Festzuhalten bleibt im vorliegenden Zusammenhang lediglich, daß der unmittelbare Zweck dieser Pflichten der finanzielle Ausgleich für die infolge des Strafverfahrens entstandenen Auslagen ist; mittelbar dienen aber auch sie wieder den fiskalischen Interessen, da sie die Verteilung der Kostenlast weitgehend von dem Ergebnis der Sachentscheidung abhängig machen und dadurch wiederum einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Justiz entgegenzuwirken versuchen.

Die Unterscheidung zwischen den Ansprüchen der Staatskasse auf Zahlung der Gerichtskosten, den gegen die Staatskasse gerichteten Auslagererstattungsansprüchen und den wechselseitigen Auslagererstattungsansprüchen der am Verfahren beteiligten Privatpersonen macht deutlich, daß die in der Literatur diskutierte Frage, ob die in den §§ 465 ff. StPO normierte Kostenlastverteilung sinnvoll und sachgerecht ist, nicht einheitlich, sondern nur differenzierend beantwortet werden

29 *Friedenreich* 1901, 14f.; *Reinisch* 1966, 105f. (Fn. 2); *Foellmer* 1981, 35f.

30 Vgl. *Roxin* 1989, 62ff.

31 *Kiefer* 1968, 55, 58 ff.; *Reinisch* 1966, 106; *LR-Hilger* 1988, Vor § 464 Rn. 20; *Kleinknecht/Meyer* 1989, Vor § 464 StPO, Anm. 4; Vor § 1 StrEG, Anm. 1; *Kühl* 1987, 339; *Peters* 1985, 710; BGHZ 60, 302 (304f.); 72, 302 (305); *OLG Stuttgart* NJW 1969, 1446 (1447f.); *OLG Celle* NJW 1975, 400 (401); a. A. *Tiedemann* 1964a, 974.

32 *Kiefer* 1968, 61.

33 Vgl. *LR-Hilger* 1988, Vor § 464 Rn. 21.

34 *Kiefer* 1968, 43.

35 Vgl. *Bokelmann* 1973, 168.

36 Vgl. BVerfG NSTz 1987, 333 (334), wonach eine über § 469 StPO hinausgehende Schadensersatzpflicht des Anzeigerstatters, der die Wahrheit seiner Behauptungen nicht beweisen kann, sogar gegen Verfassungsrecht (Rechtsstaatsprinzip) verstößt.

37 Vgl. BGHZ 24, 263 (267f.) für den Fall des Freispruchs des Nebenklägers; ferner *Staudinger/Medicus* 1980, § 251 Rn. 88; *Staudinger/Schäfer* 1986, Vorbem. zu §§ 823 ff. Rn. 94 jeweils m.w.N.

kann. Da die gegen die Staatskasse gerichteten Auslagenerstattungsansprüche wegen ihrer Verankerung in dem Verfassungsrang genießenden³⁸ Aufopferungsgedanken einer Disposition des Gesetzgebers weitgehend entzogen sind, konzentriert sich das Interesse dabei vor allem auf die beiden anderen Gruppen von Kostenlastregelungen, und hier insbesondere auf die Pflicht des Verurteilten zur Tragung der Gerichtskosten. Im folgenden soll diese Pflicht daher etwas genauer betrachtet werden.

1.2 Die Kostentragungspflicht des Verurteilten

1.2.1 Die Verteilung der Kostenlast zwischen Beschuldigtem und Staatskasse

Die in den §§ 465 ff. StPO normierte Verteilung der Kostenlast zwischen dem Beschuldigten und der Staatskasse wird in weiten Teilen durch das „Alles-oder-Nichts-Prinzip“³⁹ geprägt. Leitgedanke ist, daß der Angeklagte die Verfahrenskosten im Fall seiner Verurteilung ganz (§ 465 I StPO) und im Fall seines Freispruchs gar nicht (§ 467 I StPO) zu tragen hat. Doch handelt es sich hierbei nur um den Grundsatz der gesetzlichen Regelung. Die §§ 465 ff. StPO konkretisieren und modifizieren diesen Grundsatz in viererlei Hinsicht.

(1) Zum einen muß der Angeklagte die Kosten des Verfahrens (und erst recht seine eigenen Auslagen) nicht nur im Fall seiner Verurteilung tragen, sondern auch dann, wenn gegen ihn eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird, wenn er mit Strafvorbehalt verurteilt wird, das Gericht von Strafe absieht (§ 465 I 1, 2 StPO) oder ihn für straffrei erklärt (§ 468 StPO). Handelt es sich bei dem Angeklagten um einen Jugendlichen oder Heranwachsenden, so kann gem. §§ 74, 109 II 1 JGG aus erzieherischen Gründen von der Auferlegung der Kosten abgesehen werden⁴⁰.

(2) Zum anderen braucht der Angeklagte nicht nur im Fall eines Freispruchs, sondern auch bei einer Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, endgültiger Einstellung des Verfahrens durch das Gericht (§ 467 I StPO) und endgültiger Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft, nachdem diese die Anklage zurückgenommen hat (§ 467 a I StPO), die Verfahrenskosten nicht zu tragen und hat einen Auslagenerstattungsanspruch gegen die Staatskasse. Entsprechend der Regelung für Zeugen (§ 51 StPO), Sachverständige (§ 77 StPO) und Verteidiger (§ 145 IV StPO) gilt hiervon eine obligatorische Ausnahme für die durch eine schuldhaftes Säumnis des Angeklagten verursachten Kosten (§ 467 II StPO). Für die notwendigen Auslagen des Angeklagten enthält § 467 III bis V StPO darüber hinaus weitere Ausnahmetatbestände⁴¹.

(3) Zum dritten besteht die Kostentragungspflicht nur insoweit, als die Kosten durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen der der Angeklagte verurteilt wird (§ 465 I StPO). Diese Beschränkung des Umfangs der Kostenlast wirkt sich sowohl beim Teilfreispruch als auch bei der Teilnichtverurteilung aus.

Mit dem Begriff der Teilnichtverurteilung wird der in § 465 II StPO geregelte Fall bezeichnet, daß die Untersuchung zur Aufklärung bestimmter Umstände, wie etwa einzelner Teile einer fortgesetzten Handlung, einzelner von mehreren Gesetzesverletzungen bei Tateinheit oder bestimmter gesetzlicher Qualifizierungs- oder Privilegierungsmerkmale⁴², nach dem Gesamtergebnis der Untersuchungshandlung zugunsten des Angeklagten ausgegangen ist. Sind durch eine derartige Untersuchung besondere gerichtliche Auslagen entstanden, so sind diese Auslagen im Rahmen der Billigkeit von der Staatskasse zu tragen, obwohl der Angeklagte verurteilt wird und deshalb nach dem Grundsatz des § 465 I StPO an sich zur

Kostentragung verpflichtet wäre. Bei den „besonderen Auslagen“ muß es sich nicht um rechnerisch genau abgrenzbare („ausscheidbare“) Auslagen handeln; entscheidend ist vielmehr, ob durch die Untersuchungshandlung überhaupt irgendwelche Mehrkosten entstanden sind⁴³. Die Aufteilung der Auslagen zwischen dem Angeklagten und der Staatskasse erfolgt dabei entweder durch Bezugnahme auf die Entstehungsursache für die Mehrkosten oder – in einfach gelagerten Fällen – durch eine Quotelung der gerichtlichen Auslagen⁴⁴. Gem. § 465 II 3 StPO gilt entsprechendes für die notwendigen Auslagen des Angeklagten⁴⁵.

Für den Fall des Teilfreispruchs enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Es erscheint jedoch als ein Gebot der Gerechtigkeit, daß der teilweise Freigesprochene kostenmäßig nicht schlechter behandelt wird als derjenige, der trotz des günstigen Ergebnisses bestimmter Untersuchungshandlungen ohne Teilfreispruch verurteilt wird⁴⁶. In entsprechender Anwendung des § 465 II StPO sind daher diejenigen „besonderen Auslagen“, die durch die Aufklärung des den Freispruch betreffenden Gegenstands bedingt sind, der Staatskasse aufzuerlegen, ohne daß diese Auslagen rechnerisch genau abgrenzbar sein müßten⁴⁷. Eine Auslagenteilung nach Bruchteilen ist hier nach der Rechtsprechung allerdings im Urteil unzulässig; in Betracht kommt hier nur eine Auslagenteilung, die auf die Entstehungsursache der abzugrenzenden besonderen Auslagen Bezug nimmt⁴⁸.

(4) Der eingangs genannte Leitgedanke erfährt schließlich eine vierte Modifizierung, wenn Rechtsmittel eingelegt werden. Hier gilt der Grundsatz, daß die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels denjenigen treffen, der es eingelegt hat (§ 473 I 1 StPO), während sich die Kostenlast bei einem erfolgreichen Rechtsmittel nach den allgemeinen Regeln, insbesondere also nach den §§ 465, 467 StPO richtet⁴⁹. Ein Rechtsmittel wird dabei dann als erfolgreich angesehen, wenn der Vergleich der angefochtenen Entscheidung und des Anfechtungsziels einerseits und den mit Hilfe des Rechtsmittels erreichten Ergebnissen andererseits ergibt, daß der Rechtsmittelführer das erstrebte Ziel im wesentlichen erreicht hat⁵⁰. Führt ein Rechtsmittel zwar zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Verweisung an das zuständige Gericht (§§ 328 II, 355 StPO) oder Zurückverweisung an die Vorinstanz (§ 354 II, III StPO), so ist dies allein noch kein Erfolg, sondern es kommt auf das Ergebnis der erneuten Verhandlung an⁵¹. Das im Anschluß an die zurückverweisende Entscheidung durchgeführte Verfahren bildet dabei mit dem (vorangegangenen) Verfahrensabschnitt bis zur ersten, angefochtenen Entscheidung kostenrechtlich eine Einheit; über die durch die erneute Verhandlung entstandenen Kosten wird also nicht nach § 473 StPO, sondern nach den allgemeinen Regeln (§§ 465, 467 StPO) entschieden⁵².

38 Wolff-Bachof 1974, 535; Bryde, in: v. Münch 1985, Art. 14 Rn. 106.

39 Rieß 1979, 151.

40 Vgl. hierzu Nr. 1 der Richtlinien zu § 74 JGG.

41 § 467 III bis V StPO gilt nicht für die Gerichtskosten; vgl. *LR-Hilger* 1988, § 467 Rn. 28, 71.

42 Vgl. hierzu die Beispiele bei *Peters* 1985, 708; *LR-Hilger* 1988, § 465 Rn. 20.

43 BGHSt 25, 109 (116, 118); *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 465 Rn. 6; *LR-Hilger* 1988, § 465 Rn. 23, 30ff.

44 BGHSt 25, 109 (112, 114f., 116); *LR-Hilger* 1988, Rn. 33.

45 Vgl. dazu unten 3. Kap. 3.1.3.2.

46 BGHSt 25, 109 (116); *LR-Hilger* 1988, § 465 Rn. 39, 43.

47 BGHSt 25, 109 (117); *LR-Hilger* 1988, § 465 Rn. 43.

48 BGHSt 25, 109 (115, 119f.); *LR-Hilger* 1988, § 465 Rn. 42, 44. – Zur Rechtslage hinsichtlich der notwendigen Auslagen des Beschuldigten, vgl. unten 3. Kap., 3.1.3.1.

49 *Schlüchter* 1983, 947; *LR-Hilger* 1988, § 473 Rn. 1, 12; *KK-Schikora/Schimansky* 1987, § 473 Rn. 5.

50 *LR-Hilger* 1988, § 473 Rn. 22, 24; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 473 Rn. 6; *Roxin* 1989, 387.

51 *LR-Hilger* 1988, § 473 Rn. 27, 29, 31; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 473 Rn. 7; *Schlüchter* 1983, 947.

52 RGSt 30, 128 (129f.); 53, 303 (304); BGHSt 18, 231 (232 ff.); *LR-Hilger* 1988, § 473 Rn. 27.

Bei der Verteilung der in der Rechtsmittelinstanz entstandenen Kosten sind, da die Staatsanwaltschaft sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Beschuldigten Rechtsmittel einlegen kann (§ 296 II StPO), insgesamt sechs Fallgruppen auseinanderzuhalten⁵³. Der Beschuldigte muß die Kosten des Rechtsmittels dabei in zwei Fällen tragen: nach dem Grundsatz des § 473 I 1 StPO, wenn das von ihm eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen wird oder erfolglos bleibt, sowie dann, wenn das von der Staatsanwaltschaft zu seinen Ungunsten eingelegte Rechtsmittel erfolgreich ist; in letzterem Fall ergibt sich die Kostentragungspflicht für beide Instanzen aus § 465 I StPO⁵⁴. In den übrigen Fallgruppen muß grundsätzlich die Staatskasse die Kosten für das Rechtsmittelverfahren tragen, also wenn das vom Beschuldigten selbst oder von der Staatsanwaltschaft zu seinen Gunsten eingelegte Rechtsmittel voll erfolgreich ist – in beiden Fällen ergibt sich die Kostentragungspflicht für beide Instanzen aus § 467 I StPO⁵⁵ bzw., wenn das Rechtsmittel auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt wurde, aus einer Analogie zu § 473 III StPO⁵⁶ –, sowie dann, wenn das von der Staatsanwaltschaft zugunsten oder zuungunsten des Beschuldigten eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen wird oder erfolglos bleibt (§ 473 I 1 StPO)⁵⁷.

Besonderheiten gelten für den Fall, daß das Rechtsmittel nur teilweise erfolgreich ist, sowie für den Fall, daß sowohl vom Beschuldigten als auch vom Staatsanwalt Rechtsmittel eingelegt werden. Für den ersten Fall sieht § 473 IV StPO vor, daß das nur teilerfolgreiche Rechtsmittel grundsätzlich wie ein in vollem Umfang erfolgloses Rechtsmittel anzusehen und somit nach § 473 I StPO zu behandeln ist⁵⁸; nur soweit es zur Vermeidung von Unbilligkeiten erforderlich ist, ist bei Rechtsmitteln des Angeklagten ein Teil der Kosten der Staatskasse aufzuerlegen⁵⁹. Beim Zusammentreffen von Rechtsmitteln des Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft gilt der Grundsatz, daß beide Rechtsmittel hinsichtlich ihrer kostenrechtlichen Folgen getrennt zu beurteilen sind⁶⁰. Die Lösung ist hier ähnlich wie im Fall des teilweisen Freispruchs: Die in der Rechtsmittelinstanz entstandenen Verfahrenskosten werden bei Zurücknahme oder Erfolglosigkeit beider Rechtsmittel zwischen dem Beschuldigten und der Staatskasse aufgeteilt, jedoch nicht nach Bruchteilen, sondern durch Bezugnahme auf die Entstehungsursache für die Kosten im Rechtsmittelverfahren⁶¹; die durch das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft verursachten Mehrkosten sind von der Staatskasse zu tragen⁶².

Schon ein kurzer Blick auf die gesetzliche Regelung zeigt damit, daß das „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ bei der Verteilung der Kostenlast zwischen dem Beschuldigten und der Staatskasse letztlich nur in vier Fallgruppen durchbrochen wird: bei der Teilnichtverurteilung, dem Teilfreispruch, dem teilerfolgreichen Rechtsmittel und dem Zusammentreffen von Rechtsmitteln des Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft. In allen übrigen Fällen orientiert sich die Kostentragungspflicht starr an dem Ergebnis der Sachentscheidung.

1.2.2 Die vom Verurteilten zu tragenden Kosten

Neben der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Beschuldigte zur Kostentragung verpflichtet ist, ist sowohl aus fiskalischer Sicht als auch aus der Sicht des Betroffenen die Frage von Bedeutung, um welche Kosten es sich hierbei im einzelnen handelt. § 464 a I StPO enthält insoweit eine Legaldefinition für den u. a. in den §§ 465 I, 467 I StPO verwendeten Begriff der „Kosten des Verfahrens“ sowie eine teils klarstellende, teils erweiternde⁶³ Aufzählung der Kosten für bestimmte Verfahrensabschnitte (Ermittlungs-, Vollstreckungs- und Wiederaufnahmeverfahren). Im wesentlichen fallen danach zwei Kostenpositionen an, die

vom Verurteilten gem. § 465 I StPO zu tragen sind: die Kosten für die Inanspruchnahme der Gerichte, bei denen zwischen Gebühren und Auslagen zu unterscheiden ist und zu denen kraft Gesetzes auch bestimmte Auslagenforderungen justizfremder Behörden zu rechnen sind, und die Kosten für die Vollstreckung der Rechtsfolgen der Tat, bei denen es sich nach der Konstruktion des Gesetzes nicht um Gerichtskosten, sondern um Kosten der Justizverwaltung handelt.

(1) Die in § 464 a I 1 StPO getroffene Unterteilung der Gerichtskosten in Gebühren und Auslagen der Staatskasse entspricht der Regelung in § 1 I GKG und wird durch die §§ 11, 40ff. GKG konkretisiert. Die Gebühren werden in Strafsachen nach der erkannten Strafe bemessen (§ 40 I GKG). Ihre Höhe ergibt sich für das Strafverfahren aus KV Nr. 1600 bis 1680 (Anlage 1 zu § 11 I GKG) und für das gerichtliche Verfahren nach dem OWiG aus KV Nr. 1700 bis 1781. In Strafsachen belaufen sie sich für ein Urteil auf Beträge zwischen 60,- DM für eine Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bzw. eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten und 360,- DM für eine Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren. Sinn und Zweck der Gebühren ist es, den Verurteilten in pauschalierter Form an den Kosten zu beteiligen, die die Tätigkeit der Strafjustiz unabhängig von dem einzelnen Strafverfahren verursacht, also an den Personal-, Sach- und Verwaltungskosten, die nicht einem konkreten Strafverfahren zugerechnet werden können, sondern die deshalb entstehen, weil es überhaupt die Institution Strafjustiz gibt⁶⁴. Im prozeßrechtlichen Schrifttum werden diese Kosten z. T. als „Generalunkosten“ bezeichnet⁶⁵, aus betriebswirtschaftlicher Sicht dürfte es sich bei ihnen jedoch um Gemeinkosten handeln⁶⁶. Auch die gelegentlich anzutreffende Bezeichnung der Gebühren als „(Justiz-)Steuern“⁶⁷ ist nicht richtig, da die Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Strafjustiz gezahlt werden, während es das Wesen der Steuern ausmacht, daß sie sich gerade nicht auf eine bestimmte staatliche (Gegen-)Leistung beziehen lassen (vgl. § 3 I AO)⁶⁸.

Von den Gebühren sind die Auslagen zu unterscheiden. Ihr Sinn und Zweck ist es, dem Verurteilten diejenigen Kosten aufzuerlegen, die sich dem gegen ihn gerichteten Verfahren direkt zurechnen lassen, da sich für sie feststellen läßt, daß sie nicht

53 Zur Rechtslage hinsichtlich der Auslagenerstattungsansprüche des Beschuldigten vgl. unten 3. Kap., 3.1.3.3.

54 Vgl. BGHSt 19, 226 (228); *LR-Hilger* 1988, § 473 Rn. 12; *KK-Schikora/Schimansky* 1987, § 473 Rn. 5; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 473 Rn. 15.

55 Vgl. RGSt 31, 21; BGHSt 19, 226 (228); *LR-Hilger* 1988, § 473 Rn. 12, 20; *KK-Schikora/Schimansky* 1987, § 473 Rn. 5.

56 RGSt 45, 268 (270f.); BGHSt 17, 376 (378f.); 19, 226 (229f.); *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 473 Rn. 23; *KK-Schikora/Schimansky* 1987, § 473 Rn. 6; *LR-Hilger* 1988, § 473 Rn. 33.

57 *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 473 Rn. 15f.

58 *LR-Hilger* 1988, § 473 Rn. 47.

59 Zur Auslagenteilung in dem umgekehrten Fall, daß das nur teilerfolgreiche Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt wurde, vgl. *LR-Hilger* 1988, § 473 Rn. 47.

60 BGHSt 19, 226 (227f.); *BayObLG* NJW 1963, 601; *OLG Hamm* JMBL. NRW 1981, 236; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 473 Rn. 18; *LR-Hilger* 1988, § 473 Rn. 58ff.

61 *OLG Zweibrücken* NJW 1974, 659; *OLG Hamm* JMBL. NRW 1981, 236 (237).

62 *OLG Zweibrücken* NJW 1974, 659; *LR-Hilger* 1988, § 473 Rn. 60; a.A. – nur ausscheidbare Auslagen – *OLG Hamburg* NJW 1975, 130; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 473 Rn. 18.

63 *LR-Hilger* 1988, § 464 a Rn. 1.

64 Ähnlich *Schlüchter* 1983, 942 (Fn. 7); *Peters* 1985, 707; *Roxin* 1989, 385; *Foellmer* 1981, 5; *Lappe* 1982, 3.

65 *LR-Hilger* 1988, Vor § 464 Rn. 2; *Foellmer* 1981, 4; der Terminus findet sich in einem anderen Zusammenhang (Verlagsrecht) bereits in der Entscheidung RGZ 81, 233 (235 f.).

66 Vgl. *Zimmermann* 1985, 34; *Riebel* 1985, 36ff.

67 *B/L-Hartmann* 1988, Übers. § 91 Anm. 2) A; *Hartmann/Albers* 1989, Einl. II B Anm. 1) A; § 1 GKG Anm. 9) Ba).

68 Ebenso *Lappe* 1982, 4f.; *Foellmer* 1981, 37ff.; zur Definition des Begriffs der „Gebühr“ sowie der „Leistung“, die der Kostenschuldner als Gegenleistung für die Zahlung der Gebühr erhält, vgl. genauer unten 2.6.2., 2.6.2.1.

entstanden wären, wenn das konkrete Verfahren nicht durchgeführt worden wäre⁶⁹. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht kann hier von Einzelkosten gesprochen werden⁷⁰. Gem. § 1 I GKG ist der Verurteilte zur Tragung dieser Kosten nicht generell, sondern nur dann verpflichtet, wenn in KV Nr. 1900 bis 1920 eine entsprechende Auslagenposition vorgesehen ist⁷¹. Der Verurteilte muß daher beispielsweise die Kosten tragen, die dem Fiskus für die Entschädigung von Zeugen oder Sachverständigen (KV Nr. 1904) oder für die Vergütung von gerichtlich bestellten Verteidigern (KV Nr. 1906) entstanden sind. Kosten, die sich dem einzelnen Verfahren zwar direkt zurechnen lassen, die dem Verurteilten aber nicht auferlegt werden können, weil im Kostenverzeichnis eine entsprechende Auslagenposition fehlt, sind demgegenüber etwa die Kosten für eine nach §§ 100 a f. StPO angeordnete Telefonüberwachung⁷² oder Belohnungen, die die Strafverfolgungsbehörden für die Mitwirkung bei der Ermittlung des Täters gezahlt haben⁷³. Können die dem einzelnen Verfahren direkt zurechenbaren Kosten gem. KV Nr. 1900ff. auf den Verurteilten abgewälzt werden, muß dieser die Kosten regelmäßig in voller Höhe tragen (KV Nr. 1901 bis 1908, 1912), nur die Schreib- und Haftkosten werden auf ihn in pauschalierter Form umgelegt (KV Nr. 1900, 1910)⁷⁴.

(2) Nach § 464 a I 2 StPO gehören zu den Kosten des Verfahrens auch die durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage bedingten Ausgaben des Fiskus. Welche Kosten insoweit vom Verurteilten zu tragen sind, wird dabei nicht durch ein eigenes Gesetz bestimmt, vielmehr stellen diese Kosten, wie sich aus KV Nr. 1913 ergibt, einen Bestandteil der Kosten des gerichtlichen Verfahrens (§ 1 I lit. a GKG) dar. Der Verurteilte muß danach für das Ermittlungsverfahren zwar keine Gebühren zahlen⁷⁵, wohl aber muß er als Gerichtskosten die im Ermittlungsverfahren angefallenen Auslagen tragen⁷⁶, wobei zu den Auslagen auch die bei justizfremden Behörden, insbesondere der Polizei, entstandenen Kosten zählen, sofern sie durch das konkrete Verfahren verursacht sind (KV Nr. 1911, 1913)⁷⁷.

(3) Eine eigenständige Bedeutung haben demgegenüber die in § 464 a I 2 StPO genannten Kosten für die Vollstreckung der Rechtsfolgen der Tat, die vom Verurteilten ebenfalls zu tragen sind. Ihre Eigenständigkeit ist eine Folge der im Gesetz angelegten Unterscheidung zwischen dem Verfahren vor den Gerichten, auf das das GKG Anwendung findet (§ 1 I GKG), und der Tätigkeit der Justizverwaltung, auf die die JVKostO anzuwenden ist. Bei der Vollstreckung der Rechtsfolgen der Tat handelt es sich um eine Justizverwaltungsangelegenheit⁷⁸, für die dementsprechend vom Verurteilten Kosten grundsätzlich nach der JVKostO zu zahlen sind⁷⁹. Die JVKostO enthält jedoch nur für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln eine Kostenregelung (§ 10 JVKostO), wobei diese Vorschrift durch § 50 StVollzG i.d.F. des § 199 II Nr. 3 StVollzG ergänzt wird⁸⁰. Dem Verurteilten können danach Vollstreckungskosten in Form eines Haftkostenbeitrags derzeit (d. h. bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen des StVollzG über die volle Arbeitsentlohnung) nur dann auferlegt werden, wenn er entweder einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgeht bzw. sich selbst beschäftigt⁸¹ oder wenn er seiner Arbeitspflicht im Vollzug schuldhaft nicht nachkommt bzw. über außervollzugliche Einkünfte verfügt⁸². Der Haftkostenbeitrag beläuft sich gegenwärtig (1990) bei erwachsenen Gefangenen auf 17,56 DM pro Tag⁸³.

Für die Vollstreckung von anderen Rechtsfolgen der Tat als Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln findet sich in der JVKostO demgegenüber kein Kostentatbestand. Die Verwirklichung dieser Rechtsfolgen ist für den Verurteilten

daher grundsätzlich kostenfrei (§ 9 Nr. 1 JVKostO). Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Verurteilte die ihm auferlegten Pflichten nicht freiwillig erfüllt, so daß sie beigetrieben werden müssen. Das Beitreibungsverfahren, das sich gem. §§ 459, 459g StPO grundsätzlich nach der JBeitrO⁸⁴ und für Geldbeträge wie insbesondere die Geldstrafe⁸⁵ zusätzlich nach der EBAO⁸⁶ richtet, kann wiederum Gerichtskosten⁸⁷ – so bei der Pfändung von Forderungen⁸⁸ gem. § 11 I JBeitrO, KV Nr. 1149 – oder Kosten für die Tätigkeit von Vollziehungsbeamten⁸⁹ – so bei der Pfändung von beweglichen Sachen⁹⁰ gem. §§ 11 II JBeitrO, 17 GvKostG – verursachen. Unter denselben Voraussetzungen kann dabei auch die Beitreibung der vom Verurteilten gem. § 465 I StPO geschuldeten Verfahrenskosten selbst Kosten verursachen, denn auch für sie gelten die EBAO bzw. die JBeitrO⁹¹.

(4) Schließlich gehören gem. § 464 a I 3 StPO zu den Kosten des Verfahrens außer den Kosten eines Wiederaufnahmeantrags auch die zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens entstandenen Kosten, womit im wesentlichen die Kosten für einen gerichtlich bestellten Verteidiger (§§ 364 a f. StPO) gemeint sind. Da der Verurteilte bei Erfolglosigkeit seines Wiederaufnahmeantrags aber ohnehin, nämlich gem. § 473 I 1, VI Nr. 1 StPO, zur Tragung der angefallenen Kosten (Gebühren nach KV Nr. 1610 f. und Auslagen nach KV Nr. 1900ff.) verpflichtet ist⁹², hat dieser Hinweis des Gesetzes nur eine klarstellende Funktion. Wird bei Aussichtslosigkeit kein Wiederaufnahmeantrag gestellt, fallen dem Verurteilten auch die Kosten des Vorbereitungsverfahrens nicht zur Last. Zweck des § 464 a I 3 StPO kann damit allein sein, dem Verurteilten die kostenrechtlichen Folgen der Stellung eines aussichtslosen Wiederaufnahmeantrags zu verdeutlichen⁹³.

69 Ähnlich *Peters* 1985, 707; *Lappe* 1982, 4.

70 Vgl. *Zimmermann* 1985, 34; *Riebel* 1985, 36ff.

71 *Hartmann/Albers* 1989, Einl. II A Anm. 5; Übers. vor KV 1900, Anm. 1; vgl. auch *Roxin* 1989, 385.

72 *OLG München* MDR 1985, 782; *LG Koblenz* RpfL 1986, 450; *OLG Karlsruhe* StV 1989, 401; *LR-Hilger* 1988, § 464 a Rn. 14.

73 *LR-Hilger* 1988, § 464 a Rn. 15; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 464 a Rn. 2.

74 Vgl. dazu *Lappe* 1982, 4.

75 *Foellmer* 1981, 6; vgl. hierzu auch unten 3. Kap., 3.1.1.3.1.2.1.

76 Zur genaueren Abgrenzung vgl. *LR-Hilger* 1988, § 464 a Rn. 13; *KK-Schikoral/Schimansky* 1987, § 464 a Rn. 3; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 464 a Rn. 2.

77 Vgl. § 5 IV, V KostVfG; *LR-Hilger* 1988, § 464 a Rn. 14.

78 *LR-Wendisch* 1986, Vor § 449 Rn. 16; *LR-Hilger* 1988, § 464 a Rn. 18; *Wetterich/Hamann* 1989, Rn. 745; *Oestreich* 1982, 462.

79 Die Anwendbarkeit der JVKostO in den Ländern ergibt sich aus den (inhaltlich übereinstimmenden) Landesgesetzen, in Niedersachsen aus § 1 Nds. JVKostG; vgl. *Piller-Hermann* 1990, Nr. 8.

80 *Oestreich* 1982, 462f.; *Keck* 1989, 310f.; mißverständlich insoweit § 12 S. 1 KostVfG. A.A. *AK-Volckart/Pécic* 1982, § 189 Rn. 5, die zwischen „Vollstreckung“ und „Vollzug“ unterscheiden und meinen, für die Erhebung der Vollzugskosten fehle es an einer gesetzlichen Grundlage. – Zum zukünftigen Recht vgl. §§ 50, 189 StVollzG.

81 § 50 II, III i.d.F. des § 199 II Nr. 3 StVollzG.

82 § 10 I 1, 2 JVKostO; für Niedersachsen vgl. *AV des MJ* v. 6.12.1978, Nds. RpfL 1978, 277 (278).

83 *Bek. d. BMJ* v. 23.11.1989, *BAnz* Nr. 224, S. 5521.

84 Anwendbar in Niedersachsen gem. § 2 Nds. JVKostG; zu den Rechtsgrundlagen in den übrigen Bundesländern vgl. *Piller-Hermann* 1990, Nr. 7.

85 Vgl. hierzu die Legaldefinition des Begriffs des „Geldbetrags“ in § 1 I EBAO.

86 Anwendbar in Niedersachsen gem. *AV des MJ* vom 20.11.1974, Nds. RpfL 1974, 301 (309ff.); zu den Rechtsgrundlagen in den übrigen Bundesländern vgl. *Hartmann/Albers* 1989, IX. B. Grundz. vor § 1 EBAO.

87 Vgl. *Wetterich/Hamann* 1989, Rn. 233.

88 Zulässig gem. §§ 8 III, V EBAO, 6 I Nr. 1, II JBeitrO, 829 ZPO.

89 Vgl. *Wetterich/Hamann* 1989, Rn. 231.

90 Zulässig gem. §§ 8 III, 9 EBAO, 6 I Nr. 1, III JBeitrO, 808 ZPO.

91 Vgl. §§ 1 II, III, V, 15 EBAO, § 1 I Nr. 4 JBeitrO; *Wetterich/Hamann* 1989, Rn. 749.

92 Vgl. *LR-Hilger* 1988, § 473 Rn. 96.

93 Vgl. *Krägeloh* 1975, 139.

1.2.3 Die Verwirklichung der Kostentragungspflicht

1.2.3.1 Der Kostenansatz

Lassen die bisherigen Erörterungen erkennen, daß der Angeklagte im Fall seiner Verurteilung mit erheblichen Kosten belastet werden kann, stellt sich die Frage, wie dieser gegen ihn gerichtete Anspruch der Staatskasse verwirklicht wird. Das Urteil selbst, das wie jede andere verfahrensabschließende Entscheidung gem. § 464 I, II StPO einen Ausspruch über die Kostenlast enthalten muß, bestimmt nur dem Grunde nach, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind⁹⁴. Soweit die Verfahrenskosten wie etwa im Fall des Freispruchs (§ 467 I StPO) dabei von der Staatskasse zu tragen sind, ist eine genaue Bezifferung der angefallenen Kosten im Verhältnis zum Beschuldigten auch nicht erforderlich; in diesem Fall interessiert lediglich, ob der Freigesprochene gegen die Staatskasse einen Auslagererstattungsanspruch hat (§§ 467 I, 464 II, 464 a II StPO), der die Durchführung eines Kostenfestsetzungsverfahrens (§ 464 b StPO) erforderlich macht. Etwas anderes gilt aber dann, wenn die Verfahrenskosten dem Verurteilten auferlegt werden. In diesem Fall muß der an die Staatskasse zu zahlende Betrag auch der Höhe nach festgelegt werden, damit eine Grundlage für die Einforderung und Beitreibung der vom Verurteilten geschuldeten Kosten gegeben ist. Diese Konkretisierung der Kostentragungspflicht des Verurteilten findet im Kostenansatzverfahren statt.

Gegenstand des Kostenansatzverfahrens, das sich im wesentlichen nach der KostVfg⁹⁵ richtet, ist die Berechnung der Gerichts- und Justizverwaltungskosten sowie die Feststellung des Kostenschuldners; der Kostenansatz besteht in der Aufstellung der Kostenrechnung (§ 4 I KostVfg). Zuständig für den Kostenansatz ist in Verfahren, in denen eine gerichtliche Entscheidung vollstreckt werden muß, die Staatsanwaltschaft⁹⁶, im übrigen das Gericht des ersten Rechtszugs bzw. bei Rechtsmittelverfahren vor dem BGH der BGH (§§ 4 II GKG, 5 I–III KostVfg). Innerhalb der jeweiligen Behörde ist für den Kostenansatz der Kostenbeamte – ein Beamter des gehobenen oder mittleren Justizdienstes (§ 1 KostVfg)⁹⁷ – zuständig. Da der Kostenansatz keine Entscheidung enthält, sondern Verwaltungstätigkeit ist⁹⁸, kann er auf Anweisung des Leiters der jeweiligen Justizbehörde oder des Kostenprüfungsbeamten (Bezirksrevisors⁹⁹) jederzeit berichtigt werden, solange nicht eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist (§§ 4 III GKG, 43 KostVfg).

Rechtsbehelfe gegen den Kostenansatz sind die Erinnerung, über die auch bei Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zum Kostenansatz vom Gericht des ersten Rechtszugs¹⁰⁰ entschieden wird, und die Beschwerde (§ 5 I, II GKG). Das Verfahren über die Erinnerung und die Beschwerde ist dabei gebühren-, aber nicht auslagenfrei¹⁰¹; ist die Beschwerde allerdings begründet, werden unter bestimmten Voraussetzungen (KV Nr. 1920) auch keine Auslagen erhoben. Bei der Geltendmachung von Justizverwaltungskosten, insbesondere also Vollstreckungskosten, kommen als Rechtsbehelfe gegen den Kostenansatz ebenfalls die Erinnerung und die Beschwerde in Betracht (§ 13 JVKostO i.V.m. § 14 KostO)¹⁰². Für sonstige Justizverwaltungsakte auf dem Gebiet des Kostenrechts ist der Rechtsweg nach Art. XI § 1 des KostÄndG v. 26.7.1957¹⁰³ gegeben¹⁰⁴.

1.2.3.2 Die Einziehung der Kosten

Ist die Kostenrechnung aufgestellt, der vom Verurteilten zu zahlende Betrag also der Höhe nach festgelegt, kann die Einziehung der Kosten auf zwei Wegen erfolgen¹⁰⁵: durch die Staatsanwaltschaft oder durch die Gerichtskasse. Die Staats-

anwaltschaft tritt hinsichtlich der Kosten als Vollstreckungsbehörde¹⁰⁶ auf, wenn Geldforderungen wie insbesondere Geldstrafen¹⁰⁷ vollstreckt werden müssen und die Verbindung von Geldbetrag und Kosten nicht gem. § 15 EBAO gelöst worden ist (§ 1 IV 2 EBAO). Die Einforderung erfolgt durch Übersendung einer Zahlungsaufforderung (§ 5 I 1 EBAO); zahlt der Verurteilte nicht, wird er gemahnt (§ 7 I EBAO) und der Betrag ggf. beigetrieben. Die Beitreibung richtet sich dabei im wesentlichen nach den Vorschriften der ZPO über die Zwangsvollstreckung (§§ 8 III EBAO, 6 I Nr. 1 JBeitrO), jedoch tritt an die Stelle des Gerichtsvollziehers der justizeigene Vollziehungsbeamte (§ 6 III JBeitrO) und der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß können von der Vollstreckungsbehörde selbst erlassen werden (§ 6 II 2 JBeitrO)¹⁰⁸.

In allen übrigen Fällen tritt hinsichtlich der Kosten die Gerichtskasse als Vollstreckungsbehörde auf; sind also keine Geldforderungen zu vollstrecken oder wird die Verbindung von Geldbetrag und Kosten gelöst, werden die Kosten durch Verfügung des Kostenbeamten der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen (§§ 2 I 1 JBeitrO, 1 V, 16 EBAO, 4 II, 29f. KostVfg). Auch hier gehen der Vollstreckung die Zahlungsaufforderung und eine Mahnung voraus (§ 5 II JBeitrO).

Als Rechtsbehelfe stehen dem Verurteilten in beiden Fällen grundsätzlich die Erinnerung und die Beschwerde zur Verfügung (§§ 8 III EBAO i.V.m. 8 I 1 JBeitrO, 5 GKG bzw. – als Vollstreckungserinnerung – i.V.m. §§ 6 I Nr. 1 JBeitrO, 766 ZPO)¹⁰⁹. Etwas anderes gilt jedoch wegen des Vorrangs der strafprozessualen Regeln (§ 459 StPO)¹¹⁰ bei Einwendungen, die auf die Bewilligung von Zahlungserleichterungen (§ 459 a IV StPO) durch die Staatsanwaltschaft abzielen. Hier steht dem Verurteilten der Rechtsweg nach § 459 h StPO offen¹¹¹; er muß also gegen eine Maßnahme des Rechtspflegers eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeiführen (§ 31 VI 1 RPflG) und kann hiergegen das Gericht des ersten Rechtszugs anrufen (§§ 459 h, 462 a II StPO), gegen dessen Entscheidung er hier die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde hat (§ 462 III StPO). Subsidiär ist auch hier schließlich wieder der Rechtsweg nach Art. XI § 1 des KostÄndG v. 26. 7. 1957 gegeben¹¹².

Es ist hier nicht der Ort, das formelle Kostenrecht umfassend darzustellen¹¹³. Schon bei einem kurzen Blick auf das Kostenansatz- und -einziehungsverfahren

94 *LR-Hilger* 1988, § 464 Rn. 1.

95 Anwendbar in Niedersachsen gem. *AV des MJ* v. 1.3.1976, Nds. Rpfl. 1976, 49; zu den Rechtsgrundlagen in den übrigen Bundesländern vgl. *Piller/Hermann* 1990, Nr. 10, S. 1. – Zum Kostenansatzverfahren allgemein vgl. *Lappe* 1982, 167ff.; *LR-Hilger* 1988, Vor § 464 Rn. 4, § 464 a Rn. 20; *Wetterich/Hamann* 1989, Rn. 747f.

96 Zur Zuständigkeit in Jugendgerichtssachen vgl. § 4 II 1 Nr. 2 GKG.

97 *Lappe* (1982, 167) weist darauf hin, daß die Aufgaben des Kostenbeamten auch von einem Justizangestellten wahrgenommen werden können.

98 *Hartmann/Albers* 1989, § 4 GKG Anm. 2.

99 § 42 Nr. 1 KostVfg.

100 In den Fällen des § 4 II 3 GKG vom BGH.

101 *Hartmann/Albers* 1989, § 5 GKG Anm. 6.

102 *Keck* 1989, 311.

103 BGBI. I, 861 (935).

104 Vgl. dazu *Lappe* 1982, 173f.

105 Vgl. *Wetterich/Hamann* 1989, Rn. 749f.; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 459 Rn. 6; *KK-Chlosta* 1987, § 459 Rn. 4.

106 Vgl. § 2 lit. a) JBeitrO, § 4 StVollstrO.

107 Vgl. § 1 I Nr. 1 EBAO.

108 *Lappe* 1982, 174.

109 *Lappe* 1982, 174; *Hartmann/Albers* 1989, § 5 GKG Anm. 2 B, C.

110 Vgl. *LR-Wendisch* 1986, § 459 Rn. 4.

111 *LR-Wendisch* 1986, § 459 a Rn. 11; § 459 h Rn. 13; *KK-Chlosta* 1987, § 459 a Rn. 9.

112 Vgl. dazu BGHSt 31, 244 (247).

113 Vgl. hierzu insbesondere *Lappe* 1982, 167ff.

dürfte deutlich werden, daß die Verwirklichung der im Urteil ausgesprochenen Kostenlastentscheidung in einem Verfahren erfolgt, das mit dem Verfahren, in dem die eigentliche, vom Gericht verhängte Sanktion vollstreckt wird, nur teilweise kongruent ist und dessen Durchführung daher seinerseits nicht unerhebliche Aufwendungen des Fiskus, insbesondere Personalkosten (Kostenbeamte, Prüfungsbeamte, etc.), erfordert. Die Frage ist naheliegend, ob die vom Verurteilten gem. § 465 I StPO zu zahlenden Verfahrenskosten angesichts dieses Aufwands überhaupt ihren Zweck erfüllen können oder ob sie nicht vielmehr als eine völlig unbeachtliche Größe im Justizhaushalt ein Schattendasein führen. In der Literatur ist diese Frage oft gestellt und als ein wesentlicher Einwand gegen die Kostentragungspflicht des Verurteilten vorgebracht worden. Aber auch unter anderen Gesichtspunkten ist die Kostentragungspflicht kritisiert und ihr Sinn bezweifelt worden. Es erscheint daher sachgerecht, den Blick im folgenden auf die Einwände zu richten, die gegen die (materiellen) Kostenlastregelungen und vor allem gegen die Kostentragungspflicht des Verurteilten geltend gemacht werden.

2 Kritik am gegenwärtigen Kostenrecht

2.1 Die fehlende rechtstheoretische Begründung

Unter den mannigfachen Einwänden, die gegen die in der StPO enthaltenen materiellrechtlichen Kostenbestimmungen erhoben werden, nimmt der Vorwurf der fehlenden rechtstheoretischen Begründung einen besonderen Rang ein, da er die Berechtigung des Gesetzgebers, den Verurteilten zur Zahlung der Verfahrenskosten heranzuziehen, grundsätzlich in Frage stellt. Am prägnantesten ist dieser Einwand in der Vergangenheit von *Hassemer* vorgetragen worden¹¹⁴. *Hassemer* argumentiert, es gebe kein rechtliches Prinzip, das dem strafprozessualen Kostenrecht eine theoretisch zureichende Legitimation verleihe. Verschuldens-, Veranlassungs- und Billigkeitsgrundsatz, die in der Literatur oft genannt würden, könnten zwar eine formale, aber keine inhaltliche Begründung liefern¹¹⁵. Die Kostentragungspflicht des Verurteilten sei das „Relikt einer prozessualen Veranlassungsfiktion“, das sich in der StPO nur deshalb finde, weil es Bestandteil auch anderer Verfahrensordnungen sei, und dessen einziger Zweck darin bestehe, dem Justizfiskus Einnahmen zu verschaffen¹¹⁶. *Hassemer* zieht hieraus den Schluß, die Kostentragungspflicht des Verurteilten solle vom Gesetzgeber vollständig beseitigt werden¹¹⁷.

Der Einwand, das strafprozessuale Kostenrecht lasse sich über die fiskalischen Interessen des Staates hinaus inhaltlich nicht begründen, bedeutet nun sicherlich nicht, daß sich hieraus die Rechtswidrigkeit der gesetzlichen Regelung ergeben würde; auch *Hassemer* behauptet dies nicht. Rechtswidrig wäre die gesetzliche Regelung erst dann, wenn sich ein Verstoß gegen die Normen der Verfassung feststellen ließe, was aber beim bloßen Fehlen einer rechtstheoretischen Begründung offensichtlich nicht der Fall ist.

Gleichwohl kann man über diesen Einwand nicht ohne weiteres hinweggehen. Die Frage, auf welches rechtliche Prinzip sich die gesetzliche Kostenregelung stützt, ist sowohl für die praktische Rechtsanwendung als auch für die weiterführende rechtspolitische Diskussion von Bedeutung. In der Rechtspraxis stellt sie sich vor allem bei der Konkretisierung von unbestimmten Rechtsbegriffen – zu denken ist etwa an die Auslegung von Billigkeitsklauseln oder den Begriff des „Erfolgs“ in § 473 StPO – und der Ausfüllung von Ermessensspielräumen; eine sachgerechte

Anwendung der einzelnen Kostentatbestände ist im Zweifel ohne die Bezugnahme auf den Grundgedanken der jeweiligen Regelung nicht möglich. In der rechtspolitischen Diskussion wird die Frage nach der theoretischen Begründung der Kostenrechtsnormen demgegenüber bei der Suche nach Alternativen zur *lex lata* relevant; sofern sich keine materiellen Gesichtspunkte erkennen lassen, die erklären, warum der Verurteilte mit den Kosten des Verfahrens belastet wird, erscheint die Notwendigkeit einer weiteren Beibehaltung der bestehenden Regelung von vornherein in einem anderen Licht als dann, wenn eine rechtstheoretische Begründung möglich ist.

Methodisch gesehen geht es bei der Frage nach der Legitimation der §§ 465ff. StPO darum zu erklären, warum Kosten, die dem Staat oder einem Verfahrensbeteiligten entstanden sind – etwa durch die Bereitstellung von Gerichten und Haftanstalten, durch die Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen oder durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts –, auf einen anderen abgewälzt werden können. Grundsätzlich muß davon ausgegangen werden, daß jeder, der durch privatrechtlichen Vertrag oder – im Fall des Staates – durch hoheitliche Anordnung Kosten verursacht, diese Kosten selbst zu tragen hat. Werden die Kosten abgewälzt, bedarf *dieser* Vorgang, und nicht etwa die Kostentragungspflicht des unmittelbar Verpflichteten, der Erklärung¹¹⁸. Fraglich ist also nicht, warum der Verurteilte seine eigenen Auslagen zu tragen hat, sondern warum er zusätzlich die Gebühren und Auslagen der Staatskasse zu tragen hat. Ebenso ist es nicht fraglich, warum der Freigesprochene keine Gebühren und Auslagen der Staatskasse bezahlen muß, sondern warum er seine eigenen notwendigen Auslagen auf die Staatskasse abwälzen kann.

Dieser methodische Ausgangspunkt ist stets zu berücksichtigen, wenn im folgenden die verschiedenen in Betracht kommenden Prinzipien auf ihre Eignung zur Begründung des strafprozessualen Kostenrechts hin geprüft werden.

2.1.1 Billigkeitsgrundsatz

Einigkeit herrscht heute dahingehend, daß eine Rechtfertigung der gesetzlichen Kostenvorschriften durch den Billigkeitsgrundsatz nicht möglich ist¹¹⁹. Hiergegen spricht schon, daß das Gesetz selbst in den beiden Grundfällen der Verurteilung und des Freispruchs (§ 465 I und § 467 I StPO) die Entscheidung über die Kostentragungspflicht nicht von der Billigkeit abhängig macht, sondern mit dem formalen Gesichtspunkt des Ausgangs des Verfahrens verknüpft. Zwar sieht auch das Gesetz Billigkeitsentscheidungen vor; dies jedoch nur dann, wenn dem Richter in Randbereichen ein Beurteilungsspielraum zur Korrektur der an sich starren gesetzlichen Regelung eingeräumt werden soll (§§ 465 II; 470 S. 2, 2. Alt.; 472 I 2, II 1; 473 IV StPO)¹²⁰. In den §§ 465ff. StPO hat der Billigkeitsgrundsatz deshalb allein die Funktion eines Maßstabs für die Begrenzung der Kostentragungspflichten im Einzelfall. Zu ihrer Begründung eignet er sich nicht.

114 Hassemer 1973, 656ff.; ähnlich Göller 1981, 57; Schmid 1981, 209f.; sowie in früherer Zeit schon *Eb. Schmidt* 1957, Vor § 464 Rn. 7.

115 Hassemer 1973, 658f.

116 Hassemer 1973, 669f.

117 Hassemer 1973, 670f.; im Ergebnis ebenso Göller 1981, 57 f.; Schmid 1981, 211; *Eb. Schmidt* 1957, Vor § 464 Rn. 8; v. Hippel 1941, 692.

118 Mißverständlich daher *W. Schmidt* 1982, 56.

119 Hassemer 1973, 658f.; Schmid 1981, 210; Foellmer 1981, 59 f.

120 Insoweit zutreffend Hassemer 1973, 658f.; Schmid 1981, 210; Foellmer 1981, 59f.; vgl. auch *LR-Hilger* 1988, Vor § 464 Rn. 17.

2.1.2 Verschuldensgrundsatz

Die Frage, ob die gesetzliche Kostenregelung durch den Verschuldensgrundsatz zu rechtfertigen ist, wird in der Literatur nicht ganz einheitlich beantwortet. Teilweise wird gesagt, der Verschuldensgrundsatz sei jedenfalls „in erster Linie“ geeignet, die Kostenlast des Verurteilten zu begründen¹²¹. Die überwiegende Meinung bestreitet dies jedoch und will das Verschuldensprinzip allenfalls zur Begründung der Kostentragungspflicht bei bestimmten Verstößen gegen prozessuale Pflichten heranziehen¹²².

Die unterschiedliche Beurteilung der Erklärungskraft des Verschuldensgrundsatzes ist eine Folge der unterschiedlichen Anknüpfungspunkte dieser beiden Ansichten. Knüpft man wie die Mindermeinung für das Verschulden an die Begehung der strafbaren Handlung an, wegen der das Strafverfahren durchgeführt wird, so ist dieses Verschulden nicht geeignet, die Kostentragungspflicht des Verurteilten zu rechtfertigen. Unerklärt bleibt dann nämlich, warum auch ein Verurteilter die Verfahrenskosten tragen muß, gegen den mangels Verschulden keine Strafe verhängt, sondern eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird (§ 465 I 1, 2. Alt. StPO)¹²³. Unerklärt bleibt auch, warum die Höhe der Kostentragungspflicht nicht, wie es dem Schuldprinzip entsprechen würde, von der Schwere des Verschuldens abhängig ist. Die Staffelung der Gebühren nach der Höhe der Strafe (KV Nr. 1600 ff.) ist gerade im Bereich der schweren Delinquenz zu undifferenziert, als daß sie als Beleg für die Verschuldensabhängigkeit herangezogen werden könnte. Die Höhe der zu erstattenden Auslagen (KV Nr. 1900 ff.) ist gar nicht vom Verschulden abhängig; bei geringem Verschulden können, etwa infolge von Sachverständigengutachten, hohe Kosten anfallen, während bei schwerem Verschulden, etwa wenn der Angeklagte geständig ist, auch nur geringe Kosten anfallen können¹²⁴. Der Verschuldensgrundsatz vermag schließlich auch nicht zu erklären, warum ein Angeklagter, der zweifelsfrei einer Straftat schuldig ist, die Verfahrenskosten nicht tragen muß und sogar seine notwendigen Auslagen auf die Staatskasse abwälzen kann, wenn das Verfahren gegen ihn vom Gericht wegen eines Verfahrenshindernisses¹²⁵, wegen Geringfügigkeit oder aus anderen Gründen¹²⁶ eingestellt wird (§ 467 I, 3. Alt. StPO)¹²⁷. Es läßt sich daher nicht sagen, daß das strafprozessuale Kostenrecht auf dem Gedanken aufbaut, der Verurteilte habe die Verfahrenskosten deshalb zu tragen, weil er schuldhaft eine Straftat begangen habe. Angesichts der für alle Normen geltenden weitgehenden Verschuldensunabhängigkeit der Höhe der zu tragenden Kosten läßt sich noch nicht einmal behaupten, die §§ 465 ff. StPO beruhen „in erster Linie“ auf dem Verschuldensgrundsatz.

Etwas anders stellt sich die Erklärungskraft des Verschuldensgrundsatzes jedoch dann dar, wenn man für das Verschulden nicht an die Tat, sondern an die Verletzung prozessualer Pflichten anknüpft. Das strafprozessuale Kostenrecht enthält etliche Vorschriften, die für die Abwälzung der Kostenlast auf einen anderen darauf abstellen, ob ein schuldhafter Verstoß gegen bestimmte prozessuale Pflichten vorliegt, etwa eine schuldhafte Säumnis des Angeklagten (§§ 464 c, 467 II StPO) oder eines Dritten (§§ 51 I 1, II, 145 IV StPO, § 56 GVG), eine unwahre Anzeige oder Selbstanzeige (§§ 469 I, 467 III 1 StPO) oder die Veranlassung der Klageerhebung durch wahrheitswidrige Selbstbelastung oder Verschweigen wesentlicher entlastender Umstände (§ 467 III 2 Nr. 1 StPO). Ein auf die schuldhafte Verletzung bestimmter prozessualer Pflichten bezogener Verschuldensgrundsatz ist deshalb geeignet, eine Rechtfertigung für diese Vorschriften zu liefern, indem er die Kostenlast als Sanktion für den Pflichtverstoß erscheinen läßt. Seine Erklärungskraft beschränkt sich jedoch auf einige wenige Vorschriften. Die zentrale Norm des § 465 I StPO läßt sich hiermit nicht begründen, da der

Angeklagte prozessual nicht verpflichtet ist, die Durchführung des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens etwa durch ein Geständnis zu verhindern¹²⁸; vielmehr ist er gerade umgekehrt zur Duldung des Verfahrens und der in seinem Verlauf jeweils erforderlichen, Kosten verursachenden Prozeßhandlungen verpflichtet.

2.1.3 Veranlassungsgrundsatz

Als Folge der Erkenntnis, daß weder der Billigkeits- noch der Verschuldensgrundsatz geeignet sind, die Kostentragungspflicht des Verurteilten zu rechtfertigen, konzentriert sich die Diskussion schon seit frühester Zeit¹²⁹ auf den Veranlassungsgrundsatz. Während heute die wohl überwiegende Meinung davon ausgeht, daß der Veranlassungsgedanke die Grundlage jedenfalls der meisten gesetzlichen Kostenvorschriften ist¹³⁰, wird dies von Teilen der Rechtsprechung¹³¹ und einem starken Teil der Literatur¹³² bestritten.

Kern des Veranlassungsgrundsatzes ist die Ursächlichkeit des verurteilten Angeklagten für die Durchführung des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens und damit auch für die Entstehung der hiermit verbundenen Kosten¹³³. Als Anknüpfungspunkte für die Kausalbeziehung kommen dabei wieder sowohl die deliktische Handlung als auch das prozessuale Verhalten in Betracht. Ähnlich wie beim Verschuldensgrundsatz stellen jedoch nur einige wenige Normen darauf ab, ob ein Verfahrensbeteiligter durch sein prozessuales Verhalten die Entstehung von Kosten verursacht hat, etwa die Kostenlastregelung bei der Zurücknahme oder Erfolglosigkeit eines eingelegten Rechtsmittels (§ 473 I, aber auch § 177 StPO) oder die Regelung bei der Zurücknahme der Anklage und Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft (§ 467 a I 1 StPO). Die hier in erster Linie erklärungsbedürftige Kostentragungspflicht des Verurteilten (§ 465 I StPO) kann demgegenüber nicht mit dem prozessualen Verhalten des Beschuldigten begründet werden, da infolge der Amtsaufklärungspflicht Verfahrenskosten auch dann entstehen und dem Beschuldigten im Fall einer Verurteilung auferlegt werden können, wenn er selbst keine Anträge gestellt oder in sonstiger Weise Einfluß auf den Gang des Verfahrens genommen hat.

Damit stellt sich die Frage, ob sich das strafprozessuale Kostenrecht mit der Ursächlichkeit der deliktischen Handlung für die Durchführung des Strafverfahrens rechtfertigen läßt. Auf den ersten Blick scheint dies ohne weiteres möglich zu sein, da die Kostentragungspflicht nur dann und nur in dem Umfang eingreift, als die Kosten „durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind“ (§ 465 I 1 StPO). Probleme bereitet in diesem Zusammenhang jedoch ein Einwand *Hasse-*

121 *Michaelowa* 1982, 976, 980; noch weitergehend *Wangemann* 1971, 12ff.; aus früherer Zeit vgl. *Mittermaier* 1846, 588f.; *Birkmeyer* 1898, 126, 128.

122 *Hassemer* 1973, 658, 659ff.; *Schmid* 1981, 210; *Foellmer* 1981, 44ff.; *LR-Hilger* 1988, Vor § 464 Rn. 16.

123 So auch *Michaelowa* 1982, 977f.; anders *Wangemann* 1971, 15, der meint, diese Bestimmung sei „in ihrer Grundvorstellung überholt“.

124 *Hassemer* 1973, 660f.; *Foellmer* 1981, 46f.

125 Hierbei handelt es sich allerdings um eine Ermessensentscheidung des Gerichts; vgl. § 467 III 2 Nr. 2 StPO.

126 Wie Fn. 125, vgl. § 467 IV StPO.

127 *Foellmer* 1981, 46.

128 Vgl. *Foellmer* 1981, 48f.; ähnlich auch *Michaelowa* 1982, 975.

129 Vgl. etwa *Friedenreich* 1901, 15 und seine Auseinandersetzung mit *Birkmeyer*.

130 *LR-Hilger* 1988, Vor § 464 Rn. 15; *Kleinknecht/Meyer* 1989, Vor § 464 Rn. 3; *Schlüchter* 1983, 943; *Rieß* 1979, 154; *Foellmer* 1981, 54ff.; *Meyer* 1981, 1624ff.; vgl. auch *Michaelowa* 1982, 979f., der insoweit von „Störerhaftung“ spricht.

131 BGHSt 14, 391 (394); anders aber BGHSt 25, 109 (118); BVerfGE 18, 302 (304).

132 *Eb. Schmidt* 1957, Vor § 464 Rn. 7; *Hassemer* 1973, 661ff.; *Schmid* 1981, 210.

133 So besonders deutlich *Meyer* 1981, 1624.

mers. Er gibt zu bedenken, die strafbare Handlung sei zwar die notwendige, aber nicht zugleich auch eine hinreichende Bedingung für Verfahren und Verfahrenskosten. Um die Kostentragungspflicht des verurteilten Angeklagten auszulösen, müßten noch wenigstens vier weitere notwendige Bedingungen hinzutreten: das Bekanntwerden der Handlung, die Anklage, die Hauptverhandlung und die Verurteilung. Sämtliche Bedingungen hätten identisches Gewicht, keine sei der anderen überlegen. Von den insgesamt fünf notwendigen Bedingungen setze der Staat mindestens drei (Anklage, Hauptverhandlung, Verurteilung) selbst¹³⁴. *Hassemer* zieht hieraus den Schluß, Veranlasser des Strafverfahrens sei nicht der Angeklagte, vielmehr sei das Verfahren die „Konsequenz der gesellschaftlichen Einwirkungsmöglichkeiten von Strafrecht überhaupt“¹³⁵.

Hassemers Einwand ist sicherlich insoweit berechtigt, als der Angeklagte mit der strafbaren Handlung nur eine – wenn auch die erste – von mehreren Bedingungen für die Entstehung von Verfahrenskosten setzt, und es für die Frage, wer als Veranlasser die Kosten tragen soll, darauf ankommt, aus dem Kreis der genannten notwendigen Bedingungen diejenige(n) Bedingung(en) auszuwählen, die für die Kostentragungspflicht maßgeblich sein soll(en). Die Auswahl dieser Bedingung(en) kann dabei nicht willkürlich erfolgen, sondern es ist erforderlich, daß Kriterien angegeben werden können, die die Vorrangigkeit und Maßgeblichkeit einzelner Bedingungen für die Kostentragungspflicht begründen. Die Frage, ob sich die Kostentragungspflicht des Verurteilten mit dem auf die deliktische Handlung bezogenen Veranlassungsgrundsatz rechtfertigen läßt, wandelt sich damit um in die Frage nach der Tragfähigkeit und Reichweite einzelner Kriterien.

2.1.3.1 Der Gesichtspunkt des „prozessualen Interesses“

Hassemer selbst verweist in diesem Zusammenhang auf das „prozessuale Interesse“. Der Strafprozeß, meint er, werde im öffentlichen Interesse durchgeführt, denn mit ihm werde kein individuelles Interesse verfolgt, sondern die Aufgabe der sozialen Kontrolle und Regulation erfüllt. Es sei deshalb systemwidrig, wenn gleichwohl im Angeklagten ein „personaler Veranlasser institutionell begründeter Strukturen“ fingiert werde¹³⁶.

Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob der Gesichtspunkt des „prozessualen Interesses“ bei der Bestimmung desjenigen, der die Verfahrenskosten tragen muß, weiterhilft. *Hassemer* ist sicherlich darin recht zu geben, daß die Durchführung des Strafverfahrens in erster Linie nicht im Interesse des Angeschuldigten, sondern im öffentlichen Interesse erfolgt; das Interesse des Täters an der Verhinderung von Privatrache und Fehde tritt hinter dem staatlichen Interesse, die Tatbeteiligung festzustellen und zur Bekräftigung der Normgeltung gegen den Täter Sanktionen zu verhängen, deutlich zurück. Die von *Hassemer* hieraus gezogene Schlußfolgerung ist jedoch nicht zwingend. Es gibt in der Rechtsordnung kein allgemeines Prinzip, daß die Kosten einer Maßnahme immer von demjenigen zu tragen sind, der aus dieser Maßnahme einen Nutzen zieht. Im Gegenteil, daß eine Maßnahme vorwiegend oder ausschließlich im öffentlichen Interesse durchgeführt wird, schließt die individuelle Zurechenbarkeit dieser Maßnahme nicht grundsätzlich aus. Zeigen läßt sich dies etwa am Beispiel von öffentlichen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Schulen oder Verkehrsbetrieben, deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt, deren Benutzung aber in der Regel eine individuelle Zulassung voraussetzt, die zudem von bestimmten Bedingungen wie der Zahlung einer Abgabe abhängig gemacht werden kann¹³⁷. Besonders deutlich wird die individuelle Zurechenbarkeit von Maßnahmen, deren Durchführung im öffentlichen Inter-

esse liegt, aber im Polizei- und Ordnungsrecht, das zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Heranziehung der verantwortlichen Personen ermöglicht¹³⁸. Auch hier kann die Zurechnung im übrigen kostenrechtliche Folgen haben, da dem Verantwortlichen die Kosten einer Ersatzvornahme¹³⁹ und u. U. sogar der Anwendung eines gegen ihn selbst gerichteten unmittelbaren Zwangs¹⁴⁰ auferlegt werden können.

Angesichts dieser Befunde erscheint es nicht systemwidrig, wenn auch der Verurteilte trotz des unbestreitbaren öffentlichen Interesses an der Durchführung des Verfahrens als „personaler Veranlasser“ des Tätigwerdens der Strafverfolgungsorgane identifiziert und ihm die entstandenen Kosten auferlegt werden. Um die Parallelität zur Verantwortlichkeit der polizeipflichtigen Personen deutlich zu machen, läßt sich die Kostentragungspflicht des Verurteilten dabei vereinfachend auch als „Störerhaftung“¹⁴¹ bezeichnen. Allein mit dem Gesichtspunkt des „prozessualen Interesses“ kann die gesetzliche Kostenlastverteilung deshalb weder kritisiert noch begründet werden¹⁴²; für die inhaltliche Begründung muß vielmehr nach anderen Kriterien gesucht werden.

2.1.3.2 Die Gesichtspunkte der Einwirkungsmöglichkeit und der Motivationslage

Neben dem „prozessualen Interesse“ verweist *Hassemer* noch auf einen zweiten Gesichtspunkt, der für die Begründung der Kostentragungspflicht maßgeblich sein soll. Von einer „Veranlassung“ der Verfahrenskosten, meint *Hassemer*, könne man nur dann sprechen, wenn zu der bloßen Verursachung zwei weitere Momente hinzutreten, nämlich die objektive Möglichkeit, auf den Fortgang des Verfahrens und die Entstehung der Kosten hemmend einwirken zu können, und in subjektiver Hinsicht die für einen späteren Kostenschuldner typische Motivationslage, den Prozeß und die Kosten zu vermeiden. Anders als im Zivilprozeß seien diese Voraussetzungen im Strafprozeß nicht gegeben, da das Verfahren der Disposition des Angeklagten entzogen sei; folglich sei die Denkform der Veranlassung im strafprozessualen Kostenrecht eine bloße Fiktion¹⁴³.

Auch hier erweist sich der Ausgangspunkt der Überlegungen als schlüssig. In der Tat läßt sich im Hinblick auf das von *Hassemer* genannte Kriterium zwischen Zivil- und Strafprozeß ein Unterschied erkennen, der sich idealtypisch in der Vorschrift des §§ 93 ZPO verkörpert: Während der Beklagte im Zivilverfahren der Kostenlast durch ein sofortiges Anerkenntnis entgehen kann, ist der Angeklagte im Strafverfahren auch dann zur Kostentragung verpflichtet, wenn er ein umfassendes Geständnis ablegt. Nicht zu überzeugen vermag aber die von *Hassemer* hieraus gezogene Schlußfolgerung, daß die Kosten des Strafverfahrens vom Verurteilten aus diesem Grund nicht „veranlaßt“ seien. Sein Hinweis auf die objektive Einwirkungsmöglichkeit und die subjektive Motivationslage stellt nicht mehr dar als den Versuch, den Begriff der „Veranlassung“ in einer nah an der umgangssprachlichen Bedeutungsebene orientierten Weise zu interpretieren. Diese Interpretation mag

134 *Hassemer* 1973, 661f.

135 *Hassemer* 1973, 666; ihm folgend *Schmid* 1981, 210.

136 *Hassemer* 1973, 664; ähnlich *Schmid* 1981, 209f.; im Ergebnis ebenso auch schon *Friedenreich* 1901, 12.

137 Vgl. *Wolff/Bachof/Stober* 1987, 322.

138 Vgl. §§ 6f. Nds. SOG.

139 Vgl. § 44 I Nds. SOG.

140 Vgl. §§ 73 II Nds. VwVollstrG, 1 PolGebO; dazu *Götz* 1988, 164f.; *Drews/Wackel/Vogell/Martens* 1986, 677.

141 *Michaelowa* 1982, 979f., 999; *LR-Hilger* 1988, Vor § 464 Rn. 15.

142 Vgl. *Meyer* 1981, 1625f.; krit. zum „prozessualen Interesse“ auch schon RGS1 12, 198 (200).

143 *Hassemer* 1973, 662ff.

in vielen Fällen zu richtigen Ergebnissen führen; nicht zuletzt liefert sie auch eine anschauliche Erklärung dafür, warum der Angeklagte die durch ein bestimmtes Prozeßverhalten entstandenen Kosten – etwa die Kosten für ein zurückgenommenes oder erfolgloses Rechtsmittel (§ 473 I StPO) – tragen muß. Ein allgemeines Prinzip aber, daß die Kosten einer Maßnahme immer nur von demjenigen zu tragen sind, der diese Maßnahme und die Entstehung dieser Kosten verhindern kann und bei Kenntnis seiner Kostenpflicht auch verhindern würde, gibt es nicht. Wie der vergleichende Blick auf das Polizei- und Ordnungsrecht zeigt, kann als „Veranlasser“ und damit Kostentragungspflichtiger auch derjenige angesehen werden, der als Handlungs- oder Zustandsstörer für die sicherheitsgefährdende Lage verantwortlich ist und die kostenverursachenden Maßnahmen der staatlichen Organe erst auslöst; die Kosten können ihm auferlegt werden, obwohl er das Einschreiten der staatlichen Organe nicht verhindern kann. Und auch die Vorschrift des § 93 ZPO, die als Paradebeispiel für *Hassemers* Interpretation des Veranlassungsgedankens herangezogen werden kann, gilt selbst im zivilprozessualen Kostenrecht nicht uneingeschränkt; in Ehe- und Kindschaftsverfahren, die der Parteiherrschaft weitgehend entzogen sind (§§ 617, 640 I ZPO), kann der Antragsgegner der Kostenlast nicht durch ein sofortiges Anerkenntnis entgehen¹⁴⁴.

Auch das zweite Kriterium erweist sich mithin als ein zwar rechtspolitisch diskutabler, de lege lata aber nicht zwingender Anknüpfungspunkt für die Kritik an der Kostentragungspflicht des Verurteilten¹⁴⁵. Umgekehrt können die Gesichtspunkte der Einwirkungsmöglichkeit und der Motivationslage genausowenig wie der Gesichtspunkt des „prozessualen Interesses“ zur Rechtfertigung der Kostenlast herangezogen werden, denn die Kosten können dem Verurteilten gerade unabhängig von seiner Mitwirkung am Verfahren auferlegt werden. Es stellt sich daher die Frage, ob sich der in § 465 I StPO normierte Grundsatz auf eine andere Weise rechtfertigen läßt.

2.1.3.3 Der Gesichtspunkt der Rechtswidrigkeit der Bedingung

Bei der Suche nach dem Kriterium, das die Vorrangigkeit und Maßgeblichkeit einzelner Bedingungen für die Kostentragungspflicht begründen kann, fällt auf, daß die oben genannten fünf notwendigen Bedingungen für die Entstehung der Verfahrenskosten von einer unterschiedlichen rechtlichen Qualität sind. Während sich die deliktische Handlung, wegen der das Strafverfahren durchgeführt wird, als rechtswidrig qualifizieren läßt, sind die daran anschließenden Bedingungen – das Bekanntwerden der Handlung, die Anklage, die Hauptverhandlung und das Urteil – im Regelfall rechtmäßig. Es liegt daher nahe, in der rechtswidrigen Verursachung der Verfahrenskosten den Grund für die Pflicht zur Tragung dieser Kosten zu sehen.

Allein der Hinweis auf die Rechtswidrigkeit der Verursachung genügt freilich zur Begründung der gesetzlichen Kostenlastregeln nicht. Konsequenterweise müßte der Beschuldigte allein bei Anwendung dieses Kriteriums die Verfahrenskosten (Auslagen der Staatskasse) nämlich etwa auch dann tragen, wenn ihm zwar die Begehung einer rechtswidrigen Tat nachgewiesen werden kann, das Verfahren gegen ihn aber aus Opportunitätsgründen gem. §§ 153ff. StPO eingestellt oder er wegen des Vorliegens eines Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgrunds freigesprochen wird¹⁴⁶. Daß eine derartige Konsequenz systemwidrig wäre, zeigen die §§ 467f. StPO, wonach dem Beschuldigten in diesen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen sogar ein Auslagererstattungsanspruch gegen die Staatskasse zusteht.

Ein möglicher Ansatzpunkt für die Erklärung der gesetzlichen Kostentatbestände scheint daher in der Verbindung des Gedankens der rechtswidrigen Verursachung der Verfahrenskosten mit dem Kriterium des Verfahrensausgangs zu liegen¹⁴⁷. Der Aspekt des Verfahrensausgangs läßt sich hierbei in der Weise erfassen, daß man darauf abstellt, ob durch den Verfahrensausgang die Rechtswidrigkeit der deliktischen Handlung des Angeklagten festgestellt wird, was grundsätzlich nur dann der Fall ist, wenn der Angeklagte verurteilt oder gegen ihn eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird (§ 465 I StPO). Daß die gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der deliktischen Handlung erforderlich ist, um die Kostentragungspflicht des Angeklagten zu begründen, kann dabei als ein Ausfluß der Unschuldsvermutung (Art. 6 II MRK) verstanden werden¹⁴⁸.

Auch hiermit lassen sich freilich nicht alle gesetzlich normierten Kostentatbestände begründen. So bereitet insbesondere die Erklärung derjenigen Regelungen Schwierigkeiten, in denen das „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ durchbrochen wird. Zeigen läßt sich dies etwa an der Begrenzung der Kostenlast im Fall der Teilnichtverurteilung (§ 465 II StPO). Mit dem Hinweis auf die durch das Urteil festgestellte rechtswidrige Tat des Angeklagten läßt sich diese Vorschrift nur insoweit begründen, als von der dem Angeklagten vorgeworfenen Tat einzelne Teilaspekte abtrennbar sind, hinsichtlich derer die Rechtmäßigkeit des Handelns gesondert festgestellt werden kann („fiktiver Teilfreispruch“¹⁴⁹). Zu den von § 465 II StPO erfaßten besonderen Umständen gehören jedoch nicht nur die in S. 2 genannten Fallgruppen des Fortsetzungszusammenhangs und der Tateinheit, sondern außer bestimmten gesetzlichen Qualifizierungs- oder Privilegierungsmerkmalen etwa auch einzelne Tatsachen, auf die sich der Verdacht der Täterschaft gründet, wie beispielsweise die Anwesenheit am Tatort¹⁵⁰. Auch hinsichtlich dieser zuletzt genannten Umstände von einem (fiktiven) „Freispruch“ auszugehen, wirkt jedoch gekünstelt und kaum überzeugend¹⁵¹. Ähnlich sind die Probleme bei der Erklärung der Kostenlastregelung für den Fall des beschränkten voll erfolgreichen Rechtsmittels (§ 473 III StPO). Auch hier lassen sich die Entlastung des Angeklagten von den Kosten des Rechtsmittelverfahrens und der ihm zustehende Auslagenersatzanspruch nur dann begründen, wenn man sagt, der Angeklagte werde von dem ihn belastenden Teil des angefochtenen Urteils „freigesprochen“¹⁵², was aber etwa bei einer auf das Strafmaß beschränkten Berufung wiederum eher gekünstelt wirkt.

Man wird deshalb noch einen Schritt weitergehen und die Kostentragungspflicht des Verurteilten als ein Problem der Zurechenbarkeit der im Verfahren angefallenen Kosten einordnen müssen. Die Kostentragungspflicht läßt sich verstehen als die Verwirklichung eines spezifischen Risikos, das der Verurteilte durch die ihm nachgewiesene (Art. 6 II MRK) rechtswidrige Tat geschaffen und das sich in der

144 *B/L-Albers* 1988, § 93 Anm. 1) A; § 617 Anm. 2).

145 Ebenso *LR-Hilger* 1988, Vor § 464 Rn. 15.

146 *LR-Hilger* 1988, Vor § 464 Rn. 15; *Foellmer* 1981, 53f.

147 *Foellmer* 1981, 54ff. („modifizierter Veranlassungsgedanke“); *Meyer* 1981, 1624; ähnlich *Schlüchter* 1983, 943; im Ergebnis ebenso *LR-Hilger* 1988, Vor § 464 Rn. 15; *Michaelowa* 1982, 980; ansatzweise auch schon *Birkmeyer* 1988, 127; *Eb. Schmidt* 1957, Vor § 464 Rn. 7.

148 *Meyer* 1981, 1624; *Michaelowa* 1982, 980.

149 Vgl. *LR-Hilger* 1988, § 465 Rn. 18, 27; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 465 Rn. 7.

150 *LR-Hilger* 1988, § 465 Rn. 22.

151 Bezeichnenderweise führt die mangelnde Abtrennbarkeit dieser Umstände von der rechtswidrigen Tat etwa bei *Michaelowa* (1982, 994) zu einer gespaltenen Behandlung der von § 465 II StPO erfaßten Fallgruppen; hinsichtlich der in S. 2 genannten Fallgruppen stellt er die „Faustregel“ auf, daß der Angeklagte von den besonderen Auslagen zu entlasten sei, während dies hinsichtlich der übrigen Fallgruppen des S. 1 regelmäßig nicht geschehen solle.

152 So etwa *LR-Hilger* 1988, § 473 Rn. 33.

kostenproduzierenden Durchführung des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens realisiert hat¹⁵³. Der Verurteilte muß die Verfahrenskosten tragen, weil er mit seiner Tat die durch die Strafgesetze gezogenen Grenzen seiner Handlungsfreiheit überschritten und dadurch die Wiederherstellung des Rechtsfriedens durch die Bestätigung der Normgeltung in dem dafür vorgesehenen, kostenverursachenden Verfahren notwendig gemacht hat. Die dem Verurteilten nachgewiesene rechtswidrige Tat bildet dabei zugleich den Grund als auch die Grenze für die Zurechenbarkeit der aus der Tat resultierenden Folgen. Dem Täter können die Kosten deshalb nur insoweit zugerechnet werden, als sie zur Bestätigung der Normgeltung durch Sachverhaltsaufklärung, Verurteilung und Strafvollstreckung erforderlich sind. Geht die Aufklärung bestimmter Umstände im Ergebnis zugunsten des Angeklagten aus (§ 465 II StPO), können ihm die insoweit entstandenen Kosten unabhängig davon, ob hinsichtlich des betreffenden Teils ein formeller Freispruch möglich ist, genausowenig zugerechnet werden wie die Kosten eines Rechtsmittelverfahrens, das die Justiz zur Korrektur einer zunächst getroffenen Entscheidung benötigt (§ 473 III StPO)¹⁵⁴.

Die Schwäche dieses Grundgedankens liegt darin, daß sich auch mit seiner Hilfe nicht die gesamte gesetzliche Kostenregelung begründen läßt. Alle diejenigen Vorschriften, die für die Verteilung der Kostenlast nicht an die rechtswidrige Tat anknüpfen, sondern an das prozessuale Verhalten des Beschuldigten oder eines anderen Verfahrensbeteiligten, lassen sich nur mit Hilfe anderer Prinzipien rechtfertigen. Insoweit muß also vor allem auf den Verschuldensgrundsatz und den am prozessualen Verhalten orientierten Veranlassungsgrundsatz zurückgegriffen werden; ersteres wenn die Kostenlastregelung an Pflichtverstöße von Verfahrensbeteiligten anknüpft wie etwa in den Fällen der §§ 51 I, 467 II, 469 I StPO, letzteres wenn die Kostenlastregelung an die im Ergebnis erfolglose Ausübung bestimmter prozessualer Befugnisse anknüpft wie insbesondere im Fall des § 473 I StPO.

2.1.4 Ergebnis

In den geltenden Kostenvorschriften läßt sich nach alledem ein einheitlicher Grundgedanke nicht erkennen¹⁵⁵. Sucht man nach der materiellen Rechtfertigung für die §§ 465 ff. StPO, so erscheint am ehesten eine Erklärung durch eine Kombination der verschiedenen hier erörterten Prinzipien möglich. Die in § 465 I StPO normierte Kostentragungspflicht des Verurteilten kann danach mit dem an die deliktische Handlung anknüpfenden Veranlassungsgrundsatz begründet werden. Hat der Angeklagte durch rechtswidriges Handeln eine Ursache für die Entstehung der Verfahrenskosten gesetzt und wird die Rechtswidrigkeit seiner Handlung durch Urteil festgestellt, dann ist der Angeklagte als Konsequenz der Überschreitung der Grenzen der ihm zustehenden, durch die Rechtsordnung konkretisierten Handlungsfreiheit verpflichtet, die ihm zurechenbaren Verfahrenskosten zu tragen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden die Kosten gem. § 467 I StPO von der Staatskasse getragen. Ergänzt werden diese beiden Grundsätze in den übrigen Kostenrechtsnormen durch den Gedanken der Verschuldenshaftung bei der Verletzung bestimmter prozessualer Pflichten, den an die Ausübung prozessualer Befugnisse anknüpfenden Veranlassungsgrundsatz sowie den Billigkeitsgrundsatz, der in bestimmten Fällen zur Korrektur herangezogen wird.

Einer derartigen Legitimation der gesetzlichen Kostenregelung durch die Kombination verschiedener Prinzipien kommt in der rechtspolitischen Diskussion sicherlich nicht das gleiche Gewicht zu wie einer Legitimation durch ein einziges Prinzip, denn sie läßt die derzeitige Gesetzeslage nicht in der gleichen Weise als zwingend

erscheinen. Andererseits läßt sich gegen die §§ 465ff. StPO aber auch nicht einwenden, sie entbehrten jeder rechtstheoretischen Begründung. Dem Einwand *Hassemers*, für eine theoretisch zureichende Legitimation der Kostenregelungen müsse erkennbar sein, warum welches Prinzip wo gelte und warum nicht woanders¹⁵⁶, trägt die abgestufte Rangfolge der einzelnen Prinzipien ausreichend Rechnung: Zunächst ist wegen seiner Spezialität die Anwendbarkeit des Verschuldensgrundsatzes zu prüfen und sodann die Anwendbarkeit des Veranlassungsgrundsatzes; erlauben beide Prinzipien keine Abwälzung der Kosten auf einen anderen, gilt der allgemeine Grundsatz, daß jeder die von ihm unmittelbar verursachten Kosten selbst zu tragen hat; im Einzelfall erforderliche Korrekturen erlaubt schließlich der Billigkeitsgrundsatz.

Läßt sich damit feststellen, daß sich das strafprozessuale Kostenrecht und insbesondere auch die Kostentragungspflicht des Verurteilten theoretisch begründen läßt, stellt sich zwangsläufig die Frage nach der Reichweite und den Grenzen dieser Begründung. Wie bereits bei der Darstellung der Grundgedanken der vom Gesetz vorgesehenen Verteilung der Kostenlast zwischen dem Beschuldigten und der Staatskasse deutlich wurde, wird die gesetzliche Regelung in weiten Teilen durch das „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ geprägt¹⁵⁷, d. h. im Grundsatz werden die Verfahrenskosten dem Verurteilten entweder ganz (§ 465 I StPO) oder gar nicht (§ 467 I StPO) auferlegt. Ob sich dieses im Gesetz angelegte „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ und der hier entwickelte Veranlassungsgrundsatz bruchlos miteinander vereinbaren lassen oder ob die gesetzliche Regelung nicht unter Veranlassungsgesichtspunkten korrekturbedürftig erscheint, ist die Frage, der im folgenden genauer nachgegangen werden soll. Entsprechend der Vielschichtigkeit der Problematik ist dabei zwischen verschiedenen Fallgruppen zu unterscheiden.

2.2 Die Vereinbarkeit des „Alles-oder-Nichts-Prinzips“ mit dem Veranlassungsgrundsatz

2.2.1 Das Zurückbleiben der Verurteilung hinter dem ursprünglichen Tatvorwurf

Die erste Fallgruppe, die im Hinblick auf die Vereinbarkeit der gesetzlichen Kostenregelungen mit dem Veranlassungsgrundsatz einer genaueren Betrachtung bedarf, betrifft den Fall des Zurückbleibens der Verurteilung hinter dem ursprünglichen Tatvorwurf. Ein solcher Fall liegt etwa dann vor, wenn die Anklage auf vorsätzliche oder fahrlässige Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) lautet, der Angeklagte aber infolge der Nichtnachweisbarkeit von Fahrfehlern nur wegen einer Ordnungswidrigkeit gem. § 24 a StVG verurteilt wird (§ 21 II OWiG). Auch

¹⁵³ So ansatzweise bereits *Foellmer* 1981, 56.

¹⁵⁴ Kritisch insoweit *Michaelowa* 1982, 980ff., der die Ansicht vertritt, die unterschiedliche Entscheidung von Ermessens- und Rechtsfragen liege im Rahmen der adäquaten Folgen des kriminellen Verhaltens (982), so daß für die Regelung des § 473 III StPO kein überzeugender Grund bestehe (983). Hier wird deutlich, daß die Adäquanz, die *Michaelowa* zur Abgrenzung der Kostenlast des Verurteilten verschiedentlich heranzieht (976, 982, 991, 994, 999), keinen überzeugenden Maßstab bilden kann, denn es kommt nicht auf die Frage der Vorhersehbarkeit der kostenverursachenden Handlungen im Rahmen der Lebenserfahrung an, sondern auf die normative Frage, ob die jeweiligen Kosten zur Bestätigung der Normgeltung erforderlich waren, was in dem Fall, daß die Justiz mehrere Instanzen zum Auffinden der richtigen Entscheidung benötigt, nicht gesagt werden kann; vgl. hierzu genauer unten 2.2.2.

¹⁵⁵ So schon *Eb. Schmidt* 1957, Vor § 464 Rn. 7; *Kiefer* 1968, 5; *LR-Hilger* 1988, Vor § 464 Rn. 14; *Kleinknecht/Meyer* 1989, Vor § 464 Rn. 3; *Foellmer* 1981, 60; *Michaelowa* 1982, 978, 999.

¹⁵⁶ *Hassemer* 1973, 658.

¹⁵⁷ Vgl. oben 1.2.1.

wenn dem Beschuldigten zunächst ein Mord (§§ 212, 211 StGB) vorgeworfen wird, der Vorwurf im Urteil aber auf Körperverletzung mit Todesfolge (§ 226 StGB) oder fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) reduziert wird, liegt ein derartiger Fall vor. Unter Veranlassungsgesichtspunkten problematisch erscheint die kostenrechtliche Behandlung dieser Fälle insofern, als davon ausgegangen werden kann, daß mit der Schwere des Tatvorwurfs in der Anklage bzw. dem Eröffnungsbeschluß der Umfang der vom Gericht betriebenen Sachverhaltsaufklärung ansteigt und infolge des Ermittlungsgrundsatzes und des Verhältnismäßigkeitsprinzips auch ansteigen muß¹⁵⁸; entsprechendes gilt für den vom Angeklagten betriebenen Verteidigungsaufwand. Kommt es zu einer Verurteilung, muß der Angeklagte die in dem Verfahren angefallenen Auslagen nach dem Grundsatz des § 465 I StPO in voller Höhe tragen, obwohl manche Auslagen sicherlich nicht entstanden wären, wenn schon in der Anklage von dem im Urteil zugrunde gelegten Tatvorwurf ausgegangen worden wäre. In der Literatur wird diese Regelung zu den „Hauptmängeln“ des geltenden Kostenrechts gezählt¹⁵⁹.

Die Einordnung der Fallgruppe des Zurückbleibens der Verurteilung hinter dem Tatvorwurf als „Hauptmangel“ des strafprozessualen Kostenrechts relativiert sich freilich merklich, wenn man diese Fallgruppe einmal etwas genauer betrachtet. Weitgehende Möglichkeiten zur Abmilderung der Spannungen zwischen Tatvorwurf und Kostentragungspflicht bietet nämlich de lege lata die Regelung für den Fall der Teilnichtverurteilung (§ 465 II StPO). Das Zurückbleiben des Urteils hinter dem ursprünglichen Tatvorwurf wird neben dem Fortsetzungszusammenhang und der Tateinheit, die vom Gesetz besonders hervorgehoben werden (§ 465 II 2 StPO), nachgerade als typischer Anwendungsbereich für die Auslagenteilung nach dieser Vorschrift angesehen¹⁶⁰. Dementsprechend wird in der Praxis vor allem in dem zuerst genannten Beispielfall, bei dem der Tatvorwurf auf eine (Verkehrs-)Ordnungswidrigkeit reduziert wird, von den Möglichkeiten dieser Vorschrift Gebrauch gemacht¹⁶¹. Die Frage nach der Vereinbarkeit der Kostentragungspflicht mit dem Veranlassungsgedanken stellt sich deshalb nur für die Fälle, in denen infolge der durch den ursprünglichen Tatvorwurf bedingten gründlicheren Sachverhaltsaufklärung zwar ein Mehraufwand entstanden ist, in denen sich dieser Mehraufwand aber nicht in „besonderen Auslagen“ niedergeschlagen hat, da sich die Ermittlungshandlungen auch auf die letztlich nachgewiesene Tat beziehen. Zu denken ist dabei etwa an die Fälle, in denen im Hinblick auf den in der Anklage erhobenen Tatvorwurf ein Sachverständiger zur Beurteilung der Schuldfähigkeit eingeschaltet oder die Mitwirkung eines (Pflicht-)Verteidigers für erforderlich gehalten wird.

Untersucht man diese Fälle daraufhin, ob dem Verurteilten hier – wie es in der Praxis geschieht¹⁶² – die Kosten in vollem Umfang zugerechnet werden können, muß zunächst danach gefragt werden, anhand welcher Kriterien diese Entscheidung getroffen werden soll. Zwar wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Kosten dem Täter insoweit zugerechnet werden können, als sie erforderlich sind, um zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens die Geltung der von ihm übertretenen Norm zu bekräftigen. Soll es sich hierbei nicht nur um eine Leerformel handeln, muß aber deutlich sein, wonach dabei die „Erforderlichkeit“ der Strafverfolgungsmaßnahmen zu beurteilen ist. Diese Kriterien können allein der Rechtsordnung selbst entnommen werden, also den Vorschriften, die den Prozeß der Normstabilisierung determinieren. Für die Beurteilung der Erforderlichkeit ist mithin der prozeßordnungsgemäße Ablauf des jeweiligen Strafverfahrens maßgeblich. Auf der Grundlage dieses Kriteriums gelangt man in den hier problematischen Fällen mit der Praxis zur Zurechenbarkeit der gesamten angefallenen Auslagen. Entscheidend ist nämlich, daß der Gesetzgeber im Interesse einer

zügigen Verfahrensabwicklung für die Erhebung der Anklage und die Eröffnung des Hauptverfahrens den hinreichenden Tatverdacht als ausreichend angesehen hat (§§ 170 I, 203 StPO). Da dieser hinreichende Tatverdacht leichter erfüllt werden kann als die für die Verurteilung erforderliche persönliche Gewißheit des Richters (§ 261 StPO), ist ihm die Möglichkeit der Fehlbeurteilung und damit auch die Möglichkeit eines nicht mit Gewißheit feststellbaren überhöhten Tatvorwurfs immanent. Die hieraus entstehende Belastung des Täters erscheint damit als genauso in der Struktur des Strafverfahrens angelegt wie die Entlastung, die sich aus einem zu geringen Anklagevorwurf ergibt, der im Hauptverfahren gem. § 265 StPO korrigiert werden muß.

Die Feststellung, daß die nicht als „besondere Auslagen“ identifizierbaren Mehrkosten dem Verurteilten in vollem Umfang zurechenbar sind, eine Unvereinbarkeit mit dem Veranlassungsgrundsatz hier also letztlich nicht besteht, besagt nichts über die ganz andere Frage, ob die volle Kostentragung durch den Verurteilten hier auch angemessen ist. Die Kostenlast des Verurteilten steht in diesem Fall in einer gewissen Nähe zu den Kostenfolgen bei unrichtiger Sachbehandlung, also zu der Pflicht des Staates, die durch fehlerhaftes Handeln entstandenen Kosten niederzuschlagen (§ 8 GKG). In Erweiterung dieses Grundgedankens erscheint es de lege ferenda durchaus vorstellbar, der Staatskasse bei einem wesentlichen Zurückbleiben der Verurteilung hinter dem ursprünglichen Tatvorwurf zur Abgeltung des nicht eindeutig zuzuordnenden Mehraufwands pauschal einen Teil der angefallenen Auslagen aufzuerlegen. Auf diese Weise könnte vermieden werden, daß Verurteilte, bei denen die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift von einem zu schweren, in der Hauptverhandlung nicht beweisbaren Tatvorwurf ausgeht, kostenmäßig stärker belastet werden als Verurteilte, bei denen die Staatsanwaltschaft von vornherein den „richtigen“ (beweisbaren) Vorwurf erhebt. Die rechtspolitische Frage nach einer in diese Richtung zielenden Erweiterung der Anwendungsvoraussetzungen des § 465 II StPO sei damit jedoch nur angerissen; auf sie wird in einem anderen Zusammenhang zurückzukommen sein¹⁶³.

2.2.2 Die mehrere Instanzen benötigende „Selbstkorrektur der Justiz“

Die zweite Fallkonstellation, die im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Veranlassungsprinzip einer genaueren Betrachtung bedarf, knüpft an den Gedanken an, daß die Frage der Zurechenbarkeit durch Bezugnahme auf die Rechtsordnung beurteilt werden kann. Sie betrifft den Fall, daß das Gericht von dem in der Rechtsordnung normierten Handlungsprogramm abweicht, so daß seine Entscheidung nachträglich wieder korrigiert werden muß. Von der Höhe der anfallenden Kosten her gesehen verlangen dabei vor allem die Fälle besondere Aufmerksam-

158 *LR-Gollwitzer* 1985, § 244 Rn. 57.

159 *Rieß* 1979, 152, mit der allerdings nicht überzeugenden Begründung, die Kostenpflicht des Verurteilten bringe in diesen Fällen nicht zum Ausdruck, daß der Verurteilte im Ergebnis „obsiegt“ habe. „Obsiegen“ und „Unterliegen“ sind keine strafprozessualen Kategorien. Anknüpfungspunkt für die Kritik kann hier daher nur sein, daß dem Verurteilten in dieser Fallgruppe möglicherweise Kosten auferlegt werden, die er durch die ihm letztlich nachgewiesene Tat nicht veranlaßt hat.

160 *LR-Hilger* 1988, § 465 Rn. 18.

161 Vgl. etwa BGHSt 25, 109 (118); *OLG Celle* MDR 1975, 165 (166); *JurBüro* 1983, 402; *OLG Stuttgart*, Die Justiz 1987, 160 (161); *OLG Düsseldorf*, NStE Nr. 4 zu § 465 StPO; *LG Darmstadt*, AnWB 1985, 322; *AG Mannheim*, AnWB 1985, 164; *LR-Hilger* 1988, § 465 Rn. 35; *KK-Schikora/Schimansky* 1987, § 465 Rn. 5.

162 Vgl. *BGH* NStZ 1982, 80; *BGH* bei *Pfäffer/Miebach*, NStZ 1986, 210; *OLG Karlsruhe* MDR 1981, 781; *OLG Düsseldorf*, AnWB 1987, 151; *LG Flensburg*, *JurBüro* 1978, 258 (260); *LG Darmstadt*, *JurBüro* 1980, 1195 (1196); *LR-Hilger* 1988, § 465 Rn. 27; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 465 Rn. 7; vgl. auch BGHSt 26, 29 (34 f.), wo diese Frage als ein Problem der „Billigkeit“ behandelt wird.

163 Vgl. unten 4. Kap., 2., 4.

keit, in denen es um die Korrektur eines Urteils in einer höheren Instanz geht; die Problematik stellt sich freilich bei der nachträglichen Korrektur von Entscheidungen innerhalb derselben Instanz – etwa bei der erneuten Ladung von bereits vernommenen, aber verfrüht wieder entlassenen Zeugen oder bei der versehentlich unterlassenen Ladung eines Dolmetschers¹⁶⁴ – prinzipiell in der gleichen Weise.

Der Verurteilte muß die Kosten für eine mehrere Instanzen benötigende „Selbstkorrektur der Justiz“ in zwei Fällen tragen: wenn gegen das Urteil von der Staatsanwaltschaft zu seinen Ungunsten erfolgreich Rechtsmittel eingelegt werden und wenn von ihm selbst ein Rechtsmittel eingelegt wird, das zwar zu einer Korrektur des angefochtenen Urteils, aber nicht zu einer günstigeren Rechtsfolge führt. Letzteres kann in verschiedenen Varianten geschehen; unter Kostengesichtspunkten die größte Aufmerksamkeit verdient hier die Konstellation, daß das Rechtsmittel des Verurteilten zwar zur Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung und Zurückverweisung (§ 354 II, III StPO) führt, nach erneuter Hauptverhandlung in der Vorinstanz aber kein im Vergleich zur angefochtenen Entscheidung wesentlich günstigeres Ergebnis zur Folge hat¹⁶⁵. Im ersten Fall muß der Verurteilte außer den Kosten für das erstinstanzliche Verfahren nach der Grundregel des § 465 I StPO auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen¹⁶⁶; im zweiten Fall muß der Verurteilte die Kosten für das erstinstanzliche Verfahren – zu dem auch das Verfahren nach der Zurückverweisung gehört¹⁶⁷ – nach § 465 I StPO und die Kosten für das Rechtsmittelverfahren nach § 473 I StPO tragen¹⁶⁸. Der Umfang der in beiden Fällen auftretenden Mehrkosten läßt sich erahnen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die erneute Durchführung der Hauptverhandlung regelmäßig mit der erneuten kostenintensiven Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen verbunden ist und daß mit jedem Verhandlungstag ebenso wie mit jeder Instanz zusätzliche Verteidigergebühren anfallen (§§ 83 bis 86, 97 BRAGO), die vom Verurteilten entweder als eigene notwendige Auslagen oder als Auslagen der Staatskasse (KV Nr. 1906) zu tragen sind.

Die Problematik der Belastung des Verurteilten mit sämtlichen angefallenen Kosten liegt in diesen Fällen auf der Hand: Die durch das Rechtsmittelverfahren und ggf. auch das nach Zurückverweisung weitergeführte erstinstanzliche Hauptverfahren entstandenen Mehrkosten beruhen nur mittelbar auf der dem Verurteilten nachgewiesenen rechtswidrigen Tat; unmittelbare Ursache ist die angefochtene Entscheidung, von der sich aufgrund des Ergebnisses des Rechtsmittelverfahrens (Abänderung oder Aufhebung und Zurückverweisung) jedenfalls sagen läßt, daß sie das Ziel des Strafverfahrens – die Wiederherstellung des Rechtsfriedens¹⁶⁹ – nicht erreicht hat. Die Belastung des Verurteilten mit den nach der angefochtenen Entscheidung angefallenen Mehrkosten bedeutet damit letztlich, daß dem Verurteilten dem Grundsatz nach – etwas anderes gilt, wenn die Voraussetzungen des § 8 GKG eingreifen – die Haftung für ein Versagen des Gerichts auferlegt wird. Die Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Veranlassungsprinzip wird von zahlreichen Stimmen in der Literatur bezweifelt¹⁷⁰.

2.2.2.1 Der eingeschränkte Anwendungsbereich des § 8 GKG

Ehe auf die Frage der Zurechenbarkeit der genannten Mehrkosten näher eingegangen wird, sei zunächst ein kurzer Blick auf § 8 GKG, den Lösungsansatz des geltenden Rechts, geworfen. Nach § 8 I 1 GKG werden „Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären“, nicht erhoben. Der Wortlaut dieser Vorschrift ist bei unbefangener Betrachtung eindeutig, und es scheint allenfalls die Frage problematisch zu sein, ob unter „unrichtiger Sachbehandlung“

nur die Fälle zu verstehen sind, in denen Rechtsnormen falsch angewandt werden, oder ob hierzu auch die Fälle zählen, in denen in der höheren Instanz vom Gesetz vorgesehene Beurteilungsspielräume und Ermessungsfragen, etwa im Bereich der Strafzumessung (§§ 46ff. StGB), anders ausgefüllt werden, ohne daß die erstinstanzliche Entscheidung notwendig einen Gesetzesverstoß enthält.

Obwohl § 8 GKG von seinem Wortlaut her damit weitgehende Möglichkeiten für die Niederschlagung der Kosten bietet – wobei stets im Auge behalten werden muß, daß es sich bei der Niederschlagung nicht etwa um eine Sanktion für die unrichtige Sachbehandlung handelt, sondern lediglich um das Absehen von der Abwälzung der Kosten auf einen anderen Verfahrensbeteiligten –, interpretieren Rechtsprechung und h.M. diese Vorschrift restriktiv und lassen eine Niederschlagung nicht schon bei jeder fehlerhaften Anwendung des Gesetzes zu, sondern nur dann, wenn es sich bei dem Verfahrensfehler um einen „offensichtlichen Verstoß gegen eine eindeutige gesetzliche Bestimmung“ handelt oder wenn der Fehler auf einem „offenbaren Versehen des Gerichts“ beruht¹⁷¹. Der Verurteilte ist danach etwa verpflichtet, auch die Mehrkosten zu tragen, die infolge der Aushändigung der Anklageschrift an die Schöffen¹⁷² oder der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts¹⁷³ entstehen, soweit es sich hierbei nicht um „offensichtliche“ Verfahrensfehler des Gerichts handelt.

Fragt man nach der Begründung für diese Verlagerung des Kostenrisikos auf den Angeklagten, so wird man darauf verwiesen, daß jedes Strafverfahren die Gefahr von Handlungen oder Unterlassungen des Richters in sich berge, die sich im nachhinein als rechtlich unzulässig erwiesen; diese Gefahr müsse, da sie eine allgemeine Gefahr sei, zu Lasten des Angeklagten gehen¹⁷⁴. Das Kostenrisiko wird dem Angeklagten also letztlich mit der Begründung auferlegt, die entsprechenden Mehrkosten seien die adäquate Folge der von ihm begangenen Tat¹⁷⁵. Die bloße Adäquanz kann aber zur Begründung schwerlich ausreichen. Selbst wenn es eine Erfahrungsstatsache ist, daß die rechtliche Zulässigkeit bestimmter Handlungen ex post häufig anders beurteilt wird als ex ante, läßt sich doch kaum behaupten, daß es sich hierbei um einen notwendigen, und deshalb in seinen kostenmäßigen Auswirkungen dem Angeklagten zuzurechnenden Bestandteil des Strafverfahrens handelt. Der Angeklagte hat zwar keinen Anspruch darauf, daß das gegen ihn gerichtete Verfahren auf die kostengünstigste Art und Weise abgewickelt wird, denn das Ziel des Strafverfahrens ist die Erforschung der Wahrheit und nicht die

164 Vgl. *BGH GA* 1982, 324.

165 Zum Fall, daß das Rechtsmittel zwar zu einer Änderung des Schuldspruchs, aber nicht zu einer Änderung der Rechtsfolgen führt, vgl. ausführlich *Meyer* 1990, 141ff.

166 *LR-Hilger* 1988, § 465 Rn. 6, § 473 Rn. 12; *KK-Schikoral/Schimansky* 1987, § 465 Rn. 3, § 473 Rn. 5; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 465 Rn. 3, § 473 Rn. 15; *OLG Karlsruhe*, Justiz 1970, 95.

167 *BGHSt* 18, 231 (232ff.); *BGH GA* 1979, 27 (28); *BGH NStZ* 1982, 80; *NStZ* 1987, 86; *LR-Hilger* 1988, § 465 Rn. 6.

168 Vgl. *BGH GA* 1979, 27 (28); *OLG Hamm JMBL NRW* 1964, 153; *LR-Hilger* 1988, § 473 Rn. 27; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 473 Rn. 7; *KK-Schikoral/Schimansky* 1987, § 473 Rn. 4.

169 Vgl. hierzu ausführlicher unten 2.3.

170 *Warburg* 1973, 231f.; *Meyer* 1973, 232ff.; *Rieß* 1979, 156 f.; *LR-Hilger* 1988, § 473 Rn. 1, 28.

171 *BGH GA* 1960, 314 (315); *NJW* 1962, 2107; *GA* 1979, 27 (28); *OLG Hamm JMBL NRW* 1964, 153; *OLG München*, *AnwBl* 1973, 366; *OLG Hamburg GA* 1983, 419 (420); *Hartmann/Albers* 1989, § 8 GKG Anm. 2 B b) aa); *LR-Hilger* 1988, § 465 Rn. 13; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 465 Rn. 11; *Mümmeler* 1980, 577; einschränkend demgegenüber *OLG Hamm*, *JurBüro* 1980, 575 (576); *Warburg* 1973, 241.; *Schneider* 1975, 869ff.

172 *BGH GA* 1960, 314.

173 *BGH GA* 1979, 27; vgl. auch *LG Berlin*, *StrVert* 1986, 494, wo dieser Fall unter Anwendung des § 8 I 2 GKG gelöst wird, sowie *BGH StrVert* 1989, 401 (nur LS).

174 *BGH GA* 1960, 314 (315).

175 So in anderem Zusammenhang ausdrücklich *Michaelowa* 1982, 982 (vgl. oben 2.1., Fn. 154).

Optimierung von Kosten und Nutzen (vgl. jedoch Nr. 5 V RiStBV¹⁷⁶). Der Angeklagte hat aber jedenfalls einen Anspruch darauf, daß die in dem Verfahren ergriffenen Maßnahmen, deren Kosten er im Fall seiner Verurteilung tragen muß, richtig und rechtmäßig sind; wäre es anders, so wäre das gesamte Rechtsmittelsystem nicht mehr erklärbar. Durch die von Rechtsprechung und h.M. vertretene einschränkende Auslegung des § 8 GKG wird dem Verurteilten in der Sache eine Gefährdungshaftung für fehlerhaftes Verhalten von Verfahrensbeteiligten auferlegt, deren Verhalten er selbst nicht kontrollieren und ggf. korrigieren kann; ein Vorgang, der um so problematischer ist, als mit dem fehlerhaft handelnden Verfahrensbeteiligten durchaus ein geeignetes Zurechnungssubjekt für die Kostenlast vorhanden ist¹⁷⁷. In der Praxis stellt § 8 GKG deshalb für das kostenrechtliche Problem der „Selbstkorrektur der Justiz“ nur eine begrenzt taugliche Lösung dar.

2.2.2.2 Die Zurechenbarkeit der durch die „Selbstkorrektur“ entstandenen Mehrkosten

Die bisherigen Ausführungen deuten bereits an, daß die durch die „Selbstkorrektur der Justiz“ entstandenen Mehrkosten dem Verurteilten im Ergebnis nicht zurechenbar sind. Stellt man für die Beurteilung der Zurechenbarkeit darauf ab, ob die Kosten für die Stabilisierung der übertretenen Norm durch Strafverfolgung erforderlich sind und beurteilt die Erforderlichkeit danach, ob sich die jeweiligen kostenverursachenden Maßnahmen rechtlich begründen lassen, kommt eine Zurechnung von Mehrkosten, die infolge falscher Rechtsanwendung entstehen, von vornherein nicht in Betracht¹⁷⁸. Dabei kann es grundsätzlich keine Rolle spielen, ob die notwendige „Selbstkorrektur“ durch ein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft oder durch ein Rechtsmittel des Beschuldigten veranlaßt wird; so wie die Staatsanwaltschaft unabhängig vom Vorliegen einer Beschwerde Rechtsmittel einlegen kann, die den Geboten der Rechtspflege nicht entsprechen¹⁷⁹, hat der Beschuldigte einen Anspruch darauf, daß ihn belastende Entscheidungen auf der Grundlage des geltenden Rechts ergehen¹⁸⁰. Ebensowenig kann es darauf ankommen, ob die falsche Rechtsanwendung auf der Verletzung materiell-rechtlicher oder prozessualer Normen beruht, denn die Korrektur der jeweiligen Entscheidung kann im Rechtsmittelverfahren in beiden Fällen gleichermaßen verlangt werden¹⁸¹. Problematisch erscheinen unter Zurechnungsgesichtspunkten allein die Fälle, in denen sich die „Selbstkorrektur der Justiz“ auf eine abweichende Entscheidung von Ermessensfragen bezieht, wobei der Abänderung des Strafauspruchs in der höheren Instanz die praktisch größte Bedeutung zukommt¹⁸². Aber auch die insoweit entstehenden Mehrkosten können dem Verurteilten nicht zuzurechnen sein, denn das gesamte Rechtsmittelsystem baut auf dem Gedanken auf, daß die in der höheren Instanz gefundene Entscheidung in den durch das Verbot der *reformatio in peius* (§§ 331, 358 II StPO) gezogenen Grenzen die bessere Gewähr für die Richtigkeit bietet¹⁸³. Mag daher auch weder das angefochtene noch das rechtskräftig gewordene Urteil als „richtig“ oder „falsch“ zu bezeichnen sein, weil beide gleichermaßen „vertretbar“ sind¹⁸⁴, so läßt sich doch von der rechtskräftig gewordenen Entscheidung sagen, daß sie das Ziel des Verfahrens, jedenfalls soweit es in der Aufgabe besteht, den Rechtsfrieden wiederherzustellen, besser verwirklicht als das erstinstanzliche Urteil.

Die Kostentragungspflicht des Verurteilten wird in den hier erörterten Fällen mit dem Argument verteidigt, der verurteilte Angeklagte habe durch seinen Rechtsbruch das Strafverfahren und damit das von keiner Rechtsordnung auszuschließende Risiko veranlaßt, daß die endgültige Strafe nicht im ersten Rechtszug gefunden werde; er trage das „Risiko des Instanzenzugs“¹⁸⁵. Zu berücksichtigen ist

freilich, daß dieses Argument aus der Zeit vor der Änderung des Kostenrechts durch das EGOWiG vom 24. 5. 1968¹⁸⁶ stammt, in der die Befreiung des in der höheren Instanz erfolgreichen, verurteilten Angeklagten von der Kostenlast sicherlich nicht weiter gehen konnte als die Befreiung des freigesprochenen Angeklagten, der bei einem Freispruch „zweiter Klasse“ (mangels Beweisen) die ihm erwachsenen notwendigen Auslagen noch selbst tragen mußte¹⁸⁷. Heute ergibt sich demgegenüber aus § 473 III StPO, daß der in der höheren Instanz erfolgreiche, verurteilte Angeklagte, dessen Rechtsmittel auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt war, von der Kostenlast für das Rechtsmittelverfahren freigestellt werden soll¹⁸⁸. Das Gesetz macht damit deutlich, daß sich die Verteilung der Kostenlast im Rechtsmittelverfahren nicht mehr starr an der Alternative Verurteilung oder Freispruch orientieren kann, sondern ein weiteres Kriterium – den Erfolg des Rechtsmittels – heranziehen muß. Der Ausgangspunkt der Gegenmeinung ist damit brüchig geworden: Der Verurteilte trägt das „Risiko des Instanzenzugs“ jedenfalls dann nicht, wenn er mit seinem Rechtsmittel Erfolg gehabt hat, und die Heranziehung dieses vermeintlichen „Grundsatzes“ bei der (restriktiven) Auslegung des Begriffs des „Erfolgs“ („Erfolg“ nur dann, wenn der Beschuldigte nach Aufhebung und Zurückverweisung ein wesentlich günstigeres Ergebnis erzielt) zieht nicht nur aus der in der Zwischenzeit erfolgten Gesetzesänderung keine Konsequenzen, sondern kommt einem Zirkelschluß gleich.

Die Gegenmeinung vermag darüber hinaus aber auch mit ihrer zweiten Erwägung nicht zu überzeugen, keine Rechtsordnung könne gewährleisten, daß die endgültige Strafe schon im ersten Rechtszug gefunden werde. Die Erfahrungstatsache, daß in verschiedenen Instanzen unterschiedliche Entscheidungen ergehen, besagt für die nach rechtlichen Kriterien zu beurteilende Frage, von wem die Kosten für die mehreren Instanzen zu tragen sind, nichts. Die richtige Anwendung der Rechtsnormen steht genausowenig zur Disposition der jeweiligen Instanzrichter wie die richtige Erfüllung der Aufgabe, Rechtsfrieden stiftende Ermessensentscheidungen zu treffen. Den Rechtsnormen wie dem Verfahrenszweck kommt vielmehr eine Schutzfunktion zugunsten des Angeklagten zu¹⁸⁹, die sich letztlich aus dem Rechtsstaatsprinzip ableitet und deren Beachtung der Angeklagte verlangen kann. Wenn sich eine Rechtsordnung ein Rechtsmittelsystem leistet, in dem bei Fehlern des Erstrichters die Abänderung und ggf. sogar die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils möglich sind, und hierdurch ein Recht des Angeklagten

176 „Die Ermittlungen sind so durchzuführen, daß unnötige Kosten vermieden werden.“

177 Ein Rückgriff dürfte freilich allenfalls bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (vgl. Art. 34 S.2 GG, §§ 71 I 1 DRiG, 46 I 2 BRRG) in Betracht kommen.

178 Ebenso Meyer 1973, 233f.; Warburg 1973, 24f.; Michaelowa 1982, 981.

179 Vgl. Kleinknecht/Meyer 1989, Vor § 296 Rn. 16.

180 Daß der Beschuldigte seinen Anspruch nur dann durchsetzen kann, wenn er durch die Entscheidung des Gerichts auch beschwert ist, stellt den Anspruch selbst nicht in Frage, da es sich bei der Beschwer – ähnlich wie bei der Bestimmung einer Wertgrenze (§ 304 III StPO) – lediglich um eine im Interesse der Verfahrensökonomie gebildete Zulässigkeitsvoraussetzung des Rechtsmittels handelt; vgl. Peters 1985, 613f.; Giesler 1981, 37f.; BGHSt 7, 153 (155); 16, 374 (379).

181 Ebenso Meyer 1973, 233f.

182 Die Zurechenbarkeit in diesen Fällen bejahend Michaelowa 1982, 981f.

183 Vgl. LR-Gollwitzer 1988, Vor § 296 Rn. 4.

184 So Michaelowa 1982, 982 mit der Folge, daß beide Entscheidungen als durch die rechtswidrige Tat veranlaßt anzusehen seien.

185 BayObLG NJW 1960, 2065; BGHSt 17, 376 (381); Kleinknecht/Meyer 1989, § 473 Rn. 7; vgl. auch BT-Drucks. 10/3489, S. 14.

186 BGBI. I, 503 (512f.).

187 So ausdrücklich BayObLG NJW 1960, 2065f.

188 Kritisch zur Argumentation aus § 473 III StPO Michaelowa 1982, 982f.

189 Warburg 1973, 24, 25.

auf „richtige“ Entscheidungen anerkennt, ist es widersinnig, wenn sich dieser Gedanke nur bei der Hauptentscheidung auswirkt und sich nicht auch auf die Nebenentscheidung, die Verteilung der Kostenlast, erstreckt.

Das Problem der durch die „Selbstkorrektur der Justiz“ entstandenen Mehrkosten läßt sich nach alledem bereits auf dem Boden des geltenden Rechts sachgerecht lösen, wenn sowohl der Begriff des „Erfolgs“ in § 473 StPO als auch – korrespondierend – der Begriff der „unrichtigen Sachbehandlung“ in § 8 GKG in einer am Veranlassungsprinzip orientierten Weise ausgelegt werden. Maßstab kann dann nicht mehr das erklärte oder erkennbare Ziel des Rechtsmittels sein¹⁹⁰, sondern die Beurteilung muß objektiv danach erfolgen, ob das Rechtsmittel zu einer (günstigen) Änderung der angefochtenen Entscheidung geführt hat¹⁹¹, denn schon diese Änderung zeigt an, daß in der unteren Instanz das Recht falsch angewandt bzw. der Verfahrenszweck verfehlt worden ist. Da die zur Erreichung dieser Änderung erforderlichen Kosten sowie die im Fall der Aufhebung und Zurückverweisung anfallenden weiteren Kosten nicht durch die rechtswidrige Tat veranlaßt sind, müssen sie nach § 8 I 1 GKG niedergeschlagen werden. Der Angeklagte braucht bei dieser Lösung weder die Kosten für das Rechtsmittelverfahren zu tragen, wenn die Staatsanwaltschaft zu seinen Ungunsten erfolgreich Rechtsmittel eingelegt hat, noch die Mehrkosten, die durch ein von ihm eingelegtes Rechtsmittel entstehen, wenn das angefochtene Urteil zwar aufgehoben wird, die erneute Hauptverhandlung jedoch kein wesentlich günstigeres Ergebnis zur Folge hat. Umgekehrt muß der Angeklagte nach dieser Lösung im Fall seiner Verurteilung die durch die rechtswidrige Tat veranlaßten Kosten für das erstinstanzliche Verfahren (§ 465 I StPO) und die durch die Ausübung seiner prozessualen Rechte veranlaßten Kosten für zurückgenommene oder erfolglose Rechtsmittel (§ 473 I StPO) tragen. Schon de lege lata ist damit eine gleichermaßen praktikable und mit dem Veranlassungsprinzip vereinbare Lösung möglich. Angesichts der abweichenden Auslegung der §§ 473 StPO, 8 GKG durch die h.M. erscheint freilich de lege ferenda – sofern nicht ein grundsätzlich anderer Reformansatz gewählt wird, etwa eine allgemeine Ausnahmebestimmung zur Kostentragungspflicht, die diese Fallgruppe mit erfaßt – eine § 473 V StPO vergleichbare Klarstellung des Erfolgsbegriffs durch den Gesetzgeber wünschenswert¹⁹².

2.2.3 Die „Zufallsbedingtheit“ der Verfahrenskosten

Ein dritter Problembereich, der in der Literatur häufig im Zusammenhang mit dem „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ der §§ 465 ff. StPO genannt wird, betrifft die geringen Möglichkeiten, die der Angeklagte im Strafverfahren hat, um auf die Höhe der anfallenden Kosten Einfluß zu nehmen¹⁹³. Schlagwortartig wird hier zuweilen auch von der „Zufallsbedingtheit der Verfahrenskosten“ gesprochen¹⁹⁴. Einzelne Fallkonstellationen werden nur selten genannt. Die Problematik wird jedoch deutlich, wenn man sich etwa vor Augen führt, daß der Beschuldigte keinen Einfluß darauf hat, ob die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt oder das kostengünstigere Strafbehelfsverfahren (vgl. KV Nr. 1601) wählt. Auch den Umfang der Beweisaufnahme kann er kaum beeinflussen; selbst wenn er in der Hauptverhandlung ein umfassendes Geständnis ablegt, wird die Beweisaufnahme hierdurch zwar eingeschränkt¹⁹⁵, doch können zur Überprüfung der Glaubwürdigkeit des Geständnisses und der Sanktionsfrage weiterhin umfangreiche und kostenträchtige Beweiserhebungen erforderlich sein¹⁹⁶. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an die Bestellung von Sachverständigen zur Beurteilung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten, die, besonders wenn sie mit der stationären Unterbringung des Beschuldigten verbunden ist (§ 81 StPO), in der Regel außerordentlich hohe Kosten verursacht.

Überhaupt keinen Einfluß hat der Angeklagte darauf, ob sich der Verletzte dem Verfahren gem. § 395 StPO als Nebenkläger anschließt, womit dieser nicht nur das Beweisantragsrecht erwirbt (§ 397 I StPO), was zu einer erhöhten Belastung des Angeklagten mit Auslagen der Staatskasse führen kann, sondern im Rahmen der Billigkeit auch das Recht, im Fall der Verurteilung die Erstattung seiner eigenen notwendigen Auslagen zu verlangen (§ 472 I StPO). Schließlich ist auch auf die zahlreichen Möglichkeiten einer kostspieligen Verfahrensverzögerung hinzuweisen, die sich aus dem Handeln oder Unterlassen von Zeugen, Sachverständigen, Verteidigern oder Schöffen ergeben können, ohne daß diesen eine schuldhafte Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann, so daß die entstandenen Mehrkosten nicht auf sie abgewälzt werden können (vgl. §§ 51 I 1, 70 I 1, 77 I 1, 81 c VI 1, 138 c VI 1, 145 IV, 161 a II 1 StPO, § 56 I 2 GVG)¹⁹⁷; zu denken ist hier vor allem an den Fall der unvorhergesehenen Erkrankung des Dritten¹⁹⁸. Im Gegensatz zur Straferwartung ist damit für den Angeklagten zu Beginn des Verfahrens oft nicht vorhersehbar, welche Kosten in etwa anfallen werden.

Betrachtet man diese „Zufallshaftung“ des Angeklagten vor dem Hintergrund des Veranlassungsprinzips, zeigt sich, daß die Frage der Zurechenbarkeit der Kosten hier regelmäßig keine Probleme aufwirft. Die geringen Einwirkungsmöglichkeiten des Angeklagten auf den Ablauf des Verfahrens und der hieraus resultierende geringe Einfluß auf die Höhe der anfallenden Kosten sind in der Struktur des Strafverfahrens angelegt und können deshalb, jedenfalls solange sich die kostenverursachenden Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts im Rahmen der Gesetze bewegen und dementsprechend zumindest „vertretbar“ sind, nicht nach den im Zusammenhang mit der „Selbstkorrektur der Justiz“ entwickelten Grundsätzen abgemildert werden. Gerade in dem für die Kosten so bedeutsamen Bereich der Beweiserhebung sind die Strafverfolgungsorgane, wie etwa § 244 II StPO besonders deutlich zeigt, in ihren Entscheidungen weitgehend frei und letztlich nur an das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebunden¹⁹⁹. Da der Umfang der Beweisaufnahme aber sowohl von der Schwere des Tatvorwurfs als auch von der jeweiligen Prozeßlage abhängig ist²⁰⁰, dürfte sich ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip und damit die Nichtzurechenbarkeit der Kosten nur selten feststellen lassen²⁰¹.

In der Literatur wird vereinzelt empfohlen, in den Fällen, in denen die Strafverfolgungsorgane zur „Absicherung“ einer bereits anderweitig aufgeklärten Tatsache weitere Beweise erheben, die Mehrkosten gem. § 465 II StPO der Staatskasse

190 So die h.M.; vgl. *BGH JR* 1956, 69; *LR-Hilger* 1988, § 473 Rn. 22, 24; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 473 Rn. 21; *Meyer* 1990, 143f.

191 Ähnlich *Warburg* 1973, 24; *Meyer* 1973, 233f.; *Roxin* 1989, 387.

192 Für § 8 GKG ebenso *Schneider* 1975, 878.

193 *Rieß* 1979, 152; *Foellmer* 1981, 59; *Schmid* 1981, 209; *Peters* 1985, 706; relativierend *Meyer* 1981, 1626ff.

194 *Schmid* 1981, 209; *Meyer* 1981, 1623.

195 Vgl. *Dencker* 1990, 74.

196 *LR-Gollwitzer* 1985, § 244 Rn. 33; vgl. auch *Maiwald* 1976, 750f.

197 Zur Kostentragungspflicht des Verurteilten in diesen Fällen vgl. *LR-Hilger* 1988, § 465 Rn. 12; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 465 Rn. 4; *Gode* 1989, 255 ff.

198 Vgl. *OLG Hamm*, MDR 1977, 865. – Hinsichtlich der Mehrauslagen, die in diesem Fall durch die Terminsverlegung bzw. Vertagung entstehen, kommt allerdings eine Niederschlagung gem. § 8 I 2 GKG in Betracht; vgl. *Hartmann/Albers* 1989, § 8 GKG Anm. 3; *LG Berlin StrVert* 1986, 494 bei Vertagung, weil das Gericht Zweifel hat, ob es ordnungsmäßig besetzt ist; *LG Verden AnwBl* 1973, 147 bei Vertagung nach begründeter Richterablehnung; ferner *LG Flensburg JurBüro* 1981, 1858 (1859); *OLG Koblenz NSTe* Nr. 5 zu § 465 StPO.

199 *Meyer* 1981, 1626; *LR-Gollwitzer* 1985, § 244 Rn. 58; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 244 Rn. 13.

200 Vgl. *LR-Gollwitzer* 1985, § 244 Rn. 46f.

201 Vgl. aber *LG Frankfurt JurBüro* 1986, 1679 (1680).

aufzuerlegen; diese Untersuchungen gingen zugunsten des Angeklagten aus, da die Gefahr eines Fehlurteils durch sie herabgesetzt werde²⁰². Zur Reduzierung des Kostenrisikos in den hier erörterten Fällen erscheint dieser Vorschlag jedoch nur wenig überzeugend, denn letztlich dienen sämtliche anfallenden Auslagen dem Ziel, ein Fehlurteil zu vermeiden, so daß mit dieser Begründung das gesamte geltende Kostenrecht umgangen werden könnte.

Erweist sich die „Zufallsbedingtheit der Verfahrenskosten“ damit als eine Auswirkung des „Alles-oder-Nichts-Prinzips“, die mit dem Veranlassungsgedanken grundsätzlich vereinbar ist, so bedeutet dies nicht, daß gegen sie keine Einwände erhoben werden könnten. Die Problematik liegt hier jedoch weniger in der theoretischen Begründbarkeit dieser Kostenfolge als vielmehr in den strafähnlichen Wirkungen²⁰³, die nicht nur für den Angeklagten, sondern auch für den Richter kaum hinreichend kalkulierbar sind²⁰⁴ und die auf eine Kollision der Kostentragungspflicht mit den Zielen des Strafverfahrens und des materiellen Strafrechts hinweisen.

2.3 Die Vereinbarkeit der Kostentragungspflicht mit dem Verfahrenszweck

Zu einer Kollision der Kostenlast mit dem Verfahrenszweck kann es – allgemein formuliert – immer dann kommen, wenn Prozeßhandlungen, die nicht die richterliche Kostenentscheidung selbst sind, gerade im Hinblick auf die Pflicht des Verurteilten zur Zahlung der Verfahrenskosten vorgenommen oder unterlassen werden. Im Schrifttum ist das Verhältnis von Kostenlast und Verfahrenszweck bislang nur selten problematisiert worden; wenn sich hierzu Ausführungen finden, beschränken sie sich meist auf den Hinweis, die Kostenlast könne als „Rechtsbehelfsbarriere“ wirken²⁰⁵, sie könne die Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten einschränken²⁰⁶ oder sie eröffne dem Nebenkläger die Möglichkeit zu Mißbrauch und Schikane²⁰⁷. Daß derartige Konsequenzen der Kostenlast negativ zu bewerten sind, darüber herrscht im Schrifttum unausgesprochen Einigkeit. Weitgehend ungeklärt bleibt jedoch meist, warum das so ist und unter welchen Voraussetzungen die Kostenfolge problematisch und reformbedürftig erscheint. Eine Antwort auf diese Frage läßt sich letztlich nur durch die Bezugnahme auf den Zweck des Verfahrens finden, wengleich auch nicht übersehen werden darf, daß sich aus dem Verfahrenszweck nur allgemeine Hinweise für die Lösung des Problems ableiten lassen; die Lösung von Detailfragen der Prozeßgestaltung kann von vornherein nicht erwartet werden²⁰⁸.

Darüber, was der Zweck des Strafverfahrens ist, gehen die Meinungen zum Teil weit auseinander. Im vorliegenden Zusammenhang ist es allerdings nicht erforderlich, hier weiteres Licht ins Dunkel zu bringen und den Kanon der Meinungen um eine weitere zu bereichern²⁰⁹. Um die Auswirkungen, die mit der Kostenlast verbunden sind, zu kennzeichnen und Richtpunkte für die Lösung aufzuzeigen, genügt es vielmehr, wenn von dem Verfahrenszweck ausgegangen wird, der derzeit mit der relativ breitesten Zustimmung rechnen kann, und das Verhältnis von Kostenlast und Verfahrenszweck vor diesem Hintergrund analysiert wird.

Sinnvoll erscheint es danach, zwischen dem Ziel und dem Zweck des Strafverfahrens zu unterscheiden. Das Ziel des Strafverfahrens ist die Sicherung bzw. Wiederherstellung des Rechtsfriedens²¹⁰. Es leitet sich ab aus der Aufgabe des Staates, den inneren Frieden (Rechtsfrieden) durch Zurverfügungstellen eines geeigneten, rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Instrumentariums zu sichern²¹¹, und ist im Zusammenhang mit dem Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat dann erreicht, wenn die in der Gemeinschaft darüber aufgetretene Beunruhigung besei-

tigt ist²¹². Wiederhergestellt werden kann der Rechtsfriede auf verschiedenen Wegen, namentlich mit den Mitteln des Zivilrechts; das Strafverfahren kommt insoweit nur als ultima ratio in Betracht²¹³.

Zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens leistet das Strafverfahren seinen Beitrag, wenn es seinen Zweck erfüllt. Zweck des Strafverfahrens ist die Herbeiführung einer materiell richtigen, prozeßordnungsmäßig zustande kommenden, Rechtssicherheit schaffenden Entscheidung über die Strafbarkeit des Beschuldigten²¹⁴. Auf dieser Ebene unterhalb des Verfahrensziels sind mithin eine Reihe von Anforderungen an das Verfahren angesiedelt – *Rieß* nennt sie „formale Konstitutionsprinzipien des Strafverfahrens“²¹⁵ –, die in einem nicht vollkommen auflösbaren Spannungsverhältnis zueinander stehen, die aber in jedem Verfahren gegeneinander abgewogen und zu einem möglichst optimalen, wechselseitigen Ausgleich gebracht werden müssen²¹⁶. Als eine solche Anforderung an das Verfahren läßt sich neben den Aspekten der Wahrheit und Gerechtigkeit, Justizförmigkeit und Rechtssicherheit auch der Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie einordnen²¹⁷, womit jedoch lediglich gemeint ist, daß die beschränkten und nur auf Kosten anderer wichtiger Gemeinschaftsaufgaben vermehrbaren Mittel der Strafjustiz sinnvoll eingesetzt werden müssen (vgl. Nr. 5 V RiStBV). Die Erzielung von Einnahmen in die Staatskasse ist keine solche, den Verfahrenszweck konstituierende Aufgabe des Strafverfahrens, sondern die bloße Nebenfolge einer bestimmten Art der Verfahrenserledigung (vgl. § 465 I StPO).

Betrachtet man die Auswirkungen der Kostenlast auf die Erreichung des Verfahrenszwecks einmal vor diesem Hintergrund, so läßt sich zunächst feststellen, daß die Kostenlast hierzu durchaus in einem positiven Verhältnis stehen kann. Indem die Verfahrenskosten, insbesondere die angefallenen Auslagen dem Verurteilten überbürdet werden, entsteht auf der Seite des Angeklagten ein Interesse an einer möglichst ökonomischen Verfahrensgestaltung, d. h. an einer Verfahrensgestaltung, bei der der Angeklagte den für ihn größtmöglichen Nutzen mit dem geringstmöglichen Aufwand erzielt. Die Kostentragungspflicht kann daher dazu beitragen, daß die prozessualen Möglichkeiten vom Angeklagten nicht in sachwidriger Weise

202 *Meyer* 1981, 1627f.

203 Vgl. *Schmid* 1981, 209.

204 *Rieß* 1979, 152f.

205 Vgl. *Schmid* 1981, 209.

206 Vgl. *Rieß* 1979, 156.

207 Vgl. *W. Schmidt* 1982, 56.

208 *Weigend* 1989, 173.

209 Vgl. hierzu erst jüngst wieder *Weigend* 1989, 173ff., 215 ff.

210 *Schmidhäuser* 1961, 521f.; *Volk* 1978, 183, 201f.; *Rieß* 1980, 170; ähnlich *Weigend* 1989, 215 („Wiederherstellung des Rechtsfriedens durch Klärung des Tatverdachts“).

211 *Rieß* 1980, 169f.; ähnlich *Roxin* 1989, 1f.; *KK-Pfeiffer* 1987, Einleitung Rn. 1.

212 Vgl. *Schmidhäuser* 1961, 522: „Rechtsfriede zeigt sich als ein Zustand, bei dem von der Gemeinschaft vernünftigerweise erwartet werden kann, daß sie sich über den Verdacht einer Straftat beruhige“; wie hier *Weigend* 1989, 209ff., 215.

213 Vgl. *Rieß* 1980, 170; *Weigend* 1989, 215.

214 Vgl. *Roxin* 1989, 2. der allerdings von „Ziel“ statt von „Zweck“ und von „Rechtsfrieden“ statt von „Rechtssicherheit“ spricht; ebenso *KK-Pfeiffer* 1987, Einleitung Rn. 2; ähnlich – um nur einige zu nennen – *LR-Schäfer* 1987, Einleitung Kap. 6, Rn. 7, 27, der besonders den Aspekt der Wahrheitsfindung betont; *Stöck* 1954, 433 (Wahrheit und Gerechtigkeit); *Kleinknecht/Meyer* 1989, Einleitung Rn. 4 (Streben nach Gerechtigkeit); *Krey* 1988, Rn. 35ff. (Wahrheit und Rechtssicherheit).

215 *Rieß* 1989, 385; vgl. auch *ders.* 1980, 173; hiervon zu unterscheiden sind nach *Rieß* die Prozeßmaximen als die inhaltlichen Konstitutionsprinzipien des Verfahrensrechts.

216 Vgl. *Roxin* 1989, 2ff.; *Weigend* 1989, 216f.; *Rieß* 1980, 172ff.; ähnlich *Peters* 1985, 80ff.; *Krey* 1988, Rn. 38; *LR-Schäfer* 1987, Einleitung Kap. 6, Rn. 7.

217 *Rieß* 1980, 173.

ausgenutzt werden, daß z. B. unsinnige Beweisanträge oder aussichtslose Rechtsmittel vermieden werden und der Verfahrenszweck hierdurch gefördert wird.

Die Kostentragungspflicht kann sich jedoch auch negativ auf das Erreichen des Verfahrenszwecks auswirken. Verdeutlichen läßt sich dies anhand der drei eingangs genannten Beispiele.

2.3.1 Die Kostenlast als „Rechtsbehelfsbarriere“

Zur Bestätigung der These, daß die Kostenlast als „Rechtsbehelfsbarriere“ wirken könne²¹⁸, wird in der Literatur der Fall genannt, daß in einem Strafbefehl ein Tagessatz festgesetzt wird, dessen Höhe nicht den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten entspricht, sondern darüber liegt. Wenn der Beschuldigte gegen diesen Strafbefehl Einspruch einlege, könne es passieren, daß der Gesamtbetrag, den er zu zahlen habe, trotz Herabsetzung der Tagessatzhöhe größer sei als der Gesamtbetrag, den er hätte zahlen müssen, wenn er den Einspruch nicht eingelegt hätte. Die Erhöhung der Kosten des Verfahrens könne dabei auf drei Ursachen beruhen: auf der Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühr (vgl. KV Nr. 1601), auf der Möglichkeit, daß das Gericht von Amts wegen eine kostenverursachende Beweisaufnahme durchführe, und auf der Möglichkeit, daß sich dem Verfahren ein Nebenkläger anschließe (vgl. § 396 I 3 StPO). Wirtschaftlich gesehen habe der Beschuldigte deshalb keine Möglichkeit, hier eine richtige Entscheidung herbeizuführen.

Dieser Einwand bedarf zunächst in zweierlei Hinsicht der Klarstellung. Zum einen ist der Begriff der „Rechtsbehelfsbarriere“ mißverständlich. Bezüglich der Kosten, die der Beschuldigte nach Einlegung eines Einspruchs ggf. tragen muß, ist nämlich festzustellen, daß die Summe dieser Kosten nicht größer ist als der Betrag, der vom Beschuldigten zu tragen gewesen wäre, wenn die Staatsanwaltschaft nicht erst einen Strafbefehl beantragt, sondern sogleich Anklage erhoben hätte. Auch in diesem Fall hätte der Beschuldigte auf den Umfang der Beweisaufnahme oder den Anschluß eines Nebenklägers keinen Einfluß gehabt. Von einer Rechtsbehelfs-„barriere“ kann deshalb nur in dem Sinn gesprochen werden, daß der Beschuldigte eine kostenmäßig günstige Rechtsposition – auf die er im übrigen keinen Anspruch hat, da die Wahl der Verfahrensart im Ermessen der Staatsanwaltschaft liegt (vgl. Nr. 175 II, III RiStBV) – aufgeben muß, um eine materiell richtige Entscheidung herbeizuführen.

Zum anderen hat die Problematik beim Strafbefehl dadurch an Schärfe verloren, daß durch das StVAG 1987²¹⁹ die Beschränkung des Einspruchs auf bestimmte Beschwerdepunkte wie etwa den Rechtsfolgenausspruch möglich geworden ist (§ 410 II StPO). Hinsichtlich der nicht angefochtenen Teile des Strafbefehls tritt grundsätzlich die volle Rechtskraftwirkung ein, so daß der Beschuldigte im Beispielfall nicht mit einer kostenintensiven Beweisaufnahme zum Tatgeschehen zu rechnen braucht. Soweit durch die Verhandlung über die angefochtenen Teile des Strafbefehls besondere Auslagen entstehen, kommt darüber hinaus die Anwendung des § 465 II StPO in Betracht; die Mehrkosten können also der Staatskasse auferlegt werden, wenn es – was bei dem summarischen Charakter des Strafbefehlsverfahrens häufig anzunehmen sein dürfte – unbillig wäre, den Angeklagten damit zu belasten²²⁰. Praktisch verbleibt damit für das Problem der Kostenlast als Rechtsbehelfsbarriere nur ein geringer Raum, nämlich dann, wenn die Beschränkung des Einspruchs auf die im Strafbefehl festgesetzten Rechtsfolgen unwirksam ist, etwa weil die Feststellungen zum Schuldspruch für die Überprüfung des Rechtsfolgenausspruchs zu knapp und unzulänglich sind²²¹, sowie dann, wenn –

etwa bei besonders leichten Sanktionen – die problematischen Wirkungen nicht von den Auslagen, sondern von den von § 465 II StPO nicht erfaßten Gebühren ausgehen. Die Kostenregelung des § 473 hilft in diesem Zusammenhang nicht weiter, da sie auf den Einspruch nicht anwendbar ist²²². Zwar will das *OLG München* in diesem Fall § 473 III StPO analog anwenden, um den durch das StVÄG 1987 beabsichtigten Entlastungseffekt auch kostenrechtlich zu verwirklichen²²³. Ob jedoch angesichts der unzweideutigen Aussage des Gesetzgebers, § 473 solle nicht zur Anwendung kommen²²⁴, tatsächlich von einer Gesetzeslücke – einer „planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes“ – ausgegangen werden kann, die allein eine Analogie rechtfertigen kann²²⁵, muß bezweifelt werden²²⁶. Schließlich stellt sich das Problem weiterhin in unveränderter Form bei der Einstellung nach § 153 a I StPO. Für den Beschuldigten kann es wirtschaftlich gesehen auch hier günstiger sein, einer materiell unrichtigen Einstellung zuzustimmen, als es zu einer Durchführung des Hauptverfahrens kommen zu lassen²²⁷.

Mit dieser zweifachen Einschränkung weist der Einwand, die Kostentragungspflicht des verurteilten Angeklagten könne sich faktisch als Rechtsbehelfsbarriere auswirken, auf einen Zustand hin, der die gesetzliche Regelung als bedenklich erscheinen läßt. Dabei geht es auch hier nicht um die Frage, ob die Kostenregelung rechtmäßig oder rechtswidrig ist; da die Regelung in den hier erörterten Fällen allenfalls zu einer kostenmäßigen Belastung des Angeklagten führt, die von ihm ohnehin zu tragen gewesen wäre, wenn gegen ihn ein „Normalverfahren“ stattgefunden hätte, kann sie nicht als eine unzulässige Beschränkung seiner Rechtsschutzmöglichkeiten angesehen werden. Bedenklich erscheint die Kostentragungspflicht vielmehr deshalb, weil sie in ihren faktischen Auswirkungen mit der Aufgabe des Strafverfahrens, eine materiell richtige Entscheidung herbeizuführen, kollidieren kann. Zwar tritt diese Kollision nicht in allen Fällen so deutlich zutage wie in dem geschilderten Beispielfall. Dies ist aber weniger ein Beleg für ihre praktische Irrelevanz als vielmehr eine Folge der Tatsache, daß in diesem Spannungsverhältnis auch noch weitere Umstände wie etwa die Schwere der Straftat und die Verurteilungswahrscheinlichkeit wirksam sind.

Grundlage des Spannungsverhältnisses ist das legitime Interesse des Beschuldigten, die auf ihn als Folge des Strafprozesses zukommende Belastung möglichst gering zu halten. Aus seiner Sicht kommt es dafür in der Regel nicht darauf an, aus welchem rechtlichen Grund er welche Beträge zahlen muß; letztlich entscheidend ist für ihn allein der Gesamtbetrag. Für den Beschuldigten wird deshalb zwischen Geldstrafe und Verfahrenskosten grundsätzlich kein Unterschied bestehen, zumal er beide Positionen an den gleichen Empfänger, die Staatskasse, zu zahlen hat²²⁸. Ist die Verurteilung des Beschuldigten sicher und stehen damit sowohl die Tatsache seiner Sanktionierung als auch seine Kostentragungspflicht fest, richtet sich das

218 *Schmid* 1981, 209; relativierend *Meyer* 1981, 1629f.

219 BGBl. I, S. 475 (477).

220 Vgl. *Meyer* 1989, 1331 f.

221 Vgl. *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 410 Rn. 5.

222 *LR-Hilger* 1988, § 473 Rn. 3; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 473 Rn. 1; *KK-Meyer-Goßner* 1987, § 410 Rn. 14; *AG Braunschweig*, MDR 1987, 1049.

223 *OLG München* NStZ 1988, 241.

224 Vgl. *BT-Drucks.* 10/1313, S. 38.

225 Vgl. *Larenz* 1979, 358f.; *AK-Loos* 1988, Einl. III Rn. 21.

226 Ebenso *OLG Stuttgart* NStZ 1989, 589; *LG München I* NStZ 1988, 473 (474); *AG Wolfenbüttel* NStE Nr. 3 zu § 465 StPO; *Mertens* 1988, 473.

227 *Schmid* 1981, 209.

228 Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn sich das Interesse des Beschuldigten darauf richtet, die Eintragung der Geldstrafe in sein Führungszeugnis zu vermeiden (vgl. § 32 II Nr. 5 a) BZRG).

Interesse jedenfalls des umsichtigen und Kosten-Nutzen-Gesichtspunkte rational abwägenden Beschuldigten darauf, den aus beiden Positionen gebildeten Gesamtbetrag möglichst gering zu halten.

In Fällen wie dem eingangs genannten, in denen die Einlegung des Einspruchs auf die Änderung des Strafmaßes abzielt, kollidiert dieses Interesse des Beschuldigten mit der Aufgabe, daß im Strafverfahren eine materiell richtige Entscheidung getroffen wird. Aus dogmatischer Sicht ist die mit dem Strafbefehl getroffene Entscheidung unrichtig, da sie gegen § 40 II StGB verstößt. Nach der Konstruktion des Gesetzes kommt dem verfahrensimmanenten Interesse an einer richtigen Entscheidung gegenüber dem Interesse des Beschuldigten, die Belastung durch die Rechtsfolgen der Tat möglichst gering zu halten, grundsätzlich der höhere Rang zu²²⁹. Dies zeigt sich an der Kostenregelung des § 473 StPO: Ihr läßt sich entnehmen, daß, wenn eine unrichtige Entscheidung ergangen ist, der Beschuldigte nicht aus Kostengründen gehindert sein soll, ihre Berichtigung herbeizuführen, da auch im Fall eines nur teilweisen Erfolgs des Rechtsmittels seine kostenmäßige Entlastung möglich ist. In Fällen wie dem eingangs genannten, die sicherlich nicht die Regel sind, aber dennoch vorkommen²³⁰, wird dieser Grundsatz umgekehrt; Überlegungen der Wirtschaftlichkeit können es dem Angeschuldigten verbieten, eine materiell richtige Entscheidung, die nach Erlaß des Strafbefehls nur noch durch ihn veranlaßt werden kann²³¹, zu beantragen. Das eigentlich höherrangige Ziel tritt dann zurück – eine ungereimte Auswirkung der Kostentragungspflicht, die aber de lege lata nicht zu vermeiden ist.

2.3.2 Beschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten

Eine zweite mögliche Kollision ist bereits angedeutet worden. Die Kostentragungspflicht des verurteilten Angeklagten kann in Einzelfällen faktisch zu einer Beschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten führen und damit ebenfalls den Zweck des Verfahrens gefährden²³². Der Zielkonflikt offenbart sich hier freilich mit geringerer Deutlichkeit als im Fall der Unwirtschaftlichkeit des Rechtsbehelfs, denn solange die Verurteilung des Angeklagten nicht sicher ist, läßt sich nicht sagen, daß aus seiner Sicht dem Ziel, die Verfahrenskosten möglichst gering zu halten, gegenüber dem Ziel, der Verurteilung zu entgehen, faktisch der höhere Rang zukommt. Auch kann nicht von einer unmittelbaren Einschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten gesprochen werden, da die Kostenfolgen der vom Angeklagten veranlaßten Prozeßhandlungen wegen des Grundsatzes der Verschuldfreiheit²³³ zunächst nicht diesen selbst, sondern die Staatskasse treffen. Gleichwohl muß sich jeder Angeklagte bei der Festlegung seiner Verteidigungsstrategie über die Kostenfolgen im Fall seiner Verurteilung Gedanken machen²³⁴, wobei die Kostenfolgen mit zunehmender Wahrscheinlichkeit der Verurteilung an Bedeutung gewinnen. Die Abwälzbarkeit der Kosten auf die Staatskasse im Falle des Erfolgs der Verteidigungshandlung (§§ 467 I, 465 II StPO) bieten in dieser Hinsicht nur einen geringen Ausgleich, da der Angeklagte oft vorher nicht absehen kann, ob eine von ihm veranlaßte Prozeßhandlung zu seinen Gunsten ausgehen wird; auch ein nicht zu seinen Gunsten ausgegangener Beweisantrag kann ex ante im Sinne einer sachgerechten Verteidigung erforderlich gewesen sein.

Es sind mithin Fälle denkbar, in denen sich ein Angeklagter zu einem ihm nachteiligen und deshalb aus seiner Sicht auch nicht sachgerechten Prozeßverhalten entschließt, um die Höhe der von ihm zu tragenden Kosten in Grenzen zu halten, etwa zu einem Geständnis²³⁵ oder zu einem Verzicht auf einen Beweisantrag. Für den Verfahrenszweck kann sich hieraus eine ernstzunehmende Gefahr ergeben, denn selbst wenn in diesen Fällen im Ergebnis eine materiell richtige

Entscheidung getroffen wird, kann das Verfahren sein Ziel, den Rechtsfrieden wiederherzustellen, doch nur dann erreichen, wenn dabei den (Verteidigungs-) Interessen des Beschuldigten angemessen Rechnung getragen worden ist. Bei einer Beschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten, die allein auf wirtschaftlichen Gründen beruht, kann aber schwerlich von einer der Verfahrensstellung des Beschuldigten angemessen Rechnung tragenden Durchführung des Strafverfahrens gesprochen werden. Wie auch das Institut des zunächst vom Fiskus zu bezahlenden Pflichtverteidigers zeigt, bilden die Verteidigungsrechte im Strafprozeß einen eigenen Wert, der dem Beschuldigten grundsätzlich unabhängig von seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zusteht.

Anders als in der ersten erörterten Fallkonstellation, in der die dem Verfahrensziel drohende Gefahr klar umrissen werden kann, ist das Problem der Kollision von Kostenlast und Verfahrensziele hier freilich vielschichtiger. Die Problematik liegt im wesentlichen auf zwei Ebenen. Zum einen läßt sich die Grenze, ab der von einer nicht mehr angemessenen Beschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten auszugehen ist, nicht generell umschreiben. Wie bereits festgestellt wurde, erfüllt die Kostenlast im Hinblick auf den Verfahrenszweck grundsätzlich eine positive Funktion, indem sie den Angeklagten davon abhält, von seinen Verteidigungsmöglichkeiten einen sachlich nicht gerechtfertigten, exzessiven Gebrauch zu machen und dadurch eine im Interesse der Wiederherstellung des Rechtsfriedens gebotene zügige Abwicklung des Verfahrens zu verhindern. Es ist eine nur im Einzelfall aufgrund der konkreten Prozeßlage zu beantwortende Frage, wann die Kostenfolgen diese positive Funktion nicht mehr erfüllen und sich im Hinblick auf den Verfahrenszweck dysfunktional auszuwirken beginnen.

Zum anderen stellt sich das hier erörterte Problem nicht bei allen Beschuldigten in der gleichen Weise; vielmehr treffen sowohl die positiven als auch die negativen Auswirkungen der Kostenlast nur diejenigen Angeklagten, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zu einem ökonomischen Denken gezwungen sind. Die (prozeß-)verhaltenssteuernde Funktion der Kostenlast versagt demgegenüber sowohl bei völlig vermögenslosen Angeklagten, bei denen die Kosten regelmäßig gem. § 10 I KostVfg niedergeschlagen werden müssen, als auch – z. B. in Wirtschaftsstrafverfahren – bei finanziell gut gestellten Angeklagten, bei denen den Gebühren und Auslagen der Staatskasse etwa im Vergleich zu den Anwaltskosten kaum eine Bedeutung zukommen dürfte. Die Gefahren, die sich aus den Kostenfolgen für die Realisierung des Verfahrenszwecks ergeben können, sind mithin sozial ungleich verteilt, denn eine Anpassung der Kostenlast an die individuellen wirtschaftlichen Verhältnisse der Verurteilten findet im Gegensatz etwa zur Geldstrafe (vgl. § 40 II StGB) nicht statt²³⁶.

2.3.3 Mißbrauch der Kostenlast des Angeklagten durch den Verletzten

Ein drittes Beispiel für eine Kollision von Kostenlast und Verfahrenszweck findet sich im Zusammenhang mit der Beteiligung des Verletzten am Strafverfahren.

229 Dies meint wohl auch *Hassemer* (1973, 670), wenn er von den „höherwertigen rechtlichen Zielen des Strafverfahrens“ spricht.

230 Vgl. etwa die Entscheidung BVerfGE 31, 137.

231 Vgl. *LR-Gössel* 1988, § 410 Rn. 3.

232 Vgl. auch *Rieß* 1979, 156.

233 Vgl. §§ 67, 68 II, III 2 GK; Ausnahme etwa § 220 II StPO.

234 *Dahs/Dahs* 1983, 353.

235 Vgl. hierzu *Hassemer* 1973, 660 (Fn. 39).

236 Etwas anderes gilt freilich im Anwendungsbereich des § 74 JGG (vgl. Nr. 1 der Richtlinien zu § 74).

Gem. § 472 I StPO muß der Angeklagte grundsätzlich die notwendigen Auslagen des Nebenklägers tragen, wenn er wegen einer Tat verurteilt wird, die den Nebenkläger betrifft²³⁷. Darüber hinaus muß er gem. §§ 472 III, 406 g StPO die notwendigen Auslagen des Verletzten grundsätzlich auch dann tragen, wenn dieser sich dem Verfahren nicht als Nebenkläger angeschlossen hat, sondern sich durch einen Rechtsanwalt vertreten läßt²³⁸. Diese sehr weitgehende Verlagerung der Kostenlast für die Beteiligung des Verletzten am Verfahren ist seit der gesetzlichen Neuregelung des § 472 StPO durch das OpferschutzG v. 18. 12. 1986²³⁹ verschiedentlich kritisiert worden²⁴⁰. Problematisch ist sie jedoch nicht allein deshalb, weil das rechtspolitische Ziel der Reform, die sich vor allem in den §§ 406 d ff. StPO niederschlagende Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren, in erster Linie „aus der Tasche des Verurteilten“ finanziert wird, wodurch für diesen die Kalkulierbarkeit der Kostenfolgen des Verfahrens weiter abnimmt. Problematisch ist die Verlagerung der Kostenlast vielmehr auch deshalb, weil sie dem Verletzten die Möglichkeit eröffnet, die Kostenregelungen dazu zu mißbrauchen, auf den Angeklagten zur Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Forderungen Druck auszuüben oder ihn aus Rache zu schädigen²⁴¹. Sieht man das Ziel des Verfahrens in der Beseitigung der in der Gemeinschaft aufgetretenen Beunruhigung über den Verdacht der Straftat, so sind derartige Mißbräuche kaum geeignet, zu der rechtsfriedenstiftenden Funktion des Verfahrens beizutragen, denn der zwischen dem Angeklagten und dem Verletzten schwelende Konflikt wird unter diesen Voraussetzungen kaum gelöst, sondern eher verschärft.

Anders als bei den Auswirkungen, die die Kostenlast im Hinblick auf die Einlegung eines Einspruchs gegen einen Strafbefehl oder allgemein im Hinblick auf die Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten hat, hält das Gesetz hier allerdings zur Lösung des Konflikts die Billigkeitsklausel des § 472 I 2 StPO bereit, nach der ganz oder teilweise davon abgesehen werden kann, dem Angeklagten die notwendigen Auslagen des Nebenklägers aufzuerlegen. Erfaßt werden sollen mit dieser Regelung vor allem die Fälle, in denen der Beschuldigte durch sein Verhalten keinen vernünftigen Anlaß für einen Anschluß als Nebenkläger gegeben hat oder in denen den Verletzten ein Mitverschulden trifft²⁴²; der Fall des Rechtsmißbrauchs und der Schikane wird mit der Billigkeitsklausel also erst recht erfaßt. Für die Problematik der Kollision von Kostenlast und Verfahrenszweck ist diese durch das OpferschutzG geschaffene Lösung sachgerecht und uneingeschränkt begrüßenswert; sie legt aber auch die Frage nahe, warum eine solche Lösung nur im Zusammenhang mit der Beteiligung des Verletzten am Strafverfahren und nicht als eine auch in anderen Kollisionslagen anwendbare allgemeine Regelung existiert.

Die Billigkeitsklausel des § 472 I 2 StPO macht damit indirekt in der gleichen Weise wie die zuvor erörterten Beispiele deutlich, in welchem Spannungsverhältnis sich die Kostentragungspflicht des Verurteilten und der Verfahrenszweck ständig bewegen. Die Kostenlast erweist sich als eine Nebenfolge des Verfahrens, die den Zweck des Verfahrens nicht nur fördert, indem sie einer sachlich nicht gerechtfertigten Ausnutzung der prozessualen Möglichkeiten entgegenwirkt, sondern die sich insoweit durchaus auch dysfunktional auswirken kann. Die Existenz eines solchen Spannungsverhältnisses ist an sich nichts Ungewöhnliches; die Gegenläufigkeit von Interessen läßt sich im Strafverfahren an vielen Stellen nachweisen, nicht zuletzt auch im Verfahrenszweck selbst, der – wie eingangs bereits festgestellt wurde – auf dem Ausgleich gegenläufiger Anforderungen und Erwartungen an das Verfahren aufbaut. Entscheidend ist stets allein, auf welche Weise dieses Spannungsverhältnis gelöst wird. Allgemein formuliert kann eine Lösung hier nur so aussehen, daß im Fall der Dysfunktionalität der Kostenlast für den Verfahrenszweck letzterem der Vorrang gebührt und das Interesse des Fiskus oder des

Verletzten an der Zahlung der Kosten hinter dem Interesse der Rechtsgemeinschaft an einer materiell richtigen, prozeßordnungsmäßig zustande kommenden, Rechtssicherheit schaffenden Verfahrenserledigung zurücktritt. Der Grund hierfür liegt nicht darin, daß das finanzielle Interesse gering zu schätzen wäre, sondern allein darin, daß die Kostenfolgen des Verfahrens nicht am Zweck des Verfahrens teilhaben; das Verfahren wird nicht zum Zwecke der Erzielung von Einnahmen durchgeführt – weder für den Fiskus noch für den Verletzten. Konkrete Ansatzpunkte für eine solche Lösung finden sich bereits in Normen wie § 465 II oder § 472 I 2 StPO, doch handelt es sich hierbei lediglich um Randkorrekturen, nicht um eine grundsätzliche Lösung des Spannungsverhältnisses. De lege ferenda wird deshalb über eine allgemeine Regelung nachzudenken sein, die im Fall der Kollision von Kostenlast und Verfahrenszweck die Subsidiarität der Kostenlast vorsieht.

2.4 Die Vereinbarkeit der Kostentragungspflicht mit den materiellen Strafzwecken

Im Mittelpunkt der Diskussion über die strafprozessuale Kostenregelung steht die Frage, ob die Kostentragungspflicht des Verurteilten mit dem Sinn und Zweck der gegen ihn verhängten Strafe (Schuldausgleich, Generalprävention, Spezialprävention)²⁴³ vereinbar ist. Die gesetzliche Kostenregelung erscheint dabei unter verschiedenen Aspekten problematisch. Möglich ist zunächst, daß die aus Strafe und Kosten bestehende Gesamtbelastung die Obergrenze der noch schuldangemessenen Strafe überschreitet, so daß es zu Spannungen mit dem Schuldprinzip kommen kann. Zum zweiten kann die Kostentragungspflicht aber auch die Resozialisierung des Täters gefährden und damit den Strafzweck der Spezialprävention in Frage stellen. Eine dritte Kollisionsmöglichkeit ergibt sich schließlich mit der Pflicht des Täters zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens. Sämtliche drei Aspekte bedürfen einer genaueren Betrachtung.

2.4.1 Verstoß gegen das Schuldprinzip?

Daß die Kostentragungspflicht des Verurteilten gegen das Schuldprinzip verstoßen könne, ist eine These, die explizit nur von v. Hippel und Eb. Schmidt vertreten worden ist. V. Hippel gelangt zu diesem Ergebnis, indem er feststellt, daß die Pflicht zur Zahlung der Verfahrenskosten für den Betroffenen neben der Strafe die gleiche Bedeutung habe wie eine zusätzliche Geldstrafe; dieses „Gesamtübel“ könne „die Grenzen gerechter Vergeltung“ überschreiten²⁴⁴. Eb. Schmidt schließt sich dem an und spricht von einer „unverdienten Nebenstrafe“²⁴⁵. In die gleiche Richtung – Unvereinbarkeit mit dem Schuldprinzip – zielen aber auch diejenigen Kritiker des § 465 I StPO, die in der heutigen Diskussion darauf hinweisen, daß der Angeklagte grundsätzlich keinen Einfluß auf die Höhe der entstandenen Verfah-

237 Roxin 1989, 405; Rieß/Hilger 1987, 206f.

238 Roxin 1989, 409; Rieß/Hilger 1987, 206f.

239 BGBl. I, 2496 (2498).

240 Weigend 1989, 471ff.; ders. 1987, 1175; Thomas 1985, 436; Roxin 1989, 402; vgl. auch Jung 1981, 1164f.; Rieß 1984, Rn. 127, 198ff.; 222; Kaiser 1988, § 55 Rn. 11; aus Opferperspektive grundsätzlich befürwortend demgegenüber Rössner/Wulf 1984, 75f., 131.

241 Vgl. W. Schmidt 1982, 56.

242 Kleinknecht/Meyer 1989, § 472 Rn. 9; LR-Hilger 1988, § 472 Rn. 15; KK-Schikora/Schimansky 1987, § 472 Rn. 4.

243 Auf die Diskussion über die theoretische Rechtfertigung und Zweckbestimmung der Strafe kann hier nicht weiter eingegangen werden; verwiesen sei auf die Lehrbücher von Jescheck 1988, 56ff.; Maurach/Zipf 1987, § 6 Rn. 1ff.; Baumann/Weber 1985, 10ff.; Jakobs 1983, I. Abschn. Rn. 1ff.; Stratenwerth 1981, Rn. 7ff. sowie auf Roxin 1966, 387ff., und Schreiber 1982, 280ff., jeweils m.w.N.

244 v. Hippel 1941, 690.

245 Eb. Schmidt 1957, Vor § 464 Rn. 8.

renskosten habe²⁴⁶; die Folge könne sein, daß das wesentliche Strafübel nicht in der schuldabhängigen (Geld-)Strafe, sondern in dem letztlich zufallsbedingtem Auslagenersatz liege²⁴⁷. Hierdurch sieht man auch heute, selbst wenn das Schuldprinzip nicht direkt angesprochen wird, „Gerechtigkeitsvorstellungen“ berührt²⁴⁸.

Überprüft man diesen Einwand auf seine sachliche Berechtigung hin, ist zunächst wieder eine Klarstellung erforderlich. Der Schuldbegriff wird im Strafrecht in verschiedenen Funktionen verwendet, wobei man zwischen der Schuldidee, der Strafbegründungsschuld und der Strafzumessungsschuld unterscheiden kann²⁴⁹. Spricht man von einer Kollision der Kostenlast mit dem Schuldprinzip, so wird die Schuld in erster Linie in ihrer Funktion als Strafzumessungsschuld angesprochen, denn es geht um die Frage, ob durch die Kostenlast die Grenze der noch schuldangemessenen Strafe²⁵⁰ überschritten wird. Gleichzeitig wird aber auch der Strafzweck des gerechten Schuldausgleichs angesprochen, denn durch eine nicht mehr schuldangemessene Strafe wird dieser Zweck verfehlt.

Das Schuldprinzip ist in seiner Funktion als Maßstab nicht beliebig verwendbar, sondern kann grundsätzlich nur zur Bemessung einer Strafe, also einer strafrechtlichen Sanktion gem. §§ 38ff. StGB, herangezogen werden. Dieser Zusammenhang zwischen Schuldprinzip und Strafe ergibt sich aus dem Wesen der staatlichen Sanktion „Strafe“: Die Strafe wird gemeinhin verstanden als ein „öffentliches sozialetisches Unwerturteil über den Täter wegen der von ihm begangenen Rechtsverletzung“²⁵¹, woraus sich ergibt, daß Voraussetzung und Maßstab der Strafe die Vorwerfbarkeit der Tat im Sinne einer individuellen Verantwortlichkeit für das Geschehen sein muß. Andere staatliche Eingriffe sind demgegenüber nach anderen Maßstäben, insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, zu beurteilen.

Die Kostentragungspflicht des verurteilten Angeklagten, um die es hier geht, hat nicht die Funktion einer Strafe, sondern ist eine von der Sanktion unabhängige, allgemeine justizverwaltungsrechtliche Pflicht, die vom Verurteilten neben der Strafe zu tragen ist. Mit ihr wird dementsprechend auch kein materieller Strafzweck verfolgt, vielmehr dient sie ausschließlich dem fiskalischen Interesse des Staates²⁵². Ihr Anknüpfungspunkt ist weder das Verschulden des Täters noch sind es die präventiven Bedürfnisse des Täters und/oder der Allgemeinheit, sondern die Art und Höhe der rechtskräftig erkannten Strafe (Gebühren) bzw. der Umfang der Beweisaufnahme (Auslagen). Hieraus folgt, daß die aus den Kosten und der Strafe gebildete Gesamtbelastung an sich gar nicht gegen das Schuldprinzip verstoßen kann, denn es handelt sich um zwei voneinander unabhängige und nur durch die formale Voraussetzung der gerichtlichen Verurteilung miteinander verbundene Rechtsfolgen der Tat, die nach unterschiedlichen Prinzipien zu beurteilen sind. Die Kritik, die v. Hippel und Eb. Schmidt an der gesetzlichen Kostenregelung üben, läuft daher in ihrem Kern auf die Behauptung hinaus, daß die Kostentragungspflicht des Verurteilten deshalb zusammen mit der eigentlichen (Freiheits- bzw. Geld-)Strafe die Grenze der noch schuldangemessenen Reaktion auf die Tat überschreiten könne, weil sie einer Strafe gleichzustellen sei.

Mit dieser Klarstellung deutet sich für die strafprozessuale Kostenregelung eine entscheidende Fragestellung an: Erscheint es möglich, daß die Kostentragungspflicht des verurteilten Angeklagten gegen das Schuldprinzip verstoßen kann, obwohl sie keine Strafe ist und nur in ihren faktischen Auswirkungen zu einer nicht mehr schuldangemessenen Gesamtbelastung des Verurteilten führen kann? Die Möglichkeit eines derartigen Verstoßes ist dabei an zwei Voraussetzungen geknüpft, nämlich zum einen, daß die Gesamtbelastung tatsächlich eine nicht mehr

schuldangemessene Höhe erreichen kann, und zum anderen, daß die Belastung des Verurteilten durch die Verfahrenskosten nicht durch eine Reduzierung der schuldangemessenen Strafe kompensiert wird. Beide Voraussetzungen sollen hier zunächst unterstellt und erst weiter unten genauer erörtert werden.

Die Frage, ob auch Rechtsfolgen der Tat, die – ohne Strafen zu sein – den Täter erheblich belasten, bei der Ermittlung der Schuldangemessenheit der Strafe berücksichtigt werden müssen, widrigenfalls ein Verstoß gegen das Schuldprinzip vorliegt, kann man auf zwei Weisen angehen. Man kann sich auf den mehr an der Theorie orientierten Standpunkt stellen, daß das Schuldprinzip in dem oben genannten Sinn nur für die Strafe gelte und durch weitere Rechtsfolgen, zumal wenn sie mit dem verschuldeten Unrecht der Tat in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, nicht berührt werde, oder man kann sich auf den mehr pragmatisch orientierten Standpunkt stellen und die Relevanz auch der weiteren Rechtsfolgen für die Schuldbemessung bejahen. Der mehr pragmatisch orientierten Lösung dürfte dabei, jedenfalls soweit es die Kosten des Verfahrens betrifft, der Vorzug zu geben sein.

Für den Verurteilten wirken sich die Geldstrafe und die Kostenerstattungspflicht in der gleichen Weise aus. Sie werden grundsätzlich gleichzeitig von der Strafvollstreckungsbehörde eingefordert und beigetrieben (§ 1 II, IV EBAO)²⁵³ und sie haben beide eine Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit zur Folge. Unterschiede zeigen sich freilich, wenn der Verurteilte nicht zahlungsfähig ist; die Geldstrafe wandelt sich hier zur Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB), während die Kosten niedergeschlagen werden können (§ 10 I KostVfg). Um einen grundlegenden Unterschied handelt es sich hierbei dennoch nicht, da auch die Ersatzfreiheitsstrafe im Wege der gerichtlichen Anordnung gem. § 459 f StPO oder im Wege der Gnade erlassen werden kann. Soweit die Strafrechtsdogmatik in der Strafe ein besonderes sozialetisches Unwerturteil sieht, wird dieses in erster Linie in dem Schuldspruch zum Ausdruck gebracht, während sich eine mit der Rechtsfolge der (Geld-)Strafe verbundene öffentliche Mißbilligung in der Rechtswirklichkeit weitgehend als eine bloße Fiktion erweisen dürfte, die eine unterschiedliche Beurteilung der beiden Zahlungspflichten kaum rechtfertigen kann. Der Unterschied zwischen Strafe und Kostenerstattungspflicht ist aber auch dann nur gering, wenn gegen den Verurteilten keine Geldstrafe, sondern eine Freiheitsstrafe verhängt wird. Abgesehen davon, daß ihn in diesem Fall häufig ohnehin auch wieder eine Geldzahlungspflicht treffen wird – diesmal als Auflage gem. § 56 b II Nr. 2 bzw. § 57 III 1 StGB – belastet ihn die Kostenerstattungspflicht neben einer Freiheitsstrafe angesichts der geringen Verdienstmöglichkeiten im Strafvollzug eher noch mehr als neben einer Geldstrafe. Sieht man die Funktion des Strafzwecks des Schuldausgleichs darin, daß die Rechtsstellung des Verurteilten in einem dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat entsprechenden Maß geschmälert wird²⁵⁴,

246 Rieß 1977, 77; 1979, 152; Schmid 1981, 209; Foellmer 1981, 59; Peters 1985, 706; Meyer 1981, 1621, 1623, einschränkend 1626ff.; vgl. auch oben 2.2.3.

247 Schmid 1981, 209; Meyer 1981, 1621; Peters 1985, 706.

248 So ausdrücklich Schmid 1981, 209; vgl. auch Foellmer 1981, 116, der von „sanktionsrechtlich unerwünschten Begleiterscheinungen“ spricht.

249 Vgl. Maurach/Zipf 1987, § 30 Rn. 1ff.; S/S-Lenkner 1988, Vorbem. §§ 13ff. Rn. 107ff.; SK-Rudolph 1989, Vor § 19 Rn. 1 ff.

250 Zur „Spielraumtheorie“, die den Hintergrund der im folgenden angestellten Überlegungen bildet, vgl. BGHSt 7, 28 (32); Bruns 1985, 105ff. m.w.N.

251 Jescheck 1988, 58.

252 Vgl. oben 1.1.1.

253 Vgl. oben 1.2.3.2.

254 Vgl. etwa Jescheck 1988, 58.

kann diese Funktion deshalb auch durch die dem Verurteilten auferlegte Kostentragungspflicht erfüllt werden. Die Konsequenz hieraus ist aber, daß die Erfüllung dieser Funktion durch die Kostentragungspflicht bei der Entscheidung über Art und Höhe der Strafe „angerechnet“ werden muß, da es sonst zu einer über den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat hinausgehenden Belastung des Verurteilten kommen kann.

Die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Verfahrenskosten bei der Ermittlung der schuldangemessenen Strafe deckt sich mit der in der Rechtsprechung zu beobachtenden Tendenz, Folgen der Straftat, die den Täter in einer Weise treffen, daß man von einer strafähnlichen Wirkung sprechen kann, durch Strafmilderung zu kompensieren²⁵⁵. Beispiele sind die Berücksichtigung von beamtenrechtlichen Disziplinarmaßnahmen²⁵⁶ oder soldatenrechtlichen Nachteilen²⁵⁷, aber etwa auch der Verlust des Arbeitsplatzes²⁵⁸. Ein Unterschied besteht zu dieser Rechtsprechung freilich insofern, als die Strafmilderung dort in der Regel auf § 46 I 2 StGB gestützt, also mit spezialpräventiven Erwägungen begründet wird²⁵⁹, während es hier um die Kompensation der schuldangemessenen Strafe durch einen Straf-„ersatz“²⁶⁰ geht. Daß dieser Gedanke dem Gesetz nicht fremd ist, zeigt aber § 60 StGB²⁶¹, der ebenfalls die Kompensation von Unrecht und Schuld durch andere Folgen der Tat als die Strafe vorsieht²⁶². Wenn eine derartige Kompensation schon aufgrund von Tatfolgen möglich und ggf. auch geboten ist, die mit der staatlichen Strafe in keinerlei Zusammenhang stehen (etwa die Verletzung des Ehegatten, Verlust des Vermögens, etc.), muß dies erst recht für Tatfolgen gelten, die vermittelt über die Voraussetzung der Verurteilung des Angeklagten, einen weit- aus stärkeren Bezug zu der gegen den Täter verhängten Strafe haben.

Die Kostentragungspflicht des verurteilten Angeklagten ist nach alledem ein Umstand, der bereits bei der Ermittlung der schuldangemessenen Strafe zu berücksichtigen ist. Wird er im Einzelfall nicht berücksichtigt, kommt ein Verstoß gegen das Schuldprinzip in Betracht.

Ein derartiger Verstoß setzt, wie oben bereits festgestellt wurde, voraus, daß die aus Strafe und Verfahrenskosten gebildete Gesamtbelastung des Verurteilten die Grenze der noch schuldangemessenen Strafe übersteigt. Im Hinblick auf die vergleichsweise gering bemessenen Gerichtsgebühren erscheint eine Überschreitung der Obergrenze der Schuldangemessenheit allerdings kaum möglich, zumal bei einer Verurteilung zu Geldstrafe die Gebühr den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen darf (vgl. Anm. vor KV Nr. 1600). Eine Überschreitung kommt jedoch, worauf in der Literatur vielfach hingewiesen wird²⁶³, im Hinblick auf die Auslagen in Betracht. Wird nur eine vergleichsweise geringe Geldstrafe verhängt, können die vom Verurteilten zu erstattenden Auslagen ein Vielfaches der eigentlichen Geldstrafe ausmachen. Die Kostentragungspflicht des Verurteilten kann daher unter diesem Gesichtspunkt durchaus gegen das Schuldprinzip verstoßen.

Ein derartiger Verstoß liegt dabei jedoch nur dann vor, wenn der Belastung des Verurteilten durch die Kosten nicht im Wege der Strafzumessung Rechnung getragen wird. Daß die Berücksichtigung der Verfahrenskosten bei der Strafzumessung möglich und ggf. sogar notwendig ist, ergibt sich aus dem oben Gesagten; letztlich handelt es sich hierbei um ein aus dem Schuldprinzip abzuleitendes Gebot. Höchstrichterliche Entscheidungen sind hierzu bislang, soweit ersichtlich, noch nicht ergangen²⁶⁴, in der Literatur wird die Berücksichtigung jedoch befürwortet²⁶⁵. Damit zeigt sich zugleich, daß bereits de lege lata ein Instrument zur Verfügung steht, mit dessen Hilfe eine Kollision der Kostentragungspflicht des verurteilten Angeklagten mit dem Strafzweck des Schuldausgleichs vermieden werden kann. Das Problem der Vereinbarkeit von Kostentragungspflicht und

Schuldprinzip ist deshalb weniger ein Problem der Inadäquanz der gesetzlichen Regelungen – die Starrheit des „Alles-oder-Nichts-Prinzips“ der §§ 465 ff. StPO kann im Wege der Strafzumessung aufgefangen werden – als eher ein Problem der tatsächlichen Anwendung dieser Grundsätze. In der Beurteilung der tatsächlichen Berücksichtigung der Kostentragungspflicht des Verurteilten in der richterlichen Strafzumessungspraxis herrscht aber keine Übereinstimmung. Teilweise wird angenommen, die Kosten würden bei der Strafzumessung regelmäßig nicht berücksichtigt²⁶⁶, teilweise wird genau das Gegenteil angenommen²⁶⁷. Nur dann, wenn die Berücksichtigung auch bei Überschreiten der Obergrenze der Schuldangemessenheit nicht erfolgt, kann man sagen, daß die Kostentragungspflicht des verurteilten Angeklagten gegen das Schuldprinzip verstößt. Wird die Strafe demgegenüber entsprechend gemildert, liegt ein Verstoß gegen das Schuldprinzip nicht vor. Was dann aber bleibt, ist die Frage, ob es die Aufgabe der richterlichen Strafzumessung sein kann und soll, Unzuträglichkeiten der gesetzlichen Kostenregelung auszugleichen²⁶⁸.

2.4.2 Gefährdung der Resozialisierung

Für die meisten Kritiker des strafprozessualen Kostenrechts stehen nicht die Spannungen mit dem Schuldprinzip, sondern die negativen Auswirkungen der Kostenlast für die Resozialisierung des Verurteilten im Vordergrund. Der Einwand, daß die Kostentragungspflicht die Resozialisierung des Verurteilten gefährde und damit dem Strafzweck der Spezialprävention zuwider laufe, wird dabei im wesentlichen unter zwei Aspekten vorgebracht. Zum einen wird darauf hingewiesen, daß der Prozeß der Wiedereingliederung des Straftentlassenen in die Gesellschaft durch die Pflicht zur Zahlung der Verfahrenskosten behindert werde, zumal zu den Kosten gem. § 464 a I 2 StPO grundsätzlich auch die Kosten der Strafvollstreckung (= der Haft) gehörten²⁶⁹. Wer mit hohen Schulden aus Prozeß- und Vollstreckungskosten die Justizvollzugsanstalt verlasse, sei nicht besonders zu einer Arbeitsaufnahme motiviert, weil er wisse, daß er einen wesentlichen Teil seines Einkommens für die Kostenzahlung aufwenden müsse²⁷⁰. Wer demgegenüber in der Strafanstalt Ersparnisse gemacht habe, benötige diese meist für den

255 Vgl. *SK-Horn* 1989, § 46 Rn. 137ff.; *S/S-Stree* 1988, § 46 Rn. 55; *Brun*s 1987, 180.

256 Vgl. etwa *BGH* NStZ 1981, 342; 1982, 507; 1985, 215 hinsichtlich zwingend vorgeschriebener beamtenrechtlicher Konsequenzen; *BGHSt* 35, 148 zur Berücksichtigung dieser Konsequenzen auch bei der Strafrahmenwahl.

257 *BGHSt* 32, 68 (79).

258 *OLG Hamm* VRS 67, 422f. (LS); *BGH* NStZ/T 1986, 496f.

259 Vgl. etwa *OLG Hamm* VRS 67, 422 (425); *BGH* b. *Holtz*, MDR 1979, 634f.; *BGH* NStZ 1982, 507; 1983, 408; *S/S-Stree* 1988, Vorbem. §§ 38ff. Rn. 18a; vgl. auch *Streng* 1988, 487, der dies neben Gnadenewägungen grundsätzlich für den einzig zulässigen Weg hält. Anders demgegenüber etwa *BGHSt* 35, 148 (150).

260 *SK-Horn* 1989, § 46 Rn. 137; *Brun*s 1987, 180 spricht in diesem Zusammenhang anschaulich von „schuldausgleichstauglichen“ Strafzumessungsfaktoren.

261 Vgl. auch *SK-Horn* 1989, § 46 Rn. 139; hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf § 51 I StGB.

262 Vgl. *S/S-Stree* 1988, § 60 Rn. 1.

263 *Schmid* 1981, 209; *Meyer* 1981, 1621; *Peters* 1985, 706.

264 Vgl. aber *AG Cuxhaven* MDR 1971, 780; *AG Flensburg* MDR 1973, 948.

265 *Brun*s 1985, 78, 198f.; *S/S-Stree* 1988, § 40 Rn. 14a; v. *Els* 1972, 578; *LR-Schäfer* 1978, Vor § 464 Rn. 27; kritisch dagegen *Schmid* 1981, 209, der dies als „Korrektur eines verfehlten Kostenrechts“ bezeichnet; ferner *Meyer* 1981, 1629; *Foellmer* 1981, 116f.

266 v. *Hippel* 1941, 690; *Eb. Schmidt* 1957, Vor § 464 Rn. 8.

267 v. *Els* 1972, 578; *Brun*s 1985, 78, 198f.; *LR-Schäfer* 1978, Vor § 464 Rn. 27.

268 *Schmid* 1981, 209; *Meyer* 1981, 1629.

269 *Eb. Schmidt* 1957, Vor § 464 Rn. 8; *Hassemer* 1973, 666f.; *Baumgärtel* 1975, 427; *Rieß* 1979, 152f.; *Schmid* 1981, 209; *Foellmer* 1981, 118f.; *Peters* 1985, 706; *Ostendorf* 1988, 433 f.; *Roxin* 1989, 386; zu den derzeitigen Einschränkungen der Pflicht zur Tragung der Haftkosten vgl. oben 1.2.2. (3).

270 *Schmid* 1981, 209.

Wiederaufbau seiner gesellschaftlichen Stellung²⁷¹. Zum anderen wird in der Literatur auch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Kostentransportpflicht die einzelnen Verurteilten in unterschiedlicher Weise belastet: Sie trafen denjenigen hart, der sie gerade noch bezahlen könne, während sie diejenigen relativ unbehelligt ließen, die sie entweder ohne Anstrengung begleichen könnten oder bei denen jeder Vollstreckungsversuch wegen Vermögenslosigkeit sinnlos sei²⁷². Die Kostenlast zeige ihre Resozialisierungsgefährdenden Wirkungen also gerade bei der Gruppe derjenigen, die über gewisse Einkünfte oder geringe Ersparnisse verfügten und bei denen eine Resozialisierung besonders aussichtsreich erscheine.

Betrachtet man diese Einwände einmal etwas genauer vor dem Hintergrund der kriminologischen Forschungsergebnisse, zeigt sich, daß sich zwischen der Verpflichtung zur Zahlung der Verfahrenskosten und dem Erfolg der mit der Strafe bezweckten Resozialisierung nur in seltenen Fällen ein unmittelbarer Zusammenhang herstellen lassen dürfte; daß ein Verurteilter erneut eine Straftat begeht, um die Kosten des ersten Verfahrens zu bezahlen²⁷³, dürfte eher zu den Ausnahmeerscheinungen gehören. Wenn sich der These von der Resozialisierungsgefährdenden Wirkung von der Kostenlast gleichwohl ihre Berechtigung nicht absprechen läßt, dann beruht dies vor allem darauf, daß die Kostenzahlungspflicht bei zahlreichen Verurteilten eine von vielen Belastungen ist, die in ihrer Gesamtheit und in ihren Auswirkungen auf die Lebensumstände des Verurteilten rückfallfördernd wirken können. Die Probleme, zu denen die Pflicht zur Zahlung der Verfahrenskosten gerade bei Verurteilten mit geringem Einkommen führen kann, werden deutlich, wenn man den Blick einmal auf die Gruppe der zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilten Angeklagten richtet und das Ausmaß ihrer Verschuldung betrachtet.

Im Jahr 1969 befragte *Bach* 446 Inhaftierte, die in der JVA Hamburg-Neuengamme einsaßen, zu ihren Außenkontakten und ihrer finanziellen Situation. Die Untersuchung führte zu dem Ergebnis, daß 74,2 % der Gefangenen verschuldet waren, wobei sich die Schuldenhöhe im Durchschnitt auf ca. 6.000 DM belief²⁷⁴. Am häufigsten hatten die Gefangenen dabei Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Gerichtskassen (73,6 % der verschuldeten Gefangenen), am zweithäufigsten (40,4 %) gegenüber den Geschädigten der letzten Straftat. Weitere, häufig genannte Gläubiger waren Banken und Sparkassen (33,1 %), Unterhaltsberechtigte (20,0 %) und Versicherungen (11,1 %)²⁷⁵.

Maelicke befragte in den Jahren 1973/74 in der JVA Freiburg 143 kurz vor der Entlassung stehende männliche Strafgefangene. Er stellte fest, daß 80,8 % der Befragten verschuldet waren. Als durchschnittliche Schuldenhöhe errechnete *Maelicke* einen Betrag von ca. 48.400 DM, der jedoch maßgeblich durch eine Einzelverschuldung von mehr als 2 Mio. DM geprägt wurde²⁷⁶. Läßt man diesen Ausnahmefall bei der Berechnung der Schuldenhöhe außer Betracht, ergibt sich ein Durchschnittswert von 23.500 DM²⁷⁷. Die meisten der verschuldeten Gefangenen (56,9 %) mußten in *Maelickes* Untersuchung Gerichtskosten zahlen, während etwa die Hälfte von ihnen (49,2 %) mit Wiedergutmachungspflichten und etwa ein Drittel mit Unterhaltspflichten (29,3 %) und Anwaltskosten (30,8 %) belastet war²⁷⁸.

Eine von *Zimmermann* im Jahr 1978 durchgeführte Befragung von 33 rheinland-pfälzischen Bewährungshelfern zur Schulden Situation der ihnen unterstellten, erwachsenen Probanden führte zu dem Ergebnis, daß 75,4 % der aus dem Strafvollzug entlassenen Probanden verschuldet waren, und zwar im Durchschnitt i.H.v. 10.500 DM. Für die nicht-straftlassenen Bewährungshilfeprobanden wurde eine ähnliche Verschuldung angegeben²⁷⁹. Die Aufschlüsselung der Schulden nach den einzelnen Gläubigern zeigte, daß sowohl hinsichtlich der Schuldenhäufigkeit als auch hinsichtlich der Schuldenhöhe²⁸⁰ die Gerichtskassen die wichtigste Gläubigergruppe bildeten, gefolgt von den Geschädigten der abgeurteilten Straftat bzw. deren Versicherungen²⁸¹.

Im Jahr 1981 befragte *Kühne* 234 niedersächsische Strafgefangene des allgemeinen Strafvollzugs. Sie ermittelte, daß nahezu alle Befragten verschuldet waren²⁸². Der Mittelwert der Schuldenhöhe²⁸³

lag bei 23.200 DM. Unter den Gläubigern nahmen die Gerichtskassen nach den Geschäftsbanken, Finanzierungs- und Inkassobüros den zweiten Rangplatz ein²⁸⁴.

Die Schuldensituation von weiblichen Gefangenen wurde in einer Untersuchung von *Bachmann* erhoben, die 1988 insgesamt 32 im offenen Vollzug in Hessen untergebrachte weibliche Gefangene befragte. *Bachmann* stellte fest, daß 75 % der Gefangenen verschuldet waren, und zwar in Höhe von durchschnittlich 24.600 DM²⁸⁵. Am häufigsten wurden dabei Schulden gegenüber der Gerichtskasse angegeben (28,4 % der Nennungen von Gläubigern), am zweithäufigsten Schadensersatzforderungen von Geschädigten oder Versicherungen (20,3 %). Anders als es etwa in der Untersuchung von *Kühne* der Fall war, spielten Teilzahlungsbanken oder Kreditvermittler in der Erhebung von *Bachmann* keine Rolle²⁸⁶.

Aufschlüsse über den Stellenwert der Verfahrenskosten unter den diversen Zahlungspflichten von Straffälligen liefert auch eine Untersuchung von *Freytag*. Er wertete sämtliche Akten des hessischen Resozialisierungsfonds zu den in den Jahren 1980–1987 durchgeführten Sanierungsverfahren aus ($n = 268$) und ermittelte, daß die Probanden im Durchschnitt in Höhe von 19.000 DM verschuldet waren²⁸⁷. Sowohl von der Häufigkeit ihrer Forderungen als auch von ihrem Anteil an den Forderungen aller Gläubiger her nahmen die Kreditvermittler, Teilzahlungsbanken und Inkassobüros den ersten Rangplatz ein. Die Gerichtskassen folgten erst mit deutlichem Abstand auf dem 7. bzw. 8. Rangplatz: Sie machten zwar in 18,7 % der Sanierungsverfahren Ansprüche geltend, am Gesamtvolumen aller geltend gemachten Forderungen stellten ihre Forderungen aber nur einen Anteil von 2,9 %²⁸⁸.

Der von *Freytag* ermittelte, im Vergleich zu den früheren Untersuchungen deutlich geringere Rangplatz der Gerichtskassen dürfte in erster Linie auf den Besonderheiten der Stichprobe beruhen: Die Zahlen beziehen sich nicht auf eine unausgelesene Population von Straffälligen, sondern nur auf solche Täter, bei denen ein Sanierungsverfahren durchgeführt wurde. *Freytag* räumt ein, daß die Forderungen der Gerichtskassen mitunter schon im Vorfeld einer Sanierung getilgt oder erlassen worden sein könnten; auch seien die Gerichtskassen häufig nicht in die Sanierung einbezogen worden, da sie zu zinslosen Stundungen bereit gewesen seien, bis das vom Resozialisierungsfonds entwickelte Sanierungsverfahren abgeschlossen gewesen sei²⁸⁹.

Obwohl sich die vorliegenden Untersuchungen von ihrer Anlage, der erfaßten Tätergruppe und dem Erhebungszeitpunkt zum Teil erheblich voneinander unterscheiden²⁹⁰, machen die Ergebnisse doch zweierlei deutlich: Der weit überwiegende Teil der zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung Verurteilten ist in erheblichem Maß verschuldet, und: Die Gerichtskosten spielen bei dieser Verschuldung eine

271 *Peters* 1985, 706.

272 *Hassemer* 1973, 667f.; *Schmid* 1981, 209; v. *Hippel* 1941, 692; ähnlich *Beste* 1988, 15.

273 Zur Problematik der Erfolgsbeurteilung und des Maßstabs der Erfolgsmessung vgl. *Kaiser* 1988, § 114 Rn. 2ff., 10ff.

274 *Bach* 1972, 130.

275 *Bach* 1972, 132.

276 *Maelicke* 1977, 50.

277 *Kühne* 1982, 205.

278 *Maelicke* 1977, 50.

279 *Zimmermann, D.*, 1981, 43f.

280 Genau: Häufigkeit, mit der auf die betreffenden Gläubiger die betragsmäßig höchsten Schulden entfielen; vgl. demgegenüber die (etwas abweichende) Nachberechnung von *Kühne* 1982, 207.

281 *Zimmermann* 1981, 45f., 50ff.

282 *Kühne* 1982, 210f. Lediglich 9 Gefangene (3,8 %) gaben an, keine Schulden zu haben, 8 Gefangene (3,4 %) machten keine Angaben.

283 *Kühne* berechnete den Median der Schuldenhöhe.

284 *Kühne* 1982, 211f.

285 *Bachmann* 1989, 279f.

286 *Bachmann* 1989, 280.

287 *Freytag* 1989, 124. – Der Median der Schuldenbelastung lag bei 15.481 DM.

288 *Freytag* 1989, 128f.

289 *Freytag* 1989, 130.

290 Skeptisch daher *Beste* 1988, 13.

nicht ganz unbedeutende Rolle. Die Schwierigkeiten, mit denen Strafgefangene nach ihrer Entlassung bei einer hohen Schuldenbelastung konfrontiert sind, sind offensichtlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß sich die Gläubiger – zu denen in vielen Fällen auch die Staatskasse gehört – regelmäßig an den neuen Arbeitgeber halten und sich um die Pfändung und Überweisung des Arbeitseinkommens bemühen werden (§§ 829, 832, 835 ZPO)²⁹¹. Da der Arbeitgeber als Drittschuldner auskunfts- und ggf. auch schadensersatzpflichtig ist (§ 840 I, II 2 ZPO), kann es gerade in mittleren und kleinen Betrieben schnell zur Entlassung oder zum Auslaufenlassen des Probearbeitsverhältnisses kommen²⁹², wodurch ein für den Erfolg der Resozialisierung wichtiger, stabilisierender Faktor entfällt²⁹³. Möglich ist aber auch, daß der Täter von sich aus ständig die Arbeitsverhältnisse wechselt, um den Forderungen seiner Gläubiger zu entkommen, oder daß er von vornherein auf jede Arbeitsaufnahme verzichtet. Treten in dieser Situation zu den wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die zudem durch einen gewissen erhöhten Bedarf nach der Entlassung²⁹⁴ und ggf. auch durch „informelle Schulden“²⁹⁵ noch verschärft werden können, noch weitere Risikofaktoren hinzu (fehlende Bindungen, Schwierigkeiten am Arbeitsplatz, Alkoholprobleme, etc.²⁹⁶), ist der Rückfall oft unvermeidlich. Zwar sind die Zusammenhänge zwischen Verschuldung und Straffälligkeit bisher noch nicht systematisch untersucht worden. Viel spricht jedoch für die These, daß, auch wenn die Schuldenfreiheit kein Garant für ein straffreies Leben ist, die Verschuldung bei der Wiedereingliederung ein erhebliches Hindernis darstellt²⁹⁷. Es verwundert dementsprechend wenig, daß die Gefangenen selbst ihre finanziellen Schwierigkeiten als eins ihrer wichtigsten Zukunftsprobleme einordnen²⁹⁸.

Die Forderungen der Staatskasse erscheinen vor diesem Hintergrund nur als ein Mosaiksteinchen in dem großen Bild der Schwierigkeiten von Straffentlassenen. Gleichwohl darf ihre Bedeutung für den Resozialisierungserfolg auch nicht unterschätzt werden. Von in der Sozialarbeit erfahrenen Praktikern wird die Staatskasse häufig als eine besonders unnachgiebige und hartnäckige Gläubigerin geschildert²⁹⁹; auch wird zuweilen berichtet, daß sie das Zustandekommen von Sanierungsvereinbarungen erschwere oder sogar vereitere³⁰⁰. Sollten derartige Berichte über gewisse, nie ganz zu vermeidende eklatante Einzelfälle hinaus verallgemeinerbar sein und auf eine ausschließlich am fiskalischen Interesse orientierte Mentalität der Kosteneinziehungsorgane hinweisen, wäre dies widersinnig und mehr als bedenklich: Die Staatskasse würde dann als Gläubigerin bei der Vollstreckung einer bloßen Nebenentscheidung des Gerichts den Zweck in Gefahr bringen, der mit der Vollstreckung der Hauptentscheidung gerade verfolgt wird. Die Staatskasse ist keine „gewöhnliche“ Gläubigerin des Verurteilten, die mit den Inkassobüros, Geschäftsbanken, etc. frei konkurrieren kann, sondern sie unterliegt besonderen Verpflichtungen und muß stets die Wirkungen ihres Vorgehens im Auge behalten.

Die empirischen Befunde zur finanziellen Situation von Strafgefangenen lassen sich auf die Gruppe der zu Freiheitsstrafe mit Bewährung und Geldstrafe verurteilten Täter nicht ohne weiteres übertragen, da die anfallenden Verfahrenskosten hier tendenziell geringer sein dürften und die Verurteilten in Freiheit grundsätzlich die Chance behalten, durch Arbeit die Mittel für die Begleichung von Schulden und insbesondere auch für die Zahlung der Verfahrenskosten zu erwerben. Das Spannungsverhältnis zwischen dem Interesse des Fiskus an der Einziehung der Kosten und dem Interesse an der Resozialisierung des Täters existiert jedoch auch hier und wird – worauf in der Literatur zu Recht hingewiesen wird³⁰¹ – vor allem bei Tätern mit geringem Einkommen akut, die zur Zahlung der Kosten gerade noch in der Lage sind.

Wenn sich nach alledem feststellen läßt, daß die von den Kritikern des strafprozessualen Kostenrechts geübte Kritik in ihrem Kern berechtigt ist – die Pflicht zur Zahlung der Verfahrenskosten kann (mit den gemachten Einschränkungen) zu einer Gefährdung des Resozialisierungserfolgs beitragen und die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls erhöhen – kann man diesen Einwand nicht dadurch umgehen, daß man sagt, die Aufgabe der strafrechtlichen Sanktionen und flankierend hierzu auch der Kostentragungspflicht sei nicht nur die Resozialisierung, sondern auch die präventive – gemeint ist wohl: die abschreckende – Einwirkung auf den Täter und/oder die Allgemeinheit³⁰². Der Sinn und Zweck der Kostentragungspflicht ist weder das eine noch das andere, sondern allein die Erhöhung der staatlichen Einnahmen³⁰³, und es kommt allein darauf an, ob sich dieser Zweck mit den Zwecken der Strafe vereinbaren läßt. Insoweit zeigt sich jedoch, daß es in Einzelfällen durchaus zu Kollisionen mit dem Strafzweck der Resozialisierung kommen kann.

Es stellt sich somit die Frage, ob sich dieser Konflikt de lege lata vermeiden läßt. Die geltende Rechtsordnung nimmt auf die Gefährdung der Resozialisierung des Verurteilten durch die Kosten des Verfahrens in verschiedenen Vorschriften Rücksicht. Nach § 459 a IV StPO kann die Vollstreckungsbehörde in den Fällen, in denen im Urteil auf Geldstrafe erkannt wurde, für die Verfahrenskosten Zahlungserleichterungen bewilligen. Die Entscheidung, die entweder zusammen mit der Bewilligung von Zahlungserleichterungen für die Geldstrafe (S. 1) oder hiervon losgelöst erfolgen kann (S. 2), richtet sich nach den Voraussetzungen des § 42 StGB³⁰⁴; es kommt also darauf an, ob dem Verurteilten nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen zuzumuten ist, die Kosten sofort zu zahlen, wobei hier auch die Belange der Resozialisierung des Verurteilten berücksichtigt werden können³⁰⁵. Allein mit der Bewilligung von Zahlungserleichterungen werden die sich aus der Kollision von Kostentragungspflicht und Resozialisierung ergebenden Probleme jedoch nicht in allen Fällen gelöst, da die Zahlungspflicht grundsätzlich bestehen bleibt und deshalb weiterhin mit etwaigen anderen Schulden des Verurteilten konkurriert. Die finanzielle Belastung dehnt sich sogar in zeitlicher Hinsicht aus; nach der Verrechnungsregel des § 459 b StPO bilden die Kosten den letzten vom Verurteilten gezahlten Betrag.

Einen größeren Spielraum eröffnet § 459 d II StPO. Danach kann das Gericht³⁰⁶ anordnen, daß die Vollstreckung der Kostenforderung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn die Vollstreckung die Wiedereingliederung des Verurteilten erschwe-

291 Bei Vollstreckung der Kostenforderungen anwendbar gem. § 8 V EBAO, § 6 I Nr. 1, II JBeitrO.

292 *Stehle* 1970, 297; *Zimmermann* 1981, 63; *Best* 1982, 222f.

293 Zu den Zusammenhängen zwischen Arbeitslosigkeit und Kriminalität vgl. näher *Spiess* 1985, 32ff.; *Kaiser* 1988, § 43 Rn. 29, § 60 Rn. 12ff.

294 Vgl. *Bach* 1972, 123 ff.; *Maelicke* 1977, 81f.; *Zimmermann* 1981, 58f.

295 Vgl. hierzu ausführlich *Freitag* 1989, 19ff.

296 Zu den wichtigsten Prognosefaktoren vgl. *Kaiser/Schöch* 1987, Fall 8 Rn. 37.

297 *Maelicke* 1977, 82.

298 Vgl. *Maelicke* 1977, 62; *Zimmermann* 1981, 72f.

299 Vgl. *Zimmermann* 1981, 100f.; *Wilhelm* 1988, 187ff.; *Lübbemeier* 1988, 472f.

300 *Wilhelm* 1988, 188f.; vgl. demgegenüber aber auch *Best* 1982, 254f., wonach in Niedersachsen für die Gerichtskostenfrage eine sachgerechte Lösung entwickelt wurde, sowie *Freitag* 1989, 134ff., wonach die Gerichtskassen auch in Hessen vergleichsweise kooperativ sind.

301 Vgl. oben Fn. 272.

302 So aber *Meyer* 1981, 1628.

303 Vgl. oben 1.1.

304 Vgl. *LR-Wendisch* 1986, § 459 a Rn. 13.

305 Vgl. *SK-Horn* 1989, § 42 Rn. 3.

306 Zur Zuständigkeit vgl. § 462 a StPO.

ren kann. Während damit von der Rechtsfolge hier grundsätzlich eine sachgerechte Lösung der Kollisionslage möglich ist³⁰⁷, ist der Anwendungsbereich für diese Vorschrift nur sehr klein. Eine Niederschlagung der Verfahrenskosten gem. § 459 d II StPO kommt nur dann in Betracht, wenn gegen den Täter neben einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt worden ist und hinsichtlich der Geldstrafe gem. Abs. 1 das Unterbleiben der Vollstreckung angeordnet wird³⁰⁸. Die hieraus resultierende geringe praktische Bedeutung der Vorschrift läßt sich erahnen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Voraussetzungen des § 459 d I Nr. 1 StPO (Geldstrafe neben Freiheitsstrafe in demselben Verfahren; § 41 StGB) nur bei 0,04 % der im Jahr 1988 nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten vorlagen³⁰⁹. Eine von den Voraussetzungen des Abs. 1 abgelöste Niederschlagung der Kosten bei Verurteilung nur zu Geldstrafe oder nur zu Freiheitsstrafe ist demgegenüber nach dieser Vorschrift nicht möglich.

In den Fällen, in denen der Verurteilte eine Freiheitsstrafe verbüßen muß und in denen häufig große Wiedereingliederungsschwierigkeiten bestehen, ermöglicht § 10 I 4 JVKostO ein Absehen von der Geltendmachung der Kostenforderung, „soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gemeinschaft nicht zu gefährden“³¹⁰. Diese Möglichkeit der Niederschlagung bezieht sich allerdings nur auf die Vollstreckungskosten, die der Verurteilte gem. § 464 a I 2 StPO zu tragen hat, also auf den Haftkostenbeitrag, der ohnehin nur in Ausnahmefällen erhoben wird³¹¹. Die Kosten des Erkenntnisverfahrens, die den Gefangenen ebenfalls erheblich belasten können, werden von § 10 I 4 JVKostO nicht erfaßt.

Für alle Kostentragungspflichtigen – unabhängig davon, ob sie zu Geld- oder/und Freiheitsstrafe verurteilt worden sind – gelten die Verwaltungsvorschriften für die Durchführung des Kostenansatzverfahrens (§§ 4 ff. KostVfg)³¹². § 10 I KostVfg sieht die Möglichkeit des Absehens vom Kostenansatz für den Fall vor, daß der Kostenschuldner dauernd unvermögend ist oder sich dauernd an einem Ort aufhält, an dem eine Beitreibung keinen Erfolg verspricht. Eine Niederschlagung aus Gründen der Gefährdung der Resozialisierung des Verurteilten ist nach dem Wortlaut dieser Vorschrift nicht möglich. Nach den in der Literatur mitgeteilten Erfahrungen kann allerdings davon ausgegangen werden, daß § 10 I KostVfg in der Praxis großzügig ausgelegt und regelmäßig dann angewandt wird, wenn eine Verurteilung zu einer höheren Freiheitsstrafe erfolgt ist oder dem Kostenbeamten aus sonstigen Gründen eine Gefahr für die Resozialisierung des Verurteilten bekannt ist³¹³.

Für alle Kostentragungspflichtigen gilt ferner das GerGebBefrG des jeweiligen Bundeslands, in dem die Möglichkeiten der Stundung und des Erlasses der Gerichtskosten normiert sind. Die Wiedereingliederung des Verurteilten wird hier als Grund für die Niederschlagung der Kosten zwar nicht genannt (vgl. etwa § 2 Nds. GerGebBefrG), doch wird in den Erlassen zahlreicher Landesjustizverwaltungen darauf hingewiesen, daß bei der Geltendmachung der Gerichtskosten auf die Bemühungen um die Resozialisierung des Verurteilten Rücksicht zu nehmen ist³¹⁴. Eine Stundung der Kostenforderung kommt vor diesem Hintergrund etwa dann in Betracht, „wenn sich der Zahlungspflichtige vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder in Zahlungsschwierigkeiten geraten würde, wenn der Betrag sofort eingezogen wird“³¹⁵, ein Erlaß dann, „wenn sich der Zahlungspflichtige in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, daß die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde“³¹⁶.

Auch wenn sich damit feststellen läßt, daß im Kostenansatz- und -einziehungsverfahren auf die Aspekte der Resozialisierung Rücksicht genommen wird (insbesondere durch die großzügige Anwendung des § 10 I KostVfg), kann die derzeitige Rechtslage doch nicht als befriedigend angesehen werden³¹⁷. Letztlich fehlt eine Vorschrift, die bei Gefährdung der Resozialisierung durch die Kostenlast den Vorrang des Strafzwecks unmißverständlich zum Ausdruck bringt und dem Richter schon bei Erlaß des Urteils eine entsprechende Gestaltung der Rechtsfolgen der Tat ermöglicht. Zwar ist der Versuch, den Resozialisierungsinteressen im Kostenansatz- und -einziehungsverfahren Rechnung zu tragen, insofern sinnvoll und notwendig, als die Wiedereingliederungsschwierigkeiten vieler Täter bei Erlaß des Urteils noch gar nicht sichtbar sind und erst im Vollstreckungsverfahren zutage treten. Wenn sie jedoch zu einem so frühen Zeitpunkt schon absehbar sind – und das dürfte vor allem in umfangreichen Verfahren mit hohen Kostenforderungen der Fall sein –, erscheint es als ein Gebot der Vernunft wie auch der Prozeßökonomie, über die Lösung des Spannungsverhältnisses schon zu diesem frühen Zeitpunkt zu entscheiden. Der Richter, der sich im Rahmen der Strafzumessung mit den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters auseinandersetzen muß und sich zu ihrer Ermittlung sogar der Gerichtshilfe³¹⁸ bedienen kann, ist zu einer Einschätzung der Gefahren, die sich aus der Einforderung der Verfahrenskosten für die Resozialisierung des Verurteilten ergeben können, mindestens genauso gut, wenn nicht sogar besser in der Lage als der Kostenbeamte, der im Vollstreckungsverfahren mit dem Vorgang befaßt ist³¹⁹.

De lege lata stehen dem Richter jedoch – wie im Bereich der Geldstrafe die Gegenüberstellung von § 42 StGB (der sich nur auf die Strafe) und § 459 a StPO (der sich auf Strafe und Kosten bezieht) in besonders krasser Weise deutlich macht – keine Möglichkeiten zur Verfügung, die verschiedenen Rechtsfolgen der Tat aufeinander abzustimmen und der Verwirklichung des Strafzwecks den ihm gebührenden Vorrang einzuräumen. Selbst die Strafmilderung aus Gründen der Spezialprävention (§ 46 I 2 StGB), die in dem Spannungsverhältnis von Kostenlast und Schuldprinzip einen gewissen Ausweg bietet³²⁰, liefert hier – sieht man einmal von den systematischen Einwänden ab – keine taugliche Lösung³²¹, da die Untergrenze der schuldangemessenen Strafe nicht unterschritten werden darf (§ 46 I 1 StGB) und etwa die Reduzierung einer Freiheitsstrafe von an sich verwirkten 6

307 Vgl. allerdings *LG Mainz* NStZ 1982, 47, wonach „überwiegende Gründe der Resozialisierung“ für diese Maßnahme sprechen müssen.

308 BGHSt 31, 244 (246); *KK-Chlosta* 1987, § 459 d Rn. 6; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 459 d Rn. 8.

309 *Statistisches Bundesamt* 1990, 60; zu den Voraussetzungen des § 459 d I Nr. 2 StPO liegen keine statistischen Angaben vor.

310 Vgl. *Roxin* 1989, 386.

311 Vgl. oben 1.2.2 (3).

312 Vgl. hierzu oben 1.2.3.1. – Das Absehen vom Kostenansatz gem. § 10 I KostVfg ist allerdings nur dann möglich, wenn entweder kein Geldbetrag geschuldet oder die Verbindung von Geldbetrag und Kosten gem. § 15 EBAO gelöst wird (§§ 4 VI, 10 II Nr. 3 KostVfg); vgl. *Wetterich/Hamann* 1989, Rn. 749f.

313 Vgl. *Voßhans/Paul* 1979, 259f.; *Peters* 1985, 706.

314 Vgl. *AV des Nds. MJ* v. 2.12.1974 (Nds. Rpfl. 1974, 313); weitere Nachw. bei *Piller/Hermann* 1990, Nr. 10, S. 1 ff.

315 Abschnitt A.I.2. der *AV des Nds. MJ* v. 28.8.1975 (Nds. Rpfl. 1975, 209); weitere Nachw. bei *Piller/Hermann* 1990, Nr. 10, Anlage IV.

316 Abschnitt A.II.2.2. der *AV des Nds. MJ* v. 28.8.1975 (Nds. Rpfl. 1975, 209); vgl. hierzu auch *Wetterich/Hamann* 1989, Rn. 752.

317 Ebenso *Schmid* 1981, 209; relativierend *Meyer* 1981, 1628; *LR-Schäfer* 1978, Vor § 464 Rn. 27.

318 Vgl. §§ 160 III 2, 463 d StPO.

319 Vgl. allerdings auch *Voßhans/Paul* 1979, 260, nach denen die Kostenbeamten „recht genau über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Verurteilten Bescheid wissen“.

320 Vgl. oben 2.4.1.

321 *Schmid* 1981, 209 nennt sie bezeichnenderweise eine „Notlösung“.

Jahren um 1 Jahr die Chancen zu einer Begleichung der Verfahrenskosten ohne Gefährdung der Resozialisierung nicht sonderlich erhöht. Eine echte Lösung ist hier allein von einer Norm zu erwarten, die bei einer für den Richter erkennbaren, von der Kostenlast ausgehenden Gefahr für die Verwirklichung der Strafzwecke das Zurücktreten der fiskalischen Interessen vorsieht.

2.4.3 Erschwerung der Wiedergutmachung

Die Probleme, zu denen die Kostenlast im Hinblick auf die Wiedergutmachung des durch die Tat angerichteten Schadens führen kann, sind in der Literatur erst in geringem Umfang erkannt und diskutiert worden³²². Über die Gründe für dieses sich erst allmählich entwickelnde Problembewußtsein läßt sich nur spekulieren; z. T. dürften sie darin beruhen, daß die Belange des Verbrechensofifers erst in jüngerer Zeit in das Blickfeld der rechtspolitischen Diskussion geraten sind, z. T. dürften sie aber auch damit zusammenhängen, daß die Wiedergutmachung lange Zeit nicht als ein legitimer Aspekt des Strafprozesses und der Strafe, sondern allein als – für den Strafprozeß irrelevante – Aufgabe des zivilrechtlichen Ausgleichs zwischen Täter und Opfer angesehen wurde. Diese rechtstheoretischen Vorzeichen haben sich erst in letzter Zeit zu wandeln begonnen³²³. Noch nicht ganz geklärt ist in der derzeitigen Situation die Frage, ob und ggf. wie der Gedanke der Wiedergutmachung in das bestehende System der anerkannten Strafzwecke zu integrieren ist. Während zum Teil die Auffassung vertreten wird, daß der Wiedergutmachung neben den herkömmlichen Strafzwecken eine eigenständige Bedeutung zukomme³²⁴, scheint die heute wohl überwiegende Meinung der Ansicht zuzuneigen, daß die Wiedergutmachung lediglich eine besondere Form der Reaktion auf die Straftat sei, die bei bestimmten Kriminalitätsformen zur Erreichung der herkömmlichen Strafzwecke in der gleichen Weise geeignet sei wie die Strafe oder die Maßregel³²⁵. Die Unsicherheit über die straftheoretische Einordnung der Restitution in das System der materiellen Strafzwecke kann im vorliegenden Zusammenhang allerdings dahingestellt bleiben, denn der Wiedergutmachung kommt im geltenden Recht bereits eine erhebliche Bedeutung als Instrument zur Sanktionierung des Täters zu, dessen Einsatz die Strafe ersetzen oder zumindest mildern kann. Zu denken ist etwa an die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens nach Erfüllung einer Wiedergutmachungsaufgabe (§ 153 a StPO), an die Möglichkeit, dem Täter bei Strafaussetzung zur Bewährung, Aussetzung des Strafrests zur Bewährung und Verwarnung mit Strafvorbehalt die Schadenswiedergutmachung aufzuerlegen (§§ 56 b II Nr. 1, 57 III 1, 57 a III, 59 a II StGB) sowie an die Erwähnung der Wiedergutmachung bei den möglichen Strafzumessungsfaktoren (§ 46 II StGB). Auch unabhängig davon, ob man die Restitution als einen eigenständigen Strafzweck anerkennt, verdient deshalb schon bei rein pragmatischer Betrachtung die Frage besondere Aufmerksamkeit, ob die Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens und die Pflicht des Verurteilten, die Verfahrenskosten zu tragen, bruchlos miteinander zu vereinbaren sind.

Für die Beantwortung dieser Frage kommt es darauf an, was unter dem Begriff der Wiedergutmachung zu verstehen ist und in welchem Verfahrensstadium die Wiedergutmachungsleistung vom Täter erbracht wird. Der Begriff der Wiedergutmachung kann in einem engeren Sinn verstanden werden als Ausgleich eines durch die Straftat entstandenen, zivilrechtlich begründbaren Schadens; er kann aber auch in einem weiteren, spezifisch strafrechtlichen Sinn verstanden werden als eine sozial konstruktive Leistung des Täters, die bestimmt und geeignet ist, das durch die Tat bewirkte Unrecht auszugleichen, ohne daß damit notwendig ein zivilrechtlich begründbarer Anspruch erfüllt wird. Der Unterschied zwischen diesen beiden

Wiedergutmachungsbegriffen besteht in den möglichen Arten von Restitutionsleistungen. Während bei einem engen Verständnis als Wiedergutmachung praktisch nur materielle Leistungen an den Verletzten in Betracht kommen (§§ 823, 847 BGB), kann die Restitution bei einem weiten Verständnis auch in immateriellen Leistungen wie etwa einer Entschuldigung oder einem Versöhnungsgespräch, in materiellen Leistungen zugunsten Dritter, etwa Geldbußen an gemeinnützige Einrichtungen, oder auch in Arbeitsleistungen des Täters bestehen. Eine Kollision der Kostenlast des Verurteilten mit der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens ist nur dann denkbar, wenn die Restitution in der Erbringung von materiellen Leistungen, also in der Zahlung von Geldbeträgen an den Verletzten oder Dritte besteht.

Die zweite Frage, die es vorab zu klären gilt, betrifft das Verfahrensstadium, in dem der Täter seine Wiedergutmachungsleistung erbringt. Möglich ist, daß der Täter die von ihm zu zahlenden Geldbeträge bis zum Erlaß des Urteils bereits vollständig geleistet hat. Diese Möglichkeit ist etwa die Voraussetzung für die Berücksichtigung der Restitution bei der Strafzumessung, aber auch für die endgültige Einstellung des Verfahrens (vgl. § 153 a I 4, II 2 StPO). Spannungen zwischen der Kostenlast und der Wiedergutmachung sind hier nicht denkbar, da die Kostentragungspflicht des Täters erst mit seiner Verurteilung zur Entstehung gelangt. Von Interesse ist im vorliegenden Zusammenhang daher allein die Fallkonstellation, daß die vom Täter zu leistende materielle Wiedergutmachung bis zum Erlaß des Urteils noch nicht vollständig erbracht ist. In diesen Fällen kann es durchaus zu einer Kollision kommen, da der Verurteilte nun mit zwei rechtlich gleichrangigen Zahlungspflichten belastet ist.

Vor dem Hintergrund dieser Klarstellungen erscheint eine Kollision von Kostenlast und Wiedergutmachung in zwei Fallgruppen möglich. Zum einen handelt es sich dabei um die (seltenen³²⁶) Fälle, in denen der Verurteilte zur Erbringung der ihm in der strafrichterlichen Entscheidung (z. B. im Bewährungsbeschuß, vgl. § 56 b II Nr. 1 StGB) auferlegten Wiedergutmachungsleistungen nicht willens oder aufgrund beschränkter finanzieller Ressourcen nicht in der Lage ist³²⁷. Zum anderen ist hier aber auch an die (eher häufigen³²⁸) Fälle zu denken, in denen der Wiedergutmachung etwa wegen der besonderen Schwere der Tat aus strafrechtlicher Sicht keine Bedeutung zukommt und der Beschuldigte neben den strafrechtlichen Rechtsfolgen der Tat mit den zivilrechtlichen Ansprüchen des Verletzten (vgl. §§ 823 II, 826, 847 BGB) belastet ist³²⁹. In beiden Fällen ist der Verurteilte jeweils zwei Pflichten ausgesetzt: der Pflicht, die strafrechtlichen (1.

322 Ansätze hierzu finden sich bei *Rieß* 1984, Rn. 147, 210, die sich im Beschluß IV. 7. c) der Strafrechtlichen Abteilung des 55. DJT (1984) niederschlagen, sowie bei *Frehsee* 1987, 220; *Bundesministerium der Justiz* 1988, 41, 47; *Beste* 1988, 27f.; *Ostendorf* 1988, 434.

323 Vgl. hierzu etwa die ausführlichen Literaturübersichten bei *Bundesministerium der Justiz* 1988, 48ff.; *Marks/Pieplow* 1989, 625ff.

324 *Seelmann* 1981, 53; *Rössner/Wulf* 1984, 82f., 125; *Rössner* 1989, 35f.

325 *Roxin* 1987, 45ff.; *Bundesministerium der Justiz* 1988, 13, 39f.; *Weigend* 1989, 535.

326 Zur Häufigkeit der Verhängung von Wiedergutmachungsaufgaben vgl. *Albrecht* 1982, 167, in dessen Untersuchung 8,7 % der gem. § 56 b StGB verhängten Auflagen auf Wiedergutmachung lauteten, sowie *Frehsee* 1987, 305ff.; *Beste* 1987, 341f.; *Bundesministerium der Justiz* 1988, 17; *Rieß* 1989a, 220.

327 Gem. § 56 b II Nr. 1 StGB kann dem Verurteilten freilich nur auferlegt werden, den Schaden „nach Kräften“ wiedergutzumachen.

328 Daß die zivilrechtlichen Ansprüche des Verletzten in der Rechtswirklichkeit eine bedeutende Rolle spielen, zeigen die oben (2.4.2.) zitierten Untersuchungen zur Schuldensituation von Strafgefangenen; vgl. *Bach* 1972, 132; *Maelicke* 1977, 50; *Zimmermann* 1981, 45f., 50ff.; *Kühne* 1982, 211f., 217; *Bachmann* 1989, 280; *Freytag* 1989, 129, 133.

329 Gleichgelagert sind die Fälle, in denen zur Erreichung der Strafzwecke eine Leistung des Täters ausreichend ist, durch die die zivilrechtlichen Ansprüche nur zum Teil erfüllt werden.

Fallgruppe) bzw. zivilrechtlichen (2. Fallgruppe) Rechtsfolgen der Tat zu tragen, und der Pflicht, die Gebühren und Auslagen der Staatskasse zu zahlen. Ähnlich wie es im Zusammenhang mit der Gefährdung der Resozialisierung des Täters durch die Kostenlast festgestellt wurde, ist dieses Zusammentreffen zweier unterschiedlicher Zahlungspflichten immer dann problematisch, wenn der Verurteilte zwar in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, aber nicht vermögenslos ist, so daß eine Niederschlagung der Kosten gem. § 10 I KostVfg nicht in Betracht kommt. Hier besteht die Gefahr, daß die Interessen des Fiskus vor den Interessen des Verletzten befriedigt werden und die Schadenswiedergutmachung hierdurch entweder unangemessen lange Zeit hinausgezögert oder aber ganz vereitelt wird. Besonders groß ist diese Gefahr dabei vor allem in den Fällen, in denen der Staatskasse die Befugnis zur Aufrechnung mit Gegenforderungen des Verurteilten zusteht (§§ 387, 389 BGB), wobei sich diese Gegenforderungen etwa aus Auslagerungsansprüchen bei teilweiser Nichtverurteilung³³⁰ oder – bei Strafgefangenen – aus dem Anspruch auf Auszahlung des Eigengelds³³¹ ergeben können.

Die Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen Kostentragungspflicht und Wiedergutmachung setzt voraus, daß hinsichtlich der Frage, welchen Interessen der Vorrang gebührt, Einigkeit besteht. Sachgerecht dürfte hier nur eine Lösung sein, die den Interessen des Verletzten den Vorrang einräumt. Auszugehen ist von dem Ziel des Strafverfahrens, das nicht in der Entlastung des Justizhaushalts, sondern letztlich in der Sicherung des Rechtsfriedens besteht³³². Wird zur Erreichung dieses Ziels vom Gericht die Wiedergutmachung angeordnet, wäre es widersinnig, wenn seine Verwirklichung durch die Nebenfolge des Verfahrens vereitelt werden könnte. Die Befriedigung der fiskalischen Interessen bleibt aber auch dann eine bloße Nebenfolge des Strafverfahrens, wenn das Gericht zur Erreichung des Verfahrensziels nicht die Wiedergutmachungsaufgabe, sondern eine andere Sanktion wählt und den Verletzten für die Durchsetzung seiner Schadensersatzansprüche auf das zivilrechtliche Verfahren verweist. Die Wiedergutmachung verliert hierdurch zwar ihre spezifisch strafrechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten. Der Zweck der Wiedergutmachung, die Folgen der Tat auszugleichen, bleibt jedoch derselbe; für die Erreichung dieses Zwecks kommt es nicht darauf an, ob strafrechtliche oder zivilrechtliche Mittel angewandt werden, ob der Verletzte eine Genugtuung dadurch erfährt, daß der Täter eine Wiedergutmachungsaufgabe erfüllt, oder dadurch, daß er Schadensersatz und Schmerzensgeld zahlt. In beiden Fällen leistet die Restitution einen unmittelbaren Beitrag zur Wiederherstellung und Sicherung des durch die Straftat in Frage gestellten Rechtsfriedens, während die Zahlung der Verfahrenskosten hierzu allenfalls in einem mittelbaren Zusammenhang steht.

Das geltende Recht hält für die Lösung dieses Spannungsverhältnisses lediglich die durch das OpferschutzG geschaffene Regelung des § 459 a IV i.V.m. I 2 StPO bereit, wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten hinsichtlich der Verfahrenskosten Zahlungerleichterungen bewilligen kann, „wenn ohne die Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens erheblich gefährdet wäre“. Eine befriedigende Lösung des Problems kann hierin nicht gesehen werden³³³. Die Tatsache, daß es sich bei § 459 a I 2 StPO nur um eine „Minimallösung“³³⁴ handelt, die weiterer rechtspolitischer Bemühungen bedarf, zeigt sich vor allem daran, daß den Verletzteninteressen nach dieser Regelung nur dann der Vorrang vor den Interessen des Fiskus zukommt, wenn in dem Urteil auf eine Geldstrafe erkannt wurde³³⁵. Ungelöst bleiben damit gerade die Fälle, in denen die skizzierte Kollisionslage angesichts der Höhe der konkurrierenden Ansprüche besonders problematisch ist, denn es kann davon ausgegangen werden,

daß bei Verhängung einer Freiheitsstrafe häufig sowohl ein hoher Schaden mit entsprechend hohen Ersatzansprüchen des Verletzten als auch wegen einer umfangreichen Beweisaufnahme eine hohe Kostenforderung des Fiskus vorliegen. Wird die Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt, dürfte zwar § 10 I KostVfg bei weiter Auslegung wieder eine gewisse Abhilfe schaffen³³⁶. Bei der sehr viel häufigeren Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung dürfte die Anwendbarkeit des § 10 I KostVfg jedoch fraglich sein; zudem besteht in diesen Fällen die Gefahr, daß zu den Ersatzpflichten gegenüber dem Verletzten und der Kostentragungspflicht noch die Pflicht zur Erfüllung einer Geldzahlungsaufgabe (§ 56 b II Nr. 2 StGB) hinzutritt.

Gegen die in § 459 a I 2 StPO geschaffene Kollisionsregel läßt sich freilich nicht nur der Einwand erheben, daß sie die wirklich problematischen Fälle nicht erfaßt. Auch innerhalb ihres Anwendungsbereichs (Verurteilung zu Geldstrafe) gibt sie Anlaß zur Kritik. So erscheint es nur wenig überzeugend, wenn die Konkurrenz von Kostenlast und Wiedergutmachungspflicht nur im Vollstreckungsverfahren gelöst werden kann. Eine Entscheidung schon im Erkenntnisverfahren hätte nicht nur arbeitsökonomische Vorteile, weil die Kenntnisse des Gerichts von der Höhe des Schadens, der angefallenen Kosten und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten genutzt werden könnten, sondern würde auch die Einbindung des Verletzten in das Verfahren besser verwirklichen als eine Entscheidung im Vollstreckungsverfahren, wo die Rechtsstellung des Verletzten weitgehend ungeklärt (Antragsbefugnis? Einwendungsbefugnis?) und ungesichert ist. Es stellt – worauf oben bereits hingewiesen wurde – einen Widerspruch dar, wenn das Gericht im Urteil zwar für die Geldstrafe (§ 42 StGB), aber nicht für die Kosten Zahlungserleichterungen bewilligen darf.

Ungereimt ist schließlich auch die in § 459 a StPO vorgesehene Rechtsfolge (Stundung bzw. Ratenzahlung). Mag es auch im Hinblick auf die von § 459 a I 2 StPO ebenfalls erfaßte Geldstrafe sinnvoll sein, daß bei einer Kollision mit den Ersatzansprüchen des Verletzten die strafrechtliche Sanktion grundsätzlich nur zeitlich zurücktritt, im übrigen aber bestehen bleibt³³⁷, da sich das Ziel des Strafprozesses gerade in dieser Sanktion manifestiert, läßt sich dieser Gedanke auf die Kostenfolge des Prozesses nicht übertragen. Gerade bei hohen Schäden erscheint es durchaus vorstellbar, daß die Sicherung des Rechtsfriedens besser erreicht werden kann, wenn der Kostenanspruch des Fiskus dem Wiedergutmachungsinteresse des Verletzten erforderlichenfalls geopfert werden kann. Die Regelung in § 459 a StPO, die auch in solchen Fällen nur die Stundung bzw. die Bewilligung der Ratenzahlung erlaubt, bleibt insoweit hinter Normen wie § 459 d II StPO, § 10 I 4 JVKostO, die im Fall der Kollision von Kostenlast und Resozialisierungsziel die Niederschlagung der Kosten erlauben, deutlich zurück.

Die derzeitige gesetzliche Regelung, die zudem durch eine hohe Schwelle für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen („erhebliche“ Gefährdung der Wieder-

330 Zu den Anspruchsgrundlagen vgl. oben 1.1.2.1.

331 Vgl. hierzu etwa den RdErl. des Hess. MdJ v. 8. 10. 1986 (Hess.JMBI. 1986, 934), der hier die obligatorische Aufrechnung vorsieht. – Zur Möglichkeit der Inanspruchnahme des Hausgelds durch die Staatskasse vgl. § 121 V StVollzG sowie Böhm 1986, 220.

332 Vgl. oben 2.3.

333 Unter dem Gesichtspunkt, daß durch § 459 a I 2 StPO zugleich auch die Anspruchskonkurrenz von Geldstrafe und Ersatzansprüchen des Verletzten gelöst wird, ebenso Thomas 1985, 436; Schönemann 1986, 200; Weigend 1987, 1176; ders. 1989, 533f.

334 Weigend 1987, 1176.

335 Kleinknecht/Meyer 1989, § 459 a Rn. 8; LR-Wendisch 1986, § 459 a Rn. 13.

336 Vgl. hierzu oben 2.4.2.

337 Vgl. BT-Drucks. 10/5305, S. 21.

gutmachung) und die Möglichkeit der Ermessensentscheidung gekennzeichnet ist, erweist sich damit für die sachgerechte Lösung des Zusammentreffens der Kostenlast mit Restitutionspflichten als unzulänglich. Wie schon bei den zuvor behandelten Kollisionslagen bleibt auch hier dem um Ausgleich bemühten Gericht letztlich nur die unbefriedigende Möglichkeit, Unzulänglichkeiten des Kostenrechts im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen³³⁸.

2.5 Der geringe fiskalische Nutzen

Im Gegensatz zu der in den vorangegangenen Abschnitten erörterten Kritik bezieht sich der Einwand des geringen fiskalischen Nutzens nicht auf die Auswirkungen der Kostentragungspflicht im bestehenden Strafrechtssystem und die (Un-) Vereinbarkeit mit einzelnen Grundsätzen der Kriminalpolitik, sondern auf den Zweck der Regelung und die Frage, inwieweit das strafprozessuale Kostenrecht tatsächlich in der Lage ist, die hinter ihm stehenden fiskalischen Interessen zu befriedigen. Wie bereits zu Beginn dieser Arbeit festgestellt wurde, ist es der Zweck des § 465 I StPO, den Verurteilten an den Kosten, die im Zusammenhang mit dem gegen ihn gerichteten Strafverfahren entstanden sind, zu beteiligen³³⁹. Besonders deutlich ist diese Funktion der Kostenlast, soweit der Verurteilte zur Erstattung der Auslagen verpflichtet ist, denn bei den Auslagen handelt es sich um Kosten, die nicht entstanden wären, wenn das Verfahren nicht durchgeführt worden wäre, wie etwa die Kosten für die Zustellung von Entscheidungen gem. §§ 35ff. StPO (KV Nr. 1902) oder für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (KV Nr. 1904)³⁴⁰. Soweit der Verurteilte zur Zahlung der Gebühren (KV Nr. 1600ff.) verpflichtet ist, sollen hiermit zwar ebenfalls Kosten des Strafverfahrens abgedeckt werden, doch handelt es sich hierbei um Kosten, die ihren Ursprung nicht in dem einen, sondern in der Gesamtheit aller Strafverfahren haben, also um die Kosten, die dem Staat unabhängig von dem einzelnen Verfahren aus der Unterhaltung des Strafrechtspflegeapparats an sich entstehen, etwa durch die Bezahlung von Richtern, Schöffen und Verwaltungsangestellten oder durch die Einrichtung und Unterhaltung der Gebäude („Generalunkosten“)³⁴¹. Motiviert sind die gesetzlichen Regelungen mithin durch das Interesse des Staates, den Betrieb der Strafjustiz nicht nur aus Steuermitteln zu finanzieren, sondern hierfür auch auf andere Einnahmequellen zurückzugreifen; ihr Ziel ist die Entlastung des Justizhaushalts durch Belastung desjenigen, dem die Kosten der staatlichen Tätigkeit zuzurechnen sind.

In der rechtspolitischen Diskussion ist es umstritten, ob und in welchem Ausmaß die Kostentragungspflicht des Verurteilten ihren Zweck erfüllt und tatsächlich zu einer Entlastung des Justizhaushalts beiträgt. Die Kritiker des § 465 I StPO gehen davon aus, daß die von den Verurteilten einggenommenen Verfahrenskosten angesichts der Gesamtaufwendungen des Fiskus für die Strafjustiz eine bedeutungslose Größe darstellen. So meint *Hassemer*, die Verfahrenskosten deckten die tatsächlichen Kosten nur zu einem „minimalen Bruchteil“, sie realisierten nur einen „symbolischen Wert“, de facto seien sie eine „quantité négligeable“³⁴², und *Baumgärtel* meint, der Beteiligungsbetrag des verurteilten Angeklagten sei allenfalls einer „Schutzgebühr“ vergleichbar³⁴³. Teilweise setzen die Kritiker die Verfahrenskosten auch nicht zu den für die gesamte Strafjustiz erforderlichen Aufwendungen in Beziehung, sondern nur zu den staatlichen Aufwendungen, die für die Einziehung der Verfahrenskosten erforderlich sind, und verneinen auch insoweit den fiskalischen Nutzen der Kostenbeteiligung des Verurteilten. So meinen *v. Hippel*, *Eb. Schmidt* und *Roxin*, der mit der Einziehung der Verfahrenskosten verbundene Arbeitsaufwand (Kostenansatz, Beschwerdeverfahren, Kostenbeitreibungsversu-

che, etc.) stehe in keinem Verhältnis zu dem geringen Ertrag³⁴⁴. Wohl mit als Konsequenz dieser Einschätzung wird die Ansicht vertreten, daß sich die Abschaffung der Gerichtsgebühren für den Staat im Ergebnis kostenentlastend auswirken werde³⁴⁵. Von den Befürwortern der gesetzlichen Kostenregelung wird demgegenüber die Überzeugung geäußert, die Einnahmen an Gerichtskosten seien für den Justizhaushalt keinesfalls so unbedeutend wie die Kritiker annähmen³⁴⁶; auch habe es die Strafjustiz nicht überwiegend mit mittellosen Angeklagten zu tun, wie ein Blick auf die zahlreichen Verkehrsdelikte zeige, an denen leistungsfähige Kraftfahrzeugbesitzer beteiligt seien³⁴⁷.

Es ist offensichtlich, daß die skizzierte Streitfrage ohne genauere Kenntnis der Rechtswirklichkeit nicht gelöst werden kann³⁴⁸. Eine rechtstatsächliche Untersuchung zur fiskalischen Bedeutung der Kostentragungspflicht kann sich dabei allerdings nicht auf die Ermittlung der Frage beschränken, welchen Anteil die von den verurteilten Angeklagten gezahlten Verfahrenskosten an den Gesamtaufwendungen des Staates für den Betrieb der Strafjustiz ausmachen, und die weitere Frage, ob dieser Anteil eine „quantité négligeable“ ist oder nicht, als ein mit empirischen Mitteln nicht zu beantwortendes Problem der rechtspolitischen Diskussion überlassen³⁴⁹. Das Ziel für eine Untersuchung der Rechtswirklichkeit muß es vielmehr sein, empirisches Material für die Beurteilung der Frage zu liefern, ob die Regelungen über die Kostenlast des Verurteilten ihren Normzweck erfüllen oder nicht. Auch wenn dabei die unterschiedliche Zweckrichtung der vom Verurteilten zu zahlenden Auslagen und Gebühren – vollständige Abwälzung der dem Verfahren direkt zuzurechnenden Aufwendungen einerseits, bloße Beteiligung des Verurteilten an den Gemeinkosten des Verfahrens andererseits – nicht außer acht gelassen werden darf, kommt es in einer solchen Untersuchung deshalb vor allem auf die Gesamteinnahmen an, die dem Fiskus infolge der §§ 465 ff. StPO zufließen. Die Beteiligung des Verurteilten an den Kosten des Strafverfahrens hat – worauf insbesondere v. Hippel hingewiesen hat – dann einen wirtschaftlichen, den Justizhaushalt entlastenden Nutzen, wenn die vom Fiskus erzielten Gesamteinnahmen den Verwaltungsaufwand übersteigen, den die Verwirklichung der Kostentragungspflicht im Kostenansatz- und -einziehungsverfahren verursacht. Bleiben die von den Verurteilten gezahlten Verfahrenskosten unterhalb dieser Grenze, so erfüllt ihre Einziehung einen bloßen Selbstzweck³⁵⁰ und verfehlt das eigentliche Ziel der strafprozessualen Kostenregelung. Die Beseitigung der §§ 465 ff. StPO wäre für den Fiskus dann in der Tat kostengünstiger als ihre weitere Beibehaltung.

Erkenntnisse über die Rechtswirklichkeit des strafprozessualen Kostenrechts liegen bislang erst in geringem Umfang vor. Die einzige empirische Untersuchung, die sich bis heute mit der Frage nach dem fiskalischen Nutzen der Kostenlast auseinandergesetzt hat, gelangt zu dem Ergebnis, „daß die durch die Kostenfest-

338 Vgl. *AG Flensburg* MDR 1973, 948 (949).

339 Vgl. oben 1.1.1.

340 Vgl. oben 1.2.2 (1).

341 Vgl. oben 1.2.2 (1).

342 *Hassemer* 1973, 670.

343 *Baumgärtel* 1975, 427, der sich hier allerdings nur zur Erhebung der Gebühren äußert.

344 v. *Hippel* 1941, 692 (Fn. 2); *Eb. Schmidt* 1957, Vor § 464 Rn. 8; *Roxin* 1989, 386.

345 *Baumgärtel* 1975, 427.

346 *LR-Schäfer* 1978, Vor § 464 Rn. 27; *Schmid* 1981, 210.

347 *LR-Schäfer* 1978, Vor § 464 Rn. 27.

348 Ebenso *Rieß* 1979, 153; *Göller* 1981, 57; *Foellmer* 1981, 121; *Beste* 1988, 6, 61 f.

349 So aber offenbar *Beste* 1988, 62, der die Grenze für den fiskalischen Nutzen der Kostenlast willkürlich bei 10 % der Gesamtausgaben für die Strafjustiz zieht.

350 *Foellmer* 1981, 115.

setzung und -beitreibung entstandenen Kosten in der Regel durch die eingehenden Gerichtskosten bei weitem gedeckt werden“³⁵¹. Gegen die Untersuchung lassen sich allerdings verschiedene methodische Einwände erheben³⁵², so daß in diesem Ergebnis kaum mehr als ein bloßes Indiz dafür gesehen werden kann, daß das strafprozessuale Kostenrecht seinen Zweck erfüllt. Die Frage nach der Berechtigung des Einwands, der fiskalische Nutzen der Kostentragungspflicht sei – wenn es ihn überhaupt gebe – nur gering, soll daher hier zurückgestellt und weiter unten vor dem Hintergrund der Ergebnisse der eigenen Untersuchung nochmals aufgegriffen werden³⁵³.

2.6 Verfassungsrechtliche Bedenken

Das BVerfG hat in drei Entscheidungen aus den Jahren 1965, 1971 und 1984 die Verfassungsmäßigkeit des § 465 I StPO bejaht³⁵⁴. Auch in der Literatur geht die herrschende Meinung von der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung aus³⁵⁵. Gleichwohl sind gegen die Kostentragungspflicht des Verurteilten immer wieder verfassungsrechtliche Bedenken laut geworden³⁵⁶, die auch nach den Entscheidungen des BVerfG nicht verstummt sind³⁵⁷. Die Verfassungsmäßigkeit wird dabei vor allem unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit angezweifelt; eine gewisse Rolle spielt aber auch die Frage, ob § 465 I StPO mit dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 I GG) zu vereinbaren ist. Neben diesen beiden Anknüpfungspunkten für die verfassungsrechtliche Kritik könnte zwar noch die Vereinbarkeit mit Art. 14 I 1 GG und Art. 97 I GG problematisch erscheinen³⁵⁸. Ein enteignender Eingriff kann in der Kostentragungspflicht jedoch auch bei Verurteilten, deren Einkommen bzw. Vermögen knapp über den Pfändungsgrenzen (§ 8 III EBAO, § 6 I Nr. 1 JBeitrO, §§ 811, 850 ff. ZPO) liegt, nicht gesehen werden, da die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG nur konkrete Rechtspositionen betrifft und grundsätzlich keinen Schutz des Vermögens gegen die Auferlegung von Geldleistungspflichten gewährleistet³⁵⁹. Die Unabhängigkeit des Richters, die – korrespondierend zu dem oben erörterten Einwand, § 465 I StPO wirke im Strafbefehlsverfahren als „Rechtsbehelfsbarriere“ – dann tangiert sein könnte, wenn es um die Frage geht, ob der Richter auf einen Strafbefehlsantrag der Staatsanwaltschaft hin eine kostenproduzierende Hauptverhandlung anberaumen soll (§ 408 III 2 StPO), wird durch § 465 I StPO ebenfalls nicht verletzt, da Art. 97 I GG nur die Freiheit des Richters vor Weisungen von Trägern nichtrichterlicher Gewalt schützt³⁶⁰. Eine genauere Betrachtung der Verfassungsmäßigkeit der Kostenlast des Verurteilten ist deshalb lediglich im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip und den Gleichheitsgrundsatz erforderlich.

2.6.1 Vereinbarkeit mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Nach der Rechtsprechung des BVerfG kann das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG) durch jedes Gesetz eingeschränkt werden, das der verfassungsmäßigen Rechtsordnung entspricht³⁶¹. Um dies zu beurteilen, muß das Gesetz an den Wertentscheidungen der Verfassung gemessen werden³⁶². Zu diesen Wertentscheidungen gehört auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III, 28 I 1 GG)³⁶³ und der Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 II GG)³⁶⁴ ergibt. Er besagt, daß die Nachteile der eingesetzten Mittel nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die jeweils verfolgten öffentlichen Zwecke stehen dürfen. Die Verhältnismäßigkeit ist dabei nach den Grundsätzen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit (Verhältnismäßigkeit i.e.S.) zu beurteilen³⁶⁵.

Vor diesem Hintergrund argumentiert *Hassemer*, der Zweck des § 465 I StPO sei allein, den Justizhaushalt durch Erhebung von Verfahrenskosten zu entlasten; dieser Zweck werde aber zum einen nicht erreicht, da die eingehenden Verfahrenskosten nur einen „minimalen Bruchteil“ der tatsächlichen Kosten deckten, und zum anderen sei die Kostentragungspflicht des Verurteilten eine „Behinderung in der Wahrung höherwertiger rechtlicher Ziele des Strafverfahrens“, nämlich der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und der gleichmäßigen Belastung aller nach rechtsstaatlichen Grundsätzen³⁶⁶. *Hassemers* Versuch, auf diese Weise die Verfassungswidrigkeit des § 465 I StPO zu begründen, hat in der Literatur keine Gefolgschaft gefunden³⁶⁷, und die von ihm geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken bleiben in der Tat an der Oberfläche des Problems³⁶⁸.

(1) Ausgangspunkt der Prüfung, ob die Kostentragungspflicht des verurteilten Angeklagten mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar ist, ist die Frage, welches das Ziel ist, das der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift verfolgt. Die Antwort hierauf wurde bereits oben gegeben³⁶⁹ und sie deckt sich mit den Ausführungen *Hassemers*: Ziel ist die Entlastung des Justizhaushalts, die durch eine Beteiligung des Verurteilten an den Kosten des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens erreicht werden soll. Hierbei handelt es sich um ein im öffentlichen Interesse liegendes³⁷⁰, verfassungslegitimes Mittel³⁷¹, das für sich genommen nicht zu irgendwelchen Bedenken Anlaß bietet.

(2) Von entscheidender Bedeutung ist die Frage, ob die Kostentragungspflicht ein geeignetes Mittel ist, um dieses gesetzgeberische Ziel zu erreichen. Die Zweifel, die *Hassemer* in dieser Hinsicht äußert, decken sich mit den Einwänden, die bereits in dem vorangegangenen Abschnitt erörtert wurden, wo es um den fiskalischen Nutzen der strafprozessualen Kostenregelung ging. Während der fiskalische Nutzen dort aber als ein rein kriminal- bzw. fiskalpolitisches Problem erörtert wurde, bei dem auch ein geringer Nutzen die Beseitigung des § 465 I StPO nahelegen kann, kommt es im vorliegenden Zusammenhang allein darauf an, ob der Gesetzgeber mit § 465 I StPO ein Mittel gewählt hat, das grundsätzlich in der Lage ist, den

351 *Voßhans/Paul* 1979, 257.

352 Vgl. hierzu im einzelnen unten 3.1.3.

353 Vgl. unten 4. Kap., 1.

354 BVerfGE 18, 302; 31, 137; BVerfG EuGRZ 1986, 439.

355 *LR-Hilger* 1988, § 465 Rn. 1; *KK-Schikoral/Schimansky* 1987, § 465 Rn. 1; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 465 Rn. 1; *Tiedemann* 1964, 375; *Foellmer* 1981, 104.

356 Vgl. etwa *Franz* 1962, 949f.

357 *Hassemer* 1973, 667ff.; *Schmid* 1981, 210.

358 Vgl. auch *Wilke* 1973, 309ff., der für Gebührentatbestände, die an grundrechtseingreifende Leistungen anknüpfen, die Prüfung der Vereinbarkeit mit denjenigen Grundrechten erwägt, in die durch die gebührenpflichtige Leistung eingegriffen wird, diesen Ansatz letztlich jedoch verwirft.

359 Vgl. *Hesse* 1988, 173f.; BVerfGE 11, 139 (147); im Ergebnis ebenso, wenn auch mit anderer Begründung *Foellmer* 1981, 66f.; *Hassemer* 1973, 667f.; relativierend auch *Wilke* 1973, 308f.

360 BVerfGE 31, 137 (140f.); *Foellmer* 1981, 64ff.

361 BVerfGE 6, 32 (38).

362 BVerfGE 6, 32 (40f.).

363 BVerfGE 23, 127 (133); 29, 312 (316); 35, 382 (400f.); 61, 126 (134); *Herzog*, in: *Maunz/Dürig* 1987, Art. 20, VII, Rn. 72.

364 BVerfGE 19, 342 (348f.).

365 *Stein* 1988, 160ff., 164ff.; vgl. auch *Maunz/Zippelius* 1988, 93f.; *Stern* 1984, 861ff.; *Herzog*, in: *Maunz/Dürig* 1987, Art. 20, VII, Rn. 73ff.

366 *Hassemer* 1973, 670.

367 Vgl. *Schmid* 1981, 210.

368 *LR-Schäfer* 1978, Vor § 464 Rn. 27 nennt die Bedenken „etwas mühsam hergeholt“.

369 Vgl. oben 1.1.1.

370 Vgl. *Wilke* 1973, 311ff.; *Foellmer* 1981, 74f.

371 *Foellmer* 1981, 75f.; vgl. auch BVerfGE 10, 264 (268), wonach es „selbstverständlich zulässig (ist), daß der Staat für die Inanspruchnahme seiner Gerichte Kosten erhebt“.

Justizhaushalt zu entlasten. Hierfür reicht jede noch so geringfügige Entlastung aus, solange nur die beabsichtigte Entlastung haushaltsmäßig überhaupt noch erkennbar ist³⁷². *Hassemers* Begriff der „quantité négligeable“³⁷³ ist deshalb allein nicht in der Lage, die Eignung der gesetzlichen Kostenregelung zur Erreichung des angestrebten Ziels in Frage zu stellen, entscheidend ist vielmehr, wie sich § 465 I StPO in der Rechtswirklichkeit auswirkt. Dabei bildet auch hier die Höhe der zur Einziehung der Verfahrenskosten erforderlichen Aufwendungen die maßgebliche Leitlinie: Übersteigen die vom Fiskus eingenommenen Verfahrenskosten diese Grenze nicht, so sind sie haushaltsmäßig eine größere Belastung als Entlastung und die Kostentragungspflicht des Verurteilten kann nicht als ein geeignetes Mittel zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels angesehen werden. Auch die verfassungsrechtliche Beurteilung des § 465 I StPO ist damit von der Kenntnis der Rechtswirklichkeit abhängig. Da aber die hier angesprochene Möglichkeit, daß die strafprozessuale Kostenregelung den Justizhaushalt nicht entlastet, angesichts der relativ problemlosen Berechenbarkeit der Verfahrenskosten und des Ausnahmecharakters von Beschwerdeverfahren und wiederholten erfolglosen Beitreibungsversuchen nicht gerade sehr naheliegt, kann dem Gesetzgeber daraus, daß er die Kostentragungspflicht des Verurteilten zunächst als ein geeignetes Mittel zur Entlastung des Justizhaushalts angesehen hat, kein Vorwurf gemacht werden, vielmehr spricht hier bis zum empirischen Nachweis des Gegenteils eine gewisse Vermutung für die Geeignetheit des gewählten Mittels³⁷⁴. Die Kostentragungspflicht des Verurteilten kann jedenfalls nicht als völlig ungeeignet angesehen werden, das angestrebte Ziel zu erreichen.

(3) Der Gesichtspunkt der Erforderlichkeit wirft im vorliegenden Zusammenhang keine Probleme auf, da dem Gesetzgeber zur Entlastung des Justizhaushalts auf Kosten des Verurteilten keine Handlungsalternative zur Verfügung steht³⁷⁵.

(4) Problematisch erscheint jedoch die Frage, ob die Kostentragungspflicht deshalb als ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Rechte des Verurteilten angesehen werden kann, weil seine Belastung außer Verhältnis zu dem angestrebten Ziel steht. An diese Dimension des Verhältnismäßigkeitsprinzips will offenbar *Hassemer* anknüpfen, wenn er von den „höherwertigen rechtlichen Zielen des Strafverfahrens“³⁷⁶ spricht und damit zum Ausdruck bringt, daß die strafprozessuale Kostenregelung bei einer Gesamtabwägung aller Umstände mehr Schaden als Nutzen stiftet. An sie knüpfen aber offenbar auch *Schmid*³⁷⁷ und *Peters*³⁷⁸ an, die argumentieren, daß die Verfahrenskosten angesichts der Zufälligkeit und Nichtbegrenzbarkeit des Umfangs der zu erstattenden Auslagen zum Schuldgehalt der Tat, zum Unrecht und zur ausgesprochenen Strafe außer Verhältnis stehen könnten.

Im Ergebnis vermögen diese Einwände jedoch nicht die Verfassungswidrigkeit der strafprozessualen Kostenregelung zu begründen³⁷⁹. Selbst wenn man im Rahmen der an dieser Stelle gebotenen Gesamtabwägung berücksichtigt, daß der Verurteilte durch die neben der Strafe anfallenden Verfahrenskosten erheblich belastet werden kann, daß aber andererseits das Ziel der Regelung angesichts ihres ungeklärten fiskalischen Nutzens und der möglichen Kollision mit anderen materiellrechtlichen und prozessualen Zielen nicht allzu gewichtig erscheint, kann hieraus noch nicht gefolgert werden, daß die Belastung des Verurteilten zu dem Ziel der Entlastung des Justizhaushalts erkennbar außer Verhältnis steht. Wie in den vorangegangenen Abschnitten deutlich wurde, können Kollisionen der Kostentragungspflicht mit dem Schuldprinzip oder dem Resozialisierungsgedanken de lege lata durch Anwendung spezieller gesetzlicher Normen (§§ 459 a IV, 459 d II StPO, § 10 I 4 JVKostO) oder durch Berücksichtigung bei der Strafzumessung ausgeglichen werden³⁸⁰. Bei der Gesamtabwägung kann dieser Art von

Kollisionen daher keine maßgebliche Bedeutung zukommen. Nicht unberücksichtigt bleiben darf demgegenüber der Grund, aus dem es zu der Belastung des Verurteilten kommt: Der Verurteilte hat durch die ihm nachgewiesene rechtswidrige Tat die Grenzen seiner Handlungsfreiheit überschritten und damit das Risiko begründet, daß gegen ihn ein kostenproduzierendes Strafverfahren durchgeführt wird³⁸¹. Die Entscheidung des Gesetzgebers, den Verurteilten an den entstehenden Kosten zu beteiligen und sie nicht ausschließlich von der Allgemeinheit tragen zu lassen, ist deshalb nicht willkürlich, sondern – wenn auch kriminalpolitisch angreifbar – sachlich gerechtfertigt³⁸². Daß vor diesem Hintergrund dem Interesse des Verurteilten, nicht mit den Verfahrenskosten belastet zu werden, ein höherer Rang zukommt als dem Interesse der Allgemeinheit, diese Kosten zumindest teilweise abzuwälzen, läßt sich nicht behaupten.

Die Kostentragungspflicht stellt damit grundsätzlich keine unverhältnismäßige Belastung des Verurteilten dar.

2.6.2 Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 465 I GG sind in der Vergangenheit darüber hinaus im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 I GG) laut geworden³⁸³, so daß auch dieser Gesichtspunkt einer genaueren Prüfung bedarf. Für den Gesetzgeber ergibt sich nach der Rechtsprechung des BVerfG aus Art. 3 I GG das Gebot, „weder wesentlich Gleiches willkürlich ungleich, noch wesentlich Ungleiches willkürlich gleich“ zu behandeln³⁸⁴. Dieses allgemeine Willkürverbot gilt auch im Abgabenrecht³⁸⁵. So hat das BVerfG in einer Entscheidung aus dem Jahr 1979, in der es um die Verknüpfung der Höhe der Gebühr für die Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Kostenentscheidung einer Behörde mit der Gebühr für die entsprechende Sachentscheidung (§ 15 IV 2 GebG NW) ging, ausdrücklich festgestellt, daß der Gebührengesetzgeber zwar über einen weiten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum verfüge, dabei aber außer an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch an den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 I GG gebunden sei³⁸⁶.

Obwohl sich diese Entscheidung auf die Bemessung von Verwaltungsgebühren bezog, hat sie auch für den Bereich des Justizkostenrechts Bedeutung, denn auch wenn die Gerichtsbarkeit einen besonderen Bereich der staatlichen Tätigkeit darstellt, gelten doch für die Abgaben, die in diesem Bereich erhoben werden, grundsätzlich keine Besonderheiten. Die Kosten, die gem. § 465 I StPO bzw. § 1 I

372 Vgl. *Herzog*, in: *Maunz/Dürig* 1987, Art. 20, VII, Rn. 74, sowie *Stern* 1984, 866 unter Hinweis auf BVerfGE 16, 147 (181), wo darauf abgestellt wird, ob das Mittel „von vornherein objektiv untauglich“ gewesen ist; im Ergebnis ebenso *Foellmer* 1981, 78f.; *Schmid* 1981, 210.

373 *Hassemer* 1973, 670.

374 Ähnlich die Argumentation in BVerfGE 16, 147 (188).

375 Vgl. auch *Foellmer* 1981, 79.

376 *Hassemer* 1973, 670.

377 *Schmid* 1981, 210, der hierin im übrigen auch einen Verstoß gegen das „Gerechtigkeitsgebot“ sieht.

378 *Peters* 1985, 706.

379 Vgl. auch *Foellmer* 1981, 81ff.

380 Vgl. oben 2.4.

381 Vgl. oben 2.1.3.3.

382 Ähnlich *Wilke* 1973, 313, der darauf hinweist, daß in Anbetracht der Zurechenbarkeit der Kosten für die staatliche Tätigkeit bei grundrechtseingreifenden öffentlichen Leistungen bis zur Obergrenze der Kostendeckung keine verfassungsrechtlichen Bedenken geltend gemacht werden können.

383 *Franz* 1962, 949; vgl. dazu *Tiedemann* 1964, 374ff.; *Foellmer* 1981, 88ff.

384 BVerfGE 4, 144 (155); 27, 364 (371f.); 46, 55 (62); *Dürig*, in: *Maunz/Dürig* 1987, Art. 3 I, Rn. 322; *Gubelt*, in: *v. Münch* 1985, Art. 3 Rn. 10.

385 *Gubelt*, in: *v. Münch* 1985, Art. 3 Rn. 44.

386 BVerfGE 50, 217 (226f.); vgl. auch BVerwG DöV 1984, 111 f.

GKG vom Verurteilten zu zahlen sind, sind Geldleistungen, die im allgemeinen Abgabenrecht als „Gebühren“ bezeichnet werden, nämlich Geldleistungen, die aus Anlaß individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen (im Fall des § 465 I StPO aus Anlaß der Verurteilung) erhoben werden und die dazu bestimmt sind, die Kosten der jeweiligen Leistung ganz oder teilweise zu decken³⁸⁷. Die einzige Besonderheit im Justizkostenrecht ist eine terminologische; sie besteht darin, daß das Justizkostenrecht³⁸⁸ wiederum zwischen Gebühren (i.e.S.) und Auslagen unterscheidet (vgl. etwa § 464 a I 1 StPO, § 1 I GKG, § 1 KostO, § 1 I JVKostO). Mit dieser Unterscheidung wird der gemeinsame Grundgedanke von Gebühren (i.e.S.) und Auslagen jedoch nicht in Frage gestellt. In beiden Fällen handelt es sich um Geldleistungen, die anläßlich der dem Verurteilten zurechenbaren staatlichen Leistung erhoben werden, und mithin um Geldleistungen, die im allgemeinen Abgabenrecht als „Gebühren“ (i.w.S.) bezeichnet werden³⁸⁹; ihr Unterschied besteht außer in den Leistungen, für die sie anfallen, in dem Maßstab, der für die Bemessung der Höhe der zu zahlenden Abgabe zugrunde gelegt wird: Während den Auslagen im wesentlichen der Wirklichkeitsmaßstab zugrunde liegt, nehmen die Gebühren (i.e.S.) auf einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab Bezug.

Für die Beurteilung der Vereinbarkeit der Kostentragungspflicht des Verurteilten mit dem allgemeinen Gleichheitssatz kommt es darauf an, welche Gesichtspunkte sich Art. 3 I GG für die Ausgestaltung der Gebührenpflicht (i.w.S.) entnehmen lassen. Zur Kennzeichnung der Bindung des Gebührengesetzgebers an Art. 3 I GG wird in der Literatur zuweilen in Analogie zu dem Begriff der „Steuergerechtigkeit“³⁹⁰ von dem „Grundsatz der Gebührengerechtigkeit“³⁹¹ gesprochen. Inhaltlich wird dabei auf die Grundsätze Bezug genommen, die das BVerwG in zahlreichen Entscheidungen für die Gebührenerhebung im Verwaltungsverfahren entwickelt hat, namentlich auf das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip³⁹². Diese Bezugnahme auf die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze für die Gebührenerhebung³⁹³ erscheint im vorliegenden Zusammenhang allerdings in zweierlei Hinsicht problematisch: Zum einen ist es nicht sicher, ob den genannten Prinzipien überhaupt Verfassungsrang zukommt³⁹⁴, und zum anderen hat das BVerwG diese Grundsätze nicht aus Art. 3 I GG, sondern aus dem „Wesen der Gebühr“ bzw. dem bereits erörterten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz oder (so beim Kostendeckungsprinzip) aus einer ausdrücklich gesetzlichen Anordnung abgeleitet³⁹⁵. Eine nähere verfassungsrechtliche Auseinandersetzung mit diesen Einwänden ist freilich nicht erforderlich, weil sich ein Verstoß der Kostentragungspflicht gegen das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip im Ergebnis nicht feststellen läßt.

2.6.2.1 Unanwendbarkeit des Äquivalenzprinzips

Das Äquivalenzprinzip besagt, „daß die Gebühren in keinem Mißverhältnis zu der von der öffentlichen Gewalt gebotenen Leistung stehen dürfen“³⁹⁶. Um die Vereinbarkeit eines Gebührentatbestands mit dem Äquivalenzprinzip zu prüfen, ist es deshalb erforderlich, daß ermittelt wird, welche „Leistung“ vom Staat geboten wird und welchen Nutzen diese Leistung für den Gebührenschuldner hat³⁹⁷. Die Kritiker des § 465 I StPO wenden ein, daß die Durchführung des Strafverfahrens und die Verurteilung für den Angeklagten keine Vorteile seien, sondern daß es sich hierbei im Gegenteil um Vorgänge handele, die der Angeklagte gerade nicht wolle³⁹⁸. Hieraus ziehen sie den Schluß, daß § 465 I StPO gegen das Äquivalenzprinzip verstoße³⁹⁹.

Bei genauerer Überlegung wird allerdings deutlich, daß der Schluß von der Nachteiligkeit der Verurteilung auf die Unvereinbarkeit mit dem Äquivalenzprinzip

zip nicht gezogen werden kann. Auch im Verwaltungsverfahren knüpfen die Kostentatbestände nämlich nicht nur an Vorteile an, die mit einer Besserstellung des einzelnen verbunden sind, sondern auch an Leistungen der öffentlichen Gewalt, die für den Kostenschuldner nachteilig sind, was etwa bei der Ablehnung einer Baugenehmigung⁴⁰⁰ oder bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs gegenüber einem polizeilichen Störer der Fall ist⁴⁰¹. Zur Kennzeichnung des dementsprechend notwendigerweise weiten Verständnisses des Begriffs des Vorteils hat *Wilke* treffend den Ausdruck der „Vorteilsneutralität“ geprägt⁴⁰². Voraussetzung der Gebührenerhebung kann deshalb lediglich sein, daß die öffentliche Leistung dem Kostenschuldner zugerechnet werden kann, was, wie das Beispiel des polizeilichen Störers zeigt, nicht nur dann der Fall ist, wenn er die öffentliche Leistung beantragt hat⁴⁰³, sondern was immer dann der Fall ist, wenn er sie in zurechenbarer Weise veranlaßt hat, etwa weil er den Rahmen zulässiger Grundrechtsausübung überschritten hat⁴⁰⁴. Da diese Voraussetzung beim Verurteilten erfüllt ist⁴⁰⁵, kann in der Durchführung des Strafverfahrens gegen ihn und seiner Verurteilung durchaus eine „Leistung“ der öffentlichen Gewalt gesehen werden, die den Staat grundsätzlich zur Gebührenerhebung berechtigt. Zu dem Nutzen dieser Leistung für den Verurteilten können die gem. § 465 I StPO zu zahlenden Gebühren und Auslagen jedoch nicht ins Verhältnis gesetzt werden, da ein solcher Nutzen nicht feststellbar ist. Dies kann allerdings nicht bedeuten, daß § 465 I StPO gegen das Äquivalenzprinzip verstößt, sondern hieraus kann nur der Schluß gezogen werden, daß dieses Prinzip hier nicht anwendbar ist⁴⁰⁶; sein Anwendungsbereich ist allein auf dem Gebührenschildner vorteilhafte Leistungen beschränkt.

2.6.2.2 Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsprinzip

Inhalt des Kostendeckungsprinzips ist, daß das Gebührenaufkommen den Verwaltungsaufwand nicht übersteigen darf⁴⁰⁷. Angesichts der oben erörterten Einwände,

-
- 387 Dieser Gebührenbegriff wird etwa verwendet von BVerfGE 50, 217 (226); *Wilke* 1973, 89, 105; *Lappe* 1982, 4f.; zu anderen Gebührenbegriffen vgl. etwa *Wolff/Bachof* 1974, 308; *Achterberg* 1986, 270; *Foellmer* 1981, 37ff., 89f.
- 388 Vgl. aber etwa auch § 1 I Nds. VerwKostG.
- 389 *Wilke* 1973, 115f.; *Lappe* 1982, 7; mißverständlich insoweit *Foellmer* 1981, 89 (Fn. 1).
- 390 BVerfGE 6, 55 (70); 65, 325 (354); 66, 214 (223); 67, 290 (297); 74, 182 (199f.); *Maunz/Zippelius* 1988, 213; *Gubelt*, in: v. *Münch* 1985, Art. 3 Rn. 44.
- 391 *Franz* 1962, 949; *Foellmer* 1981, 89; *Lappe* 1982, 7.
- 392 *Franz* 1962, 949; vgl. auch *Foellmer* 1981, 90ff., der freilich das Äquivalenzprinzip hier nicht für anwendbar hält (S. 95) und als weiteres Prüfungskriterium den „Grundsatz der Sachgemäßheit des gewählten Wahrscheinlichkeitsmaßstabs“ (S. 99 ff.) nennt.
- 393 Vgl. hierzu etwa *Achterberg* 1986, 271 f.; *Wolff/Bachof* 1974, 309.
- 394 Vgl. BVerfGE 50, 217 (233) bzgl. des Äquivalenzprinzips und (226) bzgl. des Kostendeckungsprinzips.
- 395 BVerwGE 2, 246 (249, 251); 12, 162 (165ff.); 13, 214 (222 f.); 26, 305 (309); 28, 36 (49); vgl. auch BVerfGE 20, 257 (270).
- 396 BVerfGE 20, 257 (270); 26, 305, (308ff.); *Wolff/Bachof* 1974, 309; *Achterberg* 1986, 271; differenzierend *Salzwedel*, in: *Erichsen/Martens* 1988, 475f.; kritisch zum Äquivalenzprinzip *Wilke* 1973, 245ff., 302.
- 397 Vgl. BVerwGE 12, 162 (169f.); 26, 305 (310f.); 29, 214 (215f.).
- 398 *Franz* 1962, 949; *Schmid* 1981, 209f.; vgl. dazu *Foellmer* 1981, 91f.
- 399 *Franz* 1962, 949.
- 400 Vgl. *Tiedemann* 1964, 375; BVerwGE 13, 214 (219).
- 401 Vgl. *Drews/Wackel/Vogel/Martens* 1986, 677; *Götz* 1988, 164 f.
- 402 *Wilke* 1973, 66ff.
- 403 Darauf stellt aber *Schmid* 1981, 210 (Fn. 14) ab.
- 404 Allgemein zu den Zurechnungsprinzipien *Wilke* 1973, 78ff.
- 405 Vgl. oben 2.1.3.3; auch das BVerfG (E 18, 302, 304) sieht im übrigen den Grund der Kostentragungspflicht darin, daß der Verurteilte zu dem Verfahren „Anlaß gegeben hat“.
- 406 *Foellmer* 1981, 93ff.; ebenso, wenn auch mit unklarer Begründung, BVerfGE 18, 302 (304); vgl. auch *Wilke* 1973, 269 f., 302.
- 407 *Wolff/Bachof* 1974, 309; *Achterberg* 1986, 271; vgl. auch BVerwGE 12, 162 (165f.); 13, 214 (223f.); differenzierend *Salzwedel*, in: *Erichsen/Martens* 1988, 476; *Foellmer* 1981, 95 ff.; kritisch *Wilke* 1973, 271ff.

die darauf abzielen, daß die eingehenden Verfahrenskosten nur zu einem „minimalen Bruchteil“ die tatsächlichen Kosten decken, ist ein Verstoß gegen das Kostendeckungsprinzip nicht gerade naheliegend⁴⁰⁸, bedarf aber freilich der genaueren empirischen Überprüfung.

2.6.2.3 Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Leistungs- bzw. Kostenproportionalität

Erweisen sich das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip damit als ungeeignet bzw. im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter hilfreich, erscheint ein anderer Ansatzpunkt zur Beurteilung der Vereinbarkeit des § 465 I StPO mit Art. 3 I GG vielversprechender. Das BVerfG hat aus Art. 3 I GG den Grundsatz abgeleitet, daß die Gebühren (i.w.S.) kosten- bzw. – soweit möglich – leistungsbezogen sein müssen. Es hat ausgeführt, daß bei staatlichen Leistungen, die rechnerisch und finanziell in Leistungseinheiten erfaßt werden könnten, die Gebührenmaßstäbe und -sätze den „unterschiedlichen Ausmaßen in der erbrachten Leistung Rechnung tragen“ müßten. Im übrigen dürften die Gebühren „nicht völlig unabhängig von den Kosten der gebührenpflichtigen Staatsleistung festgesetzt werden“; die Verknüpfung zwischen den Gebühren und den Kosten müsse, bezogen auf den Zweck der gänzlichen oder teilweisen Kostendeckung sachgemäß sein. Die Einhaltung dieser Grundsätze sei erforderlich, um die Gleichheit der Belastung unter den Gebührenschuldern zu gewährleisten⁴⁰⁹. Überträgt man diese Grundsätze auf die Kostenlast des Verurteilten, stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung dieser Pflicht – die Pflicht selbst orientiert sich an dem sachlichen Kriterium der Verurteilung und beinhaltet daher keinen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz – den Grundsätzen der Leistungs- bzw. Kostenproportionalität gerecht geworden ist. Dabei ist zwischen den vom Verurteilten zu zahlenden Gebühren und Auslagen zu unterscheiden.

2.6.2.3.1 Die Pflicht zur Zahlung der Auslagen

Hinsichtlich der Auslagen läßt sich feststellen, daß ihre Auferlegung dem Grundsatz der Kostenproportionalität entspricht, der zu dem Grundsatz der Leistungsproportionalität in keinem Rangverhältnis steht⁴¹⁰. Die Gleichheit der Belastung wird hier dadurch hergestellt, daß die Höhe der vom Verurteilten zu zahlenden Auslagen mit der Höhe der vom Fiskus aufzuwendenden Kosten für die Erbringung der Leistung variiert; bezogen auf die anfallenden Auslagen werden die Verurteilten gleicher Verfahren gleich und die Verurteilten ungleicher Verfahren ungleich behandelt. Die Auslagen werden grundsätzlich nach dem Wirklichkeitsmaßstab ermittelt. Eine Ausnahme stellen insoweit lediglich die nach KV Nr. 1900, 1909, 1910 zu erhebenden Auslagen dar, die nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab berechnet werden. Letzteres ist jedoch unschädlich, denn der Vorrang des Wirklichkeits- vor dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab kann mit Art. 3 I GG nur solange begründet werden, als nicht ein sachlicher Grund die Anwendung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabs gebietet, wie es etwa dann der Fall ist, wenn die genaue Berechnung der Einzelkosten mit Schwierigkeiten verbunden ist⁴¹¹. Zwar werden z. B. die Anwalts- (KV Nr. 1906)⁴¹² und die Sachverständigenkosten (KV Nr. 1904)⁴¹³ ebenfalls nach Pauschalsätzen errechnet; der Wirklichkeitsmaßstab liegt hier gleichwohl deshalb vor, weil diese Kosten im Staatshaushalt nur einen durchlaufenden Posten darstellen und dem Verurteilten in voller Höhe in Rechnung gestellt werden. Gegen die Pflicht des Verurteilten zur Zahlung der Auslagen können also unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 I keine Bedenken geltend gemacht werden.

2.6.2.3.2 Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren

Den Grundsatz für die Gebührenbemessung formuliert § 40 I GKG: „In Strafsachen bemessen sich die Gerichtsgebühren für alle Rechtszüge nach der rechtskräftig erkannten Strafe.“ Das Gesetz versucht also Gleichheit dadurch herzustellen, daß es nach Strafart und -höhe differenziert. Fraglich, und in der Literatur schon verschiedentlich bezweifelt worden⁴¹⁴, ist aber, ob dieses Kriterium als ein sachgemäßer Grund für die Differenzierung angesehen werden kann oder ob die durch § 40 I GKG geschaffene unterschiedliche Belastung der Verurteilten als willkürlich angesehen werden muß.

Zunächst läßt sich feststellen, daß bei den vom Verurteilten zu zahlenden Gebühren entgegen § 40 I GKG nicht nur nach Strafart und -höhe differenziert wird, sondern auch nach der Art der Verfahrenserledigung (vgl. etwa KV Nr. 1600–1605). Dieses Kriterium der Art der Verfahrenserledigung ist unzweifelhaft sowohl kosten- als auch leistungsbezogen, da die unterschiedlichen Erledigungsarten (Beschuß⁴¹⁵, Strafbefehl⁴¹⁶, Urteil⁴¹⁷) klar voneinander abgrenzbare, gesetzlich definierte Eigenschaften und Voraussetzungen aufweisen (z. B. Verfahren mit/ohne Hauptverhandlung), so daß von staatlichen Leistungen unterschiedlichen Umfangs gesprochen werden kann, die für den Fiskus mit jeweils unterschiedlichen Kosten verbunden sind. Zugrunde gelegt ist hier ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab, was sachgerecht erscheint, da sich die Unterschiede zwischen den verschiedenen Erledigungsarten nicht quantifizieren lassen⁴¹⁸, und auch hinsichtlich der vom Gesetzgeber gewählten Differenzen (¼, ½, 1 Gebühr) kaum angreifbar sind.

Es ist evident, daß eine ebenso leicht zu identifizierende Bezugnahme auf klar umrissene, unterschiedliche Leistungen mit entsprechenden unterschiedlichen Kosten für den Fiskus bei der Grundlage der Gebührenbemessung, § 40 I GKG i.V.m. KV Nr. 1600, nicht vorliegt. Folgt man den vom BVerfG aufgestellten Grundsätzen, kommt es hier auf die Frage an: Stellen Urteile, in denen unterschiedliche Sanktionen ausgesprochen werden, unterschiedliche Leistungen dar? Korrespondieren mit ihnen unterschiedliche Kosten?

(1) Schon bei kurzem Nachdenken wird deutlich, daß der verwendete Maßstab nicht leistungsbezogen ist. Die Entscheidungsform Urteil⁴¹⁹ läßt sich nicht in irgendeiner Hinsicht quantifizieren; für alle Urteile gelten nach der StPO identische Voraussetzungen. Ein Urteil, in dem z. B. auf Freiheitsstrafe von 6 Monaten erkannt wird, kommt im wesentlichen unter den gleichen Voraussetzungen und (abgesehen von der Sanktion) mit den gleichen Wirkungen zustande wie z. B. ein Urteil im Sicherungsverfahren (vgl. § 414 I StPO), in dem auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) erkannt wird; es beinhaltet kein

408 Franz 1962, 949; Foellmer 1981, 96f.

409 BVerfGE 50, 217 (227); ähnlich Wilke 1973, 204, der diese Grundsätze auf den Zweck der Gebühren zurückführt.

410 Wilke 1973, 197, 207f.; vgl. auch die Einschränkung in BVerfGE 50, 217 (227), wonach die Leistungen „rechnerisch und finanziell in Leistungseinheiten erfaßt werden können“ müssen.

411 Wilke 1973, 214ff.

412 Vgl. §§ 83ff. BRAGO.

413 Vgl. § 3 ZSEG.

414 v. Hippel 1941, 690f.; Eb. Schmidt 1957, Vor § 464 Rn. 8.

415 KV Nr. 1603, 1605. – Bei dem Beschuß handelt es sich entweder (bei Zurücknahme des Rechtsmittels) um einen Kostenbeschuß gem. § 473 I StPO oder um einen Verwerfungsbeschuß gem. §§ 319, 322, 346, 348, 349 I, II StPO oder um einen Aufhebungsbeschuß gem. § 349 IV StPO; vgl. Markl 1983, KV 1603 Rn. 2f., KV 1605 Rn. 2ff.

416 KV Nr. 1601.

417 KV Nr. 1600, 1602, 1604.

418 Vgl. Wilke 1973, 210.

419 Etwas anderes gilt für das schriftlich abgesetzte Urteil, vgl. § 267 IV StPO.

sachlich begründbares „Mehr“ an Leistung, obwohl KV Nr. 1600 hierfür die doppelte Gebühr vorsieht. Das Problem ist hier ähnlich wie bei den Verwaltungsgebühren, bei denen häufig ebenfalls eine quantitative Erfassung der Leistung nicht möglich ist.

(2) Zu prüfen ist deshalb, ob der von § 40 I GKG verwendete Maßstab kostenbezogen ist, ob sich also sagen läßt, daß § 40 I GKG eine sachgemäße Verknüpfung zwischen den Kosten des Fiskus für die Verurteilung des Beschuldigten und der Höhe der vom Verurteilten zu zahlenden Gebühren liefert, so daß hierdurch zwischen den Verurteilten eine verhältnismäßige Gleichheit hergestellt wird. Das ist dann der Fall, wenn der Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand des Fiskus mit der Art und Schwere der verhängten Sanktion variiert. Daß angesichts der Schwierigkeiten der Ermittlung der Kosten für ein konkretes Verfahren⁴²⁰ die Verwendung eines Wirklichkeitsmaßstabs nicht in Betracht kommt und ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugrunde gelegt werden muß, liegt auf der Hand und ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Die entscheidende Frage lautet also: Ist die Art und Schwere der Sanktion ein „wahrscheinlicher“, „annähernder“⁴²¹, in der Terminologie der empirischen Sozialwissenschaften: valider Indikator für den Kostenaufwand des Fiskus? Letztlich läßt sich diese Frage weder eindeutig mit Ja noch mit Nein beantworten.

Gegen die Abbildung der Kosten durch die Art und Schwere der Sanktion spricht, daß dieser Maßstab einen der bedeutendsten Kostenfaktoren der Justiz, die Personalkosten, völlig unberücksichtigt läßt. Kostenmäßig macht es einen bedeutsamen Unterschied aus, ob das Urteil von einem, zwei, drei oder fünf⁴²² Berufsrichtern gefällt wird. § 40 I GKG nimmt insoweit ausdrücklich eine Gleichstellung vor, wenn es dort heißt, daß die Gebühren für alle Rechtszüge nach einem identischen Maßstab bemessen werden.

Für die Kostenproportionalität des in § 40 I GKG verwendeten Maßstabs spricht demgegenüber, daß die Schwere der Sanktion ein Indikator für den Umfang des Verfahrens sein kann. Zwar kommen für das Messen des Umfangs des Verfahrens auch andere Indikatoren in Betracht, etwa die Dauer des Verfahrens oder die Zahl der abgeurteilten Taten. In der Praxis kann jedoch häufig festgestellt werden, daß der Umfang des Verfahrens mit der Schwere der zu erwartenden Strafe zunimmt⁴²³, was z. T. auf eine gründlichere Sachverhaltsaufklärung durch Staatsanwaltschaft und Gericht und z. T. auf eine engagiertere Verteidigung des Angeklagten zurückzuführen ist. Versteht man die vom Gericht verhängte Strafe als einen Indikator für die von den Verfahrensbeteiligten erwartete Strafe, kann die Strafschwere daher auch mit dem Kostenaufwand des Fiskus in Zusammenhang gebracht werden, denn daß der Kostenaufwand (auch) eine Folge des (zeitlichen) Umfangs des Verfahrens ist, liegt im Hinblick auf die Personalkosten wiederum auf der Hand. Zwar kann dieser Zusammenhang zwischen der verhängten Sanktion und den „Verurteilungskosten“ des Fiskus nur für den Anknüpfungspunkt der Strafschwere hergestellt werden und nicht auch für das Merkmal der Art der Sanktion; Urteile in Sicherungsverfahren (KV Nr. 1600 lit. c) sind für den Fiskus nicht notwendig kostengünstiger als Verurteilungen zu mehr als 90 Tagessätzen (KV Nr. 1600 lit. b) oder zu mehr als 3 Monaten Freiheitsstrafe (KV Nr. 1600 lit. a). Die weitaus häufigsten Maßregeln werden jedoch nicht anstelle, sondern zusätzlich zur Strafe verhängt⁴²⁴, was zur Folge hat, daß der Verurteilte eine zusätzliche Gebühr bezahlen muß (§ 40 V 2 GKG). Bei Zugrundelegung eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabs kann die in KV Nr. 1600 in Bezug genommene Art der Sanktion daher nicht als ein Gegenargument gegen die Kostenbezogenheit der Gebühren herangezogen werden.

Nicht unberücksichtigt bleiben kann darüber hinaus, daß sich der Gesetzgeber nicht nur im Strafverfahren, sondern auch in anderen Bereichen eines Gebührenmaßstabs bedient, der, ohne z.B. auf die Zahl der mit der Sache befaßten Personen oder auf die zeitliche Dimension Bezug zu nehmen, ersichtlich ein Indikator für den Umfang der Sache und damit für die Arbeitsbelastung der staatlichen Organe sein soll. Zu denken ist hier etwa an die Gebührenbemessung in gerichtlichen Verfahren nach dem OWiG (KV Nr. 1700ff.), in Zivilverfahren (§ 11 II GKG i.V.m. Anlage 2 zum GKG)⁴²⁵ oder im Baugenehmigungsverfahren, in dem auf den Rohbauwert der baulichen Anlage abgestellt wird⁴²⁶.

Erweist sich der vom Gesetzgeber für die Erhebung der Gebühren gewählte Maßstab damit jedenfalls nicht als eindeutig ungeeignet, weil es eben zunächst durchaus plausibel erscheint, daß die Verfahren, in denen die schwereren Strafen verhängt werden, häufig auch die den Fiskus stärker belastenden Verfahren sind, kann die Verwendung dieses Maßstabs nicht als eine willkürliche und deshalb mit Art. 3 I GG nicht vereinbare Entscheidung des Gesetzgebers angesehen werden. In Einzelfällen durchaus mögliche Ungleichheiten müssen dabei in Kauf genommen werden, solange sich feststellen läßt, daß der in § 40 I GKG zugrunde gelegte Maßstab im Regelfall sachgerecht ist⁴²⁷. Die Feststellung der Vereinbarkeit von § 40 I GKG, KV Nr. 1600 mit Art. 3 I GG kann allerdings nur eine vorläufige sein. Ähnlich wie bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit kann sie nur unter dem Vorbehalt ergehen, daß eine empirische Untersuchung der Rechtswirklichkeit nicht zu dem Ergebnis führt, daß zwischen der Art und Schwere der Sanktion und den Kosten kein Zusammenhang besteht, oder daß für die Gebührenerhebung ein Anknüpfungspunkt gefunden wird, der den Zusammenhang mit den Kosten wesentlich besser abbildet⁴²⁸. Aus Art. 3 I GG ergibt sich dann die Pflicht des Gesetzgebers, Ungleichheiten unter den kostenpflichtigen Verurteilten durch die Wahl eines sachgerechteren Maßstabs entweder zu beseitigen oder zumindest zu reduzieren. Beim derzeitigen Erkenntnisstand muß die Kostentragungspflicht des Verurteilten jedoch als verfassungsgemäß angesehen werden.

2.7 Zusammenfassung

Die bisherigen Erörterungen haben deutlich gemacht, daß die in § 465 I StPO normierte Pflicht des Verurteilten zur Tragung der Verfahrenskosten zahlreichen Einwänden ausgesetzt ist. Zwar verstößt die Regelung nicht gegen die Normen der Verfassung; sie ist, wie ausführlich dargelegt wurde, mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar. Gleichwohl müssen die

420 Vgl. *Wilke* 1973, 215.

421 Vgl. *Wilke* 1973, 214.

422 Vgl. §§ 25, 29, 76, 122, 139 GVG.

423 Vgl. auch *Foellmer* 1981, 100. – Ein gewisser Beleg hierfür läßt sich der Rechtspflegestatistik entnehmen. Danach wurden im Jahr 1988 von den Amtsgerichten 89,3 % der Verfahren an einem Hauptverhandlungstag erledigt, aber nur 53,1 % der Verfahren vor dem Landgericht und sogar nur 24,1 % der Verfahren vor dem OLG (jeweils erstinstanzliche Verfahren). Entsprechend betrug in 73,5 % der amtsgerichtlichen, aber nur in 46,5 % der landgerichtlichen Verfahren die Dauer der Anhängigkeit bei Gericht bis zu 3 Monate; in den Verfahren vor dem OLG lag dieser Anteil bei 52,2 % (*Statistisches Bundesamt* 1990a, 6, 8, 14, 26).

424 Im Jahr 1988 entfielen 99,3 % aller angeordneten Maßregeln auf die Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB (*Statistisches Bundesamt* 1990, 254f.).

425 Kritisch hierzu *Wilke* 1973, 200f.

426 Vgl. die Anlage 1 zur Nds. BauGO.

427 *Wilke* 1973, 217ff.; vgl. auch BVerfGE 50, 217 (227): „... unter keinem vernünftigen Gesichtspunkt ... sachgemäß“.

428 Zur Rangordnung innerhalb der Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe vgl. *Wilke* 1973, 236ff.

gegen die Kostenlast des Verurteilten erhobenen Einwände ernst genommen werden, denn sie lassen die Regelung des § 465 I StPO als eine kriminalpolitisch zweifelhafte, in Einzelfällen mehr Schaden als Nutzen stiftende Rechtsfolge der Tat erscheinen.

Die Kritik richtet sich dabei nicht so sehr gegen die rechtstheoretische Begründung des strafprozessualen Kostenrechts. Es konnte gezeigt werden, daß sich die geltenden Kostenlastregeln mit dem Veranlassungs-, dem Verschuldens- und dem Billigkeitsgrundsatz erklären lassen, wobei sich in dem praktisch wichtigsten Fall, der Kostentragungspflicht des Verurteilten gem. § 465 I StPO, die Zurechenbarkeit der Verfahrenskosten daraus ergibt, daß der verurteilte Täter die Grenzen seiner durch die (Straf-)Gesetze konkretisierten Handlungsfreiheit überschritten und damit die Durchführung des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens erforderlich gemacht hat. Unvereinbar mit dem Veranlassungsgrundsatz ist es allerdings, wenn dem Verurteilten nach den §§ 465 I, 473 I StPO auch die Kosten auferlegt werden, die durch die nachträgliche Korrektur einer richterlichen Entscheidung bedingt sind. Als durch die dem Verurteilten nachgewiesene, rechtswidrige Tat „veranlaßt“ können nur diejenigen staatlichen Aufwendungen angesehen werden, die erforderlich sind, um zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens die Geltung der von dem Beschuldigten übertretenen Norm zu bekräftigen. Von den durch die „Selbstkorrektur der Justiz“ bedingten Mehraufwendungen läßt sich nicht behaupten, daß sie zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters erforderlich gewesen seien, denn die nach der Einlegung von Rechtsmitteln gefundene Entscheidung hätte grundsätzlich bereits in der ersten Instanz getroffen werden können.

Die kriminalpolitische Problematik des geltenden strafprozessualen Kostenrechts ergibt sich gleichwohl weniger aus der theoretischen Begründbarkeit der einzelnen Kostenfolgen als aus ihren praktischen Auswirkungen. Die Pflicht des Verurteilten zur Zahlung der Verfahrenskosten kann sowohl mit dem Zweck des Strafverfahrens, insbesondere mit seiner Aufgabe der Herbeiführung einer inhaltlich richtigen Entscheidung, als auch mit den materiellen Strafzwecken des gerechten Schuldausgleichs, der Resozialisierung des Verurteilten und der Wiedergutmachung des durch die Tat angerichteten Schadens kollidieren. Während die Kollision von Kostentragungspflicht und Strafzwecken de lege lata zum Teil auf der Ebene der Strafzumessung gelöst werden kann (bzw. sogar muß), ist eine derartige Lösung bei den Verfahrenszwecken nicht möglich. Hier besteht im Grundsatz immer die Gefahr, daß der Beschuldigte auf die Ausübung prozessualer Rechte verzichtet, um seine Kostenbelastung möglichst gering zu halten; die Folge kann sein, daß eine materiell unrichtige Entscheidung ergeht oder rechtskräftig wird. Aber auch die Kompensation der Auswirkungen der Kostentragungspflicht auf der Ebene der Strafzumessung ist nicht unproblematisch. Hier stellt sich die Frage, ob die Strafzumessung nicht mit einer Aufgabe belastet wird, die eigentlich auf der Ebene des Kostenrechts zu lösen wäre; das „Abschieben“ dogmatisch ungeklärter Probleme in den flexiblen Bereich der Strafzumessung entspricht zwar dem allgemeinen Trend⁴²⁹, führt hier aber zu einer „Überfrachtung“, die sich angesichts des Fehlens verbindlicher Leitlinien nicht immer auch in gleichmäßigen und gerechten Entscheidungen niederschlagen muß. Die problematischen Auswirkungen der Kostentragungspflicht werden bei alledem in ihrer Bedeutung durch den ungeklärten fiskalischen Nutzen der §§ 465 ff. StPO verschärft.

Neben diesem mehr „theoretischen“ Ertrag hat die bisherige Erörterung der Einwände gegen die strafprozessuale Kostenregelung deutlich gemacht, daß es erforderlich ist, über die Wirklichkeit des Kostenrechts Genaueres zu wissen⁴³⁰. Die Beurteilung der Relevanz des Problems der Kollision von Kostenlast und

Verfahrenszweck setzt voraus, daß man weiß, welche Kosten ein Beschuldigter in welchen Stadien des Verfahrens aufgrund welcher Prozeßhandlungen tatsächlich zu tragen hat, und ob und wie häufig es vorkommt, daß ein Beschuldigter aus Kostengründen auf die Ausübung prozessualer Rechte verzichtet. Das Problem der Kollision mit den materiellen Strafzwecken setzt demgegenüber einerseits die Kenntnis der wirtschaftlichen Gesamtbelastung des Verurteilten voraus, wobei die Kostenlast zur Art und Schwere der Strafe, dem Einkommen des Verurteilten und seinen sonstigen Verpflichtungen, insbesondere Schadensersatzpflichten in Beziehung zu setzen ist, andererseits sind Erkenntnisse über die Berücksichtigung der Kostenlast bei der Strafzumessung und die Häufigkeit der Anwendung von Vorschriften wie §§ 459 a IV, 459 d II StPO, § 10 I 4 JVKostO, § 10 I KostVfg notwendig. Neben diesen Fragen, die auf die Erfassung des „Schadens“ abzielen, die die Kostentragungspflicht anrichtet, ist nicht zuletzt auch für die verfassungsrechtliche Beurteilung des § 465 I StPO die Berechnung des fiskalischen Nutzens der strafprozessualen Kostenregelung von Bedeutung. In diesem Zusammenhang kommt es vor allem darauf an, Erkenntnisse über die tatsächlichen Aufwendungen des Fiskus für die Durchführung von Strafverfahren, über die den Verurteilten auferlegten Beträge und über die von ihnen wirklich geleisteten Zahlungen zu erhalten. Als Leitlinie interessiert dabei die Frage, welche Kosten dem Fiskus durch die Beitreibung der Kosten entstehen. Der Zusammenhang zwischen der Art und Schwere der vom Gericht verhängten Sanktion und der Höhe der vom Verurteilten zu zahlenden Gebühren schließlich ist für die Beantwortung der Frage von Bedeutung, ob der Gesetzgeber für die Gebührenbemessung einen sachgerechten Maßstab gefunden hat.

Die in den bisherigen Erörterungen zutage getretene Problematik der Kostentragungspflicht des Verurteilten erweist sich damit als ein Problemfeld, in dem rechtliche und empirische Fragestellungen in vielfältiger Weise miteinander verquickt sind. Manche empirischen Fragen gewinnen ihre kriminalpolitische Bedeutung erst aus dem rechtlichen Zusammenhang, wie bei der Frage nach der praktischen Relevanz der rechtlich problematischen Kollision der Kostenlast mit den Zielen des Strafprozesses und der Sanktion. Umgekehrt verlangen manche juristischen Fragen nach einer genaueren Kenntnis der Rechtswirklichkeit, wie die Frage nach der Eignung der Kostentragungspflicht zur Entlastung des Justizhaushalts oder die Frage nach der Sachgemäßheit, des in § 40 I GKG normierten Maßstabs für die Gebührenbemessung. Eine vollständige Analyse der Kostenrechtsproblematik ist daher ohne eine genauere Beschäftigung mit der Rechtswirklichkeit nicht möglich.

3 Möglichkeiten und Grenzen einer empirischen Untersuchung zum strafprozessualen Kostenrecht

3.1 Gegenwärtiger Erkenntnisstand

Die bisherigen Erkenntnisse zu den Auswirkungen des strafprozessualen Kostenrechts in der richterlichen Praxis und der fiskalischen Bedeutung der der

429 Vgl. etwa BGHSt 30, 105 (116ff.) zu § 211 StGB; BGHSt 32, 345 (355f.) zum polizeilichen Lockspitzel; ferner *SK-Horn* 1989, § 46 Rn. 144ff. mit weiteren Beispielen.

430 Ebenso *Rieß* 1979, 153 („vordringlichste Aufgabe“); *Foellmer* 1981, 121; *Michaelowa* 1982, 977 (Fn. 30); *Peters* 1985, 705; *Beste* 1988, 6, 61f., 74; allgemein zum Zusammenhang zwischen Verfahrensrecht und Verfahrenswirklichkeit *Schreiber* 1976, 117ff., 124f., 149.

Staatskasse infolge der Kostenpflicht zufließenden Gelder sind dürftig. Dieser Befund ist an sich erstaunlich⁴³¹, denn angesichts einer Fülle von empirischen Arbeiten zum strafrechtlichen Sanktionensystem vermag nicht recht einzuleuchten, warum Tatfolgen, die den Verurteilten in der gleichen Weise treffen wie die Geldstrafe, das Forschungsinteresse bisher kaum zu wecken vermochten. Auch aus fiskalischer Sicht überrascht das geringe Interesse an den Kostenfolgen der Tat; da die Gerichtskosten im Justizhaushalt neben den Geldstrafen und -bußen die wichtigste Einnahmequelle bilden, wäre an sich zu erwarten, daß zur Bedeutung dieser Einnahmequelle für den Gesamthaushalt detaillierte Berechnungen vorliegen⁴³². Betrachtet man die Kostenrechtsproblematik nicht nur aus der Perspektive des Verurteilten und der ihn treffenden Belastung, sondern bezieht in die Betrachtung die fiskalische Perspektive mit ein, bei der Kosten-Nutzen-Überlegungen eine nicht unwesentliche Rolle spielen, kann für die hier interessierenden Fragen derzeit⁴³³ lediglich auf drei Untersuchungen zurückgegriffen werden. Sie sollen im folgenden kurz vorgestellt und kritisch beleuchtet werden, da sie für die weitere Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit des Kostenrechts nicht ohne Bedeutung sind.

3.1.1 Die Ermittlung der Kosten der Strafverfolgung durch Grohmann

Die erste Arbeit, auf die in diesem Zusammenhang eingegangen werden muß, ist die 1973 von *Grohmann* veröffentlichte Untersuchung über die Kosten von „Strafverfolgung und Strafvollzug“⁴³⁴, in der ein Weg für die Ermittlung der staatlichen Ausgaben für die Verbrechensbekämpfung aufgezeigt wurde. Das Ziel von *Grohmanns* Untersuchung war zwar die Analyse der ökonomischen Konsequenzen des 1. StrRG vom 25. 6. 1969, durch das einige Straftatbestände abgeschafft, die kurze Freiheitsstrafe auf Ausnahmefälle beschränkt und die Freiheitsstrafen insgesamt vereinheitlicht wurden⁴³⁵. Die Untersuchung war jedoch als Kosten-Wirksamkeits-Analyse angelegt, bei der die Kosten, die für die Verurteilung und Bestrafung von Delinquenten aufgebracht werden müssen, mit der Anzahl der verurteilten und bestrafte Personen verglichen wurden; hinsichtlich der Ermittlung des Umfangs der Kosten deckte sich *Grohmanns* Fragestellung also mit der für die Beurteilung des fiskalischen Nutzens der §§ 465 ff. StPO relevanten Frage nach den Gesamtaufwendungen des Fiskus für die Strafjustiz. Um die ökonomischen Auswirkungen des 1. StrRG zu beurteilen, wurde von *Grohmann* berechnet, welche Kosten vor der Reform aufgebracht werden mußten, um eine bestimmte Anzahl von Delinquenten zu verurteilen und zu bestrafen, und wie sich diese Kosten nach der Reform veränderten.

Grohmann unterschied in ihrer Arbeit zwischen direkten und indirekten Kosten. Als direkte Kosten bezeichnete sie die Aufwendungen, die der Entscheidungsträger, also die Strafjustiz, selbst aufbringen muß, als indirekte Kosten die Belastungen, die das öffentliche Vorhaben, also die Strafverfolgung und der Strafvollzug, anderen staatlichen Stellen oder privaten Wirtschaftssubjekten auferlegt⁴³⁶. Für die hier interessierende Frage nach dem fiskalischen Nutzen der §§ 465 ff. StPO ist vor allem *Grohmanns* Berechnung der direkten Kosten der Strafverfolgung und Verurteilung von Interesse⁴³⁷.

Als Basis für die Berechnung dieser Kosten dienten *Grohmann* die aus den Haushaltsplänen der Länder ersichtlichen Staatsausgaben für die Gerichte und Staatsanwaltschaften. Um die – für die ökonomische Beurteilung der Strafrechtsreform bedeutsamen – Kosten für die Verfolgung und Verurteilung bestimmter Straftaten zu ermitteln, errechnete sie zunächst die Kosten für eine „Arbeitseinheit“. Dies geschah in der Weise, daß sie die Anzahl der innerhalb eines Jahres

verhandelten Fälle mit der aus der Statistik ersichtlichen durchschnittlichen Bearbeitungsdauer multiplizierte. Das Ergebnis war der Gesamtbetrag aller von der Strafjustiz geleisteten „Arbeitseinheiten“. Dividiert man nun die aus dem Haushaltsplan ersichtlichen Gesamtausgaben für die Strafjustiz durch diesen Gesamtbetrag aller geleisteten „Arbeitseinheiten“ erhält man die Kosten für eine „Arbeitseinheit“. In einem zweiten Schritt war es sodann möglich, die aus der Statistik erchenbare Zahl der für die Verfolgung und Verurteilung bestimmter Straftaten erforderlichen „Arbeitseinheiten“ mit den Kosten pro Arbeitseinheit zu multiplizieren und so die Kosten für die Verfolgung und Verurteilung dieser Straftaten zu erhalten⁴³⁸.

Grohmann wandte diese Vorgehensweise auf die Verhältnisse in Bayern im Jahr 1964 an und errechnete – unter Außerachtlassung der Investitionsausgaben des Staates⁴³⁹ – als Kosten für eine „Arbeitseinheit“ Beträge von 144,62 DM, 241,04 DM bzw. 337,45 DM, je nachdem, ob sich die Gesamtausgaben für die Strafjustiz auf 30 %, 50 % oder 70 % des Haushaltsplans für die Justiz beliefen. Die Berechnung der Kosten für die verschiedenen Straftaten führte zu dem Ergebnis, daß bei Betrachtung sämtlicher Verfahren in einer Straftatengruppe die höchsten Kosten für die Körperverletzungsdelikte sowie für Diebstahl und Unterschlagung bzw. für Betrug und Untreue anfielen⁴⁴⁰. Berücksichtigte man jedoch zusätzlich die Häufigkeit dieser Delikte, dividierte also die Gesamtbeträge durch die Anzahl der jeweils Abgeurteilten (Erwachsene und Heranwachsende), zeigte sich, daß die höchsten Kosten bei falscher uneidlicher Aussage und Meineid anfielen, während etwa die Kosten für die Körperverletzung die viertletzte Stelle einnahmen⁴⁴¹. *Grohmann* führte diese Unterschiede zum einen auf eine unterschiedliche Routine in der Bearbeitung und zum anderen auf eine unterschiedliche Kompliziertheit der Fälle zurück⁴⁴².

Ohne daß es im vorliegenden Zusammenhang auf die weiteren Ausführungen und Ergebnisse *Grohmanns* ankommt, dürften diese wenigen Andeutungen bereits genügen, um die Schwächen ihres Ansatzes deutlich zu machen. Die Hauptschwäche dürfte dabei darin liegen, daß die Haushaltspläne der Länder zur Grundlage der Berechnung gemacht werden. Die Haushaltspläne der Landesjustizministerien geben nicht nur die Aufwendungen für die Strafjustiz an, sondern auch die Aufwendungen für die Ziviljustiz und die Freiwillige Gerichtsbarkeit, und zwar ohne zwischen den verschiedenen Funktionen zu differenzieren. *Grohmanns* Bemühen, ihre Berechnungen jeweils für drei verschiedene Anteile der Kosten für die Strafjustiz am Gesamthaushalt durchzuführen (30 %, 50 %, 70 %), überrascht daher nicht, macht aber gleichzeitig auch deutlich, daß es nicht möglich ist, auf diesem Weg im Hinblick auf die Kosten von Strafverfahren zu genauen Ergebnissen zu gelangen.

431 So auch *Beste* 1988, 6, 74.

432 Vgl. § 6 HG rG.

433 Vgl. auch *Beste* 1988, 71 ff.; *BestelJung/Müller-Dietz* 1989, 278 f. zu einem weiteren, in der Zwischenzeit abgebrochenen Forschungsvorhaben.

434 So der Titel der Arbeit.

435 *Grohmann* 1973, 5.

436 *Grohmann* 1973, 36 f., 62.

437 Vgl. auch *Grohmann* 1973, 62, wonach die Verfolgungs- und Verurteilungskosten ausschließlich aus direkten Kosten bestehen. Außer den Verfolgungs- und Verurteilungskosten behandelt *Grohmann* auch die Haftkosten und die Rückfallkosten.

438 Vgl. *Grohmann* 1973, 64, 90 ff.

439 *Grohmann* 1973, 83 f.

440 *Grohmann* 1973, 92 f., 216 f.

441 *Grohmann* 1973, 96, 222 f.

442 *Grohmann* 1973, 96 f.

Die weiteren Einwände gegen *Grohmanns* Ansatz wiegen demgegenüber nicht so schwer, sind aber gleichwohl von Bedeutung. So hat die Verwendung des Haushaltsplans als Grundlage der Berechnung die Bindung an das jeweilige Haushaltsjahr zur Folge. Schwierigkeiten treten damit nicht nur bei der Umlage der Investitionsausgaben des jeweiligen Jahres auf die einzelnen Verfahren bzw. bei der Einbeziehung der Investitionsausgaben früherer Jahre auf – in *Grohmanns* Arbeit wurden die Investitionsausgaben dementsprechend auch nicht berücksichtigt –, sondern auch bei der Umlage der Kosten auf Verfahren, die nicht innerhalb des Haushaltsjahres vollständig abgewickelt werden. Schätzungen und Unterstellungen sind insoweit unvermeidlich⁴⁴³. Hinzu kommt, daß bei der Berechnung der von der Strafjustiz geleisteten „Arbeitseinheiten“ nur die Verfahren berücksichtigt werden, die mit einer Aburteilung geendet haben; die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden im Ermittlungsverfahren bleibt also unberücksichtigt. Da die Gesamtzahl aller geleisteten „Arbeitseinheiten“ bei der Berechnung der Kosten als Divisor eingesetzt wird, ist ein zu hoher Kostenbetrag die Folge⁴⁴⁴. Auch kann die aus der Statistik ersichtliche Bearbeitungsdauer, die bei der Berechnung der Kosten ebenfalls berücksichtigt wird, nur als ein äußerst grober Indikator für die wirkliche Bearbeitungsdauer angesehen werden. Schließlich erlaubt *Grohmanns* Vorgehensweise, die pauschal auf den Kosten für eine „Arbeitseinheit“ aufbaut, keine Unterscheidung nach den verschiedenen Spruchkörpern, vor denen die Strafsachen verhandelt werden; bei gleicher Bearbeitungsdauer geht *Grohmann* von identischen Kosten aus. Im Hinblick auf die vermutlich höheren Personalkosten erscheint es jedoch zweifelhaft, ob man wirklich etwa die Strafrichter- und die Strafkammerkosten gleichsetzen kann.

Mag es *Grohmann* in ihrer Untersuchung auch weniger auf das rechnerische Ergebnis als auf die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Kosten angekommen sein⁴⁴⁵, wird damit doch offenbar, daß gerade diese Vorgehensweise auf Bedenken stößt, denn sie ermöglicht schon von ihrem Ansatz her nicht die exakte Berechnung der Kosten von Strafverfahren, die aber die Voraussetzung für die Beurteilung des fiskalischen Nutzens der §§ 465 ff. StPO ist.

3.1.2 Die Berechnung der Kosten einer Richterstunde durch Franzen

Eine andere Vorgehensweise bei der ökonomischen Analyse von Strafverfahren schlägt die 1974 von *Franzen* vorgelegte Arbeit ein⁴⁴⁶. *Franzen* unternahm hier den Versuch, die Kosten einer Richterstunde zu errechnen und damit eine Grundlage zu liefern für die Berechnung des finanziellen Aufwands, der erforderlich ist, damit überhaupt ein Verfahren durchgeführt werden kann. *Franzen* ging in seiner Untersuchung von den durchschnittlichen jährlichen Bezügen eines Richters aus, die er für das Jahr 1973 mit 63.000,- DM festsetzte. Zu diesem Betrag rechnete er den „Folgeaufwand“ hinzu, worunter er alle „Sekundärtätigkeiten“ des Richters und anderer Personen, alle Hilfsarbeiten und organisatorischen Maßnahmen nebst dem Sachaufwand verstand. *Franzen* schätzte dabei die Folgepersonalkosten auf 180 % und die Folgesachkosten auf 90 % der Richterkosten. Die Gesamtkosten der Richtertätigkeit beliefen sich damit auf 233.000,- DM pro Jahr. Diesen Betrag dividierte er durch 200 Arbeitstage à 6 Stunden reiner Leistungszeit des Richters, die er von der Zeit für Arbeiten allgemeiner Art wie etwa das Studium der Gesetze und Fachzeitschriften abgrenzte. Hieraus ergab sich, daß die einzelne Richterstunde ca. 194,- DM kostete, wobei *Franzen* von einem Fehlerbereich von etwa 12 % (171,- bis 217,- DM) ausging⁴⁴⁷. Um den Aufwand zu errechnen, den der einzelne Prozeß verursacht, dividierte *Franzen* die jährliche Leistungszeit des Richters durch die durchschnittliche Anzahl der von ihm jährlich zu bearbeitenden

Fälle (Pensenschlüssel), wobei er die „schnellen“ Verfahren (Versäumnisurteil, Anerkenntnisurteil, Klagerücknahme, Nichtzahlung von Kosten, etc.) unberücksichtigt ließ. Die nach Spruchkörpern differenzierten durchschnittlichen Richterstunden pro Fall multiplizierte er mit den Kosten für eine Richterstunde und gelangte so zu dem Ergebnis, daß ein normal durchgeführter Fall bei einem Amtsrichter einen Aufwand von 640,- DM verursacht, bei der Berufungskammer des LG 1.900,- DM, bei der erstinstanzlichen Kammer des LG 2.500,- DM und beim OLG-Senat 4.000,- DM⁴⁴⁸. Die von den Parteien zu zahlenden Gerichtskosten, meinte *Franzen*, kämen damit angesichts ihrer Geringfügigkeit dem „Nulltarif“ ziemlich nahe.

Gegen *Franzens* Versuch, die Kosten einer Richterstunde zu errechnen, lassen sich verschiedene methodische Einwände geltend machen. So vermag es nicht zu überzeugen, wenn *Franzen* bei der Tätigkeit des Richters zwischen einer „reinen Leistungszeit“ und Arbeiten „allgemeiner Art“ differenziert. Die Arbeiten „allgemeiner Art“ kommen zwar nicht dem einzelnen Prozeß, wohl aber der Gesamtheit aller Prozesse zugute, indem sie zu einer Verbesserung der Qualität der Rechtsprechung (Studium der Gesetze und Fachzeitschriften), der Aufrechterhaltung des Justizbetriebs (Mitarbeit an der Justizverwaltung, eigene Personalangelegenheiten) sowie der Verbesserung der Arbeitsatmosphäre und damit einer Steigerung der Arbeitszufriedenheit (Gespräche mit Kollegen und Angestellten, Privates) beitragen. Auch diese „allgemeinen Arbeiten“ sind mit einem erheblichen Folgeaufwand verbunden; er schlägt sich in einer entsprechenden Verminderung der „Leistungszeit“ der übrigen Bediensteten und einer Erhöhung des Sachaufwands (Fotokopierkosten, Telefonkosten, etc.) nieder. Wenn man zwischen „Leistungszeit“ und „allgemeinen Arbeiten“ differenziert, muß man – wie *Franzen* es tut – die „allgemeinen Arbeiten“ als Folgepersonalkosten einordnen, was, wenn man sie anteilig zu den Richterkosten bestimmt, auch schon dann zu einer Erhöhung der Gesamtkosten führt, wenn man außer dem Richter selbst gar keinen weiteren Folgeaufwand hinzurechnet. Die 2½ Stunden Arbeitszeit, die der Richter nach *Franzen* mit „allgemeinen Arbeiten“ verbringt, führen also für sich genommen schon zu einer Erhöhung der Richterkosten um ca. 41,7 %, ohne daß sich aber diese rechnerische Mehrbelastung an irgendeiner Stelle auch im Justizhaushalt auswirkt. Es erscheint deshalb sachgerechter, auf die Unterscheidung von „Leistungszeit“ und „allgemeinen Arbeiten“ zu verzichten und die gesamte Arbeitszeit des Richters als „Leistungszeit“ anzusehen, wobei auch der Folgeaufwand anteilig zu dieser Größe bestimmt werden kann.

Franzens Berechnung erscheint darüber hinaus deshalb problematisch, weil die Herkunft einiger zentraler Rechengrößen nicht erklärt wird. So bleibt letztlich offen, auf welcher Grundlage die Anteile der Folgepersonalkosten und der Folgesachkosten ermittelt wurden. Ebenso bleibt unklar, wie *Franzen* zu dem jeweiligen

443 Vgl. *Grohmann* 1973, 83f., 90.

444 Vgl. auch *Grohmann* 1973, 92.

445 *Grohmann* 1973, 80, 209f.

446 *Franzen* 1974, 784ff.; vgl. auch *Franzen* 1973, 2054ff., wo allerdings nur die Kosten einer Anwaltsstunde in Zivilsachen berechnet werden, sowie *Franzen/Apel* 1988, 1059ff. – Da für die Berechnung der Kosten einer Richterstunde 1974 und 1988 im wesentlichen der gleiche Weg eingeschlagen wurde, wird im vorliegenden Zusammenhang wegen der besseren Vergleichbarkeit mit dem eigenen Datenmaterial in erster Linie lediglich auf die Berechnung aus dem Jahr 1974 eingegangen.

447 Im Jahr 1988 errechneten *Franzen/Apel* als Kosten für die Richterstunde für das AG 320,- DM, für das LG 233,- DM und für das OLG 218,- DM; vgl. *Franzen/Apel* 1988, 1061.

448 Im Jahr 1988 beliefen sich die entsprechenden Werte auf 1.050,- DM (AG), 2.780,- DM (LG) und 4.780,- DM (OLG); vgl. *Franzen/Apel* 1988, 1061.

Anteil „schneller“ Verfahren (67 % bei Amtsrichtern, im übrigen keine Angaben) kommt und worauf die Zuweisung eines Anteils von 40 % der „Leistungszeit“ des Richters auf den betreffenden Verfahrensanteil beruht⁴⁴⁹.

Der im vorliegenden Zusammenhang wichtigste Einwand, der gegen *Franzens* Berechnung vorgebracht werden muß, richtet sich aber gegen seine Gleichsetzung von Zivil- und Strafverfahren. *Franzen* geht in seiner Arbeit von der streitigen Zivilgerichtsbarkeit aus und äußert die Vermutung, daß die Werte für den Strafprozeß hiervon nicht wesentlich abweichen⁴⁵⁰. Für die Höhe der durchschnittlichen jährlichen Bezüge von Zivil- und Strafrichter ist diese Vermutung zwar grundsätzlich richtig. Hinsichtlich des Folgeaufwands sind jedoch Zweifel angebracht. Ein Blick in die Personalverwendungsstatistik (**Tab. 1**)⁴⁵¹ zeigt nämlich, daß die Bedienstetenstruktur im Zivilprozeß und im Strafprozeß unterschiedlich ist: In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entfallen auf einen Richter durchweg mehr nicht-richterliche Bedienstete als in Strafverfahren. Dieses Verhältnis zeigt sich in allen Instanzen; besonders deutlich ist dieser Unterschied jedoch bei den Amtsgerichten. **Tab. 1** macht dabei deutlich, daß der Unterschied vor allem darauf zurückzuführen ist, daß für einen Strafprozeß weniger Bedienstete im gehobenen Dienst erforderlich sind als für einen Zivilprozeß. Diese unterschiedliche Bedienstetenstruktur hat für *Franzens* Berechnung der Gesamtkosten eines Verfahrens zur Konsequenz, daß die Folgepersonalkosten, die anteilig zu den Richterkosten berechnet werden, in einem Strafprozeß grundsätzlich geringer sein müssen als in einem Zivilprozeß.

Tabelle 1: Personalverwendung bei den Amtsgerichten, Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Bayerischen Obersten Landesgericht im Jahr 1978

		AG		LG		OLG/ BayObLG	
		n	%	n	%	n	%
bürgerliche Rechts- streitig- keiten	im richterlichen Dienst	1 380	22,0	2 505	48,7	1 086	59,9
	im gehobenen Dienst	898	14,3	316	6,1	28	1,5
	im mittleren Dienst und Schreibdienst	4 003	63,7	2 325	45,2	700	38,6
	Verhältnis richterliche/ nichtrichterliche Bedienstete	1 : 3,5		1 : 1,05		1 : 0,7	
Straf- und Bußgeld- verfahren	im richterlichen Dienst	2 397	30,8	1 667	55,0	227	65,8
	im gehobenen Dienst	485	6,2	51	1,7	4	1,2
	im mittleren Dienst und Schreibdienst	4 902	63,0	1 313	43,3	114	33,0
	Verhältnis richterliche/ nichtrichterliche Bedienstete	1 : 2,2		1 : 0,8		1 : 0,5	

3.1.3 Die Untersuchung zur Wirklichkeit des Kostenrechts von Voßhans und Paul

1979 legten *Voßhans* und *Paul* die Ergebnisse einer kleinen Untersuchung vor, mit der sie ermitteln wollten, ob sich die in der Literatur genannten Bedenken gegen die Kostentragungspflicht des verurteilten Angeklagten empirisch bestätigen oder widerlegen lassen⁴⁵². Die Grundlage ihrer Untersuchung bildeten eine Aktenanalyse, bei der sie insgesamt 152 Gerichts- und Strafvollstreckungsakten von drei Spruchkörpern (Strafrichter, Schöffengericht und Große Strafkammer) aus drei Städten (Bielefeld, Bremen und Göttingen) auswerteten, und eine Befragung von 5 Kostenbeamten und 5 Rechtspflegern von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Göttingen, mit der die Wirklichkeit der Festsetzung und der Beitreibung der Gerichtskosten erforscht werden sollte.

Voßhans und *Paul* ging es in ihrer Untersuchung zum einen um die Frage, welche Bedeutung die Gerichtskosten für den Staat haben, und zum anderen um die Frage, welche Auswirkungen die Kostentragungspflicht auf den Verurteilten hat. Zur Beantwortung der ersten Frage errechneten sie zunächst – insoweit der Arbeit von *Franzen* vergleichbar –, welche Kosten ein Strafverfahren im Durchschnitt verursacht, und gelangten hier zu einem Betrag von durchschnittlich 300,- DM pro Verhandlungsstunde vor Einzelrichtern und Schöffengerichten und 500,- DM vor der Großen Strafkammer. Den auf dieser Grundlage für die einzelnen Verfahren errechneten „Generalunkosten“ stellten sie die tatsächlich eingemommenen Gebühren gegenüber und ermittelten so, daß dem Staat im Durchschnitt Verluste in Höhe von 83 % der Kosten entstehen. Im Hinblick auf die Auslagen stellten sie fest, daß dem Staat durch die Nichterstattung Verluste von ca. 25 % der angefallenen Kosten entstehen. Als Kosten für die Kostenfestsetzung und -beitreibung ermittelten *Voßhans* und *Paul* einen Betrag von 20,- bis 30,- DM pro Verfahren. Sie folgerten, daß diese Kosten in der Regel durch die eingehenden Gerichtskosten gedeckt würden, zumal in den Verfahren, in denen die Beitreibung aussichtslos erscheine, häufig schon die Ansetzung unterbleibe. Die ungefähren Gesamtverluste des Staates, also die sich aus den Verlusten bei den Gebühren und bei den Auslagen zusammensetzenden Verluste, gaben *Voßhans* und *Paul* mit 61 % der Gesamtkosten (Einzelrichter 55 %, Schöffengericht 70 %, Große Strafkammer 71 %) an.

Im Rahmen der Untersuchung der Auswirkungen der Kostentragungspflicht auf den Verurteilten prüften *Voßhans* und *Paul* die Hypothese, daß sich die Kostenbelastung faktisch als Zusatzstrafe auswirke. Quantitative Aussagen machten sie dabei nur zu den Gebühren⁴⁵³; sie stellten fest, daß in ungefähr der Hälfte der Verfahren aufgrund der höheren Strafe höhere Gebühren gezahlt werden mußten, obwohl sich die Dauer des Verfahrens und damit die tatsächlich angefallenen Kosten nicht von den Verfahren unterschieden, in denen niedrigere Gebühren zu zahlen waren. *Voßhans* und *Paul* meinten, daß insoweit durchaus von einer nicht durch den staatlichen Kostenaufwand gerechtfertigten Zusatzstrafe gesprochen werden könne. Den Einwand, hohe Gerichtskosten gefährdeten die Resozialisierung des Verurteilten, hielten sie demgegenüber nicht für durchgreifend; zur

449 Vgl. demgegenüber aber *Franzen/Apel* 1988, 1060f.

450 *Franzen* 1974, 785; in der 1988 vorgelegten Untersuchung bleiben die Strafrichter demgegenüber außer Betracht (*Franzen/Apel* 1988, 1060).

451 Zugrunde gelegt wird hier die Personalverwendungsstatistik von 1978, da der größte Teil des in der vorliegenden Arbeit ausgewerteten Datenmaterials ebenfalls aus dieser Zeit stammt; vgl. unten 2. Kap., 3.1.

452 *Voßhans/Paul* 1979, 252ff. – Bei dieser Untersuchung handelte es sich um eine studentische Seminararbeit, die im WS 1977/78 im Rahmen eines Kriminologischen Seminars an der Universität Göttingen angefertigt worden war.

453 Vgl. aber *Foellmer* 1981, 133.

Vermeidung von Resozialisierungsgefährdungen reichten die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in der Regel aus, wenn auch mit erheblichen regionalen Unterschieden zu rechnen sei.

Vofshans und *Paul* zogen aus ihren Untersuchungsergebnissen die Schlußfolgerung, daß einerseits zwar die eingehenden Verfahrenskosten nicht nur einen minimalen Bruchteil der tatsächlichen Kosten abdeckten, daß aber andererseits die der Staatskasse entstehenden Verluste insgesamt auch nicht unbedeutend seien und die praktische Gültigkeit des Veranlassungsprinzips in Frage stellten. Sie empfahlen deshalb nicht die völlige Abschaffung der Kostentragungspflicht, sondern eine § 74 JGG entsprechende flexible Regelung zur teilweisen oder gänzlichen Freistellung von der Kostentragungspflicht.

Die Untersuchung von *Vofshans* und *Paul* geht in der Erfassung der fiskalischen Bedeutung der Kostentragungspflicht des verurteilten Angeklagten weit über die Arbeit von *Franzen* hinaus, indem sie zum einen den im Zusammenhang mit der Durchführung von Strafverfahren anfallenden Kosten nicht die vom Verurteilten nach dem Gesetz zu zahlenden Kosten, sondern die von ihm tatsächlich erbrachten Beträge gegenüberstellt, und indem sie zum anderen im Hinblick auf Spruchkörper und Kostenart differenzierte Ergebnisse vorlegt. Gleichwohl lassen sich auch gegen die Untersuchung von *Vofshans/Paul* Einwände erheben. Trotz der für ein Seminarreferat eindrucksvollen Anlage der Untersuchung ist insbesondere auf den geringen Umfang ihrer Datenbasis hinzuweisen: Ihre Ergebnisse sind, auch wenn sie auf Erhebungen in drei verschiedenen Städten beruhen, nicht repräsentativ, sondern können lediglich erste Anhaltspunkte für die Wirklichkeit des Kostenrechts im Bereich des § 465 I StPO liefern⁴⁵⁴; Verzerrungen durch regionale Besonderheiten erscheinen nicht ausgeschlossen.

Ein weiterer Mangel, der sich bereits aus der Anlage der Untersuchung ergibt, ist die Nichtberücksichtigung von Rechtsmittelverfahren. In Verfahren, in denen eine Berufung und/oder eine Revision durchgeführt wird, fallen – wie sich schon aus § 473 I StPO ergibt – bei einer Verwerfung des Rechtsmittels regelmäßig höhere Kosten an als in Verfahren, in denen keine Rechtsmittel eingelegt werden. Die insoweit entstehenden Kosten und die vom Fiskus zu tragenden Verluste sind aber für die Beurteilung des fiskalischen Nutzens der Kostentragungspflicht des verurteilten Angeklagten nicht weniger interessant als die in eininstanzlichen Verfahren anfallenden Kosten bzw. Verluste.

Die Untersuchung von *Vofshans* und *Paul* ist schließlich auch deshalb problematisch, weil sie das Zustandekommen der für ihre gesamten Berechnungen zentralen Größe, nämlich der auf eine Verhandlungsstunde bezogenen „Generalunkosten“ eines Strafverfahrens, nicht näher erläutern⁴⁵⁵. Da insoweit – möglicherweise aus Raumgründen – weder die Grundzahlen noch die einzelnen Berechnungsschritte angegeben werden⁴⁵⁶, ist das Zustandekommen der Werte von 300,- bzw. 500,- DM nicht nachvollziehbar. Dies ist um so bedauerlicher, als diese Werte erheblich von dem Wert abweichen, den *Franzen* für das Jahr 1974 errechnet hat. Diese Abweichung scheint darauf zu beruhen, daß *Vofshans* und *Paul* in diesem Betrag die Kosten für Richter und Staatsanwalt sowie für die Hauptverhandlung und die erforderliche Vor- und Nachbereitungszeit zusammenfassen⁴⁵⁷; mit Sicherheit läßt sich dies jedoch nicht sagen. Geht man einmal davon aus, daß eine derartige Zusammenfassung erfolgt ist, muß man die von *Vofshans* und *Paul* genannten Beträge durch die Anzahl der jeweils beteiligten Berufsrichter und Staatsanwälte dividieren, um Werte zu erhalten, die sich mit dem von *Franzen* errechneten Betrag vergleichen lassen. Für Verhandlungen vor Einzelrichtern und Schöffenge-

richten ergeben sich dann 150,- DM pro Verhandlungsstunde und für Verhandlungen vor der Großen Strafkammer 125,- DM pro Verhandlungsstunde. Diese Beträge liegen deutlich unter dem von *Franzen* schon für das Jahr 1974 errechneten Wert von 194,- DM; sie entsprechen aber der schon oben geäußerten Vermutung, daß der von *Franzen* ermittelte Wert für Strafverfahren zu hoch gegriffen ist⁴⁵⁸.

Sowohl die Arbeiten von *Grohmann* und *Franzen* als auch die Untersuchung von *Vofshans* und *Paul* lassen demnach wesentliche Fragen zur Wirklichkeit des strafprozessualen Kostenrechts ungeklärt und machen eine eigene Untersuchung erforderlich.

3.2 Der eigene Ansatz

3.2.1 Forschungsfragen und Ziel der Untersuchung

Angesichts der Vielzahl der bei der Erörterung der Einwände gegen das geltende Kostenrecht zutage getretenen Fragen an die Rechtswirklichkeit und des geringen Ertrags der bisherigen empirischen Forschung, ist es unumgänglich, daß zunächst Klarheit darüber gewonnen wird, welche Aspekte der Kostenrechtsproblematik besondere Aufmerksamkeit verdienen und für eine empirische Untersuchung vorrangig erscheinen. Die Forschungsökonomie gebietet es, sich auf die wesentlichen Fragen zu konzentrieren und zu anderen nur die wichtigsten Grunddaten zu erheben.

Versucht man, die zahlreichen aufgetretenen Fragen nach ihrer rechtspolitischen Bedeutung zu gewichten, zeigt sich, daß der fiskalische Nutzen der strafprozessualen Kostenvorschriften im Mittelpunkt des Interesses steht: Die Frage, ob die §§ 465ff. StPO überhaupt ihren Zweck erfüllen, nämlich den Verurteilten in nennenswertem Umfang an den Kosten des gegen ihn durchgeführten Strafverfahrens beteiligen, ist gegenüber der Frage, welche weiteren Wirkungen diese Vorschriften haben, schon aus den genannten verfassungsrechtlichen Gründen vorrangig. Hinzu kommt, daß sich auch die Bereitschaft des Gesetzgebers zu einer Reform der §§ 465ff. StPO in erster Linie am fiskalischen Nutzen dieser Vorschrift orientieren dürfte; der Gesetzgeber wird eher zu einer Reform der strafprozessualen Kostenregelung geneigt sein, wenn diese Regelung fiskalisch unbedeutend ist als wenn hierdurch erhebliche finanzielle Einbußen zu erwarten sind. Zwar ist angesichts der „langen gesetzgeberischen und richterrechtlichen Tradition“⁴⁵⁹, auf der der Grundsatz der Kostentragungspflicht des verurteilten Angeklagten aufbaut, von vornherein nur mit einer geringen Bereitschaft zu einer Reform der §§ 465ff. StPO zu rechnen. Sofern aber überhaupt eine Reform in Betracht kommt, erscheint sie um so wahrscheinlicher, je differenzierter zuvor festgestellt werden kann, ob und in welchem Ausmaß die strafprozessualen Kostenvorschriften zu einer Entlastung der Justizhaushalte beitragen; der Gesetzgeber ist dann sowohl zu einer rationaleren Beurteilung des Sinns und Zwecks der gesetzlichen

454 So auch *Foellmer* 1981, 123; *Beste* 1988, 61.

455 Ebenso *Beste* 1988, 61.

456 Vgl. *Vofshans/Paul* 1979, 256, 263f. (Fn. 40, 42).

457 So auch *Foellmer* 1981, 125.

458 Im Ergebnis ebenso *Foellmer* 1981, 126f., der allerdings meint, daß der von *Vofshans/Paul* ermittelte Wert zu niedrig liegt.

459 *Hassemer* 1973, 670.

Regelung als auch zur Vorausberechnung der finanziellen Auswirkungen etwaiger Reformen in der Lage.

Das Schwergewicht der empirischen Analyse der strafprozessualen Kostenregelung soll deshalb in dieser Arbeit auf den fiskalischen Nutzen der §§ 465 ff. StPO gelegt werden; die „Nebenwirkungen“ sollen demgegenüber nicht gezielt erforscht, sondern nur insoweit untersucht werden, als dies im Zusammenhang mit der Analyse des fiskalischen Nutzens möglich ist. Die vorliegende Arbeit verfolgt damit in ihrem empirischen Teil von vornherein nur ein eingeschränktes Untersuchungsziel; es geht nicht um die vollständige Erfassung sämtlicher Aspekte der Rechtswirklichkeit der strafprozessualen Kostenvorschriften, die in der Diskussion über die Reform der §§ 465 ff. StPO eine Rolle spielen, sondern es soll vor allem zu der Frage, ob und in welchem Umfang die §§ 465 ff. StPO ihren Zweck erfüllen, ein empirischer Beitrag geleistet werden. Dem explorativen und eher deskriptiven Charakter dieser Arbeit entsprechend soll dabei grundsätzlich auf die Formulierung forschungsleitender Annahmen oder Hypothesen verzichtet werden, und es sollen statt dessen drei Fragen formuliert werden, mit deren Hilfe das zu untersuchende Problem erfaßt und der Gang der Untersuchung strukturiert werden kann.

1. Welche Kosten sind vom Verurteilten nach geltendem Recht zu tragen?

Unter dieser Fragestellung sollen die Art und der Umfang der vom Verurteilten zu zahlenden Verfahrenskosten einer genaueren Betrachtung unterzogen werden, wobei auch versucht werden soll herauszuarbeiten, in welchen Verfahren – hier ist etwa an die Unterscheidung nach dem verurteilenden Spruchkörper, der Instanz, der Art und Zahl der abgeurteilten Delikte, dem Vorliegen eines Geständnisses, etc. zu denken – welche Kosten anfallen und welche Bedeutung dabei dem Problembereich der vom Verurteilten nicht veranlaßten Verfahrenskosten zukommt.

2. Welche Verfahrenskosten werden vom Verurteilten tatsächlich gezahlt?

Die Notwendigkeit der getrennten Betrachtung von geschuldeten und tatsächlich gezahlten Verfahrenskosten ergibt sich aus dem Umstand, daß aus fiskalischer Sicht letztlich nur die tatsächlich erzielten Einnahmen von Bedeutung sind, wobei die in der Literatur geführte Diskussion die Erwartung nahelegt, daß der Anteil der gezahlten an den geschuldeten Kosten nicht sehr hoch ist. Um Anhaltspunkte für die Frage zu gewinnen, welches die Gründe für die Nichtzahlung der Verfahrenskosten sind, soll hier neben einer Analyse der rechtlichen Gründe für die Niederschlagung der Kosten auch die wirtschaftliche Situation der Verurteilten beleuchtet und zur Erfüllung der Kostentragungspflicht in Beziehung gesetzt werden.

3. Welcher Anteil der vom Fiskus für die Durchführung des Strafverfahrens aufzuwendenden Kosten wird durch die Kostentragungspflicht des Verurteilten abgedeckt?

Die Beantwortung dieser Frage erfordert zunächst die Entwicklung eines Modells, das überhaupt eine ökonomische Analyse von Strafverfahren ermöglicht. Erst wenn sich bei Anwendung dieses Modells die durch die Kostentragungspflicht erzielte Deckungsquote angeben läßt, ist eine Beantwortung der Ausgangsfrage nach dem fiskalischen Nutzen der §§ 465 ff. StPO möglich. Dabei soll auch hier eine möglichst differenzierte, zwischen den einzelnen Kostenarten unterscheidende Betrachtung erfolgen, um die fiskalischen Auswirkungen etwaiger Reformen berechenbar zu machen.

3.2.2 Theoretische Einordnung

Da die Untersuchung der empirischen Seite des Kostenrechts als ein eher exploratives und deskriptives und weniger als ein erklärendes und verifizierendes Forschungsvorhaben angelegt ist, kommt die Heranziehung eines bestimmten theoretischen Ansatzes zur Begründung der im vorangegangenen Abschnitt genannten Forschungsfragen nicht in Betracht. Angesichts der Fülle der interessierenden Einzelfragen und des Fehlens einer umfassenden, allgemein akzeptierten „Kostenrechtstheorie“ bestünde bei einer (explizit) theoriegeleiteten Analyse der einzelnen Zusammenhänge die Gefahr eines letztlich unfruchtbaren theoretischen Eklektizismus. Zwar können ohne weiteres einzelne Problembereiche identifiziert werden, deren Erforschung mit bestimmten theoretischen Konzeptionen unterlegt werden können⁴⁶⁰. Theoretisch nicht begründbar bleibt aber auch bei dieser Vorgehensweise, welche Umstände zur Auswahl der betreffenden Problembereiche geführt haben; zudem stellt sich hier das Problem der Zusammenführung und Harmonisierung der jeweiligen Theorieelemente⁴⁶¹.

Wird in dieser Arbeit auch von der Bezugnahme auf eine bestimmte theoretische Konzeption bewußt abgesehen, läßt sich doch nicht verkennen, daß die Frage nach dem fiskalischen Nutzen der strafprozessualen Kostenlast eine gewisse Nähe zu der Forschungsrichtung aufweist, die als „ökonomische Analyse des Rechts“ bezeichnet wird. Gegenstand dieser Forschungsrichtung ist die Frage nach den Wirkungen des Rechts auf die optimale Allokation der Ressourcen, wobei von der Annahme des rationalen, nutzenmaximierenden Verhaltens der Betroffenen ausgegangen wird⁴⁶². Verallgemeinernd lassen sich im Zusammenhang mit der ökonomischen Analyse des Rechts zwei Perspektiven unterscheiden⁴⁶³: eine verhaltenstheoretische Perspektive, die das individuelle Verhalten – wie beispielsweise die Begehung von Straftaten – als einen „ökonomischen Wahlakt“⁴⁶⁴ deutet, der (unter anderem⁴⁶⁵) durch die als Kostenfaktor erscheinende Rechtsordnung beeinflusst wird⁴⁶⁶, und eine wohlfahrtstheoretische Perspektive, die die „Produktionskosten“ des Staates für bestimmte öffentliche Güter⁴⁶⁷ – wie beispielsweise die innere Sicherheit⁴⁶⁸ – oder einzelne Teilbereiche hiervon – Polizei, Rechtsprechung, Strafvollzug, Bewährungshilfe – ökonomischen Effizienzanalysen unterzieht⁴⁶⁹.

Beide Perspektiven können bei der Analyse des strafprozessualen Kostenrechts gleichermaßen zum Tragen kommen. So läßt sich mit dem verhaltenstheoretischen Modell des ökonomischen Ansatzes begründen, warum die Kostentragungspflicht des Verurteilten den Verfahrenszweck grundsätzlich fördern, ihm in manchen

460 So *Beste* 1988, 45ff.

461 Vgl. *Beste* 1988, 47.

462 *Assmann* 1978, 23 unter Bezugnahme auf *Posner* 1977; die Grundlagen der ökonomischen Analyse des Rechts finden sich zusammengefaßt bei *Salje* 1984, 277ff.; *Schäfer/Ott* 1986, 1ff.

463 *Kunz* 1976, 2f.; *Pfaff/Kistler* 1982, 172; *Dünkel* 1987, 4.

464 *Kunz* 1985, 201.

465 *Kunz* 1985, 210 nennt als weitere Faktoren die sozialökonomische Position des einzelnen sowie vorangegangene Lernprozesse.

466 Vgl. hierzuetwa die Arbeiten von *Kunz* 1976, 15ff., 157ff.; 1985, 201ff.; *Fleischmann* 1978, 132ff.; *Frank* 1987, 55 ff. sowie die diesbezüglichen Hinweise bei *Posner* 1977, 5f., 163ff.; kritisch demgegenüber *Klingemann* 1978, 249f.

467 Zum Begriff des „öffentlichen Guts“ ausführlich *Recktenwald* 1971, 18ff.

468 Kritisch zur Einordnung der „inneren Sicherheit“ als Kollektivgut *Beste* 1988, 49.

469 Für den Bereich der staatlichen Kriminalitätsbekämpfung vgl. hierzu etwa die Arbeiten von *Becker* 1968, 169ff.; *Ehrlich* 1973, 521ff.; *Martin/Bradley* 1964, 591ff.; *Recktenwald* 1970, 249ff.; *Klingemann* 1978, 238ff.; *Pfaff/Kistler* 1982, 170ff.; ferner die Untersuchungen von *Neu* 1971 und 1978 sowie von *Dünkel/Rosner* 1982, 297ff. zum Teilbereich des Strafvollzugs, die Untersuchung von *Dünkel* 1987 zu den Auswirkungen der sich verändernden demographischen Entwicklung, sowie schließlich die oben (3.1.1) angesprochene Untersuchung von *Grohmann* 1973.

Fällen aber auch zuwider laufen kann: Die §§ 465 ff. StPO normieren aus der Sicht des Beschuldigten einen Teil der neben der Strafe und etwaigen Einkommensverlusten zu kalkulierenden „Deliktskosten“, die zur Erhöhung des Ertrags aus der illegalen Tätigkeit gering gehalten werden müssen⁴⁷⁰; das Interesse des zweckrational handelnden Beschuldigten muß daher darauf abzielen, bei hoher Verurteilungswahrscheinlichkeit die von ihm im Prozeß durch Beweisanträge, Rechtsbehelfe, etc. beeinflussbare Kostenlast zu minimieren⁴⁷¹. Mit dem wohlfahrtstheoretischen Modell läßt sich demgegenüber begründen, warum die strafprozessualen Kostenlastregeln nur dann einen fiskalischen Nutzen haben, wenn die auf ihrer Grundlage erzielten Einnahmen des Fiskus die Ausgaben für das Ansatz- und Einziehungsverfahren übersteigen⁴⁷²: Bezeichnet man als „effizient“ einen Zustand, von dem aus die Besserstellung einer Person nur gelingt, wenn mindestens eine andere Person dadurch einen Nachteil erleidet⁴⁷³, kann eine staatliche Maßnahme, deren Durchsetzung mehr Ausgaben als Einnahmen verursacht, nicht effizient sein, da sich der Verzicht auf diese Maßnahme (= Besserstellung des Verurteilten durch Beseitigung der Kostentragungspflicht) nicht als ein Nachteil (= Finanzierung der Strafverfolgung über das allgemeine Steueraufkommen), sondern als ein Vorteil (= Entlastung des Justizhaushalts) auswirken würde.

Die Betrachtung der Rechtsordnung und insbesondere des Strafrechtssystems unter ökonomischen Gesichtspunkten ist freilich nicht unumstritten⁴⁷⁴, und in der Tat lassen sich gegen sie vielfältige Einwände geltend machen, die im Bereich der staatlichen Strafverfolgung vom Versagen der Rationalitätsannahme bei schuldunfähigen Straftätern oder bei unbewußter Fahrlässigkeit bis zu den Problemen bei der adäquaten Erfassung von intangiblen Effekten wie etwa der integrationspräventiven Wirkung von Strafurteilen reichen. Auch in dem Teilbereich des strafprozessualen Kostenrechts ist die Anwendung des „ökonomischen Paradigmas“⁴⁷⁵ Bedenken ausgesetzt. So läßt sich bei vielen Angeklagten ein aus ökonomischer Sicht irrationales Prozeßverhalten beobachten, etwa wenn versucht wird, eine Verurteilung – ganz wörtlich verstanden – „um jeden Preis“ zu verhindern oder das Strafverfahren zu einem politischen Tribunal „umzufunktionieren“. Auch zeigt die genauere Analyse, daß sich die Kostenlastregeln nicht ausschließlich an ökonomischen Überlegungen orientieren⁴⁷⁶, denn ihr Ziel ist nicht die vollständige Abwälzung der Aufwendungen des Fiskus auf den Verurteilten, sondern nur seine Beteiligung an den staatlichen Ausgaben, deren Höhe vom Gesetzgeber mit den von der Allgemeinheit zu tragenden Lasten zu einem kriminal- und fiskalpolitisch sachgerecht erscheinenden Ausgleich gebracht worden ist; die §§ 465 ff. StPO werfen mithin nicht nur Fragen nach der Effizienz, sondern auch Fragen nach der Verteilungsgerechtigkeit auf. Trotz der Nähe des ökonomischen Ansatzes zu den im vorangegangenen Abschnitt genannten Forschungsfragen wird deshalb hier darauf verzichtet, die rein ökonomische Betrachtungsweise zur Grundlage der Untersuchung zu machen und aus ihr einzelne Hypothesen zur Anwendung und Effizienz des Kostenrechts abzuleiten.

Es stellt keinen Widerspruch zu der hier gerade im Hinblick auf den ökonomischen Ansatz geübten theoretischen Abstinenz dar, wenn das zentrale Anliegen dieser Arbeit, die Frage nach dem fiskalischen Nutzen der Kostenlastregeln, im Grunde die Durchführung einer ökonomischen Effizienzanalyse in Form einer Kosten-Nutzen-Analyse⁴⁷⁷ beinhaltet. Das materielle und das formelle Kostenrecht gestalten einen abgeschlossenen Teilbereich der staatlichen Strafverfolgung, der unter der Fragestellung analysiert werden soll, ob der effiziente Einsatz der staatlichen Mittel gewährleistet ist. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Bezugnahme auf ökonomische Kategorien ist auch dann möglich, wenn der theoretische Aus-

gangspunkt nicht geteilt wird. Der aus rein ökonomischer Sicht theoretisch nicht erklärbare Umstand, daß die Kosten der Strafverfolgung nicht in voller Höhe auf den Verurteilten umgelegt, sondern zu einem wesentlichen Teil von der Allgemeinheit getragen werden, bleibt bei einer solchen eher praxisbezogenen Vorgehensweise ohne Belang: Die gesetzlichen Strukturen des strafprozessualen Kostenrechts werden in der Untersuchung als gegebener Rahmen mit einer nicht ausschließlich durch ökonomische Kriterien bestimmten Zielsetzung übernommen, und es wird mittels eines Kosten-Nutzen-Vergleichs lediglich untersucht, ob sich in diesem Rahmen eine in monetären Größen ausdrückbare Effizienz feststellen läßt. Die Fragestellung ist dabei beschränkt auf die Effizienz der strafprozessualen Kostenregelungen; es geht nicht um die Frage, ob das Strafrechtssystem als Ganzes wirtschaftlich optimal arbeitet⁴⁷⁸, denn das Ziel des gesamten Strafrechtssystems – die Wiederherstellung des Rechtsfriedens bzw. die Verhinderung von Straftaten – ist von dem Ziel der §§ 465 ff. StPO völlig verschieden und läßt sich nicht in monetären Größen ausdrücken.

3.2.3 Begriffsklärung

3.2.3.1 Kosten

Die Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse im Bereich des strafprozessualen Kostenrechts setzt voraus, daß zunächst über einige zentrale Begriffe Klarheit gewonnen wird.

Der erste Begriff, der in dieser Hinsicht einer Klärung bedarf, ist der Begriff der „Kosten“. In dieser Arbeit wird der Kostenbegriff in zwei unterschiedlichen Bedeutungen verwendet: Mit ihm kann sowohl der Betrag bezeichnet werden, der vom Verurteilten gem. § 465 I StPO als „Kosten des Verfahrens“ gezahlt werden muß, als auch der Betrag, der vom Fiskus aufgebracht wird, damit das Verfahren überhaupt durchgeführt werden kann. Beide Bedeutungen stehen grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander, jedoch interessiert im vorliegenden Zusammenhang, in dem es weniger um die rechtlichen Pflichten des Verurteilten als um die ökonomische Effizienz der §§ 465 ff. StPO geht, der Kostenbegriff vor allem in seiner zweiten Bedeutungsvariante.

Bezieht man den Kostenbegriff auf die vom Fiskus erbrachten Leistungen, sind hier verschiedene Bedeutungsinhalte möglich, je nachdem welche Leistungen mit ihm erfaßt werden sollen. In der vorliegenden Arbeit spielen vor allem zwei Kostengrößen eine Rolle: die Aufwendungen, die zur Einrichtung und Unterhaltung des Strafrechtspflegeapparats erforderlich sind und die verallgemeinernd als die „Produktionskosten“ für das Kollektivgut „innere Sicherheit“ bezeichnet werden können, und die Aufwendungen, die zur Verwirklichung des strafprozessualen Kostenrechts (Ansatz- und Einziehungsverfahren) erforderlich sind und die analog

470 Anschaulich insoweit *Fleischmann* 1978, 132ff.

471 Vgl. hierzu schon oben 2.3.

472 So die oben 2.5, 2.6.1 (2) formulierte Leitlinie.

473 *Schäfer/Ott* 1986, 24 („Pareto-Effizienz“).

474 Die Kritik am ökonomischen Ansatz zusammenfassend *Salje* 1984, 289f.

475 *Otto* 1982.

476 Vgl. auch *Beste* 1988, 50.

477 Vgl. hierzu *Recktenwald* 1970, 3ff.; *ders.* 1971, 12ff.; *Grohmann* 1973, 20ff.; *Klingemann* 1978, 238ff.; *Pfaffl Kistler* 1982, 167ff.

478 Mißverständlich insoweit *Beste* 1988, 50.

als „Produktionskosten für das Kostenrecht“ bezeichnet werden können. Beide Kostengrößen bedürfen hier der Konkretisierung.

(1) Betrachtet man zunächst einmal die Kosten, die dem Fiskus durch das Strafrechtssystem als Ganzes entstehen, so müssen diese Kosten nach verschiedenen Richtungen hin abgegrenzt werden. Leitlinie muß dabei der Sinn und Zweck der in den §§ 465ff. StPO normierten Kostenlastregeln sein, da nur diese Regeln einer Effizienzanalyse unterzogen werden sollen und nicht das Strafrechtssystem an sich.

Zu den dem Staat für das Strafrechtssystem entstehenden Kosten gehören die Ausgaben für die (Straf-)Gesetzgebung, die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die Gerichte und die (Straf-)Justizverwaltung, in deren Händen auch die Durchführung des Strafvollzugs liegt. Von diesen zahlreichen Kostenpositionen interessieren hier in erster Linie die Ausgaben des Fiskus für das gerichtliche Verfahren in Strafsachen, da es sich hierbei um diejenigen Kosten handelt, die durch die von allen Verurteilten gem. § 465 I StPO i.V.m. KV Nr. 1600ff., 1900ff. zu zahlenden Gebühren und Auslagen abgedeckt werden sollen. Zwar sind gem. § 465 I i.V.m. § 464 a I 2 StPO alle Verurteilten grundsätzlich auch zur Tragung der Vollstreckungskosten verpflichtet. Die Vollstreckungskosten (Haftkosten) bzw. die insoweit vom Fiskus aufzuwendenden Beträge können hier jedoch unberücksichtigt bleiben, denn das Gesetz sieht ihre Erhebung nur in sehr fragmentarischer Weise vor⁴⁷⁹, so daß die prinzipielle Pflicht zur Tragung dieser Kosten im Ergebnis nur eine geringe praktische und damit auch rechtspolitische Bedeutung entfaltet.

Ähnliches gilt für die Ausgaben, die dem Staat für die Durchführung des dem gerichtlichen Verfahren vorgelagerten Ermittlungsverfahrens erwachsen. Auch insoweit ist der Verurteilte grundsätzlich zur Kostentragung verpflichtet (§§ 465 I, 464 a I 2 StPO), allerdings sind für diesen Verfahrensabschnitt keine Gebühren zu zahlen und die anfallenden Auslagen bilden nach der Konstruktion des Gesetzes (KV Nr. 1913) einen Bestandteil der Kosten des gerichtlichen Verfahrens. Die Ausgaben für das Ermittlungsverfahren sind daher unter der Frage nach der Effizienz des geltenden Kostenrechts nur im Hinblick auf die dem einzelnen Verfahren zurechenbaren, in KV Nr. 1900 bis 1912 genannten Auslagen von Bedeutung: Die allgemeinen Ausgaben für die (repressive) Tätigkeit der Polizei und der Staatsanwaltschaft interessieren nicht. Aus den gleichen Gründen spielen hier auch die Kosten für die (Straf-)Gesetzgebung keine Rolle. Von dem verschiedentlich angesprochenen Kollektivgut „innere Sicherheit“ bzw. den gesamten hierfür vom Fiskus aufzubringenden Mitteln ist im folgenden somit nur ein kleiner Ausschnitt von Bedeutung: Die Untersuchung konzentriert sich auf die staatlichen Ausgaben für das gerichtliche Verfahren einschließlich der kraft Gesetzes hierzu zu zählenden Leistungen.

In den bisherigen Erörterungen wurde der Begriff der Kosten gleichsinnig mit dem Begriff der Ausgaben bzw. Aufwendungen des Staates für die Strafverfolgung gebraucht. Selbstverständlich ist diese Gleichsetzung nicht⁴⁸⁰. In den Untersuchungen zur ökonomischen Analyse des Rechts wird im allgemeinen unter den „Kosten“ eines Projekts der entgangene Nutzen verstanden, der bei anderweitiger Verwendung der eingesetzten Mittel erzielt worden wäre⁴⁸¹. Der Nachteil dieses Kostenbegriffs ist freilich, daß die Ermittlung dieser „Opportunitätskosten“ bei den Projekten auf Schwierigkeiten stößt, zu denen keine Alternative denkbar ist, so daß der Nutzen eines anderen Einsatzes der verfügbaren Mittel nicht festgestellt werden kann⁴⁸². Zu diesen Projekten, bei denen die Ermittlung des entgangenen Nutzens nicht möglich ist, gehört auch der Bereich der Strafverfolgung, denn es ist weder eine vollständige Privatisierung dieses Bereichs staatlicher Tätigkeit noch

eine annähernde Zielverwirklichung (Wiederherstellung des Rechtsfriedens bzw. Verhinderung von Straftaten) auf vollständig anderem Weg als durch Sanktionierung normabweichenden Verhaltens realisierbar. In der Praxis wird deshalb bei derartigen Projekten auf die Ermittlung der Opportunitätskosten verzichtet und unterstellt, daß die Haushaltsansätze die Kosten des Projekts widerspiegeln⁴⁸³.

Versteht man unter dem Begriff der Kosten die sich in den Haushaltsplänen niederschlagenden Ausgaben des Fiskus, so werden hiermit eine ganze Reihe von denkbaren und in der Literatur diskutierten Kostenfaktoren begrifflich ausgeschlossen. Zu den unberücksichtigt bleibenden Kostenpositionen gehören die durch die Straftat angerichteten Schäden, die für das Jahr 1988 auf wenigstens 8,7 Mrd. DM zu schätzen sind⁴⁸⁴, denn in dieser Arbeit geht es nicht um die durch die Kriminalität insgesamt verursachten Kosten, sondern lediglich um die Ausgaben des Staates für das Strafverfahren. Aus dem gleichen Grund bleiben hier auch die „indirekten“ oder „externen“ Kosten der staatlichen Strafverfolgung unberücksichtigt, also diejenigen Belastungen, die die Durchführung der Strafverfolgung anderen staatlichen Stellen oder privaten Wirtschaftssubjekten auferlegt⁴⁸⁵, wie etwa die Sozialhilfeleistungen für die Familien von Inhaftierten oder die Kosten, die dem Beschuldigten für seine Verteidigung im Verfahren entstehen.

Ein Problem stellt bei der Bezugnahme auf die Haushaltspläne der Umstand dar, daß die staatlichen Ausgaben für die Strafverfolgung und die aus den von den Verurteilten gezahlten Gebühren und Auslagen erzielten Einnahmen zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfallen, wobei insbesondere an staatliche Investitionen zu denken ist, die der Strafjustiz noch nach Jahren zugute kommen, wie beispielsweise die Errichtung von Gerichtsgebäuden, die Anschaffung von Büchern und Kopierern oder die Referendarsausbildung⁴⁸⁶. Da in den Haushaltsplänen nur auf die in dem jeweiligen Haushaltsjahr anfallenden Ausgaben abgestellt wird, bleibt die Wertminderung früher getätigter Investitionen genauso unberücksichtigt wie etwa der Zinsverlust für die vom Staat eingesetzten Finanzmittel. Da allerdings auf die Ermittlung und Quantifizierung dieser Kostenfaktoren nur schwerlich verzichtet werden kann, weil die von den Verurteilten zu zahlenden Gebühren im Prinzip auch sie abdecken sollen⁴⁸⁷, erweist sich die Bezugnahme auf die Haushaltspläne in diesem Punkt als unzulänglich und es muß nach einem anderen Weg für ihre Ermittlung gesucht werden.

(2) Die zweite Kostengröße, die in der vorliegenden Arbeit eine Rolle spielt, ist der Aufwand, der dem Staat durch das Verfahren entsteht, in dem die vom Verurteilten zu tragenden Gebühren und Auslagen angesetzt und eingezogen werden. Für die Abgrenzung der hierzu zu zählenden Ausgaben kommt es auf die Funktion an, die dieser Kostengröße in der Untersuchung zukommt: Nur dann, wenn die vom Fiskus auf der Grundlage der §§ 465 ff. StPO erzielten Einnahmen höher sind als die Ausgaben für das Kostenansatz- und -einziehungsverfahren,

479 Nur bei Freiheitsstrafen bzw. freiheitsentziehenden Maßregeln sowie im Fall der Beitreibung von Geldbeträgen; vgl. oben 1.2.2 (3).

480 Zu den Begriffen „Kosten“, „Ausgaben“ und „Aufwand“ aus betriebswirtschaftlicher Sicht vgl. *Schweitzer/Küpper* 1986, 25 ff., 39 ff.

481 *Grohmann* 1973, 35; *Posner* 1977, 6 ff.; *Schäfer/Ott* 1986, 61 f.

482 *Grohmann* 1973, 37 ff.

483 *Grohmann* 1973, 39 f.; im Ergebnis ebenso *Neu* 1971, 20.

484 *Bundeskriminalamt* 1989, 36, Tab. 07; vgl. auch *Schellhoss* 1985, 244; *Posser* 1985, 323.

485 *Grohmann* 1973, 36 f., vgl. auch S. 26 f., 62 ff., 67 ff.; *Salje* 1984, 284 f.; *Schäfer/Ott* 1986, 62.

486 Vgl. *Grohmann* 1973, 36, 42 ff., sowie oben 3.1.1.; zum Problem der zeitlichen Vergleichbarkeit allgemein *Recktenwald* 1971, 28 ff.

487 Vgl. hierzu etwa § 5 II NKAG.

erfüllen die strafprozessualen Kostenlastregeln ihren Zweck und entlasten den Justizhaushalt⁴⁸⁸. Die Kostengröße setzt sich daher zusammen aus allen Kostenpositionen, die nicht anfallen würden, wenn es die §§ 465 ff. StPO nicht gäbe, angefangen bei dem Aufwand für die Beratung und Verkündung der Kostenentscheidung durch das Gericht bis zu den (anteiligen) Personal-, Sach- und Verwaltungskosten für die den Zahlungseingang verbuchende Landeskasse. Unberücksichtigt bleiben müssen dabei allerdings diejenigen staatlichen Ausgaben für die Kostenvollstreckung, die durch andere als die in den KV Nr. 1600 ff., 1900 ff. normierten Gebühren und Auslagen abgedeckt werden sollen, wie etwa die Tätigkeit der Vollziehungsbeamten⁴⁸⁹.

Auch für diese zweite Kostengröße gilt im Grundsatz, daß sie ermittelt werden kann anhand der sich in den Haushaltsplänen niederschlagenden Ausgaben des Fiskus. Angesichts der mangelnden Differenziertheit der Haushaltspläne stellt sich hier das Problem der Kostenquantifizierung freilich mit noch größerer Schärfe als bei den Kosten für das gerichtliche Verfahren.

3.2.3.2 Nutzen

Ähnlich wie der Begriff der „Kosten“ wird auch der Begriff des „Nutzens“ in dieser Arbeit in zwei unterschiedlichen Bedeutungen verwandt. Zum einen wird mit ihm auf die Einnahmen Bezug genommen, die der Fiskus auf der Grundlage der §§ 465 ff. StPO erzielt („Bruttonutzen“). Auch hier wirkt sich aus, daß es im folgenden nicht um die Effizienz der gesamten Strafjustiz, sondern lediglich um die Effizienz des strafprozessualen Kostenrechts geht. Es kommt daher hier nicht auf den Nutzen der Verbrechensbekämpfung an sich an, dessen Erfassung und Quantifizierung mit zahlreichen Problemen verbunden ist⁴⁹⁰, sondern allein auf die Höhe der dem Staat infolge der §§ 465 ff. StPO zufließenden Einnahmen.

Zum anderen wird der Begriff des „Nutzens“ zur vereinfachenden Kennzeichnung der Effizienz des Kostenrechts herangezogen. Ein (fiskalischer) „Nutzen“ liegt in dieser zweiten Bedeutungsvariante nicht schon dann vor, wenn der Fiskus überhaupt Einnahmen erzielt, sondern erst dann, wenn die Einnahmen die Ausgaben des Fiskus für das Kostenansatz- und -einziehungsverfahren übersteigen und sich damit für das Kostenrecht ein den Justizhaushalt entlastender Effekt feststellen läßt („Nettonutzen“). In dieser zweiten Wortbedeutung wird mithin auf das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse Bezug genommen. Wie bereits im Zusammenhang mit den Forschungsfragen deutlich wurde, ist bei beiden Bedeutungsvarianten zwischen dem möglichen und dem tatsächlichen Nutzen der §§ 465 ff. StPO zu unterscheiden, da die Kostenschuldner nicht in allen Fällen zur Erfüllung ihrer Kostenpflichten in der Lage sind.

3.2.4 Vorgehensweise

Das zentrale Problem bei der Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse des strafprozessualen Kostenrechts besteht in der richtigen Erfassung der relevanten Bezugsgrößen. Wie im vorangegangenen Abschnitt gezeigt wurde, erscheint es grundsätzlich vertretbar, wenn zur Ermittlung und Quantifizierung der Kosten und des Nutzens auf die in den Haushaltsplänen der Länder und des Bundes fixierten staatlichen Einnahmen und Ausgaben abgestellt wird. Allerdings wurde auch bereits darauf hingewiesen, daß die Haushaltspläne im Hinblick auf die Erfassung der Kostenseite der Strafverfolgung bzw. der (Gerichts-)Kosteneinziehung Unzulänglichkeiten aufweisen, da sie Kostenfaktoren wie etwa Wertminderungen oder

Zinsverluste unberücksichtigt lassen. Hinzu kommt ein weiterer Mangel: In den Haushaltsplänen wird nicht zwischen den einzelnen Zweigen der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterschieden, vielmehr werden die Einnahmen und Ausgaben der Zivilgerichte, Strafgerichte und Staatsanwaltschaften zusammengefaßt dargestellt⁴⁹¹. Diese mangelnde Differenziertheit der Haushaltspläne wirkt sich sowohl auf die Berechenbarkeit der Kostenseite der Strafjustiz als auf die Berechenbarkeit der Nutzenseite aus; in den Haushaltsplänen findet sich kein Anknüpfungspunkt, der die Quantifizierung der aufgrund der §§ 465 ff. StPO erzielten Einnahmen erlauben würde.

Für die eigene Untersuchung muß daher ein grundsätzlich anderer Ansatz gewählt werden, bei dem die Haushaltspläne weitgehend unberücksichtigt bleiben. Da differenzierte Statistiken, die die Ausgaben des Fiskus für die Strafjustiz und die aus den Strafverfahren erzielten staatlichen Einnahmen ausweisen, soweit ersichtlich nicht existieren, kann der eigene Ansatz nur darin bestehen, daß aus der Gesamtheit aller in der Bundesrepublik durchgeführten Strafverfahren eine Stichprobe gezogen und unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten analysiert wird. Die Ermittlung der vom Fiskus auf der Grundlage der §§ 465 ff. StPO erzielten Einnahmen bereitet bei dieser Vorgehensweise nur vergleichsweise geringe Schwierigkeiten; es müssen lediglich die von den Verurteilten jeweils geschuldeten bzw. die gezahlten Gelder erhoben werden.

Problematisch ist demgegenüber auch bei dieser Vorgehensweise die Ermittlung der vom Fiskus für die Durchführung der Strafverfahren entstehenden Kosten. In Anlehnung an die Untersuchung von *Grohmann* und *Franzen* erscheint es dabei am sinnvollsten, die Leistungen des Fiskus als eine Funktion der von den Verfahrensbeteiligten aufgewandten Arbeitszeit zu sehen⁴⁹² und die anfallenden Kosten in der Weise zu berechnen, daß die für eine Zeiteinheit erforderlichen Ausgaben des Fiskus mit der Dauer des jeweiligen Verfahrens multipliziert werden. Die Problematik reduziert sich damit im wesentlichen auf die Frage, welche Beträge für eine Zeiteinheit anzusetzen sind. Hier kann jedoch auf die Grundsätze zurückgegriffen werden, nach denen im allgemeinen die Kosten eines Arbeitsplatzes in der Verwaltung berechnet werden⁴⁹³; die kostenmäßigen Unterschiede zwischen der Tätigkeit in der Justiz und der Tätigkeit in der Verwaltung dürften nicht so groß sein, daß sich hieraus grundsätzliche Bedenken gegen diese Vorgehensweise herleiten ließen⁴⁹⁴.

Aus forschungsökonomischen Gründen muß für die auf dem skizzierten Weg durchzuführende Untersuchung auf Datenmaterial zurückgegriffen werden, das aus der Zeit vor der Anhebung der Gebührensätze durch das KostÄndG vom 9.12.1986⁴⁹⁵ stammt. Der Rückgriff auf älteres Datenmaterial ist zwar nicht unproblematisch, da die aus dem Datenmaterial ableitbaren Ergebnisse nur für

488 Vgl. oben 2.5; 2.6.1 (2).

489 Vgl. oben 1.2.2 (3).

490 Vgl. *Grohmann* 1973, 28ff.; *Klingemann* 1978, 240ff.; *Pfaff/Kistler* 1982, 171.

491 Vgl. etwa Haushaltsplan für das Land Niedersachsen, Kap. 11 04 (Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften); etwas anderes gilt für den Bundeshaushaltsplan, wo immerhin zwischen Bundesgerichtshof (Kap. 07 03) und Generalbundesanwaltschaft (Kap. 07 04) unterschieden wird. Vgl. zu dem im Text genannten Einwand bereits oben 3.1.1.

492 Vgl. *Grohmann* 1973, 64f., 90; *Franzen* 1974, 784.

493 Vgl. hierzu die Veröffentlichungen der *Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung* sowie die von *Franzen/Apel* (1988) zugrundegelegten Personalkostentabellen für Kostenberechnungen in der Verwaltung, zuletzt vom 6. 11. 1989 – Hess.StAnz 1989, S. 2402.

494 Zur Berechnung im einzelnen vgl. unten 3. Kap., 3.1.1.1.

495 BGBl. I, 2326 (2386).

den Zeitraum repräsentativ sind, in dem die Stichprobe gezogen wurde⁴⁹⁶. Da die Untersuchung jedoch ohnehin einen eher explorativen Charakter trägt, erscheint die Verwendung älteren Datenmaterials hier durchaus vertretbar, zumal die durch die Anhebung der Gebührensätze bewirkten Veränderungen der monetären Bezugsgrößen in etwa abgeschätzt werden können⁴⁹⁷. Um eine verlässliche Beurteilung der Aussagekraft des Untersuchungsmaterials zu ermöglichen, soll seine Erhebung im folgenden kurz beschrieben werden.

496 Vgl. *Mayntz/Holm/Hübner* 1978, 69; *Friedrichs* 1985, 125.

497 Vgl. unten 3. Kap., 4.6.

2. Kapitel

Beschreibung der Erhebung

1 Beschränkung des Untersuchungsgegenstands

Bei der Konzeptualisierung des Projekts zur Erforschung der Wirklichkeit des strafprozessualen Kostenrechts, die bereits in den Jahren 1979/80 erfolgte, wurde der Untersuchungsgegenstand in verschiedener Hinsicht beschränkt, um einer Aufblähung der Stichprobe durch die Untersuchung spezieller, in der Praxis aber nur selten relevant werdender Teilaspekte der gesetzlichen Kostenregelung entgegenzuwirken. Das hauptsächliche Interesse galt, wie im vorangegangenen Abschnitt⁴⁹⁸ begründet wurde, dem fiskalischen Nutzen der Kostentragungspflicht gem. § 465 I StPO. Der Untersuchungsgegenstand wurde deshalb auf den insoweit als „Normalverfahren“ zu betrachtenden, „typischen“ Strafprozeß zugeschnitten. Konkret wurde er auf solche Verfahren beschränkt, die sich nur gegen einen Beschuldigten richteten, in denen öffentliche Klage wegen einer Straftat erhoben wurde, in denen kein Nebenkläger auftrat, die nicht mit einer Einstellung wegen Geringfügigkeit gem. §§ 153 II, 153 a II StPO endeten, in denen der Angeklagte nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt wurde, und die bis zum Erhebungszeitpunkt rechtskräftig abgeschlossen waren. Der Erhebung der öffentlichen Klage sollten Strafbefehlsverfahren gleichgestellt sein, in denen der Beschuldigte Einspruch eingelegt hatte.

Diesen Auswahlbedingungen lagen im einzelnen folgende Überlegungen zugrunde:

In einer Untersuchung, in der auch Verfahren mit mehreren Beschuldigten berücksichtigt werden, erfordert die Erhebung der zusätzlichen Informationen einen Aufwand, der angesichts der relativen Seltenheit dieser Verfahren nicht gerechtfertigt erscheint. Der Anteil der Verfahren, die gegen nur einen Beschuldigten durchgeführt werden, lag 1988 vor den Amtsgerichten bei 95,1 % und vor den Landgerichten in erster Instanz bei 77,0 %⁴⁹⁹. Hätte man auch die Verfahren mit mehreren Beschuldigten berücksichtigt, so hätte der zwangsläufig größere Umfang des Erhebungsbogens die Auswertung dieser weitaus häufigeren Verfahren mit nur einem Beschuldigten belastet. Die Beschränkung des Untersuchungsgegenstands auf Verfahren mit einem Beschuldigten hat zur Folge, daß die Untersuchung keine Aussagen über die Anwendung des § 466 StPO erlaubt.

Mit der Beschränkung auf Verfahren, in denen öffentliche Klage erhoben wurde, wurden die Privatklageverfahren ausgeschlossen. Gemäß § 471 StPO werden im Privatklageverfahren – sie stellten 1988 nur ca. 0,8 % aller vor den Amtsgerichten durchgeführten Strafverfahren⁵⁰⁰ – die Verfahrenskosten entweder vom Verurteilten oder vom Privatkläger selbst getragen; der Fiskus wird mit diesen Kosten in keinem Fall belastet. Den Privatklageverfahren kommt deshalb für die zentrale Fragestellung der Untersuchung – die fiskalische Bedeutung der gesetzlichen Kostenregelung – keine große Bedeutung zu. Die Ausklammerung der Privatklageverfahren bedeutet, daß hier auch über die Anwendung des § 471 StPO keine Aussagen möglich sind.

Das gleiche gilt für den Ausschluß von Verfahren, in denen Nebenkläger auftraten, was 1988 vor den Amtsgerichten in 1,5 % aller Verfahren mit Hauptverhandlung und vor den Landgerichten in 13,8 % aller erstinstanzlichen Verfahren mit Hauptverhandlung geschah⁵⁰¹. Auch hier sieht die strafprozessuale Kostenregelung vor, daß die Auslagen des Nebenklägers niemals vom Fiskus getragen werden, sondern gem. § 472 StPO entweder vom Verurteilten oder vom Nebenkläger selbst. Die Erforschung der Kostentragungspflichten in Verfahren mit Nebenklägern wäre deshalb nur unter dem Gesichtspunkt des Mißbrauchs der Anschluß-

befugnis zum Zweck der Kostensteigerung von Bedeutung gewesen. Angesichts der bereits vorliegenden empirischen Erkenntnisse⁵⁰² erschien die Erweiterung des Untersuchungsgegenstands um diesen Gesichtspunkt jedoch nicht vertretbar.

Ähnliches gilt auch für die Verfahren, die vom Gericht wegen Geringfügigkeit gem. §§ 153 II, 153 a II StPO eingestellt wurden⁵⁰³. Eine Gebühr wird für dieses Verfahren nicht erhoben; die der Staatskasse erwachsenen Auslagen werden ohne Möglichkeit der Abwälzung von dieser selbst getragen. Der Angeklagte ist allenfalls zur Tragung seiner eigenen notwendigen Auslagen verpflichtet, im Fall des § 153 II StPO fakultativ (§ 467 IV StPO), im Fall des § 153 a II StPO obligatorisch (§ 467 V StPO). Zur Kostentragungspflicht bei Einstellungen gem. §§ 153, 153 a StPO liegen bereits ebenfalls empirische Erkenntnisse vor⁵⁰⁴.

Mit der Beschränkung auf Angeklagte, die nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt wurden, wurden die Verfahren ausgeschieden, in denen sich die Kostentragungspflicht des Abgeurteilten nach § 74 JGG richtet. Die Aburteilungen, die unter Anwendung von Jugendstrafrecht erfolgen, stellen zwar an der Gesamtzahl aller Aburteilungen einen nicht unerheblichen Anteil (1988: 16,5 %⁵⁰⁵). Da § 74 JGG die Kostentragungspflicht des verurteilten Jugendlichen bzw. Heranwachsenden (vgl. § 109 II 1 JGG) in das Ermessen des Richters stellt, kommt diesen Verfahren jedoch von vornherein eine geringere fiskalische Bedeutung zu als den Verfahren, in denen die Aburteilung nach allgemeinem Strafrecht erfolgt. Auch sind die Gesichtspunkte, die bei der Anwendung des § 74 JGG eine Rolle spielen, andere als die rein fiskalischen Interessen, die hinter den §§ 465ff. StPO stehen. Da die Ausleuchtung der Entscheidungspraxis zu § 74 JGG nicht im Mittelpunkt der Diskussion über die grundsätzliche Frage, ob die strafprozessuale Kostenregelung überhaupt beibehalten werden soll, steht, erschien es sinnvoll, die Verfahren, in denen § 74 JGG angewandt wird – in der für die bundesrepublikanischen Verhältnisse repräsentativen Untersuchung von *Momberg* geschah dies in 47,0 % aller Verfahren⁵⁰⁶ –, ganz auszuklammern. Zu diesem Problembereich kann die vorliegende Untersuchung daher ebenfalls keine Aussagen treffen.

Die Beschränkung auf rechtskräftig abgeschlossene Verfahren ergab sich schließlich aus dem Umstand, daß nur unter dieser Voraussetzung der Umfang der jeweiligen Kostentragungspflichten endgültig feststand.

498 Oben 1. Kap., 3.2.1.

499 *Statistisches Bundesamt* 1990a, 10, 16.

500 *Statistisches Bundesamt* 1990a, 4; die Bußgeldverfahren und die Erzwingungshaftanträge gem. § 96 I OWiG wurden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

501 *Statistisches Bundesamt* 1990a, 8, 14.

502 *Hüsing* 1983, 143ff. – Zu den wichtigsten Ergebnissen dieser Arbeit gehört, daß die Angeklagten in 89,6 % der Verfahren mit Nebenklägerbeteiligung die Auslagen der Nebenkläger tragen müssen. Diese belaufen sich im Durchschnitt auf 881,15 DM (1979/80) und erhöhen die vom Verurteilten zu tragenden Verfahrenskosten um durchschnittlich 138 %, wobei allerdings der Spruchkörper, die Rechtsmitteleinlegung und die Art der verhängten Sanktion von erheblicher Bedeutung sind.

503 Zu den Möglichkeiten, die Häufigkeiten dieser Art der Verfahrenserledigung aus der Rechtspflegestatistik abzulesen, vgl. *Hertwig* 1982, 52f.; zur Häufigkeit der Einstellung nach § 153 a StPO unter Heranziehung auch nicht veröffentlichter Justizstatistiken, vgl. *Rieß* 1983, 93ff.; 1985, 212ff.

504 *Hertwig* 1982, 100ff. – In dieser Arbeit wurde u. a. festgestellt, daß in 2,9 % der gem. §§ 153 II, 153 a II StPO eingestellten Verfahren dem Angeklagten contra legem die Verfahrenskosten auferlegt wurden. Im übrigen spielte bei Einstellungen gem. § 153 II StPO auch der Verzicht des Angeklagten auf die Erstattung seiner Auslagen eine erhebliche Rolle.

505 *Statistisches Bundesamt* 1990, 12.

506 *Momberg* 1982, 233f., 299f.

2 Methode

Für die Frage, nach welcher Methode das Datenmaterial einer empirischen Untersuchung erhoben werden soll, kommt es auf das Erkenntnisziel der Untersuchung an. So kann etwa die Frage, ob die Kostentragungspflicht die Resozialisierung des Verurteilten gefährdet, nicht mit der gleichen Methode untersucht werden wie die Frage, ob die Kostenbelastung des Verurteilten bei der Strafzumessung berücksichtigt wird; während sich im ersten Fall eine Befragung von Verurteilten oder eine Auswertung von Strafregisterauszügen anbietet, ist im zweiten Fall eine Umfrage unter Richtern oder eine Analyse von Strafurteilen erforderlich.

In der vorliegenden Untersuchung sollte der fiskalische Nutzen der strafprozessualen Kostenvorschriften im Mittelpunkt stehen. Hierfür sollte vor allem untersucht werden, welche Kosten den Verurteilten auferlegt werden, welche Beträge von ihnen tatsächlich gezahlt werden, und welcher Bruchteil der dem Staat durch das Strafverfahren erwachsenen Kosten hierdurch gedeckt wird. Für die Erhebung des zur Beantwortung dieser Fragen erforderlichen Datenmaterials eignet sich am besten die Methode der Inhaltsanalyse in der besonderen Form der Aktenanalyse⁵⁰⁷. Nur aus den Strafverfahrensakten und den Unterlagen der Gerichtskasse läßt sich entnehmen, welche Auslagen ein Strafverfahren verursacht hat, welche Kosten dem Verurteilten in Rechnung gestellt werden und welche Beträge er tatsächlich zahlt. Zwar könnten diese Daten theoretisch auch mittels einer Befragung von Kostenbeamten erhoben werden. Die Kostenbeamten könnten sich jedoch angesichts der Vielzahl der von ihnen zu bearbeitenden Vorgänge nur allgemein äußern und ihre persönliche Einschätzung abgeben; soweit es um Einzelfälle ginge, müßten auch sie auf die Akten zurückgreifen, so daß die direkte Erhebung der interessierenden Daten durch eine Aktenanalyse vorzugswürdig erscheint. Die Aktenanalyse dürfte dabei auch die Gewähr der Richtigkeit und Vollständigkeit der interessierenden Daten bieten, da sämtliche Auslagen der Staatskasse, aber auch sämtliche Zahlungen an die Staatskasse, zur Durchführung des Kostenansatz- und -einziehungsverfahrens in den Akten dokumentiert sein müssen (vgl. etwa § 3 II-V KostVfg).

Obwohl sich die Aktenanalyse damit zur Erhebung der wichtigsten Daten gut eignet, ist es nur schwer möglich, sich mittels dieser Methode einen Überblick über die Gemeinkosten des Verfahrens zu verschaffen, die durch die Gebühren abgegolten werden sollen⁵⁰⁸. Aus den Akten ergibt sich zwar, welche Personen zu welchen Zeitpunkten am Verfahren mitgewirkt haben, aber nicht, wieviel Zeit das Verfahren für sie in Anspruch genommen hat oder welche Kosten dem Staat für die Dienste des Richters oder des Staatsanwalts entstanden sind. Eine Ausnahme stellt insoweit lediglich die Dauer der Hauptverhandlung dar, deren Beginn und Ende sich aus dem in der Akte befindlichen Protokoll ergibt⁵⁰⁹. Diese Angabe mag zunächst kaum aussagekräftig erscheinen, denn die Hauptverhandlung bildet aus dem gesamten Strafverfahren nur einen kleinen Ausschnitt. Sie ermöglicht jedoch zumindest eine grobe Schätzung der Gemeinkosten, wenn man zum einen durch eine Befragung von Richtern und Staatsanwälten ermittelt, welchen Anteil nach ihren Erfahrungen die Hauptverhandlung am gesamten Strafverfahren oder zumindest am Hauptverfahren ausmacht und wenn man zum anderen unter Verwendung der zugänglichen Tabellen und Statistiken errechnet, welche Personal-, Sach- und Verwaltungskosten auf den jeweiligen Zeitraum entfallen⁵¹⁰. Neben einer Aktenanalyse muß daher zur genaueren Ermittlung des Zeitfaktors auch eine Befragung von Richtern und Staatsanwälten durchgeführt werden. Die Anwendung dieser zweiten Methode⁵¹¹ ermöglicht es dabei, außer den zur Berech-

nung der Gemeinkosten erforderlichen Angaben auch die Meinung von Praktikern zur Reform der §§ 465 ff. StPO zu erfragen.

3 Stichprobe

3.1 Aktenanalyse

Bei der Konstruktion der Stichprobe für die Aktenanalyse mußte zunächst dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Untersuchungsergebnisse für die Gesamtheit aller in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Strafverfahren, die dem Typ des eingangs beschriebenen „Normalverfahrens“ entsprechen, repräsentativ sein sollten. Um dies zu erreichen, mußte aus der Gesamtheit dieser Verfahren eine Zufallsstichprobe gezogen werden, also eine Stichprobe, bei der jede Einheit der Grundgesamtheit die gleiche Chance besaß, in die Erhebung aufgenommen zu werden⁵¹². Die Herstellung einer Chancengleichheit bereitete dabei erhebliche Schwierigkeiten, denn die Grundgesamtheit der Strafverfahren, über die Aussagen getroffen werden sollten, wird an keiner Stelle zentral erfaßt, so daß eine systematische Auswahl, etwa durch Auswahl jedes n-ten Verfahrens, nicht möglich war. Um der zentralen Forderung nach Chancengleichheit für die einzelnen Untersuchungseinheiten nachzukommen, mußte deshalb für die Auswahl der Stichprobe auf ein behelfsmäßiges Verfahren zurückgegriffen werden, das bereits in anderen Untersuchungen zu strafverfahrensrechtlichen Fragen praktiziert wurde⁵¹³ und das sich als „zweistufige Zufallsauswahl“⁵¹⁴ charakterisieren läßt. Bei dieser Vorgehensweise wird davon ausgegangen, daß die Akten, die ausgewertet werden sollen, bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften registermäßig erfaßt sind und dort auch aufbewahrt werden. Die Stichprobe wird deshalb in der Weise gebildet, daß zunächst aus der Gesamtheit aller Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland nach den Prinzipien der Zufallsauswahl eine Gruppe von Staatsanwaltschaften bestimmt wird, bei denen die Erhebung durchgeführt wird, und sodann aus der Gesamtheit der bei diesen Behörden geführten Verfahrensakten wiederum nach den Prinzipien der Zufallsauswahl diejenigen Verfahren bestimmt werden, die die Grundlage der Untersuchung bilden.

Auf der ersten Stufe, also bei der Bestimmung der Staatsanwaltschafts-Stichprobe, wurde in der vorliegenden Untersuchung in der Weise vorgegangen, daß der Umfang der Stichprobe auf $n = 10$ Staatsanwaltschaften festgelegt wurde. Berücksichtigt werden sollten nur die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten ($N = 93$)⁵¹⁵; die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten ($N = 20$)⁵¹⁶ sollten demgegenüber wegen der besonderen Struktur der von ihnen erstinstanzlich betriebenen Verfahren (vgl. §§ 120 I, II, 142 a GVG) ausgeklammert bleiben. Angesichts der vergleichsweise geringen Zahl von auszuwählenden Staatsanwalt-

507 Vgl. *Atteslander* 1985, 58ff., *Friedrichs* 1985, 314ff., *Mayntz/Holm/Hübner* 1978, 151ff., *Dölling* 1984, 266ff.; 1987, 97ff.; *Hermann* 1988, 863ff.; zur datenschutzrechtlichen Problematik bei der Auswertung von Strafakten vgl. *Dölling* 1987a, 273ff.; *Schöch* 1989, 300ff.; *Bestel/Jung/Müller-Dietz* 1989, 278ff.

508 Vgl. oben 1. Kap., 1.2.2. (1).

509 Vgl. § 272 Nr. 1 StPO sowie *LR-Gollwitzer* 1986, § 272 Rn. 6 f.

510 Vgl. zur hier gewählten Vorgehensweise oben 1. Kap., 3.2.4.

511 Zur Befragung vgl. *Atteslander* 1985, 83ff.; *Friedrichs* 1985, 192ff.; *Mayntz/Holm/Hübner* 1978, 103ff.

512 *Mayntz/Holm/Hübner* 1978, 70; *Friedrichs* 1985, 136; *Atteslander* 1985, 247.

513 Vgl. *Hertwig* 1982, 28ff.; *Gebauer* 1987, 94ff.

514 Vgl. *Mayntz/Holm/Hübner* 1978, 81f.

515 Vgl. *Deutscher Richterbund* 1978.

516 Vgl. *Deutscher Richterbund* 1978.

schaften wurden für das Auswahlverfahren verschiedene Bedingungen aufgestellt, die eine repräsentative Verteilung der Staatsanwaltschaften unter regionalen Gesichtspunkten sowie unter dem Gesichtspunkt der Größe der Behörde sicherstellen sollten. So wurde von vornherein festgelegt, daß höchstens 2 Staatsanwaltschaften einem OLG-Bezirk angehören durften und daß sich in der Gruppe der größten Behörden nur ein Stadtstaat befinden durfte. Die Größe der Behörde wurde nach ihrem Personalbestand im staats- und amtsanwaltschaftlichen Dienst bestimmt. Bei der Ziehung der Stichprobe wurde diesen Bedingungen in der Weise Rechnung getragen, daß zunächst für einzelne Bundesländer bzw. Gruppen von Bundesländern auf der Grundlage ihrer Bevölkerungsanteile festgelegt wurde, wie viele Staatsanwaltschaften auf sie höchstens entfallen durften. Sodann wurden sämtliche Staatsanwaltschaften in fünf Gruppen annähernd gleicher Größe eingeteilt. Aus jeder dieser fünf Gruppen wurden nunmehr zwei Behörden ausgewählt, wobei nur solche Behörden berücksichtigt wurden, bei denen das zuvor festgelegte Länder- bzw. OLG-Bezirkskontingent noch nicht erschöpft war. Die Staatsanwaltschaften in Bonn und Hagen konnten auf Wunsch der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalens nicht berücksichtigt werden. Die Auslosung unter den übrigen 91 Behörden führte auf diese Weise zu folgender Staatsanwaltschafts-Stichprobe: Aachen (OLG-Bezirk Köln), Duisburg (Düsseldorf), Kleve (Düsseldorf), Ansbach (Nürnberg), Bamberg (Bamberg), Limburg (Frankfurt), Lübeck (Schleswig), Mosbach (Karlsruhe), Göttingen (Celle) und Hamburg (Hamburg).

Auf der zweiten Stufe, also bei der Bestimmung der zu untersuchenden Verfahren, mußte der unterschiedlichen Größe der ausgelosten Behörden Rechnung getragen werden; wäre nämlich für jeden Erhebungsort die gleiche Anzahl auszuwertender Verfahren festgesetzt worden, hätten Verfahren bei kleinen Staatsanwaltschaften eine größere Chance gehabt, in die Stichprobe zu gelangen, als Verfahren bei großen Behörden. Als Maßstab für die Größe der Behörde wurde wieder die Anzahl der Planstellen im staats- und amtsanwaltschaftlichen Dienst genommen. Auf dieser Grundlage wurde festgelegt, daß auf die einzelnen Erhebungsorte folgende prozentuale Anteile entfallen sollten: Aachen 11,3 %, Ansbach 1,8 %, Bamberg 2,9 %, Duisburg 17,6 %, Göttingen 6,2 %, Hamburg 36,0 %, Kleve 6,2 %, Limburg 3,8 %, Lübeck 12,4 %, Mosbach 1,8 %.

Auf der zweiten Stufe mußte darüber hinaus eine Schichtung der Stichprobe nach den Spruchkörpern, vor denen die Anklage erhoben wurde, vorgenommen werden. Normalerweise wird die große Masse der Verfahren vor den Amtsgerichten und dort insbesondere vor den Strafrichtern angeklagt. So entfielen im Jahr 1988 bundesweit⁵¹⁷ von allen Ermittlungsverfahren, die mit einer Anklage endeten⁵¹⁸, 78,6 % auf Anklagen vor dem Straf- bzw. Jugendrichter, 19,2 % auf Anklagen vor dem (Jugend-)Schöffengericht und nur 2,2 % auf Anklagen vor dem Landgericht⁵¹⁹. Wäre in den einzelnen Erhebungsorten eine einfache Zufallsstichprobe gezogen worden, wären daher die Verfahren vor dem Schöffengericht und dem Landgericht in der Stichprobe nur in geringem Umfang vertreten gewesen. Gerade sie sind aber in der Untersuchung von besonderem Interesse, da hier die vom Angeklagten zu tragenden Auslagen in der Regel höher sind als die Auslagen, die in einfachen Strafrichterverfahren anfallen. Um in der Stichprobe eine ausreichend große Anzahl von Schöffengerichts- und Strafkammerverfahren zu haben, wurde deshalb eine Schichtung der Stichprobe zugunsten dieser Spruchkörper vorgenommen. Das Verhältnis der Spruchkörper zueinander wurde dabei mit 40 % Strafrichtersachen, 20 % Schöffengerichtssachen und 40 % Strafkammersachen festgelegt.

In ähnlicher Weise mußte die Stichprobe unter dem Gesichtspunkt der Einlegung von Rechtsmitteln geschichtet werden. Im Jahr 1988 wurde nur in 15,9 % der von

den Amtsgerichten durch Urteil entschiedenen Strafsachen ein Berufungsverfahren durchgeführt; dabei richteten sich 11,5 % der Berufungen gegen Urteile des Strafrichters bzw. Jugendrichters und 4,4 % gegen Urteile des (Jugend-)Schöffengerichts⁵²⁰. In den von den Landgerichten erstinstanzlich entschiedenen Strafsachen wurde demgegenüber sehr viel häufiger, nämlich in 37,2 % der Fälle, ein Rechtsmittelverfahren durchgeführt⁵²¹. Die in den verschiedenen Instanzen anfallenden Verfahrenskosten sind in der Untersuchung ebenfalls von besonderem Interesse, da die Einlegung von Rechtsmitteln in der Regel zu höheren Kosten führt. Um aus den verschiedenen Instanzen, insbesondere aus den Berufungen und Revisionen, die gegen die Urteile von Amtsgerichten durchgeführt werden, ausreichend große Fallzahlen in die Stichprobe gelangen zu lassen, wurde auch insoweit eine Schichtung vorgenommen. Dabei wurde für die Verfahren vor dem Amtsgericht (Strafrichter bzw. Schöffengericht) ein Verhältnis von $\frac{1}{3}$ ohne Rechtsmittel, $\frac{1}{3}$ mit Berufung, $\frac{1}{3}$ mit Berufung und Revision, und für die Verfahren vor dem Landgericht ein Verhältnis von $\frac{1}{2}$ ohne Rechtsmittel und $\frac{1}{2}$ mit Revision festgelegt. Die Schichtung der Stichprobe nach den Kriterien Spruchkörper und Rechtsmitteleinlegung hat zur Folge, daß diese Kriterien auch bei der Darstellung und Interpretation der Untersuchungsergebnisse berücksichtigt werden müssen. Eine Betrachtung der Untersuchungsergebnisse, die nicht nach den aus diesen beiden Kriterien ableitbaren 8 unterschiedlichen Verfahrenstypen (Strafrichterverfahren ohne Rechtsmittel / mit Berufung / mit Berufung und Revision, Schöffengerichtsverfahren ohne Rechtsmittel / mit Berufung / mit Berufung und Revision, Strafkammerverfahren ohne Rechtsmittel / mit Revision) differenzierte, würde keine Aussagen liefern, die für die Gesamtheit aller Strafverfahren repräsentativ sind, sondern würde immer eine Verzerrung zugunsten der schwereren Kriminalität enthalten⁵²².

Auf die beschriebene Art und Weise ergab sich für jeden Erhebungsort und für jeden nach den Schichtungskriterien Spruchkörper und Rechtsmitteleinlegung bestimmten Verfahrenstyp ein von vornherein bestimmtes Kontingent von Prozessen, die in der Untersuchung ausgewertet werden sollten. Die Auswahl der einzelnen Verfahren sollte dabei wieder nach dem Zufall erfolgen, und zwar sollten anhand des Hauptverfahrensregisters der Staatsanwaltschaft beginnend mit dem letzten Verfahren des 31. 12. 1977 so viele Akten des Jahres 1977 herausgesucht werden, wie auf das jeweilige Kontingent entfielen.

Diese Vorgehensweise erwies sich jedoch in der Feldphase der Untersuchung als problematisch.

Die für das Js-Register vorgeschriebenen Eintragungen ließen eine endgültige Beurteilung der Frage, ob das Verfahren den Auswahlkriterien (neben den Schichtungskriterien den oben⁵²³ genannten weiteren Beschränkungen) genügte oder nicht, nicht zu. Zwar zeigte sich, daß viele Geschäftsstellenbeamte zur besseren Aktenkontrolle weitere Angaben, wie z.B. das Berufungsaktenzeichen oder die Erhebung einer Nebenklage im Register vermerkten. Die mit der fakultativen Eintragung auswahlheblicher Verfahrenscharakteristika verbundene Unsicherheit bedeutete aber, daß das Js-Register nur die Aussonderung der Verfahren ermöglichte, die nicht in die

517 Ohne Schleswig-Holstein.

518 Ohne Anklagen vor den Oberlandesgerichten (1988: N = 23).

519 Statistisches Bundesamt 1990b, 14.

520 Statistisches Bundesamt 1990a, 18; die Bezugsgröße ergibt sich aus Tab. 1 Nr. 137–140 (S. 10).

521 Statistisches Bundesamt 1990a, 16.

522 Aus diesem Grund wurde hier auch auf eine Prüfung der Repräsentativität des verwendeten Datenmaterials, wie sie sich etwa bei Schöch 1973, 102, 104; Meier 1983, 84ff.; Werner 1986, 171ff. und Dölling 1987, 123ff. findet, verzichtet.

523 Vgl. oben 1.

Stichprobe gelangen konnten. Um entscheiden zu können, ob ein Verfahren sämtliche Auswahlkriterien erfüllte, mußte dagegen die „auf lange Frist“ gelegte oder auch bereits archivierte Akte selbst durchgesehen werden.

Probleme bereitete auch die Aktenauswahl bei den Behörden, die nicht über ein zentrales Js-Register verfügten. Sofern für amtsanwaltliche Verfahren eigene Register geführt wurden, wurden die auf die Behörde entfallenden Strafrichterverfahren mit und ohne Rechtsmittel in Ermangelung eines besseren Verteilungsmaßstabs nach dem Verhältnis der Planstellenzahlen von Amts- und Staatsanwälten aufgeteilt.

Bei der Staatsanwaltschaft Hamburg waren für Verkehrsdelikte gesonderte Abteilungen mit eigenem Register zuständig. Diese Delikte wurden mit dem Prozentsatz in die Hamburger Stichprobe aufgenommen, der dem Prozentsatz bei der Staatsanwaltschaft Duisburg, der nach Hamburg zweitgrößten untersuchten Behörde, entsprach.

Ein besonderes Problem stellte in der Feldphase der Untersuchung der Umstand dar, daß die absolute Zahl der Verfahren, die sich bei Berücksichtigung der zahlreichen Auswahlbedingungen zur Aufnahme in die Stichprobe eigneten, bei bestimmten Verfahrenstypen nur sehr gering war. Der Aktenumlauf verringerte die bei den Staatsanwaltschaften greifbaren Akten weiter, so daß besonders bei der Suche nach den selteneren Verfahrenstypen (den Rechtsmittelverfahren und den Strafkammerverfahren) bis zu 5 Registerjahrgänge durchgesehen werden mußten. Überwiegend wurden dabei die Jahrgänge 1977 und später ausgewählt, und nur in Ausnahmefällen wurden auch ältere Jahrgänge herangezogen.

Der Aufwand, der getrieben werden mußte, um eine Verfahrensakte zu erhalten, die ausgewertet werden konnte, erwies sich damit als unvorhergesehen groß. Mochte er bei kleineren Staatsanwaltschaften, bei denen registerführende Geschäftsstelle, Vollstreckungsabteilung und Archiv nah beieinander lagen, noch zu bewältigen sein, wurde das Aufspüren der geeigneten Akten in größeren und/oder in mehreren Gebäuden untergebrachten Behörden aus Zeitgründen praktisch undurchführbar. Aus diesem Grund wurden nach Abschluß der Erhebungen bei den Staatsanwaltschaften Limburg und Bamberg die Zahlen für die erstinstanzlichen Strafkammersachen um ein Drittel gekürzt.

Trotz dieser nachträglichen Verringerung des Stichprobenumfangs ließen sich in Hamburg bei diesen wie auch bei anderen Verfahrenstypen die vorgesehenen Fallzahlen nicht erreichen. Zu der Größe und der Unterbringung der für die Untersuchung wichtigen Einrichtung in mehreren Gebäuden kam hier noch das Problem der sogenannten „vorläufigen Reponierung“ hinzu.

Darunter ist eine Art Zwischenlagerung wegzulegender Akten bis zur Übernahme in das Archiv zu verstehen. Die Lagerung erfolgte in geschnürten Bündeln aus Platzmangel überall dort, wo es der Geschäftsgang der Behörde vertretbar erscheinen ließ. War eine Akte, die für die Untersuchung in Frage kam, vorläufig reponiert, mußte also aus einem Haufen von Aktenbündeln das richtige herausgesucht, die Verschnürung geöffnet, die Akte gesucht und gegebenenfalls ausgewertet, die Akte an der richtigen Stelle in das Bündel einsortiert, das Bündel erneut verschnürt und dann wieder ordnungsgemäß verstaut werden. So umständlich diese Beschreibung klingt, so umständlich und zeitraubend war dieses Verfahren. Aus Zeitgründen mußte die Fallzahl daher in Hamburg bei einigen Verfahrenstypen erheblich hinter dem angestrebten Ziel zurückbleiben.

Der Umstand, daß in Hamburg die vorgesehene Fallzahl teilweise nicht erreicht wurde, hat eine Einschränkung der Repräsentativität der Untersuchungsergebnisse zur Folge, da die in Hamburg durchgeführten Verfahren im Vergleich zu den an den anderen Orten durchgeführten Verfahren unterrepräsentiert sind. Dieser Stichprobenfehler wäre zwar durch eine Reduzierung der in die Auswertung aufgenommenen Verfahren anderer Behörden behebbar gewesen. Das hätte jedoch bedeutet, daß die empirische Basis der Untersuchung zum Teil unvertret-

Tabelle 2: Umfang der Stichprobe nach Erhebungsorten und Verfahrenstypen

Erhebungs- ort	Straftrichterverfahren		Schöffengerichtsverfahren		Große Strafkammer		insgesamt n	insgesamt %
	ohne R'mittel	mit Berufung Revision	ohne R'mittel	mit Berufung Revision	ohne R'mittel	mit Revision		
Aachen	12	12	6	6	11	13	78	11,9
Ansbach	2	2	1	1	2	2	13	2,0
Bamberg	3	3	2	0	6	5	25	3,8
Duisburg	19	19	9	9	20	17	121	18,5
Göttingen	7	7	3	3	7	7	44	6,7
Hamburg	38	28	20	10	34	37	200	30,6
Kleve	7	7	3	3	7	7	44	6,7
Limburg	4	4	2	2	7	5	30	4,6
Lübeck	13	13	7	7	13	13	86	13,1
Mosbach	2	2	1	1	2	2	13	2,0
insgesamt n	107	97	54	55	109	108	654	
%	16,4	14,8	8,3	8,4	16,7	16,5		100,0

bar schmal geworden wäre⁵²⁴. Die Abwägung zwischen dem Bestreben, die Fallzahlen pro Behörde entsprechend ihrer Größe festzulegen, und dem Ziel, der Auswertung eine möglichst breite empirische Basis zu geben, wurde deshalb zugunsten höherer Fallzahlen entschieden.

Die Stichprobe, die dieser Untersuchung tatsächlich zugrunde liegt, weicht damit in verschiedener Hinsicht von der zunächst geplanten Stichprobe ab.

Tab. 2 zeigt, daß die Stichprobe weniger Strafkammerverfahren und – mit einer Ausnahme – weniger Rechtsmittelverfahren enthält als ursprünglich vorgesehen. Auch der geringere Anteil der in Hamburg durchgeführten Verfahren (30,6 % gegenüber geplanten 36,0 %) sowie die entsprechend höheren Anteile aller übrigen Erhebungsorte werden aus **Tab. 2** deutlich. Die meisten Verfahren, die in die Stichprobe gelangten, wurden dabei in den Jahren 1977 und später durchgeführt. Stellt man auf das Datum der Urteilsverkündung in der letzten Instanz bzw. der sonstigen Verfahrensbeendigung ab, wurden 5 Verfahren (0,8 %) im Jahr 1976, 126 Verfahren (19,3 %) im Jahr 1977, 387 Verfahren (59,2 %) im Jahr 1978, 129 Verfahren (19,8 %) im Jahr 1979 und 7 Verfahren (1,1 %) im Jahr 1980 abgeschlossen.

3.2 Befragung

Bei der Befragung war es nicht zwingend notwendig, repräsentative Ergebnisse zu erhalten, vielmehr genügte hier die Gewinnung von ungefähren Anhaltspunkten, an denen sich die Schätzung der Dauer von Strafverfahren orientieren konnte und die Rückschlüsse auf die Meinung der Praktiker zu bestimmten Reformvorstellungen zuließen. Für die Konstruktion der Stichprobe bedeutete dies eine Erleichterung, denn es mußte keine Zufallsstichprobe gezogen werden, sondern man konnte sich mit einer willkürlichen Auswahl von Praktikern, die befragt werden sollten, begnügen.

Die Befragung wurde deshalb parallel zur Aktenanalyse durchgeführt, wobei in der Weise vorgegangen wurde, daß an jedem Ort, an dem Akten ausgewertet wurden, auch Fragebögen an die mit Kostenfragen befaßten Justizangehörigen (Richter, Staatsanwälte, Kostenbeamte, etc.) ausgegeben wurden. Die Verteilung der Fragebögen erfolgte dabei in der Regel über die Verwaltung der Gerichte; die Auswahl der einzelnen Befragten konnte also nicht kontrolliert werden. Insgesamt wurden $n = 69$ ausgefüllte Fragebögen zurückgegeben, wobei sich die ausgefüllten Fragebögen auf die einzelnen Erhebungsorte wie folgt verteilen: Limburg 11, Bamberg 8, Duisburg 21, Ansbach 4, Lübeck 11, Aachen 6, Kleve 8; in Hamburg, Göttingen und Mosbach wurden keine Befragungen durchgeführt. An der Befragung nahmen insgesamt 33 (= 47,8 %) Richter, 12 (= 17,4 %) Staats- bzw. Amtsanwälte, 8 (= 11,6 %) Bezirksrevisoren bzw. deren Mitarbeiter, 8 (= 11,6 %) für den Kostenansatz zuständige Bedienstete der Staatsanwaltschaft und 7 (= 10,1 %) in sonstigen Funktionen im Kostenfestsetzungs- und -beitreibungsverfahren tätige Personen teil; in einem Fall (= 1,5 %) wurden zum Tätigkeitsbereich keine Angaben gemacht. Trotz der nichtzufälligen Auswahl der Befragten wurde damit jedenfalls im Hinblick auf die erfaßten Tätigkeitsbereiche eine beachtliche Streuung erreicht.

4 Durchführung der Erhebung

Nachdem die Justizminister und -senatoren des Bundes und der Länder ihre Unterstützung des Forschungsvorhabens erklärt hatten und das Akteneinsichtsrecht gewährt worden war, wurde vom Sommer 1980 bis zum Frühjahr 1981 die Erhebung des Datenmaterials durchgeführt. Die Auswertung der 654 Verfahrensakten sowie der dazugehörigen Gerichtskassenunterlagen erfolgte mittels eines vollstandardisierten Erhebungsbogens⁵²⁵. Sachverhalt, Verfahrensablauf und einige zentrale mit den Gerichtskosten zusammenhängende Merkmale des Falls wurden zusätzlich stichwortartig festgehalten, um bei Bedarf auch eine Einzelfallanalyse vornehmen zu können. Parallel hierzu wurde an die mit Kostenfragen befaßten Justizangehörigen der erwähnte Fragebogen⁵²⁶ verteilt, der ihre Einstellungen zur Reform des Kostenrechts, zur Strafzumessungsproblematik und zur Dauer ihrer Vor- und Nachbereitung einer Hauptverhandlung erfassen sollte.

Die statistische Analyse wurde mit dem Programmpaket SPSS X 2.0 durchgeführt⁵²⁷.

524 Bei den Strafrichterverfahren mit Revisionseinlegung hätten nur 36, bei den Schöffengerichtsverfahren mit Revisionseinlegung sogar nur 25 Verfahren insgesamt ausgewertet werden dürfen, wenn Hamburg mit seiner Fallzahl den Maßstab für die Stichprobengröße gebildet hätte.

525 Vgl. unten Anhang Nr. 1.

526 Vgl. unten Anhang Nr. 2.

527 Vgl. hierzu *Schuböl/Uehlinger* 1986.

3. Kapitel

Die Untersuchungsergebnisse

1 Art und Umfang der angesetzten bzw. ansetzbaren Verfahrenskosten

Der Versuch, den fiskalischen Nutzen der §§ 465 ff. StPO auf der Grundlage des im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Datenmaterials zu analysieren, muß mit der Frage beginnen, welche auf den Verurteilten oder Dritte abwälzbaren Kosten überhaupt in einem Strafverfahren anfallen. Erst wenn man die Art und den Umfang dieser Kosten kennt, läßt sich beurteilen, welche Einnahmen vom Fiskus nach dem derzeit geltenden Recht bestenfalls erzielt werden können und welcher Anteil an den Gesamtausgaben des Fiskus für die Durchführung von Strafverfahren hierdurch gedeckt wird. In diesem Abschnitt sollen deshalb die Art und der Umfang der Kosten, deren Zahlung in den in die Stichprobe aufgenommenen Strafverfahren vom Verurteilten oder Dritten verlangt werden konnte, einer genaueren Betrachtung unterzogen werden. Im Vordergrund der Betrachtung stehen dabei die Kosten, die gem. § 465 I StPO auf den Verurteilten abgewälzt werden können, also nach der Legaldefinition des § 464 a I 1 StPO und des inhaltsgleichen § 1 I GKG die Gebühren und Auslagen der Staatskasse. Die auf Dritte abwälzbaren Kosten – wobei zu den „Dritten“ neben dem Anzeigerstatter (§ 469 StPO), dem Antragsteller (§ 470 StPO) und dem Privatkläger (§ 471 StPO), über die aufgrund der Beschränkung des Untersuchungsgegenstands hier keine Aussage getroffen werden kann, vor allem die Zeugen (§§ 51 I 1, II, 70 I 1, 81 c VI 1, 161 a II 1 StPO), die Sachverständigen (§§ 72, 77 I 1, 161 a II 1 StPO) und die Verteidiger (§ 145 IV StPO) gehören – haben demgegenüber sowohl von ihrer Häufigkeit als auch von ihrem finanziellen Volumen her gesehen eine deutlich geringere Bedeutung.

Bei der Frage nach der Art und dem Umfang der Kosten, die in einem Strafprozeß auf die Verfahrensbeteiligten abgewälzt werden können, sind drei verschiedene Anknüpfungspunkte denkbar: Angeknüpft werden kann zum einen an die nach dem GKG und dem KV zu ermittelnden, grundsätzlich abwälzbaren Verfahrenskosten, zum zweiten an die nach der Kostenentscheidung des Gerichts auf den Verurteilten bzw. Dritte abwälzbaren Kosten und zum dritten an die von der Staatskasse im Kostenansatzverfahren (§§ 4f. GKG; §§ 4ff. KostVfg) gegenüber dem Kostenschuldner geltend gemachten Kosten. Diese drei möglichen Anknüpfungspunkte können zwar betragsmäßig identisch sein, sie müssen es aber nicht sein.

Die Unterschiede zwischen dem ersten und dem zweiten Anknüpfungspunkt werden deutlich, wenn man sich etwa die Regelung des § 465 II StPO vor Augen hält: In den von dieser Vorschrift erfaßten Fällen darf nur ein Teil der tatsächlich entstandenen Kosten auf den Verurteilten, der gem. § 465 I StPO grundsätzlich zur Kostentragung verpflichtet bleibt, abgewälzt werden, während der nicht abgewälzte Teil der „entstandenen Auslagen“ (§ 465 II 1 StPO) von der Staatskasse zu tragen ist. Weitere Beispiele stellen etwa die Regelungen bei Teilreispruch (§ 467 I StPO) und teilweise erfolgreichen Rechtsmitteln (§ 473 IV StPO) dar; auch hier bleibt der Verurteilte grundsätzlich zur Kostentragung verpflichtet, darf jedoch nicht mit den vollen Kosten belastet werden.

Die Unterschiede zwischen den nach dem Urteil auf den Verurteilten bzw. Dritte abwälzbaren Kosten und den von der Staatskasse tatsächlich geltend gemachten Kosten lassen sich demgegenüber nicht auf Modifikationen des im Gesetz angelegten „Alles-oder-nichts-Prinzips“ durch Entscheidung des erkennenden Gerichts zurückführen, vielmehr ist ihre Ursache im Kostenansatzverfahren begründet. Die Unterschiede beruhen in erster Linie darauf, daß der Kostenbeamte gem. § 10 I KostVfg wegen des dauernden Unvermögens des Kostenschuldners vom Kostenansatz absieht; in Betracht kommen aber auch ganz banale Fehler bei der Abfassung der Kostenrechnung.

Sämtliche der drei hier genannten möglichen Anknüpfungspunkte unterscheiden sich dabei von den Gesamtaufwendungen, die der Fiskus für die Durchführung der Strafverfahren erbringen muß⁵²⁸. Diese „Gesamtaufwendungen“ setzen sich im wesentlichen aus den „Generalunkosten“, die dem Fiskus durch die Unterhaltung des Strafrechtspflegeapparats im allgemeinen entstehen, und den besonderen, durch das einzelne Strafverfahren verursachten Auslagen zusammen. Ihre genauere Betrachtung erfolgt erst im dritten Abschnitt dieses Kapitels.

Anknüpfungspunkt für die Frage nach der Art und dem Umfang der anfallenden Verfahrenskosten ist im folgenden eine Kombination aus den auf den Kostenschuldner im Einzelfall abwälzbaren und den tatsächlich geltend gemachten Kosten. Im Vordergrund stehen die Gebühren und Auslagen, die in der Kostenrechnung tatsächlich angesetzt werden. Sowohl aus der Sicht des Fiskus als auch aus der Sicht des Verurteilten kommt ihnen die größte Bedeutung zu, denn sie legen einerseits fest, welche Einnahmen der Fiskus erzielen soll, und konkretisieren andererseits den Umfang der vom Verurteilten bzw. Dritten geschuldeten Leistung. Auf sie wird hier daher in erster Linie abgestellt, und zwar grundsätzlich auch dann, wenn die Kostenrechnung inhaltliche Fehler aufweist⁵²⁹. Aus fiskalischer Sicht interessiert darüber hinaus aber auch die Frage, welche Einnahmen der Fiskus erzielen könnte, wenn der Kostenbeamte in Anbetracht des dauernden Unvermögens des Kostenschuldners nicht von vornherein vom Kostenansatz abgesehen hätte. Da, wie im zweiten Abschnitt dieses Kapitels noch genauer zu zeigen sein wird, auch die vom Kostenbeamten angesetzten Kosten zuweilen nicht oder nicht in voller Höhe vom Kostenschuldner gezahlt werden, ist es aus fiskalischer Sicht gleichgültig, ob die Verluste darauf beruhen, daß die angesetzten Kosten nicht erfolgreich begetrieben werden können, oder ob sie darauf beruhen, daß schon von vornherein im Hinblick auf die absehbare Erfolglosigkeit der Beitreibung auf den Kostenansatz verzichtet wird. Für die nachfolgende Betrachtung von Art und Umfang der anfallenden Verfahrenskosten ergibt sich daraus, daß in den Fällen, in denen der Kostenbeamte gem. § 10 I KostVfg vom Kostenansatz abgesehen hat, auf die nach der richterlichen Kostenentscheidung ansetzbaren Gebühren und Auslagen abgestellt wird, für deren Ermittlung in der Erhebungsphase der Untersuchung jeweils eine eigenständige Kostenrechnung erstellt wurde.

1.1 Die vom Verurteilten zu tragenden Verfahrenskosten

1.1.1 Die angesetzten bzw. ansetzbaren Gebühren

Die Frage, ob und in welcher Höhe in der Kostenrechnung Gebühren angesetzt werden, richtet sich in erster Linie nach dem Ausgang des jeweiligen Strafverfahrens. Abgesehen davon, daß der Ansatz von Gebühren die Verurteilung des Angeklagten bzw. die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung voraussetzt (§ 465 I StPO), kommt es in diesem Zusammenhang darauf an, um was für eine Art von Verfahren es sich handelt (Offizialverfahren, Privatklageverfahren, Bußgeldverfahren, Wiederaufnahmeverfahren, etc.; vgl. KV Nr. 1600 bis 1773), ob im Verfahren Rechtsmittel eingelegt (vgl. insbesondere KV Nr. 1602 bis 1605, 1670 bis 1673) und welche Sanktionen verhängt wurden (vgl. § 40 I GKG sowie KV Nr. 1600). Es erscheint deshalb erforderlich, zunächst einen kurzen Blick auf den Ausgang der Strafverfahren, die in die Stichprobe aufgenommen wurden, zu werfen, ehe die Art und Höhe der angefallenen Gebühren genauer untersucht werden.

1.1.1.1 Der Ausgang der untersuchten Strafverfahren

Wie oben begründet wurde, wurden in die Stichprobe keine Privatklage- und keine Nebenklageverfahren aufgenommen⁵³⁰, so daß hier über die gem. KV Nr. 1626,

⁵²⁸ Zu den beiden unterschiedlichen Bedeutungsebenen des Kostenbegriffs vgl. bereits oben 1. Kap., 3.2.3.1.

⁵²⁹ Auch die fehlerhafte Kostenrechnung bildet bis zu ihrer Berichtigung die Grundlage für die Beitreibung der Kosten und legt damit die vom Fiskus zu erzielenden Einnahmen fest.

⁵³⁰ Oben 2. Kap., 1.

1640 bis 1663 ansetzbaren Gebühren von vornherein keine Aussagen getroffen werden können. Da der Untersuchungsgegenstand ferner auf solche Verfahren beschränkt wurde, in denen Anklage gegen einen Beschuldigten erhoben wurde, sind hier auch keine Aussagen über die gem. KV Nr. 1630 bis 1635, 1671, 1750 bis 1757, 1771 ansetzbaren Gebühren betreffend die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung möglich. Durch das Erfordernis der öffentlichen Anklage wegen einer Straftat wurden die gem. KV Nr. 1601 (Verfahren bei Strafbefehlen) und KV Nr. 1720 (Verfahren nach Einspruch gegen Bußgeldbescheid) ansetzbaren Gebühren und durch das Erfordernis der Aburteilung die gem. KV Nr. 1638, 1760 gegen den Anzeigerstatter bzw. Antragsteller ansetzbaren Gebühren ausgeschlossen. Aufgrund dieser Beschränkungen des Untersuchungsgegenstands können die in den untersuchten Verfahren angefallenen Gebühren deshalb von vornherein nur nach folgenden Gebührentatbeständen angesetzt worden sein: KV Nr. 1600, 1602 bis 1625, 1670, 1672 bis 1680, 1700 bis 1707, 1730 bis 1747, 1770, 1772 und 1773, wobei sich eine zusätzliche Beschränkung daraus ergibt, daß zahlreiche der grundsätzlich möglichen Gebührentatbestände, etwa diejenigen, die an ein Wiederaufnahmeverfahren anknüpfen (KV Nr. 1610, 1611, 1624, 1625, 1730, 1731 und 1747), in den der Stichprobe zugrunde liegenden Verfahren keine Rolle spielten.

Der für die genannten möglichen Gebührentatbestände relevante Ausgang der in die Stichprobe aufgenommenen Verfahren ergibt sich aus **Tab. 3**. Betrachtet man zunächst einmal die rechtskräftig gewordene Entscheidung (Sp. 6), zeigt sich, daß von den insgesamt 654 Verfahren nur 650 Verfahren (99,4 %) mit einer Aburteilung endeten; in 3 Fällen wurde das Hauptverfahren nicht eröffnet (§ 204 StPO) und in einem Fall wurde das Verfahren durch Beschluß gem. § 206 a StPO eingestellt. Beide Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung waren durch die Konstruktion der Stichprobe nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden. Von den 650 Verfahren, die mit einer Aburteilung endeten, kam es in 592 Fällen (91,1 %) zu einer Verurteilung zu Geld- oder Freiheitsstrafe, in 44 Fällen (6,8 %) zu Einspruch und in 14 Fällen (2,2 %) zu anderen Entscheidungen durch Urteil.

Diese Verteilung unterscheidet sich nicht wesentlich von der Verteilung, die bereits nach der 1. Instanz (Sp. 2) zu beobachten ist. Gegen die insgesamt 650 erstinstanzlichen Urteile wurden in 384 Verfahren (59,1 %) Rechtsmittel eingelegt, und zwar in 265 Fällen (69,0 %) Berufung und in 119 Fällen (31,0 %) Revision; von den 265 Berufungsverfahren wurde in 113 Fällen (42,6 %) als weiteres Rechtsmittel die Revision eingelegt.

Von den 265 Berufungsverfahren (Sp. 3) endeten 219 Verfahren (82,6 %) mit einem Urteil; in 43 Fällen (16,2 %) wurde das Rechtsmittel vor ($n = 23$) oder während ($n = 20$) der Hauptverhandlung zurückgenommen und in 3 Verfahren (1,1 %) erfolgten andere Entscheidungen. Von den 232 Revisionsverfahren (Sp. 4) endeten demgegenüber nur 26 Verfahren (11,2 %) mit einem Urteil; in 51 Fällen (22,0 %) wurde das Rechtsmittel zurückgenommen; in 22 Fällen (9,5 %) wurde es durch Beschluß gem. § 349 I StPO als unzulässig und in 125 Fällen (53,9 %) gem. § 349 II, III StPO als offensichtlich unbegründet verworfen; in 8 Verfahren (3,4 %) wurde das Urteil gem. § 349 IV StPO durch Beschluß aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen. Von den insgesamt 23 Verfahren, in denen nach Aufhebung und Zurückverweisung erneut entschieden wurde (Sp. 5), wurden in 6 Fällen (26,1 %) weitere Rechtsmittel eingelegt, wobei es in einem Fall sogar zu einer erneuten Aufhebung und Zurückverweisung, zu einem 3. Instanzurteil und zu einer 3. Revisionseinlegung kam, die dann als offensichtlich unbegründet verworfen wurde.

Tabelle 3: Verfahrensausgang nach Instanz und Art der Entscheidung

	1. Instanz	Berufungs- instanz	Revisions- instanz	Entscheidg. nach Aufhebg./ Zurückverw.	rechtskräftig gewordene Entsch.
1	2	3	4	5	6
Freispruch	44	10	–	5	44
Geldstrafe insgesamt	218 ¹⁾	93 ⁴⁾	–	3	213
bis zu 90 TS	208	88	–	3	206
bis zu 180 TS	10	5	–	–	7
mehr als 180 TS	–	–	–	–	–
Freiheitsstrafe insgesamt	381	90	1	13	379
bis zu 3 Mon.	36	11	–	1	35
bis zu 6 Mon.	48	21	1	3	48
bis zu 24 Mon.	181	54	–	5	184
mehr als 24 Mon.	116	4	–	4	112
Absehen von Strafe	2	1	–	–	2
andere Entscheidung durch Urteil	5 ²⁾	25 ⁵⁾	25 ⁶⁾	–	12 ⁹⁾
andere Entscheidung/ Verfahrenserledigung	4 ³⁾	46	206 ⁷⁾	2	4 ¹⁰⁾
insgesamt	654	265	232	23 ⁸⁾	654

1) darunter in 2 Verfahren Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB)

2) in sämtlichen Verfahren Festsetzung einer Geldstrafe wegen einer Ordnungswidrigkeit

3) in 3 Verfahren Ablehnung der Eröffnung (§ 204 StPO) und in 1 Verfahren Einstellung außerhalb der Hauptverhandlung (§ 206 a StPO)

4) darunter in 1 Verfahren Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB)

5) darunter in 7 Verfahren Festsetzung einer Geldbuße, in 1 Verfahren Einstellung wegen Verjährung (§ 260 III StPO) und in 17 Verfahren Verwerfung der Berufung wegen Ausbleibens des Angeklagten (§ 329 StPO)

6) darunter in 13 Verfahren Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung (§§ 353, 354 II, III StPO) und in 2 Verfahren Schuldspruchberichtigung und Zurückverweisung zu neuer Straffestsetzung

7) darunter in 8 Verfahren Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung durch Beschluß (§§ 349 IV, 354 II, III StPO)

8) davon wurden in 6 Verfahren weitere Rechtsmittel eingelegt

9) darunter in 11 Verfahren Festsetzung einer Geldbuße in Höhe von durchschnittlich 378,18 DM und in einem Verfahren Anordnung der Unterbringung

10) wie Anm. 3)

Tabelle 4: Art und Häufigkeit der angesetzten bzw. ansetzbaren Gebühren

	Verurteilung (§ 465 I StPO)	Geb.-ansatz möglich	Geb. für Verf. im 1. R.zug	Gebühr für Berufungsverf.	Gebühr für Revisionsverf.	Gebühr für Maßregeln gem. §§ 69, 69a StGB				Sonstige Gebühren	davon: Geb. f. Beschwerden
						im 1. R.zug	im Ber.verf.	im Rev.verf.	im Rev.verf.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Strafichter- verfahren	102 100,0	102 100,0	102 100,0	-	-	28 27,5	-	-	5 4,9	4 3,9	
	91 100,0	91 100,0	91 100,0	77 84,6	-	22 24,2	17 18,7	-	10 11,0	3 3,3	
	78 100,0	78 100,0	78 100,0	66 84,6	69 88,5	16 20,5	12 15,4	12 15,4	6 7,7	4 5,1	
Schöffengerichts- verfahren	45 100,0	45 100,0	45 100,0	-	-	3 6,7	-	-	5 11,1	4 8,9	
	50 100,0	50 100,0	50 100,0	42 84,0	-	2 4,0	2 4,0	-	6 12,0	5 10,0	
	41 100,0	40 97,6	40 97,6	36 87,8	35 85,4	4 9,8	4 9,8	4 9,8	2 4,9	2 4,9	
Große Strafkammer	94 100,0	94 100,0	93 98,9	-	-	7 7,4	-	-	19 20,2	10 1,1	
	105 100,0	105 100,0	105 100,0	-	32 30,5	2 1,9	-	-	33 31,4	22 21,0	
insgesamt	606 100,0	605 99,8	604 99,7	221 36,5	136 22,4	84 13,9	35 5,8	16 2,6	86 14,2	54 8,9	

Die in **Tab. 3** enthaltenen Angaben können, wie oben bereits festgestellt wurde, weder hinsichtlich des Verfahrensausgangs noch hinsichtlich der Art und Schwere der verhängten Sanktion als repräsentativ angesehen werden⁵³¹; da der Untersuchung die oben beschriebene geschichtete Stichprobe zugrunde liegt, ist von einer im Vergleich zur Grundgesamtheit deutlich höheren Rechtsmittelquote und einer Verzerrung zugunsten der schwereren Strafen auszugehen. Ein weiteres Manko der in **Tab. 3** enthaltenen Angaben ist, daß die in der Stichprobe angefallenen Gebühren aus ihnen nicht abgeleitet werden können. Zwar ist es durchaus möglich, anhand von **Tab. 3** die nach den Gebührentatbeständen KV Nr. 1600 a), b), 1602 und 1604 angefallenen Gebühren zu errechnen, indem man die Anzahl der Fälle, in denen im die Instanz abschließenden Urteil eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wurde, mit den nach dem KV jeweils anzusetzenden Beträgen multipliziert. Dabei ergibt sich für die 1. Instanz (Sp. 2) ein Gesamtbetrag von 89.000,- DM, für die Berufungsinstanz (Sp. 3) ein Gesamtbetrag von 19.550,- DM und für die Revisionsinstanz (Sp. 4) ein Betrag von 100,- DM⁵³²; die Gesamtsumme beläuft sich auf 108.650,- DM. Diese Beträge decken sich jedoch nicht mit den in der Stichprobe tatsächlich angefallenen Gebühren, da anhand von **Tab. 3** weder eine Zuordnung der „anderen Entscheidungen“ zu bestimmten Gebührensätzen (vgl. etwa KV Nr. 1603 und 1605) möglich ist noch die weiteren eingangs genannten möglichen Gebührentatbestände (vgl. etwa KV Nr. 1670, 1672, 1673) erfaßt werden. Um die Art und Höhe der in der Stichprobe angesetzten bzw. bei Nichtanwendung von § 10 KostVfG ansetzbaren Gebühren zu ermitteln, muß daher eine andere Form der Betrachtung gewählt werden.

1.1.1.2 Art und Häufigkeit der Gebühren

Die Art und die Häufigkeit der in den untersuchten Verfahren angefallenen Gebühren macht **Tab. 4** deutlich. Nach § 465 I StPO können Kosten nur im Fall der Verurteilung, der Maßregelanordnung, der Verwarnung mit Strafverbehalt und des Absehens von Strafe erhoben werden, wobei das Kostenverzeichnis für den Fall des Absehens von Strafe (§ 60 StGB) allerdings keinen Gebührentatbestand vorsieht⁵³³. Wie sich bereits aus **Tab. 3** (Sp. 6) ergibt, enthält die Stichprobe insgesamt nur 606 Verfahren, in denen nach § 465 I StPO Gebühren angesetzt werden konnten. Die Verteilung dieser 606 Verfahren auf die einzelnen Verfahrenstypen, die sich aus der Schichtung der Stichprobe nach den Kriterien Spruchkörper und Rechtsmitteleinlegung ergeben, ist in **Tab. 4** (Sp. 2) angegeben; sie bildet die Grundlage für die in den folgenden Spalten enthaltenen Angaben.

Tab. 4 (Sp. 3) beantwortet zunächst die Frage, ob in den Verfahren, in denen dies gem. § 465 I StPO möglich war (Sp. 2), Gebühren angesetzt wurden bzw. hätten angesetzt werden können, wenn nicht gem. § 10 I KostVfG auf einen Kostenansatz verzichtet worden wäre. Es zeigt sich, daß mit Ausnahme eines Verfahrens, in dem gem. § 60 StGB von Strafe abgesehen wurde, in sämtlichen Fällen ein Gebührenansatz erfolgte bzw. möglich war, so auch in dem zweiten aus **Tab. 3** (Sp. 6) ersichtlichen Verfahren, in dem von Strafe abgesehen wurde; hier wurde contra legem eine Gebühr von 50,- DM angesetzt.

⁵³¹ Oben 2. Kap., 3.1.

⁵³² In der Stichprobe befindet sich lediglich *ein* Fall, in dem das Verfahren durch eine eigene Sachentscheidung des Revisionsgerichts (Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung) abgeschlossen wurde. Hierfür fiel eine Gebühr von 100 DM an (KV Nr. 1604).

⁵³³ Vgl. *Markl* 1983, § 40 GKG Rn. 1. – Dies schließt freilich nicht aus, daß der Verurteilte die Auslagen der Staatskasse tragen muß sowie solche Gebühren, die nicht an die Verurteilung zu Strafe (KV Nr. 1600 a), b)) anknüpfen, etwa Gebühren für die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung (KV Nr. 1600 c)).

Die Art und die Häufigkeit der im einzelnen verwirkten Gebühren ergibt sich aus **Tab. 4** (Sp. 4 bis 11). Eine Gebühr für das erstinstanzliche Verfahren, also eine gem. KV Nr. 1600 a), b) ansetzbare Gebühr, fiel dabei in sämtlichen Verfahren an. Der Umstand, daß in Sp. 4 nur 604 anstelle von 605 Fällen erfaßt sind, beruht darauf, daß in einem Fall eine Gebühr für die Anordnung einer Maßregel der Besserung angesetzt wurde, die hier nicht in Sp. 4, sondern in Sp. 10 ausgewiesen ist.

Für das Berufungsverfahren fiel nur in 221 Fällen eine Gebühr gem. KV Nr. 1602 und 1603 an (Sp. 5), obwohl, wie sich aus **Tab. 3** (Sp. 3) ergibt, in 265 Fällen ein Berufungsverfahren durchgeführt wurde. Die Differenz von 44 Verfahren läßt sich zum Teil (15 Verfahren; 34,1 %) damit erklären, daß die letztlich rechtskräftig gewordene Entscheidung keine Verurteilung i.S. des § 465 I StPO, sondern ein Freispruch war. Ein weiterer Teil der Differenz läßt sich mit der Vorschrift des § 473 StPO erklären, etwa damit, daß die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung zurückgenommen wurde ($n = 4$) oder erfolglos blieb ($n = 4$; vgl. § 473 I StPO), oder damit, daß die vom Verurteilten eingelegte, auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkte Berufung erfolgreich war ($n = 11$; vgl. § 473 III StPO)⁵³⁴. Dafür daß die Berufungsgebühr in den übrigen Verfahren nicht anfiel, ist kein rechter Grund ersichtlich. Das Unvermögen des Verurteilten (§ 10 I KostVfg) scheidet als Grund aus, da in der in diesen Fällen erstellten eigenen Kostenrechnung die Berufungsgebühr berücksichtigt wurde. Die Regelung des § 473 IV StPO, wonach bei teilweisem Erfolg des Rechtsmittels die Gebühr zu ermäßigen ist, kann in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht zur Erklärung herangezogen werden, da die ermäßigte Gebühr gem. § 11 III GKG nicht weniger als 10,- DM betragen darf⁵³⁵, ein Ansatz der Gebühr also grundsätzlich erfolgen muß.

Ähnlich ist es bei den Gebühren für das Revisionsverfahren, also bei den gem. KV Nr. 1604 und 1605 ansetzbaren Gebühren (Sp. 6). Diese Gebühren fielen nur in 136 Fällen an, obwohl, wie **Tab. 3** (Sp. 4) zeigt, in 232 Fällen ein Revisionsverfahren durchgeführt wurde. Anders als bei den Berufungsgebühren ist diese Differenz von 96 Verfahren in erster Linie durch die Rechtsmittelrücknahmen bedingt, bei denen gem. KV Nr. 1605 keine Gebühren anfallen, wenn die Rücknahme vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist (§ 345 StPO) erfolgt. Obwohl der Zeitpunkt der Zurücknahme der Revision hier nicht erhoben wurde, dürfte doch der größte Teil der bereits erwähnten 51 Zurücknahmen⁵³⁶ vor dem Ablauf der Revisionsbegründungsfrist und mithin gebührenfrei erfolgt sein. Der Umstand, daß die letztlich rechtskräftig gewordene Entscheidung keine Verurteilung i.S. des § 465 I StPO, sondern ein Freispruch war, vermag demgegenüber nur in 8 Fällen (8,3 %) das Nichtansetzen der Revisionsgebühren zu erklären, so daß der Grund für die Erklärung der verbleibenden Fälle auch hier wieder in der Regelung des § 473 StPO zu suchen sein dürfte.

Unter den gem. KV Nr. 1600 c) ansetzbaren Gebühren für die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung kommt den Gebühren für die Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. für die Anordnung einer Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis⁵³⁷ gem. §§ 69, 69 a StGB die größte Bedeutung zu; diese Maßregel wurde nicht nur in der Stichprobe am häufigsten angeordnet, sondern stellt auch nach der Strafverfolgungsstatistik die mit Abstand häufigste Maßregel dar⁵³⁸. Aus Sp. 7 bis 9 ergibt sich, wie oft in der Stichprobe für die Anordnung dieser Maßregel eine Gebühr anfiel, wobei zwischen den verschiedenen Instanzen zu unterscheiden ist, weil auch diese Gebühr grundsätzlich in jedem Rechtszug neu anfällt⁵³⁹. Ähnlich wie bei den Gebühren für die Verurteilung zu Strafe (Sp. 4 bis 6) läßt sich aber auch hier in den Rechtsmittelverfahren ein gewisser „Schwund“ feststellen: In

den Strafrichterverfahren mit Berufung und denen mit Revision sowie in den Strafkammerverfahren mit Revision wurde für die höheren Instanzen die Gebühr für die Anordnung der Maßregel nicht genauso häufig angesetzt wie für den ersten Rechtszug. Die Gründe hierfür sind nicht ersichtlich: Während man für 3 Fälle auf § 473 StPO verweisen könnte, könnte in den übrigen Verfahren die Möglichkeit des Gebührenansatzes übersehen worden sein. Die Verteilung der Häufigkeit des Ansatzes einer Gebühr für die Anordnung einer Maßregel gem. §§ 69, 69 a StGB auf die einzelnen Spruchkörper zeigt im übrigen, daß diese Gebühr am häufigsten in Strafrichtersachen anfällt. Diese Beobachtung überrascht nicht, da die in § 69 II StGB genannten Tatbestände, die regelmäßig zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen (§§ 315 c, 316, 142 StGB), zum Bereich der leichteren Kriminalität gehören; dies gilt insbesondere für § 316 StGB, dem von diesen drei Delikten die quantitativ größte Bedeutung zukommt⁵⁴⁰.

Die Häufigkeit der übrigen nach den oben⁵⁴¹ genannten möglichen Gebührentatbeständen angesetzten bzw. ansetzbaren Gebühren ergibt sich aus **Tab. 4** (Sp. 10). Auffällig ist hier der häufige Anfall von Gebühren in Strafkammerverfahren; von den 86 Fällen, in denen weitere Gebühren angesetzt wurden, geschah dies 52mal (60,5 %) in Strafkammerverfahren. Der größte Teil dieser Gebühren entfiel dabei auf die gem. KV Nr. 1670 bis 1673 ansetzbaren Gebühren für Beschwerden. Wie sich aus Sp. 11 ergibt, wurde in 54 Fällen wenigstens eine Beschwerdegebühr angesetzt. Bei den meisten dieser Beschwerden (22 Fälle; 40,7 %) handelte es sich um eine Haftbeschwerde, in 9 Fällen (16,7 %) um eine Beschwerde gegen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und in 23 Fällen (42,6 %) um andere Beschwerden, wozu auch 6 Fälle gezählt wurden, in denen mehr als eine Beschwerdegebühr anfiel. Die 52 Strafkammerverfahren, in denen eine „sonstige Gebühr“ (Sp. 10) angesetzt wurde, werden durch die Beschwerden allerdings nur zum Teil (32 Fälle; 61,5 %) erklärt; eine erhebliche Bedeutung haben hier auch die Gebühren, die gem. KV Nr. 1600 c) für die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung angesetzt wurden (16 Fälle; 30,8 %).

1.1.1.3 Höhe der Gebühren

Aus **Tab. 5** ergibt sich die Höhe der in den untersuchten Verfahren insgesamt angefallenen Gebühren. In Sp. 2 ist zur besseren Übersichtlichkeit zunächst noch einmal die Anzahl der Verfahren angegeben, in denen überhaupt ein Gebührenansatz möglich war; Sp. 2 deckt sich also mit **Tab. 4** (Sp. 3). In **Tab. 5** (Sp. 3 bis 9) wird die Höhe der angefallenen Gebühren sodann auf zwei unterschiedliche Weisen dargestellt: einmal als Häufigkeit des Gebührenansatzes in bestimmten Gebührenklassen (Sp. 3 bis 8), wobei die Bildung der Klassengrenzen in Anlehnung an die in KV Nr. 1600 genannten Gebührensätze⁵⁴² erfolgt ist, und einmal als

534 Vgl. *LR-Hilger* 1988, § 473 Rn. 33.

535 *LR-Hilger* 1988, § 473 Rn. 47, str.; a.A. *KK-Schikoral/Schimansky* 1987, § 473 Rn. 7; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 473 Rn. 27.

536 Vgl. oben 1.1.1.1.

537 Vgl. *Markl* 1983, KV 1600 Nr. 5. – Diese Gebühr fällt an, wenn eine Entziehung der Fahrerlaubnis nicht in Betracht kommt, weil der Verurteilte keine Fahrerlaubnis (mehr) besitzt.

538 Vgl. *Statistisches Bundesamt* 1990, 254f., wonach im Jahr 1988 99,3 % aller verhängten Maßregeln auf die Entziehung der Fahrerlaubnis entfielen.

539 *Markl* 1983, KV 1600 Rn. 5.

540 Vgl. *Statistisches Bundesamt* 1990, 28, 30, wonach im Jahr 1988 insgesamt 11,7 % aller Aburteilungen auf § 316 StGB entfielen, aber nur 6,1 % auf § 142 StGB und 3,9 % auf § 315 c StGB.

541 Vgl. oben 1.1.1.1.

542 Hier und im folgenden werden die Gebührensätze zugrunde gelegt, die vor der Erhöhung durch das KostÄndG v. 9. 12. 1986 (BGBl. I, 2326) galten.

Tabelle 5: Höhe der angesetzten bzw. ansetzbaren Gebühren

	Geb. ansatz möglich	bis 50 DM	51 bis 100 DM	101 bis 200 DM	201 bis 300 DM	301 bis 400 DM	über 400 DM	\bar{x} (DM)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
ohne R.m.	102 100,0	60 58,8	38 37,3	4 3,9	-	-	-	70,15
mit Berufg.	91 100,0	9 9,9	44 48,4	34 37,4	4 4,4	-	-	119,51
mit Rev.	78 100,0	5 6,4	11 14,1	41 52,6	12 15,4	4 5,1	5 6,4	167,49
ohne R.m.	45 100,0	6 13,3	12 26,7	23 51,1	3 6,7	1 2,2	-	155,56
mit Berufg.	50 100,0	4 8,0	9 18,0	5 10,0	10 20,0	18 36,0	4 8,0	277,46
mit Rev.	40 100,0	-	5 12,5	4 10,0	7 17,5	5 12,5	19 47,5	345,43
ohne R.m.	94 100,0	3 3,2	1 1,1	42 44,7	40 42,6	8 8,5	-	237,02
mit Rev.	105 100,0	-	1 1,0	15 14,3	53 50,5	29 27,6	7 6,7	297,01
insgesamt	605 100,0	87 14,4	121 20,0	168 27,8	129 21,3	65 10,7	35 5,8	197,11

Durchschnittswert (Sp. 9). Die in den einzelnen Gebührenklassen (Sp. 3 bis 8) genannten Prozentwerte beziehen sich auf die auf den jeweiligen Verfahrenstyp entfallende Gesamtzahl der Verfahren, in denen ein Gebührenansatz möglich war (Sp. 2).

Tab. 5 macht im wesentlichen zweierlei deutlich. Zum einen zeigt sich, daß die Höhe der angefallenen Gebühren mit dem Spruchkörper, von dem der Angeklagte verurteilt wird, variiert. Am deutlichsten wird dies erkennbar, wenn man einmal nur die Verfahren ohne Rechtsmitteleinlegung betrachtet. Die durchschnittlich zu zahlenden Gebühren (Sp. 9) steigen hier von ca. 70,- DM für Strafrichterverfahren über ca. 160,- DM für Schöffengerichtssachen auf ca. 240,- DM für Verfahren vor der Großen Strafkammer. Dieser Anstieg überrascht freilich nicht, denn er spiegelt lediglich die unterschiedliche Strafgewalt der einzelnen Spruchkörper wider. Während Strafrichter in der Regel keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe von einem Jahr verhängen (§ 25 GVG) und die Strafgewalt der Schöffengerichte auf drei Jahre beschränkt ist (§ 24 II GVG), bleiben die schwereren Sanktionen den Strafkammern vorbehalten (§ 74 I GVG). Da sich die Höhe der zu zahlenden Gebühr nach der Schwere der verhängten Strafe richtet, erscheint es als eine zwangsläufige Folge, daß in den Strafrichtersachen (ohne Rechtsmittel) nur 3,9 % der angesetzten Gebühren über 100,- DM (dem Gebührensatz für 180 Tagessätze Geldstrafe bzw. 6 Monate Freiheitsstrafe) und in den Schöffengerichtssachen nur 9,9 % über 200,- DM (dem Gebührensatz für höhere Geldstrafen und bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe) liegen, wohingegen in den Strafkammerverfahren 51,1 % der angesetzten Gebühren über 200,- DM liegen und nur in 4,3 % der Fälle Gebühren von 100,- DM oder weniger angesetzt werden.

Zum anderen macht **Tab. 5** deutlich, daß die Höhe der angefallenen Gebühren davon abhängig ist, ob gegen das erstinstanzliche Urteil Rechtsmittel eingelegt werden oder nicht. In Strafrichtersachen steigen die durchschnittlich zu zahlenden Gebühren (Sp. 9) um ca. 50,- DM pro Instanz, in Schöffengerichtsverfahren um ca. 120,- DM für die erste und ca. 70,- DM für die zweite Rechtsmittelinstanz und in Strafkammersachen um ca. 60,- DM für die Revisionsinstanz. Auch dieser Anstieg überrascht nicht, denn er spiegelt wider, daß gem. KV Nr. 1602 bis 1605 für die Berufungs- und die Revisionsinstanz weitere Gebühren zu zahlen sind. Der Umstand, daß sich die Steigerungsrate pro Instanz nie auf volle 100 % beläuft – für die Rechtsmittelinstanz also im Durchschnitt weniger Gebühren anfallen als für die erste Instanz –, ist dabei eine Folge der Regelungen in KV Nr. 1603 und 1605, wonach bei Erledigung des Rechtsmittelverfahrens ohne Urteil, etwa durch Zurücknahme des Rechtsmittels oder Erledigung durch Beschluß, nur $\frac{1}{4}$ Gebühr anfällt. Auffällig ist in diesem Zusammenhang allein, daß die Steigerungsrate bei den einzelnen Verfahrenstypen unterschiedlich ist. Betrachtet man einmal die Durchschnittswerte (Sp. 9), beläuft sie sich bei den Strafrichtersachen in jeder Instanz auf ca. 70 % des im ersten Rechtszug zu zahlenden Gebührenbetrags, bei den Schöffengerichtssachen auf ca. 80 % für die Berufungsinstanz, aber nur ca. 45 % für die Revisionsinstanz und in Strafkammersachen sogar nur auf ca. 25 % für die Revisionsinstanz. Diese Unterschiede dürften darauf zurückzuführen sein, daß die Revisionen, wie sich auch anhand von **Tab. 3** (Sp. 4) erkennen ließ, in aller Regel nicht durch Urteil, sondern auf andere Weise erledigt werden, wobei diese Erledigungsart bei Revisionen gegen Schöffengerichts- und Strafkammerurteile deutlich häufiger zu finden ist als bei Revisionen gegen Strafrichterurteile.

Während sich anhand von **Tab. 5** erkennen läßt, in welcher Höhe in den untersuchten Verfahren insgesamt Gebühren anfielen, ergibt sich aus **Tab. 6**, auf welche Gebührentatbestände diese Kosten zurückzuführen sind. **Tab. 6** weist dabei

Tabelle 6: Höhe der nach den verschiedenen Gebührentatbeständen durchschnittlich angesetzten bzw. anzusetzbaren Gebühren

	insgesamt	Geb. für Verf. im 1. R.zug	Geb. für Berufungs- verf.	Geb. für Revisions- verf.	Gebühr für Maßregeln gem. §§ 69, 69a StGB			sonstige Gebühren	davon: Geb. für Beschwer- den
					im 1. R.zug	im Ber. verf.	im Rev. verf.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
ohne R. m.	70,15	55,93	-	-	50,00	-	-	10,00	10,00
mit Berufg.	119,51	61,43	43,34	-	50,00	39,18	-	18,40	18,00
mit Rev.	167,49	68,46	65,12	23,77	50,00	48,58	19,17	30,50	10,00
ohne R. m.	155,56	150,00	-	-	50,00	-	-	20,00	12,50
mit Berufg.	277,46	160,00	132,40	-	50,00	31,50	-	25,00	10,00
mit Rev.	345,43	152,93	150,78	50,43	50,00	47,50	22,25	15,00	15,00
ohne R. m.	237,02	230,11	-	-	50,00	-	-	27,89	12,00
mit Rev.	297,01	263,57	-	67,44	50,00	-	-	35,70	12,73
insgesamt \bar{x}	197,11	143,34	84,27	40,90	50,00	42,91	19,94	27,97	12,30

zunächst (Sp. 2) zur besseren Übersichtlichkeit noch einmal, getrennt nach den einzelnen Verfahrenstypen, die durchschnittliche Höhe der insgesamt angesetzten bzw. ansetzbaren Gebühren aus; **Tab. 6** Sp. 2 deckt sich also mit **Tab. 5** Sp. 9.

Bei der Betrachtung der in Anwendung der verschiedenen Gebührentatbestände durchschnittlich angefallenen Kosten (**Tab. 6**, Sp. 3 bis 10) zeigt sich, daß die höchste Gebühr die Urteilsgebühr ist. Die gem. KV Nr. 1600 ansetzbare Gebühr für das Verfahren im ersten Rechtszug (Sp. 3) erreicht bei jedem Verfahrenstyp die höchsten Werte, wobei sich allerdings zwischen den verschiedenen Spruchkörpern insofern Unterschiede feststellen lassen als die unterschiedliche Strafgewalt der Spruchkörper die Höhe der Urteilsgebühr beeinflußt; so wird in Strafrichterverfahren als Gebühr für das Verfahren im 1. Rechtszug durchschnittlich ein Betrag von 66,74 DM, in Schöffengerichtsverfahren ein Betrag von 154,57 DM und in Strafkammerverfahren ein Betrag von 247,76 DM angesetzt. In den Verfahren, in denen außer der Berufung auch die Revision eingelegt wird, in denen die Berufungsinstanz also durch ein Urteil abgeschlossen werden muß, erreicht die gem. KV Nr. 1602 ansetzbare Berufungsgebühr (Sp. 4) ähnliche Werte; in Strafrichterverfahren wird durchschnittlich ein Betrag von 65,12 DM und in Schöffengerichtsverfahren ein Betrag von 150,78 DM angesetzt.

Neben der Urteilsgebühr kommt in den Strafrichterverfahren eine erhebliche Bedeutung auch der nach KV Nr. 1600 c) ansetzbaren Gebühr für die Anordnung von Maßregeln gem. §§ 69, 69 a zu (Sp. 6); der insoweit zu zahlende Betrag von 50,- DM liegt nur geringfügig unter der in Strafrichterverfahren durchschnittlich fälligen Urteilsgebühr. Die Bedeutung, die diese Gebühr für den einzelnen Verurteilten hat, wenn sie angesetzt wird, wird aus fiskalischer Sicht allerdings dadurch relativiert, daß sie nur in 66 Strafrichterverfahren (24,4 %) anfiel (**Tab. 4**, Sp. 7).

Allen übrigen Gebührentatbeständen kommt demgegenüber, jedenfalls bei Betrachtung der Durchschnittswerte, eine untergeordnete Bedeutung zu. Dies gilt auch für die Berufungsgebühren (KV Nr. 1602 und 1603; Sp. 4, 7) in den Verfahren, in denen als Rechtsmittel nur die Berufung eingelegt wurde, und die Revisionsgebühren (KV Nr. 1604 und 1605; Sp. 5, 8) in den Verfahren mit Revisionsanlegung. Hier wirkt sich in der Höhe des Durchschnittsbetrags deutlich die Möglichkeit des Ansatzes von nur $\frac{1}{4}$ Gebühr aus.

1.1.1.4 Die relative Bedeutung der einzelnen Gebührenarten

Die in den vorangegangenen Abschnitten zutage getretene unterschiedliche Bedeutung der verschiedenen Gebührentatbestände wird noch etwas deutlicher, wenn man berechnet, zu welchen absoluten Summen sie in der Stichprobe führten und in welchem Verhältnis diese Summen zueinander stehen. Bei dieser Betrachtung wird der Einfluß, der von der unterschiedlichen Anwendungshäufigkeit der einzelnen Tatbestände (**Tab. 4**) ausgeht, ausgeglichen. Das Ergebnis dieser Berechnung ist in **Tab. 7** enthalten, die aus fiskalischer Sicht wohl die interessanteste Tabelle sein dürfte.

Tab. 7 unterstreicht zunächst noch einmal die bereits anhand von **Tab. 6** erkennbare erhebliche Bedeutung der Urteilsgebühr, und hier insbesondere der gem. KV Nr. 1600 ansetzbaren Gebühr für das Verfahren im ersten Rechtszug. Bei der Gesamtbetrachtung sämtlicher in die Stichprobe aufgenommenen Verfahren (**Tab. 7**, unterste Zeile) zeigt sich, daß ca. $\frac{3}{4}$ aller angesetzten bzw. ansetzbaren Gebühren als Urteilsgebühr für das Verfahren im ersten Rechtszug anfallen (Sp. 3). Allerdings bestehen insoweit zwischen den verschiedenen Verfahrenstypen Unterschiede.

Tabelle 7: Die relative Bedeutung der verschiedenen Gebührentatbestände

	insgesamt	Geb. für Verf. im 1. R.zug	Geb. für Berufungs- verf.	Geb. für Revisions- verf.	Gebühr für Maßregeln gem. §§ 69, 69a StGB				sonstige Gebühren	davon: Geb. für Beschwer- den
					im 1. R.zug	im Ber.verf.	im Rev.verf.	im Rev.verf.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
ohne R.m.	7 155 100,0	5 705 79,7	-	-	1 400 19,6	-	-	50 0,7	40 0,6	
mit Berufg.	10 875 100,0	5 590 51,4	3 337 30,7	-	1 100 10,1	666 6,1	-	184 1,7	54 0,5	
mit Rev.	13 064 100,0	5 340 40,9	4 298 32,9	1 640 12,6	800 6,1	583 4,5	230 1,8	183 1,4	40 0,3	
ohne R.m.	7 000 100,0	6 750 96,4	-	-	150 2,1	-	-	100 1,4	50 0,7	
mit Berufg.	13 873 100,0	8 000 57,7	5 561 40,1	-	100 0,7	63 0,5	-	150 1,1	50 0,4	
mit Rev.	13 817 100,0	6 117 44,3	5 428 39,3	1 765 12,8	200 1,5	190 1,4	89 0,6	30 0,2	30 0,2	
ohne R.m.	22 280 100,0	21 400 96,1	-	-	350 1,6	-	-	530 2,4	120 0,5	
mit Rev.	31 186 100,0	27 675 88,7	-	2 158 6,9	100 0,3	-	-	1 178 3,8	280 0,9	
Summe	119 252 100,0	86 577 72,6	18 624 15,6	5 562 4,7	4 200 3,5	1 502 1,3	319 0,3	2 405 2,0	664 0,6	

Die größte Bedeutung mit mehr als 95 % hat die Urteilsgebühr in den Schöffengerichts- und Strafkammerverfahren, in denen keine Rechtsmittel eingelegt werden. In den Strafrichterverfahren ohne Rechtsmittel macht die Urteilsgebühr ca. $\frac{1}{2}$ der anfallenden Gebühren aus, während die daneben anwendbare Gebühr für die Anordnung von Maßregeln gem. §§ 69, 69 a StGB hier ca. $\frac{1}{3}$ ausmacht. In den Verfahren, in denen Rechtsmittel eingelegt werden, ist die Bedeutung der Gebühr für das Verfahren im ersten Rechtszug zwangsläufig geringer. Sie wird hier ergänzt durch die gem. KV Nr. 1602 und 1603 ansetzbaren Berufungsgebühren (Sp. 4). In den Verfahren, in denen eine Berufung möglich ist (Amtsgerichtsverfahren) und durchgeführt wird, führt die Addition von erstinstanzlicher und Berufungsgebühr (Sp. 3 und 4) zu Werten, die zwischen 73,8 % (Strafrichtersachen mit Revision) und 97,8 % (Schöffengerichtssachen mit Berufung) liegen, mithin in einem Bereich, der in den Verfahren ohne Rechtsmittel allein durch die erstinstanzliche Urteilsgebühr bestimmt wird. Die Revisionsgebühren (KV Nr. 1604 und 1605; Sp. 5) haben bei sämtlichen Rechtsmittelverfahren im Vergleich zu den bisher erörterten Gebühren nur eine untergeordnete Bedeutung, wobei aus fiskalischer Sicht die vor dem BGH durchgeführten Revisionsverfahren (§ 135 I GVG) noch weniger interessant sind als die vor dem OLG durchgeführten Revisionen (§ 121 I Nr. 1 GVG).

Korrespondierend zu der erheblichen Bedeutung der Urteilsgebühren⁵⁴³ macht **Tab. 7** darüber hinaus die geringe Bedeutung aller übrigen Gebührentatbestände deutlich. Eine Ausnahme stellt insoweit lediglich die gem. KV Nr. 1600 c) ansetzbare Gebühr für die Anordnung von Maßregeln gem. §§ 69, 69 a StGB (Sp. 6 bis 8) in Strafrichtersachen dar. Durch diesen Gebührentatbestand werden in Strafrichterverfahren immerhin zwischen 12,4 % (Strafrichtersachen mit Revision) und 19,6 % (Strafrichtersachen ohne Rechtsmittel) aller Gebühren veranlaßt. In den übrigen Verfahrenstypen hat diese Gebühr demgegenüber eine erheblich geringere Bedeutung (zwischen 0,3 % und 3,5 %), was mit der geringeren Häufigkeit der Anordnung dieser Maßregel in diesen Verfahren zu erklären ist. Die „sonstigen“ Gebühren (Sp. 9) spielen in keinem Verfahrenstyp eine fiskalisch interessante Rolle. Dies gilt auch für die gem. KV Nr. 1670, 1672, 1673, 1770, 1772, 1773 ansetzbare Gebühr für Beschwerden (Sp. 10). Obwohl die Beschwerden, wie **Tab. 4** (Sp. 11) zeigt, der häufigste Grund für die „sonstigen“ Gebühren sind, ist der insoweit im Regelfall angesetzte Betrag von 10,- DM (KV Nr. 1673, 1773) doch zu gering, um sich in der Gebührenrechnung als ein bedeutsamer Posten auszuwirken.

1.1.1.5 Vom Verurteilten nicht veranlaßte Gebührenerhöhungen

Weniger aus fiskalischer Sicht als aus der Sicht des Verurteilten interessant ist die Frage, von wem die Gebühren veranlaßt wurden, ob von ihm, dem Verurteilten, oder anderen Verfahrensbeteiligten. Dabei kann nach den oben gemachten Ausführungen davon ausgegangen werden, daß die angefallenen Kosten grundsätzlich durch die rechtswidrige Tat, mithin durch den Verurteilten veranlaßt worden sind⁵⁴⁴, und das Interesse richtet sich auf die Frage, ob der Verurteilte auch solche Kosten tragen muß, die von ihm nicht in diesem Sinne veranlaßt wurden.

⁵⁴³ Diese zeigt sich im übrigen auch an einer interessanten Übereinstimmung: Während sich der Gesamtbetrag aller in der Stichprobe angesetzten Gebühren (**Tab. 7**, Sp. 2) auf 119.252 DM beläuft, liegt der oben (1.1.1.1) allein auf der Grundlage der Gebührentatbestände KV Nr. 1600, 1602 und 1604 mit 108.650 DM geschätzte Gesamtbetrag nur unwesentlich darunter; den genannten Gebührentatbeständen kommt also eine recht gute Prädiktorwirkung zu.

⁵⁴⁴ Oben 1. Kap., 2.1.3.

Wie die oben angestellten Überlegungen gezeigt haben, kann ein solcher Fall, in dem die Kostentragungspflicht des Verurteilten nicht mit dem Veranlassungsgedanken begründet werden kann, dann vorliegen, wenn die Justiz zur Findung der richtigen Entscheidung mehrere Instanzen benötigt⁵⁴⁵. Aus der Sicht des Veranlassungsgedankens spielen hier vor allem zwei Fallkonstellationen eine Rolle: die Fälle, in denen gegen ein Urteil von der Staatsanwaltschaft erfolgreich ein Rechtsmittel zuungunsten des Angeklagten eingelegt wird, und die Fälle, in denen der Angeklagte selbst ein Rechtsmittel einlegt, aber trotz Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung in die Vorinstanz kein wesentlich günstigeres Ergebnis erzielt. In beiden Fällen muß der Beschuldigte Gebühren für die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts gem. KV Nr. 1602 bis 1605 tragen⁵⁴⁶; im ersten Fall kann das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft zusätzlich zu einer schwereren Strafe und damit zu einem höheren Gebührensatz gem. KV Nr. 1600 führen, was bei Rechtsmitteln des Verurteilten wegen des Verbots der *reformatio in peius* (§§ 331, 358 II StPO) nicht denkbar wäre. Beide Fallkonstellationen traten in der Stichprobe unterschiedlich häufig auf.

In den in **Tab. 3** (Sp. 3 und 4) ausgewiesenen 265 Berufungsverfahren wurden 229 Rechtsmittel vom Verurteilten und 54 Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft zuungunsten des Verurteilten eingelegt, in den 232 Revisionsverfahren 209 Rechtsmittel vom Verurteilten und 28 Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft zuungunsten des Verurteilten; die Mehrfachzählungen resultieren daraus, daß Rechtsmittel sowohl vom Verurteilten als auch von der Staatsanwaltschaft eingelegt wurden⁵⁴⁷. Von den somit insgesamt 82 Rechtsmitteln, die von der Staatsanwaltschaft eingelegt wurden, waren im Ergebnis 24 Rechtsmittel (29,3 %) ⁵⁴⁸ ganz und 4 Rechtsmittel (4,9 %) ⁵⁴⁹ zum Teil erfolgreich. Die erste Fallkonstellation wurde damit in immerhin 4,6 % aller untersuchten Verfahren, die mit einer Verurteilung des Angeklagten endeten ($n = 606$), relevant.

Nicht alle 28 Fälle waren dabei allerdings unter Veranlassungsgesichtspunkten gleichermaßen problematisch. In 3 Verfahren (10,7 %) traf das erfolgreiche Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft mit einem erfolglosen Rechtsmittel des Angeklagten zusammen; der Verurteilte war hier also ohnehin zur Kostentragung gem. § 473 I StPO verpflichtet⁵⁵⁰. In weiteren 3 Verfahren wurden aus z. T. nicht aufklärbaren Gründen⁵⁵¹ für das Rechtsmittelverfahren keine Gebühren angesetzt. Die Pflicht zur Tragung der nicht veranlaßten Mehrkosten realisierte sich für die Angeklagten also nur in 22 Fällen (3,6 % aller untersuchten Verfahren). In diesen Fällen fielen freilich an Gebühren Mehrkosten in Höhe von durchschnittlich 105,68 DM an, mithin ein Betrag, der in etwa dem Durchschnittssatz einer Urteilsgebühr entspricht (vgl. **Tab. 6**).

Die zweite Fallkonstellation trat demgegenüber in der Stichprobe deutlich seltener auf. Wie sich aus **Tab. 3** (Sp. 5) ergibt, mußte in 23 Verfahren nach Aufhebung und Zurückverweisung von der Vorinstanz eine erneute Entscheidung getroffen werden, wobei 17 dieser Verfahren (73,9 %) auf Revisionen des Verurteilten und 6 Verfahren (26,1 %) auf Revisionen der Staatsanwaltschaft zurückgingen. Von den 17 Revisionen der Verurteilten waren im Ergebnis 6 Rechtsmittel (35,3 %) voll erfolgreich – die neue Entscheidung der Vorinstanz hatte für ihn also ein wesentlich günstigeres Ergebnis zur Folge –, 8 Rechtsmittel (47,1 %) waren zumindest zum Teil erfolgreich, so daß die Gebühr für das Revisionsverfahren gem. § 473 IV 1 StPO ermäßigt werden konnte, und 3 Rechtsmittel (17,6 %) blieben im Ergebnis für den Verurteilten erfolglos⁵⁵². Die zweite Fallkonstellation spielte damit nur in 0,5 % aller untersuchten Verfahren eine Rolle. Die durch das Revisionsverfahren verwirkten Gebühren beliefen sich dabei auf durchschnittlich 45,83 DM; angesetzt wurde jedoch nur in einem Verfahren eine Gebühr von 50,- DM⁵⁵³.

Die empirische Analyse ermöglicht damit zur praktischen Relevanz des Problemkreises der „Selbstkorrektur der Justiz“ differenzierte Aussagen. Die Frage nach der Vereinbarkeit des geltenden Kostenrechts mit dem Veranlassungsprinzip stellt sich vor allem für die Fallgruppe der erfolgreichen Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft zuungunsten des Angeklagten. Die relative Häufigkeit des Auftretens dieser Fallgruppe macht deutlich, daß es sich insoweit nicht nur um ein rein akademisches Problem handelt. Praktische Bedeutung haben die dem Verurteilten als Gebühren auferlegten Mehrkosten dabei weniger aus fiskalischer Sicht – die Mehrkosten machen lediglich 1,9 % des aus **Tab. 7** ersichtlichen Gesamtvolumens an Gebühreneinnahmen aus – als vor allem aus der Sicht des einzelnen Verurteilten, der hiervon betroffen ist.

1.1.1.6 Zusammenfassung

In allen Verfahren, in denen eine Verurteilung zu Strafe oder die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung erfolgt, können auch Gebühren angesetzt werden. Unter den von den Kostenbeamten angesetzten bzw. den bei Nichtanwendung des § 10 I KostVfg ansetzbaren Gebühren befindet sich immer eine Gebühr für das Verfahren im ersten Rechtszug (KV Nr. 1600 a), b)), während in Berufungs- und Revisionsverfahren in 10,9 % (Berufungsverfahren) bzw. 37,9 % (Revisionsverfahren) der Fälle keine Gebühren gem. KV Nr. 1602 bis 1605 angesetzt werden, selbst wenn der Angeklagte im Ergebnis verurteilt wird und man unterstellt, daß ein Ansatz der Rechtsmittelgebühren im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Verurteilten hätte erfolgen können. Dieser „Schwund“ in den Rechtsmittelverfahren ist in erster Linie mit der Regelung in § 473 I und III StPO zu erklären, wonach erfolglose Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft und beschränkte erfolgreiche Rechtsmittel des Verurteilten diesen von der Pflicht zur Gebührenzahlung freistellen. In den Revisionsverfahren kann zur Erklärung darüber hinaus auf KV Nr. 1605 verwiesen werden, wonach bei Zurücknahme des Rechtsmittels vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist keine Gebühr entsteht. Andere Gebühren als die genannten fallen insgesamt nur in 28,1 % aller Verfahren, also vergleichsweise selten, an. Unter diesen anderen Gebühren dominiert in Strafrichtersachen die neben der Urteilsgebühr ansetzbare Gebühr für die Anordnung von Maßregeln gem. §§ 69, 69 a StGB (KV Nr. 1600 c)) und in Strafkammersachen die Beschwerdegebühr (KV Nr. 1670 bis 1673).

Die Höhe der Gebühren wird maßgeblich durch zwei Umstände bestimmt: den Spruchkörper, von dem der Angeklagte verurteilt wird, und die Frage, ob und welche Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegt werden. So fallen mit durchschnittlich 70,15 DM die niedrigsten Gebühren in Strafrichtersachen ohne Rechtsmitteleinlegung an, während die höchsten Gebühren mit durchschnitt-

545 Vgl. oben 1. Kap., 2.2.2.

546 Vgl. *LR-Hilger* 1988, § 465 Rn. 6; § 473 Rn. 12, 27.

547 Die in **Tab. 3** Anm. 8 erwähnten sechs weiteren Rechtsmittel wurden ausschließlich vom Verurteilten eingelegt.

548 19 Berufungen, 5 Revisionen.

549 3 Berufungen, 1 Revision.

550 Vgl. oben 1. Kap., 1.2.1 (4).

551 § 8 GKG wurde – soweit ersichtlich – nicht angewandt; im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten (§ 10 I KostVfg) wurde auf die ansetzbaren Gebühren abgestellt.

552 In dem oben (1.1.1.1) erwähnten Verfahren, in dem es auf die Revision des Angeklagten hin zu einer zweiten Aufhebung des Instanzurteils und Zurückverweisung kam, war das 2. Rechtsmittel im Ergebnis voll erfolgreich; es braucht daher hier nicht berücksichtigt zu werden.

553 Auch hier sind die Gründe für den Nichtansatz der Revisionsgebühren in den übrigen Fällen nicht weiter auflösbar.

lich 345,43 DM in Schöffengerichtssachen anfallen, in denen Berufung und Revision eingelegt wird. Die zentrale Bedeutung des Spruchkörpers und der Rechtsmittel einlegung für die Gebührenhöhe läßt sich dabei mit der Regelung in KV Nr. 1600, 1602 bis 1605 erklären, die als Anknüpfungspunkt für die Bemessung der Höhe einer Gebühr die Schwere der verhängten Sanktion bestimmt, welche wiederum von der Strafgewalt des jeweiligen Spruchkörpers abhängig ist.

Sowohl bei Betrachtung der durchschnittlichen Höhe der angefallenen Gebühren als auch bei Betrachtung der Anteile der verschiedenen Gebühren am Gesamtbeitrag aller angefallenen Gebühren zeigt sich das gleiche Bild wie bei der Häufigkeit des Ansatzes: Der relativ bedeutsamste Betrag ist die Gebühr für das Verfahren im ersten Rechtszug (KV Nr. 1600). In den Verfahren ohne Rechtsmittel einlegung gehen zwischen 79,7 % (Strafrichterverfahren) und 96,4 % (Schöffengerichts- und Strafkammerverfahren) des Gebührengesamtbeitrags auf sie zurück, in den Verfahren mit Rechtsmittel einlegung ist ihre Bedeutung zwangsläufig geringer, wird aber ergänzt durch die gem. KV Nr. 1602 und 1603 ansetzbaren Berufungsgebühren. Die Revisionsgebühren haben demgegenüber nur eine untergeordnete Bedeutung, was in erster Linie dadurch bedingt ist, daß die Revisionen in aller Regel nicht durch Urteil, sondern auf andere Weise erledigt werden, so daß gem. KV Nr. 1605 nur $\frac{1}{4}$ Gebühr anfällt. Mit Ausnahme der Gebühr für die Anordnung von Maßregeln gem. §§ 69, 69 a StGB, durch die in Strafrichtersachen bis zu 19,6 % des Gesamtgebührenbeitrags veranlaßt werden, haben alle anderen als die genannten Gebühren aus fiskalischer Sicht so gut wie keine Bedeutung; sie stellen im Durchschnitt nur 2,0 % des Gesamtbeitrags der angefallenen Gebühren.

Im Hinblick auf die unter Veranlassungsgesichtspunkten problematische „Selbstkorrektur der Justiz“ läßt sich feststellen, daß die verschiedenen in der Literatur unter diesem Stichwort diskutierten Fallgruppen in der Rechtspraxis ein unterschiedliches Gewicht haben. Während der Fall, daß der Angeklagte ein Rechtsmittel einlegt, das zwar zur Aufhebung und Zurückverweisung in die Vorinstanz, letztlich aber nicht zu einem für ihn wesentlich günstigeren Ergebnis führt, nur in 0,5 % der untersuchten Verfahren eine Rolle spielt, wird der Fall, daß die Staatsanwaltschaft zuungunsten des Angeklagten erfolgreich ein Rechtsmittel einlegt, in immerhin 3,6 % der Verfahren relevant. Die vom Verurteilten nicht veranlaßten Mehrkosten belaufen sich dabei im ersten Fall auf durchschnittlich 45,83 DM und im zweiten Fall auf 105,68 DM, erreichen also – vor allem im zweiten Fall – eine nicht ganz unbeträchtliche Höhe, zumal wenn man bedenkt, daß zu der Pflicht des Verurteilten zur Zahlung der Gebühren die Pflicht zur Zahlung der Auslagen hinzutritt.

1.1.2 Die angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen

Die Frage, ob und in welcher Höhe in der Kostenrechnung Auslagen angesetzt werden, richtet sich, wenn man die Möglichkeit der Niederschlagung gem. § 10 I KostVfg außer Betracht läßt, anders als der Gebührenansatz nicht nach dem Ausgang des jeweiligen Strafverfahrens, sondern nach der Art und Weise, in der das Strafverfahren abgelaufen ist. Auslagen können dann erhoben werden, wenn infolge des konkreten Strafverfahrens bestimmte kostenverursachende Maßnahmen durchgeführt worden sind, die den Anknüpfungspunkt für die in KV Nr. 1900 bis 1920 aufgeführten Auslagentatbestände bilden, etwa die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses oder der Ladungen zur Hauptverhandlung (KV Nr. 1902), die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (KV Nr. 1904), die Bestellung eines Pflichtverteidigers (KV Nr. 1906), usw. Kosten, die sich dem konkreten Verfahren zwar direkt zurechnen lassen, die aber in KV Nr. 1900 bis 1920 nicht

aufgeführt sind, können demgegenüber in der Kostenrechnung nicht als Auslagen angesetzt werden, vielmehr sind diese Kosten als durch die Gebühren mit abgegolten anzusehen⁵⁵⁴. Vom Ausgang des jeweiligen Strafverfahrens ist der Ansatz von Auslagen nur insoweit abhängig, als er genauso wie der Gebührenansatz die Verurteilung des Angeklagten bzw. die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung voraussetzt (§ 465 I StPO).

1.1.2.1 Art und Häufigkeit der Auslagen

Die Art und die Häufigkeit der in den untersuchten Verfahren angefallenen Auslagen macht **Tab. 8** deutlich. In **Tab. 8** ist, anders als etwa in **Tab. 4**, nicht noch einmal gesondert aufgeführt, in wieviel Fällen die für die Ansetzbarkeit der Auslagen erforderliche Verurteilung des Angeklagten i.S. des § 465 I StPO vorlag (**Tab. 3**, Sp. 6, **Tab. 4**, Sp. 2), da in sämtlichen Verfahren, in denen dies nach § 465 I StPO möglich war, Auslagen auch angesetzt wurden bzw. hätten angesetzt werden können, wenn nicht gem. § 10 I KostVfg auf einen Kostenansatz verzichtet worden wäre (**Tab. 8**, Sp. 2). Ein Ansatz von Auslagen erfolgte dabei auch in den beiden Verfahren, in denen das Gericht gem. § 60 StGB von einer Bestrafung des Täters abgesehen hatte.

Interessanter als die Frage, ob überhaupt Auslagen anfielen, ist die Frage, um welche Art von Auslagen es sich hierbei im einzelnen handelte. Angaben hierzu finden sich in **Tab. 8**, Sp. 3 bis 9.

1.1.2.1.1 Zustellungskosten

Mit Abstand am häufigsten werden Zustellungskosten gem. KV Nr. 1902 geltend gemacht (Sp. 3). Die Häufigkeit ihres Anfalls ist in erster Linie eine Folge des in § 35 II StPO normierten Grundsatzes, daß alle gerichtlichen Entscheidungen, die in Abwesenheit der von ihr betroffenen Personen ergehen und durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, dem Betroffenen zugestellt werden müssen. Dies gilt etwa für die Mitteilung der Anklageschrift gem. § 201 I StPO⁵⁵⁵, mithin für ein Schriftstück, ohne das grundsätzlich kein Strafverfahren durchgeführt werden kann, so daß schon unter diesem Gesichtspunkt die Häufigkeit des Anfalls von Zustellungskosten nicht überrascht. Nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung (§ 215 StPO) muß aber auch der Eröffnungsbeschluß dem Angeklagten zugestellt werden und im allgemeinen erfolgen auch die Ladungen von Angeklagtem, Zeugen und Sachverständigen durch Zustellung, um auf diese Weise einen Nachweis über die Ladung zu erhalten (vgl. Nr. 117 I 1 RiStBV).

Vor diesem Hintergrund bedarf weniger die Frage der Aufmerksamkeit, warum in 98,3 % der untersuchten Verfahren Zustellungskosten angefallen sind, als vielmehr die Frage, warum solche Kosten in immerhin 1,7 % der Fälle **nicht** angesetzt wurden bzw. ansetzbar waren. Während bei Zeugen und Sachverständigen durchaus auch eine einfachere Form der Ladung gewählt werden kann, können die Kosten für die erforderlichen Zustellungen an den Beschuldigten nur dann vermieden werden, wenn an dem Verfahren ein Verteidiger mitwirkt, dem die Schriftstücke als Zustellungsbevollmächtigtem des Beschuldigten (§ 145 a StPO) kostenfrei gegen Empfangsbekanntnis übersandt werden, oder wenn der Beschuldigte inhaftiert ist und die Schriftstücke auf dem Dienstweg an die JVA übermittelt werden, wo sie dem Beschuldigten gegen Quittung ausgehändigt werden. Mit

⁵⁵⁴ Roxin 1989, 385; Beispiele oben I. Kap., 1.2.2 (1).

⁵⁵⁵ Kleinknecht/Meyer 1989, § 201 Rn. 3.

Tabelle 8: Art und Häufigkeit der angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen

	Auslagen- ansatz möglich	Zustellungs- kosten	Zeugen- entschädi- gung	Sachver- ständigen- entschädi- gung ¹⁾	Kosten für Blutent- nahme und -unter- suchung	Sonstige Auslagen	davon: Sachver- ständigen- entschädi- gung ²⁾³⁾	Zahlungen an Pflicht- verteidiger ²⁾		andere Auslagen ³⁾
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Strafritcher- verfahren	ohne R.m.	102 100,0	65 63,7	11 10,8	36 35,3	12 11,8	3 2,9	1 1,0	8 7,8	
	mit Berufug.	91 100,0	73 80,2	25 27,5	39 42,9	12 13,2	4 4,4	1 1,1	7 7,7	
	mit Rev.	78 100,0	63 80,8	15 19,2	22 28,2	18 23,1	7 9,0	5 6,4	8 10,3	
Schöffengerichts- verfahren	ohne R.m.	45 100,0	26 57,8	8 17,8	9 20,0	26 57,8	6 13,3	15 33,3	11 24,4	
	mit Berufug.	50 100,0	38 76,0	14 28,0	11 22,0	31 62,0	7 14,0	26 52,0	4 8,0	
	mit Rev.	41 100,0	29 70,7	14 34,1	8 19,5	24 58,5	8 19,5	15 36,6	8 19,5	
Große Strafkammer	ohne R.m.	94 100,0	82 87,2	73 77,7	41 43,6	85 90,4	50 53,2	72 76,6	37 39,4	
	mit Rev.	105 100,0	102 97,1	71 67,6	32 30,5	99 94,3	54 51,4	82 78,1	42 40,0	
insgesamt	606 100,0	596 98,3	471 77,7	231 38,1	198 32,7	307 50,7	139 22,9	217 35,8	125 20,6	

1) soweit durch Anwesenheit in der Hauptverhandlung entstanden, im übrigen als „sonstige Auslagen“ (Sp. 7) erfaßt

2) soweit durch Leistungen außerhalb der Hauptverhandlung entstanden

3) nachträglich errechnet aus den vom Fiskus gezahlten Kosten (Fehlerquellen möglich, vgl. Text)

diesen beiden kostenfreien Zustellungsmöglichkeiten dürfte sich daher die auf den ersten Blick nicht ganz einleuchtende Feststellung erklären lassen, daß in 10 der untersuchten Verfahren (1,7 %) keine Zustellungskosten angesetzt werden konnten.

1.1.2.1.2 Zeugenentschädigung

Nach den Zustellungskosten ist die zweithäufigste Auslagenposition die gem. KV Nr. 1904 ansetzbare Zeugenentschädigung (Sp. 4). Sie fällt durchschnittlich in ca. $\frac{3}{4}$ aller Fälle an, wobei allerdings zwischen den verschiedenen Verfahrenstypen Unterschiede bestehen. Am häufigsten fallen die an die Zeugen gezahlten Beträge in den Strafkammerverfahren an (durchschnittlich in 88,9 % aller Fälle), was sich damit erklären läßt, daß in diesen Verfahren auch bei einem Geständnis des Angeklagten wegen der Schwere des Vorwurfs und der Höhe der zu erwartenden Strafe oft eine umfangreiche Beweisaufnahme durchgeführt wird. In den Strafrichter- und den Schöffengerichtsverfahren erfolgt der Ansatz der Zeugenentschädigung demgegenüber deutlich seltener. Allerdings läßt sich hier erkennen, daß die Zeugenentschädigung in den Rechtsmittelverfahren noch häufiger anfällt als in den Verfahren ohne Rechtsmittel (Strafrichtersachen: durchschnittlich 80,5 % in den Rechtsmittelverfahren gegenüber 63,7 % in den eininstanzlichen Sachen, Schöffengerichtssachen: durchschnittlich 73,6 % gegenüber 57,8 %).

Diese Beobachtung dürfte darauf zurückzuführen sein, daß es sich bei den Verfahren, in denen Rechtsmittel eingelegt werden, um besonders umstrittene Fälle handelt, die mit einem überdurchschnittlichen Aufwand an Beweismaterial verhandelt werden. Denkbar ist zwar auch, daß die Zeugen in den amtsgerichtlichen Verfahren tendenziell eher bereit sind, auf eine Entschädigung zu verzichten, als in den landgerichtlichen Verfahren, weil die Anreise zum Amtsgericht kürzer sein kann und deshalb geringere Aufwendungen erfordert. Da sich jedoch bei der Sachverständigenentschädigung (Sp. 5) eine ähnliche Verteilung wie bei der Zeugenentschädigung zeigt, die Sachverständigen in der Regel aber keinen Anlaß zu einem Verzicht auf ihre Entschädigung haben, dürfte der erste Erklärungsansatz vorzuziehen sein.

1.1.2.1.3 Entschädigung für die Anwesenheit von Sachverständigen in der Hauptverhandlung

Gem. KV Nr. 1904 können in der Kostenrechnung auch die Beträge angesetzt werden, die gem. §§ 3ff. ZSEG an Sachverständige gezahlt worden sind⁵⁵⁶.

Bei der Erhebung der in den untersuchten Verfahren angefallenen Sachverständigenentschädigungen wurde danach unterschieden, ob die Entschädigung von der Gerichtskasse für die Anwesenheit des Sachverständigen in der Hauptverhandlung gezahlt wurde oder für Leistungen außerhalb der Hauptverhandlung, wozu in erster Linie die Anfertigung schriftlicher Gutachten gehört⁵⁵⁷. Die unter Zugrundelegung dieser Differenzierung ermittelten Angaben sind in **Tab. 8** einerseits in Sp. 5 und andererseits in Sp. 7 ausgewiesen. Da es sich bei Sp. 7 um eine Sammelkategorie handelt („sonstige Auslagen“), können die in Sp. 7 enthaltenen Angaben freilich nicht mit den angesetzten bzw. ansetzbaren Sachverständigenentschädigungen für außerhalb der Hauptverhandlung erbrachte Leistungen gleichgesetzt werden. Um in dieser Sammelkategorie zu differenzierten Aussagen zu gelangen, muß zu einem behelfsmäßigen Verfahren gegriffen werden, auf das weiter unten noch genauer eingegangen wird.

556 Zur Vergütung von Sachverständigen vgl. *Krasney* 1986, 167 ff.

557 Vgl. hierzu auch die entsprechende Unterscheidung in der Kassenanweisung für die Auszahlung von Sachverständigengebühren.

Als besonderer Anwendungsbereich der Sachverständigentätigkeit kann die Bestimmung der Blutalkoholkonzentration angesehen werden. Die in den untersuchten Verfahren angefallenen Auslagen für die in diesem Zusammenhang erforderliche Blutentnahme und -untersuchung sind deshalb in **Tab. 8** Sp. 6 gesondert ausgewiesen.

Was die Häufigkeit des Anfalls von Sachverständigenentschädigungen für deren Anwesenheit in der Hauptverhandlung angeht, läßt **Tab. 8** Sp. 5 eine ähnliche Verteilung erkennen wie sie bei den Zeugenentschädigungen beobachtet werden kann (Sp. 4). Auch hier zeigt sich, daß in den Strafkammerverfahren deutlich häufiger als in den Strafrichter- und den Schöffengerichtsverfahren und bei diesen in den Rechtsmittelverfahren häufiger als in den eininstanzlichen Verfahren eine Sachverständigenentschädigung in der Kostenrechnung angesetzt wird bzw. angesetzt werden kann. Auffällig ist lediglich, daß die Häufigkeit des Ansatzes in den Strafrichterverfahren mit Revision (19,2 %) und den Strafkammerverfahren mit Revision (67,6 %) jeweils etwas geringer ist als in den Strafrichterverfahren mit Berufung (27,5 %) und den eininstanzlichen Strafkammerverfahren (77,7 %). Eine mögliche Erklärung hierfür könnte darin liegen, daß in diesen Verfahren Sachverständige zwar in dem zu erwartenden Umfang tätig geworden sind, daß sie ihre Leistungen aber nicht in, sondern außerhalb der Hauptverhandlung erbracht haben. Hierauf deutet etwa der erhöhte Anteil von Sachverständigenentschädigungen für Leistungen außerhalb der Hauptverhandlung in Strafrichterverfahren mit Revision (Sp. 8) hin (9,0 % gegenüber 4,4 %). Eine andere mögliche Erklärung könnte darin liegen, daß in diesen Verfahren nicht der Verfahrenstyp den Ansatz von Sachverständigenentschädigungen beeinflußt hat, sondern daß umgekehrt die (Nicht-)Herbeiziehung von Sachverständigen den Verfahrenstyp bestimmt hat, daß also Revision gerade deshalb eingelegt worden ist, weil der Sachverhalt nach Ansicht des Rechtsmittelführers nicht ausreichend aufgeklärt wurde (§ 244 II StPO).

Neben der Häufigkeit des Anfalls von Sachverständigenentschädigungen interessiert vor allem die Frage, um welche Art von Sachverständigen es sich hierbei handelt. Den größten Anteil der in der Hauptverhandlung auftretenden Sachverständigen stellen die Ärzte. Von den insgesamt 231 Fällen, in denen eine Sachverständigenentschädigung anfiel, waren in etwa⁵⁵⁸ 202 Fällen (87,4 %) Ärzte tätig geworden. Bei ihrer Tätigkeit handelte es sich in erster Linie um Stellungnahmen zur Schuldfähigkeit des Angeklagten. Derartige Stellungnahmen werden vor allem in den Strafkammerverfahren angefordert, da hier die Schwere des Vorwurfs und die Höhe der zu erwartenden Strafe ein besonders intensives Eingehen des Gerichts auf die Persönlichkeit des Angeklagten erfordert. Hieraus erklärt sich auch, daß in ca. $\frac{3}{4}$ aller Strafkammerverfahren gegenüber durchschnittlich nur ca. $\frac{1}{4}$ aller Strafrichter- und Schöffengerichtsverfahren (Sp. 5) Aufwendungen für die Tätigkeit von Sachverständigen in der Hauptverhandlung anfielen. Zwar wurden die psychiatrischen Gutachten, die im Zusammenhang mit der Beurteilung der Schuldfähigkeit zumeist angefordert werden⁵⁵⁹, in der Regel bereits im Vorverfahren im Auftrag der Staatsanwaltschaft⁵⁶⁰ schriftlich⁵⁶¹ erstellt. Diese Vorgehensweise findet ihren Niederschlag in dem vergleichbar hohen Anteil von Sachverständigenentschädigungen für Leistungen außerhalb der Hauptverhandlung in den Strafkammerverfahren (Sp. 8). Die psychiatrischen Sachverständigen werden aber in aller Regel gleichwohl auch zur Hauptverhandlung geladen, damit sie hier ihre Gutachten noch einmal mündlich vortragen können. Bei den Sachverständigen, die zur Hauptverhandlung geladen werden, ohne daß sie vorher bereits ein schriftliches Gutachten erstellt haben, handelt es sich demgegenüber ganz überwiegend um Ärzte, die für die Beurteilung der Blutalkoholkonzentration beim Angeklagten und deren Auswirkungen auf seine Schuldfähigkeit benötigt werden, etwa

weil eine Blutentnahme nach der Tat nicht möglich war oder Nachtrunk behauptet wird⁵⁶².

Andere Sachverständige als Ärzte treten in der Hauptverhandlung deutlich seltener auf. Von den 231 Verfahren, in denen eine Sachverständigenentschädigung anfiel, geschah dies nur in ca.⁵⁶³ 16 Fällen (6,9 %) wegen des Auftretens technischer Sachverständiger und in ca. 34 Fällen (14,7 %) wegen des Auftretens von Dolmetschern oder Übersetzern in der Hauptverhandlung. Daß die Summe der für Ärzte, technische Sachverständige und Dolmetscher angefallenen Entschädigungen (ca. 252) größer ist als die Zahl der Verfahren, in denen überhaupt eine Sachverständigenentschädigung angesetzt wurde bzw. ansetzbar war ($n = 231$), erklärt sich aus dem gleichzeitigen Tätigwerden mehrerer verschiedener Sachverständiger in einem Verfahren. Die Möglichkeit, die gem. § 17 ZSEG an Dolmetscher und Übersetzer gezahlten Entschädigungen in der Kostenrechnung als Auslagen anzusetzen, die in den untersuchten Verfahren noch bestand (KV Nr. 1904), ist inzwischen durch die Gesetze vom 18.8.1980⁵⁶⁴ und vom 15.6.1989⁵⁶⁵ im Grundsatz beseitigt worden.

1.1.2.1.4 Kosten für Blutentnahme und -untersuchung

Durchschnittlich in einem Drittel aller Fälle kommen Kosten für eine Blutentnahme und -untersuchung beim Verurteilten⁵⁶⁶ in Ansatz (Sp. 6; ansetzbar gem. KV Nr. 1913, 1904). Ähnlich wie bei den Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen (Sp. 4, 5) scheint auch hier eine gewisse Abhängigkeit der Häufigkeit des Ansatzes dieser Kosten vom Verfahrenstyp zu bestehen: Während diese Kosten in Strafrichter- und Strafkammerverfahren etwa gleich häufig angesetzt werden oder ansetzbar sind (durchschnittlich in 35,8 % aller Strafrichter- und in 36,7 % aller Strafkammersachen), erfolgt ihr Ansatz in Schöffengerichtsverfahren deutlich seltener (durchschnittlich in 20,6 %).

Die Interpretation dieser Verteilung bereitet einige Schwierigkeiten. In den Strafrichtersachen ist der vergleichsweise häufige Ansatz sicherlich in erster Linie mit der Art der verhandelten Delinquenz zu erklären; hier dominieren die Verkehrsdelikte, bei denen der Alkoholeinfluß eine bedeutende Rolle spielt (§§ 316, 315 c I Nr. 1 StGB), und die Verurteilungen wegen Vollrausches (§ 323 a StGB). In den insgesamt 271 Strafrichterverfahren erfolgten immerhin 72 Verurteilungen

558 Ähnlich wie die Angaben in **Tab. 8**, Sp. 8 und 9 ist dieser Wert nachträglich aus der Häufigkeit der vom Fiskus gezahlten Sachverständigenentschädigungen errechnet worden. Da nicht alle entstandenen Aufwendungen auch angesetzt worden sein müssen (vgl. oben 1.) stellt der genannte Wert die Obergrenze der für Ärzte angesetzten bzw. ansetzbaren Sachverständigenentschädigungen dar; vgl. hierzu auch unten 1.1.2.1.5.

559 Vgl. *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 73 Rn. 8. – Neben den eigentlichen psychiatrischen Gutachten werden oft auch testpsychologische Zusatzgutachten erstellt und es wird mit einem Elektroenzephalogramm nach hirnrorganischen Schäden beim Beschuldigten geforscht. Diese Arbeiten werden in der Regel von anderen Ärzten vorgenommen, die gesondert liquidieren.

560 Vgl. *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 73 Rn. 1.

561 Vgl. *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 82 Rn. 1.

562 Zur Beeinträchtigung der Verfahrensinteressen des Angeklagten durch Daueranwesenheit des Sachverständigen vgl. *Loos* 1986, 961 ff.

563 Vgl. oben Fn. 558.

564 BGBl. I, 1503. – Diese Änderung geht zurück auf eine Entscheidung des EGMR (NJW 1979, 1091), nach der die Auferlegung von Dolmetscherkosten bei Angeklagten, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, einen Verstoß gegen Art. 6 III lit. e) MRK darstellt.

565 BGBl. I, 1082. – Der durch dieses Gesetz neu geschaffene § 464c StPO beruht auf dem Gedanken, daß auch Art. 6 III lit. e) MRK ein Verschulden des Angeklagten nicht belohnen will; vgl. *Hartmann/Albers* 1989, KV Nr. 1904 Anm. 2; sowie zum Verschuldensgrundsatz allgemein oben 1. Kap., 2.1.2.

566 Die Kosten für die Bestimmung der Blutalkoholkonzentration bei anderen Personen, insbesondere dem Opfer, sind als „sonstige Auslagen“ (Sp. 7) erfaßt.

(26,6 %), in denen diese drei Straftatbestände jeweils das schwerste Delikt bildeten.

In den Strafkammerverfahren läßt sich diese unmittelbare Beziehung zu den Trunkenheitsdelikten demgegenüber nicht feststellen. Abgesehen von 5 Verurteilungen nach § 323 a StGB und einer Verurteilung nach § 315 c StGB (zusammen 3,0 % aller Strafkammersachen) stehen hier die Tötungsdelikte (13,6 %), die Raubdelikte (22,1 %) und andere schwere Straftaten im Vordergrund. Gleichwohl zeigt die genauere Betrachtung, daß es bei den Strafkammerverfahren in 56,3 % der Fälle ($n = 112$) Anhaltspunkte dafür gibt, daß die jeweilige Tat unter Alkoholeinfluß begangen wurde, gegenüber nur 45,0 % ($n = 122$) bei den Strafrichterverfahren und 39,0 % ($n = 53$) bei den Schöffengerichtsverfahren. Dabei fand natürlich wegen der häufig zu späten Ermittlung eines Tatverdächtigen nicht in allen Fällen auch eine Blutentnahme und -untersuchung statt, sondern durchschnittlich nur in 62,4 % der Fälle, in denen es Anhaltspunkte für einen Alkoholeinfluß gab (Strafrichterverfahren: 78,7 %; Schöffengerichtsverfahren: 47,2 %; Strafkammerverfahren: 51,8 %) ⁵⁶⁷. Der häufigere Ansatz der Kosten für die Bestimmung der Blutalkoholkonzentration in den Strafkammerverfahren gegenüber den Schöffengerichtsverfahren dürfte demnach vor allem damit zu erklären sein, daß außer den Verkehrsdelikten gerade die schwereren Delikte (Gewalt- und Sexualdelikte) häufig unter dem enthemmenden Einfluß von Alkohol begangen werden ⁵⁶⁸.

1.1.2.1.5 Sonstige Auslagen

In **Tab. 8**, Sp. 7 sind alle „sonstigen Auslagen“ ausgewiesen, die in den untersuchten Verfahren angesetzt wurden oder bei Nichtanwendung von § 10 I KostVfg ansetzbar waren. Die Verteilung der „sonstigen Auslagen“ auf die einzelnen Verfahrenstypen läßt dabei eine deutliche Dreiteilung erkennen: bei Strafrichterverfahren fallen „sonstige Auslagen“ in durchschnittlich 15,5 % der Fälle an, bei Schöffengerichtsverfahren in durchschnittlich 59,6 % der Fälle und bei Strafkammerverfahren in über 90 % der Fälle. Die Sammelkategorie der „sonstigen Auslagen“ stellt damit in den Strafkammerverfahren nach den Zustellungskosten den größten Anteil der in den Kostenrechnungen angesetzten Auslagen. Die Frage, um welche Auslagen es sich hierbei im einzelnen handelt, ist deshalb von besonderem Interesse.

Das Datenmaterial, das die Grundlage dieser Untersuchung bildet, erlaubt bedauerlicherweise an dieser Stelle keine weiteren Differenzierungen. Soweit es – wie im vorliegenden Zusammenhang – darum geht, zur Art, Häufigkeit und Höhe der in der Kostenrechnung angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen Feststellungen zu treffen, bildet die Sammelkategorie der „sonstigen Auslagen“ die Grenze, jenseits derer keine weiteren verlässlichen Aussagen mehr möglich sind. Will man gleichwohl über die einzelnen in Sp. 7 zusammengefaßten Auslagenpositionen Aufschluß erhalten, muß deshalb, wie bereits angedeutet wurde, zu einem behelfsmäßigen Verfahren gegriffen werden, das die Gewinnung zumindest von Anhaltspunkten für die quantitative Bedeutung der einzelnen Auslagenpositionen ermöglicht. Bei diesem Verfahren wird nicht von den in der Kostenrechnung angesetzten oder den ansetzbaren Auslagen, sondern von den tatsächlich entstandenen Auslagen ausgegangen und es werden für die Verfahren, in denen ein Auslagenansatz gem. § 465 I StPO grundsätzlich möglich war (**Tab. 3** Sp. 6; **Tab. 4** Sp. 2), die Art, Häufigkeit und Höhe der entstandenen Auslagen angegeben. Diese Vorgehensweise hat zur Folge, daß die angegebenen Werte tendenziell höher sind als sie in Wirklichkeit sind, da die Unterschiede, die infolge von richterlichen Entscheidungen gem. § 465 II 1 oder § 473 IV StPO oder Rechenfehlern zwischen entstandenen und angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen bestehen können, nicht berücksichtigt werden. Auch wenn die Kosten nicht auf den Verurteilten, sondern auf Dritte abgewälzt worden sind, wird dies nicht erfaßt. Trotz dieser Einschränkungen, die bei der Interpretation der ermittelten

Werte stets zu berücksichtigen sind, erscheint diese Vorgehensweise legitim, da sie wenigstens in Ansätzen eine differenzierte Betrachtung der in der Sammelkategorie der „sonstigen Auslagen“ zusammengefaßten Einzelpositionen ermöglicht.

Die auf der Grundlage der entstandenen Auslagen durchgeführte weitere Differenzierung der „sonstigen Auslagen“ zeigt, daß eine erhebliche Bedeutung den Aufwendungen zukommt, die der Fiskus für außerhalb der Hauptverhandlung erbrachte Sachverständigenleistungen (Sp. 8; ansetzbar gem. KV Nr. 1904) und für bestellte Verteidiger (Sp. 9; ansetzbar gem. KV Nr. 1906) machen muß. Der Ansatz der Sachverständigenentschädigung erfolgt dabei deutlich seltener als es in Sp. 5 beobachtet werden kann, verteilt sich aber in etwa in der gleichen Weise wie dort auf die einzelnen Verfahrenstypen. Auch hier zeigt sich, daß am häufigsten Ärzte tätig geworden sind (ca.⁵⁶⁹ 102 Fälle; 73,4 %), gefolgt von Dolmetschern bzw. Übersetzern (ca. 36 Fälle; 25,9 %) und technischen bzw. chemischen Sachverständigen (ca. 27 Fälle; 19,4 %).

Noch häufiger als Sachverständigenentschädigungen für außerhalb der Hauptverhandlung erbrachte Leistungen (Sp. 8) fallen Kosten an, die an bestellte Verteidiger gezahlt werden (Sp. 9). Bei der Verteilung dieser Kosten auf die einzelnen Verfahrenstypen fällt wieder die Dreiteilung auf, die schon für die Sammelkategorie der „sonstigen Auslagen“ (Sp. 7) typisch war: Bei den Strafrichterverfahren fallen diese Zahlungen nur in durchschnittlich 2,6 % der Fälle an, bei Schöffengerichtsverfahren in durchschnittlich 41,2 % und bei Strafkammerverfahren in durchschnittlich 77,4 % der Fälle.

Erklären läßt sich diese Dreiteilung mit den Voraussetzungen, unter denen nach § 140 StPO ein Pflichtverteidiger bestellt werden kann bzw. muß. So beruhen die häufigen Zahlungen an Pflichtverteidiger in den Strafkammerverfahren auf der Regelung des § 140 I Nr. 1 StPO, wonach in den Verfahren, die im ersten Rechtszug vor dem Landgericht stattfinden, immer ein Verteidiger mitwirken muß; der Umstand, daß dabei nicht in sämtlichen dieser Verfahren Pflichtverteidigerkosten anfallen, erklärt sich aus der im übrigen erfolgten Hinzuziehung von Wahlverteidigern⁵⁷⁰. Umgekehrt beruhen die seltenen Zahlungen an Pflichtverteidiger in den Strafrichterverfahren auf der begrenzten Strafgewalt der Strafrichter (§ 25 GVG) sowie der Praxis, in Strafsachen, die nicht von minderer Bedeutung sind, Anklage vor dem Schöffengericht zu erheben (vgl. Nr. 113 IV RiStBV). Hierzu dürften jedenfalls alle Verfahren zu zählen sein, in denen sich die Notwendigkeit der Mitwirkung eines Verteidigers aus § 140 II StPO ergibt, so daß für die Anwendung der §§ 140ff. StPO in Strafrichterverfahren nur wenig Raum verbleibt. Auffällig ist der Rückgang der Häufigkeit des Ansatzes von Pflichtverteidigerkosten in den Schöffengerichtsverfahren mit Revision gegenüber den Schöffengerichtsverfahren mit Berufung (36,6 % gegenüber 52,0 %). Dieser Rückgang ist vor allem darauf zurückzuführen, daß in den Verfahren mit Revision deutlich mehr Wahlverteidiger mitwirken als in den Verfahren mit Berufung⁵⁷¹.

Neben den Sachverständigenentschädigungen (Sp. 8) und den Zahlungen an Pflichtverteidiger (Sp. 9) fielen andere „sonstige Auslagen“ (Sp. 10) zwar immer-

567 Hier liegen allerdings unaufklärbare Widersprüche im Datenmaterial vor: Der vorliegende Wert baut auf $n = 179$ durchgeführten BAK-Bestimmungen auf, während **Tab. 8**, Sp. 6 insgesamt 198 Verfahren aufweist, in denen entsprechende Untersuchungshandlungen in der Kostenrechnung angesetzt wurden.

568 Vgl. hierzu auch *Finzen* 1986, 272f.; *Kerner* 1985, 7f.; differenzierend zu den Zusammenhängen zwischen Alkohol und Kriminalität *Kaiser* 1988, § 63 Rn. 18ff.

569 Vgl. oben Fn. 558.

570 Vgl. dazu im einzelnen unten 2.1.2.2.1.2.3.

571 Vgl. unten **Tab. 22**, Sp. 4.

hin noch in 125 Verfahren (20,6 %) an, wobei das Schwergewicht dieser Auslagen in den Strafkammerverfahren lag. Die in Sp. 10 erfaßten Auslagenpositionen waren jedoch so unterschiedlicher Natur, daß eine weitere Differenzierung hier nicht sinnvoll erschien. Ohne daß die Aufzählung vollständig sein könnte, fielen am häufigsten folgende Auslagen an: Telegramm- und Fernschreibgebühren (KV Nr. 1901) in 14 Fällen, Reisekosten von Richtern (KV Nr. 1905⁵⁷²) in 6 Fällen und von Staatsanwälten (KV Nr. 1905⁵⁷³ bzw. Nr. 1913, 1905) in 15 Fällen, Kosten für polizeiliche Dienstfahrten (KV Nr. 1913, 1907) in 16 Fällen, für die Überführung von Leichen (KV Nr. 1913, 1908) in 11 Fällen, für die Verwahrung von PKW (KV Nr. 1913, 1908) in 6 Fällen, für die Bestimmung der Blutalkoholkonzentration beim Opfer (KV Nr. 1913, 1904) in 7 Fällen, Zahlungen an den Gerichtsvollzieher (vgl. § 3 III GvKostG und § 21 KostVfg) in 10 Fällen und Nebenkosten einer erfolglosen Beitreibung in 2 Fällen.

1.1.2.2 Höhe der Auslagen

Die Höhe der in den untersuchten Verfahren angefallenen Auslagen ergibt sich aus **Tab. 9**.

Ähnlich wie in **Tab. 5** ist auch in **Tab. 9** zur besseren Übersichtlichkeit zunächst (Sp. 2) noch einmal angegeben, wie häufig überhaupt bei den einzelnen Verfahrenstypen Auslagen angesetzt wurden oder ansetzbar waren; die Angaben in **Tab. 9** Sp. 2 decken sich also mit den Angaben in **Tab. 8** Sp. 2. In den folgenden Spalten von **Tab. 9** wird die Höhe der angefallenen Auslagen sodann wieder auf zweierlei Weise dargestellt: einmal als Häufigkeit des Anfalls von Auslagen in bestimmten Größenordnungen (Sp. 3 bis 8) und einmal als Durchschnittswert (Sp. 9). Der Vollständigkeit halber sei hier darauf hingewiesen, daß zwar bei Durchführung einer einfaktoriellen Varianzanalyse⁵⁷⁴ ein Einfluß des Verfahrenstyps auf die Höhe der durchschnittlich angefallenen Auslagen statistisch nachgewiesen werden kann (vgl. auch **Tab. 10**, Sp. 2, und **Tab. 12**, Nr. 1), daß sich aber bei genauerer Betrachtung⁵⁷⁵ nur die Mittelwerte für die Strafrichter- und Schöffengerichtsverfahren einerseits und die Strafkammerverfahren andererseits auf dem 5 %-Niveau signifikant voneinander unterscheiden; innerhalb der Strafrichter-, Schöffengerichts- und Strafkammerverfahren bestehen keine signifikanten Unterschiede.

Auch wenn die fehlende Signifikanz der meisten Mittelwertunterschiede zur Vorsicht bei der Interpretation der Ergebnisse mahnt, läßt **Tab. 9** doch erkennen, daß zwischen Verfahrenstyp und Auslagenhöhe ein Zusammenhang besteht: Die Auslagen steigen an, wenn der Angeklagte in erster Instanz nicht vom Strafrichter, sondern von einem Schöffengericht verurteilt wird, und sie steigen noch weiter an, wenn er in erster Instanz von einer Großen Strafkammer verurteilt wird. Unabhängig von der Frage, welcher Spruchkörper den Angeklagten in der ersten Instanz verurteilt hat, läßt sich ein Anstieg der Auslagen auch für die Rechtsmittelverfah-

572 Im Landgerichtsbezirk Limburg werden regelmäßig Sitzungen der Großen Strafkammer in Dillenburg durchgeführt. Die Kosten der Anreise der Gerichtspersonen nach Dillenburg werden den Angeklagten auferlegt, da gem. KV Nr. 1905 die „bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtspersonen aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütungen“ ansetzbar sind. Diese Praxis beruht auf einer Verkennung des Begriffs „außerhalb der Gerichtsstelle“. Gerichtsstelle ist der Raum, in dem das Gericht seine Geschäfte bestimmungsgemäß regelmäßig vornimmt, also auch der Ort der auswärtigen Sitzung, vgl. *Hartmann/Albers* 1989, KV Nr. 1905, Anm. 1.

573 Vgl. *Markl* 1983, KV Nr. 1905 Rn. 2, KV Nr. 1913 Rn. 2.

574 *Clauß/Ebner* 1985, 304ff.; berechnet mit der SPSS-Statistik-Prozedur ONEWAY, vgl. *Schubö/Uehlinger* 1986, 349ff.

575 Scheffe Procedure.

Tabelle 10: Höhe der verschiedenen Auslagenpositionen

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		insgesamt	Zustellungs- kosten	Zeugen- entschädi- gung	Sachver- ständigen- entschädi- gung ¹⁾	Kosten für Blutent- nahme und -unter- suchung	Sonstige Auslagen	davon: Sachver- ständigen- entschädi- gung ²⁾³⁾	Zahlungen an Pflicht- verteidiger ³⁾	andere Auslagen ³⁾
1										
Strafrien- verfahren	ohne R.m.	133,69	10,61	58,00	147,45	128,69	213,67	619,00	413,00	36,75
	mit Berufg.	266,59	22,31	146,60	209,64	131,90	95,17	131,50	286,00	47,14
	mit Rev.	320,21	29,71	190,43	205,40	137,82	252,83	281,00	470,80	37,25
Schöffren- verfahren	ohne R.m.	362,11	14,89	101,96	299,75	138,00	359,19	394,67	421,93	80,55
	mit Berufg.	630,28	28,18	145,82	369,93	152,18	572,32	459,14	592,65	112,50
	mit Rev.	753,12	32,56	239,62	350,36	155,88	685,13	641,00	749,67	151,13
Große Straf- kammer	ohne R.m.	2 551,00	34,44	259,66	721,53	152,88	1 840,40	1 354,68	755,94	926,24
	mit Rev.	2 945,60	40,73	353,25	1 101,15	137,38	1 909,13	1 650,44	1 170,65	195,55
insgesamt \bar{x}		1 139,67	26,96	204,80	663,55	139,58	1 293,87	1 236,82	859,25	367,61
Sign. Niv. ⁴⁾		0,001	0,001	0,001	0,001	n.s.	0,001	0,05	0,001	n.s.

1) soweit durch Anwesenheit in der Hauptverhandlung entstanden

2) soweit durch Leistungen außerhalb der Hauptverhandlung entstanden

3) nachträglich errechnet aus den vom Fiskus gezahlten Kosten (Fehlerquellen möglich, vgl. Text)

4) einfaktorielle Varianzanalyse (SPSS: ONEWAY, vgl. *SchuböUehlinger* 1986, 349 ff.)

ren beobachten: Die Verfahren mit Berufung sind teurer als die eininstanzlichen Sachen und die Verfahren, in den außer der Berufung auch Revision eingelegt wird, sind teurer als die reinen Berufungsverfahren. Dieser Anstieg zeigt sich nicht nur in den Mittelwerten (Sp. 9), sondern auch in der Verteilung auf die einzelnen Auslagenklassen (Sp. 3 bis 8). So sinkt etwa die Häufigkeit des Anfalls von Auslagen in der Größenordnung bis 250,- DM von 86,3 % bzw. 60,5 % bzw. 52,6 % in den Strafrichterverfahren ohne Rechtsmittel bzw. mit Berufung bzw. mit Revision über 44,4 % bzw. 34,0 % bzw. 29,2 % in den Schöffengerichtsverfahren bis auf 5,3 % bzw. 2,0 % in den Strafkammerverfahren. Umgekehrt steigt die Häufigkeit des Anfalls von Auslagen in der Größenordnung über 1000,- DM von 1,0 % bzw. 1,1 % bzw. 3,8 % in den Strafrichterverfahren über 2,2 % bzw. 22,0 % bzw. 24,4 % in den Schöffengerichtsverfahren auf 63,8 % bzw. 73,3 % in den Strafkammerverfahren an.

Dieser Zusammenhang zwischen Verfahrenstyp und Auslagenhöhe überrascht nicht. Wie weiter unten noch genauer zu zeigen sein wird, wird die Höhe der Auslagen vor allem durch bestimmte kostenverursachende Beweismittel (Sachverständigenbeweis und Zeugenbeweis) sowie durch die Mitwirkung eines Verteidigers am Verfahren beeinflusst, und nicht durch Maßnahmen, die von der Art und dem Umfang der Beweisaufnahme weitgehend unabhängig sind, wie etwa die Zustellungskosten. Der Umfang der Beweisaufnahme, aber auch die Notwendigkeit der Mitwirkung eines Verteidigers, variieren mit der Schwere des Vorwurfs und der Höhe der zu erwartenden Strafe. Je schwerer die verhandelte Delinquenz ist, desto gründlicher ist im allgemeinen die Erforschung der Tat und der Persönlichkeit des Täters und desto eher ist die Mitwirkung eines Verteidigers erforderlich. Entsprechend der unterschiedlichen Strafgewalt der einzelnen Spruchkörper ist damit von vornherein für die höheren erstinstanzlichen Spruchkörper ein Ansteigen der Auslagen zu erwarten. Angesichts des Umstands, daß in den Berufungsverfahren die bereits in der ersten Instanz durchgeführte Beweisaufnahme zumindest teilweise wiederholt wird, überrascht es ebenfalls nicht, daß die Höhe der in diesen Verfahren angesetzten Auslagen sogar das Doppelte der Auslagenhöhe für eininstanzliche Verfahren erreicht (vgl. Sp. 9). Ähnliches gilt für die Verfahren, in denen eine Revision durchgeführt wird. In den erstinstanzlichen Strafrichter- und Schöffengerichtsverfahren wird in der Regel vor der Revision die kostenverursachende Berufung durchgeführt; so wurde bereits oben⁵⁷⁶ darauf hingewiesen, daß von den 232 Revisionsverfahren der Gesamtstichprobe in 113 Verfahren (48,7 %) zunächst ein Berufungsurteil ergangen war. Hinzu kommt die Möglichkeit der Aufhebung des vorangegangenen Urteils durch das Revisionsgericht und der Zurückverweisung zur erneuten Verhandlung. Wie sich aus **Tab. 3** Sp. 5 ergibt, geschah dies in der Gesamtstichprobe in immerhin 23 Fällen (9,9 % aller Revisionsverfahren). Berücksichtigt man darüber hinaus, daß in den Revisionsverfahren zusätzliche Pflichtverteidigergebühren anfallen, erscheint deshalb auch der Anstieg der angesetzten Auslagen bei diesen Verfahrenstypen leicht erklärlich.

Während sich anhand von **Tab. 9** nur erkennen läßt, welche Höhe der Gesamtbetrag aller angefallenen Auslagenpositionen bei den verschiedenen Verfahrenstypen erreicht, gibt **Tab. 10** Auskunft darüber, mit welchen Beträgen die einzelnen Auslagenpositionen durchschnittlich zu Buche schlagen.

In **Tab. 10** Sp. 2 sind dabei zur besseren Übersichtlichkeit noch einmal die bereits aus **Tab. 9** Sp. 9 bekannten Durchschnittswerte des Gesamtbetrags angegeben. Ferner bauen die in **Tab. 10** Sp. 8 bis

576 Oben 1.1.1.1.

10 ausgewiesenen Werte in der gleichen Weise wie die in **Tab. 8** Sp. 8 bis 10 angegebenen Verteilungen nicht auf den in den Kostenrechnungen angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen, sondern auf den tatsächlich entstandenen Auslagen auf. Da richterliche Entscheidungen nach § 465 II oder § 473 IV StPO zu einer Quotelung der angefallenen Auslagen führen können⁵⁷⁷, bedeutet der Rückgriff auf die entstandenen Auslagen, daß die in **Tab. 10** Sp. 8 bis 10 ausgewiesenen Werte tendenziell über den wirklichen Werten liegen. Auch hier erscheint diese Vorgehensweise jedoch legitim, um Anhaltspunkte für die in der Sammelkategorie der „sonstigen Auslagen“ (Sp. 7) zusammengefaßten Auslagenpositionen zu erhalten. Die unterste Zeile von **Tab. 10** schließlich gibt an, ob der Verfahrenstyp bei der betreffenden Auslagenposition zu signifikanten Unterschieden führt.

Tab. 10 macht deutlich, daß die Zustellungskosten (Sp. 3) bei jedem Verfahrenstyp nur eine geringe Höhe erreichen. Die gem. KV Nr. 1902 ansetzbaren Postgebühren für eine Zustellung mit Zustellungsurkunde beliefen sich zum Zeitpunkt der Untersuchung auf 3,- DM. Hiervon ausgehend läßt sich der Anstieg der Zustellungskosten in den Rechtsmittel- und den Strafkammerverfahren mit einer größeren Anzahl von Zustellungen erklären, die nicht nur an die Adresse des Angeklagten, sondern auch an die von Zeugen und Sachverständigen erfolgten⁵⁷⁸.

Die Höhe der angesetzten bzw. ansetzbaren Zeugenentschädigung (Sp. 4) und der Entschädigung, die für die Anwesenheit von Sachverständigen in der Hauptverhandlung gezahlt worden ist (Sp. 5), steigt ebenfalls in den Rechtsmittel- und den Strafkammerverfahren an. Hier beruht der Anstieg darauf, daß in den Berufungsverfahren die erstinstanzliche Beweisaufnahme oft noch einmal wiederholt wird, so daß es zu einer erneuten Entschädigung von Verdienstausschlag, Fahrtkosten und sonstigen Aufwendungen kommt, sowie darauf, daß die Beweisaufnahme vor allem in den Strafkammersachen in aller Regel umfangreicher ist und mit einem größeren Aufwand an Zeugen und Sachverständigen durchgeführt wird als in den Strafrichter- und den Schöffengerichtssachen. Von den Sachverständigenentschädigungen (Sp. 5) erhielten die Ärzte mit durchschnittlich ca.⁵⁷⁹ 660,35 DM die höchsten Beträge, gefolgt von den Dolmetschern und Übersetzern mit ca. 434,24 DM und den technischen Sachverständigen mit ca. 350,69 DM.

Die Kosten, die in der Stichprobe für die Blutentnahme und -untersuchung angesetzt wurden (Sp. 6), sind bei allen Verfahrenstypen erwartungsgemäß nahezu identisch, was sich mit der weitgehenden Standardisierung der insoweit erforderlichen Maßnahmen erklären läßt; auch besonders aufwendige Untersuchungsmethoden führen hier in der Regel nicht zu zuverlässigeren Ergebnissen. Auffällig ist bei dieser Auslagenposition jedoch, daß die Auslagenhöhe mit dem jeweiligen Erhebungsort variiert. Während etwa in Hamburg für die Blutentnahme und -untersuchung durchschnittlich nur 88,78 DM pro Verfahren angesetzt wurden (ähnliche Werte wurden in Bamberg und Limburg erzielt), belief sich der Ansatz in Kleve auf durchschnittlich 191,21 DM und in Duisburg auf 194,68 DM pro Verfahren⁵⁸⁰. Ein Grund für diese auffälligen Unterschiede läßt sich nicht ermitteln; letztlich dürften sie darauf beruhen, daß für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen regional unterschiedliche Gebührensätze gelten.

Die „sonstigen Auslagen“ (Sp. 7) stellen mit einer Ausnahme (Strafrichterverfahren mit Berufung) durchgängig die größte Auslagenposition dar. Auch wenn bei der Interpretation der in **Tab. 10**, Sp. 8 bis 10 ausgewiesenen Werte wieder Vorsicht angebracht ist, zeigt sich doch, daß die höchsten Beträge der „sonstigen Auslagen“ in den Strafrichter- und Schöffengerichtsverfahren mit einer Ausnahme (Strafrichtersachen ohne Rechtsmittel⁵⁸¹) für Pflichtverteidigergebühren (Sp. 9) und in den Strafkammerverfahren für die Entschädigung von Sachverständigen

(Sp. 8) anfallen. Der Vergleich von Sp. 8 und Sp. 5 zeigt dabei, daß die Entschädigung, die Sachverständigen für außerhalb der Hauptverhandlung erbrachte Leistungen gezahlt wird, im Regelfall (Ausnahme: Strafrichterverfahren mit Berufung) höher ist als die Entschädigung, die für die Anwesenheit in der Hauptverhandlung gezahlt wird, was sich mit dem größeren Zeitaufwand, den die Anfertigung schriftlicher Gutachten erfordert, erklären lassen dürfte. Auch hier fallen mit durchschnittlich etwa⁵⁸² 1.204,29 DM die höchsten Kosten für ärztliche Gutachten an, gefolgt von den Dolmetscher- und Übersetzerarbeiten außerhalb der Hauptverhandlung mit ca. 1.067,53 DM und den technischen und chemischen Gutachten mit ca. 394,41 DM.

1.1.2.3 Die relative Bedeutung der einzelnen Auslagenarten

Da sich anhand von **Tab. 10** nicht erkennen läßt, welche Bedeutung den verschiedenen Auslagenpositionen bei Berücksichtigung der Häufigkeit ihres Ansatzes zukommt, gibt **Tab. 11** sowohl in absoluten als auch in relativen Zahlen an, welchen Anteil die verschiedenen bisher erörterten Auslagenpositionen am Gesamtbetrag der angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen haben.

Tab. 11 ist dabei in der gleichen Weise konstruiert wie schon **Tab. 7**. Der Umstand, daß in **Tab. 8** und in **Tab. 10**, die die Grundlage der in **Tab. 11** durchgeführten Berechnung bilden, neben den angesetzten bzw. den ansetzbaren Auslagen auch die (tendenziell höheren) tatsächlich entstandenen Auslagen Eingang gefunden haben, verursacht allerdings in **Tab. 11** Probleme. Da die Summe der in **Tab. 11** Sp. 8 bis 10 auf der Grundlage von **Tab. 8** und **10** für die einzelnen Auslagenpositionen errechneten absoluten Beträge wegen des Rückgriffs auf die tatsächlich entstandenen Auslagen größer ist als der in **Tab. 11**, Sp. 7 genannte Betrag, der auf den angesetzten Auslagen aufbaut, ist es nicht möglich, die exakte relative Bedeutung der in den Sp. 8 bis 10 angegebenen Auslagenpositionen zu bestimmen. Um dieses Dilemma zu überwinden und zumindest Anhaltspunkte für einen Vergleich mit den in den Sp. 3 bis 7 angegebenen Werten zu erhalten, wurden auf der Grundlage des Verhältnisses der drei für die Sp. 8 bis 10 zunächst errechneten absoluten Beträge diejenigen absoluten Beträge ermittelt, die sich ergeben müßten, wenn ihre Summe dem in Sp. 7 genannten Betrag entsprechen würde. Diese Vorgehensweise ermöglicht es, auch für diese Auslagenpositionen den ungefähren Anteil an den in Sp. 2 genannten Gesamtbeträgen anzugeben.

Zur Verdeutlichung für die Vorgehensweise sei gezeigt, wie sich die relative Bedeutung der Sachverständigenentschädigung (Sp. 8), der Zahlungen an Pflichtverteidiger (Sp. 9) und der „anderen Auslagen“ (Sp. 10) für die Gesamtstichprobe (**Tab. 11**, unterste Zeile) errechnet. Die auf der Grundlage von **Tab. 8** und **10** ermittelten absoluten Zahlen belaufen sich auf 171.918 DM (Sp. 8), 186.457 DM (Sp. 9) und 45.951 DM (Sp. 10). Die Summe beträgt 404.326 DM, liegt also um etwa 1,8 % über der in Sp. 7 genannten, für die Höhe der angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen allein maßgeblichen Summe. Die drei errechneten Summanden stellen am Gesamtbetrag einen Anteil von 42,5 % (Sp. 8), 46,1 % (Sp. 9) und 11,4 % (Sp. 10). Dieser Anteil wird nun zur Grundlage für die Berechnung von absoluten Zahlen genommen, deren Summe mit dem in Sp. 7 genannten Betrag identisch ist, und auf der Basis des in Sp. 2 genannten Betrags werden entsprechende Prozentwerte berechnet. In **Tab. 11** Sp. 8 bis 10 sind nur die Ergebnisse dieser für die verschiedenen Verfahrenstypen durchgeführten Berechnungen angegeben. Die beschriebene Vorgehensweise hat zur Folge, daß es sich bei diesen Ergebnissen nicht um empirisch abgesicherte Werte handelt, sondern lediglich um Schätzungen, die allerdings eine empirische Grundlage haben. Wie das für die Gesamtstichprobe gebildete Beispiel zeigt, läßt sich die schätzungsbedingte Ungenauigkeit dabei mit durchschnittlich 1,8 % angeben.

577 Vgl. *LR-Hilger* 1988, § 465 Rn. 33, § 473 Rn. 47, sowie oben 1. Kap., 1.2.1 (3).

578 Vgl. oben 1.1.2.1.1.

579 Vgl. oben Fn. 558.

580 Die Unterschiede sind auf dem 5 %-Niveau signifikant.

581 Hier wurde allerdings nur ein Fall ausgewertet (vgl. **Tab. 8**, Sp. 9).

582 Vgl. oben Fn. 558.

Tabelle 11: Die relative Bedeutung der verschiedenen Auslagenpositionen

	insgesamt	Zustellungs- kosten	Zeugen- entschädi- gung	Sachver- ständigen- entschädi- gung ¹⁾	Kosten für Blutent- nahme und -unter- suchung	Sonstige Auslagen	davon: Sachver- ständigen- entschädi- gung ²⁾³⁾	Zahlungen an Pflicht- verteidiger ³⁾	andere Auslagen ³⁾	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Strafverfahren-	ohne R.m.	13636 100,0	3770 27,6	1622 11,9	4633 34,0	2564 18,8	1857 13,6	413 3,0	294 2,2	
	mit Berufg.	24260 100,0	10702 44,1	5241 21,6	5144 21,2	1142 4,7	526 2,2	286 1,2	330 1,4	
	mit Rev.	24976 100,0	2317 9,3	11997 48,0	3081 12,3	3032 12,1	4551 18,2	1938 7,8	2319 9,3	294 1,2
Schöffengerichts- verfahren	ohne R.m.	16295 100,0	670 4,1	2651 16,3	2398 14,7	1242 7,6	9339 57,3	2308 14,2	864 5,3	
	mit Berufg.	31514 100,0	1381 4,4	5541 17,6	5179 16,4	1674 5,3	17742 56,3	2990 9,5	14334 45,5	419 1,3
	mit Rev.	30878 100,0	1335 4,3	6949 22,5	4905 15,9	1247 4,0	16443 53,3	4796 15,5	10517 34,1	1131 3,7
Große Straf- kammer	ohne R.m.	239794 100,0	3134 1,3	21292 8,9	52672 22,0	6268 2,6	156434 65,2	67734 28,2	54428 22,7	34271 14,3
	mit Rev.	309288 100,0	4154 1,3	33559 10,9	78182 25,3	4396 1,4	189004 61,1	87131 28,2	93840 30,3	8033 2,6
Summe	690640 100,0	16068 2,3	96461 14,0	153280 22,2	27637 4,0	397218 57,5	168897 24,5	183197 26,5	45124 6,5	

1) soweit durch Anwesenheit in der Hauptverhandlung entstanden

2) soweit durch Leistungen außerhalb der Hauptverhandlung entstanden

3) nur Schätzwerte (vgl. Text)

Tab. 11 zeigt, daß bei einer Gesamtbetrachtung sämtlicher in die Stichprobe aufgenommenen Verfahren (**Tab. 11**, unterste Zeile) die wichtigste Auslagenposition die gem. KV Nr. 1904 ansetzbare Sachverständigenentschädigung ist. Unterscheidet man einmal nicht danach, ob die Entschädigung für die Anwesenheit des Sachverständigen in der Hauptverhandlung oder für außerhalb der Hauptverhandlung erbrachte Leistungen gezahlt worden ist – was in **Tab. 11** aufgrund der Verwendung von Schätzwerten erstmals möglich ist –, macht diese Auslagenposition (Sp. 5 und 8) knapp die Hälfte (46,7 %) des Gesamtvolumens aller angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen aus. Allerdings lassen sich insoweit Unterschiede zwischen den verschiedenen Verfahrenstypen feststellen: In den Strafrichter- und Schöffengerichtsverfahren stellt diese Auslagenposition einen geringeren Anteil – er variiert je nach Verfahrenstyp zwischen 20,1 % (Strafrichtersachen mit Revision) und 31,4 % (Schöffengerichtsverfahren mit Revision) –, in den Strafkammerverfahren stellt sie mit mehr als 50 % einen höheren Anteil. In dieser Verteilung spiegelt sich die besondere Bedeutung wider, die dem Sachverständigenbeweis in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vor der großen Strafkammer zukommt; sie ist Ausdruck des Aufwands, der bei der schwereren Delinquenz zur Erforschung der Tat und vor allem – bei den meisten Sachverständigen handelte es sich um Ärzte – zur Erforschung der Persönlichkeit des Angeklagten betrieben wird. Daß die Bedeutung der Sachverständigenentschädigungen in den Strafkammerverfahren mit Revision noch größer ist als in den eininstanzlichen Strafkammerverfahren (53,5 % gegenüber 50,2 %) dürfte dabei mit den Verfahren zu erklären sein, in denen nach Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung erneut zur Sache verhandelt wird.

Trotz der aufs Ganze gesehen überragenden Bedeutung der Sachverständigenentschädigung dominieren bei den Strafrichter- und den Schöffengerichtsverfahren andere Auslagenpositionen. Bei den Strafrichterverfahren stehen ebenfalls die Kosten für Beweismittel im Vordergrund, jedoch kommt hier die größte Bedeutung der Zeugenentschädigung (Sp. 4) und den Kosten für die Blutentnahme und -untersuchung (Sp. 6) zu, also den ebenfalls gem. KV Nr. 1904 ansetzbaren Beweismitteln, mit denen in erster Linie nicht die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, sondern das Tatgeschehen aufgeklärt wird. Beide Positionen zusammen stellen in sämtlichen Strafrichterverfahren regelmäßig mehr als 60 % der in den Kostenrechnungen angesetzten oder ansetzbaren Auslagen, wobei die Bedeutung der Kosten für die Bestimmung der Blutalkoholkonzentration (Sp. 6), da sie in jedem Prozeß nur einmal anfällt, in den Rechtsmittelverfahren erwartungsgemäß geringer und die Bedeutung der Zeugenentschädigung (Sp. 4) wegen der erneuten Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz entsprechend größer wird. Demgegenüber kommt diesen beiden Positionen in den Schöffengerichtsverfahren eine deutlich geringere Bedeutung zu – sie treten hier mit Anteilen zwischen 22,9 % und 26,5 % sogar hinter die Sachverständigenentschädigung (Sp. 5 und 8) zurück, die es hier auf Anteile zwischen 24,9 % und 31,4 % bringt – und in den Strafkammerverfahren haben sie mit etwa 12 % des Gesamtbetrags der angefallenen Auslagen schließlich nur noch eine untergeordnete Bedeutung.

Bei den Schöffengerichtsverfahren bilden die gem. KV Nr. 1906 ansetzbaren Zahlungen an bestellte Verteidiger die wichtigste Auslagenposition. Zwar werden Pflichtverteidigergebühren deutlich seltener angesetzt als etwa Zeugenentschädigungen (vgl. **Tab. 8**); wenn jedoch ihr Ansatz erfolgt oder zumindest möglich ist, liegen die insoweit geschuldeten Beträge regelmäßig über den Beträgen für die anderen Auslagen, und vor allem auch über den Beträgen, die als Zeugenentschädigung in der Kostenrechnung angesetzt werden (vgl. **Tab. 10**). Die große Bedeu-

tung, die auf diese Weise den Pflichtverteidigergebühren zukommt, ist dabei jedoch letztlich nur eine Folge der in den Schöffengerichtsverfahren im Vergleich zu den Strafkammerverfahren geringen durchschnittlichen Auslagenhöhe (vgl. **Tab. 10**, Sp. 2), bei der die seltenen, aber vergleichsweise hohen Zahlungen an bestellte Verteidiger entsprechend „durchschlagen“. In den Strafkammerverfahren erfolgt der Ansatz der Pflichtverteidigergebühren sogar noch häufiger und in noch größerem Umfang als in den Schöffengerichtsverfahren (vgl. **Tab. 8** Sp. 9, **Tab. 10** Sp. 9), und doch bleibt hier die Bedeutung dieser Auslagenposition hinter den immensen Sachverständigenentschädigungen zurück (**Tab. 11**).

Tab. 11 macht damit deutlich, daß sich die relative Bedeutung der verschiedenen Auslagenpositionen nicht allgemein, sondern immer nur im Hinblick auf einen bestimmten Verfahrenstyp beurteilen läßt. Wie auch der durchschnittlich angesetzte Auslagenbetrag von 133,69 DM in eininstanzlichen Strafrichtersachen zeigt (**Tab. 10**, Sp. 2), fallen irgendwelche, und zwar zu knapp 90 % durch die Beweisaufnahme bedingte Auslagen (Sp. 4, 5, 6, 8) immer an⁵⁸³. Interessant ist deshalb vor allem die Frage, ob nur dieser „Grundbetrag“ angesetzt wird oder ob wesentlich höhere Auslagen anfallen. Diese Frage wird in erster Linie durch den Umstand bestimmt, ob an dem betreffenden Verfahren Sachverständige mitgewirkt haben. Der Sachverständigenbeweis ist, soweit es sich nicht um reine Routineuntersuchungen wie die Bestimmung der Blutalkoholkonzentration handelt, das deutlich teuerste Beweismittel, hinter dem der Zeugenbeweis, auch wenn die Zeugenentschädigung häufiger angesetzt wird als die Sachverständigenentschädigung, weit zurückbleibt. In zweiter Linie wird die Höhe der angesetzten Auslagen durch die Mitwirkung von Pflichtverteidigern am Verfahren bestimmt. Der Ansatz beider Auslagenpositionen, der Sachverständigenentschädigung und der Pflichtverteidigergebühren, ist dabei, worauf bereits hingewiesen wurde, von der Schwere der Delinquenz, abhängig: Je schwerer die angeklagte Tat ist, desto umfangreicher muß die Beweisaufnahme sein und desto eher wird die Mitwirkung eines Verteidigers erforderlich. Da die Schwere der angeklagten Tat die Straferwartung und diese wiederum den Spruchkörper bestimmt, vor dem die Anklage erhoben wird, ist der in **Tab. 11** feststellbare Zusammenhang zwischen der relativen Bedeutung der verschiedenen Auslagenpositionen und dem Verfahrenstyp nicht verwunderlich.

Wie sich zwar nicht aus **Tab. 11**, wohl aber aus **Tab. 9** und **10** ergibt, ist der dritte maßgebliche Einflußfaktor für die Höhe der angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen die Frage, ob in dem jeweiligen Verfahren Rechtsmittel, und wenn, dann welche, eingelegt werden. Da in der Berufungsinstanz eine erneute Beweisaufnahme durchgeführt wird (§ 324 II StPO) – wenn auch vielleicht auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt (§ 318 StPO) – und für den Pflichtverteidiger nach Abschluß des ersten Rechtszugs neue Gebühren anfallen (§§ 85, 97 I BRAGO), sind die Verfahren, in denen gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung eingelegt wird, teurer als die eininstanzlichen Verfahren. Wird als weiteres Rechtsmittel die Revision eingelegt, steigen die anfallenden Auslagen zumindest wegen der Pflichtverteidigergebühren (§§ 86, 97 I BRAGO) noch weiter an, und bei Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils und Zurückverweisung verursacht auch die erneute Beweisaufnahme weitere Kosten. Wird als einziges Rechtsmittel die Revision eingelegt, sei es als Sprungrevision (§ 335 StPO) oder weil eine Berufung unzulässig wäre (§ 333 StPO), entfallen die Kosten für eine erneute Beweisaufnahme und die Höhe der angesetzten Auslagen steigt zwar an, aber nicht in dem Ausmaß, wie es bei den Berufungsverfahren beobachtet werden kann. Wird gegen das erstinstanzliche Urteil nur ein einziges Rechtsmittel eingelegt, erweist sich damit die Revision als das kostengünstigere Rechtsmittel.

Neben den durch die Beweisaufnahme und die Mitwirkung eines Verteidigers bedingten Kosten haben andere Auslagen, namentlich die Zustellungskosten (Sp. 3) oder Auslagen wie Reisekosten, Überführungskosten, Telegramm- und Fernschreibgebühren, etc. (Sp. 10)⁵⁸⁴, nur eine untergeordnete Bedeutung. Auch bei ihnen lassen sich zwar Unterschiede zwischen den verschiedenen Verfahrenstypen feststellen, sie stellen aber in keinem Fall mehr als 15,6 % (Strafkammerverfahren ohne Revision⁵⁸⁵) am Gesamtvolumen aller angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen.

1.1.2.4 Vom Verurteilten nicht veranlaßte Auslagenerhöhungen

Vergleicht man die Höhe der von den Verurteilten zu tragenden Auslagen (**Tab. 9**) mit der Höhe der anfallenden Gebühren (**Tab. 5**), zeigt sich, daß die Auslagen in der Regel ein Mehrfaches der Gebühren ausmachen. Auch hier interessiert deshalb die Frage, ob der Verurteilte auch solche Auslagen tragen muß, die nicht allein von ihm durch die Begehung der rechtswidrigen Tat veranlaßt wurden, sondern die auf Besonderheiten des gegen ihn gerichteten Verfahrens beruhen.

(1) Zunächst ist hier der Blick wieder auf die Mehrkosten zu richten, die dem Verurteilten dadurch entstehen, daß die Justiz zur „Selbstkorrektur“ einer einmal getroffenen Entscheidung mehrere Instanzen benötigt⁵⁸⁶. Wie bereits festgestellt wurde, trat die Fallkonstellation, daß die Staatsanwaltschaft mit ihrem Rechtsmittel wenigstens teilweise erfolgreich war, in der Stichprobe in 28 Fällen auf⁵⁸⁷. Durch das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft bedingte Mehrauslagen waren dabei in 24 Verfahren ansetzbar, also in 4,0 % aller untersuchten Verfahren, die mit einer Verurteilung des Täters endeten ($n = 606$). Über die Höhe der Mehrauslagen können keine genauen Angaben gemacht werden; auswertbar sind insoweit nur 12 Verfahren⁵⁸⁸. In diesen 12 Verfahren fielen Mehrauslagen in Höhe von durchschnittlich 146,92 DM an⁵⁸⁹. Vergleicht man diesen Durchschnittswert mit den Beträgen, die normalerweise als Auslagen in den Strafverfahren anfallen (**Tab. 9 und 10**), erscheint er nicht allzu hoch, was sich u. a. auch daran zeigt, daß die Mehrauslagen nur etwa 0,5 % des aus **Tab. 11** ersichtlichen Gesamtvolumens an Auslageneinnahmen ausmachen⁵⁹⁰. Erklären läßt sich diese im Vergleich zu den Gebühren⁵⁹¹ geringere Bedeutung der von den Verurteilten nicht veranlaßten, von ihnen nach h.M. aber gleichwohl zu tragenden Mehrauslagen damit, daß die Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft häufig auf das Strafmaß beschränkt waren, so daß für die Verhandlung über das Rechtsmittel meist keine umfangreiche und kostenintensive Beweisaufnahme mehr erforderlich war.

Die unter Veranlassungsgesichtspunkten ebenfalls problematische Fallkonstellation, daß das Rechtsmittel des Angeklagten trotz Aufhebung und Zurückverweisung in die Vorinstanz kein wesentlich günstigeres Ergebnis zur Folge hat, trat, wie

583 Verfahren ohne jegliche Auslagen sind nur in seltenen Fällen möglich. Beispiel: Ein geständiger Ladendieb beauftragt einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen und bittet um Übersendung der Anklage und Ladung an diesen, um das Strafverfahren vor der Familie zu verheimlichen. Beide Schriftstücke werden dem Rechtsanwalt als normale Briefe gegen Empfangsbekanntnis zugestellt.

584 Vgl. dazu oben 1.1.2.1.5 a.E.

585 Dieser Wert wird zudem durch die ungewöhnlich hohen „anderen Auslagen“ (Sp. 10) nach oben verzerrt. Im Gegensatz dazu wird in den Strafkammerverfahren mit Revision der niedrigste Wert (3,9 %) erzielt.

586 Vgl. oben 1. Kap., 2.2.2.

587 Vgl. oben 1.1.1.5.

588 Für die übrigen 12 Verfahren liegen keine differenzierten Angaben zur Auslagenhöhe vor.

589 Bei Berücksichtigung der Beträge, die an Wahlverteidiger gezahlt werden mußten, erhöhen sich die Mehrkosten auf durchschnittlich 432,86 DM.

590 Bei Zugrundelegung des Durchschnittswerts von 146,92 DM in sämtlichen 24 Verfahren.

591 Vgl. oben 1.1.1.5.

im Zusammenhang mit den Gebühren bereits festgestellt wurde, lediglich in 3 Fällen auf. Über die Höhe der durch die – im Ergebnis erfolglose – Einlegung des Rechtsmittels bedingten Mehrauslagen können hier keine Angaben gemacht werden; festgestellt werden kann insoweit lediglich, daß jedenfalls in zwei Verfahren etwaige Mehrauslagen nicht angesetzt wurden.

(2) Eine deutlich größere praktische Bedeutung als das Problem der „Selbstkorrektur der Justiz“ und der hierdurch bedingten Mehrauslagen hatte in der Stichprobe das oben unter dem Stichwort der „Zufallsbedingtheit der Verfahrenskosten“⁵⁹² diskutierte Problem. Auch wenn die theoretischen Erörterungen gezeigt haben, daß dem Verurteilten letztlich alle „zufallsbedingten“ Mehrkosten zurechenbar sind, soll daher kurz auf die entsprechenden Untersuchungsergebnisse hingewiesen werden.

Das Problem der „zufallsbedingten“ Mehrauslagen spielte in der Stichprobe in etwa jedem 16. Fall eine Rolle. In insgesamt 38 Verfahren (6,3 % der untersuchten Verfahren, die mit einer Verurteilung des Täters endeten) konnte festgestellt werden, daß die Verfahrenskosten aus Gründen, die nicht in der Sphäre des Verurteilten wurzelten, gegenüber einer „reibungslos“ ablaufenden Hauptverhandlung gestiegen waren. In den weitaus meisten dieser Fälle ($n = 35$; 92,1 %) gingen die Mehrkosten zu Lasten des Verurteilten; nur in wenigen Verfahren ($n = 3$; 7,9 %) wurden sie ihm nicht auferlegt⁵⁹³.

Die größte Bedeutung kam in diesem Zusammenhang dem Nichterscheinen von Zeugen zu (14 Fälle; 40,0 %), die beispielsweise nicht unter ihrer richtigen Anschrift geladen waren, bei denen die Ladung nicht nachweisbar war, die verreist waren, erkrankt waren oder ein Baby bekamen. In der Regel machte das Nichterscheinen der Zeugen die Ansetzung eines neuen Hauptverhandlungstermins erforderlich, wodurch jedenfalls erneut Zustellungskosten und weitere Verteidigergebühren (vgl. § 83 II BRAGO) anfielen. Weitere Gründe für Auslagererhöhungen waren die sich erst im ersten Hauptverhandlungstermin herausstellende Notwendigkeit, weitere Zeugen zu laden ($n = 3$) bzw. den Angeklagten auf seine Schuldfähigkeit hin untersuchen zu lassen ($n = 1$), die Notwendigkeit einer Umladung ($n = 7$) wegen Verhinderung von Richtern, Sachverständigen oder Verteidigern oder fehlerhafter Besetzung des Gerichts sowie die vom Gericht veranlaßte Ladung zu einem falschen Termin ($n = 1$). Auch wenn die weiteren Gründe zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr aufklärbar sind, zeigen doch gerade die beiden letzten Fälle, daß manche dieser auf den Verurteilten abgewälzten Auslagen auch in Anwendung von § 8 I GKG hätten niedergeschlagen werden können bzw. müssen.

Über die Höhe der von den Verurteilten aufgrund der genannten Umstände zusätzlich zu tragenden Auslagen der Staatskasse können mangels ausreichender Differenzierung des Datenmaterials keine Angaben gemacht werden. Bei Einbeziehung der den Verurteilten erwachsenen eigenen notwendigen Auslagen (insbesondere also des an Wahlverteidiger zu zahlenden Honorars) läßt sich jedoch feststellen, daß die genannten Umstände zu Mehrkosten in Höhe von durchschnittlich 306,71 DM führten. Die höchsten Kosten verursachte dabei das Verteidigerhonorar mit durchschnittlich 311,46 DM, gefolgt von den Sachverständigenkosten mit durchschnittlich 176,29 DM, den Zeugenentschädigungen mit durchschnittlich 103,47 DM und schließlich den sonstigen Auslagen, die sich durchschnittlich auf 21,55 DM beliefen.

Mögen auch diese Durchschnittswerte mit den gerichtlichen Auslagen, die allein den Gegenstand der **Tab. 9 bis 11** bilden, nicht vergleichbar sein, so lassen sie doch

erkennen, daß die „zufallsbedingten“ Mehrauslagen schnell eine beachtliche Höhe erreichen können. Berücksichtigt man darüber hinaus die relative Häufigkeit, mit der sich das Problem der „Zufallshaftung“ stellt, wird deutlich, daß die rechtspolitische Diskussion an der Frage, ob die Kostentragungspflicht des Verurteilten in diesen Fällen nicht der Korrektur bedarf, nicht ohne weiteres vorübergehen kann. Wie die empirische Analyse zeigt, stellt sich das Problem der „Zufallsbedingtheit“ dabei vor allem im Hinblick auf die Verfahrensverzögerungen, die vom Angeklagten nicht beeinflußt werden können.

1.1.2.5 Die Auswirkungen einzelner Merkmale auf die Auslagenhöhe

Zu Beginn dieses Abschnitts wurde bereits darauf hingewiesen, daß sich die Frage, ob und in welcher Höhe in der Kostenrechnung Auslagen angesetzt werden, nach der Art und Weise richtet, in der das Strafverfahren durchgeführt wird. Während nun die vorangegangenen Erörterungen gezeigt haben, welchen Auslagenpositionen bei welchen Verfahrenstypen eine besonders große bzw. nur eine geringe Bedeutung zukommt, ist bislang offengeblieben, welches die verfahrensbezogenen Merkmale sind, die den (Nicht-)Ansatz von Auslagen in der Kostenrechnung beeinflussen. Diese Lücke soll nun geschlossen werden.

Die Frage nach den Umständen, die – abgesehen von der Möglichkeit der Niederschlagung der Kosten gem. § 10 I KostVfg, auf die später einzugehen sein wird⁵⁹⁴ – für den (Nicht-)Ansatz von Auslagen von Bedeutung sind, soll hier auf zweierlei Weise angegangen werden. Zunächst soll in einer Reihe von bivariaten Analysen ermittelt werden, ob sich das (Nicht-)Vorliegen bestimmter verfahrensbezogener Merkmale statistisch nachweisbar auf die Höhe der anfallenden Auslagen auswirkt. Diese isolierte Betrachtung einzelner Merkmale dient dem Zweck, die Wirkungsrichtung der betreffenden Merkmale zu analysieren und Erklärungsansätze für die Relevanz oder Irrelevanz zu liefern. Eine vollständige Erklärung der anfallenden Auslagen ist jedoch allein mit bivariaten Analysen nicht möglich, vielmehr muß von vornherein davon ausgegangen werden, daß nur das gleichzeitige Vorliegen mehrerer verfahrensspezifischer Merkmale – etwa ein vollständiges Geständnis bei einer einfachen Beweislage oder die Bestellung eines Pflichtverteidigers bei gleichzeitiger Beauftragung eines Sachverständigen – die anfallenden Auslagen adäquat erklären kann. Um dem Rechnung zu tragen, soll deshalb im Anschluß an die bivariaten Analysen eine multivariate Analyse durchgeführt werden, deren Ziel es ist, die für die Erklärung der anfallenden Auslagen entscheidenden Einflußgrößen zu ermitteln.

1.1.2.5.1 Bivariate Analysen

Diejenigen verfahrensspezifischen Merkmale, die sich bei isolierter Betrachtung signifikant auf die Höhe der anfallenden Auslagen auswirken⁵⁹⁵, sind in **Tab. 12** zusammengefaßt.

Als abhängige Variable dient hier wie in den folgenden Tabellen nur die Höhe der angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen. Auf die Häufigkeit des Auslagenansatzes kann hier nicht abgestellt werden, da im folgenden nicht mehr zwischen den verschiedenen Auslagenpositionen differenziert wird und,

592 1. Kap., 2.2.3.

593 In zwei dieser Fälle (fehlerhafte Besetzung des Gerichts; Aufhebung des Termins wegen Erkrankung des Richters) wurde dabei § 8 I GKG angewandt.

594 Vgl. unten 2.1.3.1.

595 Genau: deren Ausprägungen im Mittelwert der Auslagenhöhe zu Unterschieden führen, die mit einer mehr als 95 %igen Sicherheit überzufällig sind; vgl. *Clauß/Ebner* 1985, 204f.

Tabelle 12: Die Auswirkungen einzelner verfahrensspezifischer Merkmale auf die Auslagenhöhe

Lfd. Nr.	Merkmal	Ausprägungen	n	\bar{x}	s	Diff.	Sign. Niv.
1	2	3	4	5	6	7	8
1	erstinstanzlicher Spruchkörper	Strafrichter Schöffengericht Große Strafkammer	271 136 199	232 579 2759	257 638 3075	2527	0,001
2	Anzahl der Verteidiger im Verfahren	keiner einer zwei oder mehr	124 391 91	118 1187 2329	170 2172 2646	2211	0,001
3	Körperverletzungs-, Tötungs-, Sexualdelikt ¹⁾	nein ja	490 116	732 2864	1476 3285	2132	0,001
4	Mitwirkung von Sachverständigen	nein ja	367 239	341 2366	562 2916	2025	0,001
5	notwendige Verteidigung	nein ja	332 274	241 2229	291 2781	1988	0,001
6	Mitwirkung von Pflichtverteidigern	nein ja	379 227	401 2372	881 2891	1971	0,001
7	Deliktsschwere ²⁾	leicht (1– 3 Pkte.) mittel (4– 5 Pkte.) schwer (6–20 Pkte.)	224 175 202	487 705 2253	1304 1670 2717	1766	0,001
8	Staatsangehörigkeit	deutsch Ausländer	560 46	1014 2665	1956 3261	1651	0,001
9	Mitwirkung von Zeugen	nein ja	129 477	263 1377	392 2332	1114	0,001
10	Anzahl der Zustellungen	bis zu 7 mehr als 7	337 269	662 1738	1668 2463	1076	0,001
11	Alkoholeinfluß	nein ja	319 287	650 1683	1319 2657	1033	0,001
12	Straßenverkehrsdelikt ³⁾	ja nein	103 503	325 1307	328 2293	982	0,001
13	Rechtsschutzversicherung	ja nein	31 575	516 1173	466 2175	457	0,001
14	Eigentums- oder Vermögensdelikt ⁴⁾	ja nein	223 383	760 1361	1018 2534	601	0,001

1) §§ 175 – 184a, §§ 211 – 230 StGB

2) vgl. *Momberg* 1982, 379; *Meier* 1983, 495

3) §§ 142, 315c, 316 StGB, Straftaten nach dem StVG

4) §§ 242 – 266 StGB

wie oben bereits gezeigt wurde⁵⁹⁶, irgendwelche Auslagen in jedem ausgewerteten Verfahren anzusetzen waren. Als unabhängige Variable kann in dieser Untersuchung nur ein sehr beschränkter Kreis von Merkmalen herangezogen werden. Durch ein Versehen bei der Konstruktion des Erhebungsbogens wurden zu zahlreichen Merkmalen, die als Einflußfaktoren für die Auslagenhöhe in Betracht kommen, wie vor allem etwa die Anzahl der Beweisanträge, die Anzahl der vernommenen Zeugen und Sachverständigen, die Dauer der Hauptverhandlung oder andere Indikatoren für die Schwierigkeit der Beweislage, keine Daten erhoben. Mit den hier zur Verfügung stehenden unabhängigen Variablen kann deshalb von vornherein nur ein Teil der Varianz der Auslagenhöhe erklärt werden.

Für die in **Tab. 12** zusammengefaßten Einflußfaktoren wird außer dem für jede Merkmalsausprägung errechneten arithmetischen Mittel der angefallenen Auslagen (Sp. 5) auch die Standardabweichung (Sp. 6) angegeben. Dies geschieht, um zu verdeutlichen, daß die Streuung bei sämtlichen geprüften Merkmalen recht beachtlich ist. Die Rangfolge der in **Tab. 12** aufgeführten Merkmale orientiert sich an der Größe der Differenz zwischen den für die einzelnen Merkmalsausprägungen errechneten Mittelwerten (Sp. 7).

Tab. 12 zeigt, daß das wichtigste Verfahrensmerkmal, das die Höhe der angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen bestimmt, der Spruchkörper ist, vor dem das Verfahren in erster Instanz stattfindet (Nr. 1). Diese herausragende Bedeutung des Spruchkörpers überrascht nicht, denn bereits anhand von **Tab. 9** Sp. 9 und **Tab. 10** Sp. 2 ließ sich erkennen, daß der Gesamtbetrag der angefallenen Auslagen mit dem erstinstanzlichen Spruchkörper und der Einlegung von Rechtsmitteln variiert. Errechnet man für die dort angegebenen Mittelwerte die Differenz zwischen dem kostengünstigsten (Strafrichterverfahren ohne Rechtsmittel) und dem teuersten Verfahrenstyp (Strafkammerverfahren mit Revision) – die Differenz beträgt dort $d = 2.812$ DM – und vergleicht sie mit den in **Tab. 12** Sp. 7 angegebenen Differenzen, so zeigt sich, daß die dort vorgenommene zusätzliche Unterscheidung der Spruchkörper nach dem Merkmal der Rechtsmitteleinlegung sogar zu noch größeren Unterschieden zwischen den Mittelwerten führt als es sich aus **Tab. 12** ergibt, daß also die Bedeutung des erstinstanzlichen Spruchkörpers für die Auslagenhöhe sogar noch weiter zunimmt.

Neben dem Spruchkörper bzw. dem Verfahrenstyp kommt der Mitwirkung eines oder mehrerer Verteidiger im Verfahren eine erhebliche Bedeutung zu. Die Verteidigermitwirkung wird in **Tab. 12** durch drei Merkmale erfaßt (Nr. 2, 5, 6), die sich auf die Auslagenhöhe unterschiedlich auswirken. Das Merkmal der Mitwirkung eines Pflichtverteidigers (Nr. 6) übt einen direkten Einfluß auf die Auslagenhöhe aus; da jeder Pflichtverteidiger gem. §§ 7 BRAGO einen Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse hat, der gem. KV Nr. 1906 in der Kostenrechnung in voller Höhe angesetzt werden kann, führt die Mitwirkung eines Pflichtverteidigers unmittelbar zu einer Erhöhung der angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen. Wie das Merkmal, daß an dem Verfahren überhaupt Verteidiger mitwirken, sei es als Pflichtverteidiger, sei es als Wahlverteidiger (Nr. 2), zeigt, kommt der Verteidigermitwirkung jedoch auch noch ein darüber hinausgehender, mittelbarer Einfluß zu, der sich in der Weise kennzeichnen läßt, daß in den Verfahren, an denen Verteidiger beteiligt sind, höhere Kosten anfallen als in den Verfahren, in denen keine Verteidiger auftreten, wobei diese Kosten umso höher ausfallen je mehr Verteidiger beteiligt sind. Das vorliegende Datenmaterial erlaubt es dabei nicht, diesen Zusammenhang als Kausalbeziehung zu interpretieren; die höheren Auslagen müssen nicht gerade durch die Verteidiger verursacht sein, etwa auf ihren Beweisanträgen beruhen, sondern können in der gleichen Weise wie auch das Merkmal der Verteidigermitwirkung durch einen dritten Umstand bedingt

⁵⁹⁶ Vgl. oben 1.1.2.1 sowie 1.1.2.3 bei Fn. 583.

sein, wie etwa die Schwere des Delikts oder die Unübersichtlichkeit der Beweislage. Der Umstand, daß ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt (Nr. 5), kann sowohl als ein Indikator für die Mitwirkung von Verteidigern am Verfahren als auch als ein Indikator für die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage angesehen werden; eine darüber hinausgehende Bedeutung kommt ihm nicht zu.

Die anhand der Verteidigermitwirkung beschriebene Unterscheidung zwischen direktem und indirektem Einfluß auf die Auslagenhöhe gilt in entsprechender Weise für die Merkmale der Mitwirkung von Sachverständigen und Zeugen sowie für die Anzahl der Zustellungen in dem jeweiligen Verfahren (Nr. 4, 9, 10). Die genannten Merkmale beeinflussen dabei freilich nicht nur die Auslagenhöhe, sondern sie beeinflussen sich auch gegenseitig, wie die Möglichkeit der Ladung von Zeugen und Sachverständigen durch Zustellung (vgl. Nr. 117 I 1 RiStBV) zeigt.

Tab. 12 macht deutlich, daß es für die Höhe der angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen auch darauf ankommt, wegen welcher Straftaten ein Verfahren durchgeführt wird. Während Körperverletzungs-, Tötungs- und Sexualdelikte (Nr. 3) in der Regel zu hohen Auslagen führen, verursachen Straßenverkehrsdelikte (Nr. 12) und Eigentums- bzw. Vermögensdelikte (Nr. 14) in der Regel nur geringe Kosten. Dieser Einfluß der Deliktsart auf die Auslagenhöhe kann mit dem deliktsspezifisch unterschiedlichen Umfang der Beweisaufnahme erklärt werden: Während bei Straßenverkehrs- und Eigentums- bzw. Vermögensdelikten oft ein Blutalkoholgutachten und die Vernehmung von Zeugen als Beweismittel ausreichen, findet bei den Körperverletzungs-, Tötungs- und Sexualdelikten in der Regel eine umfangreiche Erforschung der Tat und die Persönlichkeit des Täters statt, bei der oft auch teure⁵⁹⁷ Sachverständigengutachten erstellt werden. Der bereits oben⁵⁹⁸ angesprochene allgemeine Zusammenhang zwischen Deliktsschwere und Höhe der Auslagen – je schwerer das Delikt, desto höher die Auslagen – findet mithin in der anhand von **Tab. 12** beobachtbaren deliktsspezifisch unterschiedlichen Auslagenhöhe seinen Niederschlag, kann in dieser allgemeinen Form im übrigen aber auch anhand von **Tab. 12** Nr. 7 statistisch nachgewiesen werden.

Tabelle 13: Die Auswirkungen einzelner Delikte auf die Auslagenhöhe

Straftatbestand	n	\bar{x} (DM)	s
§ 170 b	32	89	133
§ 142	28	270	238
§ 315 c	24	321	212
§ 316	44	332	313
§ 242	30	374	503
§ 263	52	452	724
§ 243	52	805	946
BtMG	24	1 086	810
§ 250	37	1 538	1 305
§§ 176, 177, 178	23	1 778	2 031
§§ 211, 212, 213	27	7 264	2 808
erfaßter Teil der Stichprobe	373	1 151	2 097
Stichprobe insges.	606	1 140	2 126

Eine noch etwas differenziertere Betrachtung des Einflusses der Deliktsart auf die Auslagenhöhe ermöglicht **Tab. 13**. Grundlage von **Tab. 13** sind diejenigen Straftaten, die jeweils als schwerste der rechtskräftig gewordenen Entscheidung zugrunde gelegen haben. In die Tabelle wurden dabei nur die in der Stichprobe am häufigsten auftretenden Straftaten aufgenommen ($n > 20$), um Verzerrungen durch die Besonderheiten von Einzelfällen auszugleichen. Auch hier zeigt sich, daß die erfaßten Straßenverkehrsdelikte (§§ 142, 315 c, 316 StGB) nur zu vergleichsweise geringen Auslagen führen. Bei den Eigentums- und Vermögensdelikten ist zu differenzieren: Während die leichteren Delikte dieser Gruppe (§§ 242, 263 StGB) wieder nur zu vergleichsweise geringen Auslagen führen, steigen die Auslagen beim schweren Diebstahl (§ 243 StGB) etwa auf das Doppelte und beim schweren Raub (§ 250 StGB) sogar auf das Drei- bis Vierfache an. Die mit Abstand höchsten Kosten fallen erwartungsgemäß dann an, wenn das Verfahren wegen eines Tötungsdelikts (§§ 211, 212, 213 StGB) durchgeführt wird.

Außer den bislang erörterten Merkmalen haben die Staatsangehörigkeit des Angeklagten, der Umstand, daß die Tat unter Alkoholeinfluß begangen wurde, sowie der Umstand, daß der Angeklagte rechtsschutzversichert ist, einen statistisch nachweisbaren Einfluß auf die Auslagenhöhe (**Tab. 12**, Nr. 8, 11, 13). Die höheren Auslagen, die in Verfahren gegen Ausländer anfallen, dürften dabei auf den hier oft erforderlichen Dolmetscher- und Übersetzerkosten beruhen⁵⁹⁹, während sich die höheren Auslagen bei den Alkoholdelikten zum Teil mit den Kosten für die Blutentnahme und -untersuchung, zum Teil aber auch damit erklären lassen dürften, daß der Alkoholeinfluß gerade bei den schwereren Straftaten eine Rolle spielt⁶⁰⁰. Die Bedeutung des Merkmals des Alkoholeinflusses für die Auslagenhöhe wird hierdurch wieder etwas relativiert; soweit die Begehung einer Straftat unter Alkoholeinfluß nur als ein Indikator für das Vorliegen einer schweren Straftat angesehen werden kann, kommt diesem Umstand für die Erklärung der Auslagenhöhe keine eigenständige Bedeutung zu.

Das gleiche gilt im Grundsatz auch für den Umstand, daß der Angeklagte rechtsschutzversichert ist⁶⁰¹. Nach **Tab. 12** Nr. 13 führt die Entlastung des Angeklagten von der Pflicht zur Zahlung der Gerichtskosten und des Verteidigerhonorars (§ 2 I a), c) ARB) nicht zu höheren, sondern zu geringeren Auslagen, was zunächst überraschen mag. Angesichts des Ausschlusses des Versicherungsschutzes für Verbrechen und vorsätzliche Vergehen (§ 4 III ARB) ist diese Wirkungsweise der Beteiligung einer Rechtsschutzversicherung am Verfahren jedoch leicht erklärlich: Da für die Versicherung nur bei den leichten Delikten (den fahrlässigen Vergehen) Anlaß besteht, sich in das Verfahren einzuschalten, ist die in diesem Fall zu beobachtende geringe Auslagenhöhe wieder eher mit der (geringen) Deliktsschwere zu erklären als damit, daß im Hinblick auf die Kostenübernahme durch die Rechtsschutzversicherung bestimmte kostenproduzierende Maßnahmen durchgeführt bzw. nicht durchgeführt wurden. Dem Merkmal der Rechtsschutzversicherung kommt vor diesem Hintergrund daher ebenfalls keine maßgebliche Bedeutung zu. Zusätzlich bestätigen läßt sich diese Feststellung dadurch, daß man prüft, ob sich das Merkmal der Rechtsschutzversicherung wenigstens in den Fällen

597 Vgl. **Tab. 10 und 11**.

598 Vgl. oben 1.1.2.2 und 1.1.2.3.

599 Zur Zulässigkeit des Ansatzes von Dolmetscher- und Übersetzerkosten vgl. oben 1.1.2.1.3.

600 Vgl. oben 1.1.2.1.4.

601 Die entsprechende Frage im Erhebungsbogen lautete: „Gibt es Anhaltspunkte dafür, daß der Angeklagte rechtsschutzversichert ist?“ Über den wirklichen Anteil der Verurteilten, die rechtsschutzversichert sind, können hier demnach keine Aussagen getroffen werden.

Tabelle 14: Merkmale, die sich nicht signifikant auf die Auslagenhöhe auswirken

Lfd. Nr.	Merkmal	Ausprägungen	n	\bar{x}	s	Diff.	Sign. Niv.
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Rechtsschutzversicherung (Fallgruppen des § 4 III ARB) ¹⁾	nein ja	104 28	346 504	389 487	158	n.s.
2	Anzahl der Vorstrafen	drei oder mehr eine oder zwei keine	232 149 224	1 094 1 097 1 219	1 772 2 089 2 470	125	n.s.
3	Anzahl der realkonkurrierenden Taten ²⁾	eine zwei oder mehr	429 174	1 129 1 171	2 240 1 835	42	n.s.
4	Anzahl der eingestellten Taten ³⁾	eine oder mehr keine	52 554	936 1 159	1 050 2 199	223	n.s.
5	Geständnis in der 1. Instanz	ja zum Teil nein	277 104 210	1 028 1 327 1 059	2 141 1 930 1 950	31	n.s.
6	Geständnis in der Berufungsverhandlung	ja zum Teil nein	51 18 95	362 577 539	416 429 784	177	n.s.

1) Berücksichtigt wurden hier nur die Verfahren, in denen dem Angeklagten entweder eine fahrlässige Straftat (§§ 163, 222, 230 StGB) oder eine Verkehrsstrafat (§§ 142, 315 c, 316 StGB, Straftaten nach dem StVG; vgl. *Böhme* 1985, § 4 Rn. 63a) vorgeworfen wurde.

2) im Endurteil

3) Anzahl der angeklagten Taten, die durch Einstellung erledigt wurden.

erwartungsgemäß, also im Sinne des Anfalls höherer Kosten, auf die Auslagenhöhe auswirkt, in denen der Versicherungsschutz nicht gem. § 4 III ARB ausgeschlossen ist. Wie sich aus **Tab. 14** Nr. 1 ergibt, läßt sich jedoch in diesen Fällen trotz einer gewissen Tendenz zu höheren Auslagen kein signifikanter Unterschied in der Auslagenhöhe feststellen⁶⁰².

Außer der Frage, welche verfahrensspezifischen Merkmale sich signifikant auf die Höhe der angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen auswirken, kommt auch der Frage, welche Merkmale die Auslagenhöhe *nicht* beeinflussen, eine gewisse Bedeutung zu. Die insoweit interessantesten Merkmale sind in **Tab. 14** Nr. 2 bis 6 zusammengefaßt. Dabei überrascht es nicht weiter, daß es für die Höhe der angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen nicht darauf ankommt, ob der Angeklagte vorbestraft ist oder nicht (Nr. 2). Die Vorstrafenbelastung des Angeklagten ist zwar ein Umstand, der bei der Strafzumessung berücksichtigt werden (§ 46 II StGB) und über den mithin auch Beweis erhoben werden muß, die Beweisaufnahme erfolgt jedoch in der Regel unter Heranziehung des Auszugs aus dem Bundeszentralregister, wodurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Interessanter ist in diesem Zusammenhang, daß auch die Anzahl der realkonkurrierenden Taten, die den Gegenstand der Hauptverhandlung bilden, keinen Einfluß auf die Auslagenhöhe hat (Nr. 3, 4). Zwar läßt sich eine gewisse Tendenz dahingehend erkennen, daß die Kosten steigen, wenn im Hauptverfahren keine Taten eingestellt werden – wobei hier als Einstellungsgrund vor allem an § 154 II StPO zu denken ist – und wenn der Angeklagte wegen mehr als einer Tat verurteilt wird. Allein die größere Anzahl der verhandelten Taten führt jedoch offenbar allein noch nicht zu einer umfangreicheren Beweisaufnahme und damit zu signifikant höheren Kosten.

Überraschend ist, daß sich auch die Geständnisvariable (Nr. 5, 6) nicht signifikant auf die Auslagenhöhe auswirkt. Zwar läßt sich auch hier eine gewisse Tendenz dahingehend erkennen, daß bei einem vollen Geständnis des Angeklagten die wenigsten Kosten anfallen. Die Unterschiede zu den Kosten, die der Angeklagte tragen muß, wenn er nicht gesteht, sind jedoch nur gering. Am unter Kostengesichtspunkten ungünstigsten wirkt es sich für ihn aus, wenn er nur teilweise gesteht⁶⁰³; die Überprüfung der Richtigkeit und der Reichweite seines (Teil-) Geständnisses verursacht offenbar höhere Kosten als die Beweisaufnahme, die bei einem klaren Nichtgeständnis zur Überführung des Angeklagten durchgeführt wird. Jedoch handelt es sich hierbei nur um Tendenzen, die durch die verschiedenen Mittelwerte der Auslagenhöhe nahegelegt werden. Entscheidend ist, daß die Unterschiede zwischen den Mittelwerten nicht signifikant sind⁶⁰⁴, und zwar auch dann nicht, wenn man die Geständnisvariable (Nr. 5) dichotomisiert⁶⁰⁵.

Dieses auf den ersten Blick überraschende Ergebnis relativiert sich allerdings etwas, wenn man bedenkt, daß die Auswirkungen des Geständnisses auf die

602 Dieses Ergebnis deckt sich mit der in der Literatur vertretenen Ansicht, daß der Einfluß der Rechtsschutzversicherungen auf die Belastung der Strafgerichtsbarkeit gering sei; vgl. *Rennen* 1983, 350.

603 Genau: bei Geständnissen in der 1. Instanz, wenn er „zum Teil, eher ja“ gesteht ($aM = 1.826$), bei Geständnissen in der Berufungsinstanz, wenn er „zum Teil, eher nein“ gesteht ($aM = 816$); auch bei dieser differenzierten Betrachtung sind die Unterschiede jedoch nicht signifikant.

604 Nr. 5: $p = 0,42$; Nr. 6: $p = 0,25$.

605 Bei einer Zusammenfassung der teilweisen und der vollständigen Geständnisse ergibt sich hier $n = 381$, $aM = 1.109$, $s = 2.087$; die Differenz zu den Verfahren ohne Geständnis beträgt $d = 50$, der Unterschied ist nicht signifikant. Faßt man demgegenüber die teilweisen und die fehlenden Geständnisse zusammen, ergibt sich $n = 314$, $aM = 1.148$, $s = 1.944$; der Unterschied zu den Verfahren mit vollständigem Geständnis beträgt $d = 120$ und ist ebenfalls nicht signifikant.

Tabelle 15: Die Auswirkungen eines in der 1. Instanz abgelegten Geständnisses auf die Auslagenhöhe unter besonderen Bedingungen

Lfd. Nr.	Randbedingung	Geständnis	n	\bar{x}	s	Diff.	Sign. Niv.
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Strafrichterverfahren ohne Rechtsmittel	ja zum Teil nein	69 12 20	111 138 216	156 101 319	105	n.s.
2	Strafrichterverfahren mit Berufung	ja zum Teil nein	23 17 48	189 343 274	211 234 258	85	n.s.
3	Strafrichterverfahren mit Revision	ja zum Teil nein	23 5 49	260 329 334	287 405 277	74	n.s.
4	Schöffengerichtsverfahren ohne Rechtsmittel	ja zum Teil nein	27 10 8	253 403 681	262 287 757	428	0,05
5	Schöffengerichtsverfahren mit Berufung	ja zum Teil nein	24 11 15	505 612 845	531 366 808	277	n.s.
6	Schöffengerichtsverfahren mit Revision	ja zum Teil nein	11 8 22	430 853 879	599 530 939	449	n.s.
7	Strafkammerverfahren ohne Rechtsmittel	ja zum Teil nein	55 17 15	2 225 2 987 2 399	3 110 3 070 2 545	174	n.s.
8	Strafkammerverfahren mit Revision	ja zum Teil nein	45 24 33	2 681 2 522 3 488	3 053 1 996 3 400	807	n.s.
9	ohne Mitwirkung von Sachverständigen	ja zum Teil nein	180 51 130	253 591 360	337 1 134 442	107	0,001
10	mit Mitwirkung von Sachverständigen	ja zum Teil nein	97 53 80	2 466 2 035 2 195	3 123 2 258 2 762	-271	n.s.
11	ohne Mitwirkung von Pflichtverteidigern	ja zum Teil nein	160 53 160	263 569 477	602 1 365 905	303	0,05
12	mit Mitwirkung von Pflichtverteidigern	ja zum Teil nein	117 51 50	2 074 2 115 2 921	2 915 2 119 2 987	847	n.s.

Auslagenhöhe von weiteren Umständen wie etwa dem Zeitpunkt des Geständnisses, der Schwere der Tat oder der Schwierigkeit der Sach- und Beweislage abhängig sein können. Derartige Umstände werden in einer bivariaten Analyse nicht berücksichtigt, was zur Folge haben kann, daß sich im Hinblick auf die geprüfte unabhängige Variable keine signifikanten Unterschiede zeigen, obwohl sie bei differenzierterer Betrachtung nachweisbar wären⁶⁰⁶. **Tab. 15** gibt deshalb an, wie sich die Geständnisvariable (**Tab. 14**, Nr. 5) auf die Auslagenhöhe auswirkt, wenn der Verfahrenstyp (Nr. 1 bis 8) und die beiden wichtigsten, die Auslagenhöhe direkt beeinflussenden Merkmale der Sachverständigen- (Nr. 9, 10) und Pflichtverteidigermitwirkung (Nr. 11, 12) konstant gesetzt werden.

Bei dieser Vorgehensweise, bei der der „störende“ Einfluß der jeweils konstant gesetzten Variable ausgeschaltet wird, zeigt sich, daß das volle Geständnis in einfach gelagerten Fällen zu einer deutlichen Kostenminderung führen kann. Sowohl in den ausschließlich vor den Amtsgerichten durchgeführten Verfahren (**Tab. 15**, Nr. 1, 4), in denen die angeklagte Tat verhältnismäßig leicht ist und in denen der Verzicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln eine gewisse Übereinstimmung in der Beurteilung der Sach- und Rechtslage signalisiert, als auch in den Verfahren, in denen weder Sachverständige noch Pflichtverteidiger mitwirken (Nr. 9, 11), lassen sich bei einem vollen Geständnis des Angeklagten signifikant (Nr. 4, 9, 11) oder doch zumindest tendenziell (Nr. 1) geringere Auslagen feststellen als bei einem teilweisen oder gar keinem Geständnis. In den schwierigeren und umstritteneren Fällen (Nr. 2, 3, 5 bis 8, 12) zeigt sich bei einem vollen Geständnis demgegenüber zwar ebenfalls eine Tendenz zu geringeren Auslagen; signifikante Unterschiede lassen sich hier jedoch nicht beobachten. In den Verfahren, in denen Sachverständige mitwirken, hat das Geständnis dabei nicht nur keinen kostenmindernden, sondern möglicherweise sogar einen kostensteigernden Einfluß (Nr. 10), was zum einen damit zusammenhängen dürfte, daß der Sachverständigenbeweis in der Regel Umstände betrifft, hinsichtlich derer ein Geständnis nicht möglich ist (§§ 20, 21 StGB), und zum anderen damit, daß der Sachverständigenbeweis häufig Kosten verschlingt, hinter denen die durch ein Geständnis ggf. beeinflussbaren übrigen Auslagenpositionen an Bedeutung zurücktreten (vgl. **Tab. 10 und 11**). Für das teilweise Geständnis schließlich bestätigt sich in **Tab. 15**, was auch schon anhand von **Tab. 14** erkennbar war: Sein kostenentlastender Effekt ist gering und unter bestimmten Voraussetzungen (Nr. 2, 7, 9, 11) hat es sogar noch höhere Auslagen zur Folge als der völlige Verzicht auf ein Geständnis.

Tab. 15 macht damit deutlich, daß sich ein Geständnis für den Angeklagten abgesehen von seinen möglichen strafmindernden Wirkungen (§ 46 II StGB)⁶⁰⁷ auch im eigentlichen Sinne des Wortes durchaus „auszahlen“ kann, dies allerdings nur dann, wenn es umfassend und vollständig ist. Der oben⁶⁰⁸ aus der theoretischen Betrachtung der strafprozessualen Kostenvorschriften entwickelte Gedanke, aus § 465 I StPO ergebe sich die Gefahr, daß sich ein Angeklagter aus Kostengründen zu einem in der betreffenden Prozeßlage nicht gebotenen Geständnis entschließe, gewinnt damit vor dem Hintergrund der empirischen Ergebnisse an Gewicht. Insbesondere in den einfach gelagerten Fällen kann der vom Richter, Staatsanwalt oder auch Verteidiger geäußerte Hinweis auf die Kostentragungspflicht durchaus ein geeignetes Druckmittel sein, um den Angeklagten zu einem Geständnis zu veranlassen.

606 Zu dem parallel gelagerten Problem der „scheinbaren Non-Korrelation“ vgl. *Mayntz/Holml/Hübner* 1978, 208f.

607 Vgl. hierzu *Moos* 1983, 114ff.; *Schmidt-Hieber* 1986, Rn. 169ff.; *Dencker* 1990, 58ff.

608 Oben 1. Kap., 2.3.2; vgl. auch *Hassemer* 1973, 660 (Fn. 39).

1.1.2.5.2 Multivariate Analyse

Die bivariaten Analysen machen deutlich, daß es im wesentlichen zwei Typen von verfahrensspezifischen Merkmalen gibt. Zum einen gibt es Merkmale, die die Auslagenhöhe direkt beeinflussen, wie etwa die Mitwirkung von Pflichtverteidigern, Sachverständigen und Zeugen, deren Bestellung bzw. Ladung unmittelbar zum Entstehen von Kostenerstattungsansprüchen gegen die Staatskasse führt. Zum anderen gibt es Merkmale, die die Auslagenhöhe indirekt beeinflussen, indem sie, wie beispielsweise der Spruchkörper oder die Art des verhandelten Delikts, das Vorliegen von verfahrensspezifischen Besonderheiten, etwa die Unübersichtlichkeit der Beweislage, anzeigen, die ihrerseits die Durchführung unmittelbar kostenverursachender Maßnahmen zur Folge haben. Bei diesen mittelbaren Einflußfaktoren zeigt sich darüber hinaus eine erhebliche Überschneidung im Aussagegehalt; so wird etwa durch die Merkmale Spruchkörper, Deliktschwere, notwendige Verteidigung und Rechtsschutzversicherung (Tab. 12, Nr. 1, 5, 7, 13) letztlich das gleiche ausgesagt, nämlich daß bei schwereren Delikten

Tabelle 16: Die Ergebnisse der Regressionsanalyse

$R^2 = 0,422$

$n = 606$

$F = 43,407; p < 0,001$ (df 10; 595)

Lfd. Nr.	Unabhängige Variable	Beta-Gewicht jeweils im 1. Schritt	erklärte Varianz (R^2)	Beta-Gewicht im 10. Schritt	Sign. Niv.
1	2	3	4	5	6
1	erstinstanzlicher Spruchkörper	0,506	0,256	0,218	0,001
2	Mitwirkung von Sachverständigen	0,299	0,071	0,173	0,001
3	Körperverletzungs-, Tötungs-, Sexualdelikt	0,215	0,040	0,152	0,001
4	Mitwirkung von Pflichtverteidigern	0,200	0,020	0,226	0,001
5	Eigentums- oder Vermögensdelikt	0,118	0,011	0,090	0,001
6	Staatsangehörigkeit	0,091	0,008	0,082	0,01
7	Zahl der Zustellungen	0,071	0,005	0,076	0,05
8	Zahl der Vorstrafen	0,070	0,004	0,076	0,05
9	Anzahl der eingestellten Taten	0,062	0,004	0,065	0,05
10	Alkoholeinfluß	0,071	0,004	0,071	0,05

höhere Auslagen anfallen. Anhand der bivariaten Analysen läßt sich dabei nicht erkennen, welche Merkmale nun die entscheidenden Einflußgrößen sind und welchen Merkmalen keine oder keine nennenswerte Bedeutung zukommt. Um dies herauszufinden, muß eine multivariate Analyse durchgeführt werden, bei der eine gleichzeitige Betrachtung sämtlicher hier erhobener Merkmale möglich ist.

Als multivariates statistisches Prüfverfahren wird hier die multiple lineare Regressionsanalyse gewählt. Das Ziel dieses Prüfverfahrens ist es, eine Kriteriumsvariable – hier die Höhe der angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen – durch eine gewichtete lineare Kombination einer größeren Zahl von Prädiktorvariablen – den als Einflußfaktoren ermittelten verfahrensspezifischen Merkmalen – optimal zu schätzen⁶⁰⁹.

Die Wahl dieses Prüfverfahrens bedarf dabei in zweierlei Hinsicht der Begründung. Zum einen mag es angesichts des Umstands, daß bei den hier in Betracht kommenden Einflußfaktoren sowohl von direkten als auch von indirekten Wirkungsweisen auszugehen ist, nicht unproblematisch erscheinen, ein Prüfverfahren anzuwenden, das auf einer linearen Modellgleichung aufbaut. Da jedoch, worauf oben⁶¹⁰ bereits hingewiesen wurde, in dieser Untersuchung zu zahlreichen wichtigen Merkmalen, die ebenfalls als Einflußfaktoren in Betracht kommen, keine Daten erhoben wurden, ist es hier nicht möglich, ein alternatives Modell zu entwickeln und auf seine Signifikanz hin zu überprüfen; zu viele der hierfür erforderlichen Variablen, insbesondere zum Umfang der Sache und zur Schwierigkeit der Beweislage, würden bei der praktischen Bewährung ausfallen. Es erscheint deshalb vertretbar, die hier verwertbaren möglichen Einflußfaktoren als in einer linearen Beziehung stehend aufzufassen. Der zweite mögliche Einwand gegen die Durchführung einer Regressionsanalyse knüpft an das Meßniveau der in die Analyse einfließenden Variablen an. Grundsätzlich ist eine Regressionsanalyse nur dann sinnvoll, wenn Messungen auf Intervallskalenniveau vorliegen⁶¹¹, während die hier als Prädiktorvariablen verwendeten Merkmale nur Nominal- oder Ordinalskalenniveau haben. Da jedoch zumindest die hier verwendete Kriteriumsvariable intervallskaliert ist, dürfte die Durchführung einer Regressionsanalyse auch unter diesem Gesichtspunkt vertretbar sein.

Die wichtigsten Ergebnisse der mit den aus **Tab. 12 und 14** bekannten Prädiktorvariablen durchgeführten multiplen linearen Regressionsanalyse sind in **Tab. 16** zusammengefaßt. **Tab. 16** weist diejenigen verfahrensspezifischen Merkmale aus, die im Hinblick auf die Höhe der angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen als die entscheidenden Einflußgrößen anzusehen sind.

In **Tab. 16** sind diese maßgeblichen Einflußfaktoren nach der Größe ihres Beta-Gewichts geordnet dargestellt.

Als Beta-Gewicht wird der standardisierte Regressionskoeffizient bezeichnet, also derjenige Koeffizient, mit dem, wenn er unkorrigiert ist, die jeweilige Prädiktorvariable in der linearen Modellgleichung zur optimalen Vorhersage der Kriteriumsvariable multipliziert wird. Das Beta-Gewicht kann deshalb auch als Maßstab für die relative Bedeutung der jeweiligen Variable im Vergleich zu den übrigen Variablen interpretiert werden. Es variiert entsprechend der Zahl der in die Analyse aufgenommenen Prädiktorvariablen. Um dies zu verdeutlichen, werden in **Tab. 16** die Beta-Gewichte einmal mit dem Betrag ausgewiesen, der sich ergibt, wenn die betreffende Variable bei der schrittweisen Regressionsanalyse⁶¹² erstmals zur Schätzung der Kriteriumsvariable herangezogen wird (Sp. 3), und einmal mit dem Betrag, der sich ergibt, wenn die Analyse mit sämtlichen zehn in **Tab. 16** genannten Merkmalen durchgeführt wird (Sp. 5).

Der Umfang, in dem die verschiedenen Prädiktorvariablen zur Erklärung der Varianz der Kriteriumsvariablen beitragen, ergibt sich aus **Tab. 16** Sp. 4. Durch Addition der einzelnen Werte gelangt man zu dem Ergebnis, daß durch sämtliche zehn in die Analyse aufgenommenen verfahrensspezifischen

609 Backhaus 1987, 1ff.; Gaensslen/Schubö 1976, 95ff.; ein Beispiel für die Anwendung einer Regressionsanalyse in der kriminologischen Forschung findet sich – mit weiteren Erklärungen – bei Meier 1983, 179f., 191ff.

610 Vgl. oben 1.1.2.5.1.

611 Gaensslen/Schubö 1976, 35ff.

612 SPSS: REGRESSION/STEPWISE; vgl. Schubö/Uehlinger 1986, 399.

schen Merkmale insgesamt 42,2 % der Varianz der Auslagenhöhe erklärt werden (vgl. dazu den Kopf von **Tab. 16**). Die verbleibenden 57,5 % der Varianz der Auslagenhöhe müssen demnach auf Umständen beruhen, die nicht durch die genannten zehn Merkmale erfaßt werden. Bei diesen Einflußfaktoren kann es sich jedoch nicht um die übrigen aus **Tab. 12 und 14** bekannten und ebenfalls getesteten Prädiktorvariablen⁶¹³ handeln, da die für sie ermittelten Regressionskoeffizienten nicht wenigstens auf dem 5%-Niveau signifikant sind (vgl. Sp. 6) und deshalb keinen überzufälligen Beitrag zur Vorhersage der Kriteriumsvariable leisten.

Durch **Tab. 16** wird zunächst die herausragende Bedeutung des Spruchkörpers, die sich bereits anhand von **Tab. 12** erkennen ließ, bestätigt (Nr. 1). Sodann zeigt sich, daß von den Merkmalen, die die Auslagenhöhe direkt beeinflussen, nur die Mitwirkung von Sachverständigen (Nr. 2) und Pflichtverteidigern (Nr. 4) einen Einfluß haben, der sich bei der Gesamtbetrachtung aller verfahrensspezifischer Merkmale gegenüber den anderen Merkmalen durchsetzt. Die Mitwirkung von Zeugen wirkt sich nur bei isolierter Betrachtung (**Tab. 12** Nr. 9), aber nicht bei der Gesamtbetrachtung signifikant auf die Auslagenhöhe aus. Durch die vergleichsweise hohen Anteile, mit denen die Mitwirkung von Sachverständigen und Pflichtverteidigern (Nr. 2 und 4) zur Erklärung der Varianz der Auslagenhöhe beitragen, wird gleichzeitig auch die große Bedeutung, die für diese beiden Merkmale schon anhand von **Tab. 11** erkennbar war, unterstrichen. Von den mehr tatbezogenen Merkmalen kommt nur der Frage, ob es sich um ein Körperverletzungs-, Tötungs- oder Sexualdelikt (Nr. 3) bzw. um ein Eigentums- oder Vermögensdelikt (Nr. 5) handelt, eine entscheidende Bedeutung zu. Die Tatsache, daß dem Verfahren ein Straßenverkehrsdelikt zugrunde liegt, oder auch das abstrakte Merkmal der Deliktsschwere (**Tab. 12** Nr. 7 und 12) haben bei der Gesamtbetrachtung keine Bedeutung mehr.

Bei der Verallgemeinerung der in **Tab. 16** ausgewiesenen Ergebnisse ist in verschiedener Hinsicht Vorsicht geboten. Zum einen verbleibt nach Durchführung der Regressionsanalyse ein relativ hoher Anteil an unerklärter Varianz (57,5 %). Diese unerklärte Varianz kann zum Teil darauf beruhen, daß in dieser Untersuchung keine weiteren Daten zur Erfassung der Beweislage erhoben wurden, sie kann aber auch auf ganz anderen Gründen beruhen, etwa regionalen Unterschieden zwischen den einzelnen Erhebungsorten, die sich z. B. in unterschiedlichen Reisekosten von Verfahrensbeteiligten (auswärtige Kammer⁶¹⁴, Anfahrten von Zeugen und Sachverständigen) oder in unterschiedlichen Gutachterkosten (Blutentnahme und -untersuchung⁶¹⁵) niederschlagen können; eine weitere Aufklärung ist in dieser Hinsicht nicht möglich. Zum anderen ist die anhand der Beta-Gewichte ermittelte relative Bedeutung der in **Tab. 16** aufgeführten Merkmale an den zugrunde liegenden Datensatz gebunden⁶¹⁶. Wie schon die Gegenüberstellung von **Tab. 16** Sp. 3 und 5 zeigt, variieren die Beta-Gewichte mit den analysierten Variablen. Dies gilt erst recht, wenn die gleichen Variablen in einer anderen Stichprobe auf ihren Einfluß hin überprüft werden. Eine gewisse Sicherheit vor zufälligen Ergebnissen bietet hier nur das relativ hohe Signifikanzniveau für die Regressionsausgleichung insgesamt (vgl. dazu den Kopf von **Tab. 16**)⁶¹⁷.

Will man gleichwohl die Ergebnisse der hier durchgeführten Analysen verallgemeinern, läßt sich sagen, daß die Höhe der angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen vor allem durch die vier ersten in **Tab. 16** genannten Umstände bestimmt wird. Zusammen erklären sie rund 38,7 % der Varianz der Auslagenhöhe. Die Auslagen steigen also vor allem dann an, wenn das Verfahren in erster Instanz vor der Großen Strafkammer wegen eines Körperverletzungs-, Tötungs- oder Sexualdelikts durchgeführt wird und an dem Verfahren Sachverständige und Pflichtverteidiger mitwirken.

1.1.2.6 Zusammenfassung

In allen Verfahren, in denen eine Verurteilung oder die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung erfolgt, werden in den Kostenrechnungen neben den Gebühren auch Auslagen angesetzt bzw. könnten Auslagen angesetzt werden, wenn nicht im Hinblick auf die Vermögenslosigkeit des Verurteilten gem. § 10 I KostVfG von vornherein vom Ansatz abgesehen würde. Unter den angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen befinden sich am häufigsten, nämlich in 98,3 % aller ausgewerteten Verfahren, Zustellungskosten (KV Nr. 1902), gefolgt von Zeugenentschädigungen (KV Nr. 1904) in 77,7 % aller ausgewerteten Verfahren. Hinsichtlich der Sachverständigenentschädigung (KV Nr. 1904) läßt sich feststellen, daß Auslagen für das Auftreten von Sachverständigen in der Hauptverhandlung deutlich häufiger anfallen als Auslagen für außerhalb der Hauptverhandlung erbrachte Leistungen (38,1 % gegenüber ca. 22,9 %). Eine Mittelstellung (32,7 %) nehmen insoweit die Kosten für die Blutentnahme und -untersuchung ein. Pflichtverteidigerkosten (KV Nr. 1906) fallen ebenfalls in etwa einem Drittel (ca. 35,8 %) der ausgewerteten Verfahren an, andere Auslagen als die bisher genannten demgegenüber nur in jedem 5. Fall (ca. 20,6 %).

Mit Ausnahme der Zustellungskosten läßt sich dabei für alle Auslagenpositionen eine Abhängigkeit der Häufigkeit ihres Anfalls vom Verfahrenstyp beobachten. Für fast alle Auslagenpositionen gilt, daß sie am häufigsten in den Strafkammerverfahren anfallen, während sich für die Strafrichter- und die Schöffengerichtssachen eine Steigerung von den eininstanzlichen Verfahren zu den Verfahren mit Rechtsmittel einlegung beobachten läßt (Zeugen- und Sachverständigenentschädigung, Pflichtverteidigerkosten, mit Einschränkungen auch die Sammelkategorie der „anderen Auslagen“). Diese Verteilung der angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen auf die einzelnen Verfahrenstypen dürfte sich hinsichtlich der Zeugen- und Sachverständigenentschädigung zum einen damit erklären lassen, daß in den Strafkammerverfahren wegen der Schwere des Vorwurfs und der Höhe der zu erwartenden Strafe oft eine umfangreiche Beweisaufnahme durchgeführt wird, zum anderen damit, daß es sich bei den Verfahren, in denen Rechtsmittel eingelegt werden, häufig um besonders umstrittene Fälle handelt, die mit einem überdurchschnittlichen Aufwand an Beweismaterial verhandelt werden; hinsichtlich der Pflichtverteidigerkosten ist zur Erklärung vor allem auf § 140 I, II StPO zu verweisen. Kosten für Blutentnahmen und -untersuchungen fallen demgegenüber in den Strafrichterverfahren (35,8 %) ungefähr genauso häufig an wie in den Strafkammerverfahren (36,7 %), was in der Art der hier jeweils verhandelten Straftaten begründet sein dürfte (Verkehrsdelikte bzw. schwere Delinquenz).

Eine ähnliche Verteilung auf die einzelnen Verfahrenstypen, wie sie bei der Häufigkeit des Auslagenansatzes beobachtet werden kann, läßt sich auch bei der Auslagenhöhe feststellen. Die Auslagen steigen an, wenn der Angeklagte in erster Instanz nicht vom Strafrichter, sondern vom Schöffengericht verurteilt wird, und sie steigen noch weiter an, wenn er in erster Instanz von einer großen Strafkammer

613 In der Reihenfolge ihres Beta-Gewichts also: notwendige Verteidigung, Deliktsschwere, Geständnis in der Berufungsverhandlung, Anzahl der realkonkurrierenden Taten, Geständnis in der 1. Instanz, Straßenverkehrsdelikt, Mitwirkung von Zeugen, Anzahl der Verteidiger im Verfahren.

614 Vgl. oben 1.1.2.1.5 bei Fn. 572.

615 Vgl. oben 1.1.2.2.

616 *Hope* 1975, 107f. – Die Variation der Beta-Gewichte ist möglicherweise darauf zurückzuführen, daß die analysierten Prädiktorvariablen nicht voneinander unabhängig sind; es kann sich hierbei also um eine Folge der Verletzung der Linearitätsprämisse handeln; vgl. *Backhaus* 1987, 19.

617 Vgl. *Backhaus* 1987, 27ff.

verurteilt wird. Unabhängig hiervon fallen in den Verfahren mit Berufung oder Revision höhere Auslagen an als in den eininstanzlichen Sachen, und in den Verfahren, in denen außer der Berufung auch Revision eingelegt wird, fallen wiederum höhere Auslagen an als in den Verfahren nur mit Berufung. Der größte und auch einzige signifikante Unterschied besteht dabei zwischen den Strafrichter- und Schöffengerichtssachen einerseits und den Strafkammersachen andererseits: Die durchschnittliche Höhe der in den eininstanzlichen Strafkammerverfahren anfallenden Auslagen (2.551,00 DM) beträgt mehr als das Dreifache der Auslagen in den Schöffengerichtsverfahren mit Revision (753,12 DM). Auch dieser Unterschied dürfte sich in erster Linie wieder mit dem besonderen Umfang der Beweisaufnahme in den Strafkammersachen erklären lassen – eine nicht unerhebliche Rolle spielen hier auch die Pflichtverteidigerkosten –, während der Anstieg der Auslagenhöhe in den Verfahren mit Berufungseinlegung auf der zumindest teilweisen Wiederholung der erstinstanzlichen Beweisaufnahme und in den Verfahren mit Revisionseinlegung auf dem Anfall zusätzlicher Pflichtverteidigerkosten sowie der Möglichkeit der Zurückverweisung zur erneuten Verhandlung beruhen dürfte.

Durch die weitere Untersuchung wird diese Erklärung bestätigt und konkretisiert. Sowohl bei Betrachtung der durchschnittlichen Höhe der verschiedenen Auslagenpositionen als auch bei Betrachtung ihrer Anteile am Gesamtbetrag aller angefallenen Auslagen zeigt sich, daß die Auslagenhöhe im wesentlichen durch die Kosten für bestimmte Beweismittel, nämlich den Sachverständigenbeweis und – mit Einschränkungen – den Zeugenbeweis, sowie durch das Pflichtverteidigerhonorar bestimmt wird. So geht der aus sämtlichen ausgewerteten Verfahren zusammengesetzte Auslagengesamtbetrag zu 46,7 % auf die Sachverständigenentschädigung, zu 26,5 % auf Zahlungen an Pflichtverteidiger, zu 14,0 % auf die Zeugenentschädigung und nur zu 12,8 % auf sämtliche anderen möglichen Auslagenpositionen zurück.

Die genauere Betrachtung zeigt dabei freilich, daß hier zwischen den verschiedenen Verfahrenstypen Unterschiede in der Gewichtung bestehen. Die Sachverständigenentschädigung dominiert vor allem in den Strafkammerverfahren ohne (50,2 %) und mit (53,5 %) Revision, während in den Schöffengerichtsverfahren der erste Rang den Pflichtverteidigerkosten zukommt (34,1 bis 45,5 % gegenüber nur 25,9 bis 31,4 %, die hier auf die Sachverständigenentschädigung entfallen). In den Strafrichterverfahren haben demgegenüber die Zeugenentschädigung und die Kosten für die Blutentnahme und -untersuchung die größte Bedeutung; unabhängig davon, ob gegen das Urteil des Strafrichters Rechtsmittel eingelegt werden oder nicht, stellen beide Positionen zusammen mehr als 60 % des Auslagengesamtbetrags. Die Zustellungskosten, die fast in sämtlichen Verfahren anfallen, haben aus fiskalischer Sicht nur eine sehr geringe Bedeutung; sie stellen im Durchschnitt lediglich 2,3 % des Auslagengesamtbetrags, wobei ihr Anteil in den Strafrichterverfahren am höchsten und in den Strafkammerverfahren am geringsten ist.

Der Umstand, daß der Verurteilte in den Fällen der „Selbstkorrektur der Justiz“ auch solche Kosten tragen muß, die er nicht veranlaßt hat, wirkt sich bei den Auslagen noch etwas stärker aus als bei den Gebühren. In der praktisch wichtigsten Fallkonstellation, daß die Staatsanwaltschaft zuungunsten des Verurteilten erfolgreich ein Rechtsmittel einlegt, fallen infolge dieses Rechtsmittels für den Verurteilten Mehrauslagen in Höhe von durchschnittlich 146,92 DM an. Mag dieser Wert auch hinter dem Durchschnittsbetrag der insgesamt angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen zum Teil weit zurückbleiben, so liegt er doch erkennbar über dem Durchschnittswert, der in dieser Fallgruppe für die nicht veranlaßten, dem Verurteilten aber gleichwohl auferlegten Gebühren ermittelt wurde (105,68

DM). Darüber hinaus zeigt sich, daß in der Praxis auch die – aus theoretischer Sicht eher unproblematische – Fallgruppe der „Zufallsbedingtheit der Verfahrenskosten“ eine nicht geringe Rolle spielt. In 6,3 % der untersuchten Verfahren steigen die angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen aus Gründen an, die nicht in der Sphäre des Verurteilten wurzeln, wobei vor allem das Nichterscheinen von Zeugen eine große Rolle spielt.

Die Untersuchung der allgemeinen Frage, von welchen verfahrensspezifischen Merkmalen die Höhe der angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen abhängig ist, führt zu dem Ergebnis, daß folgende vier Merkmale die wichtigsten Einflußfaktoren sind: der Spruchkörper, vor dem das Verfahren in erster Instanz durchgeführt wird (der Umfang der Auslagen nimmt zu, wenn das Verfahren nicht vor dem Strafrichter, sondern vor dem Schöffengericht durchgeführt wird, und er steigt noch weiter an, wenn Anklage vor der Großen Strafkammer erfolgt), die Tatsache, daß dem Verfahren ein Körperverletzungs-, Tötungs- oder Sexualdelikt zugrunde liegt (bei diesen Delikten sind die Auslagen etwa viermal höher als bei anderen Delikten), die Mitwirkung von Sachverständigen und die Mitwirkung von Pflichtverteidigern (in beiden Fällen führt die Mitwirkung zu signifikant höheren Auslagen als die Nichtmitwirkung eines Sachverständigen oder Pflichtverteidigers). Ein Geständnis des Angeklagten hat demgegenüber nur in einfach gelagerten Fällen eine statistisch nachweisbare auslagenmindernde Wirkung.

1.1.3 Der Gesamtbetrag von Gebühren und Auslagen

Die den bisherigen Ausführungen zugrunde liegende Differenzierung zwischen Gebühren und Auslagen entspricht der vom Gesetz getroffenen Unterscheidung (§ 464 a I 1 StPO, § 1 I GKG), durch die dem Umstand Rechnung getragen wird, daß sich nicht sämtliche Aufwendungen des Fiskus für die Verfolgung und Verurteilung von Straftätern den einzelnen Verfahren direkt zurechnen lassen. Sieht man einmal von dem unterschiedlichen Umfang ab, in dem die Einzel- bzw. die Gemeinkosten des Prozesses auf den Verurteilten umgelegt werden können (vgl. KV Nr. 1600 ff. einerseits, KV Nr. 1900 ff. andererseits), läßt sich jedoch feststellen, daß die Differenzierung zwischen Gebühren und Auslagen für die rechtliche Pflicht des Verurteilten zur Zahlung der Verfahrenskosten bedeutungslos ist: Der Täter ist grundsätzlich zur Übernahme sämtlicher Verfahrenskosten verpflichtet und es gibt – von wenigen Ausnahmen abgesehen⁶¹⁸ – keine Fälle, in denen er entweder nur die Gebühren oder nur die Auslagen zahlen muß. Nicht zuletzt im Hinblick auf die im zweiten Abschnitt dieses Kapitels noch genauer zu analysierenden Zahlungen, die von den Verurteilten auf die Kostenschuld geleistet werden, interessiert daher die Frage, welcher Gesamtbetrag an Verfahrenskosten den Verurteilten auferlegt wird bzw. auferlegt werden kann und zu welchen Anteilen sich dieser Gesamtbetrag auf die Gebühren und Auslagen verteilt. Die Antwort auf diese Frage liefert **Tab. 17**.

Tab. 17 baut wie schon die vorangegangenen Tabellen auf der durchschnittlichen Höhe der angesetzten bzw. bei Nichtanwendung von § 10 I KostVfg ansetzbaren Verfahrenskosten auf. In Sp. 2 ist der Gesamtbetrag der von den Verurteilten in den verschiedenen Verfahrenstypen durchschnittlich zu zahlenden Verfahrenskosten angegeben, in Sp. 3 und 5 die bereits bekannten Durchschnittswerte für die Gebühren und die Auslagen. Die durchschnittlichen Anteile der Gebühren bzw. Auslagen an den Gesamtkosten ergeben sich aus den Sp. 4 und 6. Die dort ausgewiesenen Prozentangaben orientieren sich nicht an den in **Tab. 17** enthaltenen Durchschnitts-

⁶¹⁸ Absehen von Strafe: nur Pflicht zur Zahlung der Auslagen (§ 465 I 2 StPO); teilweise erfolgreiches Rechtsmittel: ggf. nur Pflicht zur Zahlung der (ermäßigten) Gebühren (§ 473 IV 1, § 11 III 1 GKG).

werten – für die Gesamtstichprobe würde sich dann ein Gebührenanteil von 14,7 % und ein Auslagenanteil von 85,3 % an den Verfahrenskosten errechnen –, sondern an den in jedem einzelnen Verfahren angefallenen Gebühren bzw. Auslagen, und geben ihrerseits insoweit den Durchschnittsprozentwert an. Dies geschieht, weil die durchschnittliche Höhe der Verfahrenskosten (**Tab. 17**, Sp. 2, 3, 5) maßgeblich durch einige Extremwerte geprägt sein kann und – im Fall der Auslagen – auch geprägt ist⁶¹⁹. Würde man die durchschnittliche Höhe der Verfahrenskosten zur Grundlage der Prozentuierung machen, würde sich diese Verzerrung auch in den Prozentangaben niederschlagen. Um dies zu vermeiden, wurde hier die etwas umständlichere Methode der Errechnung von Durchschnittsprozentwerten gewählt.

Tab. 17 Sp. 2 zeigt, daß der Gesamtbetrag der vom Verurteilten zu tragenden Verfahrenskosten mit dem Spruchkörper, vor dem das Verfahren in erster Instanz durchgeführt wird, und innerhalb der Spruchkörper mit der Einlegung von Rechtsmitteln ansteigt. Der Gesamtbetrag der Verfahrenskosten variiert in der gleichen Weise entsprechend dem jeweiligen Verfahrenstyp wie die Auslagen (Sp. 5) und ähnlich wie die Gebühren (Sp. 3). Die durch den Verfahrenstyp bedingten Unterschiede im Gesamtbetrag sind hochsignifikant ($p < 0,001$).

In den Strafrichter- und den Schöffengerichtsverfahren beruht der Gesamtbetrag der anfallenden Verfahrenskosten durchschnittlich zu 40–50 % auf den Gebühren und entsprechend zu 50 – 60 % auf den Auslagen. In den Strafkammerverfahren haben die Gebühren demgegenüber eine deutlich geringere Bedeutung. Ihr Anteil liegt hier im Durchschnitt bei weniger als 20 %, während der Anteil der Auslagen entsprechend bei über 80 % liegt.

Überraschende Ergebnisse sind nach alledem in **Tab. 17** nicht enthalten. Gleichwohl verdient **Tab. 17** insofern Beachtung, als sich hier noch besser als an den bisherigen Ergebnissen erkennen läßt, welche enormen Beträge vor allem in den

Tabelle 17: Die vom Verurteilten zu tragenden Gebühren und Auslagen der Staatskasse

	Verfahrenskosten insges. (DM)	Gebühren		Auslagen		
		\bar{x} (DM) ¹⁾	% ³⁾	\bar{x} (DM) ²⁾	% ³⁾	
1	2	3	4	5	6	
Strafrichter- verfahren	ohne R.m.	203,83	70,15	50,9	133,69	49,1
	mit Berufg.	385,96	119,51	42,8	266,59	57,3
	mit Rev.	487,45	167,49	44,1	320,21	55,9
Schöffengerichts- verfahren	ohne R.m.	517,67	155,56	45,6	362,11	54,4
	mit Berufg.	907,72	277,46	43,4	630,28	56,7
	mit Rev.	1 090,07	345,43	43,1	753,12	56,9
Große Straf- kammer	ohne R.m.	2 788,02	237,02	17,8	2 551,00	82,2
	mit Rev.	3 242,47	297,01	16,9	2 945,60	83,1
insgesamt	1 336,37	197,11	36,2	1 139,67	63,8	

1) entspricht **Tab. 5**, Sp. 9, **Tab. 6**, Sp. 2

2) entspricht **Tab. 9**, Sp. 9, **Tab. 10**, Sp. 2

3) zur Interpretation des %-Werts vgl. Text

höheren Instanzen als Verfahrenskosten anfallen. Während sich hier aus fiskalischer Sicht andeutet, daß ein nicht unerheblicher Teil der Aufwendungen des Fiskus für die Strafverfolgung abgewälzt werden kann, legt **Tab. 17** aus der Sicht der Verurteilten auch den Gedanken nahe, daß die Höhe der Kostenlast die finanziellen Möglichkeiten vieler Täter übersteigt. Ehe jedoch genauer der Frage nachgegangen wird, in welchem Umfang die Täter zur Zahlung der ihnen auferlegten Beträge in der Lage sind, ist noch ein kurzer Blick auf die Kosten zu werfen, die anderen Verfahrensbeteiligten als den Verurteilten auferlegt werden.

1.2 Die von Dritten zu tragenden Verfahrenskosten

Ähnlich wie die Kostentragungspflicht des Angeklagten voraussetzt, daß dieser wegen einer rechtswidrigen Tat verurteilt oder mit einer Maßregel der Besserung und Sicherung belegt wird (§ 465 I StPO), knüpft auch die Kostentragungspflicht von Zeugen, Sachverständigen und Verteidigern⁶²⁰ an ein Fehlverhalten dieser Beteiligten an. So werden ihnen die durch das Fehlverhalten verursachten Kosten bei Säumnis (§§ 51 I 1, II, 72 StPO), Weigerung (§§ 70 I 1, 72, 77 I 1, 81 c VI 1, 161 a II 1 StPO) oder ganz pauschal bei „Schuld“ (§ 145 IV StPO) auferlegt, mithin in Fällen, in denen schuldhaft gegen bestimmte prozessuale Pflichten verstoßen wird. Erklärt werden kann die Kostentragungspflicht von Zeugen, Sachverständigen und Verteidigern deshalb mit dem Verschuldensgrundsatz⁶²¹. Hierin dürfte auch der Grund dafür zu sehen sein, daß der verurteilte Angeklagte die den Dritten auferlegten Kosten nicht zu tragen verpflichtet ist, und zwar auch dann nicht, wenn der verpflichtete Dritte zahlungsunfähig ist⁶²²; die durch die schuldhaftige Pflichtverletzung verursachten Mehrkosten können den Dritten zugerechnet werden und sind somit nicht geeignet, die bereits erörterte „Zufallshaftung“ des Angeklagten auszulösen.

In den untersuchten Verfahren wurden Dritte nur sehr selten zur Kostentragung herangezogen. Von den insgesamt 654 Fällen, die die Grundlage der Untersuchung bilden, kam es nur in 28 Fällen (4,3 %) dazu, daß die Verfahrenskosten teilweise auf einen Dritten abgewälzt werden konnten, weil der Dritte schuldhaft gegen seine prozessualen Pflichten verstoßen hatte. Bei den Dritten handelte es sich in 27 Fällen um Zeugen und in einem Fall um einen Verteidiger⁶²³.

Aus den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch zur Verfügung stehenden Unterlagen ergibt sich nicht, ob in sämtlichen dieser 28 Fälle ein Beschluß erging, in welchem dem Dritten die durch sein Fehlverhalten verursachten Kosten ausdrücklich auferlegt wurden, oder ob gegen ihn nur ein Ordnungsmittel (Ordnungsgeld oder Ordnungshaft) festgesetzt wurde. Festgestellt werden kann lediglich, daß der Verstoß gegen die prozessualen Pflichten im Hinblick auf die Überbürdung der hierdurch verursachten Verfahrenskosten in $\frac{1}{4}$ der Fälle ($n = 21$) deshalb ohne Konsequenzen blieb, weil durch das Fehlverhalten keine besonderen Kosten verursacht wurden, die dem Dritten hätten auferlegt werden können. Zwar erscheint es aus der gegenwärtigen Perspektive heraus zweifelhaft, ob dieser hohe

619 Dies zeigt sich deutlich an, wenn man einmal für die Gesamtstichprobe das arithmetische Mittel (aM) und den Median (Z) der Gebühren und Auslagen miteinander vergleicht: Gebühren $aM = 197,11$; $Z = 200,00$, Auslagen $aM = 1.139,67$; $Z = 436,50$, Gesamtbetrag $aM = 1.336,37$; $Z = 613,00$.

620 Zum Ausschluß von Anzeigerstatlern, Antragstellern und Privatklägern aus dem Untersuchungsgegenstand vgl. bereits oben 1. sowie 2. Kap., 1.

621 Vgl. oben 1. Kap., 2.1.2.

622 *LR-Hilger* 1988, § 465 Rn. 12.

623 Der Verteidiger war nicht zum Hauptverhandlungstermin erschienen.

Anteil an „kostenlosem“ Fehlverhalten der Wirklichkeit entspricht. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an die Ladung von Zeugen durch Zustellungsurkunde (Nr. 117 I 1 RiStBV), deren Kosten bei Nichterscheinen des Zeugen nutzlos aufgewendet worden sind. Gleichwohl liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß in den genannten 21 Fällen ein gerichtlicher Kostenbeschluß ergangen wäre, in dem auf diese Kosten Bezug genommen worden wäre.

Dritte wurden somit nur in 7 Fällen (25 % der Verfahren mit Pflichtverstößen von Dritten bzw. 1,1 % aller ausgewerteten Verfahren) zur Kostentragung herangezogen. Dabei handelte es sich in 6 Fällen um Zeugen und in einem Fall um einen Verteidiger; bei den Kosten, die auf sie abgewälzt wurden, handelte es sich um Zustellungskosten ($n = 6$), Zeugenentschädigung ($n = 5$) und Sachverständigenentschädigung ($n = 1$). Durchschnittlich wurden auf die Dritten Kosten in Höhe von 116,86 DM abgewälzt, also ein Betrag, der noch geringer war als der Betrag, den der Verurteilte in den „kostengünstigsten“ Verfahren (eininstanzliches Strafverfahren) durchschnittlich an Auslagen tragen muß (133,69 DM; vgl. **Tab. 9**, Sp. 9). Errechnet man das von Dritten in den ausgewerteten Verfahren zu tragende Kostenvolumen (818,- DM) und vergleicht es mit dem von den Verurteilten zu tragenden Auslagenvolumen (690.640,- DM; vgl. **Tab. 11**, Sp. 2), zeigt sich deutlich, daß von den Dritten nur ein verschwindend kleiner Teil der Kosten getragen werden muß (0,12 % gegenüber 99,88 %).

Nach alledem läßt sich feststellen, daß die Kostentragung durch Dritte, sowohl was die Häufigkeit ihres Anwendungsbereichs als auch was die Höhe der auf die Dritten abwälzbaren Kosten angeht, aus fiskalischer Sicht so gut wie keine Bedeutung zukommt.

2 Die Zahlungen auf die Kostenschuld

Der Versuch, den fiskalischen Nutzen der §§ 465 ff. StPO zu analysieren, kann sich nicht auf die Beantwortung der Frage beschränken, in welchem Umfang die Verurteilten oder Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind bzw. verpflichtet sein könnten, wenn nicht im Hinblick auf ihre Vermögenslosigkeit von vornherein vom Kostenansatz abgesehen würde. Um den fiskalischen Nutzen der strafprozessualen Kostenvorschriften richtig einschätzen zu können, kommt es auch darauf an zu wissen, welche Einnahmen der Fiskus mit dem ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumentarium tatsächlich erzielt. Zwar erlaubt allein die Kenntnis der Beträge, die von den Kostenschuldnern zur Erfüllung ihrer Schuld gezahlt werden, noch keine abschließende Beurteilung des fiskalischen Nutzens der §§ 465 ff. StPO, denn auch wenn sich feststellen läßt, daß die von den Verurteilten und Dritten zu tragenden Kosten in voller Höhe gezahlt werden, bleibt die Frage offen, zu welchem Anteil die zur Durchführung der Strafverfahren erforderlichen Gesamtaufwendungen des Fiskus hierdurch gedeckt werden⁶²⁴. Die Kenntnis der Beträge, die von den Kostenschuldnern gezahlt werden, ermöglicht jedoch eine Antwort auf die Frage, ob die strafprozessuale Kostenregelung im Hinblick auf die eingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit der meisten Kostenschuldner überhaupt eine – wenn vielleicht auch nur geringe – fiskalische Bedeutung hat oder ob hier nur Rechtspflichten normiert werden, die angesichts der Zahlungsunfähigkeit der meisten Kostenschuldner weitgehend leerlaufen und die für den Fiskus deshalb letztlich ohne Bedeutung sind.

In diesem Abschnitt soll daher der Frage nachgegangen werden, welche Beträge von den Kostenschuldnern gezahlt werden und in welcher Höhe hierdurch die

geschuldeten Kosten, deren Art und Umfang im vorangegangenen Abschnitt festgestellt wurde, gedeckt werden. Darüber hinaus soll ein Blick auf die Gründe geworfen werden, die dafür maßgeblich sind, daß von den Kostenschuldnern in manchen Fällen keine Zahlungen geleistet werden. Bei alledem ist auch hier zwischen den vom Verurteilten und den von Dritten geleisteten Zahlungen zu unterscheiden, wobei freilich die Zahlungen des Verurteilten wieder im Vordergrund stehen.

2.1 Die vom Verurteilten gezahlten Verfahrenskosten

2.1.1 Häufigkeit und Höhe der geleisteten Zahlungen

Die Häufigkeit und die Höhe der in den ausgewerteten Strafverfahren von den Verurteilten auf die Kostenschuld geleisteten Zahlungen sind in **Tab. 18** zusammengefaßt. **Tab. 18**, Sp. 2 macht zunächst noch einmal deutlich, in wieviel Fällen Verfahrenskosten angesetzt wurden bzw. hätten angesetzt werden können, wenn nicht im Hinblick auf die Vermögenslosigkeit des Verurteilten von vornherein vom Kostenansatz abgesehen worden wäre (§ 10 I KostVfg). Beide Fallgruppen sind hier gleichzusetzen, da es aus fiskalischer Sicht keinen Unterschied macht, ob auf die Einforderung und Beitreibung der Kosten von vornherein verzichtet wird oder ob die Zahlungsunfähigkeit des Kostenschuldners erst im Verlauf des Kostenbeitreibungsverfahrens zutage tritt.

Tab. 18, Sp. 3 bis 5 gibt an, in wieviel Fällen auf die Kostenschuld Zahlungen geleistet (Sp. 4 und 5) bzw. nicht geleistet wurden (Sp. 3). Betrachtet man zunächst einmal die Häufigkeit der Zahlungen in der Gesamtstichprobe (**Tab. 18**, unterste Zeile), zeigt sich, daß in weniger als der Hälfte aller ausgewerteten Verfahren (46,2 %), in denen Kosten angesetzt wurden bzw. ansetzbar waren, auf die Kostenschuld Zahlungen geleistet wurden; in mehr als der Hälfte aller Verfahren (53,8 %) fiel der Fiskus also mit seiner Forderung aus. Dieses Ergebnis ist jedoch für sich genommen nicht sehr aussagekräftig, da sich zwischen den verschiedenen Verfahrenstypen zum Teil erhebliche Unterschiede feststellen lassen.

Mit Abstand am häufigsten, nämlich in durchschnittlich 74,2 % der Fälle, wurden Zahlungen in den Strafrichterverfahren geleistet. In den Schöffengerichts- und Strafkammerverfahren erfolgten die Zahlungen demgegenüber deutlich seltener, wobei sich aber auch hier noch ein Unterschied feststellen läßt: Während in den Schöffengerichtssachen immerhin noch in 35,3 % der Fälle Zahlungen erfolgten, geschah dies in den Strafkammersachen nur in 15,6 % der Fälle, also nur etwa in jedem 6. Verfahren. Wie **Tab. 18** deutlich macht, spielt es dabei für die Häufigkeit der Zahlung keine große Rolle, ob gegen das erstinstanzliche Urteil Rechtsmittel eingelegt werden. Die Häufigkeit der Zahlung nimmt zwar bei Einlegung von Berufung sowie in den Strafkammersachen bei Einlegung von Revision etwas ab, aber sie nimmt bei Einlegung von (Berufung und) Revision gegen Schöffengerichtsurteile auch etwas zu und läßt insgesamt nur geringe Schwankungen erkennen. Gegenüber den durch den Eingangsspruchkörper bedingten Unterschieden in der Häufigkeit der Zahlung kommt diesen Unterschieden eindeutig die geringere Bedeutung zu.

Aus **Tab. 18**, Sp. 6 ergibt sich die Höhe der von den Verurteilten im Durchschnitt auf die Kostenschuld geleisteten Zahlungen. Hier läßt sich zunächst eine ähnliche Verteilung auf die einzelnen Verfahrenstypen feststellen wie sie auch schon bei der

Tabelle 18: Häufigkeit und Höhe der von den Verurteilten geleisteten Zahlungen

	Verurteilung (§465 I StPO) ¹⁾	keine Zahlung	teilweise Zahlung	vollständige Zahlung	\bar{x} (DM) ²⁾	durchschnittl. Deckungs- quote \bar{x} (%) ³⁾	Gesamt- Deckungs- quote (%)
1	2	3	4	5	6	7	8
Strafverfahren	ohne R.m.	24 100,0	4 3,9	74 72,5	211,81	74,9	79,5
	mit Berufg.	27 100,0	0 0,0	64 70,3	436,80	70,3	79,6
	mit Rev.	19 100,0	3 3,8	56 71,8	417,80	73,3	64,8
	ohne R.m.	45 100,0	30 66,7	12 26,7	555,53	30,4	35,8
Schöffengericht- verfahren	mit Berufg.	34 100,0	2 4,0	14 28,0	577,00	28,9	20,3
	mit Rev.	41 100,0	24 58,5	1 2,4	1048,88	39,0	39,9
	ohne R.m.	94 100,0	75 79,8	1 1,1	1690,79	19,6	12,3
Große Strafkammer	mit Rev.	105 100,0	93 88,6	3 2,9	1718,75	8,9	6,1
	insgesamt	606 100,0	326 53,8	17 2,8	561,69	44,5	19,4

1) entspricht Tab. 4, 8, 9, jeweils Sp. 2

2) durchschnittliche Höhe der gezahlten Beträge bei zumindest teilweiser Zahlung (Sp. 4 und 5)

3) bezogen auf sämtliche Verfahren, in denen Kosten angesetzt wurden bzw. ansetzbar waren (Sp. 2)

Höhe der angesetzten bzw. ansetzbaren Beträge (**Tab. 17**, Sp. 2) beobachtet werden konnte: Die Höhe der geleisteten Zahlungen steigt mit dem Spruchkörper, vor dem das Verfahren in erster Instanz durchgeführt wird, und innerhalb der Spruchkörper mit der Einlegung von Rechtsmitteln an. Eine Ausnahme stellen insoweit lediglich die Strafrichterverfahren mit (Berufung und) Revision dar, bei denen die Höhe der geleisteten Zahlungen erwartungswidrig gering ausfällt.

Der genauere Vergleich der geleisteten Zahlungen (**Tab. 18**, Sp. 6) mit den angesetzten bzw. ansetzbaren Verfahrenskosten (**Tab. 17**, Sp. 2) zeigt allerdings, daß die beiden Beträge zwar hinsichtlich ihrer Verteilung auf die einzelnen Verfahrenstypen Ähnlichkeiten aufweisen, daß sie sich aber in ihrer Höhe zum Teil beträchtlich voneinander unterscheiden. Vor allem in den Strafkammerverfahren liegen die Durchschnittswerte der gezahlten Beträge erheblich unter den Durchschnittswerten für die geschuldeten Beträge. Diese Abweichung beruht zum Teil darauf, daß der Mittelwert für die Verfahrenskosten in den Fällen, in denen Zahlungen erfolgten ($n = 280$), nicht identisch ist mit dem Mittelwert in den Fällen, in denen keine Zahlungen erfolgen ($n = 326$)⁶²⁵ – gezahlt wird also vor allem in den nicht so teuren Verfahren. Zum Teil beruht der Unterschied aber auch darauf, daß bei der Berechnung auch die Fälle berücksichtigt werden mußten, in denen die Kostenschuld nur teilweise beglichen wurde. Zwar geschah dies nur in insgesamt 17 Fällen – wobei sich diese 17 Fälle in etwa gleichmäßig auf die verschiedenen Verfahrenstypen verteilen (**Tab. 18**, Sp. 4) –, im Ergebnis führt dies aber ebenfalls zu einem geringeren Mittelwert bei der Höhe der geleisteten Zahlungen.

Will man die geleisteten Zahlungen mit den geschuldeten Beträgen vergleichen, ist es deshalb erforderlich, die Deckungsquote zu errechnen. Die Deckungsquote gibt an, zu welchem Anteil die angesetzten bzw. ansetzbaren Kosten durch die Zahlungen der Verurteilten abgedeckt werden, wobei hier außer der nur teilweisen Erfüllung auch der vollständige Ausfall jeder Leistung berücksichtigt wird. Die Deckungsquote kann dabei auf zwei Wegen berechnet werden: als Durchschnitt der in den einzelnen Verfahren erzielten Deckung (**Tab. 18**, Sp. 7) und als Anteil der aus sämtlichen Verfahren erzielten Einnahmen an dem Gesamtbetrag aller angesetzten bzw. ansetzbaren Verfahrenskosten (**Tab. 18**, Sp. 8)⁶²⁶.

Wie **Tab. 18**, Sp. 7 zeigt, weist die durchschnittliche Deckungsquote ungefähr die gleiche Verteilung auf die verschiedenen Verfahrenstypen auf wie die Häufigkeit der Zahlungen (Sp. 4 und 5): In den Strafrichterverfahren werden etwa $\frac{3}{4}$ der geschuldeten Verfahrenskosten gezahlt (72,9 %), in den Schöffengerichtsverfahren etwa $\frac{1}{2}$ (32,5 %) und in den Strafkammerverfahren etwa $\frac{1}{5}$ (14,0 %), wobei auch hier der Eingangsspruchkörper von größerem Gewicht ist als die Einlegung von Rechtsmitteln. Diese Parallelität der Verteilung ist eine Folge des Umstands, daß eine nur teilweise Erfüllung der Kostenschuld vergleichsweise selten vorlag ($n = 17$), die Zahlung (Sp. 6), wenn sie erfolgte, also in der Regel in dem betreffenden Verfahren die geschuldeten Kosten auch voll abdeckte.

Bei der in **Tab. 18**, Sp. 8 ausgewiesenen Gesamtdeckungsquote wird nicht nur dem Umstand Rechnung getragen, daß in manchen Fällen nur eine Teilleistung erfolgte, sondern darüber hinaus auch dem Umstand, daß sich die Mittelwerte der

625 In den Fällen, in denen Zahlungen geleistet wurden, beliefen sich die angesetzten bzw. ansetzbaren Verfahrenskosten im Durchschnitt auf $aM = 596,11$ DM, in den Fällen, in denen keine Zahlung geleistet wurden, dagegen auf $aM = 1.972,18$ DM; der Unterschied ist hochsignifikant ($p < 0,001$).

626 Die Ermittlung dieser „Gesamtdeckungsquote“ beruht hier also auf dem gleichen Prinzip, auf dem auch die Berechnung der **Tab. 7 und 11** beruht.

geleisteten und der geschuldeten Beträge (**Tab. 18**, Sp. 6 und **Tab. 17**, Sp. 2) zum Teil erheblich voneinander unterscheiden. Es verwundert daher nicht, daß bei Berechnung der Gesamtdeckungsquote zum Teil etwas andere Ergebnisse erzielt werden als bei Berechnung der durchschnittlichen Deckungsquote, wengleich sich auch die Ergebnisse in ihrer Grundaussage entsprechen. Für die Strafrichterverfahren läßt sich eine Gesamtdeckungsquote von 73,6 %, für die Schöffengerichtsverfahren von 31,2 % und für die Strafkammerverfahren von 8,8 % ermitteln; orientiert man die Betrachtung an den Eingangsspruchkörpern führt die Gesamtdeckungsquote also lediglich bei den Strafkammersachen zu deutlich geringeren Werten als die Durchschnittsdeckungsquote.

Die in **Tab. 18** ausgewiesenen Ergebnisse unterscheiden sich erheblich von den in der Untersuchung von *Vofßhans/Paul* ermittelten Werten. Dort wurde festgestellt, daß bei Einzelrichterverfahren lediglich 9 % der Verurteilten, bei Schöffengerichtsverfahren 11 % und bei Landgerichtsverfahren nur 29 % keine Gerichtskosten zahlten⁶²⁷. Auch wenn eine darüber hinausgehende Gegenüberstellung von geschuldeten und gezahlten Kosten dort nicht vorgenommen wurde, so daß die von *Vofßhans/Paul* ermittelten Werte nicht mit den aus **Tab. 18**, Sp. 7 und 8 ersichtlichen Deckungsquoten verglichen werden können, zeigt doch der Vergleich zur Häufigkeit von Nichtzahlungen (**Tab. 18**, Sp. 3), daß die vorliegende Untersuchung durchweg zu ungünstigeren Ergebnissen gelangt. Auffällig ist hier vor allem die besonders große Abweichung bei den Schöffengerichtsverfahren; der Anteil der Nichtzahler ist hier etwa 6mal höher als der von *Vofßhans/Paul* ermittelte Anteil. Erklären lassen sich diese Abweichungen letztlich nur mit regionalen Besonderheiten der von *Vofßhans/Paul* verwendeten Stichprobe. Zeitlich bedingte Verschiebungen können nur eine geringe Rolle spielen, da *Vofßhans/Paul* Akten der Jahrgänge 1975/76 zugrunde legten, während die hier zugrunde liegenden Akten aus den Jahren 1976 bis 1980 stammen⁶²⁸. Untersucht man dementsprechend die Häufigkeit der Nichtzahlungen, die in der Gesamtstichprobe bei 53,8 % liegt (Sp. 3), auf regionale Unterschiede hin, zeigt sich, daß in Göttingen – neben Bielefeld und Bremen einem der drei Erhebungsorte in der Untersuchung von *Vofßhans/Paul* – der Anteil der Nichtzahler mit 39,0 % in der Tat auffällig gering ist. Am günstigsten ist dieser Anteil im übrigen in Mosbach (25,0 %), am höchsten in Hamburg (64,4 %). Ein Nord-Süd-Gefälle läßt sich in der Stichprobe allerdings nicht erkennen.

Fragt man danach, welche Bedeutung den aus **Tab. 18**, Sp. 7 und 8 ersichtlichen Deckungsquoten für die Beurteilung des fiskalischen Nutzens der strafprozessualen Kostentragungspflicht zukommt, ist zunächst festzuhalten, daß die Deckungsquote für sich genommen nur eine beschränkte Aussagekraft hat. Um ihre fiskalische Bedeutung richtig einschätzen zu können, müssen zum einen auch die Höhe der geschuldeten Verfahrenskosten, auf die sich die Deckungsquote bezieht, und zum anderen auch die unterschiedlichen Häufigkeiten der einzelnen Verfahrenstypen in der Grundgesamtheit berücksichtigt werden. Die Feststellung, daß in den Strafrichterverfahren eine durchschnittliche Deckungsquote von 72,9 % erzielt wird, in den Strafkammerverfahren aber nur eine solche von 14,0 %, bedeutet aus fiskalischer Sicht nämlich nicht nur, daß die Deckung in den Strafkammerverfahren fünfmal schlechter ist als in den Strafrichterverfahren. Da die Verfahrenskosten, die den Verurteilten in den Strafkammerverfahren in Rechnung gestellt werden (können), in der Regel ein Vielfaches der Kosten in den Strafrichtersachen betragen, sind die Verluste des Fiskus pro Strafkammerverfahren sehr viel größer als es die gegenüber einem Strafrichterverfahren fünfmal schlechtere Deckungsquote erkennen läßt. Dies wird deutlich, wenn man einmal die eininstanzlichen

Strafrichter- und die eininstanzlichen Strafkammersachen miteinander vergleicht und davon ausgeht, daß die Deckungsquote in beiden Verfahrenstypen identisch ist, z. B. 75 % beträgt. Wie sich anhand von **Tab. 17**, Sp. 2 erkennen läßt, ergibt sich dann pro Strafrichterverfahren ein Verlust von 50,96 DM, pro Strafkammerverfahren aber ein Verlust von 697,01 DM, also ein 13,7mal höherer Verlust. Durch die geringen Deckungsquoten in den Schöffengerichtsverfahren und die noch geringeren Quoten in den Strafkammersachen werden die Verluste des Fiskus also überproportional erhöht.

Gleichwohl braucht nun aus **Tab. 18** nicht der Schluß gezogen zu werden, daß die Verluste des Fiskus insgesamt größer sind als es die geringen Deckungsquoten in den Schöffengerichts- und Strafkammerverfahren erkennen lassen. Die mit der Höhe der geschuldeten Verfahrenskosten überproportional steigenden Verluste des Fiskus lassen sich nämlich nur dann feststellen, wenn man jeweils eine identische Zahl unterschiedlicher Verfahrenstypen (und damit unterschiedlicher Deckungsquoten) miteinander vergleicht. Diese Form der Betrachtung, die durch die dieser Untersuchung zugrundeliegende geschichtete Stichprobe gefördert wird, ist in der Rechtswirklichkeit jedoch nicht möglich. In der Rechtswirklichkeit ist davon auszugehen, daß die Strafrichterverfahren knapp 80 %, die Schöffengerichtsverfahren gut 18 % und die Strafkammerverfahren etwa 2 % aller Strafsachen mit Anklageerhebung stellen⁶²⁹; die Verfahrenstypen, in denen die hohen Verluste entstehen, sind also deutlich seltener als die Verfahrenstypen, in denen nur geringe Verluste entstehen.

Will man nun vor dem Hintergrund dieser Einschränkungen die Bedeutung der Deckungsquote für die Beurteilung des fiskalischen Nutzens der strafprozessualen Kostenregelung näher kennzeichnen, läßt sich sagen, daß in den §§ 465 ff. StPO ganz offenbar nicht nur Rechtspflichten normiert werden, die angesichts der Zahlungsunfähigkeit der meisten Kostenschuldner weitgehend leerlaufen, sondern daß diese Pflichten in der Mehrzahl der Verfahren von den Kostenschuldnern voll erfüllt werden. Gleichwohl ist die Anzahl der Verfahren, in denen der Fiskus Ausfälle erleidet, mit wenigstens einem Viertel keinesfalls unerheblich. Nimmt man hinzu, daß die Verluste in den kostenintensivsten Verfahren – mögen sie auch verhältnismäßig selten sein – am größten sind, wird der fiskalische Nutzen, den die in der Mehrzahl der Verfahren zu beobachtende volle Deckung zu signalisieren scheint, stark relativiert. Auch wenn der fiskalische Nutzen der §§ 465 ff. StPO an dieser Stelle noch nicht abschließend beurteilt werden kann, deuten die Ergebnisse zur Höhe der Deckungsquote deshalb doch schon an, daß dieser Nutzen nicht sehr groß sein kann.

2.1.2 Gründe für die Nichtzahlung

Wie sich **Tab. 18** entnehmen läßt, wurden die geschuldeten Verfahrenskosten von den Verurteilten in mehr als der Hälfte der untersuchten Fälle (56,6 %) nicht vollständig gezahlt. Auch wenn sich dieser hohe Prozentsatz an Nichtzahlungen nicht auf die Gesamtheit aller Strafverfahren verallgemeinern läßt, weil der Untersuchung eine geschichtete Stichprobe zugrunde liegt, interessiert nicht zuletzt im Hinblick auf die weitere Reformdiskussion die Frage, wie sich dieser häufige Ausfall des Fiskus erklären läßt. Ist es – um eine bereits im Zusammen-

627 *Voßhans/Paul* 1979, 264 (Fn. 44).

628 Vgl. oben 2. Kap., 3.1.

629 Vgl. oben 2. Kap., 3.1.

hang mit **Tab. 17** geäußerte Vermutung aufzugreifen – die Höhe der Verfahrenskosten, die die finanziellen Möglichkeiten der Täter übersteigt? Steht – worauf **Tab. 18**, Sp. 3 bis 5 hinweist – die Häufigkeit der (Nicht-)Zahlung in einem Zusammenhang mit dem Spruchkörper, von dem der Angeklagte verurteilt wird? Sind für die Nichtzahlung andere Gründe maßgeblich? Erst wenn hier etwas Licht in das Dunkel gebracht ist, können die Auswirkungen abgeschätzt werden, die sich aus einer Reform des Kostenrechts für den fiskalischen Nutzen der §§ 465 ff. StPO ergeben.

Im folgenden soll deshalb versucht werden, die Gründe näher zu beleuchten, die dafür maßgeblich sind, daß die Verfahrenskosten von den Verurteilten nicht bzw. nicht vollständig gezahlt werden. Diesen Gründen soll dabei auf zwei Wegen nachgegangen werden. Zum einen soll ein Blick auf die in den Strafakten genannten rechtlichen Gründe für den Ausfall des Fiskus geworfen werden. Hier ist von vornherein zu erwarten, daß § 10 KostVfg eine gewisse Rolle spielt, weil im ersten Abschnitt dieses Kapitels die Kosten, von deren Ansatz in den ausgewerteten Verfahren gem. § 10 I KostVfg abgesehen wurde, und die tatsächlich angesetzten Kosten gleichgesetzt wurden. Eine vollständige Aufklärung der Gründe für die Nichtzahlung der Kosten ist auf diesem Weg allerdings nicht möglich, da die einschlägigen Rechtsnormen – man denke nur wieder an § 10 I KostVfg – durch unbestimmte Rechtsbegriffe („Unvermögen zur Zahlung“, „Ort, an dem eine Beitreibung keinen Erfolg verspricht“) und Ermessensklauseln gekennzeichnet sind. Selbst wenn über die Häufigkeit, mit der einzelne Normen angewandt werden, Klarheit herrscht, bleibt deshalb immer noch offen, wie und bei Vorliegen welcher Voraussetzungen diese Normen von den Kostenbeamten angewandt werden, wann also z. B. von einem „Unvermögen zur Zahlung“ ausgegangen wird.

Um diesen Defiziten, mit denen die Analyse der rechtlichen Gründe verbunden ist, zu begegnen, sollen deshalb zum anderen die Auswirkungen einzelner Merkmale aus dem Bereich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters auf die Erfüllung der Kostentragungspflicht untersucht werden. Dies setzt voraus, daß zunächst in einem kurzen Abschnitt ein Überblick über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Täter gegeben wird. Dieser mehr beschreibende als analysierende Teil ist erforderlich, um die Ausgangsdaten für die anschließenden Berechnungen und die Verteilung der Merkmale auf die einzelnen Verfahrenstypen zu verdeutlichen. Zugleich kann hierin aber auch ein Beitrag zur empirischen Kriminologie gesehen werden, da ein Überblick über die wichtigsten finanziellen Belastungen einer annähernd repräsentativen Stichprobe von Verurteilten gegeben wird⁶³⁰. Im Anschluß hieran können die Auswirkungen dieser Merkmale auf die Zahlung der Verfahrenskosten untersucht werden, wobei – ähnlich wie bei der Prüfung der Zusammenhänge zwischen einzelnen verfahrensbezogenen Merkmalen und der Auslagenhöhe⁶³¹ – hier wieder zunächst bivariate Analysen und sodann eine multivariate Analyse durchgeführt werden. Bei dieser abgestuften Vorgehensweise kann damit gerechnet werden, daß als Ergebnis ein zumindest einigermaßen gültiges Bild über die Gründe für die Nichtzahlung der Verfahrenskosten erzielt wird.

2.1.2.1 Die rechtlichen Gründe für die Nichtzahlung der Verfahrenskosten

Tab. 19 liefert eine Übersicht darüber, welche rechtlichen Gründe für die Nichtzahlung der Verfahrenskosten sich den Akten entnehmen ließen. Als „Nichtzahlung“ wurden dabei sowohl die Fälle gewertet, in denen von den Verurteilten überhaupt keine Kosten gezahlt wurden, als auch die Fälle, in denen die Kosten nur zum Teil beglichen wurden (**Tab. 18**, Sp. 3 und 4). Zur besseren Übersichtlich-

keit wird die Anzahl der Verfahren, in denen in diesem Sinne keine Kosten gezahlt wurden, in **Tab. 19**, Sp. 2 noch einmal angegeben.

Es zeigt sich, daß der mit Abstand häufigste Grund für die Nichtzahlung der Verfahrenskosten die Anwendung von § 10 I KostVfg ist (Sp. 3). Etwa $\frac{3}{4}$ aller Fälle, in denen der Fiskus Ausfälle zu verzeichnen hatte, sind auf die Anwendung dieser Vorschrift zurückzuführen. Dabei lassen sich zwischen den einzelnen Verfahrenstypen deutliche Unterschiede erkennen: Am häufigsten wird vom Kostenansatz in den Schöffengerichtsverfahren mit Rechtsmitteleinlegung und den Strafkammerverfahren abgesehen, während dies in den Strafrichter- und den eininstanzlichen Schöffengerichtssachen relativ selten geschieht.

Die vergleichsweise seltene Anwendung des § 10 I KostVfg in den zuletzt genannten Verfahrenstypen überrascht nur wenig, da die Anwendbarkeit des § 10 I KostVfg bei der gleichzeitigen Einforderung der Kosten mit einem Geldbetrag i.S. des § 1 I EBAO – wie es insbesondere in den Strafrichterverfahren häufig der Fall sein dürfte – gem. § 10 II Nr. 3 KostVfg ausdrücklich ausgeschlossen ist⁶³². Erstaunlich ist allerdings die große Zahl der Fälle, in denen in den Schöffengerichtsverfahren mit Rechtsmitteleinlegung und den Strafkammerverfahren vom Kostenansatz abgesehen wird. Die in diesen Verfahrenstypen zu beobachtende häufige Anwendung des § 10 I KostVfg macht deutlich, daß die Nichtzahlung der Verfahrenskosten hier in den meisten Fällen offenbar eine Folge der besonderen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Verurteilten ist, die sich zwar aus dem Wortlaut der Vorschrift nicht genauer erschließen lassen, von denen aber jedenfalls feststeht, daß sie die Einforderung und Beitreibung der Kosten von vornherein als aussichtslos erscheinen lassen; wie sich aus der Tatsache, daß die Kosten gar nicht erst angesetzt werden, ergibt, werden die Verfahren in den weitaus meisten Fällen zum de lege lata frühestmöglichen Zeitpunkt durch Niederschlagung abgeschlossen.

Dieser zuletzt genannte Aspekt der Niederschlagung zum frühestmöglichen Zeitpunkt tritt noch etwas deutlicher zutage, wenn man die Häufigkeit der Anwendung von § 10 I KostVfg mit der Häufigkeit der Fälle vergleicht, in denen die Kosten zwar zunächst angesetzt wurden, in denen aber der weitere Verlauf des Einforderungs- und Beitreibungsverfahrens zeigte, daß der Schuldner zur Bezahlung der Kosten nicht in der Lage war, sei es daß bekannt wurde, daß der Verurteilte bereits die Eidesstattliche Versicherung abgegeben hatte und im Hinblick darauf weitere Beitreibungsversuche eingestellt und die Kosten im Soll gelöscht wurden⁶³³, sei es daß die gegen den Verurteilten durchgeführte Zwangsvollstreckung erfolglos verlief. Wie **Tab. 19**, Sp. 4 deutlich macht, wurden derartige, im Ergebnis nutzlose Bemühungen um die Beitreibung der Kosten nur in knapp 10 % aller ausgewerteten Verfahren unternommen.

Sonstige Gründe spielten in ebenfalls nur knapp 10 % der Verfahren, in denen die Kosten nicht vollständig gezahlt wurden, eine Rolle (Sp. 5). Hierzu gehören 3 Verfahren, in denen die Kostenzahlungspflicht über den Erhebungszeitpunkt hinaus gestundet wurde⁶³⁴, 8 Verfahren, in denen der Kostenschuldner mit unbe-

630 Untersuchungen über die finanziellen Belastungen von Verurteilten liegen bislang erst in geringem Umfang vor, vgl. hierzu etwa die oben 1. Kap., 2.4.2. angesprochenen Untersuchungen.

631 Vgl. oben 1.1.2.5.

632 Vgl. *Wetterich/Hamann* 1989, Rn. 749.

633 Vgl. §§ 11 II, 16 II EBAO.

634 Die Rechtsgrundlagen für die Stundung ergeben sich aus dem Landesrecht (vgl. § 40 KostVfg sowie oben 1. Kap., 2.4.2.). Für Niedersachsen gilt etwa § 2 I GerGebBefrG. Die Ausführungsbestimmungen der einzelnen Länder sind abgedruckt bei *Piller/Herrmann* 1990, Nr. 10, Anlage IV.

kanntem Ziel (meist ins Ausland) verzogen war⁶³⁵, und 9 Verfahren, in denen eine Kostenrechnung aus welchen Gründen auch immer (meist lag ein Versehen des Kostenbeamten vor) nicht gefertigt wurde; ferner wurden in 5 Fällen die Kosten wegen erneuter Verhaftung des Verurteilten niedergeschlagen⁶³⁶, in je 2 Fällen wurden die noch ausstehenden Kosten als Kleinbetrag niedergeschlagen⁶³⁷ bzw. wurde die Vollstreckung an eine andere Stelle abgegeben, und in je einem Fall fand eine Begnadigung des Verurteilten statt bzw. stand die weitere Zwangsvollstreckung außer Verhältnis zum (noch) geschuldeten Betrag. In insgesamt 32 ausgewerteten Verfahren (9,3 %; Sp. 6) ließ sich keine Begründung ermitteln; fest steht insoweit nur, daß bis zum Erhebungszeitpunkt keine vollständigen Zahlungen erfolgt waren.

Außer der Frage, welche rechtlichen Vorschriften zur Begründung der Nichtzahlung der Kosten herangezogen werden, ist auch die Frage, welche Vorschriften **nicht** herangezogen werden, nicht uninteressant. So fanden sich in der Stichprobe keine Verfahren, in denen die Nichtzahlung auf einem Erlaß der Kosten beruhte⁶³⁸. Dieser Befund wirkt auf den ersten Blick erstaunlich, hat doch die theoretische Analyse gezeigt, daß der Erlaß als eine der wenigen Möglichkeiten zur Vermeidung einer von der Kostenlast ausgehenden Gefährdung der Resoziali-

Tabelle 19: Die rechtlichen Gründe für die Nichtzahlung der Verfahrenskosten

	Häufigkeit der Nichtzahlung ¹⁾	Absehen vom Kostenansatz	Beitreibung erfolglos	Sonstige Gründe	Begründung unklar	
1	2	3	4	5	6	
Strafrichter- verfahren	ohne R.m.	28 100,0	11 39,3	7 25,0	7 25,0	3 10,7
	mit Berufg.	27 100,0	13 48,1	6 22,2	3 11,1	5 18,5
	mit Rev.	22 100,0	15 68,2	3 13,6	2 9,1	2 9,1
Schöffengerichts- verfahren	ohne R.m.	33 100,0	15 45,5	5 15,2	5 15,2	8 24,2
	mit Berufg.	36 100,0	29 80,6	3 8,3	3 8,3	1 2,8
	mit Rev.	25 100,0	19 76,0	2 8,0	-	4 16,0
Große Strafkammer	ohne R.m.	76 100,0	62 81,6	4 5,3	7 9,2	3 3,9
	mit Rev.	96 100,0	83 86,5	3 3,1	4 4,2	6 6,3
insgesamt	343 100,0	247 72,0	33 9,6	31 9,0	32 9,3	

1) entspricht Tab. 18, Sp. 3 und 4

sierung des Verurteilten anzusehen ist⁶³⁹. Schon in der Untersuchung von *Voßhans/Paul* wurde aber etwa festgestellt, daß in den Jahren 1974 bis 1977 beim Landgericht Göttingen insgesamt nur 12 Kostenerlaßanträge gestellt wurden, von denen nur der Hälfte stattgegeben wurde⁶⁴⁰. Und auch in der vollstreckungsrechtlichen Literatur finden sich Stimmen, die für die Entscheidung über den Erlaß zur Anlegung eines „strengen Maßstabs“ raten⁶⁴¹. In der Praxis kommt dem Kostenerlaß demnach offenbar eine deutlich geringere Bedeutung zu als in der theoretischen Diskussion angenommen wird.

Die Betrachtung der rechtlichen Gründe für die Nichtzahlung der Verfahrenskosten macht damit deutlich, daß die Durchsetzung der Kostenforderung des Fiskus im Kostenansatz-, -einforderungs- und -beitreibungsverfahren maßgeblich durch die Anwendung des § 10 I KostVfg bestimmt wird; keiner anderen rechtlichen Möglichkeit zur Niederschlagung der Kosten kommt eine dieser Vorschrift auch nur annähernd vergleichbare Bedeutung zu. Noch weitgehend ungeklärt geblieben ist dabei freilich die Häufigkeit, mit der vor allem in den Schöffengerichtsverfahren mit Rechtsmitteleinlegung und den Strafkammerverfahren vom Kostenansatz abgesehen wird. Hier deutet sich an, daß es besondere Gründe gibt, die die Anwendung des § 10 I KostVfg beeinflussen. Aus den tatbestandlichen Voraussetzungen der Vorschrift („Unvermögen“, Aufenthaltsort) lassen sich insoweit keine weiterführenden Anhaltspunkte ableiten. Hierzu bedarf es der statistischen Prüfung der Zusammenhänge zwischen einzelnen Merkmalen aus dem Bereich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und der Zahlung der Verfahrenskosten. Zunächst ist dabei der Blick auf die zahlreichen, in ihrer Art völlig unterschiedlichen Belastungen zu richten, denen die Verurteilten ausgesetzt sind.

2.1.2.2 Die Auswirkungen einzelner Merkmale auf die Erfüllung der Kostentragungspflicht

2.1.2.2.1 Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Verurteilten

2.1.2.2.1.1 Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Der Blick auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Verurteilten muß mit der Frage beginnen, wie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gestaltet sind, über welche finanziellen Beträge die Verurteilten also verfügen, um die Kostenlast gem. § 465 I StPO und ihre anderen Verpflichtungen zu erfüllen. Erst wenn über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Verurteilten Klarheit herrscht, läßt sich beurteilen, wie sich die Kostenlast im Einzelfall auswirkt und welche Aussichten für ihre Erfüllung sich hieraus ergeben.

Der richtigen und vollständigen Erfassung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verurteilten sind in dieser Untersuchung methodische Grenzen gesetzt. Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen finden sich in den Strafakten zum einen im Personalbogen, der im Zusammenhang mit der ersten Beschuldigtenvernehmung angelegt wird, und zum anderen im Hauptverhand-

635 In diesen Fällen dürften auch die Voraussetzungen des § 10 I KostVfg wieder vorgelegen haben.

636 Auch hier könnte wieder § 10 I KostVfg Anwendung finden.

637 Vgl. § 4 V KostVfg sowie die Ausführungsbestimmungen der Länder, abgedruckt bei *Piller/Herrmann* 1990, Nr. 10, Anlage II.

638 Die Rechtsgrundlagen sind hier die gleichen wie im Fall der Stundung (vgl. Fn. 634); für Niedersachsen gilt hier § 2 II GerGebBefrG.

639 Vgl. oben I. Kap., 2.4.2.; sowie *Best* 1982, 254f.

640 *Voßhans/Paul* 1979, 260, 265 (Fn. 61).

641 *Wetterich/Hamann* 1989, Rn. 752.

lungsprotokoll. In beiden Fällen beschränken sich die dort gemachten Angaben regelmäßig auf die Höhe des monatlichen Nettoeinkommens; Angaben zu etwaigem Haus- und Grundbesitz, Wertpapieren, Bankguthaben oder anderen Indikatoren für das Vermögen der Beschuldigten werden in der Regel nicht gemacht. Die Erfassung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verurteilten muß sich hier deshalb von vornherein auf die Erhebung des monatlichen Nettoeinkommens beschränken. Da die Beschuldigten insoweit nicht zu wahrheitsgemäßen Auskünften verpflichtet sind, ihre Auskünfte von den Ermittlungsorganen in der Praxis aber auch nicht weiter überprüft werden, ist damit zu rechnen, daß die Angaben zur Höhe des monatlichen Nettoeinkommens häufig niedriger sind als es in Wirklichkeit der Fall ist. Die aus den Strafakten rekonstruierbare Wirklichkeit muß deshalb den tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Verurteilten nicht notwendig entsprechen; es besteht immer die Gefahr, daß hier ein zu negatives Bild gezeichnet wird.

Um die methodischen Schwierigkeiten, die die Erfassung der Einkommensverhältnisse der Beschuldigten bereitet, zu relativieren, werden hier die aus den Strafakten ersichtlichen Angaben des Beschuldigten zu seinem monatlichen Nettoeinkommen und das Nettoeinkommen, von dem das Gericht bei der Bemessung der Geldstrafe ausgegangen ist, gegenübergestellt. Zwar ist von vornherein zu erwarten, daß das Einkommen, auf dessen Grundlage gem. § 40 II StGB die Höhe eines Tagessatzes festgelegt wird, geringer ist als das monatliche Nettoeinkommen, das der Beschuldigte im Rahmen seiner Vernehmung angibt, denn bei der Berechnung der Tagessatzhöhe werden vom monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten die Unterhaltsleistungen, zu denen er rechtlich verpflichtet ist, sowie etwaige außergewöhnliche Belastungen abgezogen⁶⁴². Da § 40 III StGB es jedoch erlaubt, die Grundlagen für die Berechnung der Tagessatzhöhe zu schätzen⁶⁴³, das Gericht also offensichtliche Falschangaben nach seiner Einschätzung des Lebenszuschnitts des Beschuldigten korrigieren kann, bietet der 30fache Tagessatz grundsätzlich die Gewähr einer größeren Validität als die vom Beschuldigten selbst gemachten Angaben zur Höhe seines Monatseinkommens.

Tab. 20: Die Einkommensverhältnisse des Verurteilten

		monatl. Nettoeinkommen		30fache Tagessatzhöhe	
		n ¹⁾	\bar{x} (DM)	n ²⁾	\bar{x} (DM)
1		2	3	4	5
Strafrichter- verfahren	ohne R.m.	85	1 161,35	75	842,40
	mit Berufg.	78	1 346,86	62	1 110,00
	mit Rev.	69	1 484,71	48	1 158,75
Schöffengerichts- verfahren	ohne R.m.	27	963,44	11	981,82
	mit Berufg.	26	1 095,77	10	945,00
	mit Rev.	27	1 079,44	6	765,00
Große Straf- kammer	ohne R.m.	34	1 150,68	–	–
	mit Rev.	19	1 315,26	1	1 200,00
insgesamt		365	1 243,77	213	1 003,10

1) Anzahl der Verfahren, zu denen Angaben vorliegen

2) Anzahl der Verfahren, in denen eine Geldstrafe verhängt wurde

Tab. 20 gibt die Höhe des monatlichen Nettoeinkommens der in den ausgewerteten Strafverfahren verurteilten und damit gem. § 465 I StPO kostentragungspflichtigen Angeklagten an. Auch wenn man außer der aus methodischen Gründen beschränkten Aussagekraft von **Tab. 20** berücksichtigt, daß die meisten Strafverfahren in den Jahren 1977 bis 1979 durchgeführt wurden und die Einkommenshöhe seitdem gestiegen ist⁶⁴⁴, ergibt sich aus **Tab. 20** doch insgesamt ein recht niedriges Einkommensniveau⁶⁴⁵. Dies wird noch deutlicher, wenn man sich vergegenwärtigt, daß bei der Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens (Sp. 3) nur diejenigen Verfahren berücksichtigt wurden, in denen Angaben zur Einkommenshöhe vorlagen. Von den **Tab. 20** zugrundeliegenden 606 Verfahren war das jedoch nur in 365 Verfahren (60,2 %) der Fall. Daß in den übrigen Verfahren keine Angaben zur Einkommenshöhe vorlagen, kann sowohl darauf beruhen, daß keine Angaben gemacht wurden, als auch darauf, daß die Beschuldigten tatsächlich über kein Einkommen, und zwar auch kein Arbeitslosengeld und keine Sozialhilfe, verfügten. Bei den Angaben zum durchschnittlichen 30fachen Tagessatz (Sp. 5) spielt diese Einschränkung keine Rolle, da hier vom Gericht das „potentielle“ Einkommen des Beschuldigten berücksichtigt worden sein kann⁶⁴⁶. Daß der durchschnittliche 30fache Tagessatz in der Regel um 100 bis 300 DM unter dem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen liegt, kann seinen Grund aber außer in den vom Gericht berücksichtigten Unterhaltspflichten auch in der faktisch nur geringen Höhe dieses „potentiellen“ Einkommens haben.

Abgesehen von dem insgesamt geringen Einkommensniveau der verurteilten Angeklagten macht **Tab. 20** deutlich, daß zwischen den verschiedenen Verfahrenstypen kaum Unterschiede bestehen. Zwar zeigt sich bei Durchführung einer einfaktoriellen Varianzanalyse⁶⁴⁷, daß die Unterschiede insgesamt auf dem 1 %-(Sp. 3) bzw. 5 %-Niveau (Sp. 5) signifikant sind. Zwischen den einzelnen Verfahrenstypen⁶⁴⁸ lassen sich jedoch keine signifikanten Unterschiede feststellen. Im übrigen gibt es auch keine plausible Erklärung dafür, warum die niedrigsten Einkommen in den Schöffengerichtsverfahren ohne Rechtsmittel (Sp. 3) bzw. mit Revision (Sp. 5) und die höchsten Einkommen in den Strafrichterverfahren mit Revision zu beobachten sind; eine lineare Beziehung, wie sie in der Regel bei dem Verhältnis von Verfahrenstyp und Auslagenhöhe beobachtet werden kann, besteht hier nicht. Als Ergebnis wird man deshalb festhalten können, daß sich die Einkommenshöhen auf die verschiedenen Verfahrenstypen in etwa gleichmäßig verteilen, wobei die durchgängig zu beobachtenden geringen Durchschnittswerte signalisieren, daß die Verurteilten insgesamt in sehr eingeschränkten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

2.1.2.2.1.2 Die Belastungen durch das Strafverfahren

2.1.2.2.1.2.1 Gebühren und Auslagen der Staatskasse

Unter den persönlichen und wirtschaftlichen Belastungen, denen der Verurteilte im Zusammenhang mit dem Strafverfahren ausgesetzt ist, spielen die in dieser Untersuchung im Mittelpunkt stehenden Gebühren und Auslagen der Staatskasse

642 *SK-Horn* 1989, § 40 Rn. 7f.; *S/S-Stree* 1988, § 40 Rn. 14ff.

643 Vgl. *SK-Horn* 1989, § 40 Rn. 15.

644 Vgl. dazu die differenzierten Nachweise bei *Statistisches Bundesamt* 1989, 478ff.

645 Zum Vergleich sei auf die bei *Meier* 1983, 133 abgedruckte Verteilung hingewiesen.

646 *SK-Horn* 1989, § 40 Rn. 10.

647 *Clauß/Ebner* 1985, 304ff.; berechnet mit der SPSS-Statistik-Procedure ONEWAY, vgl. *Schuböl/Uehlinger* 1986, 349ff.

648 Scheffe Procedure.

eine nicht unerhebliche Rolle. Art und Umfang der vom Verurteilten gem. § 465 I StPO zu tragenden Verfahrenskosten sind im ersten Abschnitt dieses Kapitels ausführlich dargestellt worden. Sowohl die getrennte Betrachtung von Gebühren und Auslagen (1.1.1 und 1.1.2) als auch die Betrachtung des Gesamtbetrags (1.1.3) hat dabei gezeigt, daß sich die Kostenlast bei den einzelnen Verfahrenstypen unterschiedlich auswirkt und die Verurteilten dementsprechend unterschiedlich belastet; die durch den Verfahrenstyp bedingten Unterschiede in der Höhe der zu zahlenden Gebühren, Auslagen und des Gesamtbetrags (**Tab. 17**, Sp. 2, 3, 5) sind jeweils hochsignifikant ($p < 0,001$).

Für die Verdeutlichung der von den Verfahrenskosten ausgehenden wirtschaftlichen Belastung des Verurteilten ist es aufschlußreich, wenn man die Verfahrenskosten zur Höhe des Einkommens der Verurteilten in Beziehung setzt und ermittelt, welchen Anteil des monatlichen Einkommens die Verfahrenskosten einnehmen. Das Ergebnis dieser Berechnung ist in **Tab. 21** enthalten.

In **Tab. 21** wird aufbauend auf **Tab. 20** wieder zwischen dem monatlichen Nettoeinkommen und dem 30fachen Tagessatz unterschieden. Die Sp. 2 und 4 geben die durchschnittliche Höhe des Gesamtbetrags der angesetzten bzw. ansetzbaren Verfahrenskosten für die Fälle an, für die auch die entsprechende Einkommensvariable bekannt ist (**Tab. 20** Sp. 2 und 3 bzw. Sp. 4 und 5). **Tab. 21**, Sp. 3 und 5 weisen aus, wieviel Prozent des Nettoeinkommens im Durchschnitt auf den Gesamtbetrag der Verfahrenskosten entfallen. Ähnlich wie in **Tab. 17** Sp. 4 und 6 handelt es sich also auch hier wieder um Durchschnittsprozentwerte.

Vergleicht man zunächst einmal die durchschnittlich angefallenen Verfahrenskosten, die bei der Analyse des Verhältnisses von Verfahrenskosten und Einkommenshöhe berücksichtigt werden (**Tab. 21**, Sp. 2 und 4), mit den in der Gesamtstichprobe durchschnittlich angefallenen Verfahrenskosten (**Tab. 17**, Sp. 2), zeigt sich, daß sich diese Analyse vorwiegend auf die kostengünstigen Verfahren stützt⁶⁴⁹. Diese Verzerrung zugunsten der kostengünstigen Fälle läßt sich dabei vor allem für die Schöffengerichtsverfahren mit Revision und die Strafkammerverfahren

Tab. 21: Anteil der Verfahrenskosten am Einkommen der Verurteilten

		Anteil der Verfahrenskosten am			
		monatl. Nettoeinkommen		30fachen Tagessatz	
		\bar{x} (DM)	%	\bar{x} (DM)	%
1		2	3	4	5
Straf- richter- verfahren	ohne R.m.	207,66	21,0	211,13	29,5
	mit Berufg.	387,24	33,4	407,10	46,5
	mit Rev.	431,93	38,6	451,15	48,7
Schöff- gerichts- verfahren	ohne R.m.	486,78	112,8	629,64	64,4
	mit Berufg.	855,19	99,2	552,70	56,5
	mit Rev.	911,81	118,9	664,33	92,5
Große Straf- kammer	ohne R.m.	2 210,09	229,1	–	–
	mit Rev.	2 440,21	225,7	652,00	54,3
insgesamt		710,04	76,6	374,75	43,7

ren feststellen: sie wirkt sich in der Weise aus, daß **Tab. 21** hier im Ergebnis einen zu geringen Anteil der Verfahrenskosten am Einkommen ausweist.

Dies vorausgeschickt macht **Tab. 21**, Sp. 3 deutlich, daß es für die Frage, wieviel Prozent seines monatlichen Nettoeinkommens der Verurteilte im Durchschnitt für die Verfahrenskosten aufwenden muß, vor allem darauf ankommt, vor welchem erstinstanzlichen Spruchkörper das Verfahren stattfindet: Handelt es sich um ein Strafrichterverfahren, muß er etwa ein Drittel seines Monatseinkommens aufwenden (21,0 % bis 38,6 %), handelt es sich um ein Schöffengerichtsverfahren, etwa ein ganzes Monatseinkommen (99,2 % bis 118,9 %), und bei einem Strafkammerverfahren mehr als zwei Monatsgehälter (225,7 % bzw. 229,1 %). Nimmt man als Indikator für die Einkommensverhältnisse des Verurteilten stattdessen die Höhe des 30fachen Tagessatzes (Sp. 5), zeigen sich ähnliche Werte zwar nur bei den Strafrichterverfahren, bei den übrigen Verfahren können aber die vergleichsweise geringen Besetzungszahlen (**Tab. 20**, Sp. 4) zu Verzerrungen geführt haben. Insgesamt gesehen bestätigt sich damit, daß für Aussagen über die von den Verfahrenskosten ausgehenden wirtschaftlichen Belastungen der Verurteilten nach dem Verfahrenstyp bzw. dem Eingangsspruchkörper zu differenzieren ist; pauschalisierende Aussagen werden den starken Belastungen, die von den Kosten vor allem in den Strafkammerverfahren ausgehen, nicht gerecht.

2.1.2.2.1.2.2 Notwendige Auslagen eines anderen Beteiligten

Neben den Gebühren und Auslagen, die der Verurteilte gem. § 465 I StPO der Staatskasse schuldet, muß der Verurteilte in bestimmten Fällen auch die notwendigen Auslagen anderer Verfahrensbeteiligter tragen, etwa die notwendigen Auslagen des Privat- und des Nebenklägers gem. § 471 bzw. § 472 StPO oder die notwendigen Auslagen des Verletzten im Adhäsionsverfahren gem. § 472 a StPO, wobei sich der Mindestumfang der Erstattungspflicht des Verurteilten für alle Fallgruppen aus § 464 a II StPO ergibt⁶⁵⁰. Aufgrund der Beschränkung des Untersuchungsgegenstands auf die als „Normalverfahren“ zu betrachtenden, „typischen“ Strafprozesse⁶⁵¹ können hier jedoch über diese weiteren vom Verurteilten zu tragenden Kosten keine Aussagen gemacht werden.

2.1.2.2.1.2.3 Eigene Auslagen des Verurteilten

Eine erhebliche finanzielle Belastung geht für den Verurteilten von den Auslagen aus, die ihm selbst im Zusammenhang mit dem Strafverfahren entstehen. Zu diesen eigenen Auslagen des Verurteilten gehören etwa Reisekosten zum Termin, Aufwendungen für eigene Ermittlungen, Porto- und Telefonkosten, etc., vor allem aber die Gebühren und Auslagen des mit der Verteidigung beauftragten Rechtsanwalts.

Die Erhebung dieser eigenen Auslagen des Verurteilten ist mit der für diese Untersuchung gewählten Methode der Aktenanalyse nur sehr beschränkt möglich.

649 In den 365 Fällen, in denen Angaben des Beschuldigten zur Höhe seines Einkommens vorliegen, fielen im Durchschnitt $aM = 710,04$ DM an (**Tab. 21**, Sp. 2), während in den 241 Fällen, in denen keine Angaben vorliegen, durchschnittlich $aM = 2.284,97$ DM anfielen; der Unterschied ist hochsignifikant. Für die Fälle, in denen das Nettoeinkommen auf der Grundlage des 30fachen Tagessatzes berechnet werden kann, lauten die entsprechenden Werte $aM = 374,75$ DM (**Tab. 21**, Sp. 4) gegenüber $aM = 1.857,56$ DM; auch hier ist der Unterschied hochsignifikant.

650 Vgl. *LR-Hilger* 1988, § 464 a Rn. 22.

651 Oben 2. Kap., 1.

Tabelle 22: Häufigkeit und Höhe der Vergütung für Wahlverteidiger

	Gesamtstichprobe ¹⁾	Anzahl der Verfahren mit Wahlverteidigern		Auslagerstattungsanspruch gegen Staatskasse		Höhe des Wahlverteidigerhonorars	
		n	%	n	%(Sp.3)	n	x (DM)
1	2	3	4	5	6	7	8
Strafverfahren	107	33	30,8	5	15,2	36	651,50
ohne R. m.							
mit Berufg.	97	70	72,2	21	30,0	66	973,15
mit Rev.	82	71	86,6	14	19,7	66	1 161,91
Schöffengerichtsverfahren	54	27	50,0	6	22,2	15	642,27
ohne R. m.							
mit Berufg.	55	23	41,8	7	30,4	16	855,56
mit Rev.	42	26	61,9	1	3,8	24	1 163,58
Große Strafkammer	109	50	45,9	7	14,0	31	976,71
ohne R. m.							
mit Rev.	108	69	63,9	4	5,8	42	1 203,05
insgesamt	654	369	56,4	65	17,6	296	1 001,43

1) entspricht Tab. 2, unterste Zeile

Über die Art und den Umfang der eigenen Auslagen des Verurteilten finden sich nur in wenigen Fällen Angaben in den Akten, nämlich immer nur dann, wenn die Staatskasse dem Beschuldigten zur Erstattung der notwendigen Auslagen verpflichtet ist (etwa gem. §§ 465 II 3, 467 I, 467 a I, 473 II bis IV StPO) und es zu einem Auslagenfestsetzungsverfahren gem. § 464 b StPO kommt, wobei der Umfang der erstattungsfähigen notwendigen Auslagen in der Regel enger ist als der Umfang der Auslagen, die dem Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren tatsächlich entstanden sind. In allen übrigen Fällen lassen sich die Art und der Umfang der eigenen (notwendigen) Auslagen des Verurteilten durch die Auswertung von Strafakten nicht feststellen. Soweit sich in den Akten Hinweise auf die Höhe des Pflichtverteidigerhonorars finden, handelt es sich hierbei nicht um eigene Auslagen des Verurteilten, sondern um Auslagen der Staatskasse, die ggf. auf den Verurteilten abgewälzt werden können und die bereits im ersten Abschnitt berücksichtigt worden sind⁶⁵².

Trotz dieser methodischen Beschränkungen erlaubt es das vorliegende Datenmaterial, über eine Auslagenposition, nämlich das vom Verurteilten zu zahlende Wahlverteidigerhonorar, einige Hinweise zu geben, die erkennen lassen, in welchem Umfang der Verurteilte hierdurch belastet wird.

(1) In der Gesamtstichprobe, also in sämtlichen Verfahren, in denen der Angeklagte verurteilt wurde oder die auf sonstige Weise endeten (vgl. **Tab. 3**, Sp. 6; $n = 654$), befinden sich 526 Verfahren (80,4 %), an denen Verteidiger beteiligt waren. Pflichtverteidiger traten in 239 Verfahren (45,4 % der Verfahren mit Verteidigerbeteiligung), Wahlverteidiger in 369 Verfahren (70,2 %) auf. Daß die aus diesen beiden Verteidigergruppen gebildete Summe über $n = 526$ liegt, erklärt sich daraus, daß an etlichen Verfahren sowohl Wahl- als auch Pflichtverteidiger beteiligt waren, wobei hier in erster Linie an die Fälle zu denken ist, in denen Wahl- und Pflichtverteidiger nicht gleichzeitig, sondern in unterschiedlichen Verfahrensstadien tätig waren⁶⁵³.

Die Verteilung der 369 Fälle, an denen Wahlverteidiger mitwirkten, auf die einzelnen Verfahrenstypen ergibt sich aus **Tab. 22**, Sp. 3 und 4. Es zeigt sich, daß Wahlverteidiger am häufigsten in den Strafrichterverfahren mitwirkten (durchschnittlich in 60,8 % der Fälle gegenüber 50,3 % bei den Schöffengerichtsverfahren und 54,8 % bei den Strafkammerverfahren) und daß die Häufigkeit ihrer Beteiligung unabhängig vom Eingangsspruchkörper dann anstieg, wenn gegen das erstinstanzliche Urteil Rechtsmittel eingelegt wurden (Ausnahme: Schöffengerichtsverfahren mit Berufung). Vor dem Hintergrund des oben festgestellten geringen Einkommensniveaus der Verurteilten ist dabei davon auszugehen, daß die vergleichsweise geringe Beteiligung von Wahlverteidigern an Schöffengerichts- und Strafkammerverfahren durch eine entsprechend hohe Beteiligung von Pflichtverteidigern in diesen Verfahrenstypen kompensiert wird (vgl. auch **Tab. 8**, Sp. 9)⁶⁵⁴. Daß zwischen der Höhe des Einkommens und der Bestellung von Pflichtverteidigern ein Zusammenhang besteht, wird im übrigen auch daran deutlich, daß sich von den 369 Verfahren mit Wahlverteidigern in immerhin 52 Fällen (14,1 %) eine Niederlegung des Mandats mit anschließender Bestellung als Pflichtverteidiger beobachten ließ⁶⁵⁵.

Die Mitwirkung eines Wahlverteidigers am Strafverfahren besagt für sich genommen noch nicht, daß der Angeklagte durch Zahlungsansprüche des Verteidigers

⁶⁵² Vgl. oben 1.1.2.1.5.

⁶⁵³ Zur Häufigkeit der Beteiligung von „Ersatzverteidigern“ am Verfahren liegen keine Zahlen vor.

⁶⁵⁴ Jedenfalls in den Strafkammerverfahren ist die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig gem. § 140 I Nr. 1 StPO; die Summe von Wahl- und Pflichtverteidigern (**Tab. 22**, Sp. 3, **Tab. 8**, Sp. 9) liegt hier deshalb sogar über der Anzahl der ausgewerteten Fälle (**Tab. 22**, Sp. 2).

⁶⁵⁵ Zur Zulässigkeit dieses Vorgehens vgl. *Kleinknecht/Meyer* 1989, Vor § 137 Rn. 6, § 142 Rn. 7.

auch belastet wird. Von einer finanziellen Belastung des Angeklagten kann trotz der gegen ihn gerichteten Honoraransprüche dann nicht gesprochen werden, wenn er gem. §§ 465 II 3, 467 I, 467 a I, 473 II bis IV StPO einen Auslagererstattungsanspruch gegen die Staatskasse hat, da dieser Auslagererstattungsanspruch die Kosten für den Wahlverteidiger regelmäßig mit umfaßt (§ 464 a II Nr. 2 StPO, § 91 II ZPO)⁶⁵⁶; Ausnahmen sind insoweit lediglich bei der Hinzuziehung mehrerer Wahlverteidiger oder beim Abschluß besonderer Honorarvereinbarungen denkbar⁶⁵⁷.

Dieser Gesichtspunkt der Übernahme der Verteidigervergütung durch die Staatskasse spielte in den ausgewerteten Verfahren eine nicht unerhebliche Rolle. Von den insgesamt 526 Verfahren, an denen Verteidiger beteiligt waren, hatte der Angeklagte in 94 Fällen (17,9 %) einen Auslagererstattungsanspruch gegen die Staatskasse. In 29 dieser 94 Fälle (30,9 %) wirkten am Verfahren Pflichtverteidiger mit, auf deren Vergütung sich der Auslagererstattungsanspruch des Angeklagten nicht bezieht. Auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß in diesen Fällen neben den Pflichtverteidigern auch Wahlverteidiger tätig wurden, deren Kosten der Angeklagte auf die Staatskasse abwälzen konnte, müssen diese Fälle doch aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden; das Datenmaterial erlaubt hier keine weiteren Differenzierungen. Mit Bestimmtheit sagen läßt sich lediglich, daß die Staatskasse jedenfalls in 65 Fällen (69,1 %) verpflichtet war, die Kosten für Wahlverteidiger ganz oder teilweise zu tragen. In 28 dieser 65 Fälle (43,1 %) beruhte die Auslagererstattungspflicht der Staatskasse dabei darauf, daß der Angeklagte in vollem Umfang freigesprochen wurde (§ 467 I StPO); in den übrigen Fällen (56,9 %) beruhte sie in erster Linie darauf, daß der Angeklagte vom Vorwurf der Anklage teilweise freigesprochen wurde⁶⁵⁸, oder darauf, daß vom Angeklagten eingelegte Rechtsmittel ganz oder teilweise erfolgreich waren (§§ 473 III, IV StPO). Die Verteilung dieser 65 Fälle auf die einzelnen Verfahrenstypen ergibt sich aus **Tab. 22**, Sp. 5 und 6.

(2) Neben der Häufigkeit des Anfalls von Wahlverteidigerkosten kommt es für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Verurteilten vor allem darauf an zu wissen, in welcher Höhe die Honoraransprüche der Wahlverteidiger anfallen. Die Aussagekraft des vorliegenden Datenmaterials zu dieser Frage ist jedoch ebenfalls begrenzt.

Den Ausgangspunkt der folgenden Betrachtung bildet das Verteidigerhonorar, das unter Zugrundelegung der gesetzlichen Gebührensätze gem. §§ 83ff. BRAGO für alle Verfahren errechnet worden ist, an denen Verteidiger mitgewirkt haben ($n = 526$). Von diesen Verteidigerkosten werden die Beträge abgezogen, die die Staatskasse an die Pflichtverteidiger gezahlt hat, sowie die Beträge, die die Staatskasse in den in **Tab. 22** Sp. 5 genannten Verfahren übernehmen mußte. Der verbleibende Restbetrag wird mit der vom Beschuldigten zu zahlenden Vergütung für Wahlverteidiger gleichgesetzt. Dieser Restbetrag kann dabei jedoch nicht mehr als einen ungefähren Anhaltspunkt für die Höhe des Wahlverteidigerhonorars darstellen. Diskrepanzen zu dessen wirklicher Größe können sich daraus ergeben, daß nicht in allen Fällen, an denen Pflichtverteidiger beteiligt waren ($n = 239$), die Vergütung von der Staatskasse auch gezahlt wurde ($n = 232$), beispielsweise weil der Pflichtverteidiger keine Gebührenabrechnung vorgelegt hatte. Bei der bloßen Subtraktion der Zahlungen an die Pflichtverteidiger wirkt sich dies zu Lasten der Verurteilten aus. Darüber hinaus ergeben sich Diskrepanzen hier wieder wie schon in **Tab. 22** Sp. 5 aus dem Umstand, daß möglicherweise nicht alle Verfahren erfaßt werden, in denen der Angeklagte die Wahlverteidigerkosten ganz oder teilweise auf die Staatskasse abwälzen konnte. Auch dies wirkt sich im Ergebnis zu Lasten des Verurteilten aus. Daß die auf die beschriebene Weise ermittelten Wahlverteidigerkosten nur einen Anhaltspunkt für die wirklichen Kosten darstellen, zeigt im übrigen auch der Vergleich der absoluten Zahlen in **Tab. 22** Sp. 3 und 7, aus dem sich ergibt, daß das Wahlverteidigerhonorar hier nicht für alle Verfahren ermittelt wurde, in denen es angefallen ist, sondern allenfalls⁶⁵⁹ für 97,4 % der Verfahren, in denen die Beschuldigten Wahlverteidigerkosten tragen mußten⁶⁶⁰. Die wirkliche

Höhe der Wahlverteidigerkosten dürfte geringfügig unter den in **Tab. 22** Sp. 8 ausgewiesenen Durchschnittswerten liegen, wobei allerdings nochmals darauf hinzuweisen ist, daß etwaige Honorarvereinbarungen hier nicht berücksichtigt werden konnten.

Die vor dem Hintergrund dieser Einschränkungen nur mit Vorsicht zu betrachtende Verteilung der durchschnittlichen Höhe des vom Verurteilten zu tragenden Wahlverteidigerhonorars auf die verschiedenen Verfahrenstypen (**Tab. 22**, Sp. 8) läßt erkennen, daß in den eininstanzlichen Strafkammerverfahren höhere Kosten anfallen als in den eininstanzlichen Strafrichter- und Schöffengerichtsverfahren – diese sind ungefähr identisch – und daß in den Verfahren mit Rechtsmittel einlegung höhere Kosten anfallen als in den eininstanzlichen Verfahren. Diese Verteilung überrascht nicht; sie entspricht in etwa der Verteilung bei den Pflichtverteidigerkosten (**Tab. 10**, Sp. 9) – wobei allerdings die Wahlverteidigervergütung im Durchschnitt um etwa 150,- DM über der Pflichtverteidigervergütung liegt – und ist eine Folge der §§ 83 ff. BRAGO, wonach mit jedem Verhandlungstag (was sich vor allem in den Strafkammerverfahren auswirkt) und mit jedem Rechtszug erneut Verteidigergebühren anfallen. Unabhängig von der Verteilung auf die verschiedenen Verfahrenstypen läßt **Tab. 22**, Sp. 8 aber auch erkennen, daß die Einschaltung eines Wahlverteidigers für den Beschuldigten in der Regel eine erhebliche finanzielle Belastung bedeutet. In den Strafrichter- und in den Schöffengerichtsverfahren sind die vom Verurteilten⁶⁵¹ an seinen Verteidiger zu zahlenden Beträge im Durchschnitt höher als die Beträge, die er an die Staatskasse zu zahlen hat (vgl. **Tab. 17**, Sp. 2) – in den eininstanzlichen Strafrichterverfahren betragen sie sogar mehr als das Dreifache der Verfahrenskosten –, und erst in den Strafkammerverfahren kehrt sich dieses Verhältnis um.

2.1.2.2.1.2.4 Die gegen den Verurteilten verhängte Sanktion

Obwohl die bisherigen Erörterungen sowie die in den **Tab. 17, 21 und 22** ausgewiesenen Durchschnittswerte deutlich machen, daß die im Zusammenhang mit dem Strafverfahren anfallenden Kosten den Verurteilten erheblich belasten, dürften die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten weniger durch diese Kosten als vielmehr durch die Art und Schwere der vom Gericht verhängten Sanktion geprägt werden.

Die persönlich und wirtschaftlich stärksten Belastungen dürften dabei von den Sanktionen ausgehen, die für den Täter mit Freiheitsentzug verbunden sind. Zu denken ist hier in erster Linie an die nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe (§§ 38f. StGB); das Problem stellt sich jedoch bei Verhängung von freiheitsentziehenden Maßregeln (§§ 63, 64, 66 StGB) und – auch wenn es sich hierbei strenggenommen nicht um eine „Sanktion“ handelt – der Anordnung von Untersuchungshaft (§§ 112 ff. StPO) prinzipiell in der gleichen Weise. Durch die mit der Inhaftierung verbundene Aufhebung der Bewegungsfreiheit verliert der Täter – sieht man einmal von den ihn treffenden persönlichen Konsequenzen ab – im

656 *LR-Hilger* 1988, § 464 a Rn. 30.

657 Vgl. *LR-Hilger* 1988, § 464 a Rn. 32, 40.

658 Zu den Rechtsgrundlagen vgl. *LR-Hilger* 1988, § 465 Rn. 37 ff., 40 sowie unten 3.1.3.1.

659 Dieser Wert ergibt sich, wenn man davon ausgeht, daß die zur Kostenerstattung berechtigten Beschuldigten (Sp. 5) die Wahlverteidigerkosten in voller Höhe auf die Staatskasse abwälzen konnten; wie sich aus Sp. 3 ergibt, verbleiben dann 304 Verfahren mit Beteiligung von Wahlverteidigern.

660 Der insoweit bei den eininstanzlichen Strafrichterverfahren zu beobachtende Widerspruch zwischen Sp. 3 und 7 läßt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht weiter aufklären.

661 **Tab. 22**, Sp. 7 und 8 stellen allerdings nicht nur auf die Fälle mit Verurteilungen, sondern auf sämtliche Fälle mit Verteidigerbeteiligung ab.

Tabelle 23: Die verhängten Sanktionen

	Verurteilung (§ 465 I StPO)	Geldstrafe		Freiheitsstrafe mit Bewährung		Freiheitsstrafe ohne Bewährung		Geldbuße ²⁾		
		n% ¹⁾	\bar{x} (TS)	n%	\bar{x} (Monate)	n%	\bar{x} (Monate)	n%	\bar{x} (DM)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
ohne R.m.	102 100,0	75 73,5	33,6	28,08	24 23,5	3,7	-	-	12 11,8	566,67
mit Berufg.	91 100,0	62 68,1	37,8	37,00	16 17,6	3,6	11 12,1	4,9	16 17,6	770,00
mit Rev.	78 100,0	48 61,5	31,0	38,63	10 12,8	6,2	14 17,9	6,9	14 17,9	730,00
ohne R.m.	45 100,0	11 24,4	50,0	32,73	19 42,2	9,2	15 33,3	14,7	2 4,4	500,00
mit Berufg.	50 100,0	10 20,0	60,5	31,50	12 24,0	9,2	28 56,0	15,1	3 6,0	966,67
mit Rev.	41 100,0	6 14,6	63,3	25,50	7 17,1	8,9	27 65,9	12,7	4 9,8	1 625,00
ohne R.m.	94 100,0	-	-	-	25 26,6	11,4	67 71,3	36,3	12 12,8	2 075,00
mit Rev.	105 100,0	1 1,0	60,0	40,00	7 6,5	12,9	97 92,4	46,8	5 4,8	2 500,00
insgesamt	606 100,0	213 35,1	37,3	33,44	120 19,8	7,7	259 42,7	31,3	68 11,2	1 134,41

1) entspricht Tab. 20, Sp. 4

2) als Auflage gem. § 56 b II Nr. 2 StGB (n = 48) oder als Geldbuße für Ordnungswidrigkeit (n = 20)

Regelfall die Möglichkeit, seine wirtschaftlichen Verhältnisse eigenverantwortlich zu gestalten: Angesichts der geringen Verdienstmöglichkeiten im Strafvollzug (§§ 43, 176, 177, 200 StVollzG) kann er seine finanziellen Verpflichtungen allenfalls dann erfüllen, wenn er entweder über ausreichendes Vermögen verfügt oder die Möglichkeit hat, während der Dauer des Vollzugs als Freigänger einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt nachzugehen (§ 39 I StVollzG)⁶⁶². Wird gegen den Verurteilten eine Sanktion verhängt, die für ihn nicht mit Freiheitszug verbunden ist, dürften die Einschränkungen der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit demgegenüber insgesamt geringer sein, selbst wenn die Sanktion – wie die Geldstrafe (§§ 40ff. StGB) oder die Geldauflage (§ 56 b II Nr. 2 StGB) – gerade auf eine Einschränkung der finanziellen Möglichkeiten des Täters abzielt: Die Möglichkeit, einer voll vergüteten Erwerbstätigkeit nachzugehen und das Einkommen zur Schuldentilgung zu verwenden, wird dem Täter durch die Sanktion nicht genommen. Allerdings hat bei einer Geldstrafe die Pflicht zur Zahlung des im Urteil festgelegten Betrags angesichts der Möglichkeit der Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB), die wiederum mit dem weitgehenden Verlust von Verdienstmöglichkeiten verbunden ist, faktisch Vorrang vor der Pflicht zur Begleichung der weiteren Schulden wie insbesondere auch der Verfahrenskosten. Ähnlich ist es, wenn der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt und ihm die Zahlung eines Geldbetrags zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse auferlegt wird; die Möglichkeit des Widerrufs der Strafaussetzung bei gröblicher und beharrlicher Nichtbezahlung des Geldbetrags (§ 56 f I Nr. 3 StGB) verleiht auch der Begleichung dieser Zahlungspflicht ein besonderes Gewicht.

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der Verurteilten und ihrer Auswirkungen auf die (Nicht-) Zahlung der Verfahrenskosten stellt sich damit die Frage, welche Sanktionen in den ausgewerteten Verfahren gegen die Angeklagten verhängt wurden.

Erste Anhaltspunkte für die in der Stichprobe verhängten Sanktionen finden sich bereits in **Tab. 3**. Aus **Tab. 3** läßt sich jedoch – was für einen Vergleich mit der in **Tab. 17** ausgewiesenen durchschnittlichen Kostenbelastung wichtig wäre – nicht entnehmen, welche Sanktionen in den einzelnen Verfahrenstypen verhängt wurden. Dies ergibt sich erst aus **Tab. 23**.

Tab. 23 macht deutlich, daß die Häufigkeit und die Schwere der gegen den Verurteilten verhängten Sanktionen mit dem jeweiligen Verfahrenstyp variieren. Betrachtet man nur einmal die Häufigkeiten der verhängten Sanktionen (Sp. 3, 6, 8, 10), zeigt sich, daß Geldstrafe am häufigsten in den Strafrichterverfahren (durchschnittlich in 68,3 % aller Verfahren) und am seltensten in Strafkammerverfahren (0,5 %) verhängt wird, während es bei der Freiheitsstrafe ohne Bewährung genau umgekehrt ist (Strafrichterverfahren: durchschnittlich 9,3 %; Strafkammerverfahren: 82,4 %). Bei den Freiheitsstrafen mit Bewährung und den Geldbußen läßt sich insoweit keine eindeutige Tendenz erkennen. Hier läßt sich lediglich beobachten, daß die Freiheitsstrafen mit Bewährung am häufigsten in den Schöffengerichtsverfahren (durchschnittlich in 27,9 % aller Verfahren) und die Geldbußen am häufigsten in den Strafrichterverfahren verhängt werden (15,5 %), was der Erwartung entspricht und sich mit der Begrenzung der Möglichkeit der Strafaussetzung auf Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren (§ 56 StGB) und der begrenzten Strafgewalt der Schöffengerichte (§ 24 II GVG) sowie mit der alleinigen Zuständigkeit des Strafrichters zur Entscheidung über den Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid (§ 64 I OWiG) erklären läßt.

662 Vgl. auch *Kaiser/Kerner/Schöch* 1982, 367; *Böhm* 1986, 226.

Tabelle 24: Anteil der Verfahrenskosten am Gesamtbetrag der verhängten Geldstrafen und Geldbußen

	Gesamtbetrag von Geldstrafe und -buße		Verfahrens-kosten insgesamt \bar{x} (DM)	Anteil der Verfahrenskosten am Gesamtbetrag von Geldstrafe und -buße						\bar{x} (%)		
	n	\bar{x} (DM)		unter 10% n %	10 bis unter 50% n %	50 bis 100% n %	über 100% n %					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
ohne R.m.	86	891,71	204,31	17	19,8	55	63,9	10	11,6	4	4,7	33,9
mit Berufg.	71	1 438,23	412,58	5	7,0	45	63,4	14	19,7	7	9,9	52,4
mit Rev.	60	1 125,00	454,57	2	3,3	33	55,0	16	26,7	9	15,0	67,8
ohne R.m.	12	1 404,17	636,00	1	8,3	7	58,3	2	16,7	2	16,7	55,4
mit Berufg.	13	1 915,38	605,62	4	30,8	3	23,1	5	38,5	1	7,7	58,6
mit Rev.	10	1 717,50	850,60	-	-	4	40,0	5	50,0	1	10,0	59,2
ohne R.m.	12	2 075,00	1 256,00	-	-	5	41,7	3	25,0	4	33,3	104,3
mit Rev.	6	2 483,33	1 196,83	-	-	3	50,0	3	50,0	-	-	45,4
insgesamt	270	1 277,87	445,93	29	10,7	155	57,4	58	21,5	28	10,4	52,8

Betrachtet man die Schwere der verhängten Sanktionen (Sp. 4, 5, 7, 9, 11), zeigt sich für die meisten Sanktionen eine Steigerung von den Strafrichterverfahren über die Schöffengerichtsverfahren zu den Strafkammerverfahren und von den eininstanzlichen Verfahren zu den Verfahren mit zwei oder mehr Instanzen. Eine Ausnahme stellt insoweit lediglich die Geldstrafe dar. Hier lassen sich zwar bei der Anzahl der Tagessätze (Sp. 4) hochsignifikante Unterschiede zwischen den Strafrichterverfahren und den übrigen Verfahren erkennen; die durchschnittliche Höhe der verhängten Tagessätze (Sp. 5) bewegt sich jedoch – wie bereits im Zusammenhang mit den Einkommensverhältnissen der Verurteilten festgestellt werden konnte (**Tab. 20**, Sp. 5) – bei allen Verfahrenstypen auf etwa dem gleichen Niveau; ihre Unterschiede sind zwar insgesamt, aber nicht zwischen den einzelnen Gruppen signifikant.

Tab. 23 weist damit auf eine Verteilung der sanktionsbedingten Belastungen auf die einzelnen Verfahrenstypen hin, die für die Frage der Deckung der Verfahrenskosten durch Zahlungen der Verurteilten nicht uninteressant ist. Geht man einmal von den eingangs skizzierten unterschiedlichen Auswirkungen der einzelnen Sanktionsarten auf die wirtschaftliche Situation der Verurteilten aus, zeigt **Tab. 23**, daß die die Verurteilten am stärksten belastende Situation – die Freiheitsstrafe ohne Bewährung – am häufigsten in den Schöffengerichtsverfahren mit Rechtsmittellegung und in den Strafkammerverfahren verhängt wird, also ausweislich von **Tab. 17** Sp. 2 genau in den Verfahrenstypen, in denen auch die höchsten Kosten anfallen. Umgekehrt werden in den Verfahrenstypen, in denen nur vergleichsweise geringe Kosten anfallen – nämlich in den Strafrichterverfahren – am häufigsten Geldstrafen verhängt, also eine Straftat, die die wirtschaftliche Stellung des Verurteilten zwar beschneidet, die ihm aber grundsätzlich die Möglichkeit zum Einkommenserwerb beläßt. Richtet man den Blick auf die Schwere der verhängten Sanktionen, zeigt sich das gleiche Bild: Die stärksten Belastungen finden sich in den mit hohem finanziellen Aufwand durchgeführten Schöffengerichts- und Strafkammerverfahren, die geringsten Belastungen in den kostengünstigen Strafrichterverfahren; bei der gezielt auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Verurteilten ausgerichteten Geldstrafe beläuft sich die Anzahl der verhängten Tagessätze (Sp. 4) in den Schöffengerichts- und Strafkammersachen etwa auf das Doppelte der in Strafrichtersachen verhängten Strafen. Wenn sich – was noch zu prüfen sein wird – feststellen läßt, daß die Art und Schwere der verhängten Sanktion die (Nicht-)Zahlung der Verfahrenskosten durch den Verurteilten beeinflussen, deutet sich in diesem Befund aus fiskalischer Sicht ein etwas widersprüchliches Vorgehen des Staates gegen den Beschuldigten an: Einerseits werden ihm in den Schöffengerichts- und besonders den Strafkammerverfahren hohe Kosten auferlegt, andererseits kann es gerade die in demselben Verfahren verhängte Sanktion verhindern, daß der Verurteilte die geschuldeten Beträge auch zahlen kann. Das Problem sei hier nur angedeutet; es wird später darauf zurückzukommen sein.

Ein Aspekt, auf den im vorliegenden Zusammenhang noch kurz hinzuweisen ist, betrifft die in der Literatur immer wieder angesprochene „Zusatzstrafenwirkung“ der Verfahrenskosten; Kosten, die neben der Strafe zu zahlen seien, so wird gesagt, bedeuteten für den Betroffenen das gleiche Übel wie eine zusätzliche Geldstrafe⁶⁶³. Die empirische Relevanz dieses Einwands gegen die Kostenlast des Verurteilten läßt sich verdeutlichen, wenn man die Verfahrenskosten zur Höhe der gegen den Angeklagten verhängten Geldstrafe bzw. -buße ins Verhältnis setzt. Die Ergebnisse dieser Berechnung sind in **Tab. 24** enthalten.

663 v. Hippel 1941, 690; vgl. auch Eb. Schmidt 1957, Vor § 464 Rn. 8; Rieß 1977, 77; 1979, 152f.

Tab. 24 weist getrennt nach den verschiedenen Verfahrenstypen aus, mit welcher Häufigkeit (Sp. 2) und in welcher Höhe (Sp. 3) in den ausgewerteten Verfahren Geldstrafen und -bußen verhängt wurden und in welchem Verhältnis hierzu der Gesamtbetrag der vom Verurteilten zu zahlenden Verfahrenskosten (Sp. 4) steht. Insoweit wird zwischen der Häufigkeit bestimmter Anteilklassen (Sp. 5 bis 12) und dem durchschnittlichen Anteil (Sp. 13) unterschieden.

Tab. 24, Sp. 13 zeigt, daß sich die Verfahrenskosten – die in dieser Analyse in den Schöffengerichtsverfahren mit Rechtsmitteleinlegung und den Strafkammerverfahren deutlich geringer sind als in der Gesamtstichprobe (vgl. **Tab. 24**, Sp. 4 einerseits, **Tab. 17**, Sp. 2 andererseits)⁶⁶⁴ – im Durchschnitt aller ausgewerteten Verfahren auf gut 50 % des Gesamtbetrags von Geldstrafe und -buße belaufen. Wird also gegen den Verurteilten eine Geldstrafe und/oder -buße verhängt, muß er noch einmal gut die Hälfte des insoweit zu zahlenden Betrags für die Gebühren und Auslagen der Staatskasse aufbringen. Berücksichtigt man, daß der als Sanktion verhängte Gesamtbetrag für sich genommen schon nicht unerheblich ist (Sp. 3) und den finanziellen Spielraum des Verurteilten bereits durch Abzug von durchschnittlich wenigstens einen Monatsgehalt (vgl. **Tab. 23**, Sp. 4) schmälert, wird deutlich, daß die Erfüllung der Verpflichtung, noch einmal gut 50 % dieses Betrags zu zahlen, für den Verurteilten durchaus mit Problemen verbunden sein kann. Die vergleichsweise geringen Fallzahlen bei den Schöffengerichts- und erst recht bei den Strafkammersachen lassen hier bedauerlicherweise keine weitergehende Analyse zu. Aus der Verteilung bei den Strafrichterverfahren läßt sich jedoch bereits erkennen, daß die Bedeutung der „Zusatzstrafenwirkung“ der Verfahrenskosten mit der Einlegung von Rechtsmitteln zunimmt. Dies überrascht nicht; da die Schwere der Sanktion in den eininstanzlichen und den Rechtsmittelverfahren kaum variiert (vgl. **Tab. 23**), die Verfahrenskosten aber steigen (vgl. **Tab. 17**, Sp. 2), muß auch die Belastung des Verurteilten durch die zusätzlich zu zahlenden Kosten größer werden.

Besonderer Beachtung bedarf die Häufigkeit der Fälle, in denen die Verfahrenskosten den Gesamtbetrag von Geldstrafe und -buße übersteigen (**Tab. 24**, Sp. 11, 12). Eine derartige Konstellation läßt sich in etwa jedem 10. ausgewerteten Fall beobachten. Für den Verurteilten dürfte es in diesen Fällen nur schwer nachzuvollziehen sein, welche der im Urteil ausgesprochenen Rechtsfolgen die eigentliche „Strafe“ ist.

2.1.2.2.1.3 Unterhaltspflichten und Schulden

Die bisherigen Erörterungen haben gezeigt, daß die wirtschaftliche Situation der Verurteilten maßgeblich durch die zahlreichen Belastungen geprägt wird, denen die Verurteilten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren ausgesetzt sind (Verfahrenskosten, Vergütung für Wahlverteidiger, Sanktion). Um die wirtschaftlichen Verhältnisse der Verurteilten adäquat zu erfassen, reicht es jedoch nicht aus, allein diese verfahrensspezifischen Belastungen zu kennen. Von Bedeutung sind vielmehr auch die zahlreichen Zahlungspflichten, die in keinem Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehen, wie etwa Unterhaltspflichten, Abzahlungsverpflichtungen oder Schadensersatzpflichten gegenüber dem Verletzten und seinen Versicherungen. Da diese Zahlungspflichten meist schon vor Durchführung des Strafverfahrens entstanden sind, haben die Gläubiger bereits ausreichend Gelegenheit gehabt, Vollstreckungstitel zu erwirken und Sach- und Lohnpfändungen vorzunehmen. Die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Verurteilten ist deshalb häufig bereits erheblich eingeschränkt, noch ehe es überhaupt zum Strafverfahren kommt. Im Ergebnis dürfte sich die Einschränkung dabei vor allem zum Nachteil

der Verfahrenskosten auswirken, da der Wahlverteidiger bei Zahlungsunfähigkeit des Beschuldigten die Übernahme des Mandats ablehnen wird (vgl. §§ 44, 49 BRAGO) und die verhängte Sanktion grundsätzlich unabhängig von der Zahlungsfähigkeit des Verurteilten vollstreckt werden kann (vgl. §§ 42, 43 StGB). Um die Aussichten für die Erfüllung der Kostentragungspflicht richtig beurteilen zu können, ist es deshalb auch erforderlich, einen kurzen Blick auf die weiteren Zahlungspflichten der Verurteilten zu werfen.

Tab. 25 gibt an, in welchem Umfang bei den Verurteilten mit weiteren Zahlungspflichten zu rechnen ist. Es zeigt sich, daß, betrachtet man einmal die gesamte Stichprobe, gut ein Drittel der Verurteilten (35,1 %) verheiratet ist – also mit Unterhaltsansprüchen gem. §§ 1360 ff. BGB belastet ist –, gut ein Viertel (27,2 %) mit unterhaltsberechtigten Kindern (vgl. §§ 1601 ff. BGB) zusammenlebt und etwa ein Fünftel (19,5 %) den Unterhaltsansprüchen anderer Personen ausgesetzt ist. Insgesamt ist etwa jeder zweite Verurteilte ($n = 323$; 53,3 %) mit wenigstens einer Unterhaltspflicht belastet. Auch wenn hier nicht in allen Fällen mit dem Vorliegen von Vollstreckungstiteln zu rechnen ist, ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der insoweit Belasteten doch von vornherein beschränkt, zumal in **Tab. 25** nicht noch weiter nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen unterschieden wird. Zwischen den einzelnen Verfahrenstypen bestehen kaum Unterschiede; lediglich der Tendenz nach läßt sich feststellen, daß in den Strafrichterverfahren mehr Verheiratete und mehr Verurteilte mit unterhaltsberechtigten Kindern vertreten sind⁶⁶⁵.

Die Angaben zu den Schulden der Verurteilten müssen von vornherein mit Vorsicht betrachtet werden, da es sich hierbei in der Regel nicht um Angaben handelt, die für die Staatsanwaltschaft oder das Gericht relevant sind und deren Erhebung in einer Aktenanalyse deshalb mehr den Charakter eines „Zufallsfunds“ hat⁶⁶⁶. Anhand von **Tab. 25** läßt sich aber immerhin erkennen, daß knapp 20 % aller Verurteilten mit Schulden belastet sind und daß es sich hierbei um Beträge handelt, die sich in der Größenordnung zwischen etwa 10.000,- und 15.000,- DM bewegen, mithin in einem Bereich, der die etwaigen Unterhaltszahlungen bei weitem übersteigt und der deshalb hier noch von größerem Interesse ist als die Unterhaltspflichten. Berücksichtigt man das geringe Einkommensniveau der Verurteilten (**Tab. 20**) wird deutlich, daß knapp ein Fünftel der Verurteilten in sehr beengten finanziellen Verhältnissen lebt, wobei die geringe Validität der Angaben zu den Schulden die Annahme nahelegt, daß in Wirklichkeit noch mehr Verurteilte derartigen Belastungen ausgesetzt sind⁶⁶⁷. Zwischen den einzelnen Verfahrenstypen bestehen hier, soweit erkennbar, keine signifikanten Unterschiede⁶⁶⁸.

664 In den 336 Verfahren, in denen weder eine Geldstrafe noch eine Geldbuße verhängt wurde, belief sich der Mittelwert der angesetzten bzw. ansetzbaren Kosten auf $aM = 2.051,90$ DM. Der Unterschied zu dem in **Tab. 24**, Sp. 4 ausgewiesenen Durchschnittswert von $aM = 445,93$ DM ist hochsignifikant ($p < 0,001$). Bei der Verdeutlichung der „Zusatzstrafenwirkung“ der Verfahrenskosten werden also nur die besonders kostengünstigen Verfahren berücksichtigt.

665 Hier sind die Unterschiede sogar signifikant: $p < 0,001$ (Verheiratete) bzw. $p < 0,01$ (unterhaltsberechtigte Kinder).

666 Vgl. *Dölling* 1984, 271.

667 Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Ergebnisse einer Untersuchung von *Zimmermann*, der in einer 1978 durchgeführten Befragung unter Bewährungshelfern ermittelte, daß 75,4 % der strafentlassenen Bewährungshilfeprobanden mit Schulden (jedweder Art) belastet sind, wobei sich die Schulden im Durchschnitt auf etwa 10.500 DM belaufen (*Zimmermann* 1981, 43). *Kühne* ermittelte in einer 1981 durchgeführten Gefangenenbefragung, daß 91,6 % der Befragten verschuldet waren, wobei sich die mittlere Schuldenhöhe auf 23.198 DM belief (*Kühne* 1982, 210f.; vgl. hierzu auch oben 1. Kap., 2.4.2.). Beide Ergebnisse sind allerdings im vorliegenden Zusammenhang nur eingeschränkt verwertbar, da sie die hier getrennt ausgewiesenen Verfahrenskosten (**Tab. 17**), Verteidigerhonorare (**Tab. 22**) und Unterhaltsansprüche (**Tab. 25**) mit einbeziehen.

668 Weder bzgl. der Häufigkeit von Schulden noch bzgl. ihrer Höhe.

Tabelle 25: Belastungen des Verurteilten durch Unterhaltungspflichten und Schulden

	verheiratet		unterhaltsberechtigte Kinder ¹⁾		weitere unterhaltsberechtigte Personen ²⁾		Schulden des Verurteilten		
	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	\bar{x} (DM) ³⁾	
Strafritter- verfahren	n	43	59	30	26	76	19	11690	83
	%	42,2	57,8	29,4	70,6	25,5	74,5	18,6	81,4
mit Berufg.	n	41	50	30	61	79	18	13101	73
	%	45,1	54,9	33,0	67,0	13,2	86,8	19,8	80,2
mit Rev.	n	41	37	34	44	65	18	17738	60
	%	52,6	47,4	43,6	56,4	16,7	83,3	23,1	76,9
ohne R.m.	n	11	34	9	36	37	12	7936	33
	%	24,4	75,6	20,0	80,0	17,8	82,2	26,7	73,3
mit Berufg.	n	11	39	11	39	38	7	31700	43
	%	22,0	78,0	22,0	78,0	24,0	76,0	14,0	86,0
mit Rev.	n	10	31	9	32	29	9	10071	32
	%	24,4	75,6	22,0	78,0	29,3	70,7	22,0	78,0
ohne R.m.	n	25	69	21	73	79	14	15586	80
	%	26,6	73,4	22,3	77,7	16,0	84,0	14,9	85,1
mit Rev.	n	31	74	21	84	85	20	12782	85
	%	29,5	70,5	20,0	80,0	19,0	81,0	19,0	81,0
insgesamt	n	213	393	165	441	488	117	14179	489
	%	35,1	64,9	27,2	72,8	19,5	80,5	19,3	80,7

1) sofern sie beim Verurteilten leben

2) auch Kinder, sofern sie nicht beim Verurteilten leben

3) nur soweit zur Höhe der Schulden Angaben vorliegen (87 von 117 Verfahren, 74,4 %)

4) bzw. keine Angaben

2.1.2.2.1.4 Zusammenfassung

Der Blick auf die wirtschaftliche Situation der in den ausgewerteten Strafverfahren verurteilten Angeklagten läßt insgesamt ein sehr ungünstiges Bild erkennen. Bei einem niedrigen Einkommen sind die meisten Verurteilten erheblichen Belastungen ausgesetzt. Wenigstens die Hälfte der Verurteilten (53,3 %) muß Unterhaltszahlungen leisten und etwa ein Fünftel der Verurteilten (19,3 %) muß Schulden abtragen, die sich im Durchschnitt auf 10.000,- bis 15.000,- DM belaufen. Hierzu kommen die Belastungen, die vom Strafverfahren ausgehen und die – bei den verschiedenen Verfahrenstypen allerdings mit unterschiedlichem Gewicht – in der einen oder anderen Form alle Verurteilten treffen. Neben der verhängten Sanktion, deren Art und Schwere die wirtschaftliche Gestaltungsfreiheit der Verurteilten unterschiedlich einengt, sind in mehr als der Hälfte der Fälle (56,4 %) Vergütungen in Höhe von durchschnittlich 1.001,43 DM an Wahlverteidiger zu zahlen und – wie bereits aus dem ersten Abschnitt dieses Kapitels bekannt ist – in sämtlichen Fällen, die mit einer Verurteilung abgeschlossen werden, fallen Verfahrenskosten an. Diese belaufen sich bei einer Gesamtbetrachtung aller ausgewerteten Verfahren im Durchschnitt auf 1.336,37 DM und damit auf etwa drei Viertel (76,2 %) des monatlichen Nettoeinkommens der Verurteilten bzw. auf gut die Hälfte (52,8 %) des als Geldstrafe oder -buße verhängten Gesamtbetrags, wobei auch hier zwischen den verschiedenen Verfahrenstypen zum Teil erhebliche Unterschiede bestehen. Weitgehend unabhängig vom Verfahrenstyp läßt sich beobachten, daß die Verfahrenskosten in etwa jedem 10. Fall (10,4 %) den Gesamtbetrag von Geldstrafe und -buße übersteigen.

2.1.2.2.2 Bivariate Analysen

Die Kenntnis der zahlreichen Belastungen, denen die Verurteilten ausgesetzt sind, erlaubt es, der Frage nachzugehen, wie sich diese Belastungen auf die Erfüllung der Kostentragungspflicht auswirken. Zu diesem Zweck werden die in den vorangegangenen Abschnitten erörterten Merkmale zu der durch die Zahlungen der Verurteilten erzielten Deckung der Verfahrenskosten in Beziehung gesetzt und es wird untersucht, welche Zusammenhänge sich insoweit feststellen lassen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in **Tab. 26** zusammengefaßt.

In **Tab. 26** wird – ähnlich wie schon in **Tab. 12** – nicht mehr zwischen den einzelnen Verfahrenstypen unterschieden, sondern es werden, um für die statistische Analyse ausreichend hohe Fallzahlen zur Verfügung zu haben, die Auswirkungen der jeweiligen Merkmale in der Gesamtstichprobe untersucht. Verzerrungen, die sich aus einer ungleichmäßigen Verteilung der Merkmale auf die einzelnen Verfahrenstypen ergeben (vgl. insbesondere **Tab. 17, 21 bis 24**), müssen bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden.

Als abhängige Variable dient in **Tab. 26** die Deckungsquote, deren Verteilung auf die einzelnen Verfahrenstypen aus **Tab. 18**, Sp. 7 ersichtlich ist. Ein Unterschied besteht zu **Tab. 18** insofern, als dort Durchschnittswerte angegeben werden – was möglich ist, weil die Variable grundsätzlich Intervallskalenniveau hat –, während hier lediglich die Extremwerte „keine bzw. geringe“ und „hohe bzw. volle Deckung“ (0 bis 50 % und 51 bis 100 %; vgl. **Tab. 26**, Sp. 5 bis 8) gegenübergestellt werden. Diese Reduzierung des Informationsgehalts der abhängigen Variable erscheint erforderlich, weil die Deckungsquote in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ($n = 589$; 97,2 %) entweder 0 % oder 100 % beträgt und das nur schwach besetzte Mittelfeld ($n = 17$; 2,8 %) allenfalls eine Trichotomisierung der abhängigen Variablen erlaubt. Für die statistische Prüfung hat die Verwendung einer nominalskalierten Variable zur Konsequenz, daß in **Tab. 26** nicht die durch die jeweiligen unabhängigen Variablen bedingten Mittelwertsunterschiede auf ihre Signifikanz hin geprüft werden (vgl. **Tab. 12**, Sp. 5), sondern die Differenz der Häufigkeiten in einer Vier- oder Mehrfeldertafel (**Tab. 26**, Sp. 5 und 7).

Tabelle 26: Umstände, die die Zahlung der Verfahrenskosten beeinflussen

Lfd. Nr.	Merkmal	n ges.	Ausprägungen	Deckungsquote				CC ^{corr} (*PHI ^{corr})	Sign. Niv.
				0 bis 50 %		51 bis 100 %			
			n	%	n	%			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Sanktionsart	592	Geldstrafe F.-strafe m. Bew. F.-strafe o. Bew.	33 61 243	15,5 50,8 93,8	180 59 16	84,5 49,2 6,2	0,76	0,001
2	Höhe der Verfahrenskosten	606	bis 300 DM 301 bis 1 000 DM 1 001 bis 2 000 DM 2 001 bis 10 000 DM mehr als 10 000 DM	68 89 95 74 12	37,0 42,4 82,6 88,1 92,3	116 121 20 10 1	63,0 57,6 17,4 11,9 7,7	0,50	0,001
3	Kosten für Wahlverteidiger	606	ja nein	98 240	34,3 75,0	188 80	65,7 25,0	*0,43	0,001
4	unterhaltsberechtig- tigte Personen ¹⁾	606	nein ja	253 85	51,8 72,0	235 33	48,2 28,0	*0,37	0,001
5	verheiratet	606	ja nein	84 254	39,4 64,6	129 139	60,6 35,4	*0,29	0,001
6	monatliches Nettoeinkommen	365	unter 1 000 DM 1 000 bis 1 499 DM 1 500 DM und mehr	54 50 22	48,2 31,3 23,7	58 110 71	51,8 68,8 76,3	0,26	0,001
7	Anteil der Kosten am monatl. Einkommen	365	1/3 und weniger mehr als 1/3	48 78	25,5 44,1	140 99	74,5 55,9	*0,26	0,001
8	unterhaltsberechtig- tigte Kinder ²⁾	606	ja nein	73 265	44,2 60,1	92 176	55,8 39,9	*0,21	0,001

1) außer der Ehefrau und Kindern, die beim Verurteilten leben

2) sofern sie beim Verurteilten leben

Als unabhängige Variablen wurden hier sämtliche in den Abschnitten 2.1.2.2.1.1 bis 2.1.2.2.1.3 behandelten Merkmale aus dem Bereich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Verurteilten sowie die Höhe der Verfahrenskosten (**Tab. 17**, Sp. 2) getestet. Intervallskalierte Variablen (Einkommen, Höhe der Verfahrenskosten und des Verteidigerhonorars, Sanktions-schwere) wurden dabei auf Ordinal- oder Nominalskalenniveau reduziert, um die statistische Prüfung in einer Vier- oder Mehrfeldertafel zu ermöglichen. In **Tab. 26** sind lediglich die Merkmale zusammengefaßt, für die sich feststellen ließ, daß sie sich signifikant auf die Deckungsquote auswirken⁶⁶⁹.

Wie sich **Tab. 26** entnehmen läßt, hat die Art der gegen den Verurteilten verhängten Sanktion (Nr. 1) den stärksten Einfluß auf die Zahlung der Verfahrenskosten: In den Verfahren, in denen der Angeklagte zu einer Geldstrafe verurteilt wird, werden die Verfahrenskosten in den weitaus meisten Fällen (84,5 %) ganz oder zum größten Teil gezahlt, während sie bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung nur in etwa jedem 16. Fall (6,2 %) gezahlt werden; die Verfahren, die mit einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe enden, nehmen insoweit eine Mittelstellung ein. Dieser Zusammenhang zwischen Sanktionsart und Deckung der Kostenschuld entspricht im wesentlichen den oben angestellten Überlegungen zu den unterschiedlichen Auswirkungen der einzelnen Sanktionen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verurteilten⁶⁷⁰: Wird gegen den Täter eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe verhängt, so wird seine wirtschaftliche Gestaltungsfreiheit hierdurch offenbar so stark eingengt, daß er zur Tilgung seiner Schulden, zu denen auch die Kostenschuld gehört, nur noch in seltenen Fällen in der Lage ist, während die Verhängung von Sanktionen, die nicht mit Freiheitsentzug verbunden sind, dem Täter deutlich größere Chancen zur Schuldenregulierung beläßt. Daß die zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe dabei häufiger zu Ausfällen des Fiskus führt als die Geldstrafe, dürfte darauf zurückzuführen sein, daß diese Strafart für den Täter häufiger mit Freiheitsentzug (Untersuchungshaft, Bewährungswiderruf) verbunden ist als die Geldstrafe, die ihre einschneidenden Wirkungen (Ersatzfreiheitsstrafe) ohnehin erst dann entfaltet, wenn der Verurteilte zur Zahlung nicht in der Lage ist.

In diesem Zusammenhang ist es nicht uninteressant, daß sich zwar die Sanktionsart, nicht aber die Sanktionsschwere signifikant auf die Deckungsquote auswirkt. Wie **Tab. 27** deutlich macht, kommt es für die Zahlung der Verfahrenskosten weder bei der Geldstrafe noch bei der Freiheitsstrafe noch bei der Geldbuße (Geldauflage gem. § 56 b II Nr. 2 StGB und Rechtsfolge gem. § 17 OWiG)⁶⁷¹ darauf an, ob die gegen den Täter verhängte Sanktion leicht oder schwer ist; auch wenn sie schwer ist, nehmen die Ausfälle des Fiskus nicht zu. Überraschend ist dies nicht so sehr für die Freiheitsstrafen ohne Bewährung, weil der Freiheitsentzug im Regelfall unabhängig von seiner Dauer für den Verurteilten mit dem Verlust des Arbeitsplatzes und der sich hieraus ergebenden Einnahmequelle verbunden ist. Eher überrascht dieser Befund bei der Geldstrafe und der Geldbuße, da diese Sanktionen den Verurteilten vor allem dann, wenn sie ein Mehrfaches seines Monatsverdiensts ausmachen, vor erhebliche Liquiditätsprobleme stellen können⁶⁷². Insoweit ist zwar darauf hinzuweisen, daß sich aus dem Datenmaterial keine Hinweise auf den Zeitpunkt ergeben, zu dem die Verurteilten ihre Kostenschuld beglichen haben. Möglich ist es also, daß die Zahlung der Kosten

669 Keine signifikanten Unterschiede konnten für folgende Merkmale festgestellt werden: Anzahl der Tagessätze, Höhe der Freiheitsstrafe, Höhe der Geldbuße, 30fache Tagessatzhöhe, Höhe des Wahlverteidigerhonorars, Anteil der Verfahrenskosten am Gesamtbetrag der verhängten Geldstrafen und Geldbußen, Schulden des Verurteilten. 670 Vgl. oben 2.1.2.2.1.2.4.

671 Für die Trennung der geringen und der hohen Geldbußen wurde hier der Median gewählt ($Z = 1.000$).

672 Vgl. Zipf 1974, 522ff.; Tröndle 1974, 552ff.

entsprechend § 459 b StPO bei den schwereren Strafen erst erfolgt ist, nachdem die als Sanktion verhängten Beträge gezahlt worden sind. Doch sieht man einmal von einer etwaigen zeitlichen Verzögerung bei der Zahlung und den sich hieraus ergebenden Zinsverlusten des Fiskus ab, bleibt es ein an sich erstaunliches Ergebnis, daß die Staatskasse selbst bei geringen, aber nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen mehr als 5mal häufiger Ausfälle erleidet als bei hohen Geldstrafen. Die nicht freiheitsentziehenden Sanktionen, und unter ihnen vor allem die Geldstrafe, erweisen sich damit aus wirtschaftlicher Sicht als die im Vergleich zur vollstreckten Freiheitsstrafe grundsätzlich bessere Sanktionsalternative. Daß dies selbst bei hohen Tagessatzzahlen gilt, dürfte dabei eine Folge der Möglichkeit der Bewilligung von Zahlungserleichterungen (§§ 42 StGB, 459 a I StPO) sein, was eine individuelle Anpassung der verhängten Sanktion an die Liquidität des Verurteilten erlaubt.

Als zweitwichtigsten Einflußfaktor für die Deckungsquote weist **Tab. 26** die Höhe der vom Verurteilten zu zahlenden Verfahrenskosten aus (Nr. 2): Je höher der Gesamtbetrag von Gebühren und Auslagen der Staatskasse ist, desto seltener wird dieser Betrag von den Verurteilten voll gezahlt. Dieser Zusammenhang entspricht an sich den Erwartungen, da davon auszugehen ist, daß die Verurteilten bei ihrem insgesamt nur recht geringen Einkommen (vgl. **Tab. 20**) hohe Forderungen schlechter erfüllen können als geringe Forderungen. Wie **Tab. 26** deutlich macht, sind die finanziellen Möglichkeiten zur Bezahlung der Verfahrenskosten für die meisten Verurteilten dabei offenbar dann überschritten, wenn die Kosten etwa die Grenze von 1.000,- DM übersteigen; die Häufigkeit der vollen Deckung sinkt bei Beträgen von mehr als 1.000,- DM auf unter 20 % ab.

Das auf den ersten Blick ohne weiteres einleuchtende Ergebnis, daß die Häufigkeit der Deckung durch die Höhe der zu zahlenden Verfahrenskosten bestimmt wird, muß freilich auf Bedenken stoßen, wenn man den Zusammenhang zwischen der Kostenhöhe und dem Verfahrenstyp berücksichtigt. Wie **Tab. 17**, Sp. 2 gezeigt hat,

Tabelle 27: Sanktionsschwere und Deckungsquote

Sanktionsschwere		Deckungsquote				CC _{corr} (*PHI _{corr})	Sign. Niv.
		0 bis 50%		51 bis 100%			
		n	%	n	%		
Geldstrafe	5–30 Tagessätze	19	16,8	94	83,2	0,06	n.s.
	31–60 Tagessätze	11	13,4	71	86,6		
	61 TS und mehr	3	16,7	15	83,3		
Freiheitsstrafe m. Bew.	1–12 Monate	58	50,9	56	49,1	*0,02	n.s.
	13–24 Monate	3	50,0	3	50,0		
Freiheitsstrafe o. Bew.	1–12 Monate	63	91,3	6	8,7	0,13	n.s.
	13–24 Monate	72	92,3	6	7,7		
	25 Mon. u. mehr	108	96,4	4	3,6		
Geldbuße	unter 1 000 DM	5	15,6	27	84,4	*0,18	n.s.
	1 000 DM u. mehr	8	22,2	28	77,8		

steigen die Kosten mit dem Eingangsspruchkörper und hier mit der Einlegung von Rechtsmittel an; die höchsten Kosten (mehr als 1.000,- DM) muß der Verurteilte in Schöffengerichtsverfahren mit Revisionseinlegung und in Strafkammerverfahren tragen. Genau die gleiche Verteilung läßt sich aber auch für die Sanktionsart beobachten; wie **Tab. 23**, Sp. 8 gezeigt hat, wird die in der Regel mit Verlusten des Fiskus verbundene Freiheitsstrafe ohne Bewährung gleichfalls in Schöffengerichtsverfahren mit Rechtsmitteleinlegung und in Strafkammerverfahren verhängt. Hieraus folgt, daß es sich bei einem der beiden in **Tab. 26** Nr. 1 und 2 ausgewiesenen Zusammenhänge auch um eine Scheinkorrelation handeln kann⁶⁷³: Es ist möglich, daß die Deckungsquote allein von der Sanktionsart abhängig ist und das Merkmal der Kostenhöhe (**Tab. 26** Nr. 2) insoweit lediglich die Bedeutung eines Indikators hat (geringe Kosten: Geldstrafe; mittlere Kosten: Freiheitsstrafe mit Bewährung; hohe Kosten: Freiheitsstrafe ohne Bewährung) oder daß die Deckungsquote allein durch die Höhe der zu zahlenden Kosten beeinflusst wird und die vom Gericht verhängte Sanktionsart (**Tab. 26** Nr. 1) lediglich anzeigt, ob in einem Verfahren geringe, mittlere oder hohe Kosten angefallen sind⁶⁷⁴.

Um diese Zusammenhänge weiter aufzuklären, ist ein Blick in die dreidimensionale Tabelle erforderlich. **Tab. 28** gibt zunächst an, in welchem Zusammenhang die vom Gericht verhängte Sanktion und die Deckungsquote stehen, wenn man die Höhe der Verfahrenskosten konstant setzt. Das Merkmal der Kostenhöhe wird dabei der besseren Übersichtlichkeit halber auf zwei Ausprägungen reduziert, wobei die Grenze bei 1.000,- DM gezogen wird, da hier die für die Deckung wesentliche Grenze zu liegen scheint (vgl. **Tab. 26** Nr. 2)⁶⁷⁵.

Bei dieser Vorgehensweise zeigt sich, daß der aus **Tab. 26** Nr. 1 ersichtliche Zusammenhang zwischen Sanktionsart und Deckungsquote durch die Höhe der Verfahrenskosten nicht „gestört“ wird; unabhängig davon, ob geringe oder hohe Verfahrenskosten anfallen, ist die volle Deckung bei Verhängung einer Geldstrafe am häufigsten (84,1 % bzw. 100,0 %) und bei Verhängung einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe am seltensten (10,2 % bzw. 4,1 %), während die ausgesetzten Freiheitsstrafen wieder eine Mittelstellung einnehmen (49,4 % bzw. 48,5 %). Die als Testvariable eingeführte Höhe der Verfahrenskosten bestätigt damit den aus **Tab. 26** Nr. 1 ersichtlichen Zusammenhang⁶⁷⁶.

Ein ganz anderes Bild zeigt sich demgegenüber, wenn man den Zusammenhang zwischen der Höhe der Verfahrenskosten und der Deckungsquote untersucht und hierbei das Merkmal der vom Gericht verhängten Sanktion konstant hält. **Tab. 29** macht deutlich, daß sich in diesem Fall zwischen der Höhe der Verfahrenskosten und der Deckungsquote kein statistischer Zusammenhang mehr nachweisen läßt; unabhängig davon, welche Sanktionsart man betrachtet, werden hohe Deckungsquoten bei Verfahrenskosten von weniger als 1.000,- DM nicht signifikant häufiger erzielt als bei Verfahrenskosten von mehr als 1.000,- DM, wengleich sich auch bei den Freiheitsstrafen ohne Bewährung im Fall von hohen Verfahrenskosten (1.001,- DM und mehr) eine leichte Tendenz zu geringeren Deckungsquoten (0 bis 50 %) beobachten läßt.

673 Zu diesem Problem ausführlich *Mayntz/Holml/Hübner* 1978, 200 ff.

674 Errechnet man die durchschnittliche Höhe der Verfahrenskosten, die bei den einzelnen Sanktionsarten angesetzt werden können, zeigt sich, daß bei Verhängung von Geldstrafe durchschnittlich Kosten in Höhe von 374,75 DM anfallen, bei Freiheitsstrafe mit Bewährung 835,81 DM und bei Freiheitsstrafe ohne Bewährung 2.402,09 DM; die Unterschiede sind insgesamt hochsignifikant ($p < 0,001$).

675 Der Zusammenhang zwischen Kostenhöhe und Deckungsquote beträgt bei dieser Reduzierung der Merkmalsausprägungen $PHI_{corr} = 0,67$; $p < 0,001$.

676 Vgl. hierzu *Mayntz/Holml/Hübner* 1978, 208.

Da durch die statistische Analyse zwar Zusammenhänge festgestellt, aber nicht die Wirkungsrichtung dieser Zusammenhänge ermittelt werden kann, gibt es für die Interpretation dieses Ergebnisses grundsätzlich zwei Möglichkeiten⁶⁷⁷. Zum einen kann die Sanktionsart außer der Deckungsquote (**Tab. 26** Nr. 1) auch die Höhe der Verfahrenskosten beeinflussen; dann stellt die Kovariation von Kostenhöhe und Deckungsquote (**Tab. 26** Nr. 2) eine Scheinkorrelation dar. Zum anderen kann die Kostenhöhe aber auch die Sanktionsart und diese ihrerseits die Deckungsquote erfüllen; das Merkmal der Sanktionsart tritt in diesem Fall als intervenierende

Tabelle 28: Sanktionsart und Deckungsquote in verschiedenen Kostenklassen

Höhe der Verfahrenskosten	Sanktionsart	Deckungsquote				CC _{corr}	Sign. Niv.
		0 bis 50%		51 bis 100%			
		n	%	n	%		
weniger als 1 000, – DM	Geldstrafe	33	15,9	174	84,1	0,69	0,001
	Freiheitsstrafe mit Bewährung	44	50,6	43	49,4		
	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	79	89,8	9	10,2		
1 000, – DM und mehr	Geldstrafe	–	–	6	100,0	0,70	0,001
	Freiheitsstrafe mit Bewährung	17	51,5	16	48,5		
	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	164	95,9	7	4,1		

Tabelle 29: Höhe der Verfahrenskosten und Deckungsquote bei den verschiedenen Sanktionsarten

Sanktionsart	Verfahrenskosten	Deckungsquote				PHI _{corr} (*r _{phi})	Sign. Niv.
		0 bis 50%		51 bis 100%			
		n	%	n	%		
Geldstrafe	bis 1 000 DM	33	15,9	174	84,1	*–0,07	n.s.
	1 001 DM und mehr	–	–	6	100,0		
Freiheitsstrafe mit Bewährung	bis 1 000 DM	44	50,6	43	49,4	0,01	n.s.
	1 001 DM und mehr	17	51,5	16	48,5		
Freiheitsstrafe o. Bewährung	bis 1 000 DM	79	89,8	9	10,2	0,34	n.s.
	1 001 DM und mehr	164	95,9	7	4,1		

Variable auf. Die dritte Alternative, daß die Sanktionsart die Kostenhöhe und diese die Deckungsquote beeinflußt, wird demgegenüber durch **Tab. 28** ausgeschlossen. Da es auf der Hand liegt, daß die schwereren Sanktionen nicht deshalb verhängt werden, weil hohe Kosten angefallen sind (so die Prämisse der zweiten Alternative), sondern deshalb, weil dies der Unrechts- und Schuldgehalt der abgeurteilten Tat gebietet (§ 46 I 1 StGB), deutet der aus **Tab. 29** ersichtliche Zusammenhang auf eine Scheinkorrelation (also die erste Alternative) hin: Daß bei hohen Verfahrenskosten häufige Ausfälle des Fiskus zu verzeichnen sind, ist allein darauf zurückzuführen, daß in diesen Verfahren häufig eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt wird, die eine Zahlung der Verfahrenskosten verhindert.

Festzuhalten ist somit, daß dem aus **Tab. 26** Nr. 2 ersichtlichen Zusammenhang keine Kausalbeziehung zugrunde liegt. Dieses Ergebnis deckt sich mit der anhand von **Tab. 27** getroffenen Feststellung, daß die Deckungsquote auch nicht durch die Höhe der Geldstrafe beeinflußt wird. Ähnlich wie dort dürfte der Grund für die Irrelevanz der Kostenhöhe dabei darin zu sehen sein, daß dem Verurteilten von der Staatskasse bei Liquiditätsschwierigkeiten, die bei hohen Kostenforderungen auftreten können, Zahlungserleichterungen gem. § 459 a IV StPO oder nach dem GerGebBefrG des jeweiligen Bundeslands bewilligt werden können⁶⁷⁸.

Bei den weiteren in **Tab. 26** genannten Einflußfaktoren spielt das Problem der Scheinkorrelation keine Rolle. Mögen hier auch einzelne Merkmale untereinander korrelieren, so zeigen doch schon die im deskriptiven Teil erörterten Ergebnisse, daß sich die Merkmale des Anfalls von Wahlverteidigerkosten (**Tab. 22**, Sp. 7) und Unterhaltsansprüchen (**Tab. 25**) sowie die Höhe des monatlichen Nettoeinkommens (**Tab. 20**, Sp. 3) sehr viel gleichmäßiger auf die einzelnen Verfahrenstypen verteilen als das Merkmal der Kostenhöhe. **Tab. 26** macht deutlich, daß eine volle Deckung der Verfahrenskosten vor allem in den Fällen erzielt wird, in denen der Verurteilte mit Honoraransprüchen des Verteidigers (Nr. 3) sowie Unterhaltsansprüchen der Ehefrau (Nr. 5) und bei ihm lebender Kinder (Nr. 8) belastet ist. Dieser an sich erwartungswidrige Befund läßt sich nur so interpretieren, daß es für die Erfüllung der Kostenschuld weniger auf die von diesen Ansprüchen ausgehende, zusätzliche finanzielle Belastung ankommt als vielmehr darauf, daß der Verurteilte dann, wenn er sich einen Wahlverteidiger leisten kann⁶⁷⁹, verheiratet ist und mit seinen Kindern zusammenlebt, seine finanziellen Verpflichtungen offenbar besser erfüllen kann als dann, wenn diese Merkmale bei ihm nicht vorliegen. Für diese Interpretation spricht auch der Befund beim Vorliegen von Unterhaltsansprüchen anderer Personen, also vornehmlich von Kindern, die nicht beim Verurteilten leben (Nr. 4): Diese Ansprüche, die sich als ein Hinweis auf eine gewisse soziale Instabilität des Täters verstehen lassen, führen überproportional häufig zu Ausfällen des Fiskus.

Für das Merkmal des monatlichen Nettoeinkommens des Verurteilten (Nr. 6) läßt sich feststellen, daß die Häufigkeit der vollen Zahlung der Verfahrenskosten mit der Einkommenshöhe zunimmt; bei einem Einkommen von 1.500,- DM und mehr ist sie etwa um das 0,5fache häufiger als bei einem Einkommen von unter 1.000,- DM. Dieser Befund entspricht durchaus den Erwartungen, da angesichts des insgesamt recht geringen Einkommensniveaus unter den Verurteilten (vgl. **Tab. 20**) davon auszugehen ist, daß die Tilgung der Kostenschuld umso leichter fällt, je

677 Mayntz/Holm/Hübner 1978, 202ff.

678 Vgl. oben 1. Kap., 2.4.2.

679 Erinnert sei hier an die Vorschußpflicht gem. § 17 BRAGO.

mehr Mittel hierfür zur Verfügung stehen⁶⁸⁰. Korrespondierend hierzu läßt sich feststellen, daß die Häufigkeit der vollen Deckung in den Fällen am größten ist, in denen der Anteil der Kosten am monatlichen Nettoeinkommen nur gering ist ($\frac{1}{2}$ und weniger⁶⁸¹; Nr. 7); auch hieran zeigt sich, daß die Deckungsquote mit durch das dem Verurteilten zur Verfügung stehende Einkommen beeinflusst wird.

Will man die Ergebnisse der bivariaten Analysen zusammenfassend würdigen, so ist festzustellen, daß sich die Nichtzahlung der Verfahrenskosten im wesentlichen auf eine Ursache zurückzuführen ist, nämlich auf die Verurteilung des Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird. Ganz offensichtlich schließt es die Vollstreckung der Freiheitsstrafe jedenfalls bei der geringen Höhe des derzeit im Vollzug gezahlten Arbeitsentgelts aus, daß der Verurteilte die ihm auferlegten Verfahrenskosten in voller Höhe tilgen kann. Die Höhe des dem Täter zur Verfügung stehenden monatlichen Nettoeinkommens hat im Vergleich hierzu für die Kostentilgung nur eine untergeordnete Bedeutung, was sich aber im Zusammenhang mit dem festgestellten Einfluß der Sanktionsart auch damit erklären läßt, daß hiermit das Einkommen zur Zeit der letzten Hauptverhandlung und nicht das Einkommen des Verurteilten im Vollstreckungsverfahren gemeint ist. Andere finanzielle Belastungen als die Kostenschuld führen im Regelfall nicht zu einer Erhöhung der Ausfälle des Fiskus. Dies gilt sowohl für die Geldstrafe bzw. -buße und das Honorar des Wahlverteidigers als auch für die Unterhaltspflichten und sonstigen Schulden des Verurteilten. Zum Teil mag dies darauf zurückzuführen sein, daß diese Ansprüche zeitlich vor der Kostenschuld befriedigt werden, so daß eine Anspruchskonkurrenz im Ergebnis nicht auftritt und sich daher statistisch auch nicht niederschlägt. Nicht ausgeschlossen werden kann allerdings auch der umgekehrte Fall, daß der Justizfiskus seine Ansprüche vorrangig vor den anderen Gläubigern und zu ihrem Nachteil befriedigt⁶⁸².

2.1.2.2.3 Multivariate Analyse

Um die in den bivariaten Analysen ermittelten Ergebnisse zu überprüfen und über die relative Bedeutung der einzelnen Merkmale für die Erfüllung der Kostentragungspflicht weiteren Aufschluß zu erhalten, ist es sinnvoll, ein multivariates Testverfahren durchzuführen, das die gleichzeitige Betrachtung der unabhängigen Variablen erlaubt. Als derartiges multivariates Verfahren wird hier die Diskriminanzanalyse gewählt. Hierbei handelt es sich um ein Verfahren, dessen Ziel die optimale Trennung der Werte einer nominal skalierten abhängigen Variablen – hier der Zahlung der Verfahrenskosten – durch eine gewichtete lineare Kombination von zwei oder mehr unabhängigen Variablen – den maßgeblichen Gründen für die (Nicht-)Zahlung der Verfahrenskosten – ist⁶⁸³. Die Diskriminanzanalyse kann sowohl zur Prognose der Auswirkungen einer bestimmten Merkmalstruktur der unabhängigen Variablen⁶⁸⁴ als auch zur Bestimmung der relativen Bedeutung der verschiedenen unabhängigen Variablen⁶⁸⁵ eingesetzt werden und erscheint vor allem unter dem letzten Gesichtspunkt als das für die vorliegenden Zwecke geeignete Verfahren.

Die Durchführung einer Diskriminanzanalyse kann in zweierlei Hinsicht auf Bedenken stoßen. Zum einen setzt die Anwendung dieses Verfahrens grundsätzlich voraus, daß die in die Analyse eingehenden unabhängigen Variablen metrisch skaliert sind, also mindestens Intervallskalenniveau haben, während die meisten der hier erörterten potentiellen Einflußfaktoren nur Ordinal- oder Nominalskalenniveau haben (vgl. z. B. **Tab. 26** Nr. 1). Die bisherigen Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß Diskriminanzanalysen auch dann sinnvoll durchgeführt werden können, wenn dieses Erfordernis nicht erfüllt ist, solange in die Analyse keine nominalskalierten Variablen mit polyto-

men Ausprägungen eingehen⁶⁸⁶. Bei der Durchführung der Prüfung wurde daher in der Weise verfahren, daß sämtliche Variablen, bei denen dies möglich war, auf Intervallskalenniveau umgeformt wurden (**Tab. 26** Nr. 2, 6 und 7) und das Merkmal der Sanktionsart (**Tab. 26** Nr. 1) dichotomisiert wurde (Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit und Freiheitsstrafe ohne Bewährung, jeweils „ja“ und „nein“).

Zum anderen können sich Bedenken gegen die Durchführung einer Diskriminanzanalyse daraus ergeben, daß die geprüften unabhängigen Variablen grundsätzlich keine hohen Korrelationen untereinander aufweisen sollen, da dies zu dem verzerrenden Ergebnis führen kann, daß eine an sich trennschwache Variable allein aufgrund ihrer Korrelation mit einer trennstarken Variablen einen überproportional hohen Diskriminanzkoeffizienten erhält⁶⁸⁷. Der Blick auf die Korrelationsmatrix der potentiellen Einflußfaktoren zeigt, daß die Merkmale Höhe der Verfahrenskosten und Anteil der Kosten am monatlichen Nettoeinkommen, die dichotomen Ausprägungen der einzelnen Sanktionsarten sowie die Merkmale Familienstand und unterhaltsberechtigte Kinder miteinander in einem starken Zusammenhang stehen (Korrelationskoeffizienten zwischen 0,37 und 0,82). Für die Lösung dieses Problems gibt es zwei Möglichkeiten: die Reduzierung des Datensatzes auf die nicht untereinander korrelierenden Variablen und die Durchführung der Diskriminanzanalyse mit sämtlichen Variablen, aber Berücksichtigung der Korrelationen bei der Interpretation der Ergebnisse. Im Hinblick darauf, daß der in die Analyse eingehende Datensatz ohnehin nur vergleichsweise wenige Variablen umfaßt und in den an sich von der Analyse auszuschließenden Merkmalen wichtige Trenninformationen enthalten sein können, wird hier der zweiten Lösung der Vorzug gegeben. Auch bei Einbeziehung der untereinander korrelierenden Variablen dürfte demgegenüber ein gravierender Verstoß gegen das der Diskriminanzanalyse zugrundeliegende lineare Modell⁶⁸⁸ nicht vorliegen, denn es kann davon ausgegangen werden, daß die Schwierigkeiten des Verurteilten bei der Zahlung der Verfahrenskosten mit jedem weiteren Belastungsfaktor zunehmen, und es kommt vor allem darauf an, das relative Gewicht dieser einzelnen Faktoren genauer zu bestimmen.

In **Tab. 30** sind die wichtigsten Ergebnisse der Diskriminanzanalyse zusammengefaßt. Das relative Gewicht, das den verschiedenen Gründen für die (Nicht-)Zahlung der Verfahrenskosten zukommt, wird durch die standardisierten Diskriminanzkoeffizienten (Sp. 3) und den prozentualen Anteil des einzelnen Koeffizienten an der Summe aller Koeffizienten (Sp. 4) ausgedrückt. **Tab. 30** weist nur diejenigen Einflußfaktoren aus, die einen signifikanten Beitrag zur Trennung der beiden Gruppen „keine bzw. geringe Deckung“ und „hohe bzw. volle Deckung“ liefern (Sp. 5).

Die in **Tab. 30** ausgewiesenen Ergebnisse beruhen auf der Auswertung von $n = 365$ Verfahren, da diese Begrenzung durch die Variablen monatliches Nettoeinkommen und Anteil der Kosten am monatlichen Einkommen vorgegeben wurde (vgl. **Tab. 26** Nr. 6 und 7, Sp. 3). Um die Zahl der auswertbaren Verfahren darüber hinaus nicht noch weiter zu beschränken, wurden die Variablen 30fache Tagessatzhöhe (**Tab. 20**, Sp. 4), Anteil der Kosten am 30fachen Tagessatz (**Tab. 21**, Sp. 5), Höhe des Wahlverteidigerhonorars (**Tab. 22**, Sp. 7), Anzahl der Tagessätze, Höhe der Freiheitsstrafe, Höhe der Geldbuße (**Tab. 23**, Sp. 4, 7, 9, 11) und Anteil der Kosten am Gesamtbetrag von Geldstrafen und -bußen (**Tab. 24**, Sp. 13) in der Analyse nicht berücksichtigt.

680 Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, daß der Anteil der Nichtzahler bei der Variable „monatliches Nettoeinkommen“ (**Tab. 26** Nr. 6) wegen der kleineren Zahl der insoweit ausgewerteten Fälle (Sp. 3) geringer ist als im Durchschnitt (34,5 % statt 55,8 %). Die statistische Prüfung bezieht sich also nur auf einen bestimmten, positiv verzerrten Ausschnitt aus der Stichprobe.

681 Für die Trennung wurde hier ein Wert gewählt, der in etwa dem Median entspricht ($Z = 32,4$).

682 Vgl. hierzu etwa *Wilhelm* 1988, 187ff.

683 Vgl. *Schuchard-Ficher* 1982, 153, 158. – Die Diskriminanzanalyse weist große Ähnlichkeiten zur Regressionsanalyse (vgl. oben 1.1.2.5.2) auf, unterscheidet sich von ihr aber darin, daß die abhängige Variable hier nicht metrisch skaliert sein muß.

684 Ein anschauliches Beispiel hierfür findet sich – mit weiteren Erklärungen (S. 144ff.) – in der kriminologischen Forschung bei *Dölling* 1987, 153ff., 202f.

685 Beispiele hierfür finden sich bei *Bönitz* 1979, 106ff.; *Janssen* 1980, 205ff.; *Schreiber/Schöchl/Bönitz* 1981, 152ff.; *Momberg* 1982, 198ff., 284ff.; *Gebauer* 1987, 269ff.; *Dölling* 1987, 148ff.

686 *Schuchard-Ficher* 1982, 201ff.; vgl. hierzu auch *Dölling* 1987, 145f.

687 *Schuchard-Ficher* 1982, 203f.

688 Vgl. *Schuchard-Ficher* 1982, 159, 203.

Die Diskriminanzanalyse wurde nach der Stufenmethode durchgeführt, wobei als Auswahlkriterium Wilks' Lambda (Λ ; vgl dazu den Kopf von **Tab. 30**) gewählt wurde⁶⁸⁹. Dies geschah, um die Zahl der Variablen von vornherein auf diejenigen zu beschränken, die zur Trennung der beiden Gruppen einen signifikanten Beitrag leisten⁶⁹⁰. Zwar könnte bei Anwendung der simultanen Methode⁶⁹¹ ebenfalls festgestellt werden, welche Merkmale sich signifikant auswirken und welche nicht, doch würden bei dieser Vorgehensweise für die Diskriminanzkoeffizienten etwas andere Werte berechnet werden. Wilks' Lambda gibt an, in welchem Maß die ermittelte Diskriminanzfunktion zur Trennung der beiden Gruppen beiträgt; je geringer dieser Wert, der zwischen 0 und 1 liegen kann, ist, desto homogener sind die einzelnen Gruppen und desto besser ist die erzielte Trennung⁶⁹². Der in **Tab. 30** ausgewiesene Wert von $\Lambda = 0,596$ bedeutet also, daß die durch die Kombination der 8 unabhängigen Variablen erzielte Trennung zwischen den zahlenden und den nichtzahlenden Verurteilten nicht sehr deutlich ist. In diese Richtung weist auch das Ergebnis der an derselben Stichprobe durchgeführten Klassifikation der einzelnen Verfahren in richtige und falsche Zuordnungen: Der Anteil der unter Zuhilfenahme der 8 Faktoren möglichen richtigen Zuordnungen liegt bei 81,37 %⁶⁹³, während der Anteil der richtigen Zuordnungen bei einer „Zufallsklassifikation“ bei 65,5 %⁶⁹⁴, also nur geringfügig darunter, liegen würde.

Wilks' Lambda findet seine Ergänzung in dem quadrierten kanonischen Korrelationskoeffizienten CR^2 , der als derjenige Anteil der Streuung der Diskriminanzwerte interpretiert werden kann, der durch die Gruppenzugehörigkeit erklärt wird⁶⁹⁵ (vgl. hierzu wieder den Kopf von **Tab. 30**). Auch dieser Wert, der sich mit dem Bestimmtheitsmaß R^2 bei der Regressionsanalyse vergleichen läßt (**Tab. 16**), weist darauf hin, daß durch die in der Diskriminanzanalyse ermittelten Einflußfaktoren die Streuung der abhängigen Variablen nur zu einem geringen Teil erklärt wird. Bei der Interpretation der in **Tab. 30** ausgewiesenen Ergebnisse ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt Vorsicht geboten. Daß die Ergebnisse gleichwohl verallgemeinerungsfähig sind, ergibt sich allerdings schon daraus, daß die durch die ermittelten Einflußfaktoren in ihrer Gesamtheit erzielte Trennung hochsignifikant ist.

Tabelle 30: Die Ergebnisse der Diskriminanzanalyse

$$\begin{aligned}\Lambda &= 0,596 \\ CR^2 &= 0,404 \\ n &= 365 \\ \chi^2 &= 186,04; p < 0,001 \text{ (df} = 8\text{)}\end{aligned}$$

Lfd. Nr.	Unabhängige Variable	Standard. Diskriminanzkoeffizient	Prozentuales Gewicht	Sign. Niv.
1	2	3	4	5
1	Freiheitsstrafe ohne Bew.	0,944	39,6	0,001
2	Freiheitsstrafe mit Bew.	0,326	13,7	0,001
3	Kosten für Wahlverteidiger	0,274	11,5	0,001
4	verheiratet	0,206	8,6	0,001
5	unterhaltsberechtigter Kinder ¹⁾	-0,190	8,0	0,001
6	unterhaltsberechtigter Personen ²⁾	-0,189	7,9	0,001
7	monatliches Nettoeinkommen	0,131	5,5	0,001
8	Schuldenbelastung	0,125	5,2	0,001

1) sofern sie beim Verurteilten leben

2) außer der Ehefrau und Kindern, die beim Verurteilten leben

Tab. 30 zeigt, daß der Umstand, der die Zahlung der Verfahrenskosten durch den Verurteilten am stärksten beeinflußt, die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird (Nr. 1). Seine relative Bedeutung wird nicht nur an dem hohen Diskriminanzkoeffizienten (Sp. 3) und dem prozentualen Gewicht dieses Koeffizienten (Sp. 4) deutlich, sondern auch daran, daß Wilks' Lambda bei dieser Variablen den vergleichsweise geringsten Wert von $\Lambda = 0,696$ erreicht. Das aus den bivariaten Analysen gewonnene Ergebnis, daß der stärkste Einflußfaktor die Sanktionsart ist (**Tab. 26** Nr. 1), wird durch diesen Befund bestätigt und zugleich präzisiert. Zwar weist **Tab. 30** darüber hinaus auch für die zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe (Nr. 2) einen hohen Diskriminanzkoeffizienten aus; berücksichtigt man aber die starke Korrelation dieses Merkmals mit der Variable Freiheitsstrafe ohne Bewährung (Nr. 1)⁶⁹⁶, wird deutlich, daß dieser Einfluß nicht „echt“ sein kann, sondern in erster Linie auf die Korrelation zurückzuführen sein dürfte.

Auch mit ihren weiteren Ergebnissen bestätigt die Diskriminanzanalyse die schon aus den bivariaten Analysen gewonnenen Erkenntnisse. Die Höhe der zu zahlenden Verfahrenskosten ist für die Deckungsquote ohne Bedeutung, da es sich hierbei um eine Scheinkorrelation handelt (vgl. **Tab. 29**). Der Anfall von Kosten für einen Wahlverteidiger (**Tab. 30** Nr. 3) sowie die Existenz von Unterhaltsansprüchen (Nr. 4 bis 6) haben zwar eine gewisse, aber insgesamt keine überragende Bedeutung⁶⁹⁷, wobei der vergleichsweise hohe Diskriminanzkoeffizient des Merkmals „unterhaltsberechtigte Kinder“ (Nr. 5) hier zu einem wesentlichen Teil wieder auf der Korrelation mit dem Merkmal „verheiratet“ (Nr. 4) beruhen dürfte⁶⁹⁸. Für die Höhe des monatlichen Nettoeinkommens (Nr. 7) ergibt sich aus der Diskriminanzanalyse wie schon aus der bivariaten Analyse nur ein schwacher Einfluß. Neu ist allein, daß nach der multivariaten Analyse auch der Schuldenbelastung des Verurteilten (Nr. 8)⁶⁹⁹ eine (schwache) Bedeutung zukommt, während diese Variable bei der bivariaten Analyse aus dem Kreis der relevanten Einflußfaktoren ausschied⁷⁰⁰. Wie gering jedoch der Einfluß ist, der von diesem wie von den weiteren zuletzt genannten Merkmalen im Vergleich zu der gegen den Täter verhängten Sanktion (Nr. 1) ausgeht, wird deutlich, wenn man den Blick auf die prozentualen Gewichte der Diskriminanzkoeffizienten (Sp. 4) richtet: Erst in ihrer Summe erreichen diese Merkmale (Nr. 3, 4, 6 bis 8) das Gewicht, das schon allein von der Verhängung der Freiheitsstrafe ohne Bewährung (Nr. 1) ausgeht. Als Ergebnis der Diskriminanzanalyse kann damit festgehalten werden, daß der dominierende Grund für die (Nicht-)Zahlung der Verfahrenskosten in der gegen den Täter verhängten Sanktion zu sehen ist: Wird gegen ihn eine Freiheitsstrafe ohne

689 SPSS: DISCRIMINANT/METHOD = WILKS; vgl. *Schubö/Uehlinger* 1986, 244; *Schuchard-Fischer* 1982, 181.

690 Folgende Merkmale leisten danach keinen signifikanten Beitrag: Höhe der Verfahrenskosten, Anteil der Kosten am monatlichen Einkommen und Sanktionsart Geldstrafe.

691 METHOD = DIRECT.

692 *Schuchard-Fischer* 1982, 174.

693 Für die Nichtzahlung der Verfahrenskosten bei 60,3 %, für die Zahlung bei 92,5 %.

694 Dieser Wert ergibt sich, wenn alle Verurteilten als „Zahler“ eingestuft würden ($n = 239$).

695 *Schuchard-Fischer* 1982, 175f.

696 Korrelationskoeffizient: 0,38.

697 Erinnert sei hier an die an sich erwartungswidrige Wirkungsrichtung der Merkmale Kosten für Wahlverteidiger (**Tab. 26** Nr. 3), verheiratet (Nr. 5) und unterhaltsberechtigte Kinder (Nr. 8), wobei sich das zuletzt genannte Merkmal in der Diskriminanzanalyse allerdings anders auswirkt als in der bivariaten Analyse (vgl. des negative Vorzeichen in **Tab. 30** Nr. 5).

698 Korrelationskoeffizient: 0,57.

699 Hier wurden die Verfahren, in denen Anhaltspunkte für eine Verschuldung des Angeklagten vorlagen, den Verfahren gegenübergestellt, in denen dies nicht der Fall war.

700 Bei der bivariaten Analyse dürfte hier ein Fall der „scheinbaren Non-Korrelation“ vorgelegen haben, vgl. dazu *Mayntz/Holml/Hübner* 1978, 208f.

Bewährung ausgesprochen, hat dies in 15 von 16 Fällen⁷⁰¹ zur Folge, daß die Forderung des Fiskus nicht befriedigt wird.

2.1.2.3 Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

Die Auswertung der in den Strafakten genannten rechtlichen Gründe für die Nichtzahlung der Verfahrenskosten zeigt, daß die Nichtzahlung in etwa drei Viertel der Verfahren (72,0 %) auf der Anwendung von § 10 I KostVfg, also der Niederschlagung der Kosten wegen der Aussichtslosigkeit der Einforderung und Beitreibung, beruht. Besonders häufig wird von dieser Vorschrift dabei in den Schöffengerichtsverfahren mit Rechtsmitteleinlegung und in den Strafkammerverfahren Gebrauch gemacht. Andere Gründe wie etwa die zwar versuchte, aber ergebnislose Beitreibung (insgesamt 33 Fälle; 9,6 %), das versehentliche Unterlassen der Fertigung einer Kostenrechnung (9 Fälle; 2,6 %) oder die Niederschlagung als Kleinbetrag (2 Fälle; 0,6 %) spielen demgegenüber nur eine untergeordnete Rolle. Da die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 10 I KostVfg relativ allgemein formuliert sind („Unvermögen des Kostenschuldners“ bzw. Aufenthalt an einem „Ort . . . , an dem eine Beitreibung keinen Erfolg verspricht“), werfen die ermittelten rechtlichen Gründe allerdings nur ein sehr ungenaues Licht auf die wirklichen Gründe für die Nichtzahlung der Verfahrenskosten.

Um hier weiteren Aufschluß zu erhalten, werden die Auswirkungen einzelner Merkmale aus dem Bereich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters auf die Erfüllung der Kostentragungspflicht analysiert. Die Untersuchung führt zu dem Ergebnis, daß die Kostenzahlung in erster Linie von der Art der gegen den Verurteilten ausgesprochenen Sanktion abhängig ist: Wird der Angeklagte zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt, so kommt es nur in seltenen Fällen (6,2 %) zur Zahlung von mehr als der Hälfte der angefallenen Verfahrenskosten, während die Kosten bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung und insbesondere bei Verurteilung zu Geldstrafe deutlich häufiger ganz oder zumindest zum überwiegenden Teil gezahlt werden (49,2 % bzw. 84,5 %). Die Schwere der verhängten Strafe wirkt sich demgegenüber nicht auf die Erfüllung der Kostenlast aus. Neben der Sanktionsart sind weitere, im Vergleich aber weniger gewichtige Einflußfaktoren der Anfall von Kosten für einen Wahlverteidiger, die Belastung mit Unterhaltsansprüchen und Schulden sowie das Einkommen des Verurteilten, wobei sich allerdings die Wahlverteidigerkosten und die Unterhaltsansprüche der Ehefrau sowie der beim Verur-

Tabelle 31: Die rechtlichen Gründe für die Nichtzahlung der Verfahrenskosten bei den einzelnen Sanktionsarten

Sanktionsart	Absehen vom Kostenansatz (§ 10 KostVfg)		Andere Gründe	
	n	%	n	%
Geldstrafe	7	19,4	29	80,6
Freiheitsstrafe mit Bewährung	35	56,5	27	43,5
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	204	84,0	39	16,0

CC_{corr} = 0,56; p < 0,001

teilen lebenden Kinder in der Weise auswirken, daß sie die volle Deckung der angefallenen Kosten begünstigen. Der für die zuletzt genannten Merkmale festgestellte, zunächst vielleicht erwartungswidrige Zusammenhang mit der Erfüllung der Kostenlast läßt sich erklären, wenn man sich vergegenwärtigt, daß diese Merkmale nicht nur für eine finanzielle Verpflichtung des Täters stehen, sondern auch als Indikatoren für seine soziale Integration und damit auch in gewisser Weise für seine finanzielle Leistungsfähigkeit verstanden werden können.

Das auf statistischem Weg gefundene Ergebnis, daß es in erster Linie die Art der verhängten Sanktion ist, die die Höhe der Deckungsquote beeinflusst, muß insofern mit Vorsicht betrachtet werden, als es mit den ermittelten rechtlichen Gründen für die Nichtzahlung der Verfahrenskosten, und hier vor allem mit der Anwendung von § 10 I KostVfg, in einem engen Zusammenhang steht. Der statistische Einflußfaktor der Sanktionsart liefert nämlich nicht nur einen Anhaltspunkt für die Antwort auf die Frage, warum in bestimmten Fällen die geschuldeten Verfahrenskosten nicht gezahlt werden (**Tab. 26** und **30**), sondern darüber hinaus auch einen Hinweis darauf, aus welchen rechtlichen Gründen die Verfahrenskosten nicht gezahlt werden. Für den in der Praxis wichtigsten Grund – das Absehen vom Kostenansatz (**Tab. 19**) – macht **Tab. 31** deutlich, in welchen Fällen die Kostenbeamten die Einforderung und Beitreibung der Kosten als aussichtslos ansehen und die Kosten gem. § 10 KostVfg niederschlagen: Von einem „Unvermögen des Kostenschuldners“ wird offenbar vor allem dann ausgegangen, wenn der Kostenschuldner zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden ist, die Justizvollzugsanstalt wird als Aufenthaltsort angesehen, „an dem eine Beitreibung keinen Erfolg verspricht“.

Für die Beurteilung der Gründe für die Nichtzahlung der Verfahrenskosten folgt damit aus den empirischen Befunden zweierlei. Aus kriminalpolitischer Sicht ist festzustellen, daß § 10 I KostVfg von der Praxis offenbar als ein geeignetes Instrument angesehen wird, um in den Fällen, in denen die Belastung des Verurteilten mit den Verfahrenskosten problematisch erscheint, die zwingende gesetzliche Regelung über die Kostentragungspflicht zu korrigieren. Es kann im vorliegenden Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob diese von der Praxis gefundene Lösung dogmatisch befriedigend ist oder ob sich nicht Bedenken dagegen erheben lassen, daß über die Kostenfolgen der Tat faktisch nicht vom Richter, sondern von den Kostenbeamten entschieden wird, und daß das starre „Alles“ des § 465 I StPO durch das ebenso starre „Nichts“ des § 10 I KostVfg abgelöst wird. Entscheidend ist vor allem, daß nach den Ergebnissen dieser Untersuchung die Gefahren, die von der Kostenlast für die Resozialisierung des Täters und die Wiedergutmachung des Schadens ausgehen und die bei einer Verurteilung des Täters zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung besonders drohend erscheinen⁷⁰², in der Rechtswirklichkeit möglicherweise doch geringer sind als zuweilen angenommen wird⁷⁰³. Im Hinblick auf die praktische Anwendung des § 10 I KostVfg bleiben – auch nach dieser Untersuchung – sicherlich viele Fragen offen, insbesondere was die Auslegung der tatbestandlichen Anwendungsvoraussetzungen dieser Vorschrift durch die Praxis und die Gleichheit der Rechtsanwendung betrifft. Das hier gefundene Ergebnis – Niederschlagung der Verfahrenskosten gem. § 10 I KostVfg regelmäßig

701 Vgl. **Tab. 26** Nr. 1.

702 Vgl. oben 1. Kap., 2.4.2.; 2.4.3.

703 Ähnlich wie hier äußern sich *Vofshans/Paul* 1979, 260: „Die Gespräche mit den Kostenbeamten und Rechtspflegern . . . haben ergeben, daß diese recht genau über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Verurteilten Bescheid wissen und daß sie bemüht sind, Resozialisierungsgefährdungen durch hohe Gerichtskosten soweit wie möglich auszuschließen.“

dann, wenn der Täter zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wird – erscheint jedoch als ein kriminalpolitisch durchaus akzeptabler (wenn auch letztlich nur behelfsmäßiger) Weg, um das Spannungsverhältnis zwischen Kostenlast und materiellen Strafzwecken zu lösen.

Aus fiskalischer Sicht stellen sich die empirischen Befunde demgegenüber etwas anders dar. Für die fiskalische Betrachtung kommt es weniger darauf an, aus welchen rechtlichen Gründen die Kosten nicht gezahlt werden, als auf die tatsächlichen Gründe, die die Zahlung verhindern. Insofern macht der hier ermittelte statistische Einflußfaktor der Sanktionsart deutlich, daß die in der rechtspolitischen Diskussion zuweilen vertretene Annahme, es sei vor allem die schlechte finanzielle Situation der meisten Verurteilten, die die Zahlung der Verfahrenskosten verhindere, zu einfach gedacht ist. Nach den hier gefundenen Ergebnissen beruhen die Ausfälle des Fiskus weniger auf der Überschuldung der Verurteilten – also dem Umstand, daß sie bei einem niedrigen Einkommen zahlreichen Zahlungspflichten ausgesetzt sind, die ihre Möglichkeiten zur Zahlung der Verfahrenskosten einschränken – als vielmehr darauf, daß den Verurteilten durch ihre Inhaftierung die Möglichkeit zur Regulierung ihrer Verpflichtungen und damit auch zur Zahlung der Verfahrenskosten genommen wird. Sicherlich spielen daneben auch die schlechten finanziellen Verhältnisse eine Rolle, wie sich etwa daran zeigt, daß mit höherem Einkommen auch der Anteil derjenigen Verurteilten steigt, die die Verfahrenskosten zumindest teilweise bezahlen (**Tab. 26**, Nr. 6). Entscheidend ist jedoch, daß es in erster Linie der Strafverfolgungsapparat selbst ist, der mit seiner Reaktion auf die Straftat zur Nichtzahlung der Verfahrenskosten beiträgt. Die Verurteilten werden durch die Strafarten in unterschiedlicher Weise belastet, und zwar nicht nur unter dem Gesichtspunkt einer finanziellen Belastung durch Auferlegung von Zahlungspflichten, sondern auch und vor allem durch die Einschränkung der Möglichkeiten, die Schulden und damit auch die angefallenen Verfahrenskosten aus eigener Kraft zu begleichen. Aus fiskalischer Sicht betrachtet erscheint die Verhängung einer Freiheitsstrafe deshalb – auch wenn sie im Einzelfall kriminalpolitisch unter Unrechts- und Schuldgesichtspunkten geboten ist – dysfunktional und die Beschränkung der Verdienstmöglichkeiten im Strafvollzug (§§ 43, 200 StVollzG) insofern überdenkenswert, als gerade in den Verfahrenstypen, in denen nach **Tab. 23** am häufigsten die Freiheitsstrafe verhängt wird, nach **Tab. 17**, Sp. 2 auch die höchsten angesetzten bzw. ansetzbaren Verfahrenskosten anfallen; die mit einer Erweiterung der Verdienstmöglichkeiten zwangsläufig verbundenen Verluste des Fiskus würden also zu einem nicht unbeträchtlichen Teil durch höhere Einnahmen der Landeskasse aus geschuldeten Verfahrenskosten wieder kompensiert werden.

2.2 Die von Dritten gezahlten Verfahrenskosten

Daß der Fiskus mit seinen Zahlungsansprüchen Ausfälle erleidet, läßt sich nicht nur bei den gegen die Verurteilten gerichteten Zahlungsansprüchen, sondern auch bei den Ansprüchen gegen Dritte beobachten. Von den oben beschriebenen 7 Verfahren, in denen Dritte zur Kostentragung herangezogen wurden⁷⁰⁴, wurden lediglich in 4 Fällen (57,1 %) Zahlungen geleistet. Die den Dritten auferlegten Zahlungspflichten wurden dadurch in 3 Fällen zu 100 % und in einem Fall zu 33,3 % erfüllt; die Deckungsquote liegt also bei 47,6 %. Warum in den übrigen Fällen keine Zahlungen erfolgten, welches die rechtlichen und faktischen Gründe hierfür waren, läßt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr feststellen. Insgesamt gesehen wird auch hier wieder erkennbar, daß der Kostentragung durch Dritte so gut wie keine fiskalische Bedeutung zukommt.

3 Die Kosten für die Durchführung von Strafverfahren

Die bisherige Untersuchung hat Informationen zu den Fragen geliefert, in welchem Umfang der Fiskus den Verurteilten oder Dritte zur Zahlung von Verfahrenskosten heranzieht bzw. heranziehen könnte, wenn nicht im Hinblick auf ihre Vermögenslosigkeit von vornherein vom Kostenansatz abgesehen würde (oben 1.), und in welchem Umfang der Verurteilte und Dritte auf ihre Kostenschuld Leistungen erbringen (oben 2.). Für den Versuch, den fiskalischen Nutzen der §§ 465 ff. StPO zu analysieren, stehen damit bereits zwei wichtige Größen zur Verfügung: die Einnahmen, die der Fiskus im Zusammenhang mit der strafprozessualen Kostentragungspflicht tatsächlich erzielt, und die Einnahmen, die der Fiskus nach dem derzeit geltenden Recht bestenfalls erzielen könnte. Allein mit diesen beiden Größen läßt sich der fiskalische Nutzen der §§ 465 ff. StPO jedoch nicht abschließend beurteilen. Hierfür ist vielmehr noch die Kenntnis einer dritten Größe erforderlich, nämlich der Ausgaben, die aus fiskalischer Sicht im Zusammenhang mit der Durchführung von Strafverfahren anfallen und die durch die Einnahmen zumindest teilweise abgedeckt werden sollen. Erst der Vergleich der Einnahmen mit den Ausgaben erlaubt eine Stellungnahme zum fiskalischen Nutzen der Vorschriften, deren Ziel die Beteiligung des Verurteilten und Dritter an den von ihnen veranlaßten Kosten und damit die finanzielle Entlastung der Allgemeinheit ist.

In diesem Abschnitt soll daher versucht werden, die Kosten, die die Durchführung von Strafverfahren verursacht, zu ermitteln (unten 3.1.) und mit den Beträgen, die auf den Verurteilten oder andere Verfahrensbeteiligte abgewälzt werden können, zu vergleichen (unten 3.2.). Die Fragestellung, die diesem Teil der Untersuchung zugrunde liegt, ist dabei stets allein die Frage nach dem fiskalischen Nutzen der §§ 465 ff. StPO. Auch wenn die Untersuchung der Sache nach wie eine ausschließlich an ökonomischen Gesichtspunkten orientierte Kosten-Nutzen-Analyse des Strafverfahrens angelegt ist, kann daher nicht eingewandt werden, die Untersuchung sei schon deshalb zweifelhaft, weil sich der Nutzen des Strafverfahrens nicht in monetären Größen erfassen lasse; der wichtigste Nutzen der gesamten staatlichen Kriminalitätsbekämpfung und damit auch des einzelnen Strafverfahrens bestehe darin, daß weniger Bürger Opfer von Straftaten würden⁷⁰⁵. Diese Einwände werden durch die vorliegende Untersuchung nicht infrage gestellt⁷⁰⁶. Es ist offensichtlich, daß der Zweck des Strafverfahrens nicht die Erzielung von Einnahmen ist, sondern die Herbeiführung einer materiell richtigen, prozessordnungsmäßig zustande gekommenen und Rechtssicherheit schaffenden Entscheidung über die Strafbarkeit des Beschuldigten⁷⁰⁷. Unabhängig hiervon stellt sich jedoch die Frage, welche Rolle in diesem Strafverfahren den Kostenlastregeln zukommt, ob also die in den §§ 465 ff. StPO normierten Pflichten ihre Aufgabe, den Verurteilten und Dritte an den Kosten zu beteiligen und den Justizhaushalt zu entlasten, erfüllen oder nicht. Insoweit ist eine auf die ökonomische Sichtweise beschränkte Kosten-Nutzen-Analyse unvermeidlich.

Ökonomische Analysen der Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung haben in der Bundesrepublik Deutschland noch keine lange Tradition⁷⁰⁸. Dementsprechend fehlt es weitgehend an Vorstellungen darüber, in welcher Weise eine Analyse der Kosten des Strafverfahrens durchzuführen ist. In dieser Situation kann es nun nicht

704 Oben 1.2.

705 Vgl. zu diesem Einwand Posser 1985, 323; Schellhoss 1985, 245 f.

706 Vgl. hierzu schon oben 1. Kap., 3.2.2.

707 Vgl. oben 1. Kap., 2.3.

708 Schellhoss 1984, 78; 1985, 244.

die Aufgabe der vorliegenden Untersuchung sein, dieses Defizit aufzuarbeiten und ein Analysemodell zu entwickeln, das wirtschaftswissenschaftlichen Ansprüchen und Gütekriterien genügt⁷⁰⁹. Der hier verfolgte Anspruch ist geringer; beabsichtigt ist lediglich der Versuch einer möglichst vollständigen Erfassung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Strafverfahren anfallen, und des Vergleichs mit den aufgrund der strafprozessualen Kostentragungspflichten erzielten Einnahmen des Fiskus. **Abb. 1** mag dieses Anliegen noch etwas näher verdeutlichen. Während auf der linken Seite die wichtigsten Ausgaben zusammengefaßt sind, die der Fiskus infolge eines Strafverfahrens tragen muß, weist die rechte Seite aus, wie diese Ausgaben finanziert werden. Für die vorliegende Untersuchung kommt es allein auf die Gegenüberstellung von Ausgaben und Einnahmen an, wobei auch diese Gegenüberstellung auf den Vergleich mit den Einnahmen aus den Gebühren- und Auslagenzahlungen beschränkt ist.

Im Mittelpunkt steht bei alledem das Bemühen um die möglichst vollständige Erfassung der vom Fiskus zu tragenden Ausgaben (3.1). Schon dieser Versuch bereitet erhebliche Schwierigkeiten, da die Kosten, die durch die Unterhaltung des Strafrechtspflegeapparats im allgemeinen entstehen (vgl. **Abb. 1**, „Ausgaben“, 1.), nirgendwo gesondert erfaßt sind. In den Haushaltsplänen der Länder wird grund-

Abb. 1: Ausgaben und Einnahmen des Fiskus im Zusammenhang mit der Durchführung von Strafverfahren

AUSGABEN	EINNAHMEN
<ol style="list-style-type: none"> 1. Kosten, die durch die Unterhaltung des Strafrechtspflegeapparats im allgemeinen entstehen („Generalunkosten“); also <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Personalkosten 1.2 Sachkosten 1.3 Verwaltungskosten 2. Kosten, die erst im Zusammenhang mit der Durchführung der einzelnen Strafverfahren entstehen; also <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Zustellungskosten 2.2 Zeugenentschädigung 2.3 Sachverständigenentschädigung 2.4 Pflichtverteidigervergütung 2.5 Sonstige Kosten 3. Kosten, die infolge von Auslagen-erstattungs- oder Entschädigungsansprüchen des Beschuldigten oder anderer Beteiligter entstehen (z.B. gem. §§ 465 II 3, 467 I, 473 II, III, IV 2 StPO, §§ 1 ff. StrEG); also vor allem <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Wahlverteidigervergütung 3.2 Sonstige Kosten 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Geldstrafen oder Geldbußen 2. Verfall und Einziehung 3. Verfahrenskosten <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Gebühren 3.2 Auslagen der Staatskasse 4. Zuschüsse des Fiskus

sätzlich nicht zwischen den Aufwendungen für die Zivilgerichtsbarkeit und für die Straferichtsbarkeit unterschieden⁷¹⁰; das gleiche gilt für die Personalbestandsstatistik des Statistischen Bundesamts. Diese fehlende Differenzierung wirkt sich nicht nur bei der Ermittlung der Personalkosten, sondern auch bei der Ermittlung der Sach- und der Verwaltungskosten aus, da auch diese Kosten, deren Höhe sich im Prinzip aus den Haushaltsplänen der Länder ergibt, anteilig auf die verschiedenen Zweige der Gerichtsbarkeit aufgeteilt werden müssen. Um zu ermitteln, welche Ausgaben insoweit für die in die Stichprobe aufgenommenen Strafverfahren anfielen, ist es deshalb erforderlich, zunächst einen allgemeinen Weg zu finden, der es erlaubt, über die vom Fiskus für die Durchführung von Strafverfahren gemachten Aufwendungen Aussagen zu treffen. Die Betrachtung geht dabei zwangsläufig über die Strafverfahren, die die Grundlage dieser Untersuchung bilden, hinaus und richtet sich auf die Kosten, die für die Gesamtheit aller in der Bundesrepublik Deutschland verhandelten Strafsachen vom Fiskus getragen werden müssen.

3.1 Die Ausgaben des Fiskus

3.1.1 Die allgemeinen Kosten für die Durchführung von Strafverfahren

3.1.1.1 Berechnungsmethode

Die Methode, nach der hier ermittelt werden soll, welche allgemeinen Kosten (Gemeinkosten) ein Strafverfahren verursacht, ist oben⁷¹¹ bereits kurz beschrieben worden: Zunächst soll unter Verwendung der zugänglichen Statistiken errechnet werden, welche Personal-, Sach- und Verwaltungskosten in einem bestimmten Zeitraum – als Einheit wird hier eine Minute gewählt – anfallen (unten 3.1.1.2.). Die anfallenden Kosten sollen dabei – ähnlich wie in der Berechnung von *Franzen*⁷¹² – auf der Grundlage der Tätigkeit des Richters und des Staatsanwalts ermittelt werden, denn von allen Personen, die in der Strafjustiz tätig sind, sind sie es, die auf die Durchführung und den Umfang des Prozesses den maßgeblichen Einfluß haben. In den Kosten für die Tätigkeit eines Richters bzw. Staatsanwalts soll also der gesamte Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand für die Durchführung des Verfahrens enthalten sein. In einem zweiten Schritt soll sodann dieser Kostenbetrag mit der im Einzelfall anhand der Hauptverhandlungsprotokolle ermittelten Dauer der Hauptverhandlung sowie einem Zuschlag für ihre Vor- und Nachbereitung multipliziert werden (unten 3.1.1.3.). Dieser zweite Schritt weicht von der Vorgehensweise *Franzens* insofern ab als *Franzen* für die Dauer der Strafverfahren die Arbeitszeit des Richters durch die Anzahl der von ihm erledigten Fälle dividiert hatte. Die hier gewählte Vorgehensweise erscheint genauer und ermöglicht es zudem, die Kosten des Verfahrens nach den verschiedenen Verfahrenstypen getrennt zu untersuchen.

Um möglichst genaue Zahlen zu erhalten, wird bei der Berechnung der Personalkosten zum einen zwischen Richtern und Staatsanwälten und zum anderen zwischen den verschiedenen Instanzen differenziert. Diese Unterscheidung, die bei *Franzen* fehlt, erscheint erforderlich, um der unterschiedlichen Besoldung der

709 Vgl. in dieser Hinsicht etwa die Arbeit von *Grohmann* 1973; ferner *Recktenwald* 1970, 249ff.; *Klingemann* 1978; 238ff.; *Pfaff/Kistler* 1982, 167ff.

710 Vgl. hierzu schon oben 1. Kap., 3.2.4.

711 1. Kap., 3.2.4.

712 *Franzen* 1974, 784; vgl. dazu oben 1. Kap., 3.1.2.

Richter und Staatsanwälte in den verschiedenen Instanzen, aber auch einem möglicherweise unterschiedlichen Folgepersonalaufwand bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften Rechnung zu tragen. **Tab. 1** hatte bereits erkennen lassen, daß insoweit zwischen Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht erhebliche Unterschiede bestehen. Die Berechnung der Verfahrenskosten in der soeben skizzierten Weise ist dabei auf diese drei Instanzen sowie die Staatsanwaltschaft beim Landgericht und beim Oberlandesgericht beschränkt. Für den BGH und die Generalbundesanwaltschaft kann sie nicht durchgeführt werden, da aufgrund fehlender Protokollvermerke der zweite Rechenschritt nicht möglich ist, der Zeitaufwand der beteiligten Richter und Staatsanwälte hier also nicht ermittelt werden kann. Um auch insoweit die vom Fiskus zu tragenden Gemeinkosten berechnen zu können, muß der Zeitaufwand geschätzt werden. Für diese Schätzung soll hier auf die von *Franzen* entwickelte Vorgehensweise zurückgegriffen und anhand der Statistiken die durchschnittliche Verfahrensdauer errechnet werden.

Als maßgeblicher Zeitpunkt wird im folgenden das Jahr 1978 genommen. Die untersuchten Verfahren wurden zwar in den Jahren 1976 bis 1980 rechtskräftig abgeschlossen. Die ganz überwiegende Zahl ($n = 387$; 59,2 %) endete jedoch 1978⁷¹³. Im Interesse einer Rechenvereinfachung erscheint es deshalb vertretbar, auf die gesonderte Berechnung der Werte für jedes Jahr zu verzichten und die Werte von 1978 zugrunde zu legen. Dies gilt umso mehr als die Anzahl der 1977 ($n = 126$) und 1979 ($n = 129$) sowie der 1976 ($n = 5$) und 1980 ($n = 7$) abgeschlossenen Verfahren kaum voneinander abweicht, so daß davon ausgegangen werden kann, daß die Werte von 1978 den tatsächlichen Mittelwerten sehr nahe kommen.

3.1.1.2 Der Kostenfaktor

3.1.1.2.1 Personalkosten

3.1.1.2.1.1 Personalbestand in den Strafabteilungen der Gerichte und bei den Staatsanwaltschaften

Um errechnen zu können, welche Personalkosten der Betrieb der Strafjustiz erfordert, ist zunächst der Personalbestand in den Strafabteilungen der Gerichte und bei den Staatsanwaltschaften zu ermitteln, ehe in einem zweiten Schritt die Anzahl der in den einzelnen Vergütungs-, Lohn- und Gehaltsgruppen Beschäftigten mit dem durchschnittlichen Jahresbetrag der jeweils vom Fiskus erbrachten Aufwendungen multipliziert wird.

Der Personalbestand der Gerichte und Staatsanwaltschaften wird nach Instanzen und Laufbahngruppen getrennt jährlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht⁷¹⁴. Für die vorliegenden Zwecke ist diese Statistik jedoch nur beschränkt geeignet, da sich aus ihr nicht ergibt, welcher Anteil der insgesamt Beschäftigten auf die Strafabteilungen der Gerichte, und welcher Anteil auf die übrigen Abteilungen (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Vollstreckungssachen, Familiensachen, freiwillige Gerichtsbarkeit, etc.) entfällt. Diese Unklarheit betrifft dabei nur die Gerichte; bei den Staatsanwaltschaften kann von vornherein davon ausgegangen werden, daß ihre Tätigkeit nahezu ausschließlich der Durchführung von Strafverfahren zugute kommt⁷¹⁵.

Der Personalbestand in den Strafabteilungen der Gerichte muß somit geschätzt werden. Einen Anhaltspunkt für die Schätzung liefert dabei die beim Bundesministerium der Justiz geführte Personalverwendungsstatistik. Die Personalverwen-

dingsstatistik unterscheidet sich von der Personalbestandsstatistik darin, daß sie nicht die an den Gerichten beschäftigten Personen, sondern nur diejenigen Personen zählt, die bei den Gerichten auch tatsächlich tätig waren; Bedienstete, die in einem Kalendervierteljahr aus anderen Gründen als Erholungsurlaub mehr als 20 Arbeitstage abwesend waren, werden in der Personalverwendungsstatistik also nicht mitgezählt. In der Personalverwendungsstatistik werden die beschäftigten Personen nach Instanzen, Laufbahngruppen und Abteilungen getrennt aufgeführt. Es ist daher möglich, anhand der Personalverwendungsstatistik festzustellen, welcher Anteil von tatsächlich beschäftigten Personen in den Strafabteilungen der Gerichte arbeitet, und diesen Anteil dann zur Grundlage der Schätzung des Personalbestands in den Strafabteilungen der Gerichte zu machen.

Diese Vorgehensweise setzt voraus, daß sich der Anteil der längerfristig erkrankten oder aus sonstigen Gründen abwesenden Personen, die in der Personalverwendungsstatistik nicht geführt werden, anteilig auf die einzelnen Abteilungen der Gerichte verteilt, daß hier also keine Verzerrungen zugunsten oder zu Lasten der Strafabteilungen bestehen. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte dürfte diese Vorgehensweise jedoch legitim sein. Allein auf die Anzahl der in der Personalverwendungsstatistik aufgeführten Personen abzustellen, ist im übrigen nicht möglich, da zu den Kosten der Strafjustiz auch die Personalkosten gehören, die der Fiskus aus gesetzlichen Gründen (etwa gem. § 1 LohnfortzG) aufzubringen verpflichtet ist, obwohl der Begünstigte keine Arbeitsleistung erbringt.

Tab. 32 enthält für die im richterlichen Dienst, im gehobenen Dienst und im mittleren Dienst/Schreibdienst beschäftigten Personen die Schätzung des Personalbestands in den Strafabteilungen der Gerichte. Durch **Tab. 32** werden nicht sämtliche in den Strafabteilungen beschäftigten Personen erfaßt, sondern nur diejenigen Laufbahngruppen, die in der Personalverwendungsstatistik aufgeführt sind. Auch die in Ausbildung befindlichen Personen werden von **Tab. 32** nicht erfaßt⁷¹⁶.

Die in **Tab. 32** vorgenommene Schätzung weist insofern eine gewisse Ungenauigkeit auf, als sie allein auf der Gegenüberstellung der Anteile von Zivilsachen und Straf- bzw. Bußgeldsachen beruht, während in der Personalverwendungsstatistik außer diesen beiden Tätigkeitsbereichen auch noch weitere aufgeführt sind: Tätigkeit in Verwaltungssachen, hauptamtliche Leitung von Arbeitsgemeinschaften und anderen Ausbildungsgruppen, Freistellungen für nebenamtliche Leitung von Arbeitsgemeinschaften und anderen Ausbildungsgruppen sowie Freistellungen für Tätigkeiten in der Richter-(Personal-)Vertretung. In der Schätzung wird davon ausgegangen, daß sich diese Tätigkeitsbereiche weder eindeutig den Zivilsachen noch den Straf- bzw. Bußgeldsachen zuordnen lassen, sondern vielmehr den einzelnen Abteilungen der Gerichte anteilig zuzuordnen sind. Diese Vorgehensweise mag angreifbar erscheinen; für eine sachnähere Aufteilung der Verwaltungstätigkeit fehlen jedoch geeignete Anhaltspunkte.

Das Problem, daß in der Statistik erfaßte Personengruppen den einzelnen Abteilungen der Gerichte zuzuordnen sind, obwohl Anhaltspunkte für eine genaue Zuordnung fehlen, besteht nicht nur bei den Verwaltungssachen, sondern bei sämtlichen Bedienstetengruppen, die zwar in der Personalbestands-, aber nicht in der Personalverwendungsstatistik aufgeführt sind, also vor allem bei den Bediensteten im höheren, nichtrichterlichen Dienst, im einfachen Dienst, bei den Raumpflegekräften und sonstigen Lohnempfängern. Darüber hinaus muß auch eine Zuordnung derjenigen Bediensteten erfolgen, die in den einzelnen Laufbahngruppen gesondert ausgewiesen werden, wie etwa die Präsidenten der Landgerichte und die Vorsitzenden Richter am LG, aber auch die Direktoren/Präsidenten der Amtsgerichte, etc.; diese Aufteilung ist erforderlich, da mit ihr in der Regel eine unterschiedliche Besoldung verbunden ist.

713 Vgl. oben 2. Kap. 3.1.

714 Vgl. *Statistisches Bundesamt* 1979, Tab. 2 und 3.

715 Zu den Ausnahmen vgl. etwa § 24 EheG oder § 652 ZPO.

716 Vgl. *Statistisches Bundesamt* 1979, 10 (Fn. 2), 12 (Fn.), 14 (Fn. 1). Die Nichtberücksichtigung des in Ausbildung befindlichen Personals gilt für die gesamte hier durchgeführte Berechnung.

Vergleichsweise unproblematisch ist diese Zuordnung nur bei einer einzigen Gruppe, nämlich bei den Beschäftigten im gehobenen Sozialdienst. Hierunter fallen die Bewährungshelfer, die Gerichtshelfer und die Bediensteten in der Führungsaufsichtsstelle, also ausschließlich Personen, deren Tätigkeit den Strafteilungen der Gerichte zugute kommt. Bei allen übrigen Bedienstetengruppen muß diese Zuordnung wieder mehr oder weniger willkürlich erfolgen. Dabei wird hier in der Weise vorgegangen, daß die Zuordnung zu den Zivil- bzw. den Straf- und Bußgeldabteilungen in dem Verhältnis erfolgt, das sich aus **Tab. 32** für die jeweilige Laufbahngruppe ergibt (richterlicher Dienst, gehobener Dienst, mittlerer Dienst/Schreibdienst). Die Bediensteten im höheren nichtrichterlichen Dienst werden also nach den Anteilen des richterlichen Dienstes, die Gerichtsvollzieher und Justizvollziehungsbeamten⁷¹⁷ nach den Anteilen des mittleren Dienstes und die Bediensteten im einfachen Dienst sowie die Raumpflegerkräfte und sonstigen Lohnempfänger nach dem Gesamtanteil aller übrigen Beschäftigten zugeordnet.

Das Ergebnis dieser Zuordnung der in **Tab. 32** nicht erfaßten Bedienstetengruppen und damit die auf alle Bedienstetengruppen bezogene Schätzung des Personalbestands in den Strafteilungen der Gerichte geht aus **Tab. 33**, Sp. 3, 6, 9 und 12 hervor. Im Unterschied zu **Tab. 32** ist in **Tab. 33** dabei erstmals auch das am BGH tätige Personal erfaßt (Sp. 11 bis 13).

Tabelle 32: Geschätzter Personalbestand in den Strafteilungen der Gerichte im Jahr 1978 (richterlicher Dienst, gehobener Dienst, mittlerer Dienst/Schreibdienst)

			AG		LG		OLG/BayObLG	
			n	%	n	%	n	%
Personalbestand	insgesamt	richterl.	5 560	100,0	4 580	100,0	1 480	100,0
		gehob.	7 814	100,0	904 ²⁾	100,0	524	100,0
		mittl.	22 571	100,0	4 614	100,0	1 843	100,0
Personalverwendung	Zivilsachen ¹⁾	richterl.	2 742	53,4	2 505	60,0	1 086	82,7
		gehob.	5 975	92,5	316	86,1	28	87,5
		mittl.	14 036	74,1	2 325	63,9	700	86,0
	Straf- und Bußgeldverfahren	richterl.	2 397	46,6	1 667	40,0	227	17,3
		gehob.	485	7,5	51	13,9	4	12,5
		mittl.	4 902	25,9	1 313	36,1	114	14,0
geschätzter Personalbestand	Straf- u. Bußgeldverfahren einschl. anteilige Verw.sachen	richterl.	2 967	53,4	2 750	60,0	1 224	82,7
		gehob.	7 227	92,5	778	86,1	459	87,5
		mittl.	16 729	74,1	2 949	63,9	1 585	86,0
insgesamt	insgesamt	richterl.	5 560	100,0	4 580	100,0	1 480	100,0
		gehob.	7 814	100,0	904	100,0	524	100,0
		mittl.	22 571	100,0	4 614	100,0	1 843	100,0

1) in Familiensachen, bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Vollstreckungssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

2) ohne gehobenen Sozialdienst

Quelle: Personalbestand: Statistisches Bundesamt 1979, 10, 12, 14
 Personalverwendung: BMJ – 3004/2 d –

Mit Ausnahme der Werte für die im höheren nichtrichterlichen Dienst und im einfachen Dienst beschäftigten Personen beruhen die Angaben für die in Strafsachen tätigen Bediensteten hier nicht auf einer Schätzung, sondern wurden auf Anfrage vom Bundesministerium für Justiz mitgeteilt. Die Schätzung für den Anteil der Bediensteten im höheren nichtrichterlichen Dienst orientiert sich auch hier an dem Anteil der im richterlichen Dienst tätigen Personen; die Schätzung für den einfachen Dienst erfolgt wiederum auf der Grundlage des Gesamtanteils aller übrigen Beschäftigten. Für die Gruppe der Raumpflegekräfte und sonstigen Lohnempfänger stehen keine Angaben zur Verfügung.

Wie sich auch aus der Aufnahme der Beschäftigten im gehobenen Sozialdienst in die Berechnung deutlich ergibt, ist der in **Tab. 33** ausgewiesene, geschätzte Personalbestand in den Strafabteilungen der Gerichte nicht gleichzusetzen mit dem Personalbestand, der allein durch die Durchführung von Hauptverfahren verursacht wird. Die Schätzung bezieht sich vielmehr auf das gesamte an den Gerichten beschäftigte Personal, dessen Tätigkeit im Zusammenhang mit Straf- und Bußgeldsachen steht, also vom Richter, der gem. § 162 StPO im Ermittlungsverfahren tätig ist, über das Gericht, das im Hauptverfahren entscheidet, bis zu den Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten (§§ 78 a ff. GVG). Diese Gesamtbetrachtung des Personalbestands in der Strafjustiz rechtfertigt sich zum einen aus dem Umstand, daß die Kostentragungspflicht der Verurteilten nicht auf die durch das Hauptverfahren verursachten Kosten beschränkt ist, sondern gem. § 464 a I 2 StPO auch die durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage entstandenen Kosten sowie die Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen umfaßt. Zum anderen ist es bei der hier gewählten Vorgehensweise, bei der die Kosten eines Strafverfahrens auf der Basis der Kosten einer „Richterminute“ bestimmt werden, nicht erforderlich, zwischen den verschiedenen Verfahrensstadien und Tätigkeitsbereichen zu differenzieren; die Minute eines Haftrichters hat hier den gleichen „Wert“ wie die eines Schöffengerichtsvorsitzenden, die Minute eines Strafkammervorsitzenden den gleichen wie die eines Beisitzers in einer Strafvollstreckungskammer, was aber angesichts der nicht eindeutig zuzuordnenden Folgepersonalkosten durchaus legitim erscheint.

In die Kosten einer Hauptverhandlung, die durch die Dauer der Verhandlung bestimmt wird, können auf diese Weise zwar auch Kostenanteile einfließen, die eigentlich anderen Verfahrensabschnitten zuzuordnen wären; dies zeigt sich besonders deutlich bei den Kosten für die Landgerichtsverfahren, weil hier die Bediensteten im gehobenen Sozialdienst eine nicht unbedeutende Rolle spielen (**Tab. 33**). Zu dieser Bedienstetengruppe gehören in erster Linie die Bewährungshelfer, denen die Betreuung und Kontrolle von Verurteilten in den Fällen der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56d III StGB) und der Anordnung von Führungsaufsicht (§ 68a II, III StGB) obliegt⁷¹⁸, eine Tätigkeit, die ausschließlich im Vollstreckungsverfahren stattfindet. Gleichwohl kann man diese Bedienstetengruppe nicht von vornherein unberücksichtigt lassen, da zu ihr auch die Gerichtshelfer zählen, die auch im Ermittlungsverfahren (§ 160 III 2 StPO) und bei der Urteilsfindung beteiligt sein können.

717 Die Notwendigkeit der Aufnahme dieser Bedienstetengruppe in die Berechnung ergibt sich aus dem Umstand, daß bei dem hier durchzuführenden ersten Rechenschritt das gesamte Personal, dessen Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Strafverfahren steht, berücksichtigt werden muß. Die Gerichtsvollzieher und Justizvollziehungsbeamten werden im Strafverfahren bei der Beitreibung der Verfahrenskosten tätig (vgl. oben 1. Kap., 1.2.3.2.). Beispielfhaft sei hier die in Niedersachsen übliche Praxis geschildert: Wenn die Verbindung von Geldstrafe und Kosten gelöst wird (§ 1 V, §§ 15ff. EBAO), werden die Verfahrenskosten vom Landesverwaltungsamt in Hannover, das auch die Landeskasse verwaltet, eingefordert und eingezogen. Zur Durchsetzung des Zahlungsanspruchs bedient sich das Landesverwaltungsamt eigener Vollziehungsbeamter, wenn sich der Wohnsitz des Schuldners im Raum Hannover befindet, ansonsten werden die Gerichtsvollzieher der örtlich zuständigen Amtsgerichte beauftragt. Mangels konkreter Anhaltspunkte muß hier davon ausgegangen werden, daß das mit der Einforderung und Beitreibung befaßte Personal, das nicht bereits über die übrigen Bedienstetengruppen (mittlerer Dienst) erfaßt ist, dem aus **Tab. 33** ersichtlichen, auf die Straf- und Bußgeldsachen entfallenden Anteil der Gerichtsvollzieher und Justizvollziehungsbeamten entspricht.

718 Vgl. Müller-Dietz 1985, 403f.

Tabelle 33: Geschätzter Personalbestand in den Strafabteilungen der Gerichte im Jahr 1978 (alle Bedienstetengruppen)

	AG		LG		OLG/BayObLG		BGH					
	insges. n	Straf- u. Buß- geldsachen %	insges. n	Strafsachen %	insges. n	Straf- u. Buß- geldsachen %	insges. n	Strafsachen %				
									n	%	n	%
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	13	
im richterlichen Dienst	5 560	2 593 ³⁾	46,6	4 580	1 830 ³⁾	40,0	1 480	256 ³⁾	17,3	109	31 ⁴⁾	28,4
darunter: Direktoren, Präsidenten, Vors. Richter	572 ²⁾	267	46,6	1 603	641	40,0	344	60	17,3	16	5 ²⁾	31,3
im höheren nichtrichterlichen Dienst	2	1	46,6	4	2	40,0	31	5	17,3	4 ⁴⁾	1	28,4
im gehobenen Dienst insgesamt	7 814	587 ³⁾	7,5	2 039	1 261	–	524	66 ³⁾	12,6	32	4 ⁴⁾	12,5
im gehobenen Dienst (ohne Sozialdienst)	–	–	–	904	126 ³⁾	13,9	–	–	–	–	–	–
im gehobenen Sozialdienst	–	–	–	1 135	1 135	100,0	–	–	–	–	–	–
im mittleren Dienst und Schreibdienst ¹⁾	22 571	5 842 ³⁾	25,9	4 614	1 665 ³⁾	36,1	1 843	258 ³⁾	14,0	106	11 ⁴⁾	10,4
davon: Beamte	7 956	2 059	25,9	1 510	545	36,1	705	99	14,0	–	5 ⁴⁾	–
Gerichtsvollzieher und Justizvollziehungsbeamte	2 979	771	25,9	–	–	–	–	–	–	–	–	–
im einfachen Dienst	2 730	687	25,2	1 291	547	42,3	315	48	15,1	64	12	18,8
Raumpflegerkräfte und sonstige Lohnempfänger	1 277	321	25,2	785	332	42,3	212	32	15,1	–	–	–
insgesamt	42 933	10 802	25,2	13 313	5 637	42,3	4 405	665	15,1	315	59	18,8

1) ohne Gerichtsvollzieher und Justizvollziehungsbeamte

2) Statistisches Bundesamt 1979, 9

3) Vgl. **Tab. 32**

4) Auskunft des BMI (Az.: 4150 – 0 – 65 009/80)

Quelle: Statistisches Bundesamt 1979, 10, 12, 14

Tab. 34 gibt den unmittelbar aus der Personalbestandsstatistik übernommenen Personalbestand bei den Staatsanwaltschaften an. Genauso wie in **Tab. 33** wird auch hier nicht nach der Art der Tätigkeit unterschieden; **Tab. 34** bezieht sich also auf alle Bediensteten, gleichgültig ob sie in der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, im Ermittlungsverfahren, im Hauptverfahren oder im Rechtsmittelverfahren tätig werden. Anders als in **Tab. 33** erfolgt die Prozentuierung hier nicht im Hinblick auf die jeweilige Bedienstetengruppe, sondern im Hinblick auf die Gesamtzahl aller Bediensteten. Angaben zur Zahl der Raumpflegekräfte und sonstigen Lohnempfänger bei der Bundesanwaltschaft sind nicht vorhanden.

3.1.1.2.1.2 Besoldung

Auf der Grundlage des aus **Tab. 33 und 34** ersichtlichen Personalbestands ist es möglich zu errechnen, welche Personalkosten im Jahr 1978 für die Durchführung und Aufrechterhaltung der Strafjustiz in etwa angefallen sind. Für diese Berechnung ist es erforderlich, die Anzahl der in den einzelnen Vergütungs-, Lohn- und Gehaltsgruppen beschäftigten Personen mit der Höhe der vom Fiskus in den einzelnen Gruppen durchschnittlich pro Person erbrachten Aufwendungen zu multiplizieren.

Bei dieser auf den ersten Blick einfach erscheinenden Berechnung ergeben sich zwei Schwierigkeiten: Zum einen ist nicht bekannt, wie viele Personen in den einzelnen Vergütungs-, Lohn- und Gehaltsgruppen beschäftigt werden, und zum

Tabelle 34: Personalbestand bei den Staatsanwaltschaften im Jahr 1978

	LG		OLG/BayObLG		BGH ¹⁾	
	n	%	n	%	n	%
im staatsanwaltlichen Dienst	2 891	24,5	266	42,2	62	43,4
darunter: LOStA, OStA, GenStA, GenBA	510	4,3	55	8,7	21 ²⁾	14,7
im höheren nichtstaats- anwaltlichen Dienst	52	0,4	–	–	–	–
im amtsanwaltschaftlichen Dienst	810	6,9	–	–	–	–
im gehobenen Dienst	1 364	11,6	63	10,0	12	8,4
im mittleren Dienst und Schreibdienst	5 969	50,6	248	39,3	52	36,4
davon: Beamte	1 967	16,7	79	12,5	–	–
im einfachen Dienst	666	5,6	51	8,1	17	11,9
Raumpflegekräfte und sonstige Lohnempfänger	52	0,4	3	0,5	–	–
insgesamt	11 804	100,0	631	100,0	143	100,0

1) ohne Bundeszentralregister

2) darunter 20 Bundesanwälte

Tabelle 35: Besoldungsstruktur der Richter und Staatsanwälte

GERICHTE	AG		LG		OLG/BayObLG		BGH					
	Besold. Gruppe	jährl. Kosten ¹⁾	Besold. Gruppe	jährl. Kosten ¹⁾	Besold. Gruppe	jährl. Kosten ¹⁾	Besold. Gruppe	jährl. Kosten ¹⁾				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Richter	R1	2 326	71 173	R1	1 189	71 173	R2	196	95 865	R6	26	128 546
Vorsitzende Richter	-	-	-	R2	604	95 865	R3	57	109 664	R8	5	142 000 ⁵⁾
Direktoren/Präsidenten	R2	267	95 865	R3	37 ²⁾	109 664	R6	3 ³⁾	128 546	R10	-	-
STAATSANWALT-SCHAFTEN												
Staatsanwälte	-	-	-	R1	2 381	71 173	R2	211	95 865	R3	41	109 664
OSTA/Bundesanwälte	-	-	-	R2	417	95 865	R3	35	109 664	R6	20	128 546
Behördenleiter	-	-	-	R3	93 ⁴⁾	109 664	R6	20 ⁴⁾	128 546	R9	1	149 000 ⁵⁾

1) in DM

2) anhand von **Tab. 33** geschätzter Anteil der auf Strafsachen entfallenden LG-Präsidenten (40,0 % von 93 LG-Präs.)3) anhand von **Tab. 33** geschätzter Anteil der auf Strafsachen entfallenden OLG-Präsidenten (17,3 % von 20 OLG-Präs.)

4) vgl. Statistisches Bundesamt 1979, Tab. 1

5) anhand der Grundgehaltsdifferenz zur Stufe R6 geschätzter Wert

Queller: Kommunale Gemeinschaftsstelle 1978, 11

anderen ist nicht bekannt, mit welchem Betrag die einzelne Gruppe den Fiskus durchschnittlich jährlich belastet. Beide Angaben müssen deshalb hier geschätzt werden.

(1) Die erste Schätzung, die Aufteilung des Gesamtpersonalbestands auf die einzelnen Einkommensgruppen ist für die Richter und Staatsanwälte relativ genau durchzuführen, da die mit den einzelnen beruflichen Funktionen verbundene Besoldung aus der Anlage III zum BBesG ersichtlich ist. Jedoch ergeben sich auch hier Probleme, da sich die Besoldung der leitenden Funktionsträger nach der Größe des Gerichts bzw. der Behörde richtet⁷¹⁹, deren genaue Ermittlung, obwohl sie anhand des Handbuchs der Justiz grundsätzlich möglich wäre, einen zu großen Aufwand erfordern würde. **Tab. 35** (Sp. 2, 5, 8, 11) enthält deshalb nur eine vergrößerte und eher zu vorsichtige Aufteilung der einzelnen Besoldungsgruppen. Die in **Tab. 35** enthaltenen Ungenauigkeiten dürften sich aber, wenn man sie aus fiskalischer Sicht betrachtet, im Ergebnis ausgleichen oder doch zumindest keine Verzerrung zulasten des Fiskus enthalten. Die Anzahl der Richter und Staatsanwälte in den jeweiligen Besoldungsgruppen (**Tab. 35**, Sp. 3, 6, 9, 12) folgt aus dem in **Tab. 33** (Sp. 3, 6, 9, 12) und **Tab. 34** geschätzten Personalbestand, wobei die Schätzung des Anteils der auf die Strafabteilungen der Gerichte entfallenden Präsidentenstellen auf der bekannten Zahl der 1978 in der Bundesrepublik existierenden Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte beruht⁷²⁰.

Bei den übrigen Bediensteten bereitet die Zuordnung zu den einzelnen Einkommensgruppen größere Schwierigkeiten, denn mit Ausnahme der in **Tab. 33** genannten Gerichtsvollzieher und der in **Tab. 34** genannten Amtsanwälte ergeben sich aus den Statistiken keine Hinweise darauf, welche Funktionen von den diversen Laufbahngruppen ausgeübt werden, die sich nach der Anlage I zum BBesG einer bestimmten Besoldungsgruppe zuordnen ließen. Für die übrigen Bediensteten wird die Zuordnung zu den einzelnen Einkommensgruppen deshalb auf der Grundlage der Verteilung geschätzt, die der Stellenplan des Landes Nordrhein-Westfalen für die verschiedenen Laufbahngruppen im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften ausweist (**Tab. 36**, Sp. 2 und 3)⁷²¹.

Am genauesten wäre hier eine Vorgehensweise, bei der die Stellenpläne sämtlicher Bundesländer und des Bundes ausgewertet und die durchschnittliche Verteilung der Einkommensgruppen in den verschiedenen Laufbahnen berechnet würde. Da diese Vorgehensweise jedoch mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre, wird hier auf den Stellenplan der Justiz im bevölkerungsreichsten Bundesland zurückgegriffen und unterstellt, daß sich diese Verteilung von der Verteilung in den anderen Bundesländern nicht wesentlich unterscheidet. Da in den Stellenplänen genauso wenig wie in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder zwischen Straf- und Ziviljustiz unterschieden wird, muß darüber hinaus unterstellt werden, daß die Verteilung der Einkommensgruppen in diesen beiden Zweigen der ordentlichen Gerichtsbarkeit in etwa gleich ist. Die anhand von **Tab. 1** festgestellten Unterschiede sprechen nicht gegen diese Vorgehensweise, denn sie beziehen sich nur auf die Größe der einzelnen Laufbahngruppen und nicht auf die Verteilung der Einkommens- und Besoldungsgruppen in den jeweiligen Laufbahnen.

(2) Die zweite Schätzung, die zur Berechnung der Personalkosten erforderlich ist, betrifft die Frage, welchen Betrag der Fiskus für eine in einer bestimmten

719 Die Spannweite der Besoldungsgruppen reicht bei den Direktoren bzw. Präsidenten der Amtsgerichte von R1 plus Amtszulage bei Gerichten mit höchstens 3 Richterplanstellen bis zu R6 bei Gerichten mit 151 und mehr Richterplanstellen. Bei den Präsidenten der Landgerichte reicht die Spannweite von R3 bis R6, bei den Präsidenten der Oberlandesgerichte von R5 bis R8. Ähnliches gilt für die leitenden Funktionsträger bei den Staatsanwaltschaften. – Vizepräsidenten bleiben in **Tab. 35** im Interesse einer eher zu vorsichtigen Schätzung unberücksichtigt.

720 *Statistisches Bundesamt* 1979, Tab. 1.

721 Vgl. Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1978, Kap. 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften), S. 28, 30, 32, 38.

Einkommensgruppe aufgeführte Person durchschnittlich jährlich aufwenden muß. Zur Ermittlung dieses Betrags kann nicht einfach auf das Grundgehalt und den Ortszuschlag abgestellt werden, vielmehr müssen auch die Amts- und Stellenzulagen, der Verheiratenzuschlag, Sonderzuwendungen, die Sozialleistungen wie Beihilfen, Mittagessenzuschüsse etc., die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, ein Versorgungszuschlag sowie alle sonstigen Aufwendungen berücksichtigt werden, die den Fiskus tatsächlich belasten. Diese Berechnung kann nicht individuell durchgeführt werden, sondern muß notwendigerweise verallgemeinern und auf Durchschnittswerte abstellen.

Derartige Jahresdurchschnittswerte, bei denen auch ein Versorgungszuschlag in Höhe von 35 % der Bruttomonatsbezüge berücksichtigt ist, sind in der „Hamburger Personalkostentabelle“ enthalten, die von der Kommunalen Gemeinschafts-

Tabelle 36: Besoldungsstruktur der übrigen Bediensteten

	Gruppe	%	jährl. Kosten ¹⁾
1	2	3	4
im höheren Dienst	A 14	67,6	73 766
	A 13	32,4	59 968
im amtsanwaltschaftlichen Dienst	A 13 S	58,5	72 314
	A 12	41,2	65 466
im gehobenen Dienst	A 13 S	4,0	72 314
	A 12	16,4	65 466
	A 11	36,2	57 893
	A 10	28,1	48 036
	A 9	15,2	38 906
im mittleren Dienst/Schreibdienst	A 9 S	23,1	46 376
	A 8	25,5	38 388
	A 7	29,6	33 823
	A 6	10,3	31 851
	A 5	11,4	29 465
	BAT Vb	1,9	45 546
	BAT Vc	5,0	40 463
	BAT VIb	6,7	37 454
	BAT VII	27,3	35 794
BAT VIII	59,2	33 511	
Gerichtsvollzieher und Justizvollzugsbeamte	A 9 S	69,1	46 376
	A 8	30,9	38 388
im einfachen Dienst	A 5 S	53,8	36 001
	A 4	39,2	34 652
	A 3	7,0	33 719
Raumpflegekräfte und sonstige Lohnempfänger	–	100,0	30 000

1) in DM

stelle für Verwaltungsvereinfachung zur Erstellung von kommunalen Wirtschaftlichkeitsrechnungen veröffentlicht wird⁷²². Obwohl die Personalkosten aufgrund unterschiedlicher Versorgungszuschläge bei den einzelnen Justizverwaltungen variieren können, soll im Interesse der Vereinfachung der Berechnung davon ausgegangen werden, daß die Hamburger Werte keine Extremwerte, sondern für das ganze Bundesgebiet gültige Mittelwerte darstellen, die in der hier vorzunehmenden Berechnung zugrunde gelegt werden können.

Die Verwendung der „Hamburger Personalkostenstelle“ ist nicht die einzige denkbare Möglichkeit, um die jährlichen Ausgaben des Fiskus zu berechnen. Personalkostentabellen für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsrechnungen werden auch von anderen Stellen veröffentlicht, wobei sich die jeweils angegebenen Durchschnittswerte nicht unbedingt entsprechen müssen. So läßt sich etwa für die von dem Hessischen Innenminister veröffentlichte Personalkostentabelle⁷²³ feststellen, daß die Jahresdurchschnittswerte fast durchgängig unter denen der „Hamburger Personalkostentabelle“ liegen, in den Besoldungsgruppen A 7, A 8, A 9 und A 9 S jedoch darüber. Daß für die weiteren Berechnungen gerade die Hamburger Tabelle zugrunde gelegt wird, hat seinen Grund darin, daß in dieser Tabelle – jedenfalls im Jahr 1978 – auch die Jahresdurchschnittswerte für Richter und Staatsanwälte angegeben werden⁷²⁴, was in den anderen Veröffentlichungen – soweit ersichtlich – nicht der Fall ist.

Bei der Verwendung der „Hamburger Personalkostentabelle“ muß freilich berücksichtigt werden, daß die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle im Jahr 1978 veröffentlichten Zahlen den Stand vom Dezember 1977 wiedergeben, die Besoldungs- und Tarifierhöhungen des Jahres 1978 also nicht erfassen. Die in der Hamburger Tabelle enthaltenen Jahresdurchschnittswerte müssen deshalb um 3,75 % erhöht werden, um die zum 1.3.1978 vorgenommene Erhöhung des Einkommens um 4,5 %⁷²⁵ zu erfassen. Die nach dieser Erhöhung auf die einzelnen Einkommensgruppen entfallenden durchschnittlichen jährlichen Personalkosten sind in **Tab. 35**, Sp. 4, 7, 10 und 13 und in **Tab. 36**, Sp. 4 aufgeführt. Für die in der „Hamburger Personalkostentabelle“ nicht ausgewiesene Gruppe der Raumpflegerkräfte und sonstigen Lohnempfänger wird die durchschnittliche Jahresbelastung des Fiskus auf 30.000,- DM geschätzt.

Auf der Grundlage des aus **Tab. 33 und 34** ersichtlichen Personalbestands sowie der aus **Tab. 35 und 36** ersichtlichen Besoldungsstruktur ist es ohne weitere Probleme möglich, durch einfache Multiplikation und Addition die im Jahr 1978 im Bereich der Strafjustiz angefallenen Personalkosten zu errechnen. Das Ergebnis dieser Berechnung ist in **Tab. 37** enthalten. Bei den in **Tab. 37** angefallenen Werten ist freilich zu berücksichtigen, daß es sich insoweit nicht um die wirklichen Werte, sondern nur um Schätzungen handelt, die in der Tendenz eher zu geringe als zu hohe Beträge beinhalten dürften. Dies wird etwa deutlich, wenn man einmal die Personalkosten für die Strafabteilung des BGH und die Bundesanwaltschaft betrachtet. Personalkosten für Raumpflegerkräfte und sonstige Lohnempfänger fehlen hier völlig. Natürlich müssen auch insoweit Kosten angefallen sein, deren Größenordnung sich nur nicht anhand der Personalbestandsstatistik ermitteln läßt. Die Gründe hierfür sind nicht bekannt; möglicherweise wurden die angefallenen Aufgaben von anderen Personen als von Bediensteten (z. B. externen Reinigungsfirmen) übernommen. Von diesen Einschränkungen abgesehen dürften die in **Tab. 37** enthaltenen Werte jedoch die tatsächlichen Aufwendungen des Fiskus für das im Bereich der Strafjustiz beschäftigte Personal jedenfalls im Hinblick auf die ungefähren Größenordnungen realistisch wiedergeben.

⁷²² Kommunale Gemeinschaftsstelle 1978, 4, 9 ff.

⁷²³ Hess. StAnz. 1978, S. 2082.

⁷²⁴ Kommunale Gemeinschaftsstelle 1978, 11.

⁷²⁵ Vgl. 7. BBesErhG vom 30.3.1979, BGBl. I, 357.

Tabelle 37: Geschätzte Personalkosten für die Strafabteilung der Gerichte und die Staatsanwaltschaften im Jahr 1978 (DM-Beträge)

	GERICHTE			STAATSANWALTSCHAFTEN			
	AG	LG	OLG/BayObLG	BGH	LG	OLG/BayObLG	BGH
Richter/Staatsanwälte	165 548 398	84 624 697	18 789 540	3 342 196	169 462 913	20 227 515	4 496 224
Vors. Richter/OSTA/BA	-	57 902 460	6 250 848	710 000	39 975 705	3 838 240	2 570 920
Ger.präs./Behördenleiter	25 595 955	4 057 568	385 638	-	10 198 752	2 570 920	149 000
im höheren Dienst	73 766	73 766	221 298	73 766	2 581 810	-	-
A 14							
A 13	-	59 968	119 936	-	1 019 456	-	-
im amtsanwaltschaftlichen Dienst	-	-	-	-	34 421 464	-	-
A 13 S							
A 12	-	-	-	-	21 865 644	-	-
im gehobenen Dienst	1 663 222	3 615 700	216 942	-	3 977 270	216 942	-
A 13 S							
A 12	6 284 736	13 551 462	720 126	65 466	14 664 384	654 660	130 932
A 11	12 273 316	26 399 208	1 389 432	57 893	28 599 142	1 331 539	231 572
A 10	7 925 940	17 004 744	912 684	48 036	18 397 788	864 648	144 108
A 9	3 462 634	7 469 952	389 060	38 906	8 053 542	389 060	77 812

A 9S	22 074 976	5 843 376	1 066 648	46 376	21 054 704	834 768	185 504 ²⁾
A 8	20 153 700	5 335 932	959 700	38 388	19 270 776	767 760	153 552 ²⁾
A 7	20 598 207	5 445 503	980 867	33 823	19 684 986	777 929	169 115 ²⁾
A 6	6 752 412	1 783 656	318 510	31 851	6 465 753	254 808	63 702 ²⁾
A 5	6 924 275	1 826 830	324 115	29 465	6 600 160	265 185	58 930 ²⁾
BAT Vb	3 279 312	956 466	136 638	-	3 461 496	136 638	45 546
BAT Vc	7 647 507	2 265 928	395 704	80 926 ¹⁾	8 092 600	323 704	80 926
BAT VIb	9 475 862	2 809 050	411 994	-	10 037 672	411 994	74 908
BAT VII	36 975 202	10 952 964	1 539 142	143 176 ¹⁾	39 122 842	1 646 524	357 940
BAT VIII	75 064 640	22 217 793	3 150 034	-	79 387 559	3 351 100	703 731
Gerichtsvollzieher und Justizvollzugsbeamte	24 718 408	-	-	-	-	-	-
A 8	9 136 344	-	-	-	-	-	-
A 5S	13 320 370	10 584 294	936 026	216 006	12 888 358	972 027	324 009
A 4	9 321 388	7 415 528	658 388	173 260	9 044 172	693 040	242 564
A 3	1 618 512	1 281 322	101 157	33 719	1 584 793	134 876	33 719
Raumpfl.-kr./sonst. Lohnempfänger	9 630 000	9 960 000	960 000	-	1 560 000	90 000	-
insgesamt	499 519 082	303 438 167	41 334 427	5 163 253	591 473 741	407 538 77	10 294 714

1) hinsichtlich der Beschäftigtenzahlen: Auskunft des BMJ (Az.: 4150 - 0 - 65 009/80)

2) Anteil der Beamten geschätzt aufgrund der Angaben für die LG (33,0 %) und OLG (31,9 %)

3.1.1.2 Sachkosten

Neben den Personalkosten bilden die Sachkosten die zweite wichtige Position, die bei der Berechnung der Kosten eines Strafverfahrens berücksichtigt werden muß. Unter den Sachkosten sind vor allem die Kosten für die Einrichtung und Ausstattung des einzelnen Arbeitsplatzes (allgemeiner Bürobedarf, Telefon, Abschreibung der Einrichtungsgegenstände, Verzinsung des Kapitalaufwands für die Erstausrüstung des Arbeitsplatzes, etc.) sowie die Kosten für die Bereitstellung der Räume und Gebäude (Mietzins bzw. auch hier wieder Kapitalkosten, Reinigung, Heizung, Strom, Renovierung, etc.) zu verstehen; zu den Sachkosten gehören aber beispielsweise auch die Kosten für die Einrichtung und Ausstattung von Bibliotheken oder für die Anschaffung und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen, mit denen Amts- und Staatsanwälte zu auswärtigen Sitzungen gefahren werden können.

Zur Ermittlung der Sachkosten, die durch die Durchführung von Strafverfahren verursacht werden, können grundsätzlich zwei Wege eingeschlagen werden: Entweder kann errechnet werden, welche Sachkosten bei den einzelnen Gruppen von Bediensteten, z. B. den Richtern, den Angestellten im Schreibdienst oder den Raumpflegekräften, anfallen oder man kann auf eine derartige Differenzierung verzichten und für jeden Arbeitsplatz einen Pauschalbetrag einsetzen. Eine über die erste Möglichkeit noch hinausgehende Individualisierung der Sachkosten einzelner Arbeitsplätze ist demgegenüber nicht möglich, da zum einen die Anzahl dieser Arbeitsplätze nicht bekannt ist und zum anderen die Ausstattung der Arbeitsplätze je nach den wahrzunehmenden Tätigkeiten und der organisatorischen Stellung des Arbeitsplatzinhabers variieren kann.

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle, die in ihrem Bericht zur Erstellung von kommunalen Wirtschaftlichkeitsrechnungen auch die Erfassung der Sachkosten behandelt, bietet für jeden der beiden Wege Richtlinien an⁷²⁶. Für die stärker individualisierende Berechnung der Sachkosten eines Arbeitsplatzes verweist die Kommunale Gemeinschaftsstelle auf die Stadt Frankfurt/M. Im Hinblick auf die Kosten der Einrichtung und Ausstattung gelangt die Stadt Frankfurt bezogen auf das Jahr 1978 zu jährlichen Kosten zwischen 816,40 DM für den Arbeitsplatz eines Verwaltungsbediensteten und 1.185,52 DM für den Arbeitsplatz einer Schreibkraft. Als Raumkosten wird in Frankfurt mit 263,50 DM/qm gerechnet; für ein Arbeitszimmer von 14 qm sind also 3.689,- DM zu veranschlagen. Für einen Arbeitsplatz in einem 14 qm großen Zimmer fallen mithin Sachkosten zwischen 4.505,40 DM und 4.874,52 DM an. Eine pauschale Berechnung der Sachkosten eines Arbeitsplatzes erfolgt demgegenüber in Hamburg. Dort wird als Richtsatz für die durchschnittlichen Kosten eines Büroarbeitsplatzes ein Betrag von 5.000,- DM genannt, wobei allerdings ein Raumbedarf von durchschnittlich 18–20 qm zugrunde liegt.

Für die Ermittlung der Sachkosten, die im Bereich der Strafjustiz anfallen, dürfte der zweite Weg, bei dem für jeden Arbeitsplatz ein Pauschalbetrag eingesetzt wird, vorzugswürdig sein. Selbst wenn nämlich für Einrichtung und Ausstattung der einzelnen Arbeitsplätze die Frankfurter Werte übernommen werden könnten – auch insoweit bestehen Zweifel, da nur für vier Typen von Arbeitsplätzen die jeweiligen Werte angegeben werden –, kann doch der Wert für die Raumkosten nicht übernommen werden, da er maßgeblich durch das hohe Frankfurter Mietzinsniveau geprägt sein dürfte. Gerade die Raumkosten dürften bei einer Betrachtung des gesamten Bundesgebiets starken örtlichen Schwankungen unterliegen, wobei der Durchschnittswert unter dem Frankfurter Wert von 263,50 DM/qm

liegen dürfte. Da sich dieser Durchschnittswert nur schätzen, aber nicht genau ermitteln läßt, erscheint es überzeugender, wenn hinsichtlich der gesamten Sachkosten mit einem Pauschalbetrag gerechnet wird.

Fraglich ist, ob hier der Hamburger Wert von 5.000,- DM pro Büroarbeitsplatz zugrunde gelegt werden kann⁷²⁷. Dieser Betrag dürfte ebenfalls durch hohe Raumkosten (hoher Raumbedarf plus hohes Mietzinsniveau) geprägt sein, so daß man für die Berechnung der bundesweit anfallenden Kosten von Strafverfahren an eine Herabsetzung auf einen geringeren Betrag denken könnte. Insoweit muß jedoch zweierlei berücksichtigt werden. Zum einen hat die Justiz im Vergleich zur kommunalen Verwaltung einen atypisch hohen Raumbedarf, da nicht nur Arbeitszimmer, sondern auch Sitzungssäle zur Verfügung stehen müssen. Zum anderen bezieht sich der Betrag von 5.000,- DM nur auf Büroarbeitsplätze; da für Bedienstete, deren Tätigkeit sich nicht an einem Büroarbeitsplatz vollzieht, keine Werte für die durch sie verursachten Sachkosten zur Verfügung stehen, müssen diese Sachkosten letztlich mit von den Sachkosten für Büroarbeitsplätze abgedeckt werden. Der Pauschalbetrag von 5.000,- DM pro Büroarbeitsplatz scheint unter diesen Umständen nicht zu hoch gegriffen.

Für die Ermittlung der Sachkosten, die im Bereich der Strafjustiz anfallen, wird deshalb dieser Betrag von 5.000,- DM pro Büroarbeitsplatz zugrunde gelegt. Als Büroarbeitsplatz wird dabei jeder Arbeitsplatz angesehen, der nicht von Bediensteten des einfachen Dienstes, von Raumpflegekräften oder von sonstigen Lohnempfängern ausgefüllt wird. Die auf diese Weise ermittelten Sachkosten sind in **Tab. 38**, Zeile 3 enthalten.

3.1.1.2.3 Verwaltungskosten

Bei der Berechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes müssen außer den Personal- und Sachkosten grundsätzlich auch die indirekten Kosten als Verwaltungskosten hinzugerechnet werden. Unter Verwaltungskosten sind vor allem die Kosten der allgemeinen Verwaltungsdienststellen (Organisation, Personalverwaltung, Rechnungsprüfung, etc.) zu verstehen⁷²⁸. Bei der Berechnung der Kosten, die durch die Strafjustiz verursacht werden, spielen diese Verwaltungskosten jedoch nur eine untergeordnete Rolle, da der größte Teil der Verwaltungsaufgaben von den Gerichten (insbesondere den Oberlandesgerichten) und Staatsanwaltschaften selbst erledigt wird und deshalb kostenmäßig bereits bei den Personal- und Sachkosten berücksichtigt worden ist. Unberücksichtigt geblieben sind insoweit bislang nur die Verwaltungsaufgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Strafverfahren in den Justiz-, Innen- und Finanzministerien anfallen⁷²⁹. Da sich diese Verwaltungskosten nicht exakt berechnen lassen, ist entsprechend der Empfehlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle⁷³⁰ auf die direkten Kosten (also die Personal- und Sachkosten) ein prozentualer Zuschlag zu machen, durch den die Verwaltungskosten abgedeckt werden. Für die Höhe dieses Verwaltungskostenzuschlags gibt es keine allgemein gültige Richtlinie; sie ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten zu ermitteln⁷³¹. Für die Erfassung der Ver-

⁷²⁶ *Kommunale Gemeinschaftsstelle* 1978, 4f.

⁷²⁷ In der Personalkostentabelle des Hess. Innenministers ist für die Sachkosten („Arbeitsplatzkosten“) lediglich eine Jahrespauschale von 3.350,- DM vorgesehen; vgl. Hess. StAnz. 1978, S. 2084.

⁷²⁸ *Kommunale Gemeinschaftsstelle* 1978, 5.

⁷²⁹ Vgl. *Franzen* 1974, 784f., wo als weitere indirekte Kosten auch noch steuerliche Vorteile der Richter und Beamten genannt werden.

⁷³⁰ *Kommunale Gemeinschaftsstelle* 1978, 5.

⁷³¹ In der Personalkostentabelle des Hess. Innenministers wird mit einem Zuschlag von 5 % der Gesamtkosten gerechnet; vgl. Hess. StAnz. 1978, S. 2084.

Tabelle 38: Geschätzte Gesamtkosten für die Strafabteilungen der Gerichte und die Staatsanwaltschaften im Jahr 1978

	GERICHTE			STAATSANWALTSCHAFTEN			
	AG	LG	OLG/BayObLG	BGH	LG	OLG/BayObLG	BGH
1	2	3	4	5	6	7	8
1 Personalkosten ¹⁾²⁾	499 519 082	303 438 167	41 334 427	5 163 253	591 473 741	40 753 877	10 294 714
2 Bedienstete ³⁾	9 794	4 758	585	47	11 086	577	126
3 Sachkosten ¹⁾	48 970 000	23 790 000	2 925 000	235 000	55 430 000	2 885 000	630 000
4 Verwaltungskosten ¹⁾	16 454 672	9 816 845	1 327 783	161 948	19 407 112	1 309 166	327 741
5 Gesamtkosten ¹⁾	564 943 754	337 045 012	45 587 210	5 560 201	666 310 853	44 948 043	11 252 455
6 Richter/Staatsanwälte ⁴⁾	2 397	1 667	227	31 ⁵⁾	3 410	254	62 ⁵⁾
7 Kosten pro Richter/StA ¹⁾	235 688	202 187	200 825	179 361	195 399	176 961	181 491
8 Kosten pro Minute ¹⁾	2,35	2,01	2,00	1,78	1,94	1,76	1,81
9 Kosten pro Stunde ¹⁾	140,71	120,71	119,90	107,08	116,66	105,65	108,35

Gesamtkosten Strafrecht 1 675 647 529 DM**Durchschnittskosten**

a) Richter

131,66 DM

b) Staatsanwälte

115,77 DM

c) Dezernenten⁶⁾

124,30 DM

1) in DM

2) entspricht Tab. 37, unterste Zeile

3) ohne einfachen Dienst, Raumpflegekräfte und sonstige Lohnempfänger

4) Personalverwendungsstatistik (BMJ - 3004/2d)

5) Personalbestandsstatistik (vgl. Tab. 33 und 34)

6) Richter oder Staatsanwalt, unabhängig von der jeweiligen Funktion (vgl. Zeile 6)

waltungskosten, die im Zusammenhang mit der Strafjustiz anfallen, dürfte ein Zuschlag in Höhe von 3 % sachgerecht sein. Die Höhe der auf diese Weise für die verschiedenen Gerichte und Staatsanwaltschaften errechneten Verwaltungskosten ist aus **Tab. 38**, Zeile 4 ersichtlich.

3.1.1.2.4 Gesamtkosten

Der Gesamtbetrag der für die Durchführung von Strafverfahren anfallenden Gemeinkosten kann durch die Addition der bislang erörterten Einzelpositionen (Personal-, Sach- Verwaltungskosten) errechnet werden. Das Ergebnis dieser Berechnung ist in **Tab. 38**, Zeile 5 enthalten. Die höchsten Kosten entstehen danach erwartungsgemäß auf der untersten Ebene des Strafrechtspflegeapparats, also bei den Amtsgerichten und den Staatsanwaltschaften beim Landgericht, bei denen die große Masse der Strafverfahren abgewickelt wird; die geringsten Kosten fallen für die Strafabteilung des BGH an. Durch die Addition der auf die verschiedenen Gerichte und Staatsanwaltschaften entfallenden Gemeinkosten kann darüber hinaus auch der Gesamtbetrag ermittelt werden, den der Fiskus 1978 insgesamt zur Einrichtung und Unterhaltung des Strafrechtspflegeapparats aufwenden mußte. Dieser Gesamtbetrag, der mithin die Kosten der gesamten Strafjustiz – freilich ohne die durch die Polizei und den Strafvollzug verursachten Kosten – erfaßt und der sich auf mehr als 1,6 Mrd. DM beläuft, dürfte dabei – wie auch schon die Einzelbeträge – eher zu niedrig als zu hoch liegen, hinsichtlich der Größenordnung aber durchaus realistisch sein⁷³².

Für die Frage, welche Gemeinkosten ein einzelnes Strafverfahren verursacht, ist die Berechnung der bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften anfallenden Gesamtkosten nur ein notwendiger Zwischenschritt. Um die dem Fiskus im Einzelfall erwachsenden Kosten zu ermitteln, ist es erforderlich, die Gesamtkosten auf den Zeitraum, den die einzelnen Verfahren beanspruchen, umzulegen. Voraussetzung hierfür ist, daß eine Zeiteinheit festgelegt wird, auf die die Gesamtkosten bezogen und an der die Dauer des einzelnen Verfahrens gemessen werden kann. Von *Franzen* wurde als Zeiteinheit 1 Stunde gewählt⁷³³. Dieser Zeitraum dürfte jedoch zur Bestimmung der Dauer der meisten vor den Amtsgerichten durchgeführten Verfahren zu groß sein und damit eine verlässliche Schätzung der im Einzelfall verursachten Kosten erschweren. Als Zeiteinheit soll hier deshalb 1 Minute gewählt werden. Die Dauer eines Verfahrens soll dabei aus den oben⁷³⁴ dargelegten Gründen und in Übereinstimmung mit *Franzen*⁷³⁵ an der Tätigkeit des Richters bzw. Staatsanwalts gemessen werden. Um die Kosten ermitteln zu können, die ein einzelnes Verfahren verursacht, muß daher berechnet werden, welchen Betrag 1 Minute richterlicher bzw. staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit kostet. Diesen Kostenbetrag, der den gesamten Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand des Fiskus für Strafverfahren beinhaltet, erhält man, indem man die in **Tab. 38**, Zeile 5 angegebenen Gesamtkosten durch die Gesamtzahl der jeweils tätigen Richter bzw. Staatsanwälte sowie durch die Minutenzahl ihrer durch-

⁷³² Zum Vergleich sei darauf hingewiesen, daß in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder für die ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften für das Rechnungsjahr 1978 ein Ausgabenbetrag von ca. 4,291 Mrd. DM angesetzt wurde (**Tab. 59**, Sp. 2). Die im Text errechneten Ausgaben für die Strafjustiz stellen insoweit einen Anteil von etwa 2/5 (39,0 %), was den Erwartungen durchaus entspricht.

Der im Text genannte Betrag von 1,6 Mrd. DM ist nicht mit den Gesamtkosten für die staatliche Verbrechensbekämpfung zu verwechseln. *Schellhoss* (1985, 244) nennt insoweit einen Betrag von ca. 10 Mrd. DM. Abgesehen davon, daß der Zeitpunkt, auf den sich diese Angabe bezieht, ein anderer ist und deshalb Kostensteigerungen zu berücksichtigen sind, fließen in diesen Betrag vor allem auch die Kosten für die Tätigkeit der Polizei mit ein.

⁷³³ *Franzen* 1974, 784f.

⁷³⁴ Vgl. oben 3.1.1.1.

⁷³⁵ *Franzen* 1974, 784.

schnittlichen Arbeitszeit dividiert. Das Ergebnis dieser Berechnung, also die auf 1 Minute richterlicher bzw. staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit umgelegten Gesamtkosten der Strafjustiz („Generalunkosten“), ist in **Tab. 38**, Zeile 8 enthalten.

Bei der Berechnung wurde die Zahl der tätigen Richter bzw. Staatsanwälte (**Tab. 38**, Zeile 6) nicht nach dem (geschätzten) Personalbestand (vgl. **Tab. 32 bis 34**) bestimmt, vielmehr wurde hier grundsätzlich die aus der Personalverwendungsstatistik ersichtliche Zahl der wirklich tätigen Richter und Staatsanwälte zugrunde gelegt. Unberücksichtigt blieben in der Regel auch diejenigen Richter bzw. Staatsanwälte, die 1978 in Verwaltungssachen tätig waren. Ihre Tätigkeit kommt zwar der Strafrechtspflege zugute und ermöglicht diese teilweise auch erst, so daß ihre Tätigkeit als Kostenfaktor durchaus berücksichtigt werden muß. Am Strafverfahren, dessen Dauer hier zum Maßstab für die vom Fiskus zu tragenden Gesamtaufwendungen gemacht wird, wirken sie jedoch nicht mit; die von ihnen verursachten Kosten können daher gar nicht anders als durch Umlage auf die am Verfahren tatsächlich beteiligten Richter und Staatsanwälte berücksichtigt werden.

Umgekehrt durften auf der Ebene der Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Sp. 6) die Amtsanwälte nicht unberücksichtigt bleiben, da die vor den Amtsgerichten durchgeführten Verfahren häufig in ihren Händen liegen (vgl. §§ 142 II, 145 II GVG). Auf der Ebene der Generalstaatsanwaltschaften (Sp. 7) konnte für die Staatsanwälte, die 1978 in Verwaltungssachen tätig waren, kein Abzug vorgenommen werden, da diese Bedienstetengruppe in der Personalverwendungsstatistik nicht gesondert ausgewiesen wird⁷³⁶; hier wurde dementsprechend die aus der Personalverwendungsstatistik ersichtliche Gesamtzahl aller Dezernenten zugrunde gelegt. Für den BGH und die Generalbundesanwaltschaft (Sp. 5, 8) schließlich enthält die Personalverwendungsstatistik überhaupt keine Angaben; hier mußten deshalb die Angaben aus der Personalbestandsstatistik (**Tab. 33, 34**) übernommen werden.

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsrechnungen wurde bei der Berechnung von einer jährlichen Arbeitszeit von 100.500 Minuten ausgegangen⁷³⁷, was 209 ⅓ Arbeitstagen zu je 8 Stunden entspricht⁷³⁸. Aus den bereits oben⁷³⁹ dargelegten Gründen wurde dabei nicht zwischen reiner Leistungszeit und mit Arbeiten allgemeiner Art ausgefüllter Arbeitszeit unterschieden.

Die Umlegung der Kosten der Strafjustiz auf die bei den verschiedenen Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften tätigen Dezernenten⁷⁴⁰ zeigt, daß die vergleichsweise höchsten Kosten auf der Ebene der Amtsgerichte (**Tab. 38**, Sp. 2), also bei den Strafrichtern und den Schöffengerichtsvorsitzenden anfallen. Dabei mag es überraschen, daß die hier anfallenden Kosten pro Dezernent deutlich höher sind als die Kosten, die bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Sp. 6) anfallen; eine „Staatsanwaltsstunde“ ist etwa um 17 % kostengünstiger als eine „Richterstunde“. Dieses Ergebnis scheint in einem gewissen Widerspruch zu der anhand der absoluten Zahlen (**Tab. 38**, Zeile 5) getroffenen Feststellung zu stehen, daß die höchsten Kosten auf der untersten Ebene des Strafrechtspflegeapparats, und zwar bei den Amtsgerichten *und* bei den Staatsanwaltschaften, anfallen. Der Grund für die geringeren Dezernentenkosten bei der Staatsanwaltschaft dürfte darin zu sehen sein, daß sich die Staatsanwälte bei ihrer Tätigkeit in großem Umfang der Behörden und Beamten des Polizeidienstes bedienen (§ 161 StPO), die aber in **Tab. 38** kostenmäßig nicht erfaßt sind. Die Feststellung, daß die Tätigkeit auf der untersten Ebene des Strafrechtspflegeapparats die höchsten Kosten verursacht, wird durch **Tab. 38**, Zeile 8 also nicht notwendig widerlegt.

Erklären lassen sich die vergleichsweise hohen Dezernentenkosten bei den Amtsgerichten (und mutmaßlich auch bei den Staatsanwaltschaften) damit, daß hier von einer relativ kleinen Zahl von Dezernenten die große Masse der Strafverfahren abgewickelt wird, was – wie sich bereits anhand von **Tab. 1** zeigen ließ – mit einem im Vergleich zu den übrigen Ebenen des Apparats deutlich höheren Folgeaufwand und deshalb auch deutlich höheren Kosten verbunden ist. Relativiert wird diese Feststellung freilich dadurch wieder, daß die Abwicklung der einzelnen Verfahren

hier im Regelfall weniger Zeit beansprucht als auf den höheren Ebenen (vgl. unten **Tab. 41**), so daß die Kosten, die ein Verfahren bei Berücksichtigung des Zeitfaktors verursacht, auf der untersten Ebene in Wirklichkeit am geringsten sind. Das in **Tab. 38**, Zeile 8 enthaltene Ergebnis ist gleichwohl nicht uninteressant, weil es zeigt, daß jede Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die zu einer Verlängerung der Dauer der einzelnen Verfahren führt⁷⁴¹, auf der untersten Ebene vergleichsweise höhere Kosten verursacht als auf den übrigen Ebenen.

Die in **Tab. 38**, Zeile 8 ausgewiesenen Ergebnisse für die höheren Ebenen des Strafrechtspflegeapparats unterscheiden sich demgegenüber nicht wesentlich voneinander. Sie liegen zwischen 1,76 DM und 2,01 DM pro Arbeitsminute eines Dezernenten, wobei sich hier – ähnlich wie bei den absoluten Zahlen (**Tab. 38**, Zeile 5) – feststellen läßt, daß auf der Ebene des BGH kostengünstiger gearbeitet wird als auf der Ebene der Oberlandesgerichte. Etwas aus dem Rahmen fallen lediglich die Kosten für die Arbeit eines Dezernenten bei der Generalstaatsanwaltschaft (Sp. 7). Hier wirkt sich aus, daß die als Divisor eingesetzte Zahl der Dezernenten zu etwas groß ist, weil die in Verwaltungssachen tätigen Staatsanwälte mitgerechnet werden mußten. Im vorliegenden Zusammenhang ist diese Ungenauigkeit jedoch unschädlich, da sie im Ergebnis dazu führt, daß die Kosten für ein vor dem Oberlandesgericht durchgeführtes Strafverfahren eher zu niedrig als zu hoch angegeben werden.

Wenn man einmal die Durchschnittswerte betrachtet, fällt auf, daß der hier für das Jahr 1978 ermittelte Betrag von 124,30 DM pro Dezernent und Arbeitsstunde (131,66 DM für Richter, 115,77 DM für Staatsanwälte) deutlich unter dem von *Franzen* für das Jahr 1974 angegebenen Betrag von 194,- DM liegt. Für diese Abweichung dürften verschiedene Gründe maßgeblich sein. Zum einen unterscheidet *Franzen* in seiner Berechnung weder zwischen den verschiedenen Instanzen (AG, LG, OLG, BGH) noch zwischen den verschiedenen Abteilungen der Gerichte (Zivilsachen, Straf- und Bußgeldsachen)⁷⁴². Die Folge hiervon ist, daß die im Vergleich zu den Zivilsachen geringeren Folgekosten der Strafsachen und die im Vergleich zu der untersten Ebene geringeren Folgekosten der höheren Ebenen des Strafrechtspflegeapparats in der Berechnung nicht berücksichtigt werden. Zum anderen unterscheidet *Franzen* bei der richterlichen Tätigkeit zwischen reiner Leistungszeit und mit Arbeiten allgemeiner Art ausgefüllter Arbeitszeit⁷⁴³. Diese Unterscheidung hat zur Folge, daß er die absolute Zahl der Gesamtkosten durch einen geringeren Divisor teilt (1.200 Leistungsstunden pro Dezernent und Jahr) als es hier geschieht (1.675 Stunden), was zwangsläufig ein höheres Ergebnis nach sich zieht.

Schließlich lassen sich auch Abweichungen bei den Folgekosten feststellen. *Franzen* rechnet mit Folgepersonalkosten von 180 % und Folgesachkosten von 90 % der Richterkosten; dabei geht er von Richterkosten in Höhe von 63.000 DM aus

736 Die Eintragung lautet hier „in Verwaltungssachen und sonstigen Angelegenheiten“.

737 *Kommunale Gemeinschaftsstelle* 1978, 6.

738 *Franzen* (1974, 785) geht in seiner Berechnung nur von 200 Arbeitstagen aus; der hess. Innenminister demgegenüber von 210 Arbeitstagen (Hess. StAnz. 1978, S. 2083).

739 Vgl. oben I. Kap., 3.1.2.

740 Zum hier verwendeten Begriff des Dezernenten vgl. **Tab. 38**, Anm. 6.

741 Dies gilt etwa für das Reformmodell einer zweigeteilten Hauptverhandlung (vgl. *Dölling* 1978, 231 ff.), bei dem freilich die durch die Zeitverlängerung bedingten höheren Kosten zum Teil wieder dadurch kompensiert würden, daß pro Dezernent weniger Verfahren erledigt würden und damit der verfahrensgeladene Folgeaufwand (z. B. Schreibkräfte) geringer würde als in **Tab. 38**, Zeile 8 angegeben.

742 *Franzen* 1974, 784f.

743 *Franzen* 1974, 785.

und gelangt so zu einem Gesamtkostenbetrag von 233.000 DM pro Richter⁷⁴⁴. Nach der hier vorgenommenen Berechnung liegt der Gesamtkostenbetrag deutlich niedriger, nämlich bei durchschnittlich 208.207 DM pro Richter bzw. Staatsanwalt (vgl. **Tab. 38**, Zeile 7), wobei sich dieser Betrag wie folgt aufteilt: Zunächst sind von diesem Betrag 71.173 DM als reine Dezerentenkosten (Personalkosten für eine R1-Stelle) abzuziehen; von dem verbleibenden Betrag (137.034 DM) entfallen dann 114.212 DM auf Folgepersonalkosten, 16.758 DM auf Folgesachkosten und 6.064 DM auf Verwaltungskosten. Auf die Richterkosten bezogen stellen die Folgepersonalkosten mithin 160,5 %, die Folgesachkosten 23,5 % und die Verwaltungskosten 8,5 %. Es zeigt sich also, daß der von *Franzen* errechnete höhere Betrag von 194,- DM pro Richter und Arbeits-(Leistungs-)stunde maßgeblich durch den von ihm für die Folgesachkosten eingesetzten Betrag beeinflusst wird. *Franzen* gibt dabei allerdings, worauf bereits hingewiesen wurde⁷⁴⁵, keine Anhaltspunkte für die Grundlagen seiner Schätzung an.

Mit der Ermittlung der in **Tab. 38**, Zeile 8 ausgewiesenen Kosten für eine Minute richterlicher bzw. staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit ist der erste Schritt für die Berechnung der „Generalunkosten“, die dem Fiskus für die Durchführung der in die Stichprobe aufgenommenen Strafverfahren entstanden sind, abgeschlossen. Um die Höhe der jeweils angefallenen Kosten zu ermitteln, ist es nach der hier gewählten Vorgehensweise erforderlich, den in **Tab. 38**, Sp. 8 angegebenen Kostenfaktor mit der Dauer der richterlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit in den ausgewerteten Verfahren zu multiplizieren⁷⁴⁶. In dem nun folgenden zweiten Schritt soll deshalb die für die ausgewerteten Verfahren zu veranschlagende Zeitspanne ermittelt werden.

3.1.1.3 Der Zeitfaktor

3.1.1.3.1 Berechnung der Verfahrensdauer auf der Grundlage der Dauer der Hauptverhandlung

3.1.1.3.1.1 Dauer der Hauptverhandlung

Wie oben bereits ausgeführt wurde, soll die Zeitspanne, die von seiten der Richter und Staatsanwälte auf die Durchführung der untersuchten Strafverfahren verwandt wurde, hier auf der Grundlage der aus den Hauptverhandlungsprotokollen ersichtlichen Angaben zur Dauer der Hauptverhandlung ermittelt werden. Diese Vorgehensweise hat zum einen den Vorzug, daß sie eine auf den Einzelfall bezogene Messung der zeitlichen Dimension und damit grundsätzlich genauere Angaben ermöglicht als sie die Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer anhand der Statistiken bieten kann. Zum anderen stellen die Protokollangaben Variablen von einer sehr hohen Validität und Reliabilität dar. Gleichwohl ist diese Vorgehensweise auch nicht unproblematisch, denn mit den Protokollangaben kann nicht die gesamte Dauer der richterlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Beschäftigung mit Strafverfahren erfaßt werden. Während dieses Defizit teilweise dadurch korrigiert werden kann, daß für die Erfassung der auf die Vor- und Nachbereitung der Hauptverhandlung entfallenden Zeitspanne ein Zuschlag zur Dauer der Hauptverhandlung bestimmt wird, dessen Größe sich nach den Ergebnissen der parallel zur Aktenanalyse durchgeführten Befragung von Richtern und Staatsanwälten richtet, können diejenigen Abschnitte eines Verfahrens, die ohne Hauptverhandlung durchgeführt werden, zeitlich nicht erfaßt werden. Dies gilt etwa für die Verfahren, in denen eine Beschwerde eingelegt wird, über die grundsätzlich ohne mündliche Verhandlung entschieden wird (§ 309 I StPO), oder die Verfahren, in

denen über eine Berufung oder Revision durch Beschluß entschieden wird (§§ 319 I, 322 I 1, 346 I, 349 I, II, IV StPO). Auch die Zurücknahmen eines Rechtsmittels, die vor Beginn der Hauptverhandlung erfolgen (§§ 302f. StPO), können nicht erfaßt werden. Um die Grenzen der hier gewählten Vorgehensweise zu verdeutlichen, liefert **Tab. 39** zunächst einen Überblick über die Anzahl der Verfahren, die für die vorliegende Untersuchung im Hinblick auf die Verfahrensdauer ausgewertet werden konnten, sowie über die wichtigsten Gründe, die in den übrigen Verfahren einer Auswertbarkeit entgegenstanden.

Tab. 39 zeigt, daß auf den Ebenen des Amtsgerichts und des Landgerichts für die große Mehrzahl der dort verhandelten Strafsachen Angaben zur Dauer der Hauptverhandlung vorliegen. Von den erstinstanzlichen Amtsgerichtssachen konnten 99,1 % der untersuchten Verfahren, von den erstinstanzlichen Landgerichtssachen 98,6 % und von den zweitinstanzlichen Landgerichtssachen immerhin noch 85,1 % ausgewertet werden; daß bei den zweitinstanzlichen Landgerichtssachen ein Ausfall von 41 Verfahren (14,9 %) zu verzeichnen ist, beruht dabei in erster Linie (22 Fälle; 57,3 %) auf der Zurücknahme der Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung. Da der Anteil der nicht auswertbaren Verfahren insgesamt und auch bei den zweitinstanzlichen Landgerichtssachen nur vergleichsweise gering ist, erweist sich die Verwendung der Protokollangaben damit auf den Ebenen des Amtsgerichts und des Landgerichts als ein taugliches Instrument zur Messung des richterlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Zeitaufwands, und es erscheint sogar vertretbar, im folgenden für die Berechnung der allgemeinen Kosten, die für die Durchführung der Strafverfahren vor den Amtsgerichten und den Landgerichten angefallen sind, ausschließlich dieses Instrument zu verwenden. Zwar bleibt auf diese Weise vor allem die auf die Behandlung der Zurücknahmen entfallende Arbeitszeit unberücksichtigt; dies ist jedoch insofern unproblematisch, als diese Zeitspanne nicht sehr groß gewesen sein muß – man denke hier nur an die Berufung, die allein zum Zwecke der Fristwahrung (§ 314 StPO) eingelegt und nach Zustellung des Urteils zurückgenommen wird – und bei der Berechnung der Gemeinkosten eines Verfahrens grundsätzlich eher zu vorsichtig als zu großzügig vorgegangen werden soll. Unberücksichtigt bleiben auf diese Weise auch die Beschwerdeverfahren und die Berufungsverfahren, über die durch Beschluß entschieden wurde. Über die Beschwerdeverfahren können in dieser Untersuchung jedoch ohnehin bedauerlicherweise keine über **Tab. 4**, Sp. 11 hinausgehenden quantitativen Angaben gemacht werden, und die Beschlußentscheidungen über die Berufungen fallen zahlenmäßig kaum ins Gewicht (2 Verfahren; 0,7 %), so daß diese beiden Ein-

744 Franzen 1974, 784f.

745 Oben I. Kap., 3.1.2.

746 Im Gegensatz zu den Schichtungskriterien für die Stichprobe wird in **Tab. 38**, Zeile 8 nur nach Gerichten und nicht auch nach Spruchkörpern unterschieden. Die Konsequenz hiervon ist, daß im folgenden für die Spruchkörper mit Schöffenbeteiligung (Schöffengericht, kleine und große Strafkammer) innerhalb eines Gerichts der gleiche Kostenfaktor zugrunde gelegt wird wie für die Spruchkörper ohne Schöffenbeteiligung (Strafrichter, Strafkammern außerhalb der Hauptverhandlung). Angesichts der vergleichsweise geringen Kosten, die durch die Schöffenbeteiligung verursacht werden (vgl. §§ 2ff. EhrRIEG), erscheint diese Vorgehensweise jedoch legitim. So wurden für das Jahr 1978 im Haushaltsplan des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz nur 2.780.000 DM als Entschädigung für ehrenamtliche Richter und Beisitzer angesetzt (Kap. 11 04, S. 16). Berücksichtigt man, daß in diesem Betrag auch die Entschädigungen für Handelsrichter, Beisitzer der Landwirtschaftsgerichte, etc. enthalten sind, läßt sich schätzen, daß für die 1978 im Bundesgebiet tätigen Schöffen etwa 15 Mio. DM gezahlt worden sind. Addiert man diesen Betrag zu den Personalkosten (**Tab. 38**, Zeile 1), und zwar 10 Mio. DM bei den Amtsgerichten und 5 Mio. DM bei den Landgerichten, erhöhen sich die Kosten für eine Minute richterlicher Tätigkeit auf 2,39 DM (Amtsgericht) bzw. 2,04 DM (Landgericht). Da sich nun aber nicht genau ermitteln läßt, in welcher Weise sich die Personal-, Sach- und Verwaltungskosten bei den einzelnen Gerichten auf die verschiedenen Spruchkörper verteilen und wieviele Richter an welchen Spruchkörpern tätig gewesen sind, sollen die an die Schöffen gezahlten Beträge im folgenden gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Tabelle 39: Anzahl der Verfahren mit Angaben zur Dauer der Hauptverhandlung

	Umfang der Stichprobe	Strafrichter	AG Schöffengericht	Kl. Strafk.	LG Gr. Strafk.	OLG/BayObIG Strafsenat	BGH Strafsenat
ohne R.m.	107	105 ¹⁾			-	-	-
mit Berufg.	97	96 ²⁾		79 ⁶⁾		-	-
mit Rev.	82	82		73 ⁷⁾		10 ¹¹⁾	-
ohne R.m.	54		53 ³⁾		-	-	-
mit Berufg.	55		55		43 ⁸⁾	-	-
mit Rev.	42		42		40 ⁹⁾	3 ¹²⁾	-
ohne R.m.	109		3 ⁴⁾		106 ¹⁰⁾	-	-
mit Rev.	108		1 ⁵⁾		108	-	- ₁₃₎
insgesamt	654		437		449	13	-

1) in den übrigen Verfahren sind die Gründe für die Nichterhebung der Verhandlungsdauer zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr aufklärbar

2) in einem Verfahren enthielt das Hauptverhandlungsprotokoll keine Zeitangaben

3) In einem Verfahren wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt (§ 204 StPO)

4) in zwei Verfahren wurde das Hauptverfahren zunächst vor dem Schöffengericht durchgeführt, ehe es an die große Strafkammer abgegeben wurde; im übrigen wie Anm. 5)

5) der Grund für die Verhandlung vor dem Amtsgericht ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr aufklärbar (Beschwerde während des Ermittlungsverfahrens?)

6) in 12 Verfahren wurde die Berufung vor der Hauptverhandlung zurückgenommen, in zwei Verfahren wurde sie ohne Hauptverhandlung wegen Unzulässigkeit verworfen (§ 322 StPO); im übrigen wie Anm. 1)

7) in den anderen neun Fällen wurde als erstes Rechtsmittel die Revision eingelegt

8) in zehn Verfahren wurde die Berufung vor der Hauptverhandlung zurückgenommen; im übrigen wie Anm. 1)

9) in den anderen zwei Fällen wie Anm. 7)

10) wie Anm. 3); im übrigen wie Anm. 1)

11) in 52 Verfahren wurde über die Revision durch Beschluss, also ohne Hauptverhandlung entschieden (§§ 346, 349 StPO); unter den verbleibenden 20 Verfahren befinden sich 16 Verfahren, in denen die Revision zurückgenommen wurde, wobei allerdings nicht gesagt werden kann, ob dies noch vor der Hauptverhandlung geschah; im übrigen wie Anm. 1)

12) hier wurde in 30 Verfahren durch Beschluss entschieden, und in sechs Verfahren wurde die Revision zurückgenommen; vgl. Anm. 11)

13) Zeitangaben fehlen hier völlig; in 73 Verfahren wurde durch Beschluss entschieden, in sechs Verfahren ergingen andere Entscheidungen; in 29 Verfahren wurde die Revision zurückgenommen

schränkungen im Ergebnis ebenfalls nicht gegen die ausschließliche Verwendung der Protokollangaben sprechen.

Auf der Ebene des Oberlandesgerichts und erst recht auf der Ebene des BGH sieht es demgegenüber anders aus. Für die Revisionsverfahren, die vor dem OLG durchgeführt wurden, liegen nur in 13 Fällen (10,5 %) Protokollangaben zur Dauer der Hauptverhandlung vor, für die vor dem BGH durchgeführten Verfahren liegen überhaupt keine Protokollangaben vor. Die Nichtauswertbarkeit der übrigen Verfahren beruht hier – anders als bei den Berufungsverfahren – in erster Linie darauf, daß über die Revision durch Beschluß, also ohne Hauptverhandlung entschieden wurde (OLG: insgesamt 82 Fälle; 66,1 %; BGH: 73 Fälle; 67,6 %). Über die übrigen Gründe für die Nichtauswertbarkeit können hier keine verlässlichen Aussagen getroffen werden. Dies gilt vor allem auch für die Zurücknahmen der Revision, da das vorliegende Datenmaterial keine Differenzierung zwischen vor und während der Hauptverhandlung erfolgten Rücknahmen erlaubt. Auf den Ebenen des OLG und des BGH erweist sich die Verwendung der Protokollangaben damit als ein im wesentlichen untaugliches Instrument zur Messung des richterlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Zeitaufwands. Für die Berechnung der auf diesen Ebenen aufgewendeten Zeitspanne muß deshalb eine andere Vorgehensweise gewählt werden, wobei sich die von *Franzen* angewandte, etwas ungenauere Methode der Ermittlung der durchschnittlichen Verfahrensdauer anhand der Statistiken anbietet.

Dies vorausgeschickt kann nun anhand von **Tab. 40** festgestellt werden, wieviele Richter- bzw. Staatsanwaltsminuten bei den einzelnen Verfahrenstypen auf den verschiedenen Ebenen des Strafrechtspflegeapparats im Durchschnitt angefallen sind. Der Einfachheit halber wird also darauf verzichtet, zunächst die genaue Durchschnittsdauer der Hauptverhandlung anzugeben, vielmehr wird diese Dauer sogleich mit der Anzahl der am Verfahren beteiligten (Berufs-)Richter und Staatsanwälte multipliziert.

Betrachtet man zunächst nur einmal die Strafrichterverfahren, zeigt **Tab. 40**, daß die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht in den eininstanzlichen Verfahren am schnellsten abgewickelt wird, während sie in den Verfahren mit Berufungseinlegung erheblich länger, und in den Verfahren mit Berufungs- und mit Revisionseinlegung sogar⁷⁴⁷ mehr als doppelt so lange dauert. Diese Beobachtung ist insofern nicht uninteressant, als sich diese drei Verfahrenstypen allein darin voneinander unterscheiden, daß *nach* Abschluß der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt bzw. nicht eingelegt werden. Es wäre deshalb zu erwarten gewesen, daß die Zeitspanne, die *vor* diesem Zeitpunkt liegt, bei allen drei Verfahrenstypen in etwa gleich ist. Erklären lassen sich diese erwartungswidrigen Unterschiede letztlich nur damit, daß die Beweislage in den eininstanzlichen Verfahren einfach ist und der Angeklagte hier durch ein Geständnis häufig zu einer raschen – und zumindest tendenziell auch kostengünstigeren⁷⁴⁸ – Erledigung der Angelegenheit beiträgt, während dies in den Verfahren mit Rechtsmitteleinlegung nicht der Fall ist und die Rechtsmittel gerade auch aus diesem Grund (unübersichtliche Beweislage) eingelegt werden dürften. Ein Beleg für diese Annahme findet sich bei den vor dem Landgericht (kleine Strafkammer) durchgeführten Berufungsverfahren. Auch sie dauern länger als die eininstanzlichen Strafrichterverfahren und sogar länger als die vor dem Amtsgericht verhandelten Strafrichtersachen mit Rechtsmitteleinlegung, obwohl hier an sich die Möglichkeit der Beschränkung

747 Hier ist der Unterschied sogar auf dem 5%-Niveau signifikant.

748 Vgl. oben 1.1.2.5.1.

Tabelle 40: Durchschnittliche Dauer der Hauptverhandlung („Richterminuten“ bzw. „Staatsanwaltsminuten“)

	AG		Eingangsspruchkörper ¹⁾ LG ²⁾		OLG/BayObLG ²⁾³⁾	
	Richter	Staatsanwalt	Richter	Staatsanwalt	Richter	Staatsanwalt
ohne R.m.	43,79	43,79	-	-	-	-
mit Berufg.	73,57	73,57	84,53	84,53	-	-
mit Rev.	90,99	90,87	148,29	148,29	202,80	67,60
ohne R.m.	111,19	111,19	-	-	-	-
mit Berufg.	144,49	144,49	342,63	120,72	-	-
mit Rev.	138,17	133,76	599,50	212,25	155,00	51,67
ohne R.m.	63,33	63,33	1 190,22	404,40	-	-
mit Rev.	30,00	30,00	1 640,32	548,01	-	-
insgesamt	89,21	88,76	800,74	296,74	191,77	63,92

1) Vgl. Tab. 39, Anm. 4 und 5.

2) Die hier ausgewiesenen Zeitangaben beziehen sich ausschließlich auf die Hauptverhandlung vor dem LG bzw. dem OLG/BayObLG; der Zeitaufwand für die Verhandlung vor dem AG ist in ihnen nicht enthalten.

3) Durchschnittliche Hauptverhandlungsdauer, soweit Protokollangaben vorliegen.

des Verhandlungsgegenstands (§ 318 S. 1 StPO) gegeben ist. Erst die Hauptverhandlung im Revisionsverfahren fällt wieder etwas kürzer aus.

Bei den Schöffengerichtsverfahren, die im Durchschnitt sehr viel länger dauern als die entsprechenden Strafrichterverfahren, läßt sich eine ähnliche Verteilung erkennen. Auch hier nehmen die Hauptverhandlungen in den Verfahren mit Rechtsmittel einlegung mehr⁷⁴⁹ Zeit in Anspruch als in den eininstanzlichen Verfahren; allerdings läßt sich hier zwischen den Verfahren mit Berufungseinlegung und denen mit Revisionseinlegung keine weitere Steigerung feststellen und auf Landgerichtsebene ist die Dauer der Berufungsverhandlung nur bei späterer Revisionseinlegung länger als die erstinstanzliche Hauptverhandlung.

Bei den Strafkammerverfahren erlaubt **Tab. 40** nur Aussagen zur Dauer der erstinstanzlichen Hauptverhandlung. Vergleicht man, um die Mitwirkung von 3 Berufsrichtern an diesen Verfahren (§ 76 II GVG) auszugleichen, die gemessenen „Staatsanwaltsminuten“ mit der Verhandlungsdauer bei den übrigen Verfahrenstypen⁷⁵⁰, zeigt sich, daß die Strafkammersachen im Durchschnitt mehr als 3mal länger dauern als die Schöffengerichts- und mehr als 5mal länger als die Strafrichtersachen. Hier wirkt sich vor allem aus, daß die vor der Großen Strafkammer verhandelte schwere Kriminalität (§ 74 GVG) im allgemeinen eine besonders intensive Erforschung der Tat und der Person des Täters erforderlich macht. Im übrigen zeigt sich auch hier wieder ein deutliches Ansteigen der durchschnittlichen Verhandlungsdauer in den Verfahren mit Revisionseinlegung⁷⁵¹.

3.1.1.3.1.2 Zuschlag für die Vor- und Nachbereitung der Hauptverhandlung

3.1.1.3.1.2.1 Die zu erfassende Zeitspanne

Um aus der Dauer der Hauptverhandlung auf die Zeitspanne schließen zu können, die von seiten der Richter und Staatsanwälte auf die Durchführung der ausgewerteten Strafverfahren verwandt wurde, muß zunächst geklärt werden, welcher Abschnitt aus dem von der ersten Ermittlungshandlung bis zum Abschluß der Vollstreckung dauernden Strafverfahren hier überhaupt erfaßt werden soll. Die Berechnung des Kostenfaktors in der Weise, daß die gesamten Kosten der Strafjustiz auf die bei den verschiedenen Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften tätigen Dezenten umgelegt werden, erlaubt es grundsätzlich, für alle diejenigen Verfahrensabschnitte die Gemeinkosten zu ermitteln, an denen Richter und/oder Staatsanwälte beteiligt sind.

Für die Bestimmung des Verfahrensabschnitts, der hier durch einen Zuschlag zur Dauer der Hauptverhandlung erfaßt werden soll, kommt es darauf an, welche Ausgaben, die aus fiskalischer Sicht im Zusammenhang mit der Durchführung von Strafverfahren anfallen, durch die Gebühreuzahlungspflicht des verurteilten Angeklagten abgedeckt werden sollen. Bei den meisten Gebührentatbeständen bereitet diese Frage keine Probleme, denn in ihnen werden klar abgegrenzte prozessuale Sachverhalte zum Anknüpfungspunkt für die Gebühreuzahlungspflicht gemacht, etwa die Durchführung eines Berufungsverfahrens (KV Nr. 1602, 1603) oder eines Beschwerdeverfahrens (KV Nr. 1670 bis 1673). Bei den Gebühren für das „Verfahren im ersten Rechtszug“ (KV Nr. 1600, 1601) sind jedoch die Grenzen des

⁷⁴⁹ Die Unterschiede sind jedoch nicht signifikant.

⁷⁵⁰ Aus der Mitwirkung mehrerer Staatsanwälte resultierende Verzerrungen werden hierdurch allerdings nicht ausgeschlossen.

⁷⁵¹ Der Unterschied ist auf dem 5 %-Niveau signifikant.

Geschehens, das zum Anknüpfungspunkt genommen wird, nicht so klar erkennbar. Wann beginnt das „Verfahren im ersten Rechtszug“? Wann endet es?

Markl äußert in seinem Kommentar zum GKG die Ansicht, daß der erste Rechtszug mit dem ersten Tätigwerden des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft beginne und mit ihrem letzten Tätigwerden in diesem Verfahren ende. Durch die gem. KV Nr. 1600 zu zahlende Gebühr solle die gesamte Tätigkeit des Strafrechtspflegeapparats vom Ermittlungsverfahren über das Zwischenverfahren bis zum Hauptverfahren abgegolten werden, und in Ausnahmefällen (z. B. Entscheidung nach Zurückverweisung) zählten auch noch spätere Amtshandlungen des betreffenden Gerichts zur ersten Instanz⁷⁵². *Hartmann* vertritt demgegenüber die Ansicht, die staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit sei frei; zum ersten Rechtszug gehöre die gerichtliche Tätigkeit im Vorverfahren, das Zwischenverfahren und das Hauptverfahren – die von *Hartmann*, offenbar weil selbstverständlich, nicht explizit genannt werden – sowie die auf § 462 StPO beruhende Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und des erstinstanzlichen Gerichts nach Rechtskraft des Urteils⁷⁵³. Beide Ansichten widersprechen sich vor allem im Hinblick auf die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren. Es stellt sich deshalb die Frage, welche Ansicht sich aus dem Gesetz ableiten läßt.

Nach § 464 a I 2 StPO gehören zu den Kosten des Verfahrens „auch die durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage entstandenen Kosten sowie die Kosten der Vollstreckung einer Rechtsfolge der Tat“. Während nun diese weite Formulierung in der Tat dafür sprechen könnte, die Tätigkeit der gesamten Strafjustiz in allen Abschnitten des eininstanzlichen Verfahrens als durch die gem. KV Nr. 1600 zu zahlende Gebühr abgegolten anzusehen, läßt die Präzisierung dieser Regelung im GKG und dem KV eine deutliche Einschränkung erkennen. So ergibt sich aus § 1 I a) GKG, daß die Gebühren und Auslagen „für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten . . . der Strafprozeßordnung“ gezahlt werden. Hieraus folgt, daß mit den Gebühren und Auslagen diejenigen Aufwendungen des Fiskus, die nicht für das Verfahren „vor den ordentlichen Gerichten“ gemacht werden, also vor allem die Aufwendungen für das in den Händen der Staatsanwaltschaft liegende⁷⁵⁴ Ermittlungsverfahren und die Strafvollstreckung⁷⁵⁵, nicht abgedeckt werden sollen. Bei den Ausgaben für das Ermittlungsverfahren gilt dies nur dann nicht, wenn die Aufwendungen gerade im Hinblick auf das spätere vor den Straferichten durchgeführte Hauptverfahren gemacht werden, woraus sich etwa die Auslagentatbestände KV Nr. 1911 und 1913 erklären lassen⁷⁵⁶. Aus § 1 I a) GKG läßt sich umgekehrt aber auch ableiten, daß mit den Gebühren und Auslagen sämtliche Ausgaben des Fiskus für das Verfahren vor den Straferichten abgedeckt werden sollen, also – betrachtet man einmal nur die Gemeinkosten – sowohl die Ausgaben für die Gerichte als auch die Auslagen für die Staatsanwaltschaften.

Diese Regelung des § 1 I a) GKG wird durch KV Nr. 1600 noch weiter eingeschränkt. Hier wird zum Anknüpfungspunkt für die Gebührenzahlungspflicht lediglich die „Hauptverhandlung mit Urteil“ gemacht, also das gerichtliche Verfahren, das mit der Vorbereitung der Hauptverhandlung gem. §§ 213 ff. StPO beginnt und mit dem Erlaß des Urteils gem. §§ 260, 267 f. StPO endet. Andere Verfahrensabschnitte als das Hauptverfahren, also etwa die gerichtliche Tätigkeit im Vorverfahren oder das Zwischenverfahren, lassen sich zwar dem Begriff „Verfahren im ersten Rechtszug“, dürften sich aber kaum dem Terminus „Hauptverhandlung mit Urteil“ subsumieren lassen. § 464 a I 2 StPO und § 1 I a) GKG würden es zwar nicht ausschließen, insoweit weitere Gebührentatbestände zu schaffen. De lege lata kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, daß die gem. KV Nr. 1600 zu zahlende Gebühr auch die für diese Verfahrensabschnitte anfallenden Gemein-

kosten abdecken soll. Für die Ausgangsfragestellung ergibt sich hieraus, daß mit dem Zuschlag zur Dauer der Hauptverhandlung die auf das Hauptverfahren entfallende Zeitspanne erfaßt werden muß.

3.1.1.3.1.2.2 Die Ergebnisse der Befragung

Das Hauptverfahren zerfällt aus der Sicht des Richters in drei Abschnitte: die Vorbereitung der Hauptverhandlung mit der Terminsbestimmung, der Anordnung der Ladungen und der Herbeischaffung der Beweismittel, die Durchführung der Hauptverhandlung mit der Beweisaufnahme, Beratung und Urteilsverkündung, und schließlich die schriftliche Absetzung des Urteils. Auch aus der Sicht des Staatsanwalts lassen sich drei Phasen erkennen: die Vorbereitung der Hauptverhandlung mit möglicherweise der Einarbeitung in einen bis dahin unbekanntem Prozeßstoff, die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung und schließlich die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln. Für die Ermittlung der Dauer des Hauptverfahrens auf der Grundlage der Dauer der Hauptverhandlung kommt es nun darauf an zu wissen, welcher Zeitraum jeweils für die Vor- und Nachbereitung der Hauptverhandlung zu veranschlagen ist. Um insoweit nicht wieder mit bloßen Schätzungen arbeiten zu müssen, sollen hier die Ergebnisse der Befragung herangezogen werden, die parallel zur Aktenanalyse an den Gerichten von 7 Erhebungsorten durchgeführt wurde.

An dem hier interessierenden Teil der Befragung beteiligten sich 31 Richter und 8 Staats- bzw. Anwälte. Die Beantwortung wurde von 2 Richtern (6,1 %) und 4 Staats- bzw. Anwälten (33,3 %) verweigert⁷⁵⁷, wobei ein Richter zur Begründung anführte, die Beantwortung der gestellten Fragen sei „nicht möglich“. Da auf den Fragebögen in diesem Zusammenhang keine weiteren Ausführungen gemacht wurden, läßt sich nicht sagen, ob die Antwortverweigerungen auf sachlich begründeter Kritik an den Fragestellungen, auf individuellem Unvermögen zur Beantwortung der Fragen (etwa wegen mangelnder beruflicher Erfahrung) oder auf der Sorge vor der Aufdeckung der Identität des jeweiligen Beantworters beruhen. Die etwas höhere Quote an Antwortverweigerern in der Gruppe der Staats- bzw. Anwälte könnte darauf zurückzuführen sein, daß in der Hauptverhandlung nicht stets der die Sache bearbeitende Dezernent die Anklage vertritt, sondern ein anderer Mitarbeiter der Behörde, so daß es den Staats- bzw. Anwälten deshalb grundsätzlich schwerer gefallen sein könnte als den Richtern, die Hauptverhandlungsdauer und die für die Durchführung des Hauptverfahrens insgesamt aufzuwendende Zeit zueinander in Beziehung zu setzen. Angesichts der insgesamt aber immer noch relativ geringen Zahl von Antwortverweigerern wird die Aussagekraft der Befragungsergebnisse hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt.

Anhand der Befragung sollte zunächst festgestellt werden, in welchem Verhältnis der für die Vor- und Nachbereitung der Hauptverhandlung zu veranschlagende Zeitraum zur Dauer der Hauptverhandlung steht. Denkbar war sowohl, daß die Vor- und Nachbereitung in jedem Verfahren einen relativ konstanten Zeitraum

⁷⁵² *Markl* 1983, KV Nr. 1600, Rn. 1; § 40 GKG Rn. 6.

⁷⁵³ *Hartmann/Albers* 1989, Vor § 40 GKG Anm. 2; KV Nr. 1600 Anm. 1.

⁷⁵⁴ § 1 I a) GKG dürfte es demgegenüber nicht ausschließen, für die *gerichtliche* Tätigkeit im Ermittlungsverfahren und in der Strafvollstreckung, etwa gem. §§ 125f. oder §§ 462f. StPO, die Zahlung von Gebühren und Auslagen zu verlangen.

⁷⁵⁵ Vgl. hierzu oben 1. Kap., 1.2.2 (3).

⁷⁵⁶ Vgl. hierzu auch *Hartmann/Albers* 1989, § 1 GKG Anm. 2 C; *Markl* 1983, § 1 GKG Rn. 6 („mittelbare Kosten im Verfahren vor dem ordentlichen Gericht“).

⁷⁵⁷ Zur Teilnahme an der Befragung insgesamt vgl. oben 2. Kap., 3.2.

einnehmen, als auch, daß ihre Länge von der Dauer der Hauptverhandlung abhängig ist. Da davon auszugehen ist, daß die Dauer der Hauptverhandlung vor allem durch den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt wird, eine umfangreiche Beweisaufnahme aber auch einen größeren Vor- und Nachbereitungsaufwand erfordert, lag von vornherein die Annahme näher, daß der für die Vor- und Nachbereitung zu veranschlagende Zeitraum durch die Hauptverhandlungsdauer beeinflußt wird. Um den Fragebogen nicht zu lang werden zu lassen, wurde diese Annahme deshalb als Frage formuliert, zu der die Praktiker ihre Zustimmung oder Ablehnung äußern konnten.

Von den weitaus meisten Praktikern wurde die Annahme bestätigt. 28 Richter (90,3 %) und 7 Staatsanwälte (87,5 %) äußerten die Ansicht, daß zwischen den beiden Verfahrensabschnitten eine Beziehung in der Weise bestehe, daß eine längere Hauptverhandlung in der Regel auch eine längere Vor- und Nachbereitung erfordere. Bei denjenigen Praktikern, die anderer Ansicht waren, handelte es sich um 3 Strafrichter und 1 Staats-/Amtsanwalt, der am häufigsten in Strafrichterverfahren auftrat. Dies könnte darauf hindeuten, daß der Zusammenhang auf der untersten Ebene des Strafjustizapparats nicht so eindeutig ist wie auf den oberen Ebenen; angesichts der geringen Zahl der befragten Praktiker kann dieser Gedanke hier jedoch nicht weiter verfolgt werden.

Die Bestätigung der Annahme, daß der für die Vor- und Nachbereitung der Hauptverhandlung erforderliche Zeitaufwand von der Dauer der Hauptverhandlung abhängig ist, führt zwangsläufig zu der Frage, ob und ggf. wie sich der Zusammenhang zwischen Vor-/Nachbereitung und Hauptverhandlung zahlenmäßig ausdrücken läßt.

Um insoweit ein differenziertes Bild zu erhalten, wurden die beteiligten Praktiker in dem Fragebogen gebeten, ihre genaue Funktion in der Justiz geordnet nach der Häufigkeit ihres Einsatzes innerhalb der letzten 12 Monate anzugeben und für jede dieser Funktionen getrennt zu schätzen, das Wievielfache der Hauptverhandlungsdauer die Vor- und Nachbereitungszeit ausmacht. Auf diese Weise wurde erreicht, daß zum Verhältnis von Hauptverhandlungsdauer und Vor-/Nachbereitungszeit 26 Richter (83,9 %) insgesamt 42 Schätzungen und 4 Staats-/Amtsanwälte (50 %) 9 Schätzungen abgaben.

Bei den 5 Richtern (16,1 %), die keine Schätzungen abgaben, kann davon ausgegangen werden, daß das Verhältnis von Hauptverhandlungsdauer und Vor-/Nachbereitungszeit nach ihrer Meinung nicht zahlenmäßig ausgedrückt werden kann. Dies geht besonders deutlich aus einer Anmerkung hervor, in der es hieß, insoweit sei „keine allgemeine Aussage möglich“. Angesichts des Umstands, daß die überwiegende Mehrzahl ihrer Kollegen eine Schätzung für möglich hielt, kann dieser ablehnenden Haltung hier jedoch keine allzu große Bedeutung beigemessen werden. Für die 4 Staats- bzw. Amtsanwälte (50 %), die keine auswertbaren Schätzungen lieferten, muß demgegenüber nicht das gleiche gelten wie für die Richter. Während ein Praktiker eine Phantasiezahl angab („9,9“), verstanden zwei Praktiker die Frage möglicherweise falsch („1:6“) und ein Staats- oder Amtsanwalt merkte auf dem Fragebogen an, ihm bleibe aufgrund seiner Belastung „fast keine Zeit zur Vor- und Nachbereitung“. Berücksichtigt man deshalb lediglich die 42 Richter- und 9 Staats-/Amtsanwaltsschätzungen, zeigt sich folgendes Bild.

Im Durchschnitt wurde von den befragten Praktikern geschätzt, daß die Vor- und Nachbereitungszeit im Verhältnis zur Hauptverhandlung das 1,8fache betrage. Dieser Durchschnittswert ist jedoch nur wenig aussagekräftig, denn zwischen der Gruppe der Richter und der Staatsanwälte bestehen erhebliche Unterschiede: Während die Richter ihre Vor- und Nachbereitungszeit im Durchschnitt auf das 2,1fache schätzten, gaben die Staatsanwälte für diesen Zeitraum im Durchschnitt nur das 0,7fache an. Diese Abweichung überrascht nicht; sie dürfte vor allem durch die Pflicht der Richter zur schriftlichen Absetzung des Urteils bedingt sein, die auf der Seite der Staatsanwälte keine Entsprechung hat⁷⁵⁸.

Die weitere Differenzierung der Schätzungen nach der genauen Funktion der befragten Praktiker in der Justiz führt demgegenüber nicht durchgängig zu überzeugenden Ergebnissen. So zeigte sich zwar, daß die Strafrichter mit durchschnittlich der 1,7fachen Vor- und Nachbereitungszeit eine verhältnismäßig geringere Zeitspanne benötigten als etwa die Beisitzer und die Vorsitzenden einer großen Strafkammer mit erstinstanzlicher Zuständigkeit, die ihre Vor- und Nachbereitungszeit im Durchschnitt auf das 2,3- bzw. 2,6fache schätzten. Für die richterliche Tätigkeit am OLG wurde jedoch überhaupt nur eine einzige Schätzung abgegeben, und in der Gruppe der Staatsanwälte führten die Schätzungen sogar zu widersprüchlichen Ergebnissen; hier wurde die Vor- und Nachbereitungszeit für die Mitwirkung in Strafrichterverfahren im Durchschnitt auf das 1,5fache der Hauptverhandlungsdauer, aber für die Mitwirkung in Schöffengerichtsverfahren nur auf das 0,4fache geschätzt. Für die weitere Untersuchung soll deshalb diese Differenzierung nach der Funktion aufgegeben und nur noch zwischen der richterlichen und der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit unterschieden werden. Dabei soll für die Vor- und Nachbereitungszeit eher ein zu geringer als ein zu hoher Wert zugrunde gelegt werden, um die Berechnung der im Hauptverfahren anfallenden Gemeinkosten nicht unrealistisch hoch werden zu lassen. Im folgenden soll daher davon ausgegangen werden, daß die Vor- und Nachbereitungszeit der Richter unabhängig von Instanz und Funktion das 2,0fache der Hauptverhandlungsdauer beträgt und die Vor- und Nachbereitungszeit der Staatsanwälte das 0,5fache der Hauptverhandlungsdauer.

3.1.1.3.2 Schätzung der durchschnittlichen Verfahrensdauer anhand der Statistiken

Um auch für diejenigen Abschnitte eines Verfahrens, für die sich anhand des Hauptverhandlungsprotokolls kein Zeitfaktor ermitteln läßt, die vom Fiskus zu tragenden Gemeinkosten berechnen zu können, muß für die Bestimmung der Verfahrensdauer auf die von *Franzen* entwickelte Methode zurückgegriffen, also die jährliche Arbeitszeit eines Richters bzw. Staatsanwalts durch die Anzahl der von ihm nach den Statistiken innerhalb eines Jahres bearbeiteten Verfahren dividiert werden⁷⁵⁹.

(1) Bei den Oberlandesgerichten führt diese Methode zu folgenden Ergebnissen. Die Oberlandesgerichte führten im Jahr 1978 insgesamt 48.604 Straf- und Bußgeldverfahren sowie sonstige Verfahren durch. Hierunter befanden sich 19.598 Revisionen in Strafsachen sowie Rechtsbeschwerden und Zulassungsanträge (§ 80 I OWiG) in Bußgeldverfahren, 49 erstinstanzliche Strafsachen und 28.957 sonstige Verfahren⁷⁶⁰. Aus der Personalverwendungsstatistik für das Jahr 1978 ergibt sich, daß von den 227 tätigen Richtern (vgl. **Tab. 38**, Sp. 4) 116 Richter in Revisions- und Rechtsbeschwerdesachen nach dem OWiG, 39 Richter in erstinstanzlichen Sachen und 72 Richter in sonstigen Angelegenheiten tätig waren.

Auf der Grundlage dieser Angaben läßt sich nun errechnen, wieviele „Richtermi-
nuten“ ein Verfahren in jeder der drei Kategorien durchschnittlich beanspruchte. Da bei dieser Berechnung davon auszugehen ist, daß die Entscheidungen vom Senat getroffen werden, der entweder mit 3 oder mit 5 Mitgliedern besetzt ist

⁷⁵⁸ Die Pflicht der Staatsanwälte zur Abfassung der Anklageschrift fällt in das Ermittlungsverfahren (§ 170 I StPO) und kann daher nicht als Bestandteil der „Vorbereitung der Hauptverhandlung“ angesehen werden.

⁷⁵⁹ *Franzen* 1974, 785.

⁷⁶⁰ *Statistisches Bundesamt* 1979, 40, 46, 52. Zu den im Text genannten „anderen Verfahren“ gehören Anträge auf Haftentscheidung gem. §§ 121ff. StPO, auf gerichtliche Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren gem. § 172 StPO, Auslieferungsverfahren, Verfahren nach § 23 EGGVG, Anträge nach § 99 BRAGO und vor allem die Beschwerden in Strafsachen.

(§ 122 GVG), liegt es näher, als Zwischenschritt nicht die von einem Richter im Jahr 1978 erledigte Fallzahl, sondern die allen Richtern in einer Kategorie zur Verfügung stehende Gesamtarbeitszeit zu errechnen und diese durch die Anzahl der erledigten Fälle zu dividieren. Geht man wie oben⁷⁶¹ von einer jährlichen Arbeitszeit von 100.500 Minuten pro Richter aus, stand also zur Erledigung der 19.598 hier interessierenden Revisionen und Rechtsbeschwerdesachen eine Gesamtarbeitszeit von 11,658 Mio. Minuten zur Verfügung; auf die Erledigung eines Falls entfielen mithin im Durchschnitt 595 „Richterminuten“ bzw. bei einer Besetzung der Senate mit 3 Mitgliedern (§ 122 I GKG) pro Richter etwa 3 Stunden 20 Minuten.

Franzen differenzierte in seiner Untersuchung darüber hinaus noch zwischen schnell zu erledigenden (z.B. Versäumnisurteil, Anerkenntnisurteil, Klagerücknahme, etc.) und anderen Verfahren⁷⁶². Diese Unterscheidung sowie die Festlegung eines pauschalen Zeitkontingents für die Erledigung der „schnellen“ Verfahren sind oben bereits kritisiert worden, denn weitergehende statistische Erkenntnisse über die Verfahrenspraxis bei den Oberlandesgerichten fehlen, so daß jeder Pauschalisierung (nach *Franzen* werden 67 % der Verfahren in 40 % der Arbeitszeit erledigt) ein Element der Willkür anhaftet. Obwohl an sich auch bei den Revisionen und Bußgeldverfahren eine Differenzierung nach „schnellen“ und „weniger schnellen“ Verfahren naheläge – man könnte etwa nach der Entscheidungsform zwischen „schnellen“ Beschlußverfahren (vgl. z.B. die Fälle des § 349 I, II StPO) und „weniger schnellen“ Urteilsverfahren (vgl. z.B. den Fall der §§ 353, 354 II StPO) unterscheiden⁷⁶³ –, soll deshalb hier auf eine weitere Differenzierung verzichtet und von einem Durchschnittswert von 595 „Richterminuten“ pro Verfahren ausgegangen werden. Dieser Wert entspricht im übrigen auch in etwa dem Wert, der sich für die Verfahren, in denen vor dem Oberlandesgericht eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, anhand von **Tab. 40** errechnen läßt; einschließlich des Zuschlags für die Vor- und Nachbereitung der Hauptverhandlung kommt man dort auf einen Wert von $aM = 575,31$ „Richterminuten“ (**Tab. 40**, unterste Zeile).

Für die Ermittlung der Zeit, die seitens der (General-) Staatsanwaltschaft auf die Durchführung der Verfahren verwandt wurde, ist im Prinzip der gleiche Weg einzuschlagen. Aus der Personalverwendungsstatistik für das Jahr 1978 ergibt sich, daß von den 254 tätigen Staatsanwälten (vgl. **Tab. 38**, Sp. 7) 132 Staatsanwälte in Revisions-, Rechtsbeschwerde- und Beschwerdesachen tätig waren. Von ihnen wurden also außer den 19.598 Revisions- und Rechtsbeschwerdesachen auch 19.434 Beschwerdesachen erledigt⁷⁶⁴. Eine statistisch begründbare Differenzierung zwischen „schnellen“ Verfahren und anderen Verfahren erscheint auch hier nicht durchführbar, so daß davon auszugehen ist, daß sich die Erledigung der insgesamt 39.032 Verfahren in etwa gleichmäßig auf die zur Verfügung stehende Gesamtarbeitszeit von 13,266 Mio. Minuten verteilt. Im Durchschnitt entfielen damit 340 „Staatsanwaltsminuten“ auf die Erledigung eines Falles.

Unterstellt man, daß die Verfahren jeweils nur von einem Staatsanwalt bearbeitet wurden, sind dies etwa 5 Stunden 40 Minuten pro Staatsanwalt und Fall, also ein deutlich längerer Zeitraum als der, der im Durchschnitt für die Bearbeitung eines Falles durch einen Richter am Oberlandesgericht errechnet wurde, aber auch ein deutlich längerer Zeitraum als der, der sich anhand von **Tab. 40** errechnen läßt ($aM = 95,88$ „Staatsanwaltsminuten“). Diese Abweichung dürfte letztlich allein darauf zurückzuführen sein, daß von den 132 Staatsanwälten in Wirklichkeit eine noch größere Anzahl von Verfahren bewältigt wurde, über die jedoch keine genauen Angaben getroffen werden können (zu denken ist etwa an rechtzeitig zurückgenommene Rechtsmittel), da für das Jahr 1978 noch keine Staatsanwaltschaften-Statistik vorliegt⁷⁶⁵. Im Interesse einer eher zu vorsichtigen als zu großzügigen Schätzung der allgemeinen Kosten von Strafverfahren soll daher der hier ermittelte Wert von 340 „Staatsanwaltsminuten“ korrigiert und an die durchschnittliche Richterarbeitszeit angepaßt werden. Geht man davon aus, daß ein Richter am Oberlandesgericht für die Erledigung eines Falles durchschnittlich etwa

3 Stunden 20 Minuten benötigt, läßt sich auf der Grundlage der oben ermittelten Zuschläge für die Vor- und Nachbereitung der Hauptverhandlung schätzen, daß ein Staatsanwalt für die Erledigung des gleichen Falls im Durchschnitt etwa die Hälfte der Zeit, also 1 Stunde 40 Minuten benötigt. Im folgenden soll deshalb von einem Wert von 100 „Staatsanwaltsminuten“ pro Fall ausgegangen werden.

(2) Für die Ermittlung der Zeit, die seitens des Bundesgerichtshofs und der Bundesanwaltschaft auf die Durchführung der Verfahren verwandt wurden, bereitet die von *Franzen* entwickelte Methode Schwierigkeiten, denn insoweit stellt die Personalverwendungsstatistik keine Angaben zur Verfügung. Ähnlich wie oben⁷⁶⁶ muß hier daher auf die Informationen zurückgegriffen werden, die auf Anfrage vom Bundesministerium der Justiz mitgeteilt wurden. Danach waren im Jahr 1978 am BGH 31 Bundesrichter (vgl. **Tab. 38**, Sp. 5) und bei der Generalbundesanwaltschaft 8 Bundesanwälte „in den Revisionsabteilungen für Strafsachen“ tätig⁷⁶⁷. Die Strafsenate des BGH erledigten im Jahr 1978 insgesamt 4.447 Verfahren⁷⁶⁸. Obwohl es sich hierbei um 3.577 Revisionen und um 870 andere Verfahren⁷⁶⁹ handelte, besteht kein Grund zu der Annahme, daß sich die Tätigkeit der 31 Bundesrichter und 8 Bundesanwälte auf die Revisionen beschränkt. Beim BGH stand mithin eine Gesamtarbeitszeit von 3.115.500 Minuten zur Verfügung, um die 4.447 Verfahren zu erledigen; auf ein Verfahren entfielen demnach im Durchschnitt ca. 700 „Richterminuten“. Geht man für die Entscheidungen über die Revisionen von einer Besetzung des Senats mit 5 Mitgliedern aus (§ 139 I GVG), macht das etwa 2 Stunden 20 Minuten pro Richter und Fall.

Ein ähnlicher durchschnittlicher Zeitaufwand errechnet sich für die Bearbeitung eines Falles durch die Bundesanwaltschaft. Hier stand eine Gesamtarbeitszeit von 804.000 Minuten zur Verfügung, so daß für die Durchführung eines Verfahrens im Durchschnitt etwa 180 „Staatsanwaltsminuten“, also bei alleiniger Bearbeitung durch nur einen Staatsanwalt etwa 3 Stunden aufgewendet wurden. Angesichts der ungefähren Vergleichbarkeit dieses Werts mit dem für die Richter ermittelten Wert soll hier auf eine „Korrektur“ dieses Werts und Anpassung an die „Richterminuten“ verzichtet werden.

Die für die Richter ermittelte Zeitangabe macht deutlich, daß die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Falles auf der Ebene des BGH trotz längerer „Gesamtarbeitszeit“ für die einzelnen Richter⁷⁷⁰ kürzer ist als auf der Ebene der Oberlandesgerichte. Erklären lassen dürfte sich dies vor allem damit, daß bei der Berechnung der Verfahrensdauer nicht zwischen „schnellen“ und anderen Verfahren unterschieden wird. Die hier errechneten Durchschnittswerte schließen es nicht aus, daß sich vergleichsweise viele Verfahren „schnell“ erledigen lassen und die Arbeitskraft auf einige wenige Verfahren konzentriert wird⁷⁷¹. Sie erheben allerdings auch nicht den Anspruch, die Rechtswirklichkeit wiederzugeben, sondern dienen als

761 Vgl. oben 3.1.1.2.4.

762 *Franzen* 1974, 785.

763 Da 1978 nur 1.092 Revisionen und Rechtsbeschwerdesachen (5,6 %) durch Urteil entschieden wurden (*Statistisches Bundesamt* 1979, 50), wäre der Anteil der „weniger schnellen“ Verfahren ohnehin nur sehr gering.

764 *Statistisches Bundesamt* 1979, 52.

765 Diese wird bundesweit erst seit dem Jahr 1981 geführt.

766 Vgl. oben 3.1.2.1.1 sowie **Tab. 33**.

767 Auskunft des *BMJ* (Az.: 4150-0 - 65 009/80).

768 *Statistisches Bundesamt* 1979, 54.

769 Hierzu gehören vor allem Gerichtsstandsbestimmungen, Beschwerden und Haftprüfungen gem. § 121 IV StPO.

770 An dieser Stelle müßte freilich noch weiter zwischen Berichterstatter, Vorsitzendem und Beisitzern unterschieden werden.

771 Von den 4.447 erledigten Verfahren wurden lediglich 318 Verfahren (7,2 %) durch Urteil entschieden (*Statistisches Bundesamt* 1979, 54).

Tabelle 41: Durchschnittliche allgemeine Kosten für die Durchführung von Strafverfahren in DM (x̄)

	Eingangspruchkörper ¹⁾												
	AG		LG		OLG/BayObLG		BGH		Staatsanw.		Summe		
	Richter	Staatsanw.	Richter	Staatsanw.	Richter	Staatsanw.	Richter	Staatsanw.	Richter	Staatsanw.	Richter	Staatsanw.	
Straf- richter- verfahren	ohne R. m.	308,72	127,43	-	-	-	-	-	-	-	-	-	436,15
	mit Berufg.	518,69	214,10	509,73	245,99	-	-	-	-	-	-	-	1 354,68
	mit Rev.	641,46	264,42	894,17	431,52	1 194,06	176,37	-	-	-	-	-	3 189,10
Schöff- gerichts- verfahren	ohne R. m.	783,88	323,56	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 107,44
	mit Berufg.	1 018,66	420,47	2 066,05	351,30	-	-	-	-	-	-	-	3 329,05
	mit Rev.	974,08	389,25	3 614,99	617,65	1 168,33	172,70	-	-	-	-	-	6 543,86
Große Straf- kammer	ohne R. m.	446,50	184,30	7 177,01	1 176,79	-	-	-	-	-	-	-	8 371,65
	mit Rev.	211,50	87,30	9 891,15	1 594,71	-	-	1 246,00	325,80	-	-	-	12 638,37
insgesamt		628,93	258,30	4 828,49	863,51	1 184,98	175,08	1 246,00	325,80	1 246,00	325,80	-	4 955,68

1) vgl. Tab. 39, Anm. 4 und 5

notwendig verallgemeinernder Anknüpfungspunkt für die Berechnung der vom Fiskus zu tragenden Gemeinkosten.

3.1.1.4 Die vom Fiskus aufzuwendenden Beträge

Die vom Fiskus zu tragenden Gemeinkosten, also die Beträge, die der Fiskus allgemein für die Unterhaltung des Strafrechtspflegeapparats aufwenden muß, ergeben sich nach der hier gewählten Methode aus der Multiplikation des Kostenfaktors mit dem Zeitfaktor. Das Ergebnis dieser Berechnung ist in **Tab. 41** enthalten. **Tab. 41** gibt dabei zunächst an, welche Kosten für die einzelnen Verfahrenstypen auf den verschiedenen Ebenen des Strafrechtspflegeapparats durchschnittlich anfallen, wobei jeweils zwischen den Kosten für die Tätigkeit der Gerichte und den Kosten für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft unterschieden wird. In der letzten Spalte von **Tab. 41** findet sich sodann die aus sämtlichen Einzelbeträgen gebildete Summe, also der Gesamtbetrag der vom Fiskus im Durchschnitt bei den einzelnen Verfahrenstypen zu tragenden Gemeinkosten.

Betrachtet man zunächst einmal die auf den verschiedenen Ebenen des Strafrechtspflegeapparats anfallenden Kosten, läßt sich für alle Ebenen und für alle Verfahrenstypen gleichermaßen feststellen, daß für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften geringere Kosten anfallen als für die Tätigkeit der Gerichte. Der Grund hierfür dürfte allein darin zu sehen sein, daß die Mitwirkung der Staatsanwaltschaften am Hauptverfahren einen sehr viel geringeren zeitlichen Umfang hat als die Mitwirkung der Gerichte. Dies beruht zum einen darauf, daß die für die Vor- und Nachbereitung der Hauptverhandlung zu veranschlagende Zeit bei den Richtern etwa viermal größer ist als bei den Staatsanwälten, und zum anderen darauf, daß auf den höheren Ebenen des Strafrechtspflegeapparats zwar mehrere Richter, aber in der Regel nur ein Staatsanwalt am Hauptverfahren mitwirken.

Läßt man die aus der unterschiedlichen Funktion im Hauptverfahren folgende und sich in unterschiedlichen Kostenbeträgen niederschlagende Unterscheidung von richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit außer Betracht, zeigt sich, daß die geringsten Kosten pro Verfahren auf der Ebene des Amtsgerichts (zwischen 436,15 DM für eininstanzliche Strafrichterverfahren und 1.439,13 DM für Schöffengerichtsverfahren mit [späterer] Berufung⁷⁷²) und die höchsten Kosten auf der Ebene des Landgerichts anfallen (zwischen 755,72 DM für Berufungsverfahren gegen Urteile des Strafrichters und 11.485,86 DM für erstinstanzliche Strafkammerverfahren mit [späterer] Revision); die vor den Oberlandesgerichten und dem BGH durchgeführten Verfahren nehmen demgegenüber kostenmäßig eine mittlere Position ein ($aM = 1.360,06$ DM bzw. $1.571,80$ DM). Sowohl auf der Ebene des Amtsgerichts als auch auf der Ebene des Landgerichts läßt sich dabei das gleiche Phänomen beobachten, das bereits bei der Ermittlung des Zeitfaktors (**Tab. 40**) festgestellt werden konnte: Die vom Fiskus aufzuwendenden Beträge sind in den Verfahren, in denen gegen das amts- bzw. landgerichtliche Urteil Rechtsmittel eingelegt werden, größer als in den Verfahren, in denen keine Rechtsmittel bzw. nur die Berufung eingelegt wird. Eine Ausnahme stellen insoweit lediglich die Kosten auf Amtsgerichtsebene für den Verfahrenstyp der Schöffengerichtssachen mit Revisionseinlegung dar. Diese Kosten steigen im Vergleich zu den Kosten der Schöffengerichtssachen mit Berufungseinlegung nicht an, sondern bewegen sich in etwa auf dem gleichen (geringfügig niedrigeren) Niveau wie diese. Zurückzuführen ist diese – von der eben genannten Ausnahme abgese-

⁷⁷² Die Strafkammerverfahren, bei denen der Eingangsspruchkörper das Amtsgericht war (vgl. **Tab. 39**, Anm. 4 und 5), bleiben hier außer Betracht.

hen – durchgängig zu beobachtende Tendenz auf den höheren Zeitaufwand in den Verfahren mit Rechtsmitteleinlegung; erklären läßt sie sich wie dort letztlich nur damit, daß die Beweislage in diesen Verfahren offenbar unübersichtlich ist, was sich zum einen in einer längeren Verfahrensdauer und zum anderen in der Einlegung von Rechtsmitteln ausdrückt.

Vergleicht man die in **Tab. 41** ausgewiesenen Mittelwerte miteinander⁷⁷³, erreichen die beschriebenen Kostensteigerungen auf der Ebene des Amtsgerichts folgende Größenordnungen (jeweils bezogen auf die Summe von Richter- und Staatsanwaltskosten des entsprechenden eininstanzlichen Verfahrenstyps): Strafrichtersachen mit Berufung 68,0 %, Strafrichtersachen mit Revision 107,7 %, Schöffengerichtssachen mit Berufung 30,0 %, Schöffengerichtssachen mit Revision 23,1 %. Auf der Ebene des Landgerichts lassen sich folgende Kostensteigerungen feststellen (bezogen auf das mit dem Berufungsurteil beendete Verfahren bzw. auf das eininstanzliche Verfahren): Strafrichtersachen mit Revision 75,4 %, Schöffengerichtssachen mit Revision 75,1 %, Strafkammersachen mit Revision 37,5 %. Diese Unterschiede in den Kosten, die sich, je nachdem, ob Rechtsmittel eingelegt werden oder nicht, zwischen Verfahren beobachten lassen, die vor demselben Spruchkörper durchgeführt werden, sind rechtspolitisch nicht ganz uninteressant, deuten sie doch darauf hin, daß mit den in KV Nr. 1600 normierten Gebührentatbeständen, die an die Art und Schwere der verhängten Sanktion anknüpfen, die tatsächlich anfallenden Kosten möglicherweise nicht adäquat erfaßt werden. Dieser Gedanke kann hier allerdings empirisch nicht weiter vertieft werden⁷⁷⁴. Schlußfolgerungen können aus den beobachteten Unterschieden in den Kosten nämlich nur dann gezogen werden, wenn sich feststellen läßt, daß sich die Verfahren mit Rechtsmitteleinlegung von den eininstanzlichen Verfahren außer in der Verhandlungsdauer in keinen weiteren Merkmalen (etwa im Hinblick auf die Art und Schwere der verhängten Sanktion) voneinander unterscheiden. Ein statistischer Beleg kann hierfür – abgesehen von **Tab. 23** – jedoch kaum erbracht werden, da die insoweit zu untersuchenden Teilstichproben zu klein wären.

Eine Möglichkeit, die das vorliegende Datenmaterial eröffnet, ist jedoch, die Kosten zu berechnen, die im Durchschnitt, also ohne Differenzierung nach dem

Tabelle 42: Die bei den einzelnen Spruchkörpern anfallenden allgemeinen Kosten (Richter- und Staatsanwaltskosten)

Spruchkörper		\bar{x} (DM)
AG	Strafrichter	672,88
	Schöffengericht	1 300,71
LG	Kl. Strafkammer	1 029,45
	Gr. Strafkammer in 2. Instanz	3 292,18
	Gr. Strafkammer in 1. Instanz	9 934,47
OLG, Strafsenat		1 360,05
BGH, Strafsenat		1 571,80

Kriterium der Rechtsmitteleinlegung, für die Durchführung der Verfahren vor den einzelnen Spruchkörpern anfallen. Wie **Tab. 42** zeigt, entstehen bei dieser verallgemeinernden Betrachtungsweise⁷⁷⁵ die geringsten Kosten pro Verfahren beim Strafrichter und die höchsten Kosten bei der erstinstanzlich tätigen Großen Strafkammer, während beim Schöffengericht sowie bei den Revisionsgerichten Kosten in einer mittleren Größenordnung anfallen. Auffällig ist hier die Kostensteigerung vom Schöffengericht zur Großen Strafkammer, die als Berufungsinstanz über die Schöffengerichtsurteile entscheidet (§§ 74 III, 76 II GVG); die anhand der Mittelwerte berechnete Kostensteigerung beläuft sich hier auf 153,1 %, was umso mehr überraschen mag, als die Kosten pro Richterminute auf der Amtsgerichtsebene höher sind als auf der Landgerichtsebene (vgl. **Tab. 38**). Der aus **Tab. 42** ersichtliche Unterschied ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß am Berufungsverfahren drei Berufsrichter statt nur eines einzigen mitwirken, was, wie **Tab. 40** zeigt, zu einer enormen Erhöhung der zu veranschlagenden Richterarbeitszeit führt. Die in **Tab. 42** zum Ausdruck kommende Mittelstellung der Kosten für die vor den Oberlandesgerichten und dem BGH durchgeführten Verfahren kann im übrigen damit im Zusammenhang stehen, daß die insoweit zu veranschlagende Verfahrensdauer anhand der Statistiken geschätzt wurde. Im Interesse einer eher zu vorsichtigen als zu großzügigen Schätzung wurden bei der Berechnung der vom Fiskus aufzuwendenden Beträge diejenigen Verfahren, in denen die Revision zurückgenommen wurde⁷⁷⁶, nicht berücksichtigt.

Betrachtet man nun einmal die Gesamtbeträge der vom Fiskus im Durchschnitt bei den einzelnen Verfahrenstypen zu tragenden Gemeinkosten (**Tab. 41**, letzte Spalte), erscheinen die dort zu beobachtenden Unterschiede als Konsequenz der bisher getroffenen Feststellungen. Zum einen zeigt sich, daß die kostenmäßig günstigsten Verfahren die Strafrichterverfahren sind; hier fallen im Durchschnitt Kosten zwischen 436,15 DM und 3.189,10 DM an. Ihnen folgen die Schöffengerichtsverfahren mit Durchschnittsbeträgen zwischen 1.107,44 DM und 6.543,86 DM; die Kosten belaufen sich also auf mehr als das Doppelte. Die teuersten Verfahren sind die Strafkammerverfahren; für sie muß der Fiskus im Durchschnitt zwischen 8.371,65 DM und 12.638,37 DM aufwenden. Diese Dreiteilung ist eine Folge der aus **Tab. 42** ersichtlichen Unterschiede, die in kostenmäßiger Hinsicht zwischen den verschiedenen Spruchkörpern bestehen. Zum anderen zeigt sich, daß in den Verfahren, in denen Rechtsmittel eingelegt werden, höhere Kosten anfallen als in den eininstanzlichen Verfahren. Bei den Strafrichterverfahren sind diese Kosten mehr als dreimal (Berufung) bzw. mehr als siebenmal höher (Berufung und/oder Revision), bei den Schöffengerichtsverfahren sind sie ebenfalls etwa dreimal (Berufung) bzw. knapp sechsmal höher (Berufung und/oder Revision) und bei den Strafkammerverfahren sind sie etwa 0,5 mal höher. Diese Kostensteigerungen sind zwar in erster Linie auf die für die weiteren Instanzen aufzuwendenden Kosten zurückzuführen; eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt jedoch auch der Umstand, daß bereits in der ersten Instanz höhere Kosten anfallen. Bei alledem läßt sich beobachten (insoweit in **Tab. 41** nicht abgedruckt), daß die Kosten für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften geringer sind als die Kosten für die Tätigkeit der Gerichte. Von dem im Durchschnitt für alle ausgewerteten Verfahren aufzuwendenden Gesamtbetrag von 4.955,68 DM stellen die Kosten für die Gerichte

773 Ein, wie bereits im Zusammenhang mit **Tab. 17** festgestellt wurde (vgl. oben 1.1.3), nicht ganz unproblematisches Verfahren.

774 Vgl. hierzu aber unten 3.1.1.5.

775 Die Ergebnisse können *nicht* auf die Grundgesamtheit verallgemeinert werden, da der Untersuchung eine geschichtete Stichprobe zugrunde liegt (vgl. oben 2. Kap., 3.1.), in der die in jeder Instanz besonders kostenintensiven Verfahren mit Rechtsmitteleinlegung (vgl. **Tab. 41**) überrepräsentiert sind.

776 Bei den Oberlandesgerichten 22 Verfahren, beim BGH 29 Verfahren, vgl. **Tab. 39**, Anm. 11 bis 13.

Tabelle 43: Einzelne statistische Angaben zum Gesamtbetrag der allgemeinen Kosten für die Durchführung von Strafverfahren

	n	\bar{x} (DM)	Z (DM)	s	min (DM)	max (DM)	Signifikante Unterschiede ¹⁾
1	2	3	4	5	6	7	8
Straf- gerichts- verfahren	1	436,15	348,60	344,90	99,60	2 191,20	3, 5–8
	2	1 354,68	1 139,10	899,38	199,20	4 642,20	6–8
	3	3 189,10	2 994,49	1 263,22	546,84	8 300,50	1, 6–8
Schöff- gerichts- verfahren	4	1 107,44	946,20	714,89	249,00	3 486,00	6–8
	5	3 329,05	2 561,40	2 474,67	595,20	10 577,40	1, 6–8
	6	6 543,86	6 426,70	2 485,35	1 857,60	11 731,00	1–5, 8
Große Straf- kammer	7	8 371,65	6 825,00	5 526,11	1 680,00	33 390,00	1–5, 8
	8	12 638,37	9 920,90	7 881,86	2 940,00	48 716,80	1–7
insgesamt	647	4 955,68	2 805,90	5 963,77	99,60	48 716,80	

1) Die in dieser Spalte angegebenen Zahlen beziehen sich auf die am linken Rand der Tabelle (Sp. 1) ausgewiesenen Nummern für die verschiedenen Verfahrenstypen; als Grenzwert wurde ein Signifikanzniveau von 5 % genommen.

$aM = 4.114,58$ DM (83,0 %), die Kosten für die Staatsanwaltschaften aber nur $aM = 841,10$ DM (17,0 %).

Da der Gesamtbetrag der auf die einzelnen Verfahrenstypen entfallenden Gemeinkosten von erheblichem Interesse ist, werden hierzu in **Tab. 43** noch einige weitere statistische Maßzahlen (Anzahl der ausgewerteten Verfahren, arithmetisches Mittel, Median, Standardabweichung, geringster Wert, höchster Wert sowie Signifikanz der Unterschiede zwischen den einzelnen Verfahrenstypen) angegeben. Von besonderer Bedeutung ist hier der Median (Z). Er liegt erwartungsgemäß unter den als arithmetisches Mittel errechneten Werten, bestätigt aber im großen und ganzen die insoweit getroffenen Feststellungen.

3.1.1.5 Umstände, die die Höhe der allgemeinen Kosten beeinflussen

Wie die **Tab. 41 und 42** deutlich gemacht haben, steht die Höhe der allgemeinen Kosten mit dem Verfahrenstyp – genauer: mit dem Spruchkörper (**Tab. 41, 42**) und innerhalb derselben Instanz mit dem Merkmal der Rechtsmitteleinlegung (**Tab. 42**) – in einem Zusammenhang. Die Gründe hierfür sind im wesentlichen in der unterschiedlichen Besetzung der Spruchkörper sowie in der unterschiedlichen Dauer der Verfahren mit und ohne Rechtsmitteleinlegung (vgl. **Tab. 40**) zu sehen; beide Umstände wirken sich unmittelbar auf die Höhe der anfallenden Personalkosten, des für die Gemeinkosten wichtigsten Kostenfaktors, aus. Offen geblieben ist bei den bisherigen Untersuchungen jedoch ein Problem, das nicht zuletzt vor dem Hintergrund der in der Literatur geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken besonderer Aufmerksamkeit bedarf, nämlich die Frage, ob der vom Gesetzgeber in § 40 I GKG, KV Nr. 1600 normierte Gebührenmaßstab den Anforderungen des Art. 3 I GG entspricht und kostenbezogen ist oder ob insoweit nicht ein anderer Maßstab vorzugswürdig erscheint⁷⁷⁷. Dem Grundsatz der Kostenproportionalität des derzeitigen Gebührenmaßstabs ist dann Rechnung getragen, wenn sich feststellen läßt, daß die Höhe der allgemeinen Kosten nicht nur – wie es in den **Tab. 41 und 42** zum Ausdruck kommt – mit dem Verfahrenstyp, sondern auch mit der Art und Schwere der verhängten Sanktion in einem Zusammenhang steht. Die für die Prüfung dieses Zusammenhangs wichtigsten Ergebnisse sind in **Tab. 44** zusammengefaßt.

Tab. 44 gibt die durchschnittliche Höhe der allgemeinen Kosten an, die für die Durchführung des 1. Rechtszugs (Sp. 2) bzw. des Berufungs- (Sp. 3, 4) und des Revisionsverfahrens (Sp. 5, 6) anfallen, wenn in der rechtskräftig gewordenen Entscheidung eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt und der Verurteilte damit zur Kostentragung gem. § 465 I StPO, § 40 I GKG, KV Nr. 1600, 1602 bis 1605 verpflichtet worden ist. Der besseren Übersichtlichkeit halber wird dabei nicht nach der Art und Schwere der jeweils verhängten Sanktion differenziert⁷⁷⁸, sondern es werden die Verfahren unter dem Gesichtspunkt der für den Verurteilten geltenden Gebührensätze (KV Nr. 1600 a), b); **Tab. 44** Sp. 1)⁷⁷⁹ zusammengefaßt.

Die für die Prüfung des Zusammenhangs zwischen Gebührenmaßstab und Gemeinkosten gewählte Vorgehensweise ist sicherlich insofern angreifbar als Gebühren, die dem Verurteilten für die Verhängung von Maßregeln (KV Nr. 1600 c)), Beschwerden (KV Nr. 1670 bis 1673) oder andere Leistungen auferlegt werden, unberücksichtigt bleiben, obwohl sich die entsprechenden Leistungen in einer Erhöhung der Gemeinkosten niedergeschlagen haben dürften. Eine weitergehende Differenzierung ist jedoch mit dem zur Verfügung stehenden Datenmaterial nicht möglich, erscheint aber angesichts der vergleichsweise geringen fiskalischen Bedeutung dieser weiteren Gebührentatbestände (vgl. **Tab. 4, 6, 7**)⁷⁸⁰ auch nicht unbedingt erforderlich.

⁷⁷⁷ Vgl. oben 1. Kap., 2.6.2.3.2.

⁷⁷⁸ Zu ihrer Verteilung in der Stichprobe vgl. **Tab. 3** Sp. 6.

⁷⁷⁹ Vor der Erhöhung durch Gesetz vom 9. 12. 1986 (BGBl. I, 2326).

⁷⁸⁰ Vgl. hierzu auch oben 1.1.1.2 bis 1.1.1.4.

Betrachtet man zunächst einmal die allgemeinen Kosten, die dem Fiskus für die Durchführung der 1. Instanz entstehen (Tab. 44, Sp. 2), so zeigt sich hier ein für alle Kritiker des geltenden Gebührenrechts sicherlich überraschendes Ergebnis: Die Gemeinkosten steigen in der vom Gesetz vorgesehenen Weise mit der Höhe der vom Verurteilten zu tragenden Gebühren an. Zwar entsprechen die Abstände zwischen den Kostenmittelwerten nicht exakt den Abständen zwischen den jeweiligen Gebührensätzen, doch die Unterschiede sind deutlich und hochsignifikant. Es besteht also ein statistisch nachweisbarer Zusammenhang zwischen dem vom Gesetz gewählten Anknüpfungspunkt für die Gebührenbemessung – der Art und Schwere der verhängten Sanktion – und den Kosten, die durch die Zahlung der Gebühren abgegolten werden sollen. Die gegen den Verurteilten ausgesprochene Sanktion stellt mithin entgegen der oft geäußerten Kritik einen brauchbaren Indikator für den Kostenaufwand des Fiskus dar, obwohl diesem Anknüpfungspunkt für die Gebührenbemessung – anders als etwa bei den Merkmalen Spruchkörper oder Verhandlungsdauer – ein direkter Bezug zu einem Kostenfaktor fehlt; die Verfahren, in denen die schwereren Strafen verhängt werden, erweisen sich in der Tat als die umfangreicheren und damit kostenintensiveren Prozesse als die Verfahren, in denen die leichteren Strafen verhängt werden.

Die hier zum Ausdruck kommende Kostenproportionalität des vom Gesetzgeber gewählten Gebührenmaßstabs ist allerdings, wie Tab. 44 Sp. 3 bis 6 zeigt, auf die Urteilsgebühr für das Verfahren im 1. Rechtszug (KV Nr. 1600) beschränkt. Bei der Urteilsgebühr für das Berufungsverfahren (KV Nr. 1602; Sp. 3) und das Revisionsverfahren (KV Nr. 1604; Sp. 5) läßt sich zwischen den Gebührensätzen und den entsprechenden Gemeinkosten kein Zusammenhang feststellen. Bei den Gebühren für das Revisionsverfahren ohne Urteil (KV Nr. 1605; Sp. 6) läßt sich zwar zwischen den Gebührensätzen und den in diesen Verfahren angefallenen Gemeinkosten ein Zusammenhang statistisch nachweisen, doch spiegeln die Abstände zwischen den Kostenmittelwerten nicht die unterschiedlichen Gebührensätze wider⁷⁸¹. Lediglich bei den Berufungsverfahren ohne Urteil (KV Nr. 1603;

Tabelle 44: Die Kostenproportionalität des Gebührenmaßstabs des geltenden Rechts (§ 40 I GKG)

		Höhe der durchschnittlichen allgemeinen Kosten in DM für				
		Verfahren im 1. Rechtszug (KV Nr. 1600)	Berufungsverfahren mit Urteil (KV Nr. 1602)	Berufungsverfahren ohne Urteil (KV Nr. 1603)	Revisionsverfahren mit Urteil (KV Nr. 1604)	Revisionsverfahren ohne Urteil (KV Nr. 1605) ²⁾
1		2	3	4	5	6
Gebührensätze gem. KV Nr. 1600 ¹⁾	50 DM	770,72	481,38	1 279,92	1 776,11	1 366,00
	100 DM	1 114,17	371,01	2 192,32	1 128,45	1 366,00
	200 DM	4 171,81	654,50	2 860,73	1 461,97	1 464,22
	300 DM	11 678,86	–	3 601,95	1 571,80	1 567,92
Sign. Niv.		0,001	n.s.	0,001	n.s.	0,001

1) vor der Anhebung der Gebührensätze durch Gesetz v. 9. 12. 1986

2) ohne Verfahren, in denen die Revision zurückgenommen wurde (Abweichung von KV Nr. 1605)

Sp. 4) zeigt sich zwischen den Gebührensätzen und den Kosten ein vergleichbar differenzierter Zusammenhang, wobei allerdings in den Kostenmittelwerten nicht zum Ausdruck kommt, daß die Gebühr in diesen Fällen lediglich $\frac{1}{4}$ der in Berufungsverfahren mit Urteil zu zahlenden Gebühr beträgt⁷⁸². Die Tatsache, daß sich die Kostenproportionalität des derzeit geltenden Gebührenmaßstabs für die Rechtsmittelverfahren nicht nachweisen läßt, darf freilich auch nicht überbewertet werden. Entscheidend ist, daß der vom Gesetzgeber gewählte Maßstab jedenfalls im Regelfall sachgerecht ist⁷⁸³, wofür es ausreichen dürfte, wenn sich die Kostenproportionalität jedenfalls bei den Verfahren im 1. Rechtszug – in der Rechtswirklichkeit werden in den weitaus meisten Fällen gegen das erstinstanzliche Urteil keine Rechtsmittel eingelegt⁷⁸⁴ – feststellen läßt.

Für die verfassungsrechtliche Beurteilung des in § 40 I GKG i.V.m. KV Nr. 1600 normierten Gebührenmaßstabs folgt aus diesem empirischen Befund, daß ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) nicht festgestellt werden kann: Da im Regelfall – in den empirischen Sozialwissenschaften sind immer nur Wahrscheinlichkeitsaussagen möglich – in den Verfahren, in denen deutlich unterschiedliche Gemeinkosten anfallen, die Verurteilten mit unterschiedlich hohen Gebühren belastet werden, wird nicht wesentlich Ungleiches gleich und wesentlich Gleiches ungleich behandelt⁷⁸⁵. Zwar ist hiermit noch nicht gesagt, daß sich für die Gebührenbemessung keine anderen Anknüpfungspunkte finden ließen, die die unterschiedlichen Kostenhöhen besser abbilden als die Art und Schwere der verhängten Sanktion. Verfassungswidrig ist die derzeitige Regelung jedoch auf keinen Fall.

Als alternative Anknüpfungspunkte für die Gebührenbemessung kommen vor allem der Spruchkörper, die Dauer der Hauptverhandlung sowie die Zahl und die Schwere der abgeurteilten Taten in Betracht. Von diesen vier möglichen Gebührenmaßstäben begegnen die beiden zuletzt genannten den gleichen Einwänden, denen auch der Maßstab des geltenden Rechts ausgesetzt ist: Sie stehen in keinem direkten Bezug zu einem Kostenfaktor, insbesondere zu den Personalkosten, sondern können lediglich als Indikatoren für den Umfang des Verfahrens angesehen werden. Die Merkmale Spruchkörper und Dauer der Hauptverhandlung knüpfen demgegenüber direkt an die vom Fiskus zu zahlenden Personalkosten an, wobei lediglich unterschiedliche Aspekte herausgegriffen werden: Mit dem Merkmal des Spruchkörpers wird auf die **Zahl** der jeweils tätigen Richter⁷⁸⁶, mit dem Merkmal der Verhandlungsdauer auf den **Zeitraum** ihrer Tätigkeit Bezug genommen. Als die „kostennäheren“ Maßstäbe erscheinen diese beiden Merkmale den anderen grundsätzlich überlegen, was freilich – wie sich im Hinblick auf die Art und Schwere der Sanktion gezeigt hat (**Tab. 44**) – nicht ausschließt, daß auch die anderen Merkmale mit den Gemeinkosten des Verfahrens in einem Zusammenhang stehen können.

781 Daß die geringen Unterschiede gleichwohl hochsignifikant sind, dürfte hier auf der geringen Streuung der Kostenmittelwerte liegen (durchschnittlich $s = 103,21$).

782 Vgl. KV Nr. 1602 i.V.m. **Tab. 44** Sp. 3 einerseits, KV Nr. 1603 i.V.m. **Tab. 44** Sp. 4 andererseits.

783 Vgl. oben 1. Kap., 2.6.2.3.2.

784 Vgl. oben 2. Kap., 3.1.

785 Die empirischen Ausnahmen lassen sich bei einem Blick auf die Mindest- und Höchstwerte der allgemeinen Kosten für die Verfahren im 1. Rechtszug in den einzelnen Gebührenklassen deutlich erkennen:

	min (DM)	max (DM)
50 DM	49,80	7.119,00
100 DM	149,40	6.300,00
200 DM	99,60	47.145,00
300 DM	448,20	36.645,00

786 Vgl. §§ 22 I, IV, 29 I, 76, 122, 139 GVG.

Um die Eignung dieser alternativen Anknüpfungspunkte für die Gebührenbemessung empirisch zu überprüfen, ist zu untersuchen, ob sich die unterschiedlichen Ausprägungen dieser Merkmale signifikant auf die Höhe der Gemeinkosten auswirken. Der Einfachheit halber kann sich die Prüfung dabei auf die Kosten für das Verfahren im 1. Rechtszug (vgl. **Tab. 44** Sp. 2) beschränken, da es lediglich auf die Eignung des jeweiligen Maßstabs im Regelfall ankommt. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in **Tab. 45** ausgewiesen⁷⁸⁷.

Tab. 45 zeigt, daß sich lediglich die Merkmale Dauer der Hauptverhandlung, Deliktsschwere und (Eingangs-)Spruchkörper (Nr. 1 bis 3; Sp. 8) signifikant auf die Kostenhöhe auswirken, während zwischen der Zahl der abgeurteilten Taten und der Kostenhöhe kein statistisch nachweisbarer Zusammenhang besteht (Nr. 4). Für die Frage nach der Eignung der geprüften Merkmale als mögliche Gebührenmaßstäbe ergibt sich hieraus bereits, daß der zuletzt genannte Gesichtspunkt, die Zahl der abgeurteilten Taten, hierfür ungeeignet ist; dieses Merkmal stellt keinen brauchbaren Indikator für den Umfang des Verfahrens und damit für den Kostenaufwand des Fiskus dar. Die übrigen Merkmale weisen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Kostenhöhe in etwa gleiche Qualitäten auf. Zwar führt der Gesichtspunkt der Verfahrensdauer (Nr. 1) zu deutlich größeren Mittelwertunterschieden (Sp. 7) als die Gesichtspunkte der Deliktsschwere und des Spruchkörpers (Nr. 2, 3). Diese Beobachtung ist aber in erster Linie darauf zurückzuführen, daß das Merkmal der Verfahrensdauer über mehr Ausprägungen verfügt als die beiden anderen Merkmale (vgl. Sp. 3); würde man etwa die 4. und 5. Ausprägung zusammenfassen („mehr als 5 Stden.“), so würden die Mittelwertunterschiede zwangsläufig geringer werden.

Tabelle 45: Die Kostenproportionalität alternativer Gebührenmaßstäbe

Lfd. Nr.	Merkmal	Ausprägungen	n	$\bar{x}^{1)}$	s	Diff.	Sign. Niv.
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Dauer der Hauptverhandlung in der 1. Instanz	bis zu 1 Std. 1 bis 2½ Std. 2½ bis 5 Std. 5 bis 10 Std. mehr als 10 Std.	203 183 115 85 59	371 1 144 3 485 8 260 19 017	149 545 1 598 2 144 6 434	18 646	0,001
2	Deliktsschwere ²⁾	leicht (1–3 Pkte.) mittel (4–5 Pkte.) mittel (6–10– Pkte.) schwer (11–20 Pkte.)	222 175 126 75	1 516 2 315 5 852 11 244	3339 4033 6 691 7 347	9 728	0,001
3	erstinstanzlicher Spruchkörper	Strafrichter Schöffengericht Große Strafkammer	283 150 214	673 1 301 9 934	511 870 6 938	9 261	0,001
4	Anzahl der realkonkurrierenden Taten ³⁾	eine zwei drei vier	427 93 31 10	3 484 4 451 3 959 2 516	5 814 5 967 4 404 2 486	– 968	n.s.

1) Durchschnittliche Höhe der allgemeinen Kosten in DM für Verfahren im 1. Rechtszug

2) Vgl. **Momberg** 1982, 379; **Meier** 1983, 495

3) im Endurteil

Daß die Verfahrensdauer gleichwohl der wichtigste Umstand für die Erklärung der Höhe der Gemeinkosten ist, zeigt sich allerdings in der multivariaten Analyse. Führt man mit den in **Tab. 44 und 45** ausgewiesenen Merkmalen eine multiple lineare Regressionsanalyse⁷⁸⁸ durch und prüft ihren Einfluß auf die in der 1. Instanz anfallenden Gemeinkosten, zeigt sich, daß die Dauer der Hauptverhandlung den mit Abstand größten Beitrag zur Erklärung der Kostenhöhe leistet: Das Beta-Gewicht dieses Merkmals beträgt im 1. Schritt $\beta = 0,835$, die allein hierdurch erklärte Varianz der abhängigen Variablen beläuft sich auf $R^2 = 0,697$ ⁷⁸⁹. Das einzige Merkmal, das sich in der Regressionsanalyse neben der Verfahrensdauer noch signifikant auf die Kostenhöhe auswirkt, ist die Deliktsschwere ($\beta = 0,089$; $R^2 = 0,006$); alle übrigen Merkmale – auch die Art und Schwere der verhängten Sanktion – leisten demgegenüber zur Erklärung der abhängigen Variable keinen signifikanten Beitrag.

Als Ergebnis der bi- und der multivariaten Analysen läßt sich damit folgendes festhalten. Die Art und Schwere der gegen den Verurteilten verhängten Sanktion, auf die in § 40 I GKG, KV Nr. 1600 abgestellt wird, ist grundsätzlich ein geeigneter Anknüpfungspunkt für die Gebührenbemessung, der dem Grundsatz der Kostenproportionalität Rechnung trägt. Sucht man nach Alternativen, kommen als Gebührenmaßstab die Dauer der Hauptverhandlung, die Deliktsschwere und Spruchkörper, nicht jedoch die Zahl der abgeurteilten Taten in Betracht. Von allen Merkmalen trägt dabei die Dauer der Hauptverhandlung dem Grundsatz der Kostenproportionalität am besten Rechnung. Aus diesem empirischen Befund kann allerdings nicht gefolgert werden, daß die Verhandlungsdauer als Gebührenmaßstab der Art und Schwere der verhängten Sanktion in einer Weise überlegen ist, die den in § 40 I GKG, KV Nr. 1600 normierten Maßstab verfassungswidrig macht⁷⁹⁰; eine derartige Schlußfolgerung würde die Ergebnisse der Regressionsanalyse überbewerten. Gleichwohl bleibt es eine rechtspolitisch relevante Frage, ob nicht der Gebührenmaßstab des geltenden Rechts durch einen anderen, ebenfalls nachweisbar kostenproportionalen Maßstab abgelöst werden sollte. Insoweit bieten sich nach den empirischen Analysen die Merkmale Verhandlungsdauer und Spruchkörper an, die nicht nur dem Grundsatz der Kostenproportionalität Rechnung tragen, sondern zudem den Vorteil haben, daß mit ihnen direkt auf die im Verfahren anfallenden Personalkosten Bezug genommen wird. Auf diesen Gedanken soll jedoch an anderer Stelle genauer eingegangen werden⁷⁹¹.

3.1.2 Die in den einzelnen Strafverfahren angefallenen besonderen Kosten

Neben den bisher erörterten Kosten, die der Fiskus für die Unterhaltung des Strafrechtspflegeapparats im allgemeinen aufwenden muß, fallen auf der Ausgabe Seite Kosten an, die erst im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen konkreten Strafverfahrens entstehen (vgl. **Abb. 1**, „Ausgaben“, 2.) und die sich in Abgrenzung zu den „allgemeinen“ Kosten als „besondere“ Kosten (Einzelkosten) kennzeichnen lassen. Über die Art und den Umfang eines Teilbereichs dieser besonderen Kosten – nämlich soweit sie als Auslagen gem. §§ 464 ff. StPO,

787 Die in **Tab. 45** ausgewiesenen Ergebnisse beziehen sich nicht nur auf die Verfahren, in denen der Angeklagte verurteilt wurde und damit kostentragungspflichtig war, sondern auch auf Verfahren, die mit anderen Entscheidungen abgeschlossen wurden; diese Erweiterung erfolgte, weil der rechtliche Gesichtspunkt der Kostentragungspflicht im vorliegenden Zusammenhang ohne Bedeutung ist.

788 Vgl. hierzu allgemein bereits oben 1.1.2.5.2.

789 Vgl. demgegenüber etwa die deutlich bescheideneren Werte in **Tab. 16**, Sp. 3 und 4.

790 Vgl. oben 1. Kap., 2.6.2.3.2. a.E.

791 Vgl. unten 4. Kap., 2.

Tabelle 46: Art und Häufigkeit der in den einzelnen Strafverfahren angefallenen besonderen Kosten

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Umfang der Stichprobe	Zustellungs-kosten	Zeugen-entschädigung	Sach-verständigen-entschädigung ¹⁾	Kosten für Blut-entnahme und -untersuchung	Zahlungen an Pflicht-verteidiger	sonstige Kosten	Verfahren mit bes. Kosten insgesamt	
Strafrien-Verfahren	ohne R.m.	104	69	14	39	1	13	107	
	100,0	97,2	64,5	13,1	36,4	0,9	12,1	100,0	
	97	97	80	30	40	1	11	97	
mit Berufg.	100,0	100,0	82,5	30,9	41,2	1,0	11,3	100,0	
mit Rev.	82	82	70	23	24	6	12	82	
	100,0	100,0	85,4	28,0	29,3	7,3	14,6	100,0	
Schöffengerichts-Verfahren	ohne R.m.	54	31	14	11	17	15	54	
	100,0	100,0	57,4	25,9	20,4	31,5	27,8	100,0	
	55	54	44	19	12	27	6	55	
mit Berufg.	100,0	98,2	80,0	34,5	21,8	49,1	10,9	100,0	
mit Rev.	42	42	30	16	8	16	8	42	
	100,0	100,0	71,4	38,1	19,0	38,1	19,0	100,0	
Große Straf-kammer	ohne R.m.	106	96	88	44	80	43	109	
	100,0	97,2	88,1	80,7	40,4	73,4	39,4	100,0	
	108	105	97	80	33	84	44	108	
mit Rev.	100,0	97,2	89,8	74,1	30,6	77,8	40,7	100,0	
insgesamt	654	644	517	284	211	232	152	654	
	100,0	98,5	79,1	43,4	32,3	35,5	23,2	100,0	

1) für innerhalb und außerhalb der Hauptverhandlung erbrachte Leistungen

KV Nr. 1900 bis 1920 auf den Verurteilten oder Dritte abgewälzt werden (können) – wurde bereits im ersten Abschnitt des empirischen Teils dieser Arbeit berichtet⁷⁹². An dieser Stelle geht es nun darum festzustellen, in welchem Umfang besondere Kosten unabhängig von der Frage ihrer Abwälzbarkeit in einem Strafverfahren anfallen und den Fiskus belasten.

3.1.2.1 Art und Häufigkeit der besonderen Kosten

Die Art und die Häufigkeit der in den untersuchten Verfahren angefallenen besonderen Kosten ergibt sich aus **Tab. 46**.

In **Tab. 46** wird zur besseren Übersichtlichkeit zunächst noch einmal der Umfang der Stichprobe und die Anzahl der auf die einzelnen Verfahrenstypen entfallenden Fälle ausgewiesen (Sp. 2). Hieran schließt sich eine Aufstellung der absoluten und der relativen Häufigkeit einzelner Kostenpositionen an (Sp. 3 bis 8). Die Differenzierung der einzelnen Positionen weist dabei Ähnlichkeiten zu der **Tab. 8** zugrundeliegenden Unterscheidung verschiedener Auslagenpositionen auf, jedoch sind hier die Angaben zu den an die Sachverständigen gezahlten Entschädigungen zusammengefaßt (vgl. **Tab. 8**, Sp. 5 und 8 einerseits, **Tab. 46**, Sp. 5 andererseits). In **Tab. 46** Sp. 9 wird schließlich die Anzahl der Verfahren angegeben, in denen überhaupt irgendwelche besonderen Kosten angefallen sind. Die Verwendung von Schätzwerten, die bei der Erörterung der angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen teilweise unumgänglich war (vgl. **Tab. 8**, Sp. 8 bis 10), konnte in **Tab. 46** sowie auch in **Tab. 47**, die sich auf die Kostenhöhe bezieht, vermieden werden.

Im Hinblick auf die Häufigkeit des Anfalls besonderer Kosten dürfte am meisten die Frage interessieren, wie häufig der Fiskus überhaupt durch irgendwelche besonderen Kosten belastet wird. **Tab. 46** Sp. 9 macht insoweit deutlich, daß irgendwelche besonderen Kosten praktisch immer anfallen; unter den ausgewerteten Verfahren befand sich kein Fall, in dem keine besonderen Kosten verursacht wurden. Dieses Ergebnis überrascht nicht, denn es konnte in gleicher Weise bereits für den Teilbereich der angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen festgestellt werden⁷⁹³. Gleichwohl ist es nicht ganz uninteressant, denn Verfahren, in denen keine besonderen Kosten anfallen, sind zumindest vorstellbar⁷⁹⁴.

Fragt man danach, in welchem Umfang der Fiskus durch die einzelnen Kostenpositionen belastet wird (**Tab. 46**, Sp. 3 bis 8), zeigt sich auch hier ein ähnliches Bild wie bei den angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen (**Tab. 8**). Mit Abstand am häufigsten, nämlich in 98,5 % aller ausgewerteten Verfahren, fallen Zustellungskosten an, gefolgt von den vom Fiskus zu zahlenden Zeugenentschädigungen (79,1 %). Kosten für die Blutentnahme und -untersuchung sowie an Pflichtverteidiger geleistete Zahlungen muß der Fiskus in etwa einem Drittel der ausgewerteten Verfahren tragen (32,3 % bzw. 35,5 %). Eine Mittelstellung nehmen insoweit die vom Fiskus zu zahlenden Sachverständigenentschädigungen ein (43,4 %).

Mit Ausnahme der Zustellungskosten läßt sich dabei für sämtliche Kostenpositionen eine Abhängigkeit vom Verfahrenstyp feststellen. Die Zeugen- und die Sachverständigenentschädigung, die Zahlungen an Pflichtverteidiger und die „sonstigen Kosten“ fallen in den Strafammerverfahren deutlich häufiger an als in den Strafrichter- und Schöffengerichtsverfahren. Außer bei der Sachverständigenentschädigung in den Strafammerverfahren und den „sonstigen Kosten“ in den Schöffengerichtsverfahren läßt sich dabei jeweils von den eininstanzlichen Verfahren zu den Verfahren mit Rechtsmittel einlegung eine Steigerung in der Häufigkeit des Anfalls der Kostenposition beobachten. Diese Zunahme, die sich in ähnlicher

⁷⁹² Vgl. oben 1.1.2.

⁷⁹³ Oben 1.1.2.1 und **Tab. 8**, Sp. 2.

⁷⁹⁴ Vgl. oben 1.1.2.3 (Fn. 583).

Tabelle 47: Höhe der in den einzelnen Strafverfahren angefallenen besonderen Kosten in DM

	1	2	3	4	5	6	7	8
		Zustellungs- kosten	Zeugen- entschädigung	Sachver- ständigen- entschädigung ¹⁾	Kosten für Blut- entnahme und -untersuchung	Zahlungen an Pflicht- verteidiger	sonstige Kosten	besondere Kosten insgesamt
Straf- richter- verfahren								
ohne R.m.		11,41	63,57	303,07	130,13	413,00	31,62	146,23
mit Berufg.		25,90	176,70	229,33	134,85	286,00	37,45	304,61
mit Rev.		34,51	216,34	366,30	142,00	445,00	32,50	399,20
Schöff- gerichts- verfahren								
ohne R.m.		14,26	102,45	669,71	136,09	398,00	97,27	414,69
mit Berufg.		31,56	185,52	503,95	152,08	625,59	122,00	704,87
mit Rev.		33,71	264,87	629,94	155,88	724,13	151,13	797,17
Große Straf- kammer								
ohne R.m.		34,03	254,60	1 647,75	149,64	775,80	959,33	2 594,87
mit Rev.		41,47	365,49	2 144,98	136,30	1 157,65	194,34	2 968,28
insgesamt		28,54	218,27	1 285,84	139,94	853,10	357,99	1 186,52

1) für innerhalb und außerhalb der Hauptverhandlung erbrachte Leistungen

Weise bei den angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen findet (**Tab. 8**), dürfte sich auch hier wieder damit erklären lassen, daß es sich bei den Verfahren mit Rechtsmitteleinlegung um besonders umstrittene Fälle handelt, die mit einem überdurchschnittlichen Aufwand an Beweismaterial verhandelt werden⁷⁹⁵. Eine gewisse Bestätigung erfährt dieser Erklärungsansatz durch die anhand von **Tab. 40** getroffene Feststellung, daß die Verfahren mit Rechtsmitteleinlegung auch vor dem gleichen Spruchkörper eine längere Zeit in Anspruch nehmen als die eininstanzlichen Verfahren. **Tab. 46** läßt vor diesem Hintergrund erkennen, daß sich die Besonderheiten der Verfahren mit Rechtsmitteleinlegung nicht nur in höheren „allgemeinen“, sondern auch in höheren (häufigeren) „besonderen“ Kosten niederschlagen können. Kosten für die Blutentnahme und -untersuchung fallen im übrigen in den Strafrichter- und den Strafkammerverfahren etwa gleich häufig an (36,0 % bzw. 35,6 %), und anders als bei den übrigen Kostenpositionen läßt sich hier in den Verfahren mit Revisionseinlegung ein Rückgang in der Häufigkeit des Anfalls beobachten.

Die durchgängig zu beobachtende Ähnlichkeit der Verteilung von Art und Häufigkeit der in den einzelnen Strafverfahren angefallenen besonderen Kosten (**Tab. 46**) mit der Art und Häufigkeit der angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen (**Tab. 8**) ist nicht verwunderlich. Da die wichtigsten besonderen Kosten durch KV Nr. 1900 bis 1920 abgedeckt werden, also als Auslagen angesetzt werden können, können Unterschiede zwischen diesen beiden Gruppen praktisch nur darauf zurückzuführen sein, daß in den Verfahren, in denen der Verurteilte gem. § 465 I StPO zur Kostentragung verpflichtet ist, häufiger oder seltener besondere Kosten anfallen als in den Verfahren, in denen eine Kostentragungspflicht wegen Freispruchs, Ablehnung der Eröffnung oder Einstellung (vgl. § 467 I StPO) nicht besteht. Hiervon kann jedoch grundsätzlich nicht ausgegangen werden. Wie die genauere Analyse zeigt, bestehen zwischen den Verfahren, in denen Auslagen angesetzt wurden bzw. werden konnten ($n = 606$), und den Verfahren, in denen der Angeklagte nicht verurteilt wurde und deshalb nicht kostentragungspflichtig war ($n = 48$), in der Häufigkeit des Anfalls einzelner Kostenpositionen grundsätzlich keine signifikanten Unterschiede. Eine Ausnahme stellen insoweit lediglich die Kosten für die Blutentnahme und -untersuchung⁷⁹⁶ und die Zahlungen an Pflichtverteidiger⁷⁹⁷ dar; diese Kostenpositionen fallen bei Nichtverurteilung des Angeklagten seltener an als bei Verurteilung. Der Zusammenhang zwischen der Art der Entscheidung und der Kostenposition ist in diesen Ausnahmefällen jedoch nur schwach ausgeprägt und darf deshalb auch nicht überbewertet werden.

3.1.2.2 Höhe der besonderen Kosten

Die Ähnlichkeit zwischen den vom Fiskus zu tragenden besonderen Kosten und den angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen läßt sich nicht nur im Hinblick auf die Häufigkeit, sondern auch im Hinblick auf die Höhe dieser Kosten beobachten (**Tab. 47**)⁷⁹⁸. Betrachtet man zunächst einmal die durchschnittliche Höhe der auf die einzelnen Kostenpositionen entfallenden Ausgaben des Fiskus (**Tab. 47**, Sp. 2 bis 7), zeigt sich, daß die höchsten durchschnittlichen Kosten durch die Beteiligung von Sachverständigen und – schon mit deutlichem Abstand – von Pflichtverteidigern am Verfahren verursacht werden, während die Zustellungskosten, die vom Fiskus zu zahlende Zeugenentschädigung und die Kosten für die Blutentnahme

⁷⁹⁵ Vgl. dazu schon oben 1.1.2.1.2.

⁷⁹⁶ $PHI_{corr} = 0,13$; $p < 0,05$.

⁷⁹⁷ $PHI_{corr} = 0,14$; $p < 0,05$.

⁷⁹⁸ Vgl. hierzu auch **Tab. 10**.

Tabelle 48: Einzelne statistische Angaben zum Gesamtbetrag der besonderen Kosten für die Durchführung von Strafverfahren

	\bar{x} (DM)		Z (DM)	s	min (DM)	max (DM)	Signifikante Unterschiede ¹⁾
	1	2					
Straf- richter- verfahren	ohne R. m.	146,23	86,00	207,60	3,00	1 440,00	7, 8
	mit Berufg.	304,61	213,00	284,90	9,00	1 623,00	7, 8
	mit Rev.	399,20	292,00	379,57	12,00	1 954,00	7, 8
Schöff- gerichts- verfahren	ohne R. m.	414,69	300,50	481,02	3,00	2 464,00	7, 8
	mit Berufg.	704,87	570,00	680,98	6,00	3 388,00	7, 8
	mit Rev.	797,17	687,50	803,09	12,00	4 625,00	7, 8
Große Straf- kammer	ohne R. m.	2 594,87	1 299,00	3 192,83	9,00	17 480,00	1-6
	mit Rev.	2 968,28	1 610,00	2 948,42	15,00	11 462,00	1-6
insgesamt		1 186,52	491,00	2 133,14	3,00	17 480,00	

1) Die in dieser Spalte angegebenen Zahlen beziehen sich auf die am linken Rand der Tabelle ausgewiesenen Nummern für die verschiedenen Verfahrenstypen; als Grenzwert wurde ein Signifikanzniveau von 5 % genommen.

und -untersuchung nur eine relativ geringe durchschnittliche Höhe erreichen. Die „sonstigen Kosten“ nehmen insoweit eine Mittelstellung ein. Mit Ausnahme der Kosten für die Blutentnahme und -untersuchung ist die durchschnittliche Höhe der besonderen Kosten dabei vom Verfahrenstyp abhängig. Für sämtliche Kostenpositionen läßt sich feststellen, daß ihre durchschnittliche Höhe in den Schöffengerichtsverfahren höher ist als in den Strafrichterverfahren und in den Strafkammerverfahren wiederum höher als in den Schöffengerichtsverfahren. Darüber hinaus läßt sich ein Anstieg der Kosten in der Regel auch im Zusammenhang mit der Einlegung von Rechtsmitteln beobachten; eine Ausnahme stellen insoweit lediglich die Sachverständigenentschädigungen in Strafrichter- und Schöffengerichtssachen, die Zahlungen an Pflichtverteidiger in Strafrichtersachen und die „sonstigen Kosten“ in Strafrichter- und Strafkammersachen dar.

Fragt man nach den Gründen für diese Verteilung der Kostenhöhe, so dürften diese auch hier wieder in dem besonderen Umfang der Beweisaufnahme in den Strafkammerverfahren sowie in der zumindest teilweisen Wiederholung der erstinstanzlichen Beweisaufnahme in der Berufungsverhandlung bzw. nach Zurückverweisung vom Revisionsgericht zu sehen sein⁷⁹⁹. Die Ähnlichkeit dieser Verteilung mit der Höhe der angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen (**Tab. 10**) ist im übrigen auch hier wieder darauf zurückzuführen, daß zwischen den Verfahren, die mit einer Verurteilung des Angeklagten beendet wurden ($n = 606$), und den Verfahren, in denen das nicht der Fall war ($n = 48$), in der Höhe der angefallenen Kosten grundsätzlich keine signifikanten Unterschiede bestehen. Eine Ausnahme gilt insoweit lediglich für die Zeugenkosten – diese sind im Fall der Nichtverurteilung etwas höher als im Fall der Verurteilung⁸⁰⁰ – und die Kosten für die Blutentnahme und -untersuchung – diese sind im Fall der Nichtverurteilung geringer⁸⁰¹. Angesichts der nur schwach ausgeprägten Signifikanzen⁸⁰² dürfen jedoch auch diese Ausnahmen nicht überbewertet werden.

Mehr noch als die durchschnittliche Höhe der einzelnen Kostenpositionen dürfte die Frage interessieren, wie hoch die durchschnittliche Gesamtbelastung des Fiskus durch die Summe sämtlicher anfallenden besonderen Kosten ist. Wie **Tab. 47** Sp. 8 zeigt, fallen die geringsten besonderen Kosten in den Strafrichterverfahren an (zwischen durchschnittlich 146,23 DM und 399,20 DM) und die höchsten Kosten in den Strafkammerverfahren (2.594,87 DM bis 2.968,28 DM), während die Schöffengerichtsverfahren (414,69 DM bis 797,17 DM) eine mittlere Position einnehmen. Für alle drei Verfahrenstypen läßt sich feststellen, daß die Verfahren mit Rechtsmitteleinlegung höhere besondere Kosten verursachen als die eininstanzlichen Verfahren, wobei Verfahren mit zwei Rechtsmitteln (Berufung und Revision) noch höher zu Buche schlagen als Verfahren mit nur einem Rechtsmittel. Die insoweit zu beobachtenden Kostensteigerungen sind zwar nicht so extrem wie die Kostensteigerungen zwischen den nach den Eingangsspruchkörpern differenzierten Verfahren, führen aber in den Strafrichterverfahren immer noch zu mehr als doppelt so hohen Beträgen und fallen nur in den Schöffengerichts- und Strafkammerverfahren etwas geringer aus (mehr als 0,7 bzw. 0,1 mal höhere Beträge⁸⁰³).

⁷⁹⁹ Vgl. dazu schon oben 1.1.2.2.

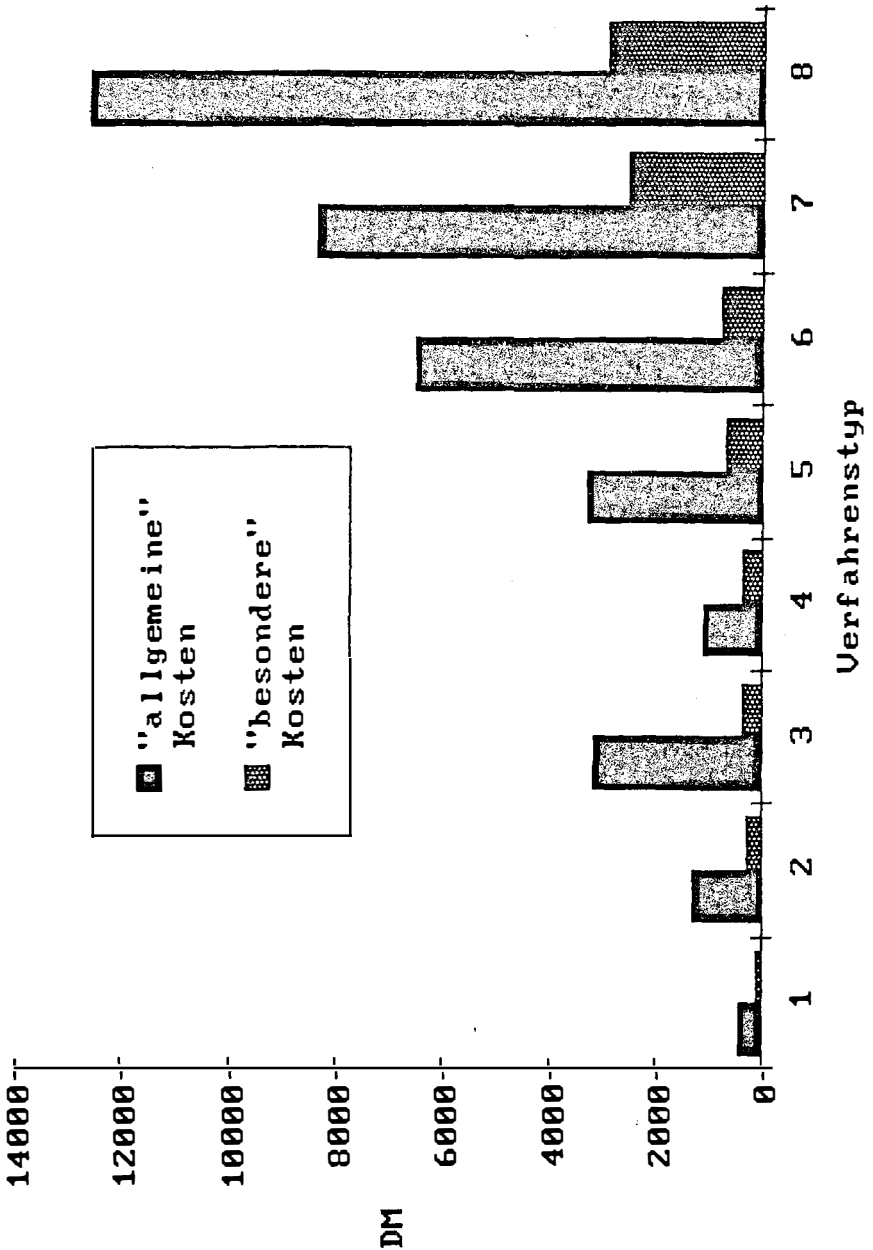
⁸⁰⁰ $aM = 306,45$ DM gegenüber $aM = 210,88$ DM.

⁸⁰¹ $aM = 111,80$ DM gegenüber $aM = 141,34$ DM.

⁸⁰² $p = 0,048$ bzw. $p = 0,023$.

⁸⁰³ Daß die Kostensteigerung in den Strafkammerverfahren vergleichsweise gering ausfällt, erklärt sich daraus, daß bei der Berechnung das arithmetische Mittel zugrunde gelegt wurde, dessen Höhe maßgeblich durch die Extremwerte geprägt wird, die in der Verteilung auftreten. Wie **Tab. 48** zeigt, findet sich in den Strafkammerverfahren ohne Rechtsmittel ein höherer Maximalwert (max) und insgesamt eine größere Streuung (s) als in den Strafkammerverfahren mit Revision. Stellt man für die Berechnung der Kostensteigerung statt dessen auf den Median (Z) ab, beläuft sie sich etwa auf das 0,2fache der eininstanzlichen Strafkammerverfahren.

Abb. 2: Durchschnittliche Höhe der "allgemeinen" und "besonderen" Verfahrenskosten in den verschiedenen Verfahrenstypen



Nach dem bisher Gesagten überrascht diese Verteilung der durchschnittlichen Höhe der vom Fiskus zu tragenden Kosten kaum, denn sie entspricht im wesentlichen der für den Teilbereich der angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen ermittelten Verteilung (**Tab. 10**, Sp. 2).

Vergleicht man den Gesamtbetrag der vom Fiskus zu tragenden besonderen Kosten mit den vom Fiskus für die Durchführung von Strafverfahren aufzuwendenden Gemeinkosten, zeigt sich, daß die besonderen Kosten durchweg erheblich geringer sind als die allgemeinen Kosten. Dies wird nicht nur dann deutlich, wenn man die für die einzelnen Verfahrenstypen errechneten Durchschnittswerte (\bar{x}) miteinander vergleicht, sondern auch dann, wenn man den Median (Z) sowie die Mindest- und Höchstwerte miteinander vergleicht (**Tab. 43 und 48**). Ein Unterschied besteht zwischen den besonderen und den allgemeinen Kosten insofern, als sich bei den besonderen Kosten von den eininstanzlichen Strafverfahren bis hin zu den Strafkammerverfahren mit Revisionseinlegung ein kontinuierlicher Anstieg der Mittelwerte (\bar{x} und Z) beobachten läßt, während bei den allgemeinen Kosten bei den eininstanzlichen Schöffengerichtsverfahren im Vergleich zu den Strafriterverfahren mit Rechtsmitteleinlegung ein Rückgang der Kosten zu beobachten ist. **Abb. 2**, die auf den für jeden Verfahrenstyp errechneten Durchschnittswerten (\bar{x}) aufbaut, verdeutlicht diesen Zusammenhang. Gleichwohl betragen die allgemeinen Kosten in den eininstanzlichen Schöffengerichtsverfahren immer noch mehr als das 2,5fache der besonderen Kosten.

Insgesamt gesehen läßt sich deshalb feststellen, daß den Gemeinkosten aus fiskalischer Sicht gegenüber den Einzelkosten die weitaus größere Bedeutung zukommt.

3.1.3 Auslagerstattungs- und Entschädigungsansprüche

Neben den Kosten, die für die Unterhaltung des Strafrechtspflegeapparats im allgemeinen sowie in jedem einzelnen Verfahren für die Bereitstellung der Beweismittel und das prozeßordnungsgemäße Zustandekommen einer Entscheidung anfallen, kann der Fiskus im Zusammenhang mit der Durchführung von Strafverfahren durch Auslagerstattungs- und Entschädigungsansprüche des Beschuldigten oder anderer Beteiligten belastet werden (vgl. **Abb. 1**, „Ausgaben“, 3.). Die insoweit entstehenden Kosten unterscheiden sich dabei von den bisher erörterten Ausgabenpositionen darin, daß sie gerade *nicht* durch die vom Verurteilten oder Dritten zu zahlenden Gebühren und/oder Auslagen abgedeckt werden sollen; vielmehr trifft hier den Staat die Haftung für ein Verhalten, durch das er dem Betroffenen ein Sonderopfer abverlangt hat, das dieser nicht zu tragen verpflichtet ist⁸⁰⁴. Für die Ausgangsfragestellung, also die Frage, ob und in welchem Umfang die §§ 465 ff. StPO ihren Zweck – die Beteiligung des Verurteilten an den Kosten für das gegen ihn durchgeführte Strafverfahren – erfüllen, ist die Erörterung der Auslagerstattungs- und Entschädigungsansprüche damit ohne Bedeutung, denn ein fiskalischer *Nutzen* ist von ihnen von vornherein nicht zu erwarten. Wegen des engen Sachzusammenhangs mit den Kosten, die durch die Gebühren- und Auslagenzahlungspflicht abgedeckt werden sollen, soll im folgenden gleichwohl auch ein Blick auf die insoweit wichtigsten Fallgruppen geworfen werden, um zu ermitteln, in welchem Umfang der Fiskus durch die Auslagerstattungs- und Entschädigungsansprüche belastet wird.

⁸⁰⁴ Vgl. *LR-Hilger* 1988, Vor § 464 Rn. 20f. sowie die dort genannten Einschränkungen dieses Grundsatzes; ferner *Reinisch* 1966, 106; *Kleinknecht/Meyer* 1989, Vor § 464 Anm. 4, Vor § 1 StrEG Anm. 1; *OLG Stuttgart* NJW 1969, 1446 (1447f.); *OLG Celle* NJW 1975, 400 (401); sowie oben 1. Kap., 1.1.2.1.

Tabelle 49: Häufigkeit und Höhe der Auslagenerstattung nach § 467 I StPO

	Stichprobe	Freispruch, Ablehnung der Eröffnung, Einstellung		teilweiser Freispruch usw.		Häufigkeit der Auslagen- erstattung nach § 467 I StPO		Höhe der erstatteten Auslagen \bar{x} (DM)
		n	%	n	%	n	% ¹⁾	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Straf- richter- verfahren	ohne R.m.	5	4,7	5	4,7	6	60,0	534,17
	mit Berufg.	6	6,2	6	6,2	9	75,0	1 079,11
	mit Rev.	4	4,9	5	6,1	7	77,8	1 762,14
Schöff- gerichts- verfahren	ohne R.m.	9	16,7	4	7,4	8	61,5	733,50
	mit Berufg.	5	9,1	3	5,5	8	100,0	1 191,88
	mit Rev.	1	2,4	1	2,4	2	100,0	1 428,50
Straf- kammer- verfahren	ohne R.m.	15	13,8	4	3,7	16	84,2	1 221,19
	mit Rev.	3	2,8	6	5,6	5	55,6	1 800,60
insgesamt	654	48	7,3	34	5,2	61	74,4	1 181,21

1) Die Prozentangabe bezieht sich hier auf die Summe der Fälle, in denen ein (teilweiser) Freispruch usw. erfolgt ist.

3.1.3.1 Freispruch, Ablehnung der Eröffnung und Einstellung (§ 467 I StPO)

Nach § 467 I StPO steht dem Angeschuldigten ein Auslagererstattungsanspruch gegen die Staatskasse zu, wenn er freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn abgelehnt oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird. Durchbrochen wird dieser Grundsatz durch § 467 II bis V StPO. Danach steht dem Angeschuldigten im Fall der schuldhaften Säumnis, der täuschenden Selbstanzeige und der endgültigen Einstellung nach vorangegangener vorläufiger Einstellung gem. § 153 a StPO kein Auslagererstattungsanspruch zu; im Fall einer wahrheitswidrigen Selbstbelastung in wesentlichen Punkten, eines Verfahrenshindernisses oder der (endgültigen⁸⁰⁵) Einstellung des Verfahrens nach gerichtlichem Ermessen – etwa gem. § 153 II StPO – kann das Gericht davon absehen, die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen. Umgekehrt besteht der Anspruch aus § 467 I StPO auch dann, wenn die Freisprechung, Ablehnung der Eröffnung oder Einstellung nur wegen einer oder mehrerer Taten i.S. des § 264 StPO erfolgt⁸⁰⁶ und der Angeklagte im übrigen verurteilt wird, also zur Kostentragung nach § 465 I StPO verpflichtet ist⁸⁰⁷. Sein Anspruch beschränkt sich dann allerdings auf die Erstattung der „Mehrauslagen“ („besondere Auslagen“ i.S. des § 465 II 1 StPO), die durch die Aufklärung des den Freispruch betreffenden Gegenstands bedingt sind; einen Anspruch auf eine „Bruchteilsentscheidung“ nach dem Maßstab des „Obsiegens“ bzw. „Unterliegens“ hat er nicht⁸⁰⁸. Die Erstattung der Verteidigergebühren erfolgt in diesem Fall nach der „Differenztheorie“, d. h. es wird nur derjenige Teil der Verteidigergebühren erstattet, der die (fiktiven) Gebühren übersteigt, die entstanden wären, wenn der Beschuldigte von vornherein nur wegen der Straftat(en) angeklagt worden wäre, derentwegen er verurteilt worden ist⁸⁰⁹.

In den ausgewerteten Strafverfahren spielte der Auslagererstattungsanspruch nach § 467 I StPO eine erhebliche Rolle. Wie **Tab. 49** (Sp. 3) zeigt, endeten 48 der insgesamt 654 Verfahren (7,3 %) mit einem Freispruch des Angeklagten bzw. mit einer Einstellung oder sogar der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (vgl. auch **Tab. 3**, Sp. 6) und 34 Verfahren (5,2 %; Sp. 5 und 6) endeten mit einem teilweisen Freispruch bei gleichzeitiger Verurteilung in einem anderen (realkonkurrierenden) Anklagepunkt; in etwa jedem achten ausgewerteten Verfahren (12,5 %) lagen also die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 467 I StPO vor. Vergleicht man einmal die in der Stichprobe beobachtete Häufigkeit von Freisprüchen in allen Anklagepunkten ($n = 44$; vgl. **Tab. 3**, Sp. 6) mit der entsprechenden Häufigkeit in der Grundgesamtheit, wird deutlich, daß die Freisprüche in der Stichprobe leicht überrepräsentiert sind: Während im Jahr 1978 von den nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilten Personen nur 4,4 % freigesprochen wurden⁸¹⁰, liegt dieser Prozentsatz in der Stichprobe bei 6,7 %. Eine Erklärung für diesen erhöhten Anteil läßt sich nicht finden; nach den Auswahlkriterien für die Stichprobe muß er auf Zufall beruhen. Wie **Tab. 49** erkennen läßt, tritt die

805 *LR-Hilger* 1988, § 467 Rn. 63.

806 Im Fall des „fiktiven Teilfreispruchs“ bei nur einer „Tat“ i.S. des § 264 StPO findet § 465 II StPO Anwendung; vgl. *LR-Hilger* 1988, § 465 Rn. 18.

807 *LR-Hilger* 1988, § 465 Rn. 18, 37; zum Teilfreispruch vgl. i. ü. auch schon oben 1. Kap., 1.2.1 (3).

808 BGHSt 25, 109 (115); *LR-Hilger* 1988, § 465 Rn. 42, 44.

809 *LR-Hilger* 1988, § 465 Rn. 40; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 465 Rn. 9 i.V.m. Rn. 8; BGHSt 25, 109 (119 f); aus der umfangreichen Kausistik vgl. etwa *LG Weiden* JurBüro 1989, 1159 m.Anm. *Mümmler*; *LG Kleve* AnwBl 1987, 150 m. krit. Anm. *Chemnitz*; *LG Bayreuth* JurBüro 1986, 735 m. Anm. *Mümmler*; *LG Duisburg* JurBüro 1986, 738 m. Anm. *Mümmler*; *LG Passau* JurBüro 1987, 726 m. Anm. *Mümmler*; sowie zusammenfassend *Chemnitz* 1987, 135ff.

810 *Statistisches Bundesamt* 1979a, 30, 52f.

Verzerrung zugunsten der Freisprüche vor allem in den Schöffengerichts- und Strafkammerverfahren ohne Rechtsmittel auf. Denkbar wäre also, daß der erhöhte Anteil der Freisprüche in einem Zusammenhang mit dem Umstand steht, daß die Schöffengerichts- und die Strafkammerverfahren ihrerseits in der Stichprobe überrepräsentiert sind⁸¹¹. Mangels differenzierter Angaben in der Strafverfolgungsstatistik läßt sich dieser Erklärungsansatz hier jedoch nicht weiter vertiefen. Festzuhalten bleibt, daß die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung zur Belastung des Fiskus mit Auslagenerstattungsansprüchen nach § 467 I StPO nur mit Vorsicht verallgemeinert werden können.

Von den insgesamt 82 Verfahren, in denen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 467 I StPO vorlagen, wurden die notwendigen Auslagen des Angeklagten in 39 Fällen (47,6 %) in voller Höhe vom Fiskus übernommen. In 34 Fällen (41,5 %) übernahm der Fiskus nur einen Teil der notwendigen Auslagen, weil der Angeklagte nur zum Teil freigesprochen worden war und deshalb nur insoweit die Erstattung seiner notwendigen Auslagen verlangen konnte. In 9 Fällen (11,0 %) brauchte der Fiskus demgegenüber keine Auslagen zu erstatten, wobei der häufigste Grund ($n = 6$) war, daß der Angeklagte keinen entsprechenden Antrag stellte, während die im Gesetz vorgesehenen differenzierten Möglichkeiten der Nichtüberbürdung der notwendigen Auslagen auf die Staatskasse (§ 467 II bis V StPO) praktisch keine Rolle spielten ($n = 2$). In einem Fall war es im Urteil versäumt worden, der Staatskasse die notwendigen Auslagen des Angeklagten aufzuerlegen.

Die genannten Angaben finden in **Tab. 49** nur unvollkommen Ausdruck. Aus **Tab. 49** (Sp. 7) ergibt sich, daß lediglich in 61 Fällen (74,4 %) Zahlungen geleistet wurden, obwohl nach den soeben gemachten Angaben mit 73 Fällen (89,0 %) zu rechnen gewesen wäre. Die Differenz läßt sich zum einen damit erklären, daß für einige Verfahren keine konkreten Zahlen vorliegen; fest steht insoweit lediglich, daß der Angeklagte notwendige Auslagen gehabt hat, ihre Höhe und – wegen der etwas mißglückten Erfassung dieser Angaben im Erhebungsbogen⁸¹² – damit auch die Höhe der vom Fiskus geleisteten Zahlungen sind jedoch unbekannt. Zum anderen ist jedoch auch nicht auszuschließen, daß der Fiskus in manchen Fällen des teilweisen Freispruchs keine Zahlungen geleistet hat, weil durch die ausgeschiedene Tat keine „Mehrauslagen“ entstanden waren. Der in **Tab. 49** Sp. 7 ausgewiesene Wert von 61 Fällen ist deshalb so zu verstehen, daß jedenfalls für diese Verfahren verläßliche Angaben über Zahlungen des Fiskus vorliegen; daß in Wirklichkeit häufigere Zahlungen geleistet wurden, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Die durchschnittliche Höhe der vom Fiskus gezahlten Beträge⁸¹³ ergibt sich aus **Tab. 49** Sp. 9. Die höchsten Beträge fallen mit durchschnittlich 1.359,14 DM erwartungsgemäß in den Strafkammerverfahren an, die niedrigsten Beträge jedoch nicht in den Strafrichterverfahren ($aM = 1.147,82$ DM), sondern in den Schöffengerichtsverfahren ($aM = 1.014,45$ DM), was in erster Linie auf die hohen geleisteten Zahlungen in den Strafrichterverfahren mit Revision zurückzuführen ist. Unabhängig vom Eingangsspruchkörper läßt sich feststellen, daß die Höhe der vom Fiskus zu erstattenden notwendigen Auslagen bei der Einlegung von Rechtsmitteln steigt. Diese Beobachtung ist nicht weiter verwunderlich; sie entspricht dem aus **Tab. 47 und 10** ersichtlichen Anstieg der vom Fiskus zu tragenden bzw. gegen den Verurteilten angesetzten (ansetzbaren) Auslagen und dürfte sich hier in erster Linie mit dem in jeder Instanz erneuten Anfall von Verteidigergebühren (§§ 83 bis 86 BRAGO) erklären lassen. Die betragsmäßigen Unterschiede zwischen den verschiedenen Verfahrenstypen sind nicht signifikant.

3.1.3.2 Teilnichtverurteilung (§ 465 II StPO)

Nach § 465 II 3 StPO steht dem Angeklagten gegen die Staatskasse ein Auslagenerstattungsanspruch auch dann zu, wenn er zwar nicht (teilweise) freigesprochen

wird, wenn aber Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände durchgeführt wurden und diese Untersuchungen zugunsten des Angeklagten ausgegangen sind⁸¹⁴. Nach § 465 II 2 StPO gilt dies namentlich dann, wenn der Angeklagte wegen einzelner abtrennbarer Teile einer Tat oder wegen einzelner von mehreren Gesetzesverletzungen nicht verurteilt wird, also in den Fällen, in denen ein (teilweiser) Freispruch unzulässig wäre („fiktiver Teilfreispruch“)⁸¹⁵. Gemeinsame Voraussetzung des Auslagererstattungsanspruchs in allen Fallgruppen der Teilnichtverurteilung ist, daß es unbillig wäre, den Angeklagten mit seinen notwendigen Auslagen zu belasten (§ 465 II 1 StPO), was etwa dann angenommen wird, wenn der Umstand, auf den sich die zugunsten des Angeklagten ausgegangene Untersuchung bezogen hat, für die Schwere des gegen ihn erhobenen Vorwurfs und damit die Höhe der Strafe von erheblicher Bedeutung gewesen ist⁸¹⁶. In der gleichen Weise wie beim Auslagererstattungsanspruch aus § 467 I StPO beschränkt sich der Anspruch auch hier auf die Erstattung der „Mehrauslagen“ („besondere Auslagen“), die durch die Aufklärung derjenigen Umstände bedingt sind, die sich nach dem Ergebnis der Untersuchung nicht aufrechterhalten lassen⁸¹⁷. Anders als dort ist aber hier die Möglichkeit einer Bruchteilsentscheidung nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn auch von ihr nach der Rechtsprechung des BGH nur bei einfacher Sachlage Gebrauch gemacht werden soll⁸¹⁸.

In den ausgewerteten Strafverfahren wurde der Auslagererstattungsanspruch aus § 465 II 3 StPO nur erwartungswidrig selten, nämlich nur in einem einzigen Fall (0,15 %) relevant. Der Verurteilte war hier wegen einer Straftat nach §§ 222, 315 c, 52 StGB angeklagt worden, weil er in absolut fahruntauglichem Zustand hinter einem Zebrastreifen einen Fußgänger angefahren hatte, der an den Folgen des Unfalls gestorben war. Verurteilt wurde er lediglich wegen einer Straftat nach § 316 StGB; der Auslagererstattungsanspruch ergab sich mithin aus § 465 II 3 i.V.m. S. 2, 2. Alt. StPO. Das (Schöffen-)Gericht bestimmte die von der Staatskasse zu tragenden notwendigen Auslagen des Verurteilten als Quote in Höhe von ½. Als notwendige Auslagen des Angeklagten waren hier lediglich Verteidigergebühren angefallen; die Staatskasse wurde insoweit mit einem Betrag in Höhe von 467,- DM belastet. Insgesamt gesehen kommt der Auslagererstattung nach § 465 II 3 StPO damit so gut wie keine fiskalische Bedeutung zu.

3.1.3.3 Erfolgreiche Rechtsmittel zugunsten und erfolglose Rechtsmittel zuungunsten des Angeklagten (§ 473 II, III, IV 2 StPO)

Im Zusammenhang mit der Einlegung von Rechtsmitteln kommen Auslagererstattungsansprüche des Beschuldigten gegen die Staatskasse in vier Fallgruppen in Betracht⁸¹⁹: bei vom Angeklagten selbst eingelegten erfolgreichen Rechtsmitteln aus § 473 III und IV 2 StPO, bei von der Staatsanwaltschaft zugunsten des Angeklagten eingelegten erfolgreichen Rechtsmitteln aus § 473 II 2 StPO⁸²⁰, bei

811 Vgl. oben 2. Kap., 3.1.

812 Vgl. Anh. 1, Nr. 265 und 270.

813 Es handelt sich um die Beträge, die in den in Sp. 7 ausgewiesenen Verfahren gezahlt wurden.

814 Zur Teilnichtverurteilung vgl. auch schon oben 1. Kap., 1.2.1 (3).

815 Vgl. *LR-Hilger* 1988, § 465 Rn. 18; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 465 Rn. 7; *KK-Schikora/Schimansky* 1987, § 465 Rn. 5.

816 Vgl. *LR-Hilger* 1988, § 465 Rn. 25 und BGHSt 26, 29 (34 f.).

817 BGHSt 25, 109 (116, 117f.); *LR-Hilger* 1988, § 465 Rn. 32 f.

818 BGHSt 25, 109 (112, 114f.); *LR-Hilger* 1988, § 465 Rn. 33.

819 Zur Kostenlastverteilung bei der Einlegung von Rechtsmitteln vgl. auch schon oben 1. Kap., 1.2.1 (4).

820 Vgl. hierzu *LR-Hilger* 1988, § 473 Rn. 20; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 473 Rn. 16.

Tabelle 50: Häufigkeit und Erfolg von Rechtsmitteln

	Rechtsmittel des Verurteilten			Rechtsmittel der StA ¹⁾		
	insgesamt	mit Erfolg n %	m. teilw. Erfolg n %	insgesamt	m. teilw. Erfolg n %	ohne Erfolg n %
1	2	3 4	5 6	7	8 9	10 11
mit Berufg.	84	7 8,3	24 28,6	17	1 5,9	10 58,5
mit Rev.	135	7 5,2	17 12,6	27	2 7,4	14 51,9
mit Berufg.	49	4 8,2	8 16,3	12	-	10 83,3
mit Rev.	74	4 5,4	8 10,8	12	1 8,3	6 50,0
Strafk.verf.	103	1 1,0	7 6,8	14	-	14 100,0
insgesamt	445	23 5,2	64 14,4	82	4 4,9	54 65,9

1) ausschließlich Rechtsmittel zuungunsten des Verurteilten

von der Staatsanwaltschaft zugunsten des Angeklagten eingelegten erfolglosen Rechtsmitteln – dieser Anspruch ist in der Literatur umstritten⁸²¹ – und schließlich bei von der Staatsanwaltschaft zuungunsten des Angeklagten eingelegten erfolglosen Rechtsmitteln aus § 473 II 1 StPO⁸²². In den beiden weiteren Fallgruppen, die im Zusammenhang mit der Einlegung von Rechtsmitteln eine Rolle spielen – bei den von der Staatsanwaltschaft zuungunsten des Angeklagten eingelegten erfolgreichen Rechtsmitteln und bei den vom Angeklagten selbst eingelegten erfolglosen Rechtsmitteln⁸²³ –, ist für Auslagererstattungsansprüche des Beschuldigten demgegenüber kein Raum; im ersten Fall ist der Angeklagte gem. § 465 I StPO zur Tragung der Verfahrenskosten und seiner eigenen notwendigen Auslagen verpflichtet⁸²⁴, im zweiten Fall ergibt sich seine Kostentragungspflicht für die erste Instanz aus § 465 I StPO und für die zweite Instanz aus § 473 I StPO⁸²⁵.

Die Voraussetzungen, unter denen dem Beschuldigten bei von ihm eingelegten Rechtsmitteln ein Auslagererstattungsanspruch gegen die Staatskasse zusteht – also in der ersten der genannten vier Fallgruppen –, sind unterschiedlich, je nachdem, ob er sein Rechtsmittel auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt hat⁸²⁶ und damit voll erfolgreich war (§ 473 III StPO) oder ob er mit seinem Rechtsmittel nur einen teilweisen Erfolg hatte (§ 473 IV 2 StPO); im ersten Fall müssen die notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden, im zweiten Fall nur insoweit, als es unbillig wäre, den Angeklagten damit zu belasten⁸²⁷. Die zuletzt genannte, in § 473 IV 2 StPO normierte Regelung gilt auch für die Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft⁸²⁸; hat die Staatsanwaltschaft also mit einem zugunsten des Angeklagten eingelegten Rechtsmittel nur teilweise Erfolg gehabt – liegt also die zweite der genannten vier Fallgruppen vor –, sind die notwendigen Auslagen des Beschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, ihn damit zu belasten⁸²⁹. Von der Literatur wird darüber hinaus vertreten, § 473 IV 2 StPO auch in der vierten Fallgruppe anzuwenden, also dann, wenn die Staatsanwaltschaft mit einem zuungunsten des Angeklagten eingelegten Rechtsmittel nur

821 Bejahend *Schlüchter* 1983, 948; verneinend *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 473 Rn. 16; *KMR-Müller* 1990, § 473 Rn. 21; *LR-Hilger* 1988, § 473 Rn. 20. – Der Gedanke, daß die in der Rechtsmittelinstanz angefallenen notwendigen Auslagen des Angeklagten durch das prozessuale Verhalten der Staatsanwaltschaft veranlaßt wurden (*Schlüchter* 1983, 948; vgl. auch oben 1. Kap., 2.1.3), dürfte hier dafür sprechen, daß ein Auslagererstattungsanspruch anzuerkennen ist, wenn auch einzuräumen ist, daß sich hierfür im Wortlaut des § 473 I StPO angesichts der sonst durchgängigen Differenzierung des Gesetzes zwischen Kosten des Verfahrens und notwendigen Auslagen (vgl. § 464 a StPO) kein Anknüpfungspunkt findet.

822 *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 473 Rn. 15; *LR-Hilger* 1988, § 473 Rn. 17f.; *KK-Schikora/Schimansky* 1987, § 473 Rn. 3.

823 Rechtsmittel, die vom Angeklagten zu seinem eigenen Ungunsten eingelegt werden, sind wegen des Erfordernisses der Beschwer des Rechtsmittelführers (*Roxin* 1989, 338f.) nicht zulässig.

824 *LR-Hilger* 1988, § 473 Rn. 12; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 473 Rn. 15; vgl. hierzu auch schon oben 1. Kap., 2.2.2.; sowie zur empirischen Seite oben 1.1.1.5 und 1.1.2.4.

825 Vgl. *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 473 Rn. 6f.; zu der Fallgruppe der Aufhebung und Zurückverweisung in die Vorinstanz, die für den Angeklagten nicht zu einer wesentlich günstigeren Entscheidung führt, vgl. schon oben 1. Kap., 2.2.2, 3. Kap., 1.1.1.5 und 1.1.2.4.

826 Die Beschränkung muß grundsätzlich bei Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels erfolgen, um den Auslagererstattungsanspruch in voller Höhe zu erhalten. Zur Rechtslage bei nachträglicher Beschränkung vgl. *LR-Hilger* 1988, § 473 Rn. 38ff.; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 473 Rn. 20.

827 Denkbar ist hier noch der dritte Fall, daß der Beschuldigte sein Rechtsmittel nicht auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt hat und damit voll erfolgreich war. Da von einem vollen Erfolg nur dann gesprochen werden kann, wenn der Beschuldigte im Ergebnis ganz oder – bei mehreren selbständigen Taten – zum Teil freigesprochen wurde oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wurde, ergibt sich der Auslagererstattungsanspruch hier nicht aus § 473 StPO, sondern aus § 467 I StPO (BGHSt 5, 52 [53]; *BayObLG NJW* 1969, 1448, 1449; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 473 Rn. 25; *KK-Schikora/Schimansky* 1987, § 473 Rn. 5, 7; *LR-Hilger* 1988, § 473 Rn. 12). Dieser Anspruch ist aber bereits oben 3.1.3.1 erörtert worden.

828 Vgl. *LR-Hilger* 1988, § 473 Rn. 48.

829 Grund: Der Beschuldigte darf nicht schlechter stehen als er stehen würde, wenn er das Rechtsmittel selbst eingelegt hätte; vgl. *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 473 Rn. 16.

teilweise Erfolg gehabt hat⁸³⁰; die notwendigen Auslagen des Beschuldigten sollen in diesem Fall grundsätzlich von der Staatskasse getragen werden und nur bei Unbilligkeit soll es zu einer angemessenen Aufteilung zwischen Staatskasse und Angeklagtem kommen⁸³¹, also zu der Rechtsfolge, die auch sonst⁸³² bei nur teilweise erfolgreichen Rechtsmitteln eingreift⁸³³.

Anhand von **Tab. 50** ist es möglich, sich einen Überblick über die Häufigkeit der genannten vier Fallgruppen zu verschaffen.

Tab. 50 unterscheidet sich von den bisherigen Tabellen darin, daß sie nicht die Anzahl der Verfahren ausweist, in denen die genannten Fallgruppen eine Rolle spielen, sondern die Anzahl der Rechtsmittel, die vom Verurteilten (Sp. 2) bzw. der Staatsanwaltschaft (Sp. 7) eingelegt wurden. Diese Form der Darstellung erscheint erforderlich, um dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Auslagenerstattungsansprüche im Zusammenhang mit der Einlegung von Rechtsmitteln innerhalb eines Verfahrens verschiedene Entstehungsgründe haben können, etwa weil vom Angeklagten mehrere (teil-)erfolgreiche Rechtsmittel eingelegt wurden oder weil sowohl vom Angeklagten (teilweise erfolgreich) als auch von der Staatsanwaltschaft (erfolglos) Rechtsmittel eingelegt wurden.

Wie sich **Tab. 50** (Summe von Sp. 2 und 7) entnehmen läßt, wurden in den 384 ausgewerteten Strafverfahren mit Rechtsmitteleinlegung (vgl. **Tab. 2**, unterste Zeile) insgesamt 527 Rechtsmittel eingelegt. Die weitaus meisten Rechtsmittel ($n = 445$; 84,4 %) wurden dabei von den Verurteilten eingelegt⁸³⁴; von der Staatsanwaltschaft wurden zuungunsten des Verurteilten nur 82 Rechtsmittel (15,6 %) und zu seinen Gunsten überhaupt keine Rechtsmittel eingelegt. Hieraus ergibt sich bereits, daß von den genannten Fallgruppen möglicher Auslagenerstattungsansprüche in der Stichprobe nur die erste und die vierte Fallgruppe eine praktische Bedeutung hatten; Ansprüche aus § 473 II 2 StPO bzw. die umstrittenen Ansprüche bei von der Staatsanwaltschaft zugunsten des Angeklagten eingelegten erfolglosen Rechtsmitteln (Fallgruppe 2 und 3) spielten in der Stichprobe also keine Rolle.

Tabelle 51: Häufigkeit und Höhe der Auslagenerstattung nach § 473 II 1, III, IV 2 StPO

		erfolgreiche Rechtsmittel des Angeklagten; erfolglose Rechtsmittel der StA ¹⁾	Häufigkeit der Auslagenerstattung		Höhe der erstatteten Auslagen \bar{x} (DM)
		2	3	4	5
Schöffengerichtsverfahren	1				
	mit Berufg.	32	12	37,5	225,42
	mit Rev.	23	7	30,4	216,57
Strafk.verf.	mit Berufg.	15	5	33,3	1 784,60
	mit Rev.	13	1	7,7	936,00
Strafk.verf. mit Rev.		16	5	31,3	213,20
insgesamt		99	30	30,3	504,87

1) Anzahl der Verfahren, in denen entweder ein Rechtsmittel des Verurteilten in vollem Umfang oder zumindest teilweise erfolgreich war (§ 473 III, IV 2 StPO) oder in denen ein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft zuungunsten des Angeklagten nur teilweise erfolgreich war (§ 473 IV 2 StPO) oder ganz ohne Erfolg geblieben ist (§ 473 II 1 StPO); unberücksichtigt geblieben sind dabei die Verfahren, in denen der Angeklagte im Ergebnis ganz oder teilweise freigesprochen wurde (Anspruch aus § 467 I StPO).

Von den Rechtsmitteln des Angeklagten waren – unter Einbeziehung der Verfahren, die mit einem (teilweisen) Freispruch endeten⁸³⁵ – 5,2 % der Rechtsmittel erfolgreich, 14,4 % teilweise erfolgreich und 80,4 % erfolglos (**Tab. 50**, Sp. 2 bis 6); von den Rechtsmitteln der Staatsanwaltschaft waren 30,5 % erfolgreich, 4,9 % teilweise erfolgreich und 64,6 % erfolglos (Sp. 7 bis 11). Auch wenn die relativen Zahlen damit ein häufigeres Auftreten der vierten Fallgruppe – (teilweise) erfolglose Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft zuungunsten des Angeklagten – andeuten, läßt sich den absoluten Zahlen doch entnehmen, daß aufs Ganze gesehen die erste Fallgruppe – (teilweise) erfolgreiche Rechtsmittel des Angeklagten – überwiegt; sie stellt mit 87 Rechtsmitteln (16,5 %) einen etwa 0,5 mal höheren Anteil als die vierte Fallgruppe mit 57 Rechtsmitteln (10,8 %).

Neben der Häufigkeit der Fallgruppen, in denen ein Auslagererstattungsanspruch des Beschuldigten in Betracht kommt, interessiert im vorliegenden Zusammenhang vor allem die Frage, in welchem Umfang der Fiskus durch die Erstattung von Auslagen belastet wird. Hierüber gibt **Tab. 51** Auskunft, wobei sich **Tab. 51** im Gegensatz zu **Tab. 50** wieder an den ausgewerteten Verfahren ($n = 384$) und nicht an den eingelegten Rechtsmitteln ($n = 527$) orientiert, und im übrigen auch die Verfahren unberücksichtigt läßt, in denen sich der Auslagererstattungsanspruch aus § 467 I StPO ergibt⁸³⁶.

Tab. 51 zeigt zunächst (Sp. 2), in wieviel Verfahren die Voraussetzungen eines Auslagererstattungsanspruchs aus § 473 II 1, III, IV 2 StPO, also in der ersten und vierten der genannten Fallgruppen, vorlagen. Daß es sich hierbei nur noch um 99 Verfahren handelt, obwohl nach **Tab. 50** insgesamt 144 Rechtsmittel den Anknüpfungspunkt für einen Auslagererstattungsanspruch bildeten, ist in erster Linie auf die Nichtberücksichtigung der Ansprüche aus § 467 I StPO in **Tab. 51** zurückzuführen und beruht erst in zweiter Linie darauf, daß innerhalb eines Verfahrens ein Anspruch aus mehreren Entstehungsgründen gegeben war. In den meisten der in **Tab. 51** Sp. 2 ausgewiesenen 99 Verfahren ($n = 69$; 69,7 %) wurde dem Angeklagten keine Auslagererstattung gewährt. Die Gründe hierfür und die quantitative Bedeutung dieser Gründe lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr restlos aufklären. Fest steht, daß in den 4 Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft mit ihrem Rechtsmittel nur teilweise erfolgreich war und in denen, jedenfalls nach Meinung der Literatur⁸³⁷, ein Anspruch aus § 473 IV 2 StPO in Betracht kam (**Tab. 50**, Sp. 8), dem Angeklagten seine notwendigen Auslagen nicht zumindest teilweise erstattet wurden. Hier könnte die Nichterstattung also auf einer abweichenden Rechtsansicht der an der Untersuchung beteiligten Gerichte beruhen. In den anderen 65 Fällen kann die Nichterstattung darauf beruhen, daß dem Angeklagten durch das (erfolglose) Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft (**Tab. 50**, Sp. 10) keine besonderen Mehrauslagen entstanden sind – sei es, daß das Rechtsmittel von der

830 *LR-Hilger* 1988, § 473 Rn. 47. – Für diese Auffassung spricht die Formulierung der (Un-)Billigkeitsklausel; sie läßt erkennen, daß das nur teilweise erfolgreiche Rechtsmittel dem erfolglosen Rechtsmittel (Auslagererstattungsanspruch aus § 473 II 1 StPO) näher steht als dem voll erfolgreichen Rechtsmittel (kein Anspruch).

831 *LR-Hilger* 1978, § 473 Rn. 47.

832 Bei vom Angeklagten selbst und von der Staatsanwaltschaft zu seinen Gunsten eingelegten Rechtsmitteln.

833 Vgl. *OLG Karlsruhe* NJW 1974, 468, 469; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 473 Rn. 28; *KK-Schikora/Schimansky* 1987, § 473 Rn. 7; die Aufteilung kann grundsätzlich nach Bruchteilen, aber auch nach Massen oder Einzelposten erfolgen.

834 Daß hier von $n = 445$ Rechtsmitteln des Verurteilten ausgegangen wird, obwohl oben 1.1.1.5 nur von 438 Rechtsmitteln die Rede war, erklärt sich daraus, daß hier auch die 7 Rechtsmittel berücksichtigt wurden, die noch nach dem zweitinstanzlichen Urteil eingelegt wurden.

835 In denen sich der Auslagererstattungsanspruch des Beschuldigten also aus § 467 I StPO ergab; vgl. oben 3.1.3.1.

836 Unberücksichtigt bleiben sämtliche Verfahren, in denen der Angeklagte im Ergebnis ganz oder teilweise freigesprochen worden ist (**Tab. 49**, Sp. 3 und 5).

837 Vgl. oben Text bei Fn. 830.

Staatsanwaltschaft vor dem Anfall von Kosten zurückgenommen wurde⁸³⁸, sei es, daß der Angeklagte neben der Staatsanwaltschaft selbst ein (erfolgloses) Rechtsmittel eingelegt hatte und die ihm hierdurch erwachsenen notwendigen Auslagen gem. § 473 I StPO selbst tragen mußte⁸³⁹ – oder daß vom Gericht die in § 473 IV 1 StPO normierte Voraussetzung der Unbilligkeit der Belastung des Angeklagten mit den ihm erwachsenen notwendigen Auslagen verneint wurde (**Tab. 50**, Sp. 5). Leider sind an dieser Stelle auch Kodierungsfehler nicht auszuschließen⁸⁴⁰. Schließlich kann die Nichterstattung auch darauf beruhen, daß vom Beschuldigten kein Erstattungsantrag gestellt wurde, obwohl ihm vom Gericht ein Anspruch zugebilligt worden war ($n = 14$), oder daß die Entscheidung des Gerichts vom Kostenbeamten nicht befolgt wurde ($n = 1$). Die in **Tab. 51** Sp. 3 ausgewiesene Zahl von 30 Verfahren (30,3 %), in denen dem Angeklagten die ihm erwachsenen notwendigen Auslagen erstattet wurden, kann daher lediglich als Mindestangabe verstanden werden; jedenfalls in diesen Verfahren wurde dem Angeklagten eine Auslagerstattung gewährt.

Die durchschnittliche Höhe der der Staatskasse auferlegten notwendigen Auslagen des Beschuldigten ergibt sich aus **Tab. 51**, Sp. 5. Es zeigt sich, daß die insgesamt höchsten Beträge in den Schöffengerichtsverfahren zu erstatten waren, während die Beträge in den Strafrichter- und den Strafkammerverfahren einheitlich ein vergleichsweise geringes Niveau aufweisen. Angesichts der geringen Fallzahlen in den Schöffengerichtssachen läßt sich nicht ausschließen, daß die hier erzielten hohen Werte auf Besonderheiten einzelner Verfahren beruhen⁸⁴¹.

3.1.3.4 Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (§§ 1 bis 4 StrEG)

Nach den §§ 1 bis 4 StrEG steht demjenigen, dem durch bestimmte Strafverfolgungsmaßnahmen des Staates ein „unveranlaßtes Sonderopfer“⁸⁴² abverlangt worden ist, ein Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse zu. In den Fällen der §§ 1 und 2 StrEG – also bei nachträglichem Fortfall oder Milderung einer rechtskräftigen Verurteilung sowie bei Freispruch, Einstellung des Verfahrens und Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens – *muß*, in den Fällen der §§ 3 und 4 StrEG – also bei Einstellung nach einer Ermessensvorschrift, Absehen von Strafe und Unverhältnismäßigkeit der Strafverfolgungsmaßnahme zu den im Urteil angeordneten Rechtsfolgen – *kann* die Entschädigung gewährt werden, es sei denn, es liegen Ausschlußgründe nach §§ 5 oder 6 StrEG vor. Der Beschuldigte kann Ersatz des ihm durch die Strafverfolgungsmaßnahme entstandenen Vermögensschadens sowie bei gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung einen Betrag von 10,- DM⁸⁴³ für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung verlangen (§ 7 I, III StrEG); daneben können auch die Unterhaltsberechtigten des Beschuldigten Ansprüche geltend machen (§ 11 I StrEG).

Aus fiskalischer Sicht kommt der Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen nur relativ selten eine Bedeutung zu. Wie die ausgewerteten Strafverfahren zeigen, ist dies weniger auf eine zu restriktive Fassung der in den §§ 1 bis 4 StrEG formulierten Anspruchsvoraussetzungen als auf die Weite der in den §§ 5 und 6 StrEG formulierten Ausschlußgründe zurückzuführen. Insgesamt wurde in der Stichprobe in 20 Fällen (3,1 %) über eine Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen entschieden. Dabei ging es in 9 Fällen (45 %) um eine Haftentschädigung⁸⁴⁴ und in 8 Fällen (40 %) um eine Entschädigung für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis; für 3 Fälle (15 %) ist der Anknüpfungstatbestand zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr aufklärbar. Der Fiskus wurde durch die Zahlung einer Entschädigung jedoch nur in 3 Fällen (15 %) belastet; in 17 Fällen (85 %) wurde keine Entschädigung gezahlt. Die Nichtzahlung beruhte in der

überwiegenden Zahl der Verfahren ($n = 9$; 52,9 %) auf der Anwendung der §§ 5 oder 6 StrEG. In 4 Verfahren (23,5 %) wurden vom Beschuldigten keine Ansprüche geltend gemacht; in weiteren 4 Verfahren beruhte die Nichtzahlung auf anderen Gründen. Den drei Verfahren, in denen eine Entschädigung gezahlt wurde, lag entweder ein Freispruch oder die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens zugrunde; die Pflicht zur Zahlung folgte hier also aus § 2 I StrEG. Die Zahlungen beliefen sich im Durchschnitt auf $aM = 4.577,45$ DM. Damit wird deutlich, daß sich die fiskalische Bedeutung der Entschädigungsansprüche nach dem StrEG weniger aus der Häufigkeit ihres Vorliegens als vielmehr aus ihrer Höhe ergibt: Grundsätzlich sind diese Ansprüche selten, doch wenn sie zur Entstehung gelangen, erreichen sie einen Umfang, der die zuvor erörterten Auslagererstattungsansprüche merklich übersteigt.

3.1.3.5 Zusammenfassung

Tab. 52 gibt noch einmal einen Überblick über die relative Häufigkeit und die durchschnittliche Höhe der hier erörterten Auslagererstattungs- und Entschädigungsansprüche. Dabei zeigt sich, daß der Fiskus von der Häufigkeit der Ansprüche her gesehen am stärksten durch die Auslagererstattung nach § 467 I StPO belastet wird. Dieses Ergebnis ist zwar vor allem mit durch die Tatsache bedingt, daß in die Stichprobe, die dieser Untersuchung zugrunde liegt, außer Verfahren, die mit einer Verurteilung geendet hatten, auch Verfahren aufgenommen wurden, in denen der Angeklagte freigesprochen worden war, wobei diese Freispruchsverfahren in der Stichprobe gegenüber der Grundgesamtheit leicht überrepräsentiert sind. Die besondere Bedeutung, die der Auslagererstattung nach § 467 I StPO ausweislich **Tab. 52** zukommt, wird hierdurch im Ergebnis aber nicht relativiert, denn in der Stichprobe blieben die Verfahren, die mit einer Einstellung nach § 153 II StPO endeten, unberücksichtigt, obwohl auch in diesem Fall ein Auslagererstattungsanspruch nach § 467 I, IV StPO in Betracht kommt.

Von der Höhe der Ansprüche her gesehen wird der Fiskus am stärksten durch die Entschädigungsansprüche nach §§ 1ff. StrEG belastet, was sich vor allem daraus erklärt, daß die Kostenpositionen, die der Beschuldigte der Staatskasse in Rechnung stellen kann, den Umfang seiner notwendigen Auslagen (§ 464 a II StPO) weit übersteigen. Vergleicht man die Entschädigungsansprüche einmal mit den Auslagererstattungsansprüchen nach § 473 II 1, III, IV 2 StPO, zeigt sich, daß jene zwar 10mal häufiger vorkommen, den Fiskus aber – vergleicht man die vom Fiskus zu zahlenden Summen miteinander⁸⁴⁵ – nur um 10,3 % mehr belasten. Angesichts der besonderen Höhe der Entschädigungsansprüche erscheint die Weite der in den §§ 5 und 6 StrEG formulierten Versagungsgründe als ein aus fiskalischer Sicht günstiger Umstand.

Weder hinsichtlich der Häufigkeit noch hinsichtlich der Höhe lassen sich zwischen den verschiedenen Verfahrenstypen erhebliche (signifikante) Unterschiede erken-

838 Der Auslagererstattungsanspruch ergibt sich hier aus der pauschalen Verweisung in § 473 II 1 StPO auf § 473 I StPO.

839 Vgl. *OLG Zweibrücken* NJW 1974, 659; *LR-Hilger* 1988, § 473 Rn. 60.

840 In der maßgeblichen Frage im Erhebungsbogen (Anh. 1, Nr. 257) wurde nur auf *teilweise* erfolgreiche Rechtsmittel, also auf Auslagererstattungsansprüche aus § 473 IV 2 StPO abgestellt. Gleichwohl befinden sich unter den 44 Verfahren, in denen ein Anspruch gewährt wurde, 3 Fälle, in denen sich der Anspruch aus § 473 III StPO ergibt, und 3 Fälle, in denen er sich aus § 473 II 1 StPO ergibt.

841 Die Unterschiede sind nicht signifikant.

842 *OLG Karlsruhe*, MDR 1976, 515; *Schlüchter* 1983, 941; *Kleinknecht/Meyer* 1989, Vor § 1 StrEG Rn. 1.

843 Vor der Erhöhung auf 20,- DM durch das ÄndG v. 24.5.1988 (BGBl. I, 638).

844 Davon in einem Fall um eine Entschädigung für eine einstweilige Unterbringung gem. § 126 a StPO.

845 15.146,10 DM gegenüber 13.732,35 DM.

Tabelle 52: Kostenbelastung des Fiskus durch Auslagererstattungs- und Entschädigungsansprüche (Übersicht)

	§ 467 I StPO % ¹⁾²⁾	§ 467 I StPO \bar{x} (DM)	§ 465 II 3 StPO % ²⁾	§ 465 II 3 StPO \bar{x} (DM)	§ 473 II, III, IV StPO % ²⁾⁴⁾	§ 473 II, III, IV StPO \bar{x} (DM)	§§ 1 ff. StrEG % ²⁾	§§ 1 ff. StrEG \bar{x} (DM)
ohne R.m.	5,6	534,17	-	-	-	-	-	-
mit Berufg.	9,3	1 079,11	-	-	12,4	225,42	-	-
mit Rev.	8,5	1 762,14	-	-	8,5	216,57	-	-
ohne R.m.	14,8	733,50	-	-	-	-	-	-
mit Berufg.	14,5	1 191,88	1,8 ³⁾	467,00	9,1	1 784,60	-	-
mit Rev.	4,8	1 428,50	-	-	2,4	936,00	-	-
ohne R.m.	14,7	1 221,19	-	-	-	-	2,8 ⁵⁾	4 577,45
mit Rev.	4,6	1 800,60	-	-	4,6	213,20	-	-
insgesamt	9,3	1 181,21	0,2 ³⁾	467,00	4,6	504,87	0,5 ⁵⁾	4 577,45

1) Die absoluten Zahlen ergeben sich aus Tab. 49, Sp. 7.

2) Die Prozentangaben beziehen sich auf die Gesamtstichprobe (vgl. etwa Tab. 49, Sp. 2).

3) n = 1

4) Die absoluten Zahlen ergeben sich aus Tab. 51, Sp. 3.

5) n = 3

nen. Bei Gesamtbetrachtung sämtlicher ausgewerteter Strafverfahren läßt sich ermitteln, daß 71,1 % der Leistungen des Fiskus auf Ansprüche aus § 467 I StPO, 14,9 % auf Ansprüche aus § 473 II 1, III, IV 2 StPO, 13,5 % auf Ansprüche aus §§ 1 ff. StrEG und 0,5 % auf Ansprüche aus § 465 II 3 StPO entfielen, wobei diese „Leistungen“ auch durch Aufrechnung gegenüber der Kostenschuld des (im übrigen) Verurteilten bestehen konnten. Auch an dieser Rangfolge zeigt sich noch einmal, daß der Auslagenerstattungsanspruch gem. § 465 II 3 StPO, obwohl er aus dogmatischer Sicht nicht unbedeutend ist, aus fiskalischer Sicht so gut wie keine Relevanz hat.

3.2 Die Deckung der Ausgaben durch den Ansatz von Gebühren und Auslagen

Die Kenntnis der Art und Höhe der Ausgaben, die aus fiskalischer Sicht im Zusammenhang mit der Durchführung von Strafverfahren anfallen, erlaubt es nun, der Frage nahezutreten, ob und in welchem Ausmaß die strafprozessualen Kostenregelungen ihren Zweck erfüllen. Der Sinn und Zweck der §§ 465 ff. StPO ist, worauf bereits verschiedentlich hingewiesen wurde, die Beteiligung des Verurteilten und Dritter an den vom Fiskus (der Allgemeinheit) aufzubringenden allgemeinen und besonderen Kosten für die Durchführung von Strafverfahren; ihr Ziel ist die Entlastung des Justizhaushalts⁸⁴⁶. Die zuletzt erörterten, vom Fiskus ebenfalls zu tragenden Auslagenerstattungs- und Entschädigungskosten sind die Folge einer im Ergebnis nicht gerechtfertigten Inanspruchnahme des einzelnen durch den Strafverfolgungsapparat; sie können ihrer Natur nach nicht auf einen (externen⁸⁴⁷) Einzelnen abgewälzt werden, sondern sind von der Allgemeinheit zu tragen, so daß auf sie bei der nun zu erörternden Frage nicht weiter eingegangen zu werden braucht. Die Frage, ob und in welchem Ausmaß die §§ 465 ff. StPO ihren Zweck erfüllen, stellt sich hier allein in der Weise, daß untersucht werden muß, in welchem Ausmaß die im Zusammenhang mit der Durchführung von Strafverfahren angefallenen allgemeinen und besonderen Kosten auf der Grundlage der §§ 465 ff. StPO auf den Verurteilten und Dritte abgewälzt werden können.

Für die Untersuchung dieser Frage nach der Deckung der Ausgaben des Fiskus durch Heranziehung des Verurteilten und anderer Verfahrensbeteiligter sind zwei mögliche Anknüpfungspunkte denkbar: Zum einen ist es möglich, die auf seiten des Fiskus angefallenen Kosten mit den Beträgen zu vergleichen, die die Staatskasse gegenüber dem Verurteilten und Dritten in Ansatz bringen kann, und zum anderen können die Kosten mit den vom Verurteilten und Dritten tatsächlich gezahlten Beträgen verglichen werden. In beiden Fällen ist es möglich, eine Deckungsquote zu errechnen, die als Indikator für den Grad des fiskalischen Nutzens der strafprozessualen Kostenregelung interpretiert werden kann. Die genauere Betrachtung zeigt jedoch, daß diesen beiden auf der Grundlage des bislang erörterten Datenmaterials ohne weiteres errechenbaren Deckungsquoten für die Beurteilung der hier interessierenden Frage nach dem fiskalischen Nutzen der §§ 465 ff. StPO ein unterschiedliches Gewicht zukommt. Während nämlich der Vergleich von angefallenen und angesetzten bzw. ansetzbaren Kosten allein darüber Auskunft gibt, welche Einnahmen der Fiskus auf der Grundlage des geltenden Kostenrechts erzielen kann, fließen bei dem Vergleich von angefallenen Kosten und gezahlten Beträgen⁸⁴⁸ auch andere Gesichtspunkte wie vor allem die durch die Sanktionsart beeinflusste unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit

846 Vgl. oben I. Kap., 1.1.1.

847 Regreßansprüche gegen einzelne Bedienstete bleiben hiervon freilich unberührt.

848 Hierauf stellen *Voßhans/Paul* (1979, 256f.) ab.

des Kostentragungspflichtigen mit ein. Da es im vorliegenden Zusammenhang allein um die Beurteilung der Eignung der geltenden Kostenregelungen geht, bei der „störende“ Einflußgrößen weitgehend ausgeschaltet sein sollten, ist hier der Vergleich von angefallenen und angesetzt bzw. ansetzbaren Kosten vorzugswürdig.

Das vorliegende Datenmaterial erlaubt es nicht, die tatsächlich angefallenen Kosten bestimmten prozessualen Handlungen einzelner Verfahrensbeteiligter zuzuordnen⁸⁴⁹. Für die folgenden Erörterungen ergibt sich hieraus zweierlei. Zum einen muß die im ersten und zweiten Abschnitt dieses Kapitels durchgeführte Unterscheidung von Kosten, die vom Verurteilten, und Kosten, die von anderen Verfahrensbeteiligten, insbesondere Dritten veranlaßt wurden⁸⁵⁰, aufgegeben und von zusammengefaßten Beträgen ausgegangen werden. Dies bedeutet, daß in der vorliegenden Untersuchung strenggenommen keine Aussagen darüber möglich sind, ob die Kostentragungspflicht des Verurteilten (z. B. gem. §§ 465 I, 473 I StPO) einerseits und die Kostentragungspflichten Dritter (z. B. gem. §§ 51 I 1, 70 I 1, 72, 145 IV StPO) andererseits ihren Zweck erfüllen; vielmehr sind immer nur Aussagen über sämtliche strafprozessualen Kostentragungspflichten möglich. Im praktischen Ergebnis dürfte die undifferenzierte Betrachtung jedoch unschädlich sein, da die Kostentragungspflichten Dritter nach den bisherigen Untersuchungsergebnissen nur eine untergeordnete Bedeutung haben⁸⁵¹. Zum anderen kann es im folgenden nicht berücksichtigt werden, wenn der Verurteilte etwa wegen teilweisen Freispruchs (§ 467 I StPO), Teilnichtverurteilung (§ 465 II StPO) oder teilweise erfolgreicher Einlegung von Rechtsmitteln (§ 473 IV StPO) ganz oder teilweise von der Pflicht zur Zahlung der Verfahrenskosten freigestellt wurde. An sich wäre es erforderlich, den vom Verurteilten zu zahlenden Beträgen nicht die gesamten tatsächlich angefallenen Kosten gegenüberzustellen, sondern lediglich den der Kostentragungspflicht entsprechenden Teil. Dies ist jedoch auf der Grundlage des vorliegenden Datenmaterials nicht möglich. Die Auswirkungen auf die Gültigkeit der Ergebnisse lassen sich nicht abschätzen; sie dürften jedoch ebenfalls nur sehr gering sein⁸⁵².

Entsprechend der – hier möglichen – Unterscheidung von allgemeinen und besonderen Kosten muß im folgenden zwischen der Deckung durch den Ansatz von Gebühren und der Deckung durch den Ansatz von Auslagen unterschieden werden.

3.2.1 Allgemeine Kosten und Gebühreneinnahmen

Sinn und Zweck der gem. KV Nr. 1600ff. ansetzbaren Gebühren ist es, die dem Staat durch das Unterhalten des Strafrechtspflegeapparats entstehenden allgemeinen Kosten („Generalunkosten“) zu einem der Tätigkeit der Strafrechtspflegeorgane in dem jeweiligen Verfahren entsprechenden Anteil auf denjenigen Verfahrensbeteiligten umzulegen, dessen Kostentragungspflicht sich aus den §§ 465 ff. StPO ergibt⁸⁵³. Will man nun der Frage nachgehen, ob und in welchem Ausmaß die strafprozessualen, durch §§ 40ff. GKG konkretisierten Vorschriften über die Pflicht zur Zahlung von Gebühren ihren Zweck erfüllen, muß man nach dem bisher Gesagten die vom Fiskus für die Durchführung des einzelnen Strafverfahrens aufzubringenden Gemeinkosten mit den im ersten Abschnitt dieses Kapitels erörterten angesetzt bzw. nur im Hinblick auf das finanzielle Unvermögen des Kostentragungspflichtigen gem. § 10 I KostVfg nicht angesetzten Gebühren vergleichen. Die für diesen Vergleich erforderlichen Angaben sind in **Tab. 53** zusammengefaßt.

In **Tab. 53** Sp. 2 und 3 werden zur besseren Übersichtlichkeit zunächst noch einmal die bereits aus **Tab. 43** bekannten Angaben zur Anzahl derjenigen Verfahren, für die die Gemeinkosten hier berechnet werden konnten ($n = 647$), sowie zur durchschnittlichen Höhe eben dieser Kosten ausgewiesen. Hieran schließen sich die absoluten und die relativen Häufigkeiten derjenigen Verfahren an, in denen nach den §§ 465ff. StPO Gebühren angesetzt wurden bzw. hätten bei Nichtanwendung von § 10 KostVfg angesetzt werden können (Sp. 4 bis 7). Diese Angaben sind zum Teil (Sp. 6 und 7) bereits aus **Tab. 4**, Sp. 3 bekannt; soweit zwischen den beiden Verteilungen Unterschiede bestehen, beruhen sie auf den $n = 4$ Verfahren, in denen zwar ein Gebührenansatz möglich war, für die aber die tatsächlich angefallenen allgemeinen Kosten des Verfahrens nicht berechnet werden konnten. Sinngemäß das gleiche gilt für die durchschnittliche Höhe der angesetzten bzw. ansetzbaren Gebühren (Sp. 8); auch sie ist zum größten Teil aus **Tab. 6**, Sp. 2 bekannt.

In **Tab. 53**, Sp. 9 läßt sich die Größe ablesen, die hier im Mittelpunkt des Interesses steht, nämlich der durchschnittliche Anteil, zu dem die angesetzten bzw. ansetzbaren Gebühren die tatsächlich angefallenen allgemeinen Kosten decken. Wie auch schon in anderen Tabellen⁸⁵⁴ ergibt sich dieser Anteil nicht aus dem Vergleich der in Sp. 3 und 8 genannten Mittelwerte – für die Gesamtstichprobe (**Tab. 53**, unterste Zeile) käme man dann auf einen Anteil von 4,0 % –, sondern aus dem arithmetischen Mittel der für sämtliche Fälle einzeln berechneten Anteile; die Berechnung dieses „Durchschnittsprozentwerts“ ist erforderlich, um Verzerrungen durch einige Fälle mit extrem hohen Kosten (vgl. **Tab. 43**, Sp. 7) zu neutralisieren⁸⁵⁵. Diejenigen Verfahren, in denen mangels Verurteilung gem. § 465 I StPO keine Gebühren angesetzt werden konnten, wurden bei der Berechnung des Durchschnittsprozentwerts in Sp. 9 berücksichtigt. In Sp. 10 wurde der Durchschnittsprozentwert demgegenüber nur für diejenigen Verfahren berechnet, in denen nach § 465 I StPO ein Gebührenansatz möglich war (vgl. Sp. 6 und 7). Die durchschnittliche Höhe der tatsächlich angefallenen allgemeinen Kosten ist in diesen $n = 601$ Verfahren nicht mit der in Sp. 3 angegebenen durchschnittlichen Höhe identisch, unterscheidet sich aber nicht wesentlich von ihr⁸⁵⁶, so daß sie in **Tab. 53** nicht gesondert ausgewiesen wird.

Tab. 53 ermöglicht Aussagen zu zwei Bereichen. Zum einen läßt sich **Tab. 53** entnehmen, wie häufig die in den §§ 465ff. StPO⁸⁵⁷ normierte Kostentragungspflicht des Verurteilten⁸⁵⁸ zum Zuge kommt (Sp. 4 bis 7). In einer Zufallsstichprobe, die sich zu 99,4 % aus Verfahren zusammensetzt, in denen es zu einer Verurteilung oder zu einem Freispruch gekommen ist, hat die Verurteilung und damit die Kostentragungspflicht gem. § 465 I StPO die weitaus größere Bedeutung (Sp. 6 und 7); zu einem Freispruch und damit zu einer völligen Freistellung von der Kostentragung (vgl. § 467 I StPO) kommt es nur in etwa jedem 14. Fall (Sp. 4 und 5). Zwischen den einzelnen Verfahrenstypen bestehen dabei nur geringe Unter-

849 Eine Ausnahme gilt – beschränkt auf die allgemeinen Kosten – lediglich für die Frage, ob und ggf. von wem Rechtsmittel eingelegt wurden (vgl. **Tab. 41, 42 und 44**).

850 Vgl. oben 1.1.1.5, 1.1.2.4, 1.2, 2.2.

851 Vgl. oben 1.2, 2.2.

852 Vgl. unten **Tab. 53 und 54**, jeweils Sp. 9 und 10, sowie die Ausführungen hierzu in 3.2.1 und 3.2.2.

853 Vgl. oben 1. Kap., 1.2.2 (1).

854 **Tab. 17**, Sp. 4 und 6; **Tab. 18**, Sp. 7; **Tab. 21**, Sp. 3 und 5; **Tab. 24**, Sp. 13.

855 Diese Berechnung des „Durchschnittsprozentwerts“ darf freilich nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich auch bei diesem Wert nur um einen Durchschnittswert handelt, der durch einige Fälle mit extrem hohen Deckungsquoten nach oben verzerrt werden kann und auch verzerrt wird. Der Grad dieser Verzerrung wird deutlich, wenn man einmal anhand der absoluten Zahlen die „echte“ Deckungsquote errechnet. Für die Gesamtstichprobe (**Tab. 53**, unterste Zeile) ergibt sich hier, daß für die ausgewerteten Verfahren allgemeine Kosten in Höhe von insgesamt 3.206.324,96 DM aufgewendet werden mußten. Diesen Kosten standen angesetzte bzw. ansetzbare Gebühren in Höhe von 118.739,57 DM gegenüber. Die „echte“ Deckungsquote beträgt also nur 3,7 %. Gleichwohl erscheint es sinnvoll, im vorliegenden Zusammenhang allein auf den „Durchschnittsprozentwert“ abzustellen, da mit ihm stärker die in den einzelnen Verfahren erzielten Werte und damit auch die zwischen den verschiedenen Verfahrenstypen bestehenden Unterschiede erfaßt werden als mit der „rein fiskalischen“ Betrachtung der absoluten Zahlen. Auf die „echte“ Deckungsquote wird demgegenüber unten bei der vergleichenden Betrachtung sämtlicher Werte abgestellt (**Tab. 55**, Sp. 7, 10, 11).

856 Für die Gesamtstichprobe (vgl. **Tab. 53**, Sp. 3, unterste Zeile) ist $aM = 4.971,92$ DM.

857 Angesichts der Beschränkung des Untersuchungsgegenstands (vgl. oben 2. Kap., 1.) ergibt sich die Kostentragungspflicht hier in erster Linie aus den §§ 465 I, 473 StPO.

858 Die Kostentragungspflichten Dritter sollen entsprechend dem oben Gesagten hier und im folgenden vernachlässigt werden.

Tabelle 53: Die Deckung der allgemeinen Kosten durch den Ansatz von Gebühren

	Anzahl der ausgewerteten Verfahren (n) ¹⁾	Höhe der allg. Kosten (\bar{x}) ²⁾	kein Geb.-ansatz mögl.		Geb.-ansatz mögl.		Höhe der angesetzten Geb. (\bar{x})	Durchschnittl. Deckungsquote	
			n	%	n	%		(n = 647) (\bar{x} (%))	(n = 601) (\bar{x} (%))
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Straf-richter-Verfahren	105	436,15	5	4,8	100	95,2	70,05	24,3	25,5
	96	1354,68	6	6,3	90	93,8	120,17	13,1	13,9
	82	3189,10	4	4,9	78	95,1	167,49	6,5	6,8
Schöffengerichts-Verfahren	53	1107,44	8	15,1	45	84,9	155,56	16,9	20,0
	55	3329,05	5	9,1	50	90,9	277,46	11,9	13,0
	42	6543,86	2	4,8	40	95,2	345,43	5,9	6,2
Große Strafkammer	106	8371,65	13	12,3	93	87,7	236,34	3,6	4,1
	108	12638,37	3	2,8	105	97,2	297,01	3,1	3,1
insgesamt	647	4955,68	46	7,1	601	92,9	197,57	10,6	11,4

1) entspricht Tab. 43, Sp. 2

2) entspricht Tab. 43, Sp. 3

schiede; am seltensten aktualisiert sich die Kostentragungspflicht in den eininstanzlichen Schöffengerichtsverfahren (84,9 %), am häufigsten in den Strafkammerverfahren mit Revision (97,2 %). Auch hier gilt, was bereits im Zusammenhang mit den Auslagererstattungsansprüchen festgestellt wurde⁸⁵⁹: Die Freisprüche sind in der Stichprobe, und hier vor allem in den eininstanzlichen Schöffengerichts- und Strafkammerverfahren, leicht überrepräsentiert. Die Kostentragungspflicht gem. § 465 I StPO kommt in der Rechtswirklichkeit also noch häufiger zum Zuge als **Tab. 53** dies erkennen läßt.

Zum anderen läßt sich **Tab. 53** entnehmen, zu welchem Anteil die tatsächlich angefallenen allgemeinen Kosten durch den Ansatz von Gebühren im Durchschnitt gedeckt werden (Sp. 9 und 10). Betrachtet man die Deckungsquote zunächst einmal im Hinblick auf sämtliche ausgewerteten Verfahren, also unabhängig von dem Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 465 I, 473 StPO (Sp. 9), zeigt sich, daß die mit dem Gebührenansatz erzielbare Deckung der allgemeinen Kosten mit im Durchschnitt aller ausgewerteten Verfahren gut 10 % insgesamt äußerst gering ist. Zwischen den verschiedenen Verfahrenstypen bestehen dabei zum Teil erhebliche Unterschiede. Die höchste Deckung mit durchschnittlich 15,3 % wird in den Strafrichterverfahren erzielt, eine im Vergleich mittlere Deckung in den Schöffengerichtsverfahren (12,0 %), und die geringste Deckung in den Strafkammerverfahren (3,3 %). Für jeden dieser drei Verfahrenstypen läßt sich dabei feststellen, daß die Deckung in den Verfahren ohne Rechtsmittel am höchsten ist und mit der Einlegung von einem oder mehreren Rechtsmitteln kontinuierlich abnimmt. Am größten ist dieser Rückgang der erzielbaren Deckung in den Strafrichterverfahren; in den Verfahren mit Revisionseinlegung wird hier – wenn man einmal auf die Durchschnittswerte abstellt – nur gut ein Viertel (26,7 %) der Deckung in den Verfahren ohne Rechtsmittel erzielt. In den Schöffengerichtsverfahren geht dieser Anteil – bei ohnehin insgesamt geringerer Deckung – demgegenüber nur auf ein Drittel (34,9 %) und in den Strafkammerverfahren sogar nur auf 86,1 % zurück.

Die in **Tab. 53**, Sp. 9 enthaltenen Angaben machen damit zweierlei deutlich. Zum einen wird die bislang nur als bloße Vermutung im Raum stehende Annahme bestätigt, daß durch den Ansatz von Gebühren die vom Fiskus aufzubringenden allgemeinen Kosten für die Durchführung von Strafverfahren („Generalunkosten“) nicht gedeckt werden⁸⁶⁰. Zwar findet sich in der Stichprobe ein Verfahren (0,15 %), in dem die Kosten durch die Gebühren voll gedeckt werden (sogar zu 100,4 %!); das arithmetische Mittel liegt jedoch ausweislich **Tab. 53** nur bei $\bar{x} = 10,6\%$ und der Median sogar nur bei $Z = 5,2\%$. Die gem. KV Nr. 1600ff. ansetzbaren Gebühren erweisen sich damit insgesamt als ein nur sehr beschränkt taugliches Instrument, den Verurteilten an den tatsächlich angefallenen allgemeinen Kosten zu beteiligen.

Zum anderen zeigt **Tab. 53**, Sp. 9, daß die angesetzten bzw. ansetzbaren Gebühren nicht in der Lage sind, die im Vergleich zu den Strafrichterverfahren höheren Gemeinkosten in den Schöffengerichts- und Strafkammerverfahren sowie die Zunahme der Kosten bei Einlegung von Rechtsmitteln adäquat zu erfassen. Vergleicht man einmal die Durchschnittswerte in Sp. 3 und 8 miteinander, wird deutlich, daß die Kosten gegenüber den Gebühren in den einzelnen Verfahrenstypen überproportional ansteigen, was sich zwangsläufig in einer immer geringer

859 Oben 3.1.3.1.; vgl. auch **Tab. 49**, Sp. 3 und 4.

860 Vgl. *Schlüchter* 1983, 942, die davon spricht, durch die Gebühren sollten die Kosten „gleichsam wenigstens in bescheidenem Umfang“ umgelegt werden.

werdenden Deckungsquote (Sp. 9) ausdrücken muß. Bei der Interpretation dieses Ergebnisses muß sicherlich berücksichtigt werden, daß in **Tab. 53** von zusammengefaßten Beträgen ausgegangen wird; anders als etwa in **Tab. 44** wird hier also nicht zwischen den Gemeinkosten für bestimmte Verfahrensabschnitte oder den verschiedenen Gebührentatbeständen differenziert. Aber auch wenn man diesen Umstand in Rechnung stellt, läßt das Absinken der Deckungsquote in den kostenintensiveren Verfahrenstypen erkennen, daß der vom Gesetzgeber in § 40 I GKG, KV Nr. 1600 für die – praktisch wichtigste (vgl. oben **Tab. 7**) – Urteilsgebühr gewählte Maßstab trotz seiner prinzipiellen Eignung⁸⁶¹ die Kostensteigerungen in den umfangreicheren Verfahren nur schlecht widerspiegelt. Es läßt sich vermuten, daß der Grund hierfür in dem Fehlen des direkten Bezugs des für die Gebührenbemessung gewählten Anknüpfungspunkts – der Art und Schwere der verhängten Sanktion – zu den maßgeblichen Kostenfaktoren liegt, und die Kostensteigerungen bei Wahl eines anderen Gebührenmaßstabs – etwa der Verhandlungsdauer oder dem das Urteil verhängenden Spruchkörper (vgl. **Tab. 45**) – besser zum Ausdruck gebracht würden. Anhand der in **Tab. 53** verwendeten zusammengefaßten Daten läßt sich dieser Gedanke allerdings nicht weiter verfolgen.

Gegen die aus **Tab. 53**, Sp. 9 ersichtliche Deckungsquote könnte eingewandt werden, daß es nicht der Sinn und Zweck der in einem Verfahren angesetzten Gebühr ist, auch diejenigen allgemeinen Kosten abzudecken, die in Verfahren anfallen, die mit einem Freispruch enden, bei denen es also keinen gebührenzahlungspflichtigen Kostenschuldner gibt; durch die Gebühr sollten vielmehr nur die in dem jeweiligen Verfahren angefallenen Kosten abgedeckt werden. Um diesem Einwand zu entgehen, ist die Deckungsquote in Sp. 10 nur für diejenigen Verfahren berechnet worden, die mit einer Verurteilung abgeschlossen wurden. Zwar wird dem genannten Einwand hierdurch nicht in vollem Umfang Rechnung getragen, denn diejenigen Verfahren, die mit einem teilweisen Freispruch endeten oder in denen das Rechtsmittel teilweise erfolgreich war, wurden hier nicht berücksichtigt; bei konsequenter Weiterentwicklung des Gedankens hätten aber, worauf eingangs bereits hingewiesen wurde, die auf diejenigen Verfahrensabschnitte, hinsichtlich derer keine Kosten-(Gebühren-)tragungspflicht besteht, entfallenden allgemeinen Kosten ebenfalls herausgerechnet werden müssen. Trotz dieser Ungenauigkeit läßt die in Sp. 10 angegebene Deckungsquote aber erkennen, daß in der (Nicht-)Kostentragungspflicht gem. §§ 465 I, 467 I StPO kein entscheidender Unterschied liegt: Die durchschnittliche Deckungsquote wird bei Nichtberücksichtigung der Verfahren ohne Verurteilung (Sp. 4 und 5) nicht wesentlich erhöht. Die größte Erhöhung (um 3,1 %) läßt sich hier bei den eininstanzlichen Schöffengerichtsverfahren feststellen, die aber ihrerseits auch wieder einen unrepräsentiv hohen Anteil an Freisprüchen aufweisen. Im Durchschnitt liegt die Erhöhung lediglich bei 0,8 %. Die Bedenken, die sich in methodischer Hinsicht aus der undifferenzierten Betrachtung sämtlicher in den ausgewerteten Verfahren angefallener Kosten ergeben, werden hierdurch relativiert: Wenn die Unterschiede in der Deckungsquote schon im Verhältnis Verurteilung/Nichtverurteilung lediglich bei durchschnittlich 0,8 % liegen, müssen sie im Hinblick auf die mit dem gegebenen Datenmaterial nicht mögliche Berücksichtigung des teilweisen Freispruchs oder des teilweisen Erfolgs eines Rechtsmittels noch geringer sein. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß die Gültigkeit der Ergebnisse durch die nicht vermeidbare undifferenzierte Betrachtung letztlich nicht in Frage gestellt wird.

Betrachtet man einmal die in **Tab. 53** zusammengefaßten Angaben vor dem Hintergrund der Ergebnisse von *Vofshans/Paul*, lassen sich gewisse Übereinstim-

mungen feststellen. Anders als in der vorliegenden Untersuchung vergleichen *Vofshans/Paul* nicht die angefallenen allgemeinen Kosten und die angesetzten bzw. ansetzbaren Gebühren miteinander, sondern die Kosten und die vom Verurteilten gezahlten Gebühren⁸⁶². Diesem Umstand kommt jedoch im vorliegenden Zusammenhang keine allzu große Bedeutung zu, da die Divergenz zwischen angesetzten und gezahlten Gebühren bei *Vofshans/Paul* nicht die gleichen Dimensionen erreichte wie hier, sondern hinter den in **Tab. 18** ausgewiesenen Werten weit zurückblieb⁸⁶³. Sieht man einmal von diesem unterschiedlichen Anknüpfungspunkt ab, wurde von *Vofshans/Paul* festgestellt, daß die Deckung durch die Gebühren in den Einzelrichtersachen 19 % beträgt, in den Schöffengerichtssachen 17 % und in den Strafkammersachen 4 %⁸⁶⁴. Diese Verteilung entspricht in etwa der durchschnittlichen Deckung, die sich anhand von **Tab. 53**, Sp. 10⁸⁶⁵ errechnen läßt. Danach ergibt sich für die Strafrichtersachen eine durchschnittliche Deckung von 16,1 %, für die Schöffengerichtssachen von 13,6 % und für die Strafkammersachen von 3,6 %. Daß die Durchschnittswerte hier unter den von *Vofshans/Paul* ermittelten Deckungsquoten liegen, obwohl die Frage der Zahlungen auf die Kostenschuld hier noch nicht einmal berücksichtigt ist, dürfte u. a. damit zusammenhängen, daß der hier vorgenommenen Berechnung eine nach dem Merkmal der Rechtsmittel einlegung geschichtete Stichprobe zugrunde liegt, die zu einer Überrepräsentanz der Verfahren mit einer geringen Deckungsquote führt, während dies bei *Vofshans/Paul* offenbar nicht der Fall war⁸⁶⁶. Insgesamt gesehen sprechen damit die in der Arbeit von *Vofshans/Paul* ermittelten Werte für die Gültigkeit der in **Tab. 53** ausgewiesenen Angaben.

Welche Schlußfolgerungen lassen sich nun aus **Tab. 53** im Hinblick auf Frage ziehen, ob die strafprozessualen Vorschriften über die Gebührenzahlungspflicht ihren Zweck erfüllen? Geht man davon aus, daß die tatsächlichen Aufwendungen des Fiskus durch die Gebühren in voller Höhe gedeckt werden sollen, so wird dieses Ziel sicherlich nicht erreicht. Anders als bei den Auslagen kann der Zweck der Gebühren hierin aber auch gar nicht gesehen werden, vielmehr ist von vornherein davon auszugehen, daß der Zweck der Gebühren lediglich die *Beteiligung* des einzelnen an den allgemeinen Kosten ist. Dieser Zweck wird aber bei einer durchschnittlichen Deckungsquote von 10,6 %, die angesichts der Höhe der angefallenen Kosten mehr ist als eine völlig vernachlässigbare Größe oder bloße „Schutzgebühr“, durchaus erreicht; wie **Tab. 7**, Sp. 2 gezeigt hat, beläuft sich allein in den ausgewerteten Verfahren das Volumen aller angesetzten bzw. ansetzbaren Gebühren auf knapp 120.000,- DM, mithin auf einen Betrag, der angesichts chronisch knapper Haushaltsmittel jedenfalls nicht ganz unbeachtlich ist.

Die Feststellung, daß die Gebühren ihren Zweck erfüllen, indem sie einen Teil der allgemeinen Kosten auf den Verurteilten und Dritte abwälzen, sagt nun allerdings nichts darüber aus, wie gut oder wie schlecht dieser Zweck erfüllt wird. Auf die Leitlinie, die oben zur Bewertung der Deckungsquote entwickelt wurde – die strafprozessualen Regelungen über die Kostentragungspflicht erfüllen ihren Zweck nur dann in vertretbarer Weise, wenn die vom Fiskus erzielten Einnahmen jedenfalls die Kosten der Einforderung und Beitreibung übersteigen⁸⁶⁷ –, kann hier

861 Vgl. oben 3.1.1.5.

862 *Vofshans/Paul* 1979, 256.

863 Vgl. oben 2.1.1.

864 *Vofshans/Paul* 1979, 256 (Tab. I).

865 Hier ist auf Sp. 10 abzustellen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, daß bei *Vofshans/Paul* die Kosten mit den gezahlten Gebühren verglichen werden; es müssen also wenigstens die Voraussetzungen des § 465 I StPO vorgelegen haben.

866 Vgl. *Vofshans/Paul* 1979, 263 (Fn. 35).

867 Oben 1. Kap., 2.5, 2.6.1 (2).

nicht zurückgegriffen werden; zum einen setzt die Anwendung dieser Leitlinie den Vergleich der Aufwendungen des Fiskus mit den von den Kostentragungspflichtigen gezahlten Beträgen voraus und zum anderen müssen hierfür die aus den allgemeinen und besonderen Kosten zusammengesetzten Gesamtaufwendungen mit den erzielten Einnahmen verglichen werden, denn das Einforderungs- und Beitreibungsverfahren beschränkt sich nicht allein auf die Einziehung der Gebühren.

Verzichtet man deshalb an dieser Stelle auf den Vergleich mit den Kosten für das Einziehungsverfahren⁸⁶⁸, müssen bei der Beurteilung des Ergebnisses – ähnlich wie schon bei der Bewertung des Verhältnisses von angesetzten bzw. ansetzbaren Verfahrenskosten und gezahlten Beträgen – auch hier zwei Umstände berücksichtigt werden: die aus **Tab. 53** Sp. 3 ersichtliche, zwischen den einzelnen Verfahrenstypen sehr unterschiedliche⁸⁶⁹ Höhe der tatsächlich angefallenen allgemeinen Kosten und die unterschiedlichen Häufigkeiten der einzelnen Verfahrenstypen in der Grundgesamtheit⁸⁷⁰. Auch hier zeigen sich zwei gegenläufige Tendenzen. Einerseits läßt sich feststellen, daß die Verluste des Fiskus mit steigenden Kosten größer werden als dies bei alleiniger Betrachtung der Deckungsquote erkennbar ist. Vergleicht man beispielsweise die Deckungsquoten in den eininstanzlichen Strafrichter- und den eininstanzlichen Strafkammerverfahren miteinander (**Tab. 53**, Sp. 9), ergibt sich lediglich, daß die Deckungsquote in den Strafkammerverfahren etwa $\frac{1}{3}$ (14,8 %) der Deckungsquote in den Strafrichterverfahren beträgt. Berücksichtigt man aber darüber hinaus, daß die durchschnittlichen Kosten in den Strafkammerverfahren etwa 19,2 mal höher sind als die Kosten in den Strafrichterverfahren, wird deutlich, daß die Verluste des Fiskus in den Strafkammerverfahren um ein Vielfaches höher sind als dies der Vergleich der Deckungsquoten erkennen läßt. Andererseits wird die fiskalische Bedeutung der hohen Verluste in den Verfahren mit hohen Kosten dadurch wieder etwas relativiert, daß die insoweit einschlägigen Verfahrenstypen in der Rechtswirklichkeit vergleichsweise selten sind. Mit knapp 80 % dominieren in der Rechtswirklichkeit die Strafrichterverfahren, also die im Vergleich kostengünstigen Verfahrenstypen mit einer durchschnittlichen Deckungsquote zwischen 6,5 % und 24,3 %.

Vor dem Hintergrund dieser beiden gegenläufigen Tendenzen ist eine Bewertung der Deckung der Kosten durch den Ansatz von Gebühren nur mit Vorsicht möglich. Geht man einmal davon aus, daß die eininstanzlichen Strafrichtersachen den häufigsten Verfahrenstyp bilden und daß die Deckung hier im Durchschnitt bei 24,3 % liegt, kann der fiskalische Nutzen der Kostentragungspflichten – vorausgesetzt, ein Nettonutzen läßt sich überhaupt feststellen⁸⁷¹ – nicht allzu hoch veranschlagt werden. Selbst im (durchschnittlich) günstigsten Fall kann der Fiskus die allgemeinen Kosten nur zu etwa $\frac{1}{4}$ auf den Verurteilten oder Dritte abwälzen; $\frac{3}{4}$ der Kosten sind Verluste, die zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Bei den anderen Verfahrenstypen verschiebt sich dieses Verhältnis noch weiter zuungunsten der Allgemeinheit. Wie sich **Tab. 53** entnehmen läßt, sind die hohen Verluste des Fiskus dabei weniger ein Problem der strafprozessualen Kostentragungspflichten als ein Problem der Konkretisierung dieser Pflichten durch die Ausgestaltung der Gebühren in den §§ 40 ff. GKG, KV Nr. 1600ff. Während nämlich ein Gebührenansatz gem. §§ 465ff. StPO in immerhin 92,9 % aller ausgewerteten Verfahren möglich ist, so daß bei voller Kostendeckung auch 92,9 % der angefallenen Kosten abgewälzt werden könnten, beruht die in der Rechtswirklichkeit beobachtbare geringe Deckung nahezu ausschließlich (vgl. die Unterschiede zwischen Sp. 9 und 10) darauf, daß die gem. KV Nr. 1600ff. ansetzbaren Gebühren nicht in der Lage sind, die tatsächlich angefallenen Kosten an den gem. §§ 465ff.

StPO Kostentragungspflichtigen weiterzugeben; wie bereits festgestellt wurde, sind die Gebühren hierfür zu niedrig und erfassen außerdem wesentliche Umstände, die zu Kostensteigerungen führen können (Verfahrensdauer, Zahl der jeweils tätigen Richter), nicht unmittelbar und direkt. Hieraus ergibt sich, daß rechtspolitische Überlegungen, die auf eine Steigerung des fiskalischen Nutzens der strafprozessualen Kostenregelungen abzielen, vor allem mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob eine Änderung der Gebührentatbestände und -sätze gem. KV Nr. 1600ff. auch aus anderen als fiskalischen Gründen wünschenswert erscheint. Allein aus fiskalischer Sicht betrachtet macht **Tab. 53** nämlich deutlich, daß die Gebühreuzahlungspflichten des Verurteilten und Dritter als Einnahmequelle derzeit unbefriedigend und reformbedürftig sind.

3.2.2 Besondere Kosten und Auslageneinnahmen

Die für die Deckung der allgemeinen Kosten durch den Ansatz von Gebühren getroffene Feststellung, daß die Gebühren ihren Zweck nur sehr bedingt erfüllen, besagt noch nichts über den fiskalischen Nutzen des Ansatzes von Auslagen. Sinn und Zweck der gem. KV Nr. 1900ff. ansetzbaren Auslagen ist es, die Kosten für solche Maßnahmen, die nur dem Verfahren zugute kommen, in dem die jeweilige Maßnahme angeordnet worden ist, in voller Höhe⁸⁷² auf denjenigen Verfahrensbeteiligten umzulegen, dessen Kostentragungspflicht sich aus den §§ 465 ff. StPO oder aus Sonderregeln wie den §§ 51 I 1, 70 I 1, 77 I 1, oder 145 IV StPO ergibt⁸⁷³. Um zu beurteilen, ob und in welchem Ausmaß die strafprozessualen Vorschriften über die Pflicht zur Zahlung der Auslagen ihren Zweck erfüllen, sollen auch hier die (zunächst) vom Fiskus aufzubringenden Beträge und die angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen miteinander verglichen werden. Die insoweit erforderlichen Angaben sind in **Tab. 54** zusammengefaßt.

Tab. 54 ist parallel zu **Tab. 53** konstruiert. Dabei sind in **Tab. 54** zahlreiche Angaben enthalten, die bereits aus anderen Tabellen bekannt sind, die hier jedoch noch einmal aufgenommen wurden, um die Übersichtlichkeit zu erleichtern und den Vergleich mit **Tab. 53** zu ermöglichen. „Neue“ Angaben enthalten in **Tab. 54** lediglich die Sp. 8 bis 10. Die in Sp. 8 ausgewiesene durchschnittliche Höhe der angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen deckt sich nicht mit den Angaben in **Tab. 9**, Sp. 9; während sich die dort angegebene Verteilung nur auf die gegen die Verurteilten angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen bezieht, sind hier zusätzlich die von den Dritten zu tragenden Auslagen erfaßt. In **Tab. 54** Sp. 9 wird angegeben, zu welchem Anteil die vom Fiskus aufzuwendenden besonderen Kosten durch den Ansatz von Auslagen gedeckt werden, wenn man sämtliche Verfahren betrachtet, in denen besondere Kosten anfielen ($n = 654$). Sp. 10 gibt diesen Anteil demgegenüber nur für diejenigen Verfahren an, in denen nach § 465 I StPO ein Ansatz von Auslagen möglich war ($n = 606$). Die für diese $n = 606$ Verfahren berechnete durchschnittliche Höhe der angefallenen besonderen Kosten ist in **Tab. 54** nicht gesondert ausgewiesen, doch unterscheidet sie sich nicht wesentlich von den Werten, die in Sp. 3 angegeben sind⁸⁷⁴.

Ähnlich wie **Tab. 53** ermöglicht **Tab. 54** Aussagen zu zwei Bereichen: zur Häufigkeit, mit der die Pflicht des Verurteilten⁸⁷⁵ zur Zahlung von Auslagen zum Zuge kommt (Sp. 4 bis 7), und zur Deckungsquote, die durch den Ansatz von Auslagen erzielt wird (Sp. 9 und 10). Wie der Vergleich von **Tab. 54** mit **Tab. 53** zeigt, bestehen zwischen der Häufigkeit, mit der Auslagen angesetzt werden können,

868 Vgl. hierzu genauer unten 4.3.

869 Zu den Signifikanzen vgl. **Tab. 43**, Sp. 8.

870 Vgl. oben 2.1.1.

871 Vgl. hierzu genauer unten 4.3, 4.5.

872 Eine Ausnahme gilt für die KV Nrn. 1900, 1909 und 1910; hier wird von pauschalen Beträgen ausgegangen.

873 Vgl. oben 1. Kap., 1.2.2 (1).

874 Für die Gesamtstichprobe (vgl. **Tab. 54**, Sp. 3, unterste Zeile) ist $aM = 1.168,36$ DM.

Tabelle 54: Die Deckung der besonderen Kosten durch den Ansatz von Auslagen

	Anzahl der ausgewerteten Verfahren (n) ¹⁾	Höhe der bes. Kosten (\bar{x}) ²⁾	kein Ausl.-ansatz mögl. % n	Ausl.ansatz möglich n ³⁾ %	Höhe der angesetzten Ausl. (\bar{x})	Durchschnittl. Deckungsquote	
						(n = 654) (\bar{x} (%))	(n = 606) (\bar{x} (%))
1	2	3	4 5	6 7	8	9	10
ohne R. m.	107	146,23	5 4,7	102 95,3	133,69	90,7	95,2
mit Berufg.	97	304,61	6 6,2	91 93,8	271,11	86,9	92,6
mit Rev.	82	399,20	4 4,9	78 95,1	320,62	86,4	90,8
ohne R. m.	54	414,69	9 16,7	45 83,3	362,11	77,9	93,5
mit Berufg.	55	704,87	5 9,1	50 90,9	630,28	83,1	91,4
mit Rev.	42	797,17	1 2,4	41 97,6	756,71	92,8	95,0
ohne R. m.	109	2 594,87	15 13,8	94 86,2	2 551,00	84,9	98,4
mit Rev.	108	2 968,28	3 2,8	105 97,2	2 947,77	96,3	99,0
insgesamt	654	1 186,52	48 7,3	606 92,7	1 141,02	88,0	95,0

1) entspricht Tab. 46, Sp. 9

2) entspricht Tab. 47, Sp. 8; Tab. 48, Sp. 2

3) entspricht Tab. 8, Sp. 2

und der Häufigkeit, mit der Gebühren angesetzt werden können, nur geringfügige Unterschiede. Sie erklären sich zum größten Teil daraus, daß der Analyse in **Tab. 53** nur $n = 647$ Verfahren zugrunde liegen, während in **Tab. 54** von $n = 654$ Verfahren ausgegangen wird. Bereits im ersten Abschnitt dieses Kapitels konnte festgestellt werden, daß „echte“, also auf die normativen Regelungen zurückzuführende Unterschiede nur in einem einzigen Fall beobachtet werden konnten, in dem zwar wegen Absehens von Strafe gem. § 60 StGB kein Ansatz von Gebühren, wohl aber ein Ansatz von Auslagen möglich war (vgl. § 465 I 2 StPO sowie KV Nr. 1600)⁸⁷⁶. Für die Interpretation der in **Tab. 54** Sp. 4 bis 7 angegebenen Verteilung kann damit auf die Erörterungen zu **Tab. 53**, Sp. 4 bis 7 verwiesen werden⁸⁷⁷.

Von größerer Bedeutung sind demgegenüber die in **Tab. 54** enthaltenen Angaben zur Deckungsquote (Sp. 9 und 10). Betrachtet man hier zunächst einmal die Anteile, zu denen die in sämtlichen ausgewerteten Verfahren angefallenen besonderen Kosten durch den Ansatz von Auslagen auf den Verurteilten abgewälzt werden können (Sp. 9), zeigt sich hier eine sehr hohe Deckung; mit durchschnittlich 88,0 % ist die Deckung der besonderen Kosten durch den Auslagenansatz mehr als achtmal höher als die Deckung der allgemeinen Kosten durch den Ansatz von Gebühren. Zwischen den verschiedenen Verfahrenstypen bestehen dabei nur geringe Unterschiede⁸⁷⁸. Die niedrigste Deckungsquote (77,9 %) wird in den eininstanzlichen Schöffengerichtsverfahren erzielt, was, wie der vergleichende Blick auf Sp. 10 zeigt, auf die unverhältnismäßig hohe Zahl von Freisprüchen bei diesem Verfahrenstyp zurückzuführen ist. Bei den übrigen Verfahrenstypen liegt die durch den Auslagenansatz erzielte durchschnittliche Deckung nicht unter 83,1 %. Die anhand von **Tab. 53** getroffene Feststellung, daß die Höhe der Deckungsquote in den Schöffengerichts- und Strafkammersachen sowie stets mit der Einlegung von Rechtsmitteln geringer wird, läßt sich anhand von **Tab. 54** ebenfalls nicht treffen. Hier kann zwar festgestellt werden, daß die durchschnittliche Deckungsquote von 88,2 % in den Strafrichterverfahren auf 83,9 % in den Schöffengerichtsverfahren absinkt, doch steigt sie in den Strafkammerverfahren wieder auf 90,6 %. Nur bei den Strafrichtersachen läßt sich beobachten, daß die Einlegung von Rechtsmitteln zu geringeren Deckungsquoten führt, bei den anderen Eingangsspruchkörpern ist demgegenüber eine Erhöhung der Deckungsquote feststellbar. Eine verallgemeinerbare Tendenz läßt sich dieser Variation der Deckungsquote nicht entnehmen.

Betrachtet man nun einmal die Anteile, zu denen die besonderen Kosten auf den Verurteilten abgewälzt werden können, wenn das Verfahren mit einer Verurteilung abgeschlossen wurde (Sp. 10), zeigt sich, daß die Deckungsquote im Durchschnitt noch um weitere 7 % ansteigt. Anders als bei der Deckung der allgemeinen Kosten durch die Gebühren ist die mit der Verurteilung verbundene (Nicht-) Kostentragungspflicht gem. §§ 465 I, 467 I StPO also ein Umstand, der sich spürbar auf die Höhe der Deckungsquote auswirkt. Verwunderlich ist dies nicht, sind doch zum einen die besonderen Kosten erheblich geringer als die allgemeinen Kosten (vgl. **Abb. 2**), und ist es doch zum anderen – im Gegensatz zu den Gebühren – gerade das Ziel der Auslagen, die angefallenen besonderen Kosten bei Vorliegen der nach §§ 465 ff. StPO erforderlichen Voraussetzungen in voller Höhe auf den Verurteilten abzuwälzen.

875 Die Kostentragungspflichten Dritter sollen auch hier entsprechend dem oben Gesagten vernachlässigt werden.

876 Vgl. oben 1.1.1.2, 1.1.2.1.

877 Oben 3.2.1.

878 Bei Durchführung einer einfaktoriellen Varianzanalyse (SPSS: ONEWAY) sind zwar die Unterschiede insgesamt, nicht aber zwischen den verschiedenen Verfahrenstypen (Scheffe Procedure) signifikant.

Aus der enormen Erhöhung der Deckungsquote bei Nichtberücksichtigung der Verfahren ohne Verurteilung ($n = 48$), läßt sich schließen, daß die aus **Tab. 54**, Sp. 10 ersichtliche Differenz zu einer vollen Deckung der besonderen Kosten (100 %) in erster Linie auf den Verfahren beruht, in denen die angefallenen besonderen Kosten wegen teilweisen Freispruchs, Teilnichtverurteilung oder teilweise erfolgreicher Einlegung von Rechtsmitteln (§§ 467 I, 465 II, 473 IV StPO) nicht in voller Höhe auf den (im übrigen) Verurteilten abgewälzt werden konnten. Andere Gründe wie etwa die Nichterhebung von Auslagen wegen unrichtiger Sachbehandlung gem. § 8 GKG, Fehler im Kostenansatzverfahren oder die unvollständige Erfassung der besonderen Kosten durch die Auslagentatbestände gem. KV Nr. 1900ff.⁸⁷⁹ dürften demgegenüber nur eine untergeordnete Rolle spielen. Diese Frage soll hier jedoch nicht weiter vertieft werden⁸⁸⁰.

Festzuhalten ist, daß bei Betrachtung nur der Verfahren, die mit einer Verurteilung abgeschlossen wurden, im Durchschnitt aller ausgewerteten Verfahren 95 % der besonderen Kosten durch den Ansatz von Auslagen auf den Verurteilten abgewälzt werden konnten. Die durch den Auslagenansatz erzielte Deckung ist also sehr hoch, was sich etwa auch daran zeigt, daß sich unter den insgesamt $n = 606$ Verfahren, in denen ein Auslagenansatz möglich war, immerhin 501 Fälle befanden (82,7 %), in denen dem Fiskus entstandenen besonderen Kosten in voller Höhe (zu 100 %) auf den Verurteilten abgewälzt werden konnten. Die aus **Tab. 54**, Sp. 10 ersichtlichen Unterschiede zwischen den verschiedenen Verfahrenstypen sind nur sehr gering⁸⁸¹; eine verallgemeinerbare Tendenz ist hierin ebensowenig wie in Sp. 9 erkennbar.

Anders als bei der Deckung der allgemeinen Kosten durch den Ansatz von Gebühren stellt sich damit hier die Frage, ob und in welcher Weise die strafprozessualen Vorschriften über die Pflicht zur Zahlung von Auslagen ihren Zweck erfüllen, vor dem Hintergrund relativ eindeutiger und homogener Ergebnisse. Sieht man das Ziel und den Zweck dieser Vorschriften darin, die in einem Strafverfahren angefallenen besonderen Kosten auf den Verurteilten oder Dritte abzuwälzen, erlaubt **Tab. 54**, Sp. 9 und 10 die Feststellung, daß dieser Zweck nahezu vollständig erreicht wird. Zwar gilt auch hier, daß die Verluste des Fiskus bei gleichbleibender Deckungsquote mit der Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten größer werden⁸⁸²; da jedoch die durchschnittliche Deckungsquote in den besonders kostenintensiven Strafkammerverfahren noch über den Deckungsquoten für die Strafrichter- und Schöffengerichtsverfahren liegt, kommt dieser Beobachtung hier nicht die gleiche Bedeutung zu wie in **Tab. 53**. Geht man einmal von dem in der Rechtswirklichkeit häufigsten Verfahrenstyp aus, den eininstanzlichen Strafrichterverfahren, zeigt sich, daß der Fiskus im Durchschnitt 10 % aller durch die Strafverfahren verursachten besonderen Kosten auf den Verurteilten oder Dritte abwälzen kann; lediglich 10 % der besonderen Kosten müssen als Verluste verbucht und von der Allgemeinheit getragen werden. Die durch den Ansatz von Auslagen erzielbaren Einnahmen bilden dabei aus fiskalischer Sicht eine bedeutende Größe, was sich etwa anhand von **Tab. 11** Sp. 2 erkennen läßt: Allein in den 654 ausgewerteten Verfahren beläuft sich die Summe aller angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen auf einen Betrag von rund 690.000,- DM, also auf einen Betrag, der trotz deutlich geringerer Ausgaben – vgl. **Abb. 2** – etwa 5,75 mal höher ist als der aus Gebühreneinnahmen erzielbare Betrag.

Den strafprozessualen Vorschriften über die Pflicht zur Zahlung von Auslagen kommt damit ein deutlich höherer fiskalischer Nutzen zu als den Vorschriften über die Gebührenzahlungspflicht. Allein aus fiskalischer Sicht betrachtet erscheinen die Auslagenzahlungspflichten des Verurteilten und Dritter als eine durchaus nicht uninteressante Einnahmequelle, die allenfalls durch eine Ausdehnung der Kostentrangspflichten in den §§ 465 ff. StPO – etwa durch die kriminalpolitisch indiskutable Wiedereinführung eines „Freispruchs zweiter Klasse“⁸⁸³ – noch merk-

lich verbessert werden könnte. Die rechtspolitische Problematik steht hier in einem deutlichen Gegensatz zu dem fiskalischen Interesse an der Erhaltung und ggf. Erweiterung dieser Einnahmequelle; sie ergibt sich aus der Frage, ob das fiskalische Interesse in den strafprozessualen Vorschriften über die Pflicht zur Zahlung von Auslagen nicht überbewertet ist, und ob hier nicht im Interesse des Kostentragungspflichtigen eine andere Verteilung der durch das Strafverfahren verursachten besonderen Kosten wünschenswert erscheint.

4 Vergleichende Betrachtung der angefallenen, geschuldeten und gezahlten Kosten

4.1 Vergleich der Gesamtdeckungsquoten

Ehe ausführlich auf die rechtspolitischen Konsequenzen eingegangen werden kann, die aus den Untersuchungsergebnissen gezogen werden können⁸⁸⁴, erscheint es erforderlich, zunächst noch einmal die verschiedenen bislang ermittelten Deckungsquoten gegenüberzustellen und miteinander zu vergleichen. Als Deckungsquote wurde bislang stets derjenige Prozentsatz bezeichnet, der sich als Durchschnittswert dann ergab, wenn man in jedem einzelnen ausgewerteten Verfahren die geschuldeten und die gezahlten (Tab. 18, Sp. 7) bzw. die tatsächlich angefallenen und die angesetzten bzw. ansetzbaren Kosten (Tab. 53, Sp. 9, 10; Tab. 54, Sp. 9, 10) zueinander ins Verhältnis setzte. Dieser „Durchschnittsprozentwert“ liefert insofern einen Maßstab für die Beurteilung der bei den verschiedenen Verfahrenstypen erzielten Deckung, als er angibt, zu welchem Anteil die geschuldeten bzw. die angefallenen Kosten durchschnittlich gedeckt werden, welche Deckung also auf der Grundlage der geltenden strafprozessualen Kostenregelung im Durchschnitt erzielt werden kann. Diese Form des Vergleichs der für jedes einzelne Verfahren ermittelten Werte und ihrer Zusammenfassung in einem Durchschnittswert entsprach oben der Vorgehensweise, die auch für andere Merkmale – von den Kostenbeträgen über das Einkommen der Beschuldigten bis zur Vorstrafenbelastung – angewandt wurde. Aus fiskalischer Sicht betrachtet haftet ihr jedoch insofern ein Nachteil an, als bei ihr unberücksichtigt bleibt, daß die Beträge, die miteinander verglichen werden, in jedem Verfahren unterschiedlich hoch sind. Einer Deckungsquote von z. B. 25 % kommt aus fiskalischer Sicht bei

879 Vgl. oben 1. Kap., 1.2.2 (1).

880 Eine vollständige Aufklärung der Gründe, aus denen die angefallenen besonderen Kosten dem Verurteilten nicht als Auslagen in Rechnung gestellt wurden bzw. werden konnten, ist nicht möglich, da das Datenmaterial hierfür zu undifferenziert ist. Allein folgende Hinweise sind möglich:

Von den $n = 606$ Fällen, in denen Auslagen angesetzt werden konnten (Tab. 54, Sp. 6), war in $n = 504$ Fällen (83,2 %) ein Ansatz sämtlicher besonderer Kosten (100 % oder [in $n = 3$ Fällen] mehr) möglich. Erklärungsbedarf besteht also lediglich hinsichtlich der $n = 102$ Fällen (16,8 %), in denen die besonderen Kosten nur zum Teil auf den Verurteilten umgelegt werden konnten. In 16 dieser Fälle (15,7 %) beruhten die Verluste des Fiskus wahrscheinlich auf dem teilweisen Freispruch des Verurteilten (§ 467 I StPO), in 10 Fällen (9,8 %) auf dem Teilerfolg eines vom Verurteilten eingelegten Rechtsmittels (§ 473 IV 1 StPO), in einigen – etwa gleichviel – Fällen auf dem Zusammentreffen von Rechtsmitteln des Angeklagten mit Rechtsmitteln der Staatsanwaltschaft (vgl. oben 1. Kap., 1.2.1 [4]) und in 4 Fällen (3,9 %) auf der Niederschlagung gem. § 8 GKG. In wieviel Fällen Fehler im Kostenansatzverfahren eine Rolle spielten, läßt sich nicht genau angeben; feststellen läßt sich insoweit lediglich, daß zuweilen keine Pflichtverteidigergebühren angesetzt wurden, weil der Anwalt seine Ansprüche bis zum Zeitpunkt des Kostenansatzes noch nicht geltend gemacht hatte.

881 Hinsichtlich der Signifikanz gilt für Sp. 10 das gleiche wie für Sp. 9; vgl. oben Fn. 878.

882 Vgl. oben 3.2.1.

883 Der „Freispruch zweiter Klasse“ (Freispruch mangels Beweises, nicht wegen erwiesener Unschuld) bezog sich allerdings allein auf die Erstattung der notwendigen Auslagen des Freigesprochenen und nicht auch auf die Kosten des Verfahrens; vgl. *LR-Hilger* 1988, § 467, Vor Rn. 1.

884 Vgl. dazu das 4. Kapitel dieser Arbeit.

Tabelle 55: Der fiskalische Nutzen der vom Verurteilten zu zahlenden Gebühren

	Gemeinkosten			Gebührenansatz			Vom Verurteilten gezahlte Beträge			
	ausgewertete Verfahren	durchschnittl. Kosten (DM)	%	Häufigkeit (% v. Sp. 2)	durchschnittl. Beträge (DM)	Deckungsquote (% v. Sp. 4)	Häufigkeit (% v. Sp. 2)	durchschnittl. Beträge (DM)	Deckungsquote (% v. Sp. 4)	Zahlungsquote (% v. Sp. 7)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
ohne R.m.	105	436,15	100,0	95,2	70,05	15,3	72,4	67,97	11,3	73,7
mit Berufg.	96	1 354,68	100,0	93,8	120,17	8,3	66,7	112,31	5,5	66,5
mit Rev.	82	3 189,10	100,0	95,1	167,49	5,0	72,0	132,00	3,0	59,6
ohne R.m.	53	1 107,44	100,0	84,9	155,56	11,9	28,3	109,50	2,8	23,5
mit Berufg.	55	3 329,05	100,0	90,9	277,46	7,6	29,1	175,05	1,5	20,2
mit Rev.	42	6 543,86	100,0	95,2	345,43	5,0	40,5 ¹⁾	312,75	1,8	36,2
ohne R.m.	106	8 371,65	100,0	87,7	236,34	2,5	17,9	194,84	0,4	16,8
mit Rev.	108	12 638,37	100,0	97,2	297,01	2,3	11,1	241,08	0,2	9,3
insgesamt	647	4 955,68	100,0	92,9	197,57	3,7	43,0 ¹⁾	130,63	1,1	30,5

1) Bei der Berechnung der Deckungsquoten wird hier jeweils von einem Fall weniger ausgegangen (n = 16 statt n = 17 bzw. n = 277 statt n = 278).

einem Ausgangsbetrag von z. B. 1.000,- DM eine andere Bedeutung zu als bei einem Ausgangsbetrag von z. B. 500,- DM; im ersten Fall sind die Verluste des Fiskus (750,- DM) doppelt so hoch wie im zweiten (375,- DM)⁸⁸⁵.

Will man bei der Ermittlung der Deckungsquote die unterschiedliche Höhe der miteinander verglichenen Beträge ausgleichen, läßt sich dies rechnerisch nur in der Weise machen, daß nicht die für jedes einzelne Verfahren errechneten Beträge, sondern die für sämtliche Verfahren errechneten Summen zueinander ins Verhältnis gesetzt werden. Der auf diese Weise ermittelte Prozentsatz gibt dann an, welchen Anteil der insgesamt geschuldeten Kosten der Fiskus „wirklich“ als Einnahmen verbuchen kann bzw. zu welchem Anteil die tatsächlich angefallenen Kosten „wirklich“ auf die Kostenschuldner abgewälzt werden können. Da es für die rechtspolitische Diskussion über die Reform der strafprozessualen Kostenregelung wesentlich darauf ankommt festzustellen, ob und in welchem Ausmaß die derzeitige Regelung tatsächlich zu einer Entlastung der Justizhaushalte beiträgt, dürfte es sinnvoll sein, für die vergleichende Betrachtung der angefallenen, geschuldeten und gezahlten Kosten den Blick von den einzelnen Verfahren zu lösen und sich dieser mehr globalen Betrachtung sämtlicher ausgewerteter Verfahren zuzuwenden. In Abweichung von der bisherigen Vorgehensweise wird deshalb im folgenden als Deckungsquote nicht mehr der „Durchschnittsprozentwert“, sondern die aus den Kostensummen errechnete „echte“ Deckungsquote angegeben, der angesichts der weitgehenden Ausschaltung zufälliger Schwankungen im Hinblick auf die Frage der Verallgemeinerbarkeit der Untersuchungsergebnisse auch die größere Bedeutung zukommen dürfte.

4.1.1 Allgemeine Kosten

Tab. 55 enthält vor dem Hintergrund dieser Überlegungen die für die Beurteilung des fiskalischen Nutzens der Gebührenzahlungspflicht erforderliche Gegenüberstellung der für die verschiedenen Verfahrenstypen errechneten allgemeinen Kosten, angesetzten bzw. ansetzbaren Gebühren, der auf die Gebührenschuld gezahlten Beträge sowie der für jede dieser Stufen ermittelten Deckungsquoten.

In **Tab. 55** wird zunächst (Sp. 2) die absolute Zahl derjenigen Verfahren angegeben, die der Analyse zugrunde liegen. Hieran schließen sich die durchschnittliche Höhe der für die Durchführung dieser Verfahren angefallenen Gemeinkosten (Sp. 3) sowie die Feststellung an, daß das aus Häufigkeit und Höhe gebildete Produkt mit 100 % den Ausgangspunkt für die in den Sp. 7 und 10 ausgewiesenen Deckungsquoten bildet (Sp. 4). **Tab. 55**, Sp. 2 und 3 entspricht dabei der bereits in **Tab. 43**, Sp. 2 und 3 ausgewiesenen Verteilung.

In **Tab. 55**, Sp. 5 wird sodann die relative Häufigkeit der Verfahren angegeben, in denen nach den §§ 465ff. StPO, KV Nr. 1600 Gebühren angesetzt wurden bzw. in denen nur im Hinblick auf die Zahlungsunfähigkeit des Kostenschuldners ein Kostenansatz gem. § 10 I KostVfg unterblieb; Sp. 6 enthält die durchschnittliche Höhe der angesetzten bzw. ansetzbaren Beträge. Sowohl Sp. 5 als auch Sp. 6 sind bereits aus **Tab. 53**, Sp. 7 und 8 bekannt. **Tab. 55**, Sp. 7 gibt für die verschiedenen Verfahrenstypen die anhand der Kostensummen ermittelte Deckung der angefallenen Kosten (Sp. 2 und 3) durch den Ansatz von Gebühren (Sp. 5 und 6) an.

In den Sp. 8, 9 und 10 werden die in den Sp. 5, 6 und 7 gemachten Angaben (relative Häufigkeit, durchschnittliche Höhe und Deckungsquote) für die von den Verurteilten auf die Gebührenschuld gezahlten Beträge ausgewiesen. Da Zahlungen nur allgemein auf die Kostenschuld geleistet werden und nicht entweder auf die Gebühren oder auf die Auslagen, wurden Teilzahlungen auf die Kostenschuld hier nur zu einem der erbrachten Leistung entsprechenden Teil berücksichtigt. Im Unterschied zu Sp. 10, die die Deckung der angefallenen Kosten (Sp. 2 und 3) durch die gezahlten

⁸⁸⁵ Auf diesen Umstand wurde bereits oben 2.1.1 und 3.2.1 hingewiesen.

Beträge (Sp. 8 und 9) angibt, weist Sp. 11 die Deckung der angesetzten bzw. ansetzbaren Gebühren (Sp. 5 und 6) durch die gezahlten Beträge (Sp. 8 und 9) aus; zur besseren Abgrenzung kann für sie auch der Begriff der „Zahlungsquote“ verwendet werden.

Tab. 55 läßt erkennen, daß die vom Fiskus für die Durchführung von Strafverfahren aufzuwendenden Gemeinkosten durch den Ansatz und die Zahlung von Gebühren nur zu einem sehr geringen Teil gedeckt werden. Aus fiskalischer Sicht am günstigsten ist das Verhältnis noch bei den Strafrichterverfahren. Hier werden durch den Ansatz von Gebühren je nach Verfahrenstyp zwischen 15,3 und 5,0 % der Kosten gedeckt (Sp. 7). Die Zahlungsquote ist hier mit Anteilen zwischen 73,7 und 59,6 % überdurchschnittlich hoch (Sp. 11), so daß die Ausgaben des Fiskus zu Anteilen zwischen 11,3 und 3,0 % durch Gebühreneinnahmen abgedeckt werden. Bei den Strafkammerverfahren, bei denen zudem noch von sehr viel höheren Beträgen auszugehen ist (Sp. 3), ist dieses Verhältnis sehr viel ungünstiger. Hier werden die angefallenen Kosten schon durch den Ansatz von Gebühren nur zu 2,5 bzw. 2,3 % gedeckt (Sp. 7). Hinzu kommen Zahlungsquoten, die nur bei 16,8 bzw. 9,3 % liegen (Sp. 11). Die Einnahmen aus Zahlungen auf die Gebührenschild vermögen deshalb nur 0,4 bzw. 0,2 % der angefallenen Gemeinkosten abzudecken (Sp. 10). Eine in jeder Hinsicht mittlere Position nehmen die Schöffengerichtssachen ein. Soweit es die Deckung der angefallenen Kosten durch den Ansatz von Gebühren betrifft, ähneln die Schöffengerichtssachen den Strafrichtersachen; die Deckungsquote liegt hier je nach Verfahrenstyp zwischen 11,9 und 5,0 % (Sp. 7). Die Zahlungsquote ist mit Anteilen zwischen 36,2 und 20,2 % jedoch deutlich geringer (Sp. 11), so daß die Ausgaben des Fiskus insgesamt nur zu Anteilen zwischen 2,8 und 1,5 % durch tatsächlich geleistete Zahlungen gedeckt werden. Unabhängig von dem jeweiligen Eingangsspruchkörper läßt sich dabei jeweils feststellen, daß in den Verfahren mit Rechtsmitteleinlegung deutlich geringere Deckungsquoten erzielt werden als in den eininstanzlichen Verfahrenstypen.

Wegen der Gründe für die nur so geringe Deckung der allgemeinen Kosten von Strafverfahren durch die vom Verurteilten zu zahlenden Gebühren kann auf die im zweiten und dritten Abschnitt dieses Kapitels gemachten Ausführungen verwiesen werden. Sie sind vor allem darin zu sehen, daß es die derzeitige Ausgestaltung der Gebühren in KV Nr. 1600ff. nicht erlaubt, die Verurteilten gleichmäßiger und in größerem Umfang an den allgemeinen Kosten für Strafverfahren zu beteiligen⁸⁸⁶, sowie darin, daß die Erfüllung der Gebührenzahlungspflicht bei Verhängung einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung in aller Regel nicht möglich ist⁸⁸⁷. Insgesamt gesehen bestätigt **Tab. 55** damit die Schlußfolgerungen, die bereits durch die Ergebnisse in **Tab. 18 und 53** nahegelegt wurden: Die Gebührenzahlungspflicht des Verurteilten erweist sich jedenfalls in ihrer derzeitigen Ausgestaltung als ein Instrument, dessen fiskalischer Nutzen, sofern er sich überhaupt feststellen läßt⁸⁸⁸, nur äußerst gering ist.

4.1.2 Besondere Kosten

Bei der Auslagenzahlungspflicht des Verurteilten sieht das Ergebnis demgegenüber ganz anders aus. **Tab. 56** enthält die für die Beurteilung des fiskalischen Nutzens der Auslagenzahlungspflicht erforderliche Gegenüberstellung der besonderen Kosten, angesetzten und ansetzbaren Auslagen, der auf die Auslagenschuld gezahlten Beträge sowie der für jede dieser Stufen ermittelten Deckungsquoten. Sie bezieht sich dabei nur auf die von den Verurteilten zu zahlenden Auslagen; anders als in **Tab. 54** bleiben hier also die von Dritten zu zahlenden Beträge unberücksichtigt. Aufgebaut ist **Tab. 56** in der gleichen Weise wie **Tab. 55**.

Der auffälligste Unterschied zwischen **Tab. 56** und **Tab. 55** besteht in der Deckung der besonderen Kosten durch den Ansatz von Auslagen (**Tab. 56**, Sp. 7). Obwohl die relative Häufigkeit der Verfahren, in denen Auslagen angesetzt werden können (Sp. 5), nicht größer ist als im Fall des Gebührenansatzes, kann doch mit Anteilen zwischen 72,8 und 96,5 % ein um ein Vielfaches erhöhter Prozentsatz der angefallenen Kosten auf die Verurteilten abgewälzt werden (Sp. 7). Zwischen den verschiedenen Verfahrenstypen lassen sich insofern nur geringe Unterschiede feststellen. Die Schöffengerichts- und die Strafkammerverfahren schneiden hier mit Deckungsquoten zwischen 72,8 und 92,2 % bzw. 84,8 und 96,5 % nicht schlechter, sondern tendenziell sogar besser ab als die Strafrichterverfahren, deren Deckungsquoten sich zwischen 87,2 und 76,3 % bewegen; auch läßt sich bei den Schöffengerichts- und Strafkammersachen im Gegensatz zu den Strafrichtersachen ein Ansteigen der Deckungsquote beobachten, wenn gegen das erstinstanzliche Urteil Rechtsmittel eingelegt werden. Der Grund für diese so hohe Deckung der besonderen Kosten durch den Ansatz von Auslagen ist, worauf bereits im Zusammenhang mit **Tab. 54** hingewiesen wurde, darin zu sehen, daß es gerade die Zielrichtung der meisten der in KV Nr. 1900ff. normierten Auslagentatbestände ist, die angefallenen besonderen Kosten in voller Höhe auf die Verurteilten abzuwälzen; die Tatsache, daß hier keine Deckungsquoten von 100 % erzielt werden, erklärt sich zum größten Teil aus der Freistellung von der Kostentragungspflicht in den verschiedenen, in §§ 465ff. StPO normierten Fallgruppen.

Läßt sich damit auch auf der Ebene des Kostenansatzes ein vergleichsweise hoher fiskalischer Nutzen der Auslagenzahlungspflicht des Verurteilten erkennen, wird dieses Ergebnis doch auf der Ebene der gezahlten Beträge wieder stark relativiert. Da die Häufigkeit, mit der Zahlungen auf die Kostenschuld geleistet werden (können), bei den Auslagen die gleiche ist wie bei den Gebühren (**Tab. 55 und 56**, jeweils Sp. 8), wirkt sich die bereits bei den Gebühren beobachtete, zwischen den verschiedenen Verfahrenstypen stark variierende Zahlungsquote (Sp. 11) auch bei der Erfüllung der Auslagenzahlungspflicht aus. Die Folge hiervon ist, daß sich in der Deckung der vom Fiskus aufzubringenden besonderen Kosten durch die Zahlung von Auslagen (Sp. 10) wieder die Dreiteilung nach dem Eingangsspruchkörper erkennen läßt. Aus fiskalischer Sicht am günstigsten ist das Verhältnis von Auslagen und Einnahmen bei den Strafrichterverfahren, bei denen sich die Deckungsquoten zwischen 71,6 und 51,6 % bewegen. Am ungünstigsten ist es in den Strafkammerverfahren; hier liegen die Deckungsquoten zwischen 10,0 und 5,5 %. Die Schöffengerichtsverfahren nehmen mit Deckungsquoten zwischen 38,3 und 16,6 % eine mittlere Position ein. Außer in den Schöffengerichtsverfahren läßt sich dabei jeweils ein Absinken der Deckungsquote beobachten, wenn gegen das erstinstanzliche Urteil Rechtsmittel eingelegt werden.

In der gleichen Weise wie bei der Deckung der allgemeinen Kosten durch die Zahlung von Gebühren ist auch hier der Grund für die Verluste des Fiskus vor allem wieder in der Art der gegen den Verurteilten verhängten Sanktion zu sehen: Wird gegen den Verurteilten eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt, ist ihm in aller Regel die Erfüllung der Kostentragungspflicht nicht möglich. Da die Art der verhängten Sanktion entsprechend der unterschiedlichen Strafgewalt der Spruchkörper zwischen den verschiedenen Verfahrenstypen variiert (vgl. **Tab. 23**), erklärt sich hieraus auch die aus **Tab. 56**, Sp. 10 ersichtliche Dreiteilung der Deckungsquoten nach dem Eingangsspruchkörper. Insgesamt gesehen macht **Tab.**

886 Vgl. oben 3.2.1.

887 Vgl. oben 2.1.2.3.

888 Vgl. dazu unten 4.3, 4.5.

Tabelle 56: Der fiskalische Nutzen der vom Verurteilten zu zahlenden Auslagen

	Einzelkosten			Auslagenansatz			Gezahlte Beträge			Zahlungs- quote (% v. Sp. 7)
	ausgewertete Verfahren	durchschnittl. Kosten (DM)	%	Häufigkeit (% v. Sp. 2)	durchschnittl. Beträge (DM)	Deckungs- quote (% v. Sp. 4)	Häufigkeit (% v. Sp. 2)	durchschnittl. Beträge (DM)	Deckungs- quote (% v. Sp. 4)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
ohne R.m.	107	146,23	100,0	95,3	133,69	87,2	72,9	143,66	71,6	82,2
mit Berufg.	97	304,61	100,0	93,8	266,59	82,1	66,0	324,63	70,3	85,6
mit Rev.	82	399,20	100,0	95,1	320,21	76,3	72,0	286,08	51,6	67,6
ohne R.m.	54	414,69	100,0	83,3	362,11	72,8	27,8	446,22	29,9	41,1
mit Berufg.	55	704,87	100,0	90,9	630,28	81,3	29,1	402,07	16,6	20,4
mit Rev.	42	797,17	100,0	97,6	753,12	92,2	40,5	754,75	38,3	41,6
ohne R.m.	109	2 594,87	100,0	86,2	2 551,00	84,8	17,4	1 495,94	10,0	11,9
mit Rev.	108	2 968,28	100,0	97,2	2 945,60	96,5	11,1	1 477,61	5,5	5,7
insgesamt	654	1 186,52	100,0	92,7	1 139,67	89,0	42,8	432,04	15,6	17,5

56 damit deutlich, daß die Auslagenzahlungspflicht des Verurteilten ein Instrument ist, das zwar von seinen rechtlichen Anwendungsvoraussetzungen her einen hohen fiskalischen Nutzen haben kann; ob es diesen Nutzen aber auch tatsächlich hat, ist vor allem von den Begleitumständen abhängig, unter denen die Auslagenzahlungspflicht zum Zuge kommt, insbesondere von der Art der gegen den Verurteilten verhängten Sanktion.

4.1.3 Verfahrenskosten insgesamt

Die unterschiedliche fiskalische Bedeutung, die sich aus **Tab. 55** und **Tab. 56** für die Gebühren- und die Auslagenzahlungspflicht des Verurteilten ergibt, legt es an sich nicht gerade nahe, danach zu fragen, welche Bedeutung denn nun der gesamten strafprozessualen Kostenregelung zukommt; zu verschieden sind die Ausgangsbeträge (**Tab. 55** und **56**, jeweils Sp. 3), die durch den Ansatz (Sp. 7) und die Zahlung der Kosten (Sp. 10) erzielte Deckung sowie die Gründe, die schon auf der Ebene des Kostenansatzes zu Divergenzen in den Deckungsquoten führen, als daß eine einheitliche Behandlung dieser beiden Bereiche sachgerecht erschiene. Gleichwohl ist es sinnvoll, auch die Gesamtbeträge, die der Fiskus für allgemeine und besondere Kosten ausgeben muß und die er durch die Zahlung von Gebühren und Auslagen einnimmt, gegenüberzustellen und hieraus eine für beide Bereiche gemeinsam geltende Deckungsquote zu ermitteln. Hierfür spricht nicht nur der Wunsch, über den fiskalischen Gesamtnutzen der Kostentragungspflicht des Verurteilten Aufschluß zu erhalten, sondern auch der schon oben angesprochene Umstand, daß nur die aus der Zahlung von Gebühren und Auslagen erzielten Gesamteinnahmen an der Leitlinie der Aufwendungen für die Einforderung und Beitreibung der Kosten gemessen werden können⁸⁸⁹. **Tab. 57** enthält deshalb die Gegenüberstellung der aus den allgemeinen und besonderen Kosten zusammengesetzten Gesamtaufwendungen des Fiskus, der angesetzten bzw. ansetzbaren Kosten, der von den Verurteilten gezahlten Beträge sowie der für jede dieser Stufen ermittelten Deckungsquoten. **Tab. 57** ist dabei parallel zu **Tab. 55** und **56** aufgebaut, um – trotz etlicher Wiederholungen (vgl. Sp. 2 und 8) – die Orientierung zu erleichtern. Wie in **Tab. 56** bleiben in **Tab. 57** die von Dritten zu zahlenden Beträge unberücksichtigt, da den insoweit erzielten Einnahmen so gut wie keine fiskalische Bedeutung zukommt und im übrigen auf der Seite der angefallenen Kosten auch nicht danach differenziert werden kann, von welchem Verfahrensbeitragten die Kosten veranlaßt wurden⁸⁹⁰.

Die aus **Tab. 57** ersichtlichen Deckungsquoten bewegen sich erwartungsgemäß innerhalb der Grenzen, die durch **Tab. 55** und **Tab. 56** gezogen werden. Auffällig ist hier, wie sich die Anteile, zu denen die angefallenen Kosten durch die angesetzten Kosten abgedeckt werden, auf die verschiedenen Verfahrenstypen verteilen (Sp. 7). Das auch bei den Gebühren beobachtete Absinken der Deckungsquote im Fall der Einlegung von Rechtsmitteln führt zwischen den Verfahrenstypen offenbar zu größeren Unterschieden als der Spruchkörper, vor dem das Verfahren in erster Instanz durchgeführt wird. Hier scheint sich auszuwirken, daß bei den Auslagen in den Schöffengerichts- und Strafkammersachen tendenziell höhere Deckungsquoten erzielt werden als in den Strafrichtersachen. Auf der Ebene der gezahlten Beträge (Sp. 10) findet sich demgegenüber wieder die bereits bekannte Dreiteilung der Deckungsquoten nach dem Eingangsspruchkörper. Die höchste Deckung mit Anteilen zwischen 26,5 und 8,4 % wird in den Strafrichter-

889 Oben 3.2.1.

890 Vgl. oben 3.2.

Tabelle 57: Der fiskalische Nutzen der strafprozessualen Kostentragungspflichten

	Gesamtaufwendungen des Fiskus			Ansetzbare Kosten			Gezahlte Beträge			
	ausgewertete Verfahren	durchschnittl. Kosten (DM)	%	Häufigkeit (% v. Sp. 2)	durchschnittl. Beträge (DM)	Deckungsquote (% v. Sp. 4)	Häufigkeit (% v. Sp. 2)	durchschnittl. Beträge (DM)	Deckungsquote (% v. Sp. 4)	Zahlungsquote (% v. Sp. 7)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
ohne R. m.	105	583,59	100,0	95,2	204,78	33,4	72,4	213,26	26,5	79,1
mit Berufg.	96	1 662,14	100,0	93,8	389,24	22,0	66,7	436,80	17,5	79,8
mit Rev.	82	3 588,30	100,0	95,1	487,45	12,9	72,0	417,80	8,4	64,8
ohne R. m.	53	1 529,89	100,0	84,9	517,67	28,7	28,3	555,53	10,3	35,8
mit Berufg.	55	4 033,93	100,0	90,9	907,72	20,5	29,1	577,00	4,2	20,3
mit Rev.	42	7 341,02	100,0	97,6	1 090,07	14,5	40,5	1 048,88	5,8	39,9
ohne R. m.	106	10 947,26	100,0	87,7	2 811,05	22,5	17,9	1 690,79	2,8	12,3
mit Rev.	108	15 606,65	100,0	97,2	3 242,47	20,2	11,1	1 718,75	1,2	6,1
insgesamt	647	6 139,54	100,0	92,0	1 343,51	20,4	43,0	564,60	4,0	19,4

verfahren erzielt, eine mittlere Deckung mit Anteilen zwischen 10,3 und 4,2 % in den Schöffengerichtsverfahren, und die geringste Deckung in den Strafkammerverfahren, bei denen sich die Deckungsquoten zwischen 2,8 und 1,2 % bewegen. Unabhängig vom Eingangsspruchkörper läßt sich im Fall der Einlegung von Rechtsmitteln stets feststellen, daß die Anteile der gezahlten an den entstandenen Kosten geringer werden.

Vergleicht man die in **Tab. 57** Sp. 10 ausgewiesenen Ergebnisse mit den Werten, die in der Untersuchung von *Voßhans/Paul* ermittelt wurden, läßt sich feststellen, daß *Voßhans/Paul* durchweg zu günstigeren Deckungsquoten gelangten. Sie errechneten, daß die tatsächlichen Kosten von Strafverfahren durch die Zahlungen der Verurteilten in Strafrichtersachen zu 45 %, in Schöffengerichtssachen zu 30 % und in Strafkammersachen zu 29 % abgedeckt werden⁸⁹¹. Geht man in **Tab. 57** Sp. 10 jeweils von den günstigsten Werten aus, sind die von *Voßhans/Paul* ermittelten Deckungsquoten also etwa zweimal bzw. dreimal bzw. sogar zehnmal günstiger als die hier errechneten Werte. Befriedigend erklären lassen sich diese Abweichungen nicht. Da *Voßhans/Paul* über die von ihnen errechneten Werte keine genaueren Angaben machen, läßt sich nicht ausschließen, daß die Unterschiede jedenfalls zu einem Teil darauf beruhen, daß *Voßhans/Paul* die Deckungsquoten nicht anhand der Kostensummen, sondern anhand der Durchschnittswerte ermittelten, was in der Regel – wenn auch nicht notwendig – zu höheren Beträgen führt⁸⁹².

4.2 Ermittlung einer repräsentativen Deckungsquote

Die Schlußfolgerungen, die die **Tab. 55 bis 57** im Hinblick auf den fiskalischen Nutzen der Kostentragungspflicht des Verurteilten erlauben, haben insofern nur eine eingeschränkte Bedeutung, als sie immer an einen bestimmten Verfahrenstyp gebunden sind. Da dem Datenmaterial, das die Grundlage dieser Untersuchung bildet, eine nach den Kriterien Spruchkörper und Rechtsmitteleinlegung geschichtete Stichprobe zugrunde liegt, sind verallgemeinernde Aussagen, in denen sämtliche Verfahrenstypen zusammengefaßt sind, auf der Grundlage der **Tab. 55 bis 57** nicht möglich⁸⁹³. Im Zusammenhang mit den **Tab. 18 und 53** wurde versucht, diesem Problem dadurch Rechnung zu tragen, daß einerseits auf die in den Schöffengerichts- und Strafkammerverfahren im Vergleich zu den Strafrichterverfahren höheren Kosten und andererseits auf das seltenere Auftreten dieser Verfahrenstypen in der Rechtswirklichkeit hingewiesen wurde⁸⁹⁴. Hierdurch konnte jedoch allenfalls die Richtung angegeben werden, in die sich die Deckungsquote verändern würde, wenn man für sämtliche untersuchten Verfahrenstypen eine einheitliche, repräsentative Deckungsquote ermitteln wollte; darüber, in welchem Bereich sich diese Deckungsquote bewegen würde, konnten keine Aussagen gemacht werden. Das Problem, das sich hier stellt, weist zum Teil Ähnlichkeiten zur Frage der Vergleichbarkeit der für einzelne Verfahren ermittelten Deckungsquoten⁸⁹⁵ auf: So wie bei der Berechnung des „Durchschnittsprozentwerts“ unberücksichtigt bleibt, daß die Ausgangsbeträge, die miteinander verglichen werden, in jedem Verfahren unterschiedlich hoch sind, bleibt beim Vergleich der in den **Tab. 55 bis 57**, Sp. 7, 10 und 11 ausgewiesenen Deckungsquoten der Umstand unberücksichtigt, daß die vom Fiskus aufzubringenden Kosten (Sp. 3) zwischen

891 *Voßhans/Paul* 1979, 257 (Tab. II).

892 Vgl. **Tab. 53**, Sp. 9, **Tab. 54**, Sp. 9, **Tab. 18**, Sp. 7 einerseits und **Tab. 55**, Sp. 7, **Tab. 56**, Sp. 7, **Tab. 18**, Sp. 8, **Tab. 57**, Sp. 11 andererseits.

893 Vgl. dazu schon oben 2. Kap., 3.1.

894 Oben 2.2.1, 3.2.1.

895 Vgl. oben 4.1.

Tabelle 58: Berechnung einer repräsentativen Deckungsquote

	Gesamtaufwendungen des Fiskus		Ansetzbare Kosten		Gezahlte Beträge				
	Gewichtungs- faktor	durchschnittl. Kosten (DM)	Gewichteter Gesamtbetrag	Gewichtungs- faktor	durchschnittl. Beträge (DM)	Gewichteter Gesamtbetrag	Gewichtungs- faktor	durchschnittl. Beträge (DM)	Gewichteter Gesamtbetrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
ohne R.m.	70,87	583,59	41 359,02	67,47	204,78	13 816,51	51,31	213,26	10 942,37
mit Berufg.	7,46	1 662,14	12 399,56	7,00	389,24	2 724,68	4,98	436,80	2 175,26
mit Rev.	0,86	3 588,30	3 085,94	0,82	487,45	399,71	0,62	417,80	259,04
ohne R.m.	16,21	1 529,89	24 799,52	13,76	517,67	7 123,14	4,59	555,53	2 494,33
mit Berufg.	1,58	4 033,93	6 373,61	1,44	907,72	1 307,12	0,46	577,00	265,42
mit Rev.	0,32	7 341,02	2 349,13	0,31	1 090,07	337,92	0,13	1 048,88	136,35
ohne R.m.	1,59	10 947,26	17 406,14	1,39	2 811,05	3 907,36	0,28	1 690,79	473,42
mit Rev.	1,10	15 606,65	17 167,32	1,07	3 242,47	3 469,44	0,12	1 718,75	206,25
insgesamt	100,00		124 940,24			33 085,88			16 952,44
repräsentative Deckungsquote %			100,0			26,5			13,6

den einzelnen Verfahrenstypen stark variieren. Will man die Deckungsquoten nicht nur miteinander vergleichen, sondern in ihrer Zusammenfassung verallgemeinern, tritt zusätzlich das Problem hinzu, daß die einzelnen Verfahrenstypen in der Grundgesamtheit unterschiedlich häufig vertreten sind.

Vor dem Hintergrund der rechtspolitischen Diskussion über die Reform der strafprozessualen Kostenregelungen erscheint es sinnvoll, einmal den Versuch zu unternehmen, für sämtliche hier untersuchten Verfahrenstypen eine repräsentative Deckungsquote zu ermitteln. Da der Gegenstand dieser Untersuchung auf das „Normalverfahren“ zugeschnitten und insbesondere auf solche Verfahren beschränkt ist, in denen eine Aburteilung nach allgemeinem Strafrecht erfolgte⁸⁹⁶, kann eine derartige einheitliche Deckungsquote von vornherein *nicht* als eine Größe verstanden werden, die für die Gesamtheit *aller* in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Strafverfahren repräsentativ ist, vielmehr kann sie nur für eben dieses „Normalverfahren“ repräsentativ sein und für die fiskalische Bedeutung der Kostenregelungen in den besonderen Formen eines Strafprozesses lediglich Anhaltspunkte bieten. Soweit es das „Normalverfahren“ betrifft, dürfte sich die einheitliche Deckungsquote jedoch durchaus auf die Grundgesamtheit verallgemeinern lassen, denn da die Auswahl sämtlicher untersuchter Verfahren nach dem Zufallsprinzip erfolgte⁸⁹⁷, können Abweichungen von dem „wirklichen“ Wert an sich nur darauf beruhen, daß an zahlreichen Stellen auf Schätzwerte zurückgegriffen werden muß.

Die für die Ermittlung einer in diesem eingeschränkten Sinn repräsentativen Deckungsquote erforderlichen Berechnungen sind in **Tab. 58** zusammengefaßt.

Bei der Ermittlung der repräsentativen Deckungsquote wird in der Weise vorgegangen, daß die aus **Tab. 57**, Sp. 3 ersichtlichen Kosten, die der Fiskus in jedem Verfahrenstyp im Durchschnitt aufwenden muß, nicht mit einer absoluten Zahl (**Tab. 57**, Sp. 2), sondern mit dem Prozentsatz multipliziert werden, mit dem der jeweilige Verfahrenstyp im Vergleich zu den anderen Verfahrenstypen in der Rechtswirklichkeit vertreten ist⁸⁹⁸. Auf der Grundlage der relativen Häufigkeiten des Kostenansatzes bzw. der Kostenzahlungen (**Tab. 57**, Sp. 5 und 8) wird sodann unter Verwendung der Durchschnittsbeträge (Sp. 6 und 9) errechnet, welche angesetzten bzw. gezahlten Kosten auf den jeweiligen Verfahrenstyp entfallen. Durch die Addition sämtlicher Werte kann dann ermittelt werden, zu welchem Anteil die Gesamtaufwendungen des Fiskus durch die angesetzten bzw. gezahlten Kosten gedeckt werden (**Tab. 58**, unterste Zeile).

Die Schwierigkeit bei dieser Vorgehensweise liegt allein in der richtigen Gewichtung der einzelnen Verfahrenstypen. Da das hier untersuchte „Normalverfahren“ von den veröffentlichten Statistiken nicht in den für die Gewichtung relevanten Merkmalen erfaßt wird, sind Schätzungen und Unterstellungen unvermeidlich. Vergleichsweise einfach ist die Gewichtung von Strafrichter-, Schöffengerichts- und Strafkammerverfahren. Aus der Staatsanwaltschaftsstatistik für das Jahr 1982 – diese Statistik wird erst seit 1981 geführt; außerdem beteiligen sich an ihr nicht alle Bundesländer⁸⁹⁹ – ergibt sich, daß von insgesamt 242.874 Anklagen vor den hier interessierenden Spruchkörpern⁹⁰⁰ 79,19 % auf Anklagen vor dem Strafrichter, 18,11 % auf Anklagen vor dem Schöffengericht und 2,69 % auf Anklagen vor der Großen Strafkammer bzw. dem Schwurgericht entfielen⁹⁰¹. Diese Verteilung variiert über die Jahre hinweg nur wenig⁹⁰², so daß davon ausgegangen werden kann (muß), daß sie auch für das Jahr 1978, auf das hier wie oben⁹⁰³ abgestellt werden soll, gültig sind.

896 Vgl. oben 2. Kap., 1.

897 Vgl. oben 2. Kap., 3.1.

898 Vgl. zu dieser Vorgehensweise *Friedrichs* 1985, 140; *Mayntz/Holm/Hübner* 1978, 79; *Dölling* 1987, 121, 123.

899 Seit 1981: Rheinland-Pfalz, Bayern, Saarland, Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Niedersachsen; seit 1985: zusätzlich Berlin (West); seit 1988: zusätzlich Hessen.

900 Strafrichter, Schöffengericht, Schwurgericht, Große Strafkammer.

901 *Statistisches Bundesamt* 1984, 10.

902 Im Jahr 1988 betrug die entsprechenden Anteile 78,61 %, 18,39 % und 3,00 %; *Statistisches Bundesamt* 1990b, 14; vgl. dazu auch schon oben 2. Kap., 3.1.

903 Vgl. oben 3.1.1.1.

Die Frage, in welchem Verhältnis die Verfahren, in denen gegen das erstinstanzliche Urteil keine Rechtsmittel eingelegt wurden, zu den Verfahren mit Rechtsmitteleinlegung stehen, läßt sich nur für die Strafkammerverfahren relativ zuverlässig beantworten. Die Strafgerichtstatistik für das Jahr 1978 läßt erkennen, daß von den 8.800 in erster Instanz vor den Landgerichten verhandelten Strafsachen, die durch Urteil abgeschlossen wurden, 59,0 % ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig wurden⁹⁰⁴. In diesem Prozentsatz sind die vor der Jugendkammer verhandelten Strafsachen mit enthalten. Da sie sich jedoch nicht herausrechnen lassen, muß unterstellt werden, daß die Rechtsmittelquote durch sie nicht wesentlich verzerrt wird. Splittet man nun den Anteil von 2,69 %, der auf Anklagen vor der Großen Strafkammer bzw. dem Schwurgericht entfällt, im Verhältnis 59:41 auf, ergibt sich, daß die eininstanzlichen Strafkammerverfahren an den 8 hier untersuchten Verfahrenstypen einen Anteil von 1,59 % und die Strafkammerverfahren mit Revisionseinlegung einen Anteil von 1,10 % stellen (**Tab. 58**, Sp. 2).

Für die Strafrichter- und die Schöffengerichtssachen läßt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen eininstanzlichen Verfahren und Verfahren mit Rechtsmitteleinlegung demgegenüber nicht zuverlässig beantworten. Zwar läßt sich der Statistik entnehmen, daß im Jahr 1978 der Anteil der ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordenen Verfahren vor dem Amtsgericht bei 89,49 % lag⁹⁰⁵; die hier erforderliche Unterscheidung zwischen Strafrichter- und Schöffengerichtssachen liefert sie jedoch nicht. Insoweit kann auch nicht auf die Angaben zurückgegriffen werden, die über die Tätigkeit der Landgerichte und Oberlandesgerichte in Berufungen und Revisionen zur Verfügung stehen⁹⁰⁶; sie machen zwar deutlich, in welchem Verhältnis Strafrichter- und Schöffengerichtssachen zueinander im Fall der Einlegung von Rechtsmitteln stehen, lassen aber offen, in welchem Verhältnis jeweils die Rechtsmittelverfahren zu den unangefochten gebliebenen Verfahren stehen. Es ist daher unvermeidlich, sowohl für die Strafrichter- als auch für die Schöffengerichtsverfahren von einer einheitlichen Rechtsmittelquote von 89,49 % auszugehen. Auf die eininstanzlichen Strafrichterverfahren entfällt damit im Vergleich zu den anderen 7 hier untersuchten Verfahrenstypen ein Anteil von 70,87 %⁹⁰⁷, auf die eininstanzlichen Schöffengerichtsverfahren ein Anteil von 16,21 %⁹⁰⁸.

Relativ unproblematisch ist nach dem soeben Gesagten die Frage zu beantworten, in welchem Verhältnis bei den in erster Instanz vor dem Amtsgericht durchgeführten Verfahrenstypen die Verfahren mit Berufung und die Verfahren mit Berufung und Revision zueinander stehen. Gegen ein Urteil des Strafrichters wurden 1978 insgesamt 44.582 Berufungen und 647 Revisionen durchgeführt, gegen ein Urteil der Kleinen Strafkammer 4.511 Revisionen⁹⁰⁹. Hieraus folgt, daß bei den in erster Instanz vor dem Strafrichter durchgeführten Sachen 89,63 % auf die Strafrichterverfahren mit Berufung und 10,37 % auf Strafrichterverfahren mit (Berufung und) Revision entfallen. Bei den Schöffengerichtsverfahren, bei denen auch die Verhandlungen vor dem erweiterten Schöffengericht zu berücksichtigen sind, belaufen sich die entsprechenden Werte auf 82,92 % bzw. auf 17,08 %. Rechnet man nun diese Anteile auf die jeweils 10,51 % um, die auf die Strafrichter- bzw. Schöffengerichtsverfahren mit Rechtsmitteleinlegung entfallen⁹¹⁰, erhält man für die Strafrichterverfahren mit Berufung einen Anteil von 7,46 %, für die Strafrichterverfahren mit Berufung und Revision einen Anteil von 0,86 %, für die Schöffengerichtsverfahren mit Berufung einen Anteil von 1,58 % und für die Schöffengerichtsverfahren mit Berufung und Revision einen Anteil von 0,32 % (vgl. **Tab. 58**, Sp. 2). Für sämtliche 8 hier untersuchten Verfahrenstypen steht damit ein Gewichtungsfaktor zur Verfügung, der in etwa der Häufigkeit des jeweiligen Verfahrenstyps in der Rechtswirklichkeit entspricht und der es ermöglicht, auf dem beschriebenen Weg eine repräsentative Deckungsquote zu ermitteln.

Die repräsentative Deckungsquote, deren Ermittlung das Ziel der in **Tab. 58**, Sp. 4, 7 und 10 durchgeführten Berechnungen ist, ergibt sich aus der Gegenüberstellung der in der zweituntersten Zeile von **Tab. 58** ausgewiesenen Werte. Danach werden in den „Normalverfahren“, die den Gegenstand dieser Untersuchung bilden, die Gesamtaufwendungen des Fiskus (Sp. 4) zu 26,5 % dadurch gedeckt, daß sie als Verfahrenskosten den Verurteilten in Rechnung gestellt werden bzw. in Rechnung gestellt werden könnten, wenn nicht im Hinblick auf das finanzielle Unvermögen der Verurteilten gem. § 10 I KostVfg vom Kostenansatz abgesehen würde (Sp. 7, unterste Zeile). Die angesetzten bzw. ansetzbaren Verfahrenskosten werden durch Zahlungen der Verurteilten (Sp. 10) zu 51,2 % abgedeckt. Hieraus

ergibt sich, daß die Ausgaben des Fiskus für die Durchführung von Strafverfahren zu 13,6 % durch Einnahmen aus Zahlungen der Verurteilten auf die Kostenschuld ausgeglichen werden. Negativ formuliert läßt sich auch sagen: Der Fiskus muß 86,4 % der Ausgaben für die Durchführung von Strafverfahren aus anderen Einnahmequellen als den Zahlungen der Verurteilten auf die Kostenschuld (also aus Geldstrafen und Geldbußen, Einnahmen aus Verfall und Einziehung) oder durch Zuschüsse (vgl. **Abb. 1**) decken.

Aus fiskalischer Sicht nicht uninteressant sind in diesem Zusammenhang auch die (gewichteten) absoluten Zahlen, die **Tab. 58** (zweitunterste Zeile) für das „Normalverfahren“ ausweist. 100 zufällig ausgewählte „Normalverfahren“ verursachten dem Fiskus danach im Jahr 1978 Kosten in Höhe von 124.940,24 DM. Von diesen Kosten konnten 33.085,88 DM den Verurteilten in Rechnung gestellt werden. Daß ihnen kein höherer Betrag in Rechnung gestellt werden konnte, beruht entsprechend dem oben Gesagten vor allem darauf, daß die Angeklagten in manchen Fällen wegen Freispruchs (§ 467 I StPO) oder aus anderen in den §§ 465 ff. StPO genannten Gründen nicht zur Kostentragung verpflichtet waren, sowie darauf, daß die von den Verurteilten zu zahlenden Gebühren in ihrer derzeitigen Ausgestaltung (KV Nr. 1600ff.) kein geeignetes Instrument sind, um die Gemeinkosten für die Durchführung von Strafverfahren in nennenswertem Umfang auf die Verurteilten abzuwälzen. Von den 33.085,88 DM, die in den 100 „Normalverfahren“ angesetzt wurden bzw. ansetzbar waren, wurden von den Verurteilten 16.952,44 DM gezahlt. Daß der Fiskus insoweit keine höheren Einnahmen erzielen konnte, ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die Verurteilten in aller Regel dann keine Verfahrenskosten zahlen, wenn gegen sie eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt wird; bei Verhängung dieser Straftart machen die Kostenbeamten regelmäßig von der ihnen in § 10 KostVfg eingeräumten Möglichkeit der Niederschlagung der Kosten Gebrauch. Zwar wurde die Freiheitsstrafe ohne Bewährung im Jahr 1978 nur in 6,1 % aller Verfahren, die mit einer Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht endeten, verhängt⁹¹². Da ihre Verhängung jedoch in erster Linie in den kostenintensiven Verfahrenstypen erfolgte (Schöffengerichtsverfahren mit Rechtsmitteleinlegung und Strafkammerverfahren), ist die fiskalische Bedeutung dieses Umstands weitaus größer als es die Häufigkeit der Verhängung dieser Sanktionsart erkennen läßt.

4.3 Vergleich mit den Kosten für das Einziehungsverfahren

Die in **Tab. 57** für die verschiedenen Verfahrenstypen ausgewiesenen Deckungsquoten sowie die anhand von **Tab. 58** ermittelte repräsentative Deckungsquote erlauben es, die vom Fiskus erzielten Gesamteinnahmen mit den Kosten für das Einziehungsverfahren zu vergleichen. Dieser Vergleich wurde im ersten Kapitel dieser Arbeit als Leitlinie für die Beurteilung der Frage vorgeschlagen, ob die Kostentragungspflicht des Verurteilten ihr Ziel – die Entlastung des Justizhaus-

904 *Statistisches Bundesamt* 1979, 32.

905 *Statistisches Bundesamt* 1979, 26.

906 *Statistisches Bundesamt* 1979, 34, 46; vgl. oben 2. Kap., 3.1.

907 89,49 % von 79,19 %.

908 89,49 % von 18,11 %.

909 *Statistisches Bundesamt* 1979, 34, 46; die Zahl von 647 Revisionen ergibt sich, wenn man von der Gesamtzahl der vor den Oberlandesgerichten gegen ein Urteil des Strafrichters durchgeführten Verfahren (11.386) die Rechtsbeschwerden nach dem OWiG (2.978) und die Zulassungsanträge nach § 80 I OWiG (7.761) abzieht.

910 Da die Strafrichter- und die Schöffengerichtssachen in der Grundgesamtheit mit Anteilen von 79,19 % bzw. 18,11 % vertreten sind, belaufen sich die entsprechenden Anteile auf 8,32 % bzw. 1,90 %.

912 *Statistisches Bundesamt* 1979a, 74; vgl. hierzu auch unten **Tab. 61**.

halts – erreicht⁹¹³. Er baut auf der Überlegung auf, daß die Einnahmen, die der Fiskus auf der Grundlage der §§ 465 ff. StPO erzielt, höher sein müssen als die Ausgaben, die ihm für die Einziehung dieser Einnahmen erwachsen, wenn die Kostentragungspflicht einen den Justizhaushalt entlastenden Effekt haben soll. Erst wenn ein derartiger positiver Saldo nachgewiesen werden kann, kann festgestellt werden, daß die Kostentragungspflicht des Verurteilten trotz ihrer nicht auszuschließenden „Nebenwirkungen“⁹¹⁴ jedenfalls aus fiskalischer Sicht einen (Netto-)Nutzen hat, und auch erst dann kann die bislang noch offen gebliebene verfassungsrechtliche Argumentation abgeschlossen werden.

Der Vergleich der vom Fiskus erzielten Gesamteinnahmen mit den Ausgaben des Fiskus für die Einforderung und Beitreibung dieser Einnahmen bereitet allerdings Schwierigkeiten, da die Kosten, die das Einziehungsverfahren verursacht, nicht bekannt sind. Weder läßt sich den veröffentlichten Personalstatistiken etwas darüber entnehmen, welche Bedienstetengruppen in welchem Umfang am Einziehungsverfahren beteiligt sind⁹¹⁵, so daß eine Ermittlung dieser Kosten entsprechend der Berechnung der Gemeinkosten eines Verfahrens⁹¹⁶ nicht möglich ist, noch sind die untersuchten Verfahrensakten und Gerichtskassenunterlagen daraufhin ausgewertet worden, wieviele Personen aus welchen Besoldungsgruppen wie lange mit der Einziehung der Kosten befaßt waren.

In dieser Situation verbleibt keine andere Möglichkeit, als die Kosten des Einziehungsverfahrens überschlägig abzuschätzen. Einen Anhaltspunkt bietet in dieser Hinsicht die Arbeit von *Vofshans/Paul*. Sie befragten in ihrer 1977 durchgeführten Untersuchung Kostenbeamte nach dem Arbeitsaufwand für die Kostenfestsetzung und -beitreibung und ermittelten, daß sich die Kosten für diesen Arbeitsaufwand in den meisten Fällen auf ca. 20,- bis 30,- DM belaufen⁹¹⁷. Dabei geht aus ihrer Arbeit nicht deutlich hervor, welche Kostenpositionen sie in diesem Betrag berücksichtigt hatten, ob sie hierzu etwa nur die Personalkosten gerechnet oder ob sie die Sach- und Verwaltungskosten mit einbezogen hatten. Diese Ungenauigkeit dürfte sich im vorliegenden Zusammenhang allerdings dadurch ausgleichen lassen, daß man von dem aus fiskalischer Sicht ungünstigeren Wert von 30,- DM pro Verfahren ausgeht. Problematischer könnte darüber hinaus sein, daß nach *Vofshans/Paul* mit dem Betrag von 30,- DM der Arbeitsaufwand nur „in den meisten Fällen“ abgedeckt wird; dies läßt offen, daß in manchen Fällen für die Einforderung und im Ergebnis fruchtlose⁹¹⁸ Beitreibung sehr viel höhere Kosten zu veranschlagen sein können. Die Anzahl dieser Fälle dürfte jedoch nur gering sein – wie sich **Tab. 19**, Sp. 4 entnehmen läßt, beruhte die Nichtzahlung der Verfahrenskosten in der vorliegenden Untersuchung nur in 33 Fällen (5,0 % der Gesamtstichprobe) auf der Aussichtslosigkeit bzw. Erfolglosigkeit der Beitreibung – und im übrigen dürften die in diesen Fällen den Betrag von 30,- DM übersteigenden Kosten dadurch wieder voll kompensiert werden, daß von den Kostenbeamten in der großen Masse der Fälle – hier in 247 Verfahren (37,8 %) – § 10 KostVfG angewandt, das Einziehungsverfahren also bereits zum frühestmöglichen und deshalb mit den geringsten Kosten verbundenen Zeitpunkt abgeschlossen wurde. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen erscheint es deshalb vertretbar, die Kosten für das Einziehungsverfahren auch in dieser Untersuchung mit einem Betrag von 30,- DM pro Verfahren zu veranschlagen.

Vergleicht man diesen Betrag von 30,- DM pro Verfahren mit den Einnahmen, die der Fiskus bei einer repräsentativen Deckungsquote von 13,6 % erzielt, läßt **Tab. 58** (zweitunterste Zeile) schnell erkennen, daß die Einnahmen des Fiskus die Kosten für das Einziehungsverfahren bei weitem übersteigen. Den 16.952,44 DM, die dem Fiskus im Jahr 1978 in 100 zufällig ausgewählten „Normalverfahren“ an

Einnahmen zufließen, stehen Ausgaben für die Einforderung und Beitreibung dieser Einnahmen in Höhe von 3.000,- DM gegenüber. Die Einnahmen übersteigen die Ausgaben also um mehr als das 5,5fache, woraus sich ergibt, daß auch dann, wenn man als Kosten für das Einziehungsverfahren einen höheren Pauschalbetrag als 30,- DM einsetzt⁹¹⁹, bis zur (unrealistischen) Grenze von durchschnittlich 169,52 DM Einziehungskosten pro Verfahren ein positiver Saldo festgestellt werden kann. Das gleiche Bild zeigt sich bei einem anhand von **Tab. 57** (Sp. 8 und 9) möglichen Vergleich der Kosten für das Einziehungsverfahren mit den in den 8 hier untersuchten Verfahrenstypen erzielten Einnahmen; die Einnahmen übersteigen die Einziehungskosten unabhängig davon, welcher Verfahrenstyp zugrunde liegt.

Der Vergleich der vom Fiskus erzielten Gesamteinnahmen mit den Kosten für das Einziehungsverfahren führt damit zu einem eindeutigen Ergebnis: Die Kostentragungspflicht des Verurteilten ist ein Instrument, das trotz der insgesamt nur sehr geringen Deckungsquote von 13,6 % dem Fiskus mehr Einnahmen verschafft als die Einziehung dieser Einnahmen an Ausgaben verursacht; es hat also nicht nur einen „symbolischen Wert“⁹²⁰, sondern einen nachweisbaren, den Justizhaushalt entlastenden fiskalischen Nutzen. Die letztlich nur rechtspolitisch entscheidbare Frage, wie dieser Nutzen zu quantifizieren und zu bewerten ist – also die Frage, die mit Begriffen wie „quantité négligeable“⁹²¹ oder Attributen wie „gering“⁹²² oder „unbedeutend“⁹²³ angesprochen wird –, ist damit zwar nicht beantwortet. Entscheidend ist jedoch, daß sich für die Kostentragungspflicht überhaupt ein fiskalischer Nettonutzen nachweisen läßt. Dieser fiskalische Nutzen stellt nicht nur in der Diskussion über die zukünftige Gestaltung der strafprozessualen Kostenregelung ein gewichtiges Argument dar, sondern ermöglicht es gleichzeitig, zu der verfassungsrechtlichen Frage nach der Geeignetheit und damit Verhältnismäßigkeit des § 465 I StPO Stellung zu nehmen: Da die Kostentragungspflicht des Verurteilten im Ergebnis zu einer Entlastung des Justizhaushalts führt, ist sie – ungeachtet des Ausmaßes dieser Entlastung⁹²⁴ – ein geeignetes Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels.

4.4 Gesamteinnahmen des Fiskus aus Zahlungen auf die Kostenschuld

Im Verlauf dieser Arbeit wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, daß die Frage, in welchem Ausmaß die Kostentragungspflicht des Verurteilten zu einer Entlastung des Justizhaushalts beiträgt, nur insoweit mit empirischen Mitteln beantwortet werden kann, daß der Anteil der von den Verurteilten auf die Kostenschuld gezahlten Beträge an den Gesamtaufwendungen des Fiskus für die

913 Vgl. oben 1. Kap., 2.5, 2.6.1 (2).

914 Diese wurden in der vorliegenden Untersuchung bewußt weitgehend ausgeklammert; vgl. oben 3.2.1.

915 Eine Ausnahme stellen insoweit die Gerichtsvollzieher und Justizvollziehungsbeamten dar (vgl. oben 3.1.1.2.1.1 [Fn. 717]); am Einziehungsverfahren sind jedoch auch Rechtspfleger, Kostenbeamte, Bezirksrevisoren, etc. beteiligt, vgl. *Wetterich/Hamann* 1989 Rn. 747; *Lappe* 1982, 167.

916 In denen die Kosten des Einziehungsverfahrens enthalten sind, da die Personal-, Sach- und Verwaltungskosten der Kostenbeamten bei der Berechnung der Richter- bzw. Staatsanwaltskosten pro Minute berücksichtigt wurden.

917 *Vofhans/Paul* 1979, 257; kritisch hierzu *Beste* 1988, 61 (Fn. 5).

918 Bei erfolgreicher Beitreibung können die anfallenden Kosten dem Verurteilten zum Teil als Vollstreckungskosten in Rechnung gestellt werden; vgl. oben 1. Kap., 1.2.2.(3).

919 Etwa im Hinblick auf etwaige Kostensteigerungen zwischen 1977 (*Vofhans/Paul*) und 1978 (eigenes Datenmaterial).

920 So aber *Hassemer* 1973, 670.

921 *Hassemer* 1973, 670.

922 *Beste* 1988, 62.

923 *Roxin* 1989, 386.

924 Vgl. oben 1. Kap., 2.5.

Durchführung der Strafverfahren ermittelt wird. Dieser Anteil beläuft sich nach den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung auf 13,6 %. Was mit empirischen Mitteln nicht geleistet werden kann, ist die Beurteilung der rechtspolitischen Bedeutung dieses Ergebnisses. Zwar liegt es auf der Hand, daß bei einer repräsentativen Deckungsquote von 13,6 % der Nutzen, den die Kostentragungspflicht des Verurteilten für den Fiskus hat, nur gering ist, bedeutet es doch, daß der Fiskus etwa das 6,4fache der Einnahmen an Verlusten zu tragen hat, also durch andere Einnahmequellen bzw. durch Zuschüsse abdecken muß. Ob dieses aus fiskalischer Sicht nicht nur unausgeglichene, sondern evident ungünstige Verhältnis von Einnahmen und Verlusten aber gleichwohl ausreicht, um für die weitere Beibehaltung der Kostentragungspflicht des Verurteilten einzutreten, oder ob es umgekehrt den Schluß nahelegt, daß bei einer Reform der strafprozessualen Kostenregelung dem Fiskus auch eine noch weitergehende Kürzung der Einnahmen bis zur vollständigen Streichung zugemutet werden kann, läßt sich nur dann sagen, wenn man den fiskalischen Nutzen der §§ 465 ff. StPO mit den weiteren Auswirkungen dieses Regelungskomplexes vergleicht. Der rechtspolitische Stellenwert der hier ermittelten Deckungsquote kann sich erst aus der Gesamtbetrachtung des Für und Wider der Kostentragungspflicht des Verurteilten ergeben. Bei dieser Gesamtbetrachtung des Für und Wider, die im vierten Kapitel dieser Arbeit vorgenommen werden soll, dürfte aber aus fiskalischer Sicht neben der Deckungsquote auch die Frage eine Rolle spielen, welche Gesamteinnahmen der Fiskus bei einer derartigen Deckungsquote aus den Zahlungen der Verurteilten auf die Kostenschuld erzielt. Da es sich hierbei um eine mit empirischen Mitteln beantwortbare Frage handelt, soll sie hier noch kurz erörtert werden.

Ausgehen ist dabei von der Überlegung, daß den Gegenstand dieser Untersuchung das oben⁹²⁵ näher beschriebene „Normalverfahren“ bildet. Für die Verallgemeinerbarkeit der hier ermittelten Ergebnisse auf die Gesamtheit aller in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Strafverfahren bedeutet dies, daß die Bedingungen, die dieses „Normalverfahren“ kennzeichnen, stets zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus muß auch stets berücksichtigt werden, daß der Untersuchung eine nach den Kriterien Spruchkörper und Rechtsmitteleinlegung geschichtete Stichprobe zugrunde liegt. Diesem zuletzt genannten Umstand kann bei der Verallgemeinerung der Untersuchungsergebnisse dadurch Rechnung getragen werden, daß nicht von den für die einzelnen Verfahrenstypen ermittelten Werten, sondern von den aus **Tab. 58** (unterste Zeile) ersichtlichen gewichteten absoluten Zahlen für 100 „Normalverfahren“ ausgegangen wird, in denen die einzelnen Verfahrenstypen entsprechend der Häufigkeit ihres Auftretens in der Rechtswirklichkeit vertreten sind. Auf diese Weise kann berechnet werden, welche Gesamteinnahmen der Fiskus im Jahr 1978 erzielt hätte, wenn es sich bei allen Strafverfahren um „Normalverfahren“ gehandelt hätte. In einem zweiten Schritt kann sodann versucht werden, den besonderen Auswahlbedingungen für das „Normalverfahren“ Rechnung zu tragen und nach den fiskalischen Auswirkungen hier nicht untersuchter, „atypischer“ Verfahrensgestaltungen zu fragen.

Bei dieser Vorgehensweise gelangt man zu folgenden Ergebnissen. Im Jahr 1978 wurden insgesamt 614.252 Personen nach allgemeinem Strafrecht verurteilt⁹²⁶. Die Entscheidung erging dabei nicht in allen Fällen durch Urteil, sondern in 285.795 Fällen durch Strafbefehl, gegen den nicht rechtzeitig Einspruch erhoben wurde⁹²⁷. Da sich die Strafbefehlsverfahren kostenmäßig nicht mit den „Normalverfahren“ vergleichen lassen, sind sie hier auszuklammern, so daß lediglich von 328.457 Personen auszugehen ist, die 1978 nach allgemeinem Strafrecht durch Urteil verurteilt wurden. Wären alle diese Personen in „Normalverfahren“ verurteilt worden, hätte der Fiskus nach **Tab. 58** aus ihren Zahlungen auf die Kostenschuld

Einnahmen in Höhe von 55,681 Mio. DM erzielt. Will man errechnen, in welchem Ausmaß der Justizhaushalt hierdurch entlastet worden wäre, sind von diesem Betrag die Kosten für das Einziehungsverfahren abzuziehen. Setzt man diese Kosten auch hier mit 30,- DM pro Verfahren an, belaufen sie sich auf insgesamt 9,854 Mio. DM. Die Zahlungen der Verurteilten hätten dem Fiskus demnach etwa 45,827 Mio. DM eingebracht.

Fraglich ist, welche Konsequenzen sich daraus ergeben, daß die 328.457 Personen, von denen in dieser Berechnung ausgegangen wird, nicht nur in den oben beschriebenen „Normalverfahren“, sondern zum Teil auch in anderen Verfahrensformen verurteilt wurden. In diesem Zusammenhang spielt zunächst der Umstand eine Rolle, daß 5,4 % der amtsgerichtlichen und 24,4 % der landgerichtlichen⁹²⁸ Verfahren⁹²⁹ gegen mehr als einen Beschuldigten durchgeführt wurden⁹³⁰. Da in der angestellten Berechnung von Personen und nicht von Verfahren ausgegangen wird, wirkt sich dieser Umstand in der Weise aus, daß sich die angefallenen Verfahrenskosten in 5,4 % bzw. 24,4 % der Verfahren nicht auf einen Verurteilten, sondern auf mehrere Verurteilte verteilen. Da zwar jeder Verurteilte gesondert Gebühren zahlen muß (§ 42 I GKG), sie im übrigen aber (also für die Auslagen) in der Regel als Gesamtschuldner haften (§ 466 StPO), bedeutet dies, daß die Staatskasse die Auslagenzahlung in diesen Fällen nur einmal verlangen kann (§ 422 I BGB); die Summe der eingenommenen Beträge reduziert sich also. Will man die fiskalischen Auswirkungen berechnen, muß man zunächst amts- und landgerichtliche Verfahren entsprechend ihrer Häufigkeit in der Rechtswirklichkeit gewichten. Geht man hier wie oben⁹³¹ von einem Verhältnis von 97,3:2,7 aus, ergibt sich, daß aufs Ganze gesehen etwa 5,9 % der (gewichteten) „Normalverfahren“ gegen mehr als einen Beschuldigten durchgeführt wurden. Die hierdurch bedingten Mindereinnahmen lassen sich nur grob schätzen, wobei zu berücksichtigen ist, daß ihr Betrag geringer sein muß als 5,9 % der Gesamteinnahmen, da sie sich nur auf die Auslagen und nicht auch auf die Gebühren beziehen. Im Hinblick darauf, daß die zu zahlenden Auslagen die Gebühren weit übersteigen (vgl. **Tab. 17**), dürfte es realistisch sein, die Mindereinnahmen mit 5 % der Gesamteinnahmen zu veranschlagen. Die errechneten Gesamteinnahmen des Fiskus reduzieren sich hierdurch um 2,784 Mio. DM.

Der zweite Umstand, dem bei der Ermittlung der Gesamteinnahmen Rechnung zu tragen ist, ist die Tatsache, daß etliche der vor den Amtsgerichten durchgeführten Verfahren Privatklagesachen sind. Dieser Umstand wirkt sich zwar nicht auf die Einnahmen des Fiskus aus Zahlungen der Verurteilten auf die Kostenschuld aus, denn die Voraussetzungen und der Umfang der Kostentragungspflicht gem. § 465 I StPO werden hierdurch nicht berührt. Wohl aber erhält der Fiskus in dem Privatkläger einen zweiten Kostenschuldner, der gem. § 471 II StPO die Kosten immer dann übernimmt, wenn der Beschuldigte als Kostenschuldner ausfällt, und der zudem aus fiskalischer Sicht den Vorzug hat, solvent zu sein (§§ 379, 379 a StPO, §§ 67, 68 II GKG). Die hierdurch vom Fiskus erzielten Mehreinnahmen lassen sich jedoch ebenfalls nur grob schätzen. Im Jahr 1978 wurden vor den

925 2. Kap., 1.

926 *Statistisches Bundesamt* 1979a, 52.

927 *Statistisches Bundesamt* 1979, 20, 26 (Nr. 142 abzüglich Nr. 10 und 11, in denen durch Urteil entschieden werden mußte). Nicht berücksichtigt werden in dieser Berechnung allerdings die Verfahren, in denen der Erlaß eines Strafbefehls vom Richter abgelehnt wurde (§ 408 II StPO).

928 in erster Instanz durchgeführten

929 *Statistisches Bundesamt* 1979, 26, 32.

930 Die Prozentangaben beziehen sich auch auf die Betroffenen in Bußgeldverfahren.

931 Oben 4.2.

Amtsgerichten insgesamt 12.421 Privatklageverfahren durchgeführt. Hiervon wurden 1.283 durch Urteil abgeschlossen⁹³²; die Kostentragung lag also in der Regel⁹³³ beim verurteilten Angeklagten (§§ 465 I, 471 I StPO). Durch die Kostentragungspflicht des Privatklägers gem. § 471 II StPO konnten damit in 11.138 Verfahren zusätzliche Einnahmen erzielt werden. Zweifelhaft ist allerdings, von welchen Beträgen insoweit auszugehen ist. Im Hinblick darauf, daß die maßgeblichen Kosten erst bei Durchführung einer Hauptverhandlung anfallen, erscheint es noch am ehesten vertretbar zu sein, zu differenzieren und in Anlehnung an **Tab. 58** anzunehmen, daß in den Fällen, in denen eine Hauptverhandlung stattgefunden hat ($N = 3.358^{934}$), die in den eininstanzlichen Strafrichterverfahren ansetzbaren Verfahrenskosten (**Tab. 58**, Sp. 6) gezahlt wurden⁹³⁵, während in den Fällen, die ohne Hauptverhandlung abgeschlossen wurden ($N = 7.780^{936}$), keine Zahlungen geleistet wurden. Die Mehreinnahmen des Fiskus belaufen sich bei dieser Berechnung auf 0,688 Mio. DM, wobei allerdings hier wieder Kosten für das Einziehungsverfahren in Höhe von 0,101 Mio. DM zu berücksichtigen sind.

Die Beteiligung eines oder mehrerer Nebenkläger am Verfahren wirkt sich demgegenüber nicht auf die Gesamteinnahmen des Fiskus aus. Die Regelung über die Pflicht des Verurteilten zur Erstattung der dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen, die bis zur Einführung des § 472 StPO durch das OpferschutzG vom 18. 12. 1986⁹³⁷ den §§ 397, 471 StPO entnommen wurde⁹³⁸, läßt die Pflicht zur Zahlung der Verfahrenskosten an die Staatskasse unberührt. Anders als in Privatklageverfahren erhält der Fiskus bei Anschluß eines Nebenklägers aber auch keinen zusätzlichen Kostenschuldner, der die Verfahrenskosten neben oder anstelle des Beschuldigten übernimmt; § 471 II StPO ist nicht entsprechend anwendbar⁹³⁹. Sinngemäß das gleiche gilt für die Verfahren, die durch Einstellung gem. §§ 153 II, 153 a II StPO abgeschlossen werden. Auch die an diese Form der Verfahrensbeendigung anknüpfenden Kostenregelungen beziehen sich lediglich auf die Pflicht zur Erstattung der notwendigen Auslagen (§§ 467 IV, V StPO) und lassen die Pflicht zur Zahlung der Verfahrenskosten an die Staatskasse unberührt.

Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, daß der Fiskus im Jahr 1978 durch die Zahlungen der nach allgemeinem Strafrecht durch Urteil verurteilten Personen auf die Kostenschuld etwa 52,897 Mio. DM eingenommen hat, wodurch der Justizhaushalt um etwa 43,043 Mio. DM entlastet wurde. Hierzu kommen Zahlungen der Privatkläger in Höhe von etwa 0,688 Mio. DM, die den Justizhaushalt um etwa 0,587 Mio. DM entlasteten.

Fraglich ist, welche Einnahmen der Fiskus durch Zahlungen auf die Kostenschuld in den 285.795 Verfahren erzielte, die durch den Erlaß eines Strafbefehls abgeschlossen wurden. Die vom Beschuldigten zu zahlende Gebühr ist bei Erlaß eines Strafbefehls um die Hälfte reduziert (KV Nr. 1601). Die Pflicht zur Zahlung der gerichtlichen Auslagen besteht grundsätzlich unbeschränkt fort; sie dürfte hier allerdings insofern eine andere Bedeutung als in den „Normalverfahren“ haben, als nur Auslagen aus dem Ermittlungsverfahren (KV Nr. 1913) und nicht auch Auslagen aus dem Hauptverfahren zu tragen sind. Die kostenmäßigen Auswirkungen dieser beiden Besonderheiten lassen sich nur schätzen. Hier soll einmal davon ausgegangen werden, daß die ansetzbaren Kosten des Strafbefehlsverfahrens insgesamt etwa die Hälfte der Kosten des eininstanzlichen Strafrichterverfahrens ausmachen⁹⁴⁰, was sicherlich eher zu hoch als zu niedrig geschätzt ist. Setzt man darüber hinaus voraus, daß die Zahlungsquote in den Strafbefehlsverfahren etwa die gleiche Höhe hat wie in den eininstanzlichen Strafrichterverfahren⁹⁴¹, läßt sich anhand von **Tab. 58** berechnen, daß pro 100 Strafbefehlsverfahren etwa 8.109,29 DM auf die Kostenschuld gezahlt wurden. Die Einnahmen, die der Fiskus 1978 in

den Strafbefehlsverfahren aus Zahlungen auf die Kostenschuld erzielte, lassen sich damit auf etwa 23,176 Mio. DM schätzen. Auch hier ist für die Einforderung und Beitreibung dieser Kosten wieder ein Betrag von 30,- DM pro Verfahren, insgesamt also 8,574 Mio. DM abzuziehen, so daß der Justizhaushalt im Ergebnis um etwa 14,602 Mio. DM entlastet wurde.

Noch schlechter als die fiskalische Bedeutung der Kostentragungspflicht im Strafbefehlsverfahren läßt sich die fiskalische Bedeutung der Kostentragungspflicht im Jugendgerichtsverfahren abschätzen. Gem. § 74 JGG kann das Gericht hier davon absehen, dem verurteilten Jugendlichen bzw. – bei Anwendung von Jugendstrafrecht (§ 109 II 1 JGG) – dem verurteilten Heranwachsenden die Kosten und Auslagen aufzuerlegen. Die Entscheidung kann sich dabei auf die Kosten (Gebühren) oder auf die Auslagen, auf den Gesamtbetrag oder auf einen Teilbetrag beziehen⁹⁴². Hinzu kommt, daß Gebühren gem. KV Nr. 1600 nur bei der Verhängung von Jugendstrafe, nicht aber auch bei der Anordnung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln angesetzt werden können⁹⁴³. Es ist deshalb von vornherein zu erwarten, daß die Gesamteinnahmen des Fiskus in den Jugendgerichtsverfahren deutlich geringer ausfallen als in den Verfahren, die mit einer Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht enden. Für die weiteren Überlegungen sollen hier einmal die Ergebnisse der für die bundesrepublikanischen Verhältnisse repräsentativen⁹⁴⁴ Untersuchung von *Momberg* herangezogen werden, der 276 Jugendstrafverfahrensakte vorwiegend aus dem Jahr 1976⁹⁴⁵ auswertete. *Momberg* ermittelte, daß die Verfahrenskosten den Jugendlichen in 52,9 % der Fälle ganz, in 4,8 % der Fälle zum Teil und in 42,3 % der Fälle nicht auferlegt wurden⁹⁴⁶. Geht man nun davon aus, daß die ansetzbaren Kosten in Jugendgerichtsverfahren in etwa die gleiche Höhe haben wie die (gewichteten) ansetzbaren Kosten in den hier ausgewerteten „Normalverfahren“ – was im Hinblick auf die Nichtansetzbarkeit von Gebühren bei den Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln sicherlich eher zu hoch als zu gering geschätzt ist⁹⁴⁷ – und geht man weiter davon aus, daß in den von *Momberg* genannten 4,8 % der Fälle, in denen die Kosten den Verurteilten nur zum Teil auferlegt wurden, ein Anteil von 50 % der ansetzbaren Kosten abgewälzt wurde, läßt sich anhand von **Tab. 58**, Sp. 7 schätzen, daß in 100 Jugendstrafverfahren etwa 19.090,55 DM angesetzt wurden bzw. ansetzbar waren. Setzt man nun noch voraus, daß die Zahlungsquote in den Jugendstrafverfahren in etwa die gleiche Höhe hat wie in den „Normalverfahren“ (51,2 %) ⁹⁴⁸, ergibt sich, daß 1978 pro 100 Jugendstrafverfahren etwa 9.774,36 DM auf die Kostenschuld

932 Statistisches Bundesamt 1979, 20, 22.

933 Ausnahme: bei Freisprüchen.

934 Statistisches Bundesamt 1979, 22.

935 Wegen der notwendigen Solvenz der Privatkläger kann davon ausgegangen werden, daß die angesetzten Beträge in voller Höhe auch gezahlt werden.

936 Statistisches Bundesamt 1979, 22.

937 BGBl. I, 2496; vgl. dazu *Weigend* 1987, 1175.

938 *LR-Hilger* 1988, § 472 Rn. 1.

939 Vgl. *LR-Schäfer* 1978, § 471 Rn. 45, 50, 52; *LR-Hilger* 1988, § 472 Rn. 4.

940 also 102,39 DM (vgl. **Tab. 58**, Sp. 6)

941 Die „echte“ Zahlungsquote liegt in den eininstanzlichen Strafrichterverfahren bei 79,2 %; sie ergibt sich in **Tab. 58** aus der Division von Sp. 10 durch Sp. 7.

942 *Brunner* 1986, § 74 Rn. 3.

943 *Brunner* 1986, § 74 Rn. 9; *OLG Koblenz* JurBüro 1990, 382 (383).

944 *Momberg* 1982, 57.

945 *Momberg* 1982, 49.

946 *Momberg* 1982, 234.

947 Erziehungsmaßnahmen und/oder Zuchtmittel wurden 1978 gegenüber 85,0 % der Verurteilten angeordnet, Jugendstrafe dagegen nur gegenüber 15,0 % der Verurteilten; *Statistisches Bundesamt* 1979a, 78f.

948 Dies dürfte allerdings eher zu tief gegriffen sein, da die finanzielle Situation der Verurteilten bereits bei der richterlichen Entscheidung eine Rolle spielen dürfte.

gezahlt wurden. Bei 124.792 unter Anwendung von Jugendstrafrecht Verurteilten⁹⁴⁹ macht dies einen Gesamtbetrag von 12,198 Mio. DM aus. Hiervon sind wieder 5 % an Mindereinnahmen in den Verfahren mit mehr als einem Angeklagten abzuziehen (0,610 Mio. DM). Die vom Fiskus 1978 in den Jugendstrafverfahren aus Zahlungen auf die Kostenschuld erzielten Gesamteinnahmen lassen sich damit auf etwa 11,588 Mio. DM schätzen, was bei Berücksichtigung der Kosten für das Einziehungsverfahren in Höhe von 3,744 Mio. DM zu einer Entlastung des Justizhaushalts um etwa 7,844 Mio. DM führt. Da diese Zahlen hier jedoch auf der Grundlage der Kosten für das Erwachsenenstrafverfahren angesetzt werden, sind sie wenig verlässlich und können kaum mehr als einen groben Anhaltspunkt für die ungefähre Größenordnung der Gesamteinnahmen des Fiskus bilden.

4.5 Ergebnis: Der fiskalische Nutzen der strafprozessualen Kostenvorschriften

Die zu Beginn dieser Arbeit gestellte Frage nach dem fiskalischen Nutzen der strafprozessualen Kostenvorschriften kann nach alledem zusammenfassend dahingehend beantwortet werden, daß die Kostentragungspflicht des Verurteilten gem. § 465 I StPO zwar einen nachweisbaren, den Justizhaushalt entlastenden fiskalischen Nutzen hat, daß dieser Nutzen aber insgesamt nur gering ist. Die Kosten, die dem Fiskus normalerweise für die Durchführung von Strafverfahren gegen Erwachsene und – bei Anwendung von allgemeinem Strafrecht – Heranwachsende entstehen, werden durch Zahlungen der Verurteilten auf die Kostenschuld nur etwa zu 13,6 % gedeckt. Auch wenn der Fiskus damit aus der Kostentragungspflicht des Verurteilten in diesen Verfahren bezogen auf das Jahr 1978 etwa 76,073 Mio. DM eingenommen hat – wobei in diesem Betrag etwa 18,428 Mio. DM Einziehungskosten enthalten sind –, bedeutet das, daß der Fiskus etwa das 6,4-fache der Einnahmen an Verlusten zu tragen hat.

Das Datenmaterial erlaubt es nicht, den fiskalischen Nutzen der Kostentragungspflichten von Zeugen (z. B. gem. § 51 I 1 StPO), Sachverständigen (z. B. gem. § 77 I 1 StPO) und Verteidigern (§ 145 IV StPO) zu beurteilen. Insoweit läßt sich allerdings feststellen, daß die vom Fiskus erzielten Einnahmen verschwindend gering sind; auch im günstigsten Fall belaufen sie sich nur auf 0,12 % der Einnahmen, die der Fiskus aus den Zahlungen der Verurteilten erzielen kann.

4.6 Die Entwicklung der Kosten seit 1978

Seit dem Jahr 1978 – dem Jahr, aus dem der größte Teil des Datenmaterials der Untersuchung stammt und das beim Vergleich mit anderen Statistiken bislang stets als Bezugspunkt gedient hat – ist die Entwicklung der Kosten nicht stehengeblieben. Die Besoldung der Justizangehörigen ist in regelmäßigen Abständen an die allgemeine Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepaßt worden; durch Änderungen der Kostengesetze, insbesondere durch das Gesetz vom 9. 12. 1986⁹⁵⁰, hat sich das in der Untersuchung ermittelte Gefüge der staatlichen Ausgaben und Einnahmen verschoben.

Die Auswirkungen der Entwicklung seit 1978 auf die fiskalische Effizienz der §§ 465ff. StPO können nicht exakt berechnet werden. Präzise Angaben über die Kosten, die ein Strafverfahren heute verursacht, und die Beträge, die von den Verurteilten heute auf die Kostenschuld gezahlt werden, würden eine erneute Stichprobenuntersuchung voraussetzen. Selbst wenn die Kosten, die eine Richter- bzw. Staatsanwaltsminute verursacht (vgl. **Tab. 38**), nach dem hier gewählten Verfahren für den jeweils aktuellsten Stand berechnet werden könnten, bliebe

offen, welcher Zeitfaktor heute für die einzelnen Verfahren zugrunde zu legen ist (vgl. **Tab. 40**), welchen Umfang die als Auslagen ansetzbaren Einzelkosten angenommen haben (vgl. **Tab. 46 und 47**), ob sich Veränderungen im Kostenansatzverfahren, insbesondere in der praktischen Anwendung des § 10 KostVfg ergeben haben (vgl. **Tab. 19**) und in welche Richtung sich die Zahlungsfähigkeit der Verurteilten entwickelt hat (vgl. **Tab. 18**). Möglich ist allein eine grobe Schätzung der Auswirkungen der seit 1978 verstrichenen Zeit auf die fiskalische Effizienz der §§ 465 ff. StPO, die sich an einigen wenigen, zur Verfügung stehenden Parametern orientieren muß.

Eine wichtige Informationsquelle stellen bei dieser Schätzung die Haushaltspläne des Bundes und der Länder dar. Mögen sich die Haushaltspläne auch nicht, wie verschiedentlich betont, dazu eignen, die Kosten von Strafverfahren zu berechnen, so können sie doch zur Grundlage für die Berechnung von Kostensteigerungen gemacht werden, wenn man unterstellt, daß sich die staatlichen Ausgaben für Strafverfahren und die daraus erzielten Einnahmen über die Jahre hinweg nicht anders entwickelt haben als die Einnahmen und Ausgaben für die anderen Verfahrensarten, die in den Haushaltsplänen unter demselben Kapitel mit veranschlagt werden (streitige Zivilverfahren und freiwillige Gerichtsbarkeit).

Einen Überblick über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Fiskus für die ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften zwischen 1978 und 1988 liefert **Tab. 59**.

Angegeben sind in **Tab. 59** zunächst die Gesamtausgaben, die in dem jeweiligen Land bzw. im Bund unter dem betreffenden Kapitel für die Rechnungsjahre 1978 und 1988 veranschlagt wurden (Sp. 2 bis 4). Diesen Gesamtausgaben wird ein Teil der für diese Jahre angesetzten Gesamteinnahmen gegenübergestellt (Sp. 5 bis 9), nämlich die Beträge, die an die Staatskasse als Sanktion für ein vorangegangenes rechtswidriges Verhalten gezahlt werden (Geldstrafen und Geldbußen), und die Beträge, die an die Staatskasse als Gebühren und Auslagen nach dem GKG, der KostO, der JVKostO, dem GvKostG und ähnlichen Bestimmungen gezahlt werden. Der Ansatz dieser Beträge ist in den einzelnen Ländern und im Bund unterschiedlich; die Bandbreite reicht vom völligen Verzicht auf jede Differenzierung (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hessen, Schleswig-Holstein) über eine Differenzierung in den Erläuterungen zu dem jeweiligen Titel (Niedersachsen) bis zu einer Zuordnung zu verschiedenen Titeln (Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Bund). Daß die zuletzt genannte Variante für die vorliegenden Zwecke nicht unbedingt auch die aussagekräftigste ist, zeigt sich im Haushaltsplan des Saarlands: Die Gerichtskosten werden zusammen mit den Geldstrafen und Geldbußen veranschlagt (Titel 112 01), wenn sie gleichzeitig gezahlt werden (vgl. § 1 II EBAO), sonst getrennt (Titel 111 03). In Nordrhein-Westfalen und im Bund werden die Gerichtskosten ausnahmslos zusammen mit den Geldstrafen und -bußen veranschlagt (Titel 112 01) und damit von den „Gebühren und tariflichen Entgelten“ (Titel 111 01) unterschieden. Um einen ersten Überblick über die Entwicklung der hier interessierenden Verwaltungseinnahmen für die Justizhaushalte im gesamten Bundesgebiet zu ermöglichen, wird deshalb in **Tab. 59** nicht zwischen den verschiedenen Einnahmearten differenziert und es wird den Ausgaben der Gesamtbetrag aus Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten und Gebühren gegenübergestellt.

Tab. 59 macht deutlich, daß die Ausgaben des Fiskus für die ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften zwischen 1978 und 1988 bundesweit um 67,1 % von 4,291 auf 7,169 Mrd. DM gestiegen sind (Sp. 2 bis 4). Die Steigerungsraten sind in allen Bundesländern fast identisch; lediglich in Bremen und im Bund fallen sie deutlich geringer aus. Die Einnahmen des Fiskus aus Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten und Gebühren sind demgegenüber zwischen 1978 und 1988 bundesweit um 89,2 % von 1,933 auf 3,659 Mrd. DM gestiegen (Sp. 5, 7, 9). Die Spitzenstellung

Tabelle 59: Angesetzte Einnahmen und Ausgaben für die ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften für die Rechnungsjahre 1978 und 1988

Bundesland	Ausgaben		Steigerungs- rate 1978-1988 (%)	Einnahmen aus Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten und Gebühren 1978		1988		Steigerungs- rate 1978-1988 (%)	
	1978 (in 1 000 DM)	1988 (in 1 000 DM)		Einnahmen (in 1 000 DM)	Anteil an Ausgaben (%)	Einnahmen (in 1 000 DM)	Anteil an Ausgaben (%)		
	2	3		4	5	6	7		8
1									9
Baden-Württemberg ¹⁾	562 900,1	940 438,5	+ 67,1	360 000	64,0	671 000	71,3	+ 86,4	
Bayern	659 901,1	1 147 578,5	+ 73,9	354 000 ²⁾	53,6	657 500 ²⁾	57,3	+ 85,6	
Berlin	210 976,7	351 640,8	+ 66,7	78 005	37,0	140 065	39,8	+ 79,6	
Bremen	55 019,1	78 941,1	+ 43,5	27 629	50,2	40 035	50,7	+ 44,9	
Hamburg	162 357,0	261 675,0	+ 61,2	76 000 ³⁾	46,8	132 000 ³⁾	50,4	+ 73,7	
Hessen	404 659,6	699 704,9	+ 72,9	171 500	42,4	334 400	47,8	+ 95,0	
Niedersachsen	460 538,1	780 822,4	+ 69,5	209 700	45,5	365 000	46,7	+ 74,1	
Nordrhein-Westfalen	1 224 435,8	2 033 657,1	+ 66,1	455 000 ⁴⁾	37,2	934 800 ⁴⁾	46,0	+ 105,5	
Rheinland-Pfalz	232 139,8	371 315,8	+ 60,0	92 500 ²⁾	39,8	188 100 ²⁾	50,7	+ 103,4	
Saarland	68 093,0	111 124,5	+ 63,2	26 000	38,2	45 100 ⁵⁾	40,6	+ 73,5	
Schleswig-Holstein	180 191,0	300 804,2	+ 66,9	73 000	40,5	131 000	43,5	+ 79,5	
Bund	69 941,0	91 312,0	+ 30,6	10 150 ²⁾	14,5	19 750 ²⁾	21,6	+ 94,6	
insgesamt	4 291 152,3	7 169 014,8	+ 67,1	1 933 484	45,1	3 658 750	51,0	+ 89,2	

1) einschließlich Notariate und Grundbuchämter

2) Titel 111 01 und 112 01

3) Titel 111 51 und 112 47

4) Titel 111 10 und 112 10

5) Titel 111 03 und 112 01

Quellen:

Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg, Kap. 0503

Haushaltsplan des Freistaates Bayern, Kap. 0404

Haushaltsplan von Berlin, Kap. 0610 und 0680

Haushaltsplan der Hansestadt Bremen, Kap. 0110, 0111, 0130, 0131, 0132, 0133

Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg, Kap. 2110 und 2180

Haushaltsplan des Landes Hessen, Kap. 0804

Haushaltsplan des Landes Niedersachsen, Kap. 1104

Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen, Kap. 0404

Haushaltsplan des Landes Rheinland-Pfalz, Kap. 0503

Landeshaushaltsplan des Saarlandes, Kap. 0503

Bundeshaushaltsplan Schleswig-Holstein, Kap. 0902

Bundeshaushaltsplan, Kap. 0703 und 0704

nimmt hier Nordrhein-Westfalen mit einer Steigerungsrate von 105,5 % ein; das Schlußlicht bildet wieder Bremen mit einer Steigerungsrate von 44,9 %. Für alle Bundesländer und für den Bund gilt, daß der Zuwachs bei den veranschlagten Einnahmen größer ist als der Zuwachs bei den veranschlagten Ausgaben; der Anteil der Einnahmen an den Ausgaben steigt dementsprechend bundesweit von 45,1 % auf 51,0 % (Sp. 6 und 8).

Sucht man nach den Gründen für die gewachsene Bedeutung der Einnahmen an den Ausgaben, liegt der Gedanke nahe, daß der Zuwachs bei den Einnahmen in erster Linie auf den Geldstrafen und Geldbußen beruht, also auf den Zahlungen an die Staatskasse, die im vorliegenden Zusammenhang an sich nicht interessieren, die in **Tab. 59** aber berücksichtigt werden mußten, um einen Anhaltspunkt für die Entwicklung in der gesamten Bundesrepublik zu erhalten. Eine Betrachtung der Einnahmen, die dieser Überlegung Rechnung trägt, die mithin zwischen Gebühren und Auslagen einerseits und Geldstrafen und Geldbußen andererseits differenziert, ist nur für die Bundesländer Hamburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz möglich.

Tab. 60 weist für diese drei Bundesländer aus, wie sich die Zusammensetzung der in **Tab. 59**, Sp. 5 und 7 angegebenen Einnahmen zwischen 1978 und 1988 verändert hat. Für alle drei Bundesländer zeigt sich dabei das gleiche Bild: Der prozentuale Anteil der Geldstrafen und Geldbußen am Gesamtaufkommen der dem Fiskus zufließenden Beträge ist zwischen 1978 und 1988 leicht zurückgegangen (Sp. 7), der Anteil der Einnahmen aus Gebühren und Auslagen ist entsprechend gestiegen (Sp. 5). Die Veränderungen der relativen Zahlen bewegen sich trotz unterschiedlich hoher absoluter Beträge – die Einnahmen in Niedersachsen sind etwa doppelt so hoch wie die in Rheinland-Pfalz (Sp. 3, 4, 6) – in allen drei Ländern auf dem gleichen Niveau: In Niedersachsen ist der prozentuale Anteil der Einnahmen aus Gebühren und Auslagen um 1,7 % gestiegen, in Hamburg um 1,9 % und in Rheinland-Pfalz um 3,0 %. **Tab. 60** macht mithin deutlich, daß der aus **Tab. 59** ersichtliche Zuwachs der Einnahmen zwischen 1978 und 1988 in erster Linie auf den Gebühren und Auslagen und *nicht* – trotz gestiegener absoluter Beträge (**Tab. 60**, Sp. 6) – auf den Einnahmen aus Geldstrafen und Geldbußen beruht.

Die Frage nach den Gründen für die gewachsene Bedeutung der Einnahmen an den Ausgaben ist damit vor allem eine Frage nach den Gründen für die gewachsene Bedeutung der Einnahmen aus Gebühren und Auslagen. Hier sind im wesentlichen zwei Gründe zu nennen: die zunehmend höheren Streitwerte in den Zivilsachen⁹⁵¹, die gem. § 11 II GKG zu höheren Gebühreneinnahmen führen, und die Anhebung der Gebührensätze durch das KostÄndG vom 9.12.1986⁹⁵², dessen Ziel u. a. die Anpassung der von den Kostenschuldern zu zahlenden Beträge an die gestiegenen Ausgaben war⁹⁵³. Daß der Gesetzgeber dieses Ziel erreicht hat, wird deutlich, wenn man einmal die Entwicklung des Verhältnisses der Einnahmen aus Gebühren und Auslagen zu den Gesamtausgaben des Fiskus für die ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften in Niedersachsen betrachtet (**Abb. 3**): Trotz Anstiegs der Ausgaben um 69,5 % konnte über die Jahre hinweg eine Deckungsquote von etwa 35 % gehalten werden.

Welche Konsequenzen ergeben sich nun aus den bisherigen Überlegungen für die Kosten des Strafverfahrens? Geht man davon aus, daß sich die staatlichen Ausgaben für Strafverfahren und die auf der Grundlage der §§ 465 ff. StPO erzielten

951 Vgl. Haushaltsplan von Berlin 1988, Kap. 0680, Erläuterung zu Titel 111 01.

952 Vgl. Haushaltsplan des Landes Rheinland-Pfalz 1988, Kap. 0503, Erläuterung zu Titel 111 01.

953 Vgl. BT-Drucks. 10/5113, S. 17.

Tabelle 60: Anteil der Gebühren und Auslagen an den angesetzten Einnahmen in den Ländern Hamburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

Bundesland	Jahr	Einnahmen insges. (in 1 000 DM) ¹⁾	Gebühren u. Auslagen		Geldstrafen u. -bußen	
			(in 1 000 DM)	%	(in 1 000 DM)	%
1	2	3	4	5	6	7
Hamburg	1978	76 000	61 000 ²⁾	80,3	15 000 ³⁾	19,7
	1988	132 000	108 500 ²⁾	82,2	23 500 ³⁾	17,8
Niedersachsen	1978	209 700	158 500	75,6	51 200	24,4
	1988	365 000	282 000	77,3	83 000	22,7
Rheinland-Pfalz	1978	92 500	66 500 ⁴⁾	71,9	26 000 ⁵⁾	28,1
	1988	188 100	140 800 ⁴⁾	74,9	47 300 ⁵⁾	25,1

1) entspricht **Tab. 59**, Sp. 5 und 7

2) Titel 111 51

3) Titel 112 47

4) Titel 111 01

5) Titel 112 01

Tabelle 61: Sanktionspraxis im allgemeinen Strafrecht 1978 und 1988

Strafart	Strafschwere	1978		1988	
		N	%	N	%
Geldstrafe	bis zu 90 TS	499 808	81,4	483 098	79,7
	bis zu 180 TS	7 005	1,1	12 871	2,1
	mehr als 180 TS	814	0,1	1 564	0,3
Freiheitsstrafe	bis zu 6 Mon.	64 548	10,5	64 446	10,6
	davon: zur Bew. ausgesetzt	49 573	8,1	50 259	8,3
	bis zu 2 J.	35 904	5,8	37 489	6,2
	davon: zur Bew. ausgesetzt	18 316	3,0	24 046	4,0
	mehr als 2 J.	5 054	0,8	6 279	1,0
Strafarrest		1 119	0,2	356	0,1
Verurteilte insgesamt		614 252	100,0	606 103	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt 1979a, 74 f.; 1990, 60, 108 f., 134 f.

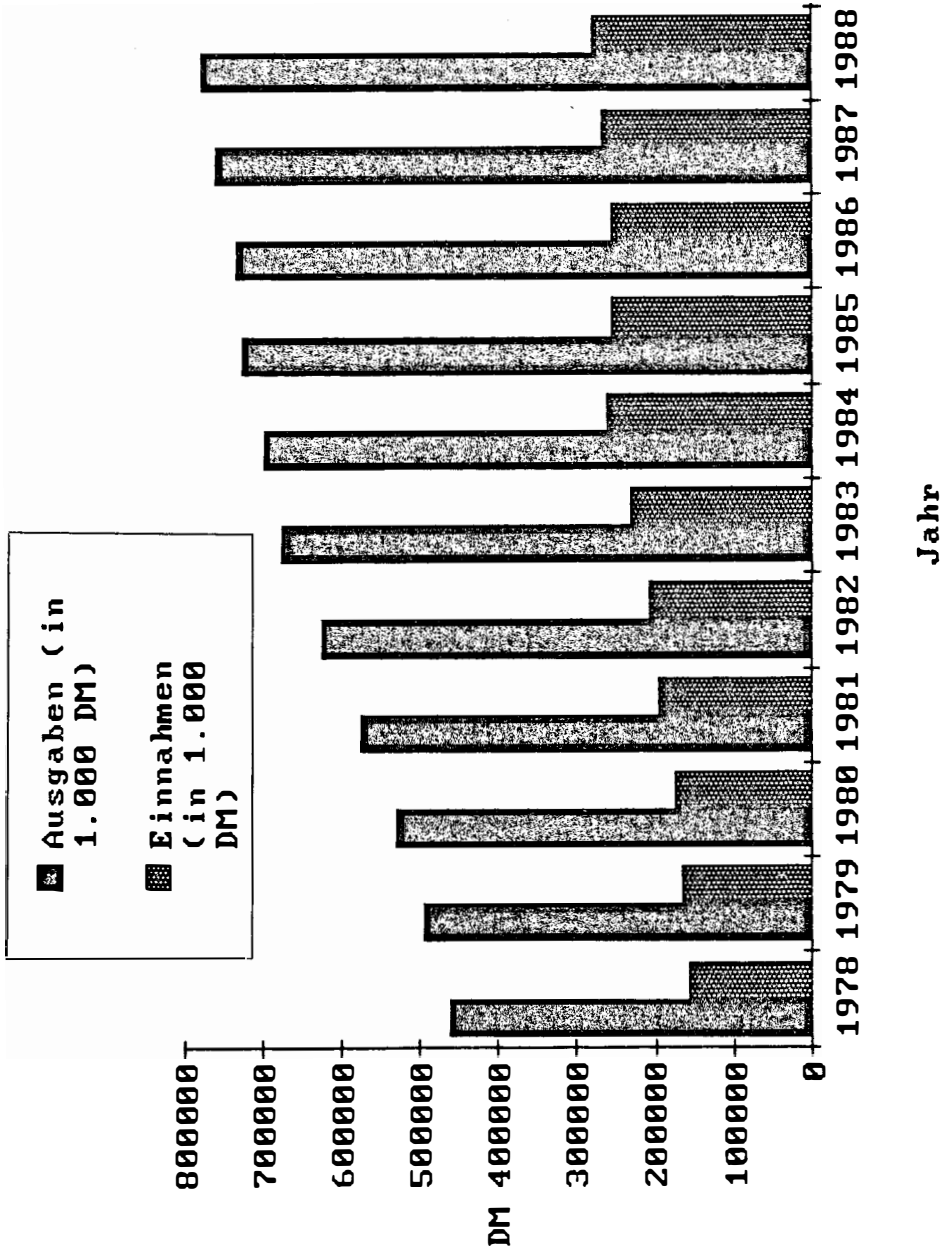
Einnahmen über die Jahre hinweg nicht anders entwickelt haben als die Ausgaben für die anderen Verfahrensarten (streitige Zivilsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit) und die dort erzielten Einnahmen, so muß an sich auch für die Kosten des Strafverfahrens gelten, daß sich das Verhältnis der Einnahmen aus Gebühren und Auslagen zu den Ausgaben eher verbessert als verschlechtert hat. Bei der Übertragung der anhand der Haushaltspläne gewonnenen Erkenntnisse auf die Effizienz der strafprozessualen Kostenregelungen ist freilich Vorsicht geboten.

Die Bedenken richten sich dabei nicht so sehr gegen die Übertragung der Erkenntnisse zur Entwicklung der staatlichen Ausgaben. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte muß davon ausgegangen werden, daß auch die Ausgaben für Strafverfahren zwischen 1978 und 1988 bundesweit um 67,1 % gestiegen sind (**Tab. 59**), so daß für 1988 von einem Durchschnittsbetrag für eine Dezernentenstunde von etwa 208 DM ausgegangen werden kann (**Tab. 38**). Problematisch erscheint vor allem die Übertragung der Überlegungen zur Entwicklung der staatlichen Einnahmen. Wie auch die Tatsache zeigt, daß die aus **Tab. 60** ersichtliche gewachsene Bedeutung der Gebühren und Auslagen maßgeblich mit durch die zunehmend höheren Streitwerte in den Zivilsachen beeinflußt sind, sind Aussagen über die Entwicklung der Einnahmen aus Strafverfahren nur dann möglich, wenn über die derzeitige Sanktionspraxis der Gerichte Klarheit besteht. Die Notwendigkeit der Bezugnahme auf die Sanktionspraxis ergibt sich dabei in erster Linie daraus, daß die Höhe der vom Verurteilten zu zahlenden Gebühren an die Art und Schwere der gegen ihn verhängten Sanktion anknüpft (§ 40 I GKG, KV Nr. 1600); die Art der Sanktion hat darüber hinaus aber auch entscheidenden Einfluß auf die Möglichkeiten des Verurteilten, die ihm auferlegten Zahlungspflichten zu erfüllen (**Tab. 26** Nr. 1; **30**).

Tab. 61 liefert vor dem Hintergrund dieser Überlegungen einen Überblick über die Veränderungen in der Sanktionspraxis seit 1978. Auffällig ist hier zunächst, daß die absolute Zahl der Verurteilten seit 1978 um etwa 1,3 % abgenommen hat. Für den Fiskus ist diese Entwicklung zwangsläufig mit Mindereinnahmen verbunden, da bei einer geringeren Zahl von Verurteilten weniger Personen zur Kostentragung herangezogen werden können. Insoweit handelt es sich allerdings um eine Konsequenz aus dem in § 465 I StPO gewählten Anknüpfungspunkt für die Kostentragungspflicht; über die fiskalische Effizienz der Kostenlast in den Fällen, in denen ihre tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen, ist damit noch nichts gesagt.

Die genauere Analyse zeigt, daß sich das Gefüge der nach allgemeinem Strafrecht verhängten Sanktionen zwischen 1978 und 1988 insgesamt nur wenig verändert hat. Der Anteil der Geldstrafen ist leicht von 82,6 % auf 82,1 % gefallen und auch der Anteil der vollstreckten Freiheitsstrafen hat leicht von 6,1 % auf 5,6 % abgenommen; profitiert hat von dieser Entwicklung der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen, der von 11,1 % auf 12,3 % gestiegen ist. Die größten Veränderungen sind dabei in dem Bereich Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen zu verzeichnen (**Tab. 61**); der Anteil dieser Sanktionen ist um 1,7 % auf 79,7 % zurückgegangen, während die Anteile sämtlicher anderer Sanktionsklassen zugenommen haben. Für die Beurteilung der fiskalischen Effizienz der §§ 465 ff. StPO bedeutet dies, daß eine leichte Veränderung zu Sanktionen hin stattgefunden hat, die für den Fiskus mit größeren Einnahmen verbunden sind, weil an sie nach der Regelung des § 40 I GKG, KV Nr. 1600 höhere Gebührensätze anknüpfen. Da zugleich der Anteil der vollstreckten Freiheitsstrafen etwas abgenommen hat, dürften auch die Ausfälle, die der Fiskus deshalb erleidet, weil die Kostenschuldner zahlungsunfähig sind, tendenziell geringer geworden sein. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe auf Bewäh-

Abb. 3: Verhältnis der Einnahmen aus Gebühren und Auslagen zu den Gesamtausgaben für die ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften in Niedersachsen



zung nur in etwa der Hälfte der Fälle zur vollen Zahlung der Verfahrenskosten führt (vgl. **Tab. 26**, Nr. 1); der Ausbau dieser Sanktionsart zwischen 1978 und 1988 dürfte also mit einer entsprechenden Reduzierung der staatlichen Einnahmen einhergehen. Die Abwägung der verschiedenen Entwicklungslinien legt die Fest-

stellung nahe, daß die durch die Sanktionspraxis der Gerichte bedingten Veränderungen bei den von der Staatskasse aus den Strafverfahren erzielten Einnahmen insgesamt nur gering sind und bei der Beurteilung der fiskalischen Effizienz der §§ 465ff. StPO vernachlässigt werden können.

Hier zeigt sich nun allerdings ein deutlicher Unterschied zwischen den staatlichen Einnahmen aus Strafverfahren und anderen Einnahmen: Während die anhand der Haushaltspläne ermittelte Steigerung der Ausgaben um 67,1 % von 1978 bis 1988 in den Zivilverfahren zum Teil bereits durch Veränderungen in der Prozeßwirklichkeit (höhere Streitwerte) aufgefangen und kompensiert wird, fällt diese Form des „natürlichen“ Einnahmenezuwachses in den Strafverfahren weitgehend fort; die Deckung der erhöhten Ausgaben ist hier im wesentlichen allein in der Weise möglich, daß durch eine Änderung der Kostengesetze eine Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung erfolgt.

Diese Überlegungen lenken den Blick auf das KostÄndG v. 9. 12. 1986. Das Gesetz hat das Verhältnis der staatlichen Einnahmen und Ausgaben in zweifacher, gegenläufiger Weise beeinflußt. Zum einen hat es die Ausgaben des Fiskus erhöht, indem es die Beträge angehoben hat, die von der Staatskasse an Zeugen, Sachverständige und Pflichtverteidiger zu zahlen sind – dieser Aspekt ist im vorliegenden Zusammenhang nicht von Bedeutung, da er bereits bei der Berechnung der Gesamtausgaben (**Tab. 59**) berücksichtigt worden ist – und zum anderen hat es die Einnahmen des Fiskus erhöht, indem es die Gebührensätze angehoben hat. Die in Strafverfahren von den Verurteilten zu zahlenden Gebühren (KV Nr. 1600 ff.) sind dabei um 20 % angehoben worden. Unterstellt man, daß sich die staatlichen Ausgaben für die Durchführung von Strafverfahren zwischen 1978 und 1988 in derselben Weise verändert haben wie die Ausgaben für die anderen Verfahrensarten, daß sie also bundesweit um 67,1 % gestiegen sind, wird offenbar, daß der Zuwachs auf der Ausgabenseite durch die Anhebung der Gebührensätze nicht voll ausgeglichen wird. Vielleicht mag es problematisch erscheinen, für die staatlichen Ausgaben für Strafverfahren von einer Steigerungsrate von 67,1 % auszugehen; wesentlich geringer dürfte die Steigerungsrate jedoch schon deshalb nicht sein, weil für alle Justizbediensteten unabhängig von ihrem konkreten Einsatzgebiet von einer einheitlichen Besoldungsstruktur auszugehen ist und wesentliche Einsparungen daher nur durch Stellenabbau erreicht werden können. Solange die Ausgaben aber stärker ansteigen als die Einnahmen, wird die Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen geringer. Auf der Grundlage von **Tab. 58** etwa läßt sich berechnen, daß bei einer Zunahme der Ausgaben um 67,1 % und einer Zunahme der Einnahmen um 20 %⁹⁵⁴ die Deckungsquote von 13,6 % auf 9,7 % absinkt.

Über die Entwicklung der fiskalischen Effizienz des strafprozessualen Kostenrechts seit 1978 können nach alledem keine genauen Angaben gemacht werden. Berücksichtigt man jedoch, daß die festgestellten geringfügigen Änderungen in der Sanktionspraxis der Gerichte (**Tab. 61**) wahrscheinlich nicht zu zusätzlichen Einnahmen geführt haben und daß die gestiegenen Ausgaben für Strafverfahren durch das KostÄndG v. 9. 12. 1986 nicht voll ausgeglichen worden sind, spricht viel für die Tatsache, daß die anhand von **Tab. 60** festgestellte gewachsene Bedeutung der staatlichen Einnahmen aus Gebühren und Auslagen für die Kosten des Strafverfahrens keine Geltung beanspruchen kann. Für sie dürfte eher gelten, daß sich die fiskalische Effizienz der §§ 465ff. über die Jahre hinweg leicht verschlechtert, jedenfalls aber nicht verbessert hat.

⁹⁵⁴ Diese Steigerungsrate bei den Einnahmen ist rein fiktiv, da sie nicht genügend zwischen der Entwicklung bei den Gebühren und den Auslagen differenziert.

4. Kapitel

Überlegungen zur Kostentragungspflicht des verurteilten Angeklagten de lege ferenda

1 Relevanz der Untersuchungsergebnisse für die Reformdiskussion

Läßt man die Ergebnisse der empirischen Analyse vor dem Hintergrund der im 1. Teil dieser Arbeit erörterten Kritik am strafprozessualen Kostenrecht und der dort zutage getretenen Reformproblematik Revue passieren, verdient als wichtigstes Ergebnis die Erkenntnis festgehalten zu werden, daß die Kostentragungspflicht des Verurteilten einen nachweisbaren fiskalischen Nutzen hat. So gering dieser Nutzen letztlich auch sein mag – die hier für die staatlichen Ausgaben ermittelte Deckungsquote von 13,6 % überschreitet die von manchen Autoren bei 10 % angesetzte Geringfügigkeitsgrenze nur minimal⁹⁵⁵ –, so eindeutig ist doch die Feststellung, daß die §§ 465ff. StPO ihren Zweck erfüllen und zur Entlastung der Justizhaushalte einen Beitrag leisten⁹⁵⁶. Ein in der Reformdiskussion immer wieder aufgegriffenes, von Gegnern wie Befürwortern einer Reform⁹⁵⁷ in Anspruch genommenes Argument kann damit auf eine rationale Grundlage gestellt werden.

Aus der Fülle der Ergebnisse zur Rechtswirklichkeit des Kostenrechts, die – dem bewußt explorativ und eher deskriptiv gewählten Untersuchungsansatz entsprechend – nicht alle eine unmittelbar umsetzbare rechtspolitische Relevanz haben, verdient jedoch nicht nur der fiskalische Nutzen Aufmerksamkeit. Viele Ergebnisse machen deutlich, daß das strafprozessuale Kostenrecht in der Realität des einzelnen Prozesses Auswirkungen haben kann, die rechtspolitisch problematisch sind und nach einer Reform des Kostenrechts drängen. Auf drei Punkte sei in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen: das Problem der „Selbstkorrektur der Justiz“, das Problem der Kollision mit den Zwecken des materiellen Strafrechts und das Problem der Abhängigkeit der fiskalischen Effizienz vom jeweiligen Verfahrenstyp.

Wie die Überlegungen zur Rechtfertigung des strafprozessualen Kostenrechts gezeigt haben, läßt sich die Pflicht des Verurteilten zur Zahlung der Verfahrenskosten mit dem Veranlassungsgrundsatz begründen⁹⁵⁸. Nicht vereinbar mit dem Veranlassungsgedanken ist es jedoch, wenn der Verurteilte auch die Kosten für eine mehrere Instanzen benötigende „Selbstkorrektur der Justiz“ tragen muß; die ihm auferlegten Mehrkosten haben ihren Grund nicht in der dem Verurteilten nachgewiesenen rechtswidrigen Tat, sondern in dem fehlerhaften bzw. nicht vertretbaren und deshalb zu korrigierenden Verhalten der Justizorgane⁹⁵⁹. Die empirische Untersuchung hat zu dem Ergebnis geführt, daß dieses Problem, jedenfalls soweit es im Zusammenhang mit erfolgreichen Rechtsmitteln der Staatsanwaltschaft zuungunsten des Angeklagten auftritt, eine nicht ganz unbedeutende praktische Relevanz hat: In der Stichprobe aktualisierte es sich in 3,6 % der untersuchten Verfahren⁹⁶⁰. Zwar mag dieser Anteil auf den ersten Blick gering erscheinen. Berücksichtigt man jedoch, daß in diesen Fällen vom Verurteilten schon im Jahr 1978 als Mehrkosten Gebühren von durchschnittlich 105,68 DM und Auslagen von durchschnittlich 146,92 DM zu zahlen waren, wird deutlich, daß die in diesen Fällen nicht legitimierbare Kostentragungspflicht für den von ihr im Einzelfall Betroffenen eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung bedeutet. Berücksichtigt man darüber hinaus, daß sich das Problem in erster Linie bei Verfahren mit Rechtsmitteleinlegung stellt, sich in der Stichprobe aber auch eininstanzliche Verfahren befinden⁹⁶¹, wird weiter deutlich, daß die Anzahl der Problemfälle in der Rechtswirklichkeit der Rechtsmittelverfahren noch über dem hier ermittelten Anteil von 3,6 % liegen dürfte. Die Ergebnisse lassen damit einen unmittelbaren rechtspolitischen Reformbedarf erkennen.

Etwas anders gelagert ist die Problematik der Kollision von Kostenlast und materiellen Strafzwecken. Die Gefahr einer solchen Kollision besteht vor allem in drei Fällen: wenn die Kostenlast des Verurteilten eine Höhe erreicht, die in Verbindung mit dem Strafübel die Obergrenze der noch schuldangemessenen Strafe überschreitet, wenn die Kostenlast, die oft mit weiteren finanziellen Verpflichtungen des Verurteilten konkurriert, die Wiedereingliederung des Täters nach der Strafvollstreckung erschwert und dadurch dem Resozialisierungsgedanken zuwiderläuft und – last but not least – wenn die Kostenlast die Wiedergutmachung des durch die Tat angerichteten Schadens vereitelt oder jedenfalls unangemessen lange Zeit hinauszögert, weil der Fiskus seine Interessen befriedigt, bevor der Verletzte seine Ansprüche durchsetzen kann⁹⁶². Die Erkenntnisse, die die durchgeführte Untersuchung aus empirischer Sicht hierzu beitragen kann, sind gering, weil die Erforschung dieser Problematik nicht das Ziel der Untersuchung war⁹⁶³ und Konzepte wie „gerechter Schuldausgleich“, „Resozialisierung“ und „Wiedergutmachung“ dementsprechend nicht operationalisiert wurden. Aussagekräftig ist insoweit allerdings auch schon die bloße Höhe der Kosten, die dem Täter nach seiner Verurteilung auferlegt werden. Bezogen auf das Jahr 1978 sind vom Verurteilten je nach Verfahrenstyp durchschnittlich zwischen 203,83 DM (Strafrichterverfahren ohne Rechtsmittel) und 3.242,47 DM (Strafkammerverfahren mit Revision) zu zahlen⁹⁶⁴. Die Belastung, die dies für den einzelnen Verurteilten bedeutet, wird deutlich, wenn man die Kostenlast in Relation zum Einkommen bzw. zur verhängten Geldstrafe oder Geldbuße⁹⁶⁵ sieht. Für die Zahlung der Kosten muß der Verurteilte je nach Verfahrenstyp zwischen etwa einem Drittel (Strafrichterverfahren) und bis zu mehr als dem Zweifachen (Strafkammerverfahren) seines monatlichen Nettoeinkommens aufwenden⁹⁶⁶. Wird gegen ihn eine Geldstrafe oder -buße verhängt, machen die Kosten im Durchschnitt noch einmal gut die Hälfte des als Sanktion verhängten Gesamtbetrags aus, in etwa jedem 10. Fall übersteigen sie ihn sogar⁹⁶⁷. Berücksichtigt man, daß diese Relationen bei den kostenintensiven Verfahrenstypen (Schöffengerichtsverfahren mit Rechtsmittel einlegung und insbesondere Strafkammerverfahren) in Wirklichkeit noch ungünstiger ausfallen dürften, weil sich die empirische Analyse vor allem auf die nicht so teuren Verfahren stützt⁹⁶⁸, wird deutlich, daß die vom Richter mit der Strafverhängung im Hinblick auf Schuldausgleich, Resozialisierung und Wiedergutmachung beabsichtigten Wirkungen durch die Kostenlast leicht durcheinander gebracht und konterkariert werden können.

Die Problematik der Kollision mit den materiellen Strafzwecken ist allerdings insofern etwas anders gelagert als das Problem der „Selbstkorrektur der Justiz“, als der Richter stets die Möglichkeit hat, die von der Kostenlast ausgehenden Gefahren für die Verwirklichung der Strafzwecke bei der Strafzumessung zu berücksichtigen und zu kompensieren. Zwar kann es sich hierbei nur um eine behelfsmäßige

955 Vgl. Beste 1988, 62.

956 3. Kap., 4.3, 4.5.

957 Vgl. oben 1. Kap., 2.5.

958 1. Kap., 2.1.

959 1. Kap., 2.2.2.

960 3. Kap., 1.1.1.5, 1.1.2.4 (1).

961 Zur Stichprobenkonstruktion vgl. oben 2. Kap., 3.1.; **Tab. 2**.

962 1. Kap., 2.4.

963 Zum Untersuchungsziel vgl. oben 1. Kap., 3.2.1.

964 3. Kap., 1.1.3; **Tab. 17**.

965 Auflage gem. § 56 b II Nr. 2 StGB oder Rechtsfolge nach Ordnungswidrigkeit gem. § 17 OWiG.

966 3. Kap., 2.1.2.2.1.2.1; **Tab. 21**.

967 3. Kap., 2.1.2.2.1.2.4; **Tab. 24**.

968 Vgl. **Tab. 17** Sp. 2 einerseits, **Tab. 21** Sp. 2 und **Tab. 24** Sp. 4 andererseits.

Lösung handeln, weil es dem Sinn und Zweck der verschiedenen im Urteil ausgesprochenen Rechtsfolgen der Tat widerspricht, wenn der Strafanspruch des Staates hinter dem fiskalischen Interesse zurücktritt und nicht umgekehrt⁹⁶⁹. Solange keine dogmatisch befriedigende Lösung existiert, folgt aber schon aus dem Schuldprinzip, daß sich der Richter im Zweifel eher für diese Lösung zu entscheiden hat als für den gänzlichen Verzicht auf jedwede Berücksichtigung der Kostenlast⁹⁷⁰. Weitgehend ungeklärt geblieben ist bislang allein, wie die Praxis verfährt⁹⁷¹. Insoweit kann auf ein Ergebnis zurückgegriffen werden, das die parallel zur Aktenanalyse durchgeführte Befragung von Justizpraktikern erbracht hat⁹⁷². Von 46 befragten Richtern und Staatsanwälten äußerten 12 Praktiker (26,1 %) ⁹⁷³, daß sie die Verfahrenskosten bei der Beantragung bzw. Auferlegung finanzieller Belastungen nie berücksichtigten; 13 Praktiker (28,3 %) berücksichtigten sie selten, 5 (10,9 %) in etwa der Hälfte der Fälle, 9 (19,6 %) überwiegend und 4 (8,7 %) immer⁹⁷⁴. Die Verteilung zeigt, daß die „Strafzumessungslösung“ in der Praxis ein verbreiteter Weg ist, um die Kollision von Kostenlast und materiellen Strafzwecken aufzulösen. Sie zeigt aber auch, daß dieser Weg von einer nicht ganz unbedeutenden Zahl von Richtern und Staatsanwälten offenbar abgelehnt wird, wobei offen bleibt, ob die Kollision von ihnen anders gelöst wird oder letztlich ungelöst bleibt. Nicht nur aus Gründen der dogmatischen Klarheit, sondern auch im Interesse einer einheitlich verfahrenen Praxis erscheint daher de lege ferenda die Schaffung einer Kollisionsnorm erforderlich, die die Subsidiarität der Kostenlast gegenüber den materiellen Strafzwecken zum Ausdruck bringt.

Die Notwendigkeit einer solchen Kollisionsnorm wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß die Praxis das Problem offenbar auf einer ganz anderen Ebene, nämlich im Kostenansatzverfahren löst und in den problematischen Fällen verstärkt von der Möglichkeit der Niederschlagung der Kosten gem. § 10 I KostVfg Gebrauch macht⁹⁷⁵. Zwar mag es richtig sein, daß die Probleme, die die Kostenlast im Hinblick auf die materiellen Strafzwecke aufwirft, in manchen Fällen erst bei der Vollstreckung der Rechtsfolgen der Tat zutage treten; zu denken ist etwa an den Fall, daß die Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung gem. § 56 f StGB widerrufen werden muß. In diesen Fällen hat eine Lösung, die wie § 10 I KostVfg erst im Vollstreckungsverfahren ansetzt, sicherlich ihre Berechtigung und sollte deshalb in dieser Form auch beibehalten werden. In den Fällen jedoch, in denen die Kollision der Kostenlast mit den materiellen Strafzwecken schon vor Erlaß des Urteils absehbar ist, erscheint nur eine Lösung sachgerecht, die es bereits dem Richter erlaubt, die verschiedenen Rechtsfolgen der Tat aufeinander abzustimmen und erforderlichenfalls das Zurücktreten der fiskalischen Interessen hinter den materiellen Strafzwecken anzuordnen. Die in der Untersuchung festgestellte Häufigkeit, mit der die Praxis heute gem. § 10 I KostVfg vom Kostenansatz absieht – nämlich in nahezu $\frac{1}{3}$ aller Fälle, in denen die Verfahrenskosten nicht vollständig gezahlt werden⁹⁷⁶ –, kann daher geradezu als ein Beleg für die Notwendigkeit einer entsprechenden Ergänzung der §§ 465 ff. StPO angesehen werden.

Das dritte, in der Untersuchung zutage getretene Problem, auf das hier hingewiesen werden soll, betrifft die Abhängigkeit der fiskalischen Effizienz des strafprozessualen Kostenrechts vom jeweiligen Verfahrenstyp. Die Analyse der Strafakten hat zu dem Ergebnis geführt, daß der fiskalische Nutzen der §§ 465 ff. StPO in den Strafrichterverfahren am größten ist – die durch die Zahlungen auf die Kostenschuld erzielte Deckung der Ausgaben des Fiskus beläuft sich hier auf 23,5 %⁹⁷⁷ – und daß er in den Strafkammerverfahren am geringsten ist – hier beläuft sich die Deckung auf 2,0 % –; die Schöffengerichtsverfahren nehmen

insoweit mit einer Deckungsquote von 8,6 % eine mittlere Position ein. Der fiskalische Nutzen der §§ 465ff. StPO ist darüber hinaus nicht nur vom Eingangsspruchkörper, sondern auch davon abhängig, ob gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt werden oder nicht und um welche Rechtsmittel es sich hierbei ggf. handelt. Ist Eingangsspruchkörper der Strafrichter, wird in den Verfahren ohne Rechtsmittel durch die Kostentragungspflicht eine Deckung der Ausgaben zu 26,5 % erzielt; wird gegen das Urteil Berufung eingelegt, sinkt die Deckung demgegenüber auf 17,5 % und bei Einlegung von Berufung und Revision sinkt sie weiter auf 8,4 %. In den Schöffengerichtsverfahren belaufen sich die entsprechenden Werte auf 10,3 %, 4,2 % und 5,8 %. In den Strafkammerverfahren wird bei Rechtsmittelverzicht eine Deckung von 2,8 % und bei Einlegung von Revision eine Deckung von 1,2 % erzielt⁹⁷⁸.

Die Gründe für diese Abhängigkeit vom Verfahrenstyp sind unterschiedlicher Natur. Zu einem erheblichen Teil sind die Verluste des Fiskus darauf zurückzuführen, daß die Gemeinkosten eines Verfahrens (Personal-, Sach- und Verwaltungskosten) durch die vom Verurteilten zu zahlenden Gebühren (KV Nr. 1600ff.) nur unzureichend abgedeckt werden; je nach Verfahrenstyp liegt die durch den Gebührenansatz erzielbare Deckungsquote zwischen 15,4 % und 2,3 %⁹⁷⁹, während sie bei den Auslagen (KV Nr. 1900ff.), die die Einzelkosten eines Verfahrens abdecken sollen, zwischen 96,5 % und 72,8 % liegt⁹⁸⁰. Angesichts der enormen Höhe der Gemeinkosten von Prozessen einerseits – bereits 1978 beliefen sich die Gemeinkosten z. B. für Strafkammerverfahren ohne Rechtsmittel im Durchschnitt auf 8.371,65 DM⁹⁸¹ – und der beträchtlichen Summen, die den Verurteilten schon *de lege lata* vor allem als Auslagen in Rechnung gestellt werden⁹⁸², andererseits sind einer noch stärkeren Heranziehung der Verurteilten zur Deckung der Gemeinkosten Grenzen gesetzt; der Gedanke gar an eine volle Abwälzung ist abwegig.

Wird damit deutlich, daß aus staatlicher Sicht ohnehin ein Teil der Ausgaben für die Durchführung von Strafverfahren als Verluste abzubuchen und von der Gemeinschaft zu tragen ist, verdient ein anderer Aspekt umso stärkere Aufmerksamkeit. Wie die Untersuchung gezeigt hat, ist der zweite wesentliche Grund für die Verluste des Fiskus darin zu sehen, daß die Verurteilten bei Verbüßung von Freiheitsstrafe zur Zahlung der Verfahrenskosten nicht in der Lage sind⁹⁸³. Nur 6,2 % derjenigen Täter, die zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt werden, zahlen die Verfahrenskosten ganz oder zumindest zum überwiegenden Teil, wäh-

969 Vgl. hierzu auch die Verrechnungsregel des § 459 b StPO, die eine ganz andere Rangfolge vorsieht als etwa § 367 BGB.

970 1. Kap., 2.4.1.

971 Die einzigen empirischen Ergebnisse lieferte bislang eine Befragung, die v. *Els* im Jahr 1972 unter 20 Richterkollegen durchführte. Danach erklärten 90 % der Befragten, daß sie die Verfahrenskosten bei der Bemessung einer Geldstrafe berücksichtigten. Vgl. v. *Els* 1972, 578.

972 Zur Stichprobe vgl. 2. Kap., 3.2.

973 6 Richter (18,2 % des Richtersamples) und 6 Staatsanwälte (46,2 % des StA-Samples).

974 3 Praktiker (6,5 %) machten keine Angaben.

975 3. Kap., 2.1.2.3.; **Tab. 31**.

976 3. Kap., 2.1.2.1.; **Tab. 19**, Sp. 3.

977 Anhand von **Tab. 58** errechnete einheitliche Deckungsquote für die Strafrichterverfahren, bei der die Verfahren mit Rechtsmitteleinlegung entsprechend ihrer Häufigkeit in der Rechtswirklichkeit gewichtet wurden; das gleiche gilt für die beiden folgenden Angaben im Text.

978 3. Kap., 4.1.3; **Tab. 57**, Sp. 10.

979 3. Kap., 4.1.1.; **Tab. 55**, Sp. 7.

980 3. Kap., 4.1.2.; **Tab. 56**, Sp. 7.

981 **Tab. 55**, Sp. 2.

982 3. Kap., 1.1.3; **Tab. 17**.

983 3. Kap., 2.1.2.2.2, 2.1.2.2.3; **Tab. 26 und 30**.

rend der entsprechende Prozentsatz im Fall der Strafaussetzung zur Bewährung bei 49,2 % und im Fall der Verurteilung zu Geldstrafe sogar bei 84,5 % liegt⁹⁸⁴. Da die Freiheitsstrafe ohne Bewährung vor allem in den Schöffengerichtsverfahren mit Rechtsmittel einlegung und Strafkammerverfahren verhängt werden⁹⁸⁵, folgt hieraus, daß die Verluste des Fiskus gerade in den kostenintensiven Verfahren besonders groß sind; die Zahlungsquote sinkt von 73,6 % in den Strafrichterverfahren⁹⁸⁶ über 31,2 % in den Schöffengerichtsverfahren auf nur 8,8 % in den Strafkammerverfahren ab. Solange sich der Gesetzgeber nicht dazu entschließen kann, im Strafvollzug das volle Arbeitsentgelt einzuführen, wird sich in dieser Hinsicht keine Verbesserung erzielen lassen; die Ausgaben für Verfahren, in denen eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt wird, müssen zum größten Teil von der Gemeinschaft getragen werden. Wenn aber ohnehin von diesen Verlusten als einer mehr oder weniger konstanten Größe auszugehen ist, liegt im Zusammenhang mit der zuvor erörterten Kollision von Kostenlast und materiellen Strafzwecken auch aus fiskalischer Sicht die bereits angedeutete Änderung des Kostenrechts nahe, die jenes Problem einer sachgerechten Lösung zuführt, ohne mit zusätzlichen Einbußen des Fiskus verbunden zu sein: die Schaffung einer Norm, die es dem Richter – und nicht, wie es etwa § 10 I KostVfg vorsieht⁹⁸⁷, erst dem Kostenbeamten – ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen von der Auferlegung der Kosten ganz oder zum Teil abzusehen. Profitieren würden von einer derartigen Norm in erster Linie solche Verurteilten, bei denen sich die Höhe der Kosten negativ auf die Erreichung der Strafzwecke auswirken kann. In den meisten Fällen dürfte es sich dabei aber gleichzeitig auch um diejenigen Verurteilten handeln, die – wie die Strafgefangenen – aufgrund der gegen sie verhängten Sanktion zur Zahlung der Kosten nicht in der Lage sind. Der Vorteil dieser Lösung läge, wie bereits erwähnt, darin, daß über die Kostenlast des Verurteilten genauso wie über die anderen Rechtsfolgen der Tat vom Richter im Hauptverfahren und nicht erst vom Kostenbeamten im Vollstreckungsverfahren entschieden würde.

Die Untersuchungsergebnisse zu den Auswirkungen der Kostenlast in der Realität des einzelnen Verfahrens geben nach alledem Anlaß, sich in der rechtspolitischen Diskussion nicht mit dem zentralen Ergebnis dieser Arbeit – die §§ 465ff. StPO haben einen (geringen) fiskalischen Nutzen – zufrieden zu geben. Vielmehr erscheint es *trotz* des fiskalischen Nutzens, der theoretischen Legitimierbarkeit und der durch die Untersuchung in den empirischen Grundlagen abgeklärten verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit⁹⁸⁸ der Kostenlast des Verurteilten als ein Gebot rationaler Kriminalpolitik, über eine Reform des strafprozessualen Kostenrechts nachzudenken.

Bei diesen weiteren Überlegungen ergibt sich aus der Feststellung, daß die Kostenlast einen nachweisbaren fiskalischen Nutzen hat, die Notwendigkeit, auf rechtspolitischer Ebene zu entscheiden, welchen Stellenwert man diesem Nutzen im Gesamtsystem der strafrechtlichen Sozialkontrolle zuerkennen will. Diese Entscheidung wäre vergleichsweise einfach zu treffen gewesen, wenn die Untersuchung zu dem Ergebnis geführt hätte, daß sich ein fiskalischer Nutzen nicht nachweisen läßt, weil die Aufwendungen für die Einforderung und Beitreibung der Verfahrenskosten die vom Fiskus erzielten Einnahmen übersteigen; die Forderung nach vollständiger Beseitigung der Kostentragungspflicht wäre in diesem Fall die naheliegende Konsequenz gewesen⁹⁸⁹. Nachdem die Untersuchung jedoch zu dem gegenteiligen Ergebnis geführt hat, kann an dem Interesse des Staates an der Erhaltung und vielleicht sogar dem Ausbau dieser Einnahmequelle nicht mehr ohne weiteres vorübergegangen werden; vielmehr muß versucht werden, das Spannungsverhältnis, in dem die Kostentragungspflicht rechtspolitisch steht,

kenntlich zu machen und über die richtige Gewichtung der verschiedenartigen Ziele und Interessen nachzudenken.

Auf der Seite der Gründe, die in diesem Spannungsverhältnis für die grundsätzliche Beibehaltung der strafprozessualen Kostenregelung sprechen, steht nicht nur das fiskalische Interesse des Staates. Mag auch die rechtspolitische Bedeutung des Interesses an der Erzielung von Einnahmen kaum unterschätzt werden können, spielen daneben doch noch zwei weitere Gesichtspunkte eine Rolle. Zum einen ist hier der Gesichtspunkt zu nennen, daß die Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Strafverfahrens entstehen, im Fall der Verurteilung des Angeklagten einer konkreten Person zugerechnet werden können. Derjenige Einzelne, dem die Kosten gem. § 465 I StPO auferlegt werden können, hat durch die Begehung der ihm im Urteil nachgewiesenen rechtswidrigen Tat die Grenzen seiner Handlungsfreiheit zulasten Anderer oder der Allgemeinheit überschritten und damit das Risiko der kostenproduzierenden Durchführung eines gegen ihn gerichteten Strafverfahrens begründet⁹⁹⁰. Auch wenn allein die Zurechenbarkeit es nicht zwingend gebietet, die entstandenen Kosten dem Verurteilten aufzuerlegen, erhält die Kostenlast hierdurch doch ein besonderes Gewicht, welches sich darin äußert, daß die vom Gesetz vorgesehene Lastenverteilung allgemein „als gerecht empfunden“⁹⁹¹ wird.

Zum zweiten spielt unter den Gründen für die grundsätzliche Beibehaltung der strafprozessualen Kostenregelung auch der Gesichtspunkt eine Rolle, daß hierdurch die Kooperation des Angeklagten und anderer Verfahrensbeteiligter im Strafprozeß gestützt werden kann⁹⁹². Indem der Angeklagte verpflichtet wird, die durch das Strafverfahren verursachten Einzelkosten in Form von Auslagen zu tragen, wird sein Interesse, diese Kosten möglichst gering zu halten, für das staatliche Interesse an einer möglichst reibungslosen Durchführung des Strafverfahrens nutzbar gemacht. Unkooperatives Verhalten des Angeklagten wird hierdurch zwar nicht ausgeschlossen, denn für den Angeklagten steht zunächst das Ziel im Vordergrund, der Verurteilung zu entgehen, und für die Verfolgung dieses Ziels kann auch ein unkooperatives Prozeßverhalten eine legitime Verteidigungsstrategie sein. Mit zunehmender Wahrscheinlichkeit der Verurteilung gewinnen jedoch die Kostenfolgen für den Angeklagten an Bedeutung. Es läßt sich vermuten, daß die Kostentragungspflicht in diesem späteren Verfahrensstadium dem Mißbrauch der Rechtsschutzmöglichkeiten durch den Angeklagten entgegenwirkt und damit zu einer Förderung der Zwecke des Strafverfahrens beiträgt.

Gerade an diesem zuletzt genannten Aspekt wird das Spannungsverhältnis sichtbar, in dem die Kostenlast steht. Selbst wenn sich nämlich feststellen läßt, daß die Kostentragungspflicht in manchen Fällen die Zwecke des Strafverfahrens fördert, läßt sich nicht ausschließen – zu dieser Frage liegen keine systematisch erhobenen empirischen Erkenntnisse vor –, daß sie in anderen Fällen insoweit dysfunktional wirkt, etwa weil sie zu einer Beschränkung der legitimen Verteidigungsmöglichkei-

984 **Tab. 26** Nr. 1.

985 3. Kap., 2.1.2.2.1.2.4; **Tab. 23**, Sp. 8.

986 Die aus **Tab. 57**, Sp. 11 ersichtlichen unterschiedlichen Zahlungsquoten in Verfahren mit und ohne Rechtsmittel-einlegung wurden entsprechend der Häufigkeit der jeweiligen Verfahrenstypen gewichtet; das gleiche gilt für die beiden folgenden Angaben im Text.

987 Vgl. dazu 3. Kap., 2.1.2.1.; **Tab. 19**; sowie 2.1.2.3; **Tab. 31**.

988 1. Kap., 2.6; 3. Kap., 3.1.1.5 und 4.3.

989 Vgl. *Rieß* 1979, 155.

990 1. Kap., 2.1.3, 2.1.4.

991 *Baumgärtel* 1975, 429; *Foellmer* 1981, 112f.; vgl. auch die Argumentation bei *W. Schmidt* 1982, 56.

992 1. Kap., 2.3; vgl. auch *Meyer* 1981, 1630.

ten des Angeklagten führt⁹⁹³. Das Spannungsverhältnis zeigt sich aber auch in der praktischen Durchführung des Veranlassungsgedankens, der es grundsätzlich ermöglicht, dem Verurteilten sämtliche entstandenen Kosten zuzurechnen⁹⁹⁴. Nachdem das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, hat der Beschuldigte wegen des Amtsaufklärungsgrundsatzes (§§ 160, 244 II StPO) praktisch keinen Einfluß mehr auf die Höhe der von ihm im Fall seiner Verurteilung zu erstattenden Auslagen⁹⁹⁵; wie die empirische Analyse gezeigt hat, kann er in vielen Fällen selbst durch ein Geständnis, zu dem er prozessual nicht verpflichtet ist, die Auslagen nicht merklich verringern⁹⁹⁶. Das Unbehagen, das sich an dieser Stelle ausbreitet, wird zum Teil von der Argumentation *Hassemers* erfaßt, der die Ansicht vertritt, bei Fehlen von objektiven hemmenden Einflußmöglichkeiten sowie einer Motivationslage, die auf eine Vermeidung der Kosten abziele, könne man nicht mehr von einer „Veranlassung“ der Kosten sprechen⁹⁹⁷. Auch wenn der Argumentation *Hassemers* im Ergebnis nicht gefolgt werden kann, läßt nicht zuletzt die in der Literatur geäußerte Kritik an der „Zufallsbedingtheit“ der Verfahrenskosten erkennen, daß vor allem in Fällen mit besonders hohen Auslagen die alleinige Kostentragung des Verurteilten offenbar nicht mehr uneingeschränkt „als gerecht empfunden“ wird. Zu diesen Gründen, die eher gegen eine Beibehaltung der strafprozessualen Kostenvorschriften sprechen, treten die schon erwähnten Probleme der Kostenlast im Fall der „Selbstkorrektur der Justiz“ und der Kollision mit den materiellen Strafzwecken hinzu.

In diesem damit nur kurz umrissenen Spannungsverhältnis zwischen Beibehaltung bzw. Effektivierung der §§ 465ff. StPO einerseits und Reduzierung bzw. gänzlicher Beseitigung andererseits bewegen sich die rechtspolitischen Vorschläge zur Reform des strafprozessualen Kostenrechts. Diese Vorschläge sollen hier zunächst vor dem Hintergrund der Untersuchungsergebnisse näher beleuchtet werden, ehe sodann versucht werden soll, Leitlinien für die weitere Diskussion zu entwickeln.

2 Bisherige Vorschläge zur Reform des strafprozessualen Kostenrechts

2.1 Vollständige Beseitigung der Kostentragungspflicht

In der Diskussion über die Reform des strafprozessualen Kostenrechts wird immer wieder der Vorschlag gemacht, die Kostenlast des Verurteilten ganz zu beseitigen⁹⁹⁸. Dieser Vorschlag weist den unbestreitbaren Vorzug auf, daß das vorstehend skizzierte Spannungsverhältnis vollständig aufgelöst wird. Angesichts der oft erheblichen Höhe der angesetzten bzw. ansetzbaren Verfahrenskosten⁹⁹⁹ wird der Verurteilte spürbar entlastet, und Kollisionen der Kostenlast vor allem mit den materiellen Strafzwecken kommen nicht mehr in Betracht, so daß der Vorschlag sowohl in sozialstaatlicher als auch in dogmatischer Hinsicht befriedigt.

Problematisch ist jedoch, daß mit der Kostentragungspflicht auch der mittelbare Druck auf den Angeklagten zur Kooperation im Strafprozeß entfällt. Es besteht die Gefahr, daß die prozessualen Rechtsschutzmöglichkeiten vom Angeklagten dazu mißbraucht werden, in einer dem Stand des Verfahrens nicht mehr angemessenen Weise durch Beweisanträge seine Verurteilung hinauszuschieben¹⁰⁰⁰. Werden aber als Ausnahmen vom Grundsatz der Kostenfreiheit Tatbestände eingeführt, die dem Angeklagten in solchen Fällen die angefallenen Auslagen auferlegen¹⁰⁰¹, ergibt sich wieder die Möglichkeit der Kollision mit den Strafzwecken. Hinzu kommt, daß bei diesem Vorschlag, der in der Literatur auch als „Nulltarif“

gehandelt wird¹⁰⁰², das Interesse des Fiskus an der Erhaltung einer Einnahmequelle übergangen wird. Dem Fiskus entstehen hierdurch Ausfälle, die sich im Jahr 1978 auf etwa 57,645 Mio. DM beliefen¹⁰⁰³ und die heute wegen höherer ansetzbarer Gebühren und Auslagen noch darüber liegen dürften. Durch die Nichtberücksichtigung dieser Ausfälle wird der Vorschlag der vollständigen Beseitigung der Kostentragungspflicht jedenfalls unter den derzeit gegebenen Umständen zu einem bloßen Gedankenspiel, das kaum eine realistische Chance besitzt, in der rechtspolitischen Wirklichkeit durchgesetzt werden zu können¹⁰⁰⁴.

2.2 Beibehaltung der bestehenden Regelungen

Den Gegenpol bildet der Vorschlag, die derzeitigen strafprozessualen Kostenvorschriften nicht neu zu regeln, sondern lediglich sinnvoll auszulegen und anzuwenden¹⁰⁰⁵. Aus rechtspolitischer Sicht genießt dieser Vorschlag – wie jede Behauptung, ein konkretes Reformanliegen sei bereits im Gesetz angelegt, man müsse es nur sichtbar machen – von vornherein den Vorteil, daß er die Chance der leichteren Durchsetzbarkeit in der Rechtswirklichkeit hat, da seine Verwirklichung nicht von parlamentarischen Mehrheiten, sondern allein von der Akzeptanz der Gerichte abhängig ist.

Gleichwohl ist allein die sinnvolle Auslegung und Anwendung der bestehenden Gesetze nicht ausreichend, um das eingangs skizzierte Spannungsverhältnis sachgerecht zu lösen. Für die Behandlung des Problems der Unbeeinflussbarkeit der Auslagenhöhe wird etwa vorgeschlagen, die Möglichkeiten, die § 465 II StPO im Hinblick auf die Freistellung des Angeklagten von der Pflicht zur Zahlung besonderer Auslagen bietet, durch eine erweiternde Auslegung stärker auszuschöpfen; so lasse sich beispielsweise sagen, daß „zugunsten des Angeklagten“ auch solche Untersuchungen ausgingen, die ein bereits vorhandenes Ermittlungsergebnis fundierter und sicherer machten, da hierdurch die Gefahr eines Fehlurteils geringer werde¹⁰⁰⁶. Die auf diesem Weg erreichbare Entlastung des Angeklagten ist jedoch – auch wenn man einmal davon absieht, daß § 465 II StPO in der gerichtlichen Praxis bislang so gut wie keine Bedeutung hat¹⁰⁰⁷ – nur gering, denn im Fall der die Kostenlast erst auslösenden Verurteilung des Angeklagten können die meisten Untersuchungsmaßnahmen selbst bei diesem weiten Verständnis nicht zugunsten, sondern müssen zulasten des Angeklagten ausgegangen sein. Auch der Hinweis, die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden sei von vornherein auf die

993 1. Kap., 2.3; vgl. auch *Rieß* 1979, 156.

994 1. Kap., 2.2.3.

995 *Rieß* 1979, 152; *Foellmer* 1981, 59, 119f.; *Schmid* 1981, 209; *Peters* 1985, 706.

996 3. Kap., 1.1.2.5.1; **Tab. 14**, Nr. 5, 6; **Tab. 15**.

997 *Hassemer* 1973, 662ff.; sowie oben 1. Kap., 2.1.3.2.

998 v. *Hippel* 1941, 692; *Eb. Schmidt* 1957, Vor § 464 Rn. 8; *Hassemer* 1973, 670, 671; *Schmid* 1981, 211; *Göller* 1981, 58; vorsichtiger („bei einer Gefährdung der Resozialisierung“) *Roxin* 1989, 386.

999 Vgl. **Tab. 17**, Sp. 2.

1000 Vgl. *Schmid* 1981, 211.

1001 *Schmid* 1981, 211; vgl. auch v. *Hippel* 1941, 692, der als Ausnahmen von der allgemeinen Kostenfreiheit jedenfalls die Tatbestände der §§ 469, 470 StPO beibehalten will. – Ein gesetzliches Vorbild für die im Text angesprochene Überlegung findet sich in § 34 IV BVerfGG; vgl. dazu etwa *BVerfG* NJW 1986, 2101, sowie *Zuck* 1986, 2093ff.

1002 Vgl. *Rieß* 1979, 155; *Rüping* 1983, 190.

1003 Vgl. 3. Kap., 4.4, 4.5.

1004 *Rieß* 1977, 77; *ders.* 1979, 155; *LR-Schäfer* 1978, Vor § 464 Rn. 27; *Rüping* 1983, 190; ähnlich *Peters* 1975, 204; kritisch hierzu *Schmid* 1981, 210f.

1005 *Meyer* 1981, 1624, 1630; *LR-Schäfer* 1978, Vor § 464 Rn. 27 f.; ähnlich offenbar auch *Peters* 1975, 204.

1006 *Meyer* 1981, 1627f.; sowie oben 1. Kap., 2.2.3.

1007 3. Kap., 3.1.3.2, 3.2.2.

notwendigen und damit auch auf die kostenmäßig verhältnismäßigen Maßnahmen beschränkt¹⁰⁰⁸ – mit der Folge, daß die Kosten für nicht notwendige Ermittlungsmaßnahmen gem. § 8 GKG niedergeschlagen werden können –, hilft hier nicht wesentlich weiter, da sich oft ex ante nicht absehen läßt, welche Maßnahmen zur Erforschung des Sachverhalts erforderlich sind und welche nicht.

Die Probleme der Kollision der Kostenlast mit den Zielen des materiellen Rechts und des Prozeßrechts lassen sich ebenfalls nicht allein durch die sinnvolle Auslegung und Anwendung der bestehenden Gesetze lösen. Auf die begrenzte Reichweite der Vorschriften wie §§ 459 a IV, 459 d II StPO, § 10 I KostVfg und § 10 I 4 JVKostO wurde bereits im ersten Kapitel dieser Arbeit hingewiesen¹⁰⁰⁹. Die Kompensation von Unzulänglichkeiten der Kostenregelung im Bereich der Strafzumessung ist zwar ein in den meisten Fällen taugliches, dogmatisch aber zweifelhaftes Instrument¹⁰¹⁰, das zudem bei Verhängung einer Maßregel wegen Schuldunfähigkeit des Angeklagten (Sachverständigenkosten!¹⁰¹¹) nicht in Betracht kommt. Für eine sinnvolle Auflösung der Kollision mit den Zwecken des Strafverfahrens gibt es schließlich de lege lata – sieht man einmal von Randkorrekturen wie § 465 II oder § 472 I 2 StPO ab – überhaupt keinen gesetzlichen Anknüpfungspunkt¹⁰¹², so daß der Vorschlag der unveränderten Beibehaltung der §§ 465 ff. StPO insgesamt an den Problemen, die die Kostenlast des Verurteilten aufwirft, vorbeigeht.

2.3 Beseitigung der Gebührenzahlungspflicht

Zwischen diesen beiden Extrempositionen liegen die Vorschläge, die eine Modifizierung bzw. Begrenzung der Kostenlast zum Inhalt haben, wobei zwischen Gebühren und Auslagen unterschieden wird. So ist vorgeschlagen worden, die Gebühren im Gegensatz zu den Auslagen ganz abzuschaffen, um hierdurch ein „Symbol für die große Bedeutung der Resozialisierung“ zu setzen. Durch die Gebührenzahlungspflicht werde lediglich eine Minimalbeteiligung an den tatsächlichen Kosten des Strafverfahrens erreicht, deren Streichung für den Staat kostenentlastend wirken würde¹⁰¹³. Dieser Vorschlag ist insofern begrüßenswert, als hier der Versuch der Harmonisierung von Kostentragungspflicht und Resozialisierungsinteresse unternommen wird. Im Ergebnis greift er jedoch zu kurz, weil die wesentliche Belastung des Verurteilten nicht von den Gebühren, sondern von den Auslagen ausgeht¹⁰¹⁴. Das was diesen Vorschlag aus fiskalischer Sicht akzeptabel erscheinen läßt, nämlich die vergleichsweise geringen Einbußen des Fiskus – anhand von **Tab. 55 und 58** läßt sich ermitteln, daß die Gebührenzahlungen der Verurteilten etwa 28,5 % der Gesamtzahlungen ausmachen; die zu erwartenden Ausfälle des Fiskus können mithin bezogen auf das Jahr 1978 auf etwa 16,5 Mio. DM geschätzt werden –, macht ihn unter Resozialisierungsgesichtspunkten wieder uninteressant; aus dieser Perspektive kommt es weniger darauf an, die Kostenlast in allen Fällen um einen relativ geringen Betrag zu reduzieren, als vielmehr darauf, sie gerade in den Fällen, in denen sie mit dem Resozialisierungsgedanken kollidiert, flexibel modifizieren zu können. Der Vorschlag der vollständigen Beseitigung der Gebührenzahlungspflicht kann deshalb nur dann ein diskutables Mittel für die Lösung des Spannungsverhältnisses, in dem die Kostentragungspflicht insgesamt steht, sein, wenn gleichzeitig ein sachgerechter Weg für die Begrenzung der vom Verurteilten zu tragenden Auslagen gefunden wird.

Sinngemäß das gleiche gilt für den Vorschlag, nur die für die erste Instanz zu zahlende Gebühr zu beseitigen¹⁰¹⁵. Dem zuvor genannten Vorschlag ist er insofern überlegen, als er durch die unterschiedliche kostenmäßige Behandlung von erstinstanzlichen und Rechtsmittelverfahren dem Mißbrauch von Rechtsmitteln ein

Hindernis entgegensetzt und dadurch möglicherweise zu einer Entlastung der Rechtsmittelgerichte beiträgt. Die aus den Rechtsmittelgebühren erzielten Einnahmen dürften zwar insgesamt nicht sehr hoch sein – anhand von **Tab. 55 und 58** lassen sie sich bezogen auf das Jahr 1978 auf etwa 2,7 Mio. DM schätzen –, doch würde mit der Entlastung der Rechtsmittelgerichte zugleich ein Beitrag zur Förderung der Zwecke des Strafverfahrens geleistet. Dies gilt allerdings nur dann, wenn es sich um Rechtsmittel handelt, die vom Verurteilten eingelegt werden. Ihn auch für (erfolgreiche) Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft¹⁰¹⁶ eine Rechtsmittelgebühr zahlen zu lassen, erscheint demgegenüber nicht richtig, denn ein Verurteilter, bei dem die Justiz zur „Selbstkorrektur“¹⁰¹⁷ mehrere Instanzen benötigt, ohne hierzu vom Verurteilten veranlaßt worden zu sein, darf nicht schlechter stehen als ein Beschuldigter, der bereits im ersten Rechtszug (gebührenfrei) rechtskräftig verurteilt wird. Beschränkt man demzufolge die Rechtsmittelgebühren auf vom Verurteilten (erfolglos) eingelegte Rechtsmittel, kann hierin keine „Bestrafung“ desjenigen gesehen werden, der seine Rechte wahrnimmt¹⁰¹⁸, denn der Rechtsmittelführer wird lediglich verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen, die er durch sein prozessuales Verhalten veranlaßt hat.

2.4 Änderung des Gebührenmaßstabs

Die meisten Kritiker der derzeitigen Gebührenregelung sind sich darin einig, daß die in § 40 I GKG, KV Nr. 1600 normierte Verknüpfung der Gebührenhöhe mit der Art und Schwere der verhängten Strafe aufgegeben und stattdessen darauf abgestellt werden sollte, ob der Angeklagte in erster Instanz vom Strafrichter, vom Schöffengericht oder von der Großen Strafkammer verurteilt wird¹⁰¹⁹. Nach den Ergebnissen der hier durchgeführten Untersuchung erscheint dieser Vorschlag sachgerecht. Der Sinn und Zweck der Gebühren ist die Beteiligung des Verurteilten an den Kosten, die dem Staat durch die Unterhaltung des Strafrechtspflegeapparats im allgemeinen entstehen, wobei sich diese im wesentlichen aus den Personal-, Sach- und Verwaltungskosten zusammensetzen¹⁰²⁰. Der Gebührenmaßstab des geltenden Rechts steht – auch wenn sich seine Kostenproportionalität statistisch nachweisen läßt¹⁰²¹ – zu diesen Kostenfaktoren in keinem direkten Zusammenhang; daß die Ausgaben des Fiskus umso größer sind, je schwerer die gegen den Täter verhängte Strafe ist, beruht allein darauf, daß die schwereren Strafen von den stärker besetzten Spruchkörpern und nach längerer Verhandlungsdauer verhängt werden. Die in der Literatur als Alternative für die Gebührenbemessung favorisierte Anknüpfung an den Eingangsspruchkörper steht demgegenüber ebenso wie das Merkmal der Verhandlungsdauer in einem direkten Zusammenhang mit den Personalkosten, dem wichtigsten Faktor für die Berechnung der Gemeinkosten eines Strafverfahrens¹⁰²², wobei sich dieser Zusammenhang gleich-

1008 Meyer 1981, 1626.

1009 1. Kap., 2.4.

1010 Vgl. oben 1. sowie die Argumentation bei Meyer 1981, 1628 f.

1011 Vgl. 3. Kap., 1.1.2.2; **Tab. 10**, Sp. 5 und 8.

1012 Vgl. hierzu auch Meyer 1981, 1630; sowie oben 1. Kap., 2.3.

1013 Baumgärtel 1975, 427, anders möglicherweise auf S. 429.

1014 Vgl. **Tab. 17**, Sp. 3 bis 6.

1015 Rieß 1979, 155.

1016 zuungunsten des Angeklagten

1017 Vgl. oben 1., sowie 1. Kap., 2.2.2; ferner Rieß 1979, 156 f.

1018 So aber Foellmer 1981, 142f.

1019 So schon v. Hippel 1941, 690; Rieß 1979, 155; Foellmer 1981, 143.

1020 Vgl. **Abb. 1**.

1021 3. Kap., 3.1.1.5; **Tab. 44**.

1022 Vgl. 3. Kap., 3.1.1.2.4; **Tab. 38**.

falls statistisch belegen läßt¹⁰²³. Als die „kostennäheren“ Anknüpfungspunkte sind die Merkmale Eingangsspruchkörper und Verhandlungsdauer dem Gebührenmaßstab des geltenden Rechts daher überlegen. Fraglich kann hier nur sein, welchem dieser beiden Anknüpfungspunkte der Vorzug zu geben ist.

Die genauere Betrachtung zeigt dabei, daß eine Bemessung der Gebühren nach der Dauer der Verhandlung in das strafprozessuale Kostenrecht wieder ein Element des Zufalls hineinragen würde, das zwar nicht unter Zurechnungsgesichtspunkten, wohl aber vom Gerechtigkeitsempfinden her problematisch erscheint; in der Regel liegen für eine Verlängerung der Hauptverhandlung um eine Minute – z. B. 60 statt 59 Minuten bei der in **Tab. 45** Nr. 1 gewählten Kategorienbildung – keine Gründe vor, die auch bei einer zügigeren Verhandlungsführung unvermeidbar gewesen wären. Diesen Nachteil vermeidet das Merkmal des Spruchkörpers. Die Entscheidung über das Gericht, vor dem die Strafsache verhandelt wird, wird nach den Zuständigkeitsregeln des GVG von der Staatsanwaltschaft getroffen (§§ 170 I, 200 I 2 StPO), ggf. korrigiert durch das Gericht (§ 209 StPO). Eine Bemessung der *Gerichtsgebühren* nach dem *Gericht*, vor dem Anklage erhoben wird, ist deshalb einer Anknüpfung an die Verhandlungsdauer deutlich überlegen. Für die kostenmäßigen Unterschiede, die zwischen den verschiedenen Spruchkörpern bestehen und die zum Ausgangspunkt für die Bestimmung der Höhe der einzelnen Gebühren gemacht werden sollten, liefert dabei **Tab. 42** erste Anhaltspunkte.

2.5 Teilweise Beseitigung der Auslagenzahlungspflicht

Den genannten Reformvorschlägen im Hinblick auf die vom Verurteilten zu zahlenden Gebühren steht eine Vielzahl von Vorschlägen und Anregungen gegenüber, die auf eine Modifizierung bzw. Begrenzung der Auslagen abzielen. So ist vorgeschlagen worden, die Auslagen mit den Gebühren in der Weise zu verknüpfen, daß Auslagen, die die Höhe der Gebühr nicht übersteigen, nicht angesetzt werden; die Gerichtsgebühr soll also die Funktion einer pauschalierten Auslagenersatzung übernehmen¹⁰²⁴. Die Realisierung dieses Vorschlags würde dem Fiskus wahrscheinlich geringere Einbußen verursachen als die Realisierung des parallelen Vorschlags, die Gebühren zu beseitigen und die Auslagen beizubehalten, denn es ist anzunehmen, daß die Kosten für das Einziehungsverfahren geringer werden würden, wenn die relativ aufwendige Feststellung und Berechnung der einzelnen Auslagenpositionen entfallen würde. Zweifelhaft ist jedoch, ob hierdurch wirklich eine spürbare Entlastung der Verurteilten einträte. Wie die empirische Untersuchung gezeigt hat, beruht der Gesamtbetrag der von den Verurteilten zu zahlenden Verfahrenskosten zwar in den Strafrichter- und Schöffengerichtsverfahren im Durchschnitt zu etwa 40 bis 50 % auf den Gebühren, die Kostenschuld würde sich hier also im günstigsten Fall um 50 % reduzieren¹⁰²⁵. In den Strafkammerverfahren jedoch liegt der Anteil der Gebühren im Durchschnitt unter 20 % des Gesamtbetrags; die gerade in diesen Verfahren anfallenden besonders hohen Auslagen würden also nicht wesentlich reduziert. Die Probleme der Kollision der Kostentragungspflicht mit den Zwecken des materiellen und des formellen Strafrechts werden durch diesen Vorschlag demnach zwar insgesamt etwas abgeschwächt, letztlich aber nicht gelöst.

Dieser Einwand, daß die Entlastung des Verurteilten gerade in den problematischen Fällen nicht weit genug geht, läßt sich auch gegenüber dem Vorschlag geltend machen, den Rechtsgedanken des § 465 II StPO auszubauen und die Möglichkeit der Auslagenquotelung auch dann vorzusehen, wenn und soweit die Verurteilung hinter dem Anklagevorwurf – wozu wohl auch der Antrag auf Erlaß

eines Strafbefehls zu rechnen ist (§ 407 I StPO) – zurückbleibt¹⁰²⁶. Gleichwohl ist dieser Vorschlag schon deshalb begrüßenswert, weil durch ihn über den Bereich des (bei mehreren Taten) Teilreispruchs und der (bei einer Tat) Teilnichtverurteilung hinaus unabhängig von dem Anfall „besonderer Auslagen“ eine Lockerung des starren „Alles-oder-Nichts-Prinzips“ erreicht wird. Dem Veranlassungsgedanken wird hierdurch besser Rechnung getragen als in der derzeitigen Regelung, denn es wird – wenn auch in pauschalierter Form – berücksichtigt, daß bei einem nicht durch das Urteil bestätigten Anklagevorwurf möglicherweise höhere Kosten entstanden sind als sie entstanden wären, wenn sich die Staatsanwaltschaft sogleich auf den rechtskräftig festgestellten Schuldvorwurf beschränkt hätte. Der Verurteilte hat zwar durch seine rechtswidrige Handlung zurechenbar das Risiko begründet, daß die entsprechenden Mehrkosten entstehen¹⁰²⁷. Da diese ihren Ursprung jedoch vor allem in der besonderen Struktur des Ermittlungsverfahrens haben, das im Interesse einer funktionsfähigen Strafrechtspflege zur Anklageerhebung einen hinreichenden Tatverdacht ausreichen läßt (§§ 170 I, 203 StPO), erscheint es sachgerecht, wenn diese Kosten dem Verurteilten nicht auferlegt werden; die derzeitige Haftung für die nicht als „besondere Auslagen“ i.S. des § 465 II StPO identifizierbaren Mehrkosten stellt sich aus der Sicht des Verurteilten als eine trotz der prinzipiellen Zurechenbarkeit mit dem Gerechtigkeitsempfinden nur schwer vereinbare Haftung für „Zufall“ dar.

2.6 Summenmäßige Begrenzung der Auslagenhöhe

Dem mit den beiden zuletzt genannten Konzepten zur Auslagenbegrenzung vernachlässigten Problem der Kollision von Kostentragungspflicht und materiellen Strafzwecken wird durch den Vorschlag Rechnung getragen, in der richterlichen Kostenentscheidung den Höchstbetrag der vom Verurteilten zu erstattenden Auslagen unter Berücksichtigung der verhängten Rechtsfolgen, der Resozialisierungserfordernisse und der persönlichen Verhältnisse summenmäßig zu begrenzen; beim späteren Kostenansatz würden die Auslagen dann nur soweit angesetzt, bis diese Summe erreicht sei¹⁰²⁸. Dieser Gedanke, dem Richter die Möglichkeit zu eröffnen, die Kostenentscheidung dem Einzelfall anzupassen und sie insbesondere mit der verhängten Sanktion abzustimmen, ist in verschiedener Hinsicht zu begrüßen. Indem die Entscheidung über die Höhe der vom Verurteilten zu tragenden Auslagen flexibel gestaltet wird, wird das Spannungsverhältnis von Kostentragungspflicht und Strafzwecken auf dem dogmatisch richtigen Gebiet gelöst. Der Richter ist nicht mehr wie bisher darauf angewiesen, die von ihm ins Auge gefaßte angemessene und erforderliche Strafe zu modifizieren, um den Kostenfolgen seiner Entscheidung Rechnung zu tragen, sondern er kann umgekehrt die Kostenfolgen modifizieren, um eine nicht mehr schuldangemessene und/oder der Resozialisierung des Verurteilten oder der Wiedergutmachung des Schadens entgegenwirkende Reaktion des Staates zu vermeiden; die Nachrangigkeit der Kostenfolgen gegenüber der verhängten Sanktion kommt hierdurch unzweifelhaft besser zum Ausdruck. Gleichzeitig wird den fiskalischen Interessen des Staates ausreichend Rechnung getragen. Zwar lassen sich die Auswirkungen dieses Vorschlags auf die Einnahmen des Fiskus nicht berechnen, doch es ist anzunehmen,

1023 3. Kap., 3.1.1.5; **Tab. 45**, Nr. 1 und 3.

1024 Rieß 1979, 155f.; Foellmer 1981, 146.

1025 3. Kap., 1.1.3; **Tab. 17**, Sp. 4 und 6.

1026 Rieß 1979, 156; Foellmer 1981, 144.

1027 1. Kap., 2.2.1.

1028 Rieß 1979, 156.

daß es nicht zu gravierenden Mindereinnahmen kommen würde, weil einerseits die Kostentrugspflicht des Verurteilten Angeklagten im Grundsatz beibehalten wird, andererseits aber schon de lege lata § 10 I KostVfg relativ weitreichende Möglichkeiten zur Niederschlagung der Kosten eröffnet; hinzu kommt, daß sich die Kosten für das Einziehungsverfahren verringern könnten, weil die Kostenbeamten in den Fällen der Auslagenbegrenzung die gewichtigsten Auslagenpositionen ansetzen könnten, ohne die gesamte Akte auf alle ansetzbaren Auslagenpositionen hin durchsehen zu müssen¹⁰²⁹.

Gegen den Vorschlag der summenmäßigen Begrenzung der Auslagen läßt sich einwenden, daß die Kostentrugspflicht des Verurteilten nicht in jedem Fall mit den Strafzwecken kollidieren muß. Aus der Sicht des Veranlassungsgrundsatzes – grundsätzlich können dem Verurteilten sämtliche entstandenen Kosten zugerechnet werden –, aber auch aus fiskalischer Sicht erscheint es nicht gerechtfertigt, wenn die summenmäßige Begrenzung der Auslagen zur Regel wird; vielmehr sollte sie auf die problematischen Fälle beschränkt bleiben. Die weiteren Einwände haben demgegenüber nur eine untergeordnete Bedeutung. Zunächst ist zu bezweifeln, daß das Problem der Kollision von Kostenlast und Verfahrenszwecken von diesem Vorschlag ganz gelöst wird. Kostenmäßige Nachteile, die der Verurteilte etwa deshalb erleidet, weil er eine Verteidigungsstrategie wählt, die zwar nicht zum Erfolg und damit zur Anwendbarkeit des § 465 II StPO führt, die sich aber ex ante als die einzig sinnvolle Art der Verteidigung darstellt¹⁰³⁰, könnten freilich bei einer entsprechenden Formulierung der tatbestandlichen Voraussetzungen der Auslagenbegrenzung berücksichtigt werden. Weiterhin stellt sich die Frage, ob nicht eine Begrenzung auch im Hinblick auf die vom Verurteilten zu zahlenden Gebühren sinnvoll ist, denn auch wenn die Bedeutung der Gebühren hinter der der Auslagen zurückbleibt, kann doch gerade bei Verurteilten mit geringem Einkommen die Gebührenzahlungspflicht gleichermaßen eine den Strafzwecken entgegenstehende Wirkung haben. Schließlich stellt sich im Zusammenhang mit dem zuvor genannten Vorschlag der Auslagenquotelung die Frage, ob es sinnvoll ist, den Richter auf eine summenmäßige Begrenzung der zu zahlenden Auslagen festzulegen, oder ob es nicht vorzugswürdig ist, ihm daneben auch die Möglichkeit der Quotelung oder der Entscheidung nach Auslagenmassen einzuräumen. Doch auch wenn sich damit gegen den Vorschlag der summenmäßigen Begrenzung verschiedene Einwände erheben lassen, erscheint er insgesamt als ein sachgerechter und geeigneter Schritt zur Lösung des Reformproblems.

2.7 Generalklausel für Ausnahmefälle

Der Vorschlag der Berücksichtigung der verhängten Sanktion, der Resozialisierungserfordernisse und der persönlichen Verhältnisse des Verurteilten bei der Entscheidung über die Auslagen weist gewisse Parallelen zu den Vorschlägen auf, die als Korrektiv zu den Kostentrugspflichten die Einführung einer den Richter von den gesetzlichen Regelungen freistellenden Generalklausel vorsehen. Zum Teil wird hier in Anlehnung an frühere Entwürfe¹⁰³¹ angeregt, eine allgemeine Billigkeitsklausel einzuführen, die eine Abweichung von den Kostenvorschriften erlaubt, wenn ihre Beachtung eine unbillige Härte darstellen würde¹⁰³², zum Teil wird die Einführung einer dem jetzigen § 74 JGG ähnlichen Vorschrift angeregt¹⁰³³. Im Gegensatz zu dem Vorschlag der summenmäßigen Begrenzung der Auslagen hat die Einführung einer Generalklausel den Vorzug, daß sie nicht nur auf die Auslagen beschränkt ist, sondern auch die Gebühren erfaßt, und daß sie zudem – wie es bei § 74 JGG anerkannt ist¹⁰³⁴ – auch die Möglichkeit der Kostenquotelung und der Entscheidung nach Auslagenmassen erlaubt. Problema-

tisch erscheint es jedoch, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen, unter denen diese Ausnahmegesetzvorschrift zum Zuge kommen soll, in einer Generalklausel verborgen bleiben. Die hiermit verbundenen Gefahren entsprechen denen, die aus dem Bereich der Strafzumessung bekannt sind, nämlich Ungleichheit und Unsicherheit über die für die Entscheidung maßgeblichen Kriterien¹⁰³⁵. Wirksam begegnet werden kann diesen Gefahren hier wie dort nur auf dem Weg der Verrechtlichung der jeweiligen Entscheidung¹⁰³⁶. Die im Zusammenhang mit dem Vorschlag der summenmäßigen Begrenzung der Auslagen genannten Kriterien könnten hierbei geeignete Anhaltspunkte bilden.

3 Die Meinung der Praxis

Da es für den Erfolg einer Gesetzesreform häufig entscheidend darauf ankommt, ob und in welchem Ausmaß die Neuregelung in der Praxis auf Akzeptanz stößt, erscheint es sinnvoll, an dieser Stelle einen Blick auf die Meinung der Justizpraktiker zu den in der Literatur diskutierten Reformvorschlägen zu werfen. Zu diesem Zweck kann auf die Ergebnisse der Befragung zurückgegriffen werden, die parallel zu der Aktenanalyse in 7 Städten unter Richtern, Staatsanwälten und Kostenbeamten durchgeführt wurde¹⁰³⁷. Die Ergebnisse der Befragung sind in **Tab. 62** zusammengefaßt.

Um die Einstellung der Justizangehörigen zur Reform des Kostenrechts zu ermitteln, wurden den befragten Praktikern insgesamt 16 Thesen vorgelegt (z. B. „Die Gebührensätze sollten erhöht werden, um die Kostendeckung bei Strafverfahren zu verbessern“¹⁰³⁸), zu denen sie anhand einer fünfstufigen Antwortvorgabe ihre Zustimmung oder Ablehnung äußern konnten. Dem Grad der Zustimmung bzw. Ablehnung wurden dabei die Werte 1–5 (von „ja, sehr“ über „ja“, „teils-teils“ und „nein“ bis „nein, gar nicht“) zugeordnet; Antworten, bei denen sich der Befragte nicht entscheiden konnte („weiß nicht“), wurden gesondert erfaßt. Bei dieser Vorgehensweise handelt es sich um einen in den Sozialwissenschaften oft erprobten und anerkannten Weg zur Ermittlung von Einstellungen¹⁰³⁹.

Die auf dem beschriebenen Weg für die einzelnen Thesen ermittelten Punktwerte geben an, an welcher Stelle der jeweils Befragte auf dem Kontinuum von völliger Zustimmung zu völliger Ablehnung einzuordnen ist. Obwohl es sich bei den ermittelten Punktwerten um ganze Zahlen handelt, muß bei der Auswertung und Interpretation stets berücksichtigt werden, daß die Zahlen lediglich eine Rangfolge zum Ausdruck bringen, während ihre Abstände voneinander nicht gleich sein müssen (Ordinalskala): Lehnt ein Befragter einen Reformvorschlag mit dem Wert 5 und ein anderer Befragter mit dem Wert 4 ab, so ist der Unterschied zwischen ihnen nicht notwendigerweise genauso groß wie der Unterschied zwischen zwei Befragten, die dem Reformvorschlag mit den Werten 1 und 2 zustimmen; der Wert 4 weist nicht auf eine doppelt so starke Ablehnung hin wie der

1029 Rieß 1979, 161 (Fn. 27).

1030 Vgl. oben 1. Kap., 2.3.2.

1031 § 485 I 2 Entwurf einer StPO von 1908; § 470 I 2 Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen, 1920.

1032 Rieß 1979, 158; Foellmer 1981, 146, anders jedoch auf S. 141; ähnlich Zimmermann 1981, 101, 133 (Fn. 341), 141f., der eine Ausdehnung des in § 93 IV StVollzG, § 91 a I 2 BSHG enthaltenen Rechtsgedankens auf die Kostentragungspflicht fordert.

1033 Vofhans/Paul 1979, 261; v. Els 1972, 578.

1034 Brunner 1986, § 74 Rn. 3.

1035 Vgl. hierzu etwa Bruns 1974, 13ff.; aus empirischer Sicht Streng 1984.

1036 Hassemer 1978, 98; Bruns 1980, 19ff.

1037 Zur genaueren Beschreibung des Datenmaterials vgl. oben 2. Kap., 3.2.

1038 Vgl. Anhang Nr. 2, Fragen 2 bis 17.

1039 Da hier lediglich die Meinungen der Praktiker zu den jeweils abgefragten Reformvorschlägen ermittelt werden sollen, genügt im vorliegenden Zusammenhang die Verwendung von einfachen Beurteilungsskalen (rating scales); vgl. Friedrichs 1985, 174. Zur Skalenbildung allgemein Friedrichs 1985, 172 ff.; Atteslander 1985, 272ff.; Mayntz/Holml/Hübner 1978, 47 ff.; speziell zu den Einschätzskalen Kaiser/Schöch 1987, Fall 2, Rn. 37.

Wert 2. Hieraus folgt, daß sich die ermittelten Punktwerte an sich nicht zur Berechnung des arithmetischen Mittels (\bar{x}) eignen, da hierfür grundsätzlich das Intervallskalenniveau der verwendeten Daten vorausgesetzt wird¹⁰⁴⁰. Wenn in **Tab. 62** gleichwohl das arithmetische Mittel der von den befragten Praktikern abgegebenen Beurteilungen ausgewiesen wird (Sp. 11), so geschieht dies, um den Vergleich der Antworten zu den einzelnen Thesen zu erleichtern¹⁰⁴¹. Zusätzlich zum arithmetischen Mittel wird in **Tab. 62** der Modalwert (D), also der von den Befragten am häufigsten genannte Punktwert angegeben (Sp. 12). Im Mittelpunkt des Interesses dürften freilich die absoluten und die relativen Häufigkeiten stehen, mit der die Justizangehörigen zu den jeweiligen Thesen ihre Zustimmung (Sp. 3, 4), Neutralität (Sp. 5, 6)¹⁰⁴², Ablehnung (Sp. 7, 8) oder Unentschiedenheit (Sp. 9, 10) geäußert haben. Als zustimmende Antworten wurden dabei die Skalenwerte 1 und 2, als ablehnende Antworten die Skalenwerte 4 und 5 eingeordnet.

Tabelle 62: Die Einstellung der Justizangehörigen zur Reform des Kostenrechts (n = 69)

Lfd. Nr.	Reformvorschlag	Zustimmung ¹⁾		teils/teils ²⁾		Ablehnung ³⁾		unentsch.		\bar{x} ⁴⁾	D
		n	%	n	%	n	%	n	%		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Gebührensätze erhöhen	19	27,5	2	2,9	39	56,5	9	13,0	3,4	4
2	Gegenwärtige Gebührenhöhe beibehalten	38	55,1	3	4,3	20	29,0	8	11,6	2,7	2
3	Gebührensätze senken	1	1,4	1	1,4	57	82,6	10	14,5	4,2	4
4	Gebühren nicht nach Strafhöhe bemessen	15	21,7	11	15,9	36	52,2	7	10,1	3,5	4
5	Gebührenhöhe an Spruchkörper orientieren	19	27,5	1	1,4	42	60,9	7	10,1	3,4	4
6	Gebührenhöhe an HV-Dauer orientieren	15	21,7	4	5,8	44	63,8	6	8,7	3,5	4
7	Gegenwärtige Auslagenerstattung beibehalten	58	84,1	6	8,7	2	2,9	3	4,3	2,1	2
8	Auslagenerstattung summenmäßig begrenzen	15	21,7	1	1,4	47	68,1	6	8,7	3,6	4
9	Pflicht zur Auslagenerstattung abschaffen	3	4,3	1	1,4	61	88,4	4	5,8	4,1	4
10	Gebühren anheben, Auslagen abschaffen	2	2,9	2	2,9	57	82,6	8	11,6	4,0	4
11	Bei „Selbstkorrektur“ nur Kosten für eine Instanz	38	55,1	3	4,3	24	34,8	4	5,8	2,7	2
12	Kostentragungspflichten ganz beseitigen	-		-		63	91,3	6	8,7	4,4	4
13	These: Kostenlast ist Zusatzstrafe	6	8,7	9	13,0	49	71,0	5	7,2	3,8	4
14	These: Kostenlast gefährdet Resozialisierung	3	4,3	27	39,1	34	49,3	5	7,2	3,5	4
15	These: Resoz.-gefährdg. de lege lata vermeidbar	54	78,3	12	17,4	-		3	4,3	2,1	2
16	auf Kostenerhebung häufiger verzichten	17	24,6	7	10,1	35	50,7	10	14,5	3,4	4

1) Skalenwerte 1 und 2

2) Skalenwert 3

3) Skalenwerte 4 und 5

4) ohne Berücksichtigung der „unentschieden“-Fälle

Tab. 62 läßt erkennen, daß die befragten Justizpraktiker mit dem geltenden Kostenrecht offenbar bereits weitgehend zufrieden sind. Die höchsten Zustimmungsquoten (Sp. 4) erhielten die These, daß die Pflicht zur Auslagenzahlung im gegenwärtig geltenden Umfang beibehalten werden solle (Nr. 7), und die These, daß sich eine von den Kosten ausgehende Resozialisierungsgefährdung mit den bereits vorhandenen Mitteln vermeiden lasse (Nr. 15); ca. 4 von 5 Praktikern stimmten diesen beiden Aussagen zu. Deutlich weniger, aber immer noch mehr als die Hälfte der Befragten sah auch bei der Gebührenhöhe keine Notwendigkeit für eine Gesetzesänderung (Nr. 2)¹⁰⁴³. Demgegenüber wurden die angesprochenen Reformvorschläge – mit einer Ausnahme (Nr. 11) – von der Mehrzahl der Befragten abgelehnt (vgl. Sp. 8). Bei diesem durchgängig zu beobachtenden, insgesamt nur eine geringe Aufgeschlossenheit gegenüber einer Reform des Kostenrechts signalisierenden Antwortverhalten zeigten sich zwischen den einzelnen Berufsgruppen (Richter und Staatsanwälte einerseits, Kostenbeamte andererseits) keine signifikanten Unterschiede.

Betrachtet man die Einstellung der Justizangehörigen zu den einzelnen, in der Befragung angesprochenen Reformvorschlägen einmal etwas genauer, so zeigt sich hier ein etwas differenzierteres Bild. Eine radikale Lösung, nämlich die vollständige Beseitigung der Kostentragungspflichten des Verurteilten, wird einhellig abgelehnt (Nr. 12); zu dieser Aussage finden sich nicht nur keine Zustimmungen, sondern auch keine „teils-teils“-Antworten und nur ein geringer Prozentsatz von Praktikern (in erster Linie Staatsanwälte), die mit „weiß nicht“ geantwortet haben. Entsprechend fallen die Antworten bei Reformvorschlägen aus, die in die gleiche Richtung zielen: Die Beseitigung der Pflicht zur Zahlung von Auslagen (Nr. 9), die Senkung der Gebührensätze (Nr. 3) und selbst die Anhebung der Gebühren bei gleichzeitiger Beseitigung der Auslagen (Nr. 10) werden von mehr als $\frac{1}{3}$ der befragten Praktiker abgelehnt; die zustimmenden Antworten fallen mit einem Anteil von weniger als 5 % nicht ins Gewicht. Gemäßigtere Korrekturen des geltenden Kostenrechts werden demgegenüber – ungeachtet eines Anteils von Ablehnungen, der zwischen 50 und 70 % liegt – von mehr als $\frac{1}{3}$ der Befragten befürwortet. Dies gilt etwa für den Vorschlag, die Gebührensätze nicht – wie derzeit – nach der Strafhöhe zu bemessen (Nr. 5), sondern an dem Eingangsspruchkörper (Nr. 5) oder an der Hauptverhandlungsdauer (Nr. 6) zu orientieren, wobei durchaus auch eine Erhöhung der Gebühren in Kauf genommen wird (Nr. 1). In diesem Rahmen stößt auch der Vorschlag, für die Pflicht zur Auslagenzahlung eine summenmäßige Begrenzung vorzusehen (Nr. 8), auf Zustimmung.

Breite Zustimmung findet die Überlegung, dem Verurteilten nur die Kosten für eine Instanz oder Hauptverhandlung aufzuerlegen, wenn die Justiz mehrere Instanzen oder Hauptverhandlungen benötigt, um zu einem rechtskräftigen Urteil zu kommen, ohne daß der Verurteilte dies veranlaßt hat (Nr. 11). Eine derartige Reform des Kostenrechts wurde von mehr als der Hälfte der Befragten begrüßt und nur von etwa $\frac{1}{3}$ abgelehnt. Dabei zeigten sich allerdings zwischen den einzelnen Berufsgruppen signifikante Unterschiede: Während 66,7 % der Richter und Staatsanwälte dem Vorschlag zustimmten¹⁰⁴⁴, lag dieser Anteil unter den

1040 *Clauß/Ebner* 1985, 27, 29; *Atteslander* 1985, 271; *Mayntz/Holm/Hübner* 1978, 39.

1041 Vgl. *Gebauer* 1987, 359.

1042 Da die „weiß-nicht“-Antworten hier gesondert erfaßt wurden, kann die Wahl der mittleren Antwortkategorie (Wert 3) hier auf eine „echte“ Einstellungsmitte hinweisen, aber auch „teils-teils“ bedeuten; vgl. *Friedrichs* 1985, 175.

1043 Die Befragung fand in den Jahren 1980/81 statt, also noch vor der Erhöhung der Gebührensätze durch das KostÄndG vom 9.12.1986 (BGBl. I, 2326).

1044 Zustimmung: $n = 30$; Ablehnung: $n = 10$; unentschieden: $n = 5$.

Kostenbeamten nur bei 30,4 % gegenüber einem Anteil von ablehnenden Äußerungen von 60,9 %¹⁰⁴⁵. Diese Unterschiede dürften in erster Linie auf die unterschiedliche Wahrnehmung des Reformproblems zurückzuführen sein, kann doch davon ausgegangen werden, daß sich die befragten Richter und Staatsanwälte aufgrund ihrer Mitwirkung bei der Kostengrundentscheidung eher schon einmal mit der Frage auseinandergesetzt haben, ob dem Angeklagten die durch die „Selbstkorrektur der Justiz“ entstandenen Mehrkosten zugerechnet werden können¹⁰⁴⁶, als die Kostenbeamten, die bei ihrer Tätigkeit an die Entscheidung des Gerichts gebunden sind. Der erstaunlich hohe Anteil von Richtern und Staatsanwälten, die diesem Vorschlag zustimmten, dürfte dabei die erhebliche praktische Relevanz des Problems widerspiegeln, die auch in dieser Untersuchung – und zwar vor allem für die Fallgruppe der erfolgreichen Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft zuungunsten des Angeklagten – festgestellt wurde¹⁰⁴⁷.

Die Meinung der befragten Praktiker zur Kostenlast des Verurteilten im Fall der „Selbstkorrektur der Justiz“ ist nicht nur aus dem Grund bemerkenswert, weil sie in dieser Frage eine hohe Reformbereitschaft der Justizangehörigen erkennen läßt, sondern auch deshalb, weil sie zugleich ein Licht auf die Qualität der Befragungsergebnisse wirft. Die Zuverlässigkeit und Gültigkeit der verwendeten Skalen stellt in jeder Untersuchung ein Problem dar, für deren Überprüfung verschiedene Möglichkeiten empfohlen werden¹⁰⁴⁸. Da angesichts der vergleichswisen Simplität der verwendeten Beurteilungsskalen und des geringen Stichprobenumfangs die Durchführung aufwendiger Testverfahren hier nicht angemessen erscheint, kann die Zuverlässigkeit und Gültigkeit der Befragungsergebnisse hier nur unterstellt werden. Die sich von den übrigen Ergebnissen deutlich abhebenden Antworten der Praktiker zum Reformproblem der „Selbstkorrektur der Justiz“ liefern in diesem Zusammenhang jedoch einen Hinweis darauf, daß die Befragten das Meßinstrument ernst genommen und ihre „wirklichen“ Überzeugungen in differenzierter Weise zum Ausdruck gebracht haben.

Fragt man nach den Gründen für die insgesamt recht vorsichtigen Äußerungen der Justizangehörigen zur Reform des Kostenrechts, so dürften die Beurteilungen von zwei Thesen zu den faktischen Auswirkungen der Kostenlast von Interesse sein. Knapp $\frac{1}{4}$ der Befragten lehnten die These ab, daß sich die Kostenlast für den Verurteilten als Zusatzstrafe auswirke (Nr. 13). Es ist sicherlich einzuräumen, daß der Begriff der „Zusatzstrafe“ sehr weit gefaßt ist und bei den Befragten unterschiedliche Vorstellungen ausgelöst haben kann. Wenn man jedoch bedenkt, daß die Aktenanalyse zu dem Ergebnis geführt hat, daß der Verurteilte im Durchschnitt der ausgewerteten Verfahren etwa 50 % des Gesamtbetrags von Geldstrafe und/oder -buße noch einmal als Verfahrenskosten zahlen muß und die Kosten in etwa jedem 10. Fall den Gesamtbetrag übersteigen¹⁰⁴⁹, ist die häufige Leugnung einer Zusatzstrafenwirkung etwas überraschend. Ähnliches gilt für das Ergebnis, daß ca. die Hälfte der Befragten die These ablehnt, die Kostentragungspflicht gefährde die Resozialisierung des Verurteilten (Nr. 14). Auch wenn die Aktenanalyse hierzu keine über die Häufigkeit der Anwendung von § 10 I KostVfg hinausgehenden empirischen Befunde erbracht hat¹⁰⁵⁰, deuten doch manche Berichte von Bewährungshelfern darauf hin, daß sich der Justizfiskus zuweilen als ein sehr hartnäckiger und einer umfassenden Schuldenregulierung entgegenstehender Gläubiger erweisen kann¹⁰⁵¹. Obwohl mithin eine Gefährdung des Resozialisierungserfolgs durch die Kostenlast immerhin möglich erscheint, antworteten doch nur ca. $\frac{2}{3}$ der Befragten in der diese Möglichkeit widerspiegelnden „teils-teils“-Kategorie (Sp. 6). Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht ausgeschlossen, daß die sehr differenzierten, in der Gesamttendenz jedoch eher vorsichtigen Äußerungen der Justizangehörigen zu den einzelnen Reformvorschlägen eine Folge des Umstands sind, daß sich viele der Befragten bei ihren Antworten weniger von den Auswirkungen des geltenden Kostenrechts auf den Verurteilten als von fiskalpolitischen Nützlichkeitsabwägungen haben leiten lassen. Für diesen Gedankengang

dürfte etwa auch das Ergebnis sprechen, daß ca. die Hälfte der Befragten die ganz allgemein gehaltene These ablehnte, von der Möglichkeit, auf die Erhebung der Kosten zu verzichten, solle häufiger Gebrauch gemacht werden (Nr. 16).

Die Befragungsergebnisse deuten nach alledem darauf hin, daß radikale Änderungen des geltenden Kostenrechts in der justitiellen Praxis nicht auf Akzeptanz stoßen werden, daß aber einzelne Korrekturen, die unter Beibehaltung der wesentlichen Grundsätze des bisherigen Systems der Kostenlastverteilung angebracht werden – Stichworte: Aufhebung der Verknüpfung von Gebührenhöhe und Strafhöhe, Begrenzung der Auslagenhöhe, keine Abwälzung der durch die „Selbstkorrektur der Justiz“ entstandenen Mehrkosten – in der Justiz mit Zustimmung rechnen können.

4 Leitlinien für die weitere rechtspolitische Diskussion

Aus dem bisher Gesagten sowie aus den Ergebnissen der hier durchgeführten empirischen Untersuchung ergeben sich für die weitere rechtspolitische Diskussion folgende Leitlinien:

(1) Die Kostentragungspflicht des Verurteilten gem. § 465 I StPO sollte grundsätzlich beibehalten werden. Sie wird durch den Veranlassungsgrundsatz legitimiert, trägt zur Kooperation des Angeklagten im Strafverfahren bei und verschafft dem Fiskus nicht unbeträchtliche Einnahmen.

(2) Bei den vom Verurteilten zu tragenden Verfahrenskosten sollte weiterhin zwischen Gebühren und Auslagen der Staatskasse unterschieden werden (§ 464 a I 1 StPO). Diese Unterscheidung ist sinnvoll; sie entspricht den Kosten, die der Fiskus zur Unterhaltung des Strafrechtspflegeapparats einerseits (Gemeinkosten) und zur Durchführung des einzelnen Strafverfahrens andererseits (Einzelkosten) aufwenden muß. Eine Verknüpfung beider Kostenpositionen in der Weise, daß die Gebühr die Funktion einer pauschalierten Auslagenerstattung übernimmt, sollte vermieden werden.

(3) Die Pflicht zur Zahlung von Gebühren sollte grundsätzlich beibehalten werden, jedoch sollte die Höhe der Gebühr nicht von der Art und Schwere der verhängten Sanktion, sondern von dem Spruchkörper abhängig gemacht werden, vor dem das Verfahren in erster Instanz durchgeführt wird. Mit der bisherigen Regelung (KV Nr. 1600) wird nicht ausreichend zum Ausdruck gebracht, daß es sich bei den zu zahlenden Gebühren nicht um eine staatliche Reaktion auf die Straftat, sondern um eine Beteiligung des Verurteilten an den Kosten des Strafverfahrens handelt.

(4) Die in KV Nr. 1600 bis 1605 normierten Gebührentatbestände sollten beibehalten werden. Eine Beseitigung der Gebühr für das Verfahren im ersten Rechtszug brächte fiskalische Einbußen, denen im Hinblick auf die Verwirklichung der materiellen Strafzwecke und der Zwecke des Strafverfahrens kein entsprechender Gewinn gegenüberstünde.

1045 Zustimmung: $n = 7$; teils-teils: $n = 2$; Ablehnung: $n = 14$.

1046 Zur Zurechnungsproblematik vgl. oben 1. Kap., 2.2.2.

1047 Vgl. oben 3. Kap., 1.1.1.5 und 1.1.2.4.

1048 *Mayntz/Holm/Hübner* 1978, 64ff.; *Atteslander* 1985, 268f.

1049 **Tab. 24**, Sp. 12 und 13.

1050 Allgemein zum Spannungsverhältnis von Kostenlast und Resozialisierung, vgl. oben 1. Kap., 2.4.2.

1051 Vgl. *Wilhelm* 1988, 187ff.

(5) Die übrigen Gebührentatbestände sollten daraufhin überprüft werden, ob ihre weitere Beibehaltung wirklich erforderlich ist oder ob nicht ihre Beseitigung das Kosteneinziehungsverfahren vereinfacht. Eine Vereinfachung des Einziehungsverfahrens würde zu einer Kostensenkung führen, durch die die zu erwartenden Mindereinnahmen des Fiskus zum Teil kompensiert werden könnten. Auch unabhängig hiervon wären jedoch die zu erwartenden Verluste des Fiskus nur sehr gering.

(6) Die Pflicht zur Zahlung von Auslagen (KV Nr. 1900ff.) sollte im Grundsatz unverändert beibehalten werden. Eine summenmäßige Begrenzung oder eine Beschränkung auf die Auslagen, die die Höhe der Gerichtsgebühr übersteigen, sollte vermieden werden, da eine solche Lösung in den Fällen, in denen die Pflicht zur Zahlung der Auslagen unter Veranlassungsgesichtspunkten oder im Hinblick auf die Zwecke des materiellen und des formellen Strafrechts problematisch ist, nicht weit genug geht, andererseits aber in den Fällen, die insoweit unproblematisch sind, die unter (1) genannten positiven Funktionen der Kostenlast ungenutzt läßt.

(7) Dem Richter sollte in Erweiterung des Rechtsgedankens des § 74 JGG die Möglichkeit eröffnet werden, von der Auferlegung der Gebühren und Auslagen ganz oder zum Teil abzusehen, wenn besondere Umstände vorliegen, die dies angezeigt erscheinen lassen. Im Hinblick auf die Auslagen sollte der Richter dabei nicht auf eine bestimmte Form der Entscheidung festgelegt sein; der vom Verurteilten zu tragende Anteil sollte vom Richter als Summe, als Quote oder durch Verweis auf eine bestimmte Auslagenmasse bezeichnet werden können. Eine solche, von den Rechtsfolgen her flexible Lösung hat den Vorteil, daß die Kostenentscheidung den Besonderheiten des Einzelfalls optimal angepaßt werden kann.

(8) Die „besonderen Umstände“, die ein Absehen von der Auferlegung der Verfahrenskosten angezeigt erscheinen lassen, sollten nach der Regelungstechnik des § 465 II 1 und 2 StPO („Dies gilt namentlich dann, wenn . . .“) konkretisiert werden. Einen wichtigen Anwendungsbereich für die Ausnahmeregelung bilden die Kosten für die „Selbstkorrektur der Justiz“. In den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft zu Ungunsten des Angeklagten erfolgreich ein Rechtsmittel einlegt, sowie in den Fällen, in denen der Verurteilte ein Rechtsmittel einlegt, das zwar zur Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung und Zurückverweisung in die Vorinstanz, im Ergebnis aber nicht zu einer für ihn wesentlich günstigeren Entscheidung führt, darf der Angeklagte kostenmäßig nicht schlechter stehen als er stehen würde, wenn er bereits im ersten Rechtszug verurteilt worden wäre. Die derzeit praktizierte Abwälzung der Mehrkosten auf den Verurteilten ist mit dem Veranlassungsgedanken nicht vereinbar.

(9) Einen zweiten wichtigen Anwendungsbereich für die Ausnahmeregelung stellt der Fall des Zurückbleibens der Verurteilung hinter dem in der Anklage erhobenen Tatvorwurf dar. Anders als bei der Freistellung des Verurteilten von den Mehrkosten für die „Selbstkorrektur der Justiz“ ist die Quotelung der gerichtlichen Auslagen nach dem Maß des Zurückbleibens hinter dem ursprünglichen Tatvorwurf allerdings keine notwendige Konsequenz aus dem Veranlassungsprinzip, sondern entspringt eher dem Gebot einer gerechten Lastenverteilung, das sich etwa auch in § 465 II StPO widerspiegelt: Derjenige Angeklagte, dem die Staatsanwaltschaft einen letztlich nicht haltbaren, weitergehenden Vorwurf macht, soll nicht schlechter gestellt werden als derjenige, dem von vornherein der „richtige“, d. h. der in der Hauptverhandlung auch beweisbare Vorwurf gemacht wird.

(10) Als dritte Ausnahme von der Kostentragungspflicht des Verurteilten sollte dem Richter die Möglichkeit eröffnet werden, von der Auferlegung der Kosten abzusehen, wenn dies unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten zur Verwirklichung der mit der Sanktion verfolgten Zwecke oder der Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist. Eine derartige Subsidiaritätsklausel hätte den Vorzug, daß das Spannungsverhältnis, in dem die Kostentragungspflicht derzeit steht, durch ein eindeutiges Bekenntnis zur Nachrangigkeit der fiskalischen Interessen gelöst würde. Profitieren würden hiervon nicht nur die Zwecke der Strafe (Entlastung der Strafzumessung) und des Strafverfahrens (Stärkung der Stellung des Angeklagten im Prozeß), sondern auch der durch die Tat Verletzte, dem eine vorrangige Befriedigung seiner Interessen vor den Interessen des Fiskus ermöglicht würde. Ein weiterer Vorzug wäre, daß durch die Aufnahme eines derartigen Ausnahmetatbestands in die §§ 465 ff. StGB sowohl das Kostenansatzverfahren (Anwendung von § 10 I KostVfg) als auch das Vollstreckungsverfahren (§§ 459 a IV, 459 d II StPO) – in denen die Kollision mit den materiellen Strafzwecken derzeit gelöst wird – entlastet würden, wobei das die Kostenentscheidung treffende Gericht aufgrund seiner umfassenden Kenntnis vom Verurteilten und dem Verfahren zur Beurteilung des Vorliegens von Niederschlagungsgründen durchaus in der Lage ist.

Von weiteren Konkretisierungen der „besonderen Umstände“, die die Niederschlagung der Verfahrenskosten ermöglichen, sollte abgesehen werden, obwohl Anwendungsbereiche, die über die unter (8) bis (10) genannten Fallgruppen hinausgehen, durchaus denkbar sind (z. B. Verfahrensverzögerungen, die nicht auf dem Verhalten des Angeklagten beruhen). Die Herausarbeitung weiterer Fallgruppen und hierauf bezogener Teilungsquoten sollten im Interesse einer möglichst großen Flexibilität der richterlichen Praxis überlassen bleiben.

Die skizzierten Leitlinien lassen eine Fülle von Fragen, die in der Diskussion über eine Reform des strafprozessualen Kostenrechts immer wieder gestellt werden, unbeantwortet. Das gilt namentlich für die Frage nach einer Ausweitung der Auslagerungsansprüche des Beschuldigten gegen die Staatskasse, etwa nach Einstellungen im Ermittlungsverfahren gem. § 170 II StPO oder nach unrichtiger Behandlung des Verfahrensgegenstands durch die Strafverfolgungsorgane (vgl. § 8 GKG). Für das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende etwa wird vertreten, daß das Gericht den Verurteilten auch von seinen eigenen notwendigen Auslagen freistellen kann (§§ 74, 109 II 1 JGG)¹⁰⁵². Mag auch eine undifferenzierte Übertragung dieser Regelung auf das allgemeine Strafverfahren verfehlt erscheinen, so wird hier doch eine Richtung deutlich, die die Reform des Kostenrechts nehmen kann. Aber welche Richtung auch immer die längst überfällige Reform einschlagen wird – an dem Grundgedanken des strafprozessualen Kostenrechts, der auch in den skizzierten Leitlinien zum Ausdruck kommt, wird festzuhalten sein: Eine Beteiligung des Verurteilten an den staatlichen Ausgaben für die Durchführung des Strafverfahrens, die dem Veranlassungsgedanken Rechnung trägt und bei Unzuträglichkeiten im Einzelfall flexible Lösungen ermöglicht, ist eine im Prinzip sachgerechte Rechtsfolge der rechtswidrigen Tat.

1052 Vgl. etwa *Mellinghoff* 1982, 405 ff.; *Brunner* 1986, § 74 Rn. 7 m. w. N.; a. A. demgegenüber etwa BGHSt 36, 27 mit krit. Anm. von *Ostendorf* 1989, 309 ff. – Zur Auslagerungsentscheidung bei unrichtiger Sachbehandlung vgl. *Bischof* 1988, 458 ff.

5. Kapitel

Zusammenfassung

1 Problemstellung und Untersuchungsziele

Das strafprozessuale Kostenrecht ist ein Rechtsgebiet, bei dem fiskalische und kriminalpolitische Interessen aufeinanderstossen. Im Mittelpunkt der rechtlichen Regelung steht der Grundsatz, daß die durch das Verfahren entstandenen Kosten dem Angeklagten auferlegt werden, wenn und soweit das Verfahren mit seiner Verurteilung endet (§ 465 I StPO). Diese Pflicht zur Zahlung der Verfahrenskosten, die im allgemeinen Strafrecht uneingeschränkt gilt und nur im Jugendstrafrecht durch eine Ermessensregelung aufgelockert wird (§ 74 JGG), geht zurück auf das auch in anderen Verfahrensordnungen feststellbare Interesse des Staates, die Justiz nicht allein aus dem Steueraufkommen zu finanzieren, sondern an ihrer Finanzierung auch diejenigen zu beteiligen, die das jeweilige Verfahren veranlaßt haben. Der Umfang, in dem der Verurteilte zur Zahlung herangezogen wird, richtet sich dabei nach der Art der dem Fiskus durch das Verfahren entstandenen Kosten: Die dem einzelnen Verfahren direkt zurechenbaren Kosten werden dem Verurteilten als Auslagen grundsätzlich in voller Höhe auferlegt (§§ 1 I, 11 I GKG, KV Nr. 1900 bis 1920), während er sich an den allgemeinen (Personal-, Sach- und Verwaltungs-)Kosten, die sich dem einzelnen Verfahren nicht direkt zurechnen lassen, nur in pauschalierter Form durch die Zahlung von Gebühren beteiligen muß (§§ 1 I, 11 I, 40 GKG, KV Nr. 1600 bis 1680).

Ihre theoretische Legitimation bezieht die Kostentragungspflicht aus dem Veranlassungsgrundsatz. Der Verurteilte muß die Kosten des Verfahrens tragen, weil er mit der ihm nachgewiesenen rechtswidrigen Tat die durch die Strafgesetze gezogenen Grenzen seiner Handlungsfreiheit überschritten und dadurch die Wiederherstellung des Rechtsfriedens durch die Bestätigung der Normgeltung in dem dafür vorgesehenen, kostenverursachenden Strafverfahren notwendig gemacht hat. Als durch die rechtswidrige Tat veranlaßt können die Kosten dem Verurteilten allerdings nur insoweit zugerechnet werden, als sie auf rechtlich zulässigen und inhaltlich richtigen Maßnahmen der Prozeßorgane beruhen. Mit dem Veranlassungsgrundsatz nicht vereinbar ist es daher, wenn dem Verurteilten die Kosten für eine mehrere Instanzen benötigende „Selbstkorrektur der Justiz“ in vollem Umfang auferlegt werden. Soweit sich feststellen läßt, daß bestimmte Kosten nur deshalb anfallen, weil das Gericht seine Aufgabe, das Recht richtig anzuwenden, in der ersten Instanz verfehlt hat, handelt es sich nicht um Kosten, die mit der Struktur des Verfahrens erklärt und als für die Strafverfolgung erforderlich bezeichnet werden können. Abhilfe bietet hier eine – von der Rspr. und h.L. nicht geteilte – am Veranlassungsgedanken orientierte Auslegung der § 473 StPO, § 8 GKG.

Auch wenn sich zeigen läßt, daß sich die Kostentragungspflicht des Verurteilten theoretisch durchaus begründen läßt, wird das Spannungsverhältnis zwischen fiskalischen und kriminalpolitischen Interessen hierdurch nicht gelöst. Zu Spannungen kann es in zweierlei Hinsicht kommen: Die Pflicht des Verurteilten zur Beteiligung an der Finanzierung des Strafverfahrens kann sowohl zu dem eigentlichen Zweck dieses Verfahrens als auch zu dem Zweck der in diesem Verfahren verhängten Strafe im Widerspruch stehen. Zu einer Kollision mit dem Verfahrenszweck kann es immer dann kommen, wenn einzelne Prozeßhandlungen gerade im Hinblick auf die spätere Pflicht des Verurteilten zur Zahlung der Verfahrenskosten vorgenommen oder unterlassen werden. Der von der Kostenlast auf die Verfahrensbeteiligten ausgehende mittelbare Druck kann sich in vielen Fällen positiv auswirken, etwa wenn er den Angeklagten davon abhält, von seinen Verteidigungsmöglichkeiten exzessiv Gebrauch zu machen und dadurch die zügige Abwicklung des Verfahrens zu behindern. Problematisch ist es jedoch, wenn der

Angeklagte im Hinblick auf die ihn treffenden wirtschaftlichen Folgen eine Prozeßhandlung unterläßt, die an sich in der konkreten Prozeßlage sachlich geboten gewesen wäre; die Kostenlast kann es hier nicht nur verhindern, daß das Verfahren in einer den Verteidigungsinteressen des Beschuldigten angemessenen Rechnung tragenden Weise durchgeführt wird, sondern kann sogar auch – wie im Fall des Verzichts auf einen an sich begründeten Einspruch gegen einen Strafbefehl – verhindern, daß eine materiell richtige Entscheidung getroffen wird.

Gravierender noch sind die Kollisionen mit den Strafzwecken. Während eine Kollision mit dem Schuldprinzip, die dann droht, wenn die aus Strafe und Kosten bestehende Gesamtbelastung die Grenzen der noch schuldangemessenen Strafe übersteigt, vom Richter durch eine Reduzierung der Strafhöhe abgewendet werden kann und muß (§ 46 I 1 StGB), ist eine derartige praktikable Lösung bei Kollisionen mit dem Strafzweck der Resozialisierung des Täters und der Wiedergutmachung nicht möglich. Insbesondere dann, wenn sich hohe Kostenforderungen des Fiskus gegen finanziell schlecht gestellte, verschuldete Täter richten, besteht die Gefahr, daß sich die Kostenlast im Zusammenspiel mit der Sanktion und anderweitigen Zahlungspflichten und Belastungen des Täters als ein Hindernis bei der Wiedereingliederung und der Wiedergutmachung des durch die Tat angerichteten Schadens erweist und die mit der Sanktion bezweckten Erfolge konterkariert. Die Möglichkeiten, die das geltende Recht zur Lösung dieses Spannungsverhältnisses bereithält (§§ 459 a IV, 459 d II StPO, § 10 I 4 JVKostO, § 10 I KostVfg, § 2 Nds. GerGebBefrG), setzen ausnahmslos erst in Vollstreckungsverfahren an. Abgesehen von der Berücksichtigung des Spannungsverhältnisses im Rahmen der Strafzumessung (§ 46 I 2 StGB), die weder dogmatisch noch praktisch befriedigt, stehen dem Richter im Erkenntnisverfahren keine Möglichkeiten zur Verfügung, um die verschiedenen Rechtsfolgen der Tat schon im Urteil aufeinander abzustimmen.

Bietet das strafprozessuale Kostenrecht damit in verschiedener Hinsicht Anlaß zur Kritik, stellt sich zwangsläufig die Frage, ob die §§ 465 ff. StPO überhaupt ihren fiskalischen Zweck erfüllen, nämlich den Verurteilten in nennenswertem Umfang an den Kosten des Verfahrens zu beteiligen und den Justizhaushalt zu entlasten. Auch der Schritt zu Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des Kostenrechts ist nicht weit, die an den fraglichen Nutzen der §§ 465 ff. StPO anknüpfen und die Pflicht zur Kostentragung als eine unverhältnismäßige und damit rechtsstaatswidrige Belastung des Verurteilten einordnen.

Im Ergebnis führen diese Überlegungen jedoch nicht weiter. In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist festzustellen, daß die vom Gesetzgeber gewählte Regelung trotz der Zweifel an ihrem Nutzen nicht von vornherein als objektiv untauglich zur Entlastung des Justizhaushalts angesehen werden kann. Auch steht das Interesse der Allgemeinheit an der finanziellen Beteiligung des Täters angesichts der individuellen Zurechenbarkeit der angefallenen Kosten zu dessen Interesse, von der Kostenlast verschont zu bleiben, nicht außer Verhältnis. Ein Verstoß gegen den aus Art. 3 I GG abgeleiteten Grundsatz der Leistungs- bzw. Kostenproportionalität läßt sich ebenfalls nicht feststellen; die Bemessung der Gebühren nach der Art und Höhe der erkannten Strafe (§ 40 I GKG) ist nicht eindeutig ungeeignet, um die Kosten, die die Durchführung von Strafverfahren verursacht, sachgemäß abzubilden. Bestehen damit an der Verfassungsmäßigkeit des § 465 I StPO im Ergebnis keine Zweifel, bleibt allein die Frage, ob das strafprozessuale Kostenrecht einen fiskalischen Nutzen hat und in welcher Größenordnung sich dieser Nutzen in etwa bewegt; eine Frage, die ihre rechtspolitische Relevanz aus der festgestellten teilweisen Gegenläufigkeit von fiskalischen und kriminalpolitischen Interessen

bezieht. Insoweit läßt sich allerdings lediglich konstatieren, daß gesicherte Erkenntnisse hierüber bislang nicht vorliegen.

An diesem Punkt will die vorliegende Untersuchung ansetzen. Ihr Ziel ist es, die seit einiger Zeit ins Stocken geratene rechtspolitische Diskussion über die Kostenlast des Verurteilten durch einen empirischen Beitrag wieder in Gang zu setzen. Beabsichtigt ist dabei nicht eine vollständige Erfassung sämtlicher problematischer Aspekte des Kostenrechts, die sich etwa auch auf die Auswirkungen der Kostenlast auf das Prozeßverhalten des Täters, seine Resozialisierung und die Wiedergutmachung des durch die Tat angerichteten Schadens erstrecken müßte. Das Interesse konzentriert sich vielmehr in erster Linie auf die rechtspolitisch im Vordergrund stehende Frage nach dem fiskalischen Nutzen des strafprozessualen Kostenrechts; andere Fragen sollen nur insoweit untersucht werden, als dies vom Aufbau und der Anlage der Untersuchung her im Zusammenhang hiermit möglich ist. Da die bisher vorliegenden empirischen Erkenntnisse zum strafprozessualen Kostenrecht dürftig sind, wird auf die Formulierung von forschungsleitenden Annahmen oder Hypothesen verzichtet und ein eher explorativer und deskriptiver Ansatz gewählt.

2 Anlage und Aufbau der Untersuchung

Aus der Gesamtheit aller in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Strafverfahren wird eine Stichprobe gezogen und unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten analysiert. Die Untersuchung beschränkt sich dabei auf den als „Normalverfahren“ zu betrachtenden, „typischen“ Strafprozeß, der durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist: Das Verfahren richtet sich nur gegen einen Beschuldigten, es wird Anklage erhoben, es tritt kein Nebenkläger auf, das Verfahren wird nicht wegen Geringfügigkeit (§§ 153 II, 153 a II StPO) eingestellt, und es wird durch eine Aburteilung nach allgemeinem Strafrecht abgeschlossen. In diesem Rahmen werden zwei, eng aufeinander bezogene Teilerhebungen durchgeführt: Zum einen werden Strafverfahrensakten und Gerichtskassenunterlagen auf die in ihnen enthaltenen Informationen zum Täter, der Tat, dem Verfahren, der Sanktion und den Kosten hin ausgewertet, zum anderen werden Justizpraktiker (Richter, Staatsanwälte und – im reformpolitischen Teil – auch Kostenbeamte) nach Einzelheiten des Verfahrens und der Strafzumessung sowie nach ihrer Einstellung zu bestimmten reformpolitischen Forderungen befragt.

Die Stichprobe für die Aktenanalyse wird nach dem Prinzip der „zweistufigen Zufallsauswahl“ konstruiert: Zunächst wird eine für das Bundesgebiet repräsentative Gruppe von 10 Staatsanwaltschaften bestimmt, bei denen die Erhebung durchgeführt wird, sodann werden bei diesen Behörden nach Zufallskriterien diejenigen 654 Verfahren ausgewählt, die die Grundlage der Untersuchung bilden. Die Stichprobe wird dabei nach den Kriterien Eingangsspruchkörper (Strafrichter, Schöffengericht, Große Strafkammer) und Rechtsmittel einlegung (ohne Rechtsmittel, [bei Strafrichter und Schöffengericht:] mit Berufung, mit Revision) geschichtet, so daß sich für die Aktenanalyse insgesamt 8 unterschiedliche Verfahrenstypen ergeben. Für die an 7 Staatsanwaltschaften durchgeführte Befragung von 69 Justizpraktikern wird auf die Konstruktion einer Zufallsstichprobe verzichtet.

Die in der Untersuchung ausgewerteten Verfahrensakten stammen zum überwiegenden Teil (59,2 %) aus dem Jahr 1978, zum Teil aber auch aus früheren (bis 1976) oder späteren (bis 1980) Jahrgängen; die Auswirkungen der in der Zwischen-

zeit erfolgten Änderungen der Kostengesetze, insbesondere des KostÄndG v. 9. 12. 1986 (BGBl. I, 2326), müssen anhand der Entwicklung der Haushaltsansätze im Bund und den Ländern geschätzt werden. Das in der Befragung erhobene Datenmaterial stammt aus den Jahren 1980/81.

3 Untersuchungsergebnisse

3.1 Angesetzte bzw. ansetzbare Verfahrenskosten

Die Untersuchung beginnt mit der Analyse der Beträge, die den Verfahrensbeteiligten, namentlich dem Verurteilten, nach geltendem Recht auferlegt werden können. Hierzu zählen einerseits die Gebühren und Auslagen, die in der Kostenrechnung auf der Grundlage der richterlichen Kostenentscheidung von den Kostenbeamten angesetzt werden, andererseits zählen hierzu auch die Beträge, die zwar grundsätzlich ansetzbar sind, bei denen aber in Anbetracht des dauernden Unvermögens des Kostenschuldners gem. § 10 I KostVfg vom Ansatz abgesehen wird. Die angesetzten bzw. ansetzbaren Verfahrenskosten legen die Grenze der vom Fiskus nach geltendem Recht maximal erzielbaren bzw. der von den Verurteilten und Dritten maximal geschuldeten Beträge fest.

Gebühren können den Verurteilten in nahezu allen (99,8 %) Fällen auferlegt werden, in denen die Voraussetzungen der Kostentragungspflicht gem. § 465 I StPO erfüllt sind; eine Ausnahme besteht lediglich im Fall des Absehens von Strafe gem. § 60 StGB. Am häufigsten (99,7 %) fallen Urteilsgebühren für das erstinstanzliche Verfahren (KV Nr. 1600 a], b]) an. Für das Berufungs- und Revisionsverfahren läßt sich demgegenüber feststellen, daß nur in 83,4 % bzw. 58,6 % eine entsprechende Gebühr (KV Nr. 1602f. bzw. 1604f.) anfällt; eine Abweichung, die sich mit Freisprüchen in der höheren Instanz (keine Kostentragungspflicht gem. § 465 I StPO), dem teilweisen Erfolg des eingelegten Rechtsmittels (§ 473 III StPO) und mit der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist (vgl. KV Nr. 1605) erklären läßt. Neben diesen Gebühren fallen weitere Gebühren vor allem in Strafrichterverfahren für die Entziehung der Fahrerlaubnis gem. §§ 69, 69 a StGB (KV Nr. 1600 c]) und in Strafkammerverfahren für eingelegte Beschwerden (KV Nr. 1670ff.) an.

Die Höhe der von den Verurteilten durchschnittlich zu zahlenden Gebühren ist von dem jeweiligen Verfahrenstyp abhängig: In Strafrichterverfahren betragen die Gebühren je nachdem, ob und welche Rechtsmittel eingelegt werden, zwischen 70,15 DM und 167,49 DM, in Schöffengerichtsverfahren betragen sie zwischen 155,56 DM und 345,43 DM und in Strafkammerverfahren 237,02 DM bzw. 297,01 DM. Die Differenzen erklären sich zum einen aus der unterschiedlichen Straf Gewalt der jeweiligen Spruchkörper, die gem. § 40 I GKG i.V.m. KV Nr. 1600 a), b) die Höhe der einzelnen Gebühr beeinflusst, und zum anderen aus der Addition mehrerer Gebühren in den Verfahren mit Rechtsmitteleinlegung. Entsprechend dieser Abhängigkeit vom Verfahrenstyp kommt die größte relative Bedeutung den Urteilsgebühren für das erstinstanzliche Verfahren (KV Nr. 1600 a], b]) bzw. den Gebühren für das Berufungs- und Revisionsverfahren (KV Nr. 1602 bis 1605) zu. Sie stellen am Gesamtgebührenaufkommen in den Schöffengerichts- und Strafkammerverfahren einen Anteil zwischen 95,1 % und 97,8 %. In den Strafrichterverfahren stellen sie zwar nur Anteile zwischen 79,7 % und 86,4 %, hier treten aber entsprechende Anteile für die Maßregelgebühr (KV Nr. 1600 c]) hinzu. Die übrigen Gebührentatbestände, auch die Beschwerdegebühren (KV Nr. 1670ff.), sind nahezu bedeutungslos.

In den genannten Beträgen sind auch diejenigen Gebühren enthalten, die infolge einer „Selbstkorrektur der Justiz“ anfallen. Zwei Fallgruppen sind hier zu unterscheiden: die Fälle, in denen gegen ein Urteil von der Staatsanwaltschaft zuungunsten des Angeklagten erfolgreich ein Rechtsmittel eingelegt wird, und die Fälle, in denen der Angeklagte selbst ein Rechtsmittel einlegt, aber trotz Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung in die Vorinstanz kein wesentlich günstigeres Ergebnis erzielt. In der Rechtswirklichkeit treten beide Fallgruppen insgesamt nur selten, dabei allerdings mit unterschiedlichem Gewicht auf. Während die erste Fallgruppe in 3,6 % der untersuchten und mit einer Verurteilung abgeschlossenen Verfahren zu einer Erhöhung der Gebühren um durchschnittlich 105,68 DM führt, realisiert sich die zweite Fallgruppe nur in 0,5 % der Verfahren und erhöht die Gebühren nur um durchschnittlich 45,83 DM.

Obwohl Verfahren, in denen keine Auslagen anfallen, theoretisch durchaus denkbar sind, kommen sie in der Praxis nicht vor; in jedem Verfahren können den Verurteilten Auslagen auferlegt werden. Am häufigsten handelt es sich dabei um Zustellungskosten (KV Nr. 1902), die unabhängig vom Verfahrenstyp in durchschnittlich 98,3 % der Prozesse anfallen. Zweithäufigste Auslagenposition sind die Zeugenentschädigungen (KV Nr. 1904), die den Verurteilten in fast allen Strafkammerverfahren (87,2 % bis 90,5 %) und den meisten Strafrichter- und Schöffengerichtsverfahren (57,8 % bis 80,8 %) auferlegt werden können; ein Ergebnis, das sich mit der großen praktischen Bedeutung des Zeugenbeweises nicht nur bei der schweren, sondern auch bei der mittleren und leichten Kriminalität erklären läßt. Der Sachverständigenbeweis spielt demgegenüber in der forensischen Praxis bei der Alltagskriminalität keine Rolle, was auch in der Verteilung der entsprechenden Auslagenposition (KV Nr. 1904) auf die einzelnen Verfahrenstypen zum Ausdruck kommt: Während Entschädigungen für in der Hauptverhandlung erschienene Sachverständige in knapp $\frac{3}{4}$ der Strafkammerverfahren (durchschnittlich 72,4 %) angesetzt werden können, findet sich diese Auslagenposition bei den übrigen Verfahrenstypen nur in etwa $\frac{1}{5}$ der Fälle (10,8 % bis 34,1 %). Eine ähnliche Verteilung zeigt sich bei den Sachverständigenentschädigungen, die für außerhalb der Hauptverhandlung erbrachte Leistungen gezahlt werden. Kosten für Blutentnahmen und -untersuchungen fallen demgegenüber außer vor der Strafkammer auch vor dem Strafrichter (Verkehrsdelikte!) vergleichsweise häufig an. Blickt man schließlich auf die an Pflichtverteidiger gezahlten Beträge (KV Nr. 1906), läßt sich auch hier eine Abhängigkeit vom Verfahrenstyp feststellen: Bei den Strafkammerverfahren sind sie in gut $\frac{3}{4}$ der Fälle (durchschnittlich 77,4 %) ansetzbar, bei den Schöffengerichtsverfahren in gut $\frac{1}{3}$ (41,2 %), aber bei den Strafrichterverfahren fast gar nicht (2,6 %), was angesichts des Zusammenhangs der Pflichtverteidigerbestellung mit der Schwere des Tatvorwurfs (§ 140 I, II StPO) nicht überrascht.

Die Höhe der von den Verurteilten durchschnittlich zu zahlenden Auslagen beträgt je nachdem, ob und welche Rechtsmittel eingelegt werden, in den Strafrichterverfahren zwischen 133,69 DM und 320,21 DM, in den Schöffengerichtsverfahren zwischen 362,11 DM und 753,12 DM und in den Strafkammerverfahren 2.551,00 DM bzw. 2.945,60 DM. Erklären läßt sich der kontinuierliche Anstieg in erster Linie mit der unterschiedlichen Schwere der vor den jeweiligen Eingangspruchkörpern verhandelten Delinquenz; insbesondere in den erstinstanzlich vor den Großen Strafkammern durchgeführten Verfahren wird in der Regel eine umfangreiche Beweisaufnahme durchgeführt, bei der nicht nur der Tatvorwurf gründlich geprüft (Zeugen, Sachverständige; Pflichtverteidiger gem. § 140 I Nr. 1 StPO!), sondern auch die Persönlichkeit des Angeklagten intensiv erforscht wird

(psychologische und psychiatrische Sachverständige!). Der unabhängig von den jeweiligen Eingangsspruchkörpern zu beobachtende Anstieg der Auslagenhöhe in den Verfahren mit Rechtsmitteleinlegung ist vor allem durch die Wiederholung der Beweisaufnahme in der höheren Instanz (Berufung) bzw. nach Aufhebung und Zurückverweisung (Revision) bedingt. Die relative Bedeutung der einzelnen Auslagenpositionen wird allerdings durch die Wiederholung der Beweisaufnahme kaum beeinflusst; sie ist daher vorwiegend vom Eingangsspruchkörper abhängig: Während sich die von den Verurteilten zu zahlenden Auslagen in den Strafrichterverfahren zum größten Teil aus Zeugenentschädigungen und Kosten für die Blutalkoholbestimmung zusammensetzen (zwischen 60,1 % und 65,3 %), stehen in den Schöffengerichtsverfahren die Pflichtverteidigergebühren (zwischen 34,1 % und 45,5 %) und in den Strafkammerverfahren die Sachverständigenentschädigungen (50,2 % bzw. 53,5 %) im Vordergrund.

Von den Verurteilten nicht veranlaßte Auslagen sind in den genannten Beträgen nur zu einem geringen Teil enthalten. Erwähnenswert sind hier lediglich die durch erfolgreiche Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft zuungunsten des Angeklagten bedingten Mehrauslagen, die sich in 4,0 % der untersuchten und mit einer Verurteilung abgeschlossenen Verfahren feststellen lassen und sich im Durchschnitt auf 146,92 DM belaufen. Eine größere praktische Bedeutung haben die „zufallsbedingten“ Mehrauslagen, die, auch wenn sie dem Verurteilten in vollem Umfang zuzurechnen sind, wegen ihrer mangelnden Kalkulierbarkeit rechtspolitisch problematisch erscheinen. Derartige Mehrauslagen werden dem Verurteilten in 5,8 % der Fälle auferlegt; am häufigsten beruhen sie auf dem Nichterscheinen von Zeugen und der dadurch bedingten Ansetzung eines neuen Hauptverhandlungstermins.

Die statistische Analyse der Gründe, die die Höhe der angesetzten bzw. ansetzbaren Auslagen beeinflussen, unterstreicht zunächst die überragende Bedeutung des Eingangsspruchkörpers sowie der Mitwirkung von Sachverständigen und Pflichtverteidigern am Verfahren. Im Hinblick auf die verhandelte Delinquenz läßt sich feststellen, daß Körperverletzungs-, Tötungs- und Sexualdelikte in der Regel zu hohen Auslagen führen – die höchsten Beträge fallen mit durchschnittlich 7.264,00 DM bei Straftaten gem. §§ 211 bis 213 StGB an –, während Straßenverkehrsdelikte sowie Eigentums- und Vermögensdelikte eher zu geringen Auslagen führen. Der Umstand, daß der Angeklagte rechtsschutzversichert ist, hat keine signifikante Erhöhung der Auslagen zur Folge. In einfach gelagerten Fällen (keine Mitwirkung von Sachverständigen oder Verteidigern; keine Rechtsmitteleinlegung) kann das Geständnis des Angeklagten zu einer deutlichen Minderung der anfallenden Auslagen führen, allerdings nur, wenn das Geständnis umfassend und vollständig ist; ein nur teilweises Geständnis hat keinen kostenentlastenden Effekt.

Der Gesamtbetrag der von den Verurteilten zu zahlenden Gebühren und Auslagen liegt in den Strafrichterverfahren im Durchschnitt zwischen 203,83 DM und 487,45 DM, in Schöffengerichtsverfahren zwischen 517,67 DM und 1.090,07 DM und in Strafkammerverfahren bei 2.788,02 DM bzw. 3.242,47 DM; auch hier zeigt sich mithin eine Abhängigkeit vom Verfahrenstyp. Neben diesen von den Verurteilten geschuldeten Beträgen nehmen sich die von anderen Verfahrensbeteiligten zu zahlenden Beträge gering aus: Dritten werden die durch ihr prozessuales Fehlverhalten (Nichterscheinen von Zeugen!) verursachten Kosten nur in 1,1 % aller untersuchten Verfahren in einer Höhe von durchschnittlich lediglich 116,86 DM auferlegt.

3.2 Zahlungen auf die Kostenschuld

Anknüpfungspunkt für die Untersuchung der Frage, welche Zahlungen von den Verurteilten auf die Kostenschuld geleistet werden, ist der aus Gebühren und Auslagen gebildete Gesamtbetrag, der den Verurteilten in Rechnung gestellt werden kann. Dieser Gesamtbetrag wird von den Verurteilten in nahezu allen Fällen (97,2 %) entweder ganz oder gar nicht gezahlt; daß das Kosteneinziehungsverfahren nach einer Teilzahlung des Verurteilten mit einer Niederschlagung des Restbetrags abgeschlossen wird, ist unabhängig vom Verfahrenstyp selten.

Die Häufigkeit (vollständiger) Zahlungen wird in erster Linie durch den Eingangsspruchkörper bestimmt: Während die Verurteilten in knapp $\frac{3}{4}$ der Strafrichterverfahren (70,3 % bis 72,5 %) ihre Zahlungspflichten erfüllen, sinkt dieser Anteil in den Schöffengerichtsverfahren auf etwa $\frac{1}{3}$ (26,7 % bis 39,0 %) und in den Strafkammerverfahren sogar auf unter $\frac{1}{4}$ (8,6 % bzw. 19,1 %) ab. Die durchschnittliche Höhe der gezahlten Beträge entspricht dabei in den amtsgerichtlichen Verfahren in etwa der Durchschnittshöhe des geschuldeten Gesamtbetrags, liegt in den Strafkammerverfahren jedoch deutlich darunter; hier erfolgen die (vollständigen) Zahlungen also vorwiegend in den Fällen, in denen die Kostenlast vergleichsweise gering ist. Berechnet man anhand der absoluten Zahlen die Deckungsquoten, zeigt sich deshalb, daß sich die Deckung bei den amtsgerichtlichen Verfahren zwar etwa in dem gleichen Rahmen bewegt wie die Häufigkeit der geleisteten Zahlungen ($\frac{3}{4}$ bzw. $\frac{1}{3}$), bei den landgerichtlichen Verfahren aber noch weiter auf unter $\frac{1}{10}$ (6,1 % bzw. 12,3 %) absinkt. Die Verluste des Fiskus in den Strafkammerverfahren sind dabei vor allem deshalb bedeutsam, weil die von den Verurteilten zu zahlenden Beträge hier besonders hoch sind (2.788,02 DM bzw. 3.242,47 DM) und die in den übrigen Verfahrenstypen anfallenden Beträge (zwischen 203,83 DM und 1.090,07 DM) um ein Vielfaches übersteigen. Andererseits werden die augenfälligen Verluste dadurch wieder etwas ausgeglichen, daß die Strafkammerverfahren in der Rechtswirklichkeit eher zu den seltenen Verfahrenstypen gehören.

Damit stellt sich die Frage nach den Gründen dafür, daß die Verfahrenskosten von den Verurteilten so häufig nicht gezahlt werden. Die Analyse der aus den Akten ersichtlichen rechtlichen Gründe zeigt, daß die Nichtzahlung am häufigsten darauf zurückzuführen ist, daß die Kostenbeamten vom Kostenansatz gem. § 10 I KostVfg absehen (72,0 % der untersuchten Verfahren ohne vollständige Zahlung), während andere Gründe, etwa die Erfolglosigkeit der Beitreibung (9,6 %), in der Praxis nur eine untergeordnete Rolle spielen. Wie angesichts der Unanwendbarkeit des § 10 I KostVfg in den Fällen, in denen gleichzeitig mit den Kosten eine Geldstrafe eingefordert wird (§§ 4 VI, 10 II Nr. 3 KostVfg, 1 I Nr. 1, II, III EBAO), kaum anders zu erwarten, wird von der Möglichkeit des Absehens vom Kostenansatz vorwiegend in den Verfahrenstypen Gebrauch gemacht, in denen häufig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, namentlich in den Strafkammerverfahren (81,6 % bzw. 86,5 %), aber auch in den Schöffengerichtsverfahren mit Rechtsmitteleinlegung (80,6 % bzw. 76,0 %).

Die statistische Analyse der Auswirkungen einzelner Merkmale aus dem Bereich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters auf die Erfüllung der Kostentragungspflicht bestätigt und präzisiert die Annahme, daß zwischen der Art der gegen den Verurteilten verhängten Sanktion und der Zahlung der Verfahrenskosten ein Zusammenhang besteht. Wichtigster Einflußfaktor ist die Art der Sanktion. Während in den Fällen, in denen gegen den Verurteilten eine Geldstrafe verhängt wird, nur 15,5 % der Verurteilten die Kostenpflicht nicht erfüllen, erhöht sich der Anteil der Nichtzahler bei zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafe auf

50,8 % und bei nicht ausgesetzter Freiheitsstrafe sogar noch weiter auf 93,8 %; kommt es zur Verbüßung der Freiheitsstrafe, stellt die Nichtzahlung der Kosten mithin den Regelfall dar. Andere Merkmale, etwa die Einkommenshöhe des Verurteilten oder seine allgemeine Verschuldung, haben demgegenüber nur eine untergeordnete Bedeutung. Keinen Einfluß haben die Schwere der gegen den Verurteilten verhängten Sanktion – eine Beobachtung, die sich in erster Linie mit den bei hohen Strafen häufig gewährten Zahlungserleichterungen (§ 459 a IV StPO, § 2 I Nds. GerGebBefrG) erklären lassen dürfte – sowie die Höhe der vom Täter zu tragenden Verfahrenskosten; daß der Fiskus in der Praxis umso eher Verluste erleidet, je höher der dem Verurteilten auferlegte Gesamtbetrag von Gebühren und Auslagen ist, ist allein eine Folge des Umstands, daß die hohen Kostensummen gerade in den Verfahren anfallen, in denen gegen die Verurteilten (zahlungshindernde) Freiheitsstrafen ausgesprochen werden.

Zwischen den statistisch ermittelten und den rechtlichen Gründen für die Nichtzahlung der Verfahrenskosten besteht ein Zusammenhang: Von der Möglichkeit des Absehens vom Kostenansatz gem. § 10 I KostVfg wird von den Kostenbeamten vor allem dann Gebrauch gemacht, wenn der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wird. Dieser Zusammenhang deutet darauf hin, daß die von der Kostenlast ausgehenden Gefahren für die Resozialisierung des Täters und die Wiedergutmachung des Schadens, die bei einer Verurteilung des Täters zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe besonders drohend erscheinen, von der Praxis erkannt und durch eine großzügige Anwendung des § 10 I KostVfg abgemildert werden.

3.3 Ausgaben des Fiskus für Strafverfahren

Um den fiskalischen Nutzen des strafprozessualen Kostenrechts beurteilen zu können, ist es erforderlich, die Beträge zu ermitteln, die vom Fiskus für Strafverfahren ausgegeben werden. Entsprechend der im Kostenrecht angelegten Unterscheidung von Gebühren und Auslagen (§ 464 a I 1 StPO, § 1 I GKG) muß dabei zwischen den allgemeinen und den besonderen Kosten des Verfahrens (Gemein- und Einzelkosten) unterschieden werden.

Die allgemeinen Kosten setzen sich aus den Personal-, Sach- und Verwaltungskosten zusammen. Sie lassen sich in der Weise berechnen, daß die auf eine bestimmte Zeiteinheit (1 Minute) bezogenen Ausgaben des Fiskus mit der Dauer des jeweiligen Verfahrens multipliziert werden. Als Kostenfaktor kann hierfür auf der Grundlage der amtlichen Statistiken ein Betrag ermittelt werden, der – je nach Instanz – für 1 Minute richterlicher Tätigkeit zwischen 2,35 DM (Amtsgerichte) und 1,78 DM (BGH) und für 1 Minute staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit zwischen 1,94 DM (Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten) und 1,76 DM (Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten) liegt. Der Zeitfaktor ergibt sich auf den Ebenen der Amts- und Landgerichte aus den Protokollangaben zur Dauer der Hauptverhandlung, zu denen ein Zuschlag für die Vor- und Nachbereitung addiert werden muß (nach den Befragungsergebnissen das 2,0fache der Hauptverhandlungsdauer für Richter und das 0,5fache für Staatsanwälte), um die durch die Urteilsgebühr abgedeckte Dauer des gesamten Hauptverfahrens zu erfassen. Für die Ebenen der Oberlandesgerichte und des BGH muß die durchschnittliche Verfahrensdauer anhand der Statistiken geschätzt werden.

Die auf diese Weise für jedes in die Stichprobe gelangte Verfahren ermittelten Gemeinkosten lassen zwischen den einzelnen Verfahrenstypen erhebliche Unterschiede erkennen. Die geringsten Kosten verursacht die Durchführung der Straf-

richterverfahren. Je nachdem, ob gegen das Urteil des Strafrichters keine Rechtsmittel oder (nur) Berufung oder (Berufung und) Revision eingelegt werden, belaufen sich die Gemeinkosten des Verfahrens im Durchschnitt auf 436,15 DM, 1.354,68 DM oder 3.189,10 DM. Bei den Schöffengerichtsverfahren betragen die entsprechenden Werte 1.107,44 DM, 3.329,05 DM bzw. 6.543,86 DM. Die höchsten Kosten verursachen die Strafkammerverfahren; für ihre Durchführung muß die Staatskasse im Durchschnitt 8.371,65 DM bzw. – bei Einlegung von Revision – 12.638,37 DM aufwenden.

Für die Erklärung dieser Unterschiede ist zu differenzieren. Die Unterschiede zwischen den Verfahren, in denen gegen die Urteile keine Rechtsmittel eingelegt werden (436,15 DM, 1.107,44 DM, 8.371,65 DM), beruhen zum einen auf der unterschiedlichen Zahl der Richter, die jeweils in Strafrichter-, Schöffengerichts- und Strafkammersachen am Verfahren mitwirken (§§ 22 IV, 29, 76 GVG), zum anderen auf der unterschiedlichen Dauer der eininstanzlichen Verfahren: Während die Hauptverhandlung vor dem Strafrichter im Durchschnitt knapp eine $\frac{3}{4}$ Stunde (43,79 Minuten) und vor dem Schöffengericht knapp 2 Stunden (111,19 Minuten) dauert, dauert sie vor der Großen Strafkammer durchschnittlich mehr als 6 Stunden (404,40 Minuten). Die extrem hohen Gemeinkosten von Strafkammerverfahren lassen sich mithin dadurch erklären, daß durch die Verhandlung des Prozeßstoffs die Arbeitskapazität zahlreicher Justizangehöriger (3 Richter, 1 Staatsanwalt) für eine vergleichsweise lange Zeit in Anspruch genommen wird. Die Kostensteigerungen, die sich bei gleichem Eingangsspruchkörper im Fall der Rechtsmittel einlegung feststellen lassen, sind demgegenüber in erster Linie darauf zurückzuführen, daß mit jeder Instanz weitere Personal-, Sach- und Verwaltungskosten anfallen. Daneben spielt aber auch hier wieder die Verfahrensdauer eine Rolle. Die Analyse der Zeitstruktur der einzelnen Verfahrenstypen zeigt, daß die Verfahren, in denen gegen ein Urteil Berufung oder Revision eingelegt wird, in der Regel schon in der ersten Instanz deutlich länger dauern als die Verfahren, in denen keine Rechtsmittel eingelegt werden; eine Beobachtung, die sich darauf zurückführen lassen dürfte, daß es sich hierbei vorwiegend um solche Prozesse handelt, die – wie auch die spätere Einlegung des Rechtsmittels zeigt – durch eine unübersichtliche und zwischen den Beteiligten umstrittene Beweislage gekennzeichnet sind.

Die Untersuchung der Umstände, die die Höhe der allgemeinen Kosten unabhängig vom jeweiligen Verfahrenstyp beeinflussen, macht deutlich, daß zwischen der Art und Schwere der gegen den Verurteilten verhängten Sanktion und der Kostenhöhe ein statistisch nachweisbarer Zusammenhang besteht: Mit der Strafschwere steigen – jedenfalls im 1. Rechtszug – auch die Gemeinkosten des Verfahrens an. Dieser Befund ist für die verfassungsrechtliche Beurteilung der §§ 465ff. StPO nicht uninteressant, weist er doch darauf hin, daß der vom Gesetzgeber in § 40 I GKG, KV Nr. 1600 gewählte Maßstab für die Gebührenbemessung trotz der in der Literatur zuweilen geäußerten Zweifel kostenbezogen ist und damit den Anforderungen des Art. 3 I GG entspricht. Alternative Gebührenmaßstäbe, die ebenfalls nachweisbar kostenbezogen sind, sind der Spruchkörper, vor dem Anklage erhoben wird, die Dauer der Hauptverhandlung sowie die Schwere des abgeurteilten Delikts.

Eine erheblich geringere Belastung des Justizhaushalts als von den allgemeinen Kosten geht von den den jeweiligen Verfahren direkt zurechenbaren besonderen Kosten aus. Auch ihre Höhe ist vom Verfahrenstyp abhängig: In den Strafrichterverfahren betragen sie im Durchschnitt zwischen 146,23 DM und 399,20 DM, in den Schöffengerichtsverfahren zwischen 414,69 DM und 797,17 DM und in den

Strafkammerverfahren 2.594,87 DM bzw. 2.968,28 DM. Die in den Strafkammerverfahren zu verzeichnenden hohen Einzelkosten beruhen dabei in erster Linie darauf, daß in diesen Verfahren häufig mit einem erheblichen Aufwand an Beweismaterial (Zeugen, Sachverständige!) verhandelt wird und in etwa $\frac{3}{4}$ aller Fälle (75,6 %) vom Fiskus Zahlungen an Pflichtverteidiger geleistet werden müssen (§ 140 I Nr. 1 StPO!). Die in den Rechtsmittelverfahren zu beobachtenden Kostensteigerungen sind im wesentlichen durch das Hinzutreten weiterer Einzelkosten in den höheren Instanzen (Wiederholung der Beweisaufnahme!) bedingt.

Angesichts der hohen Durchschnittsbeträge der allgemeinen Kosten und der vergleichsweise geringen Höhe der angesetzten bzw. ansetzbaren Gebühren einerseits (KV Nr. 1600) sowie der im Kostenrecht für die meisten Auslagenpositionen vorgesehenen Abwälzung der besonderen Kosten „in voller Höhe“ (KV Nr. 1902, 1904, 1906) andererseits ist es nicht verwunderlich, daß sich die Gebühren und Auslagen in ihrer Eignung, die Verurteilten und Dritte an der Finanzierung der Verfahren zu beteiligen, deutlich voneinander unterscheiden. Die maximale Deckung, die bei den Verfahrensgemeinkosten nach geltendem Recht durch den Ansatz von Gebühren erreicht werden kann, beträgt bei den Strafrichterverfahren je nachdem, ob und welche Rechtsmittel eingelegt werden, durchschnittlich zwischen 25,5 % und 6,8 %, bei den Schöffengerichtsverfahren zwischen 20,0 % und 6,2 % und bei den Strafkammerverfahren 4,1 % bzw. 3,1 %. Das Absinken der Deckungsquoten in den Verfahren mit Rechtsmitteleinlegung und in den Strafkammerverfahren läßt dabei erkennen, daß der Anstieg der Gemeinkosten in diesen Verfahrenstypen durch das geltende Gebührenrecht – trotz seiner nachweisbaren Kostenproportionalität – nicht adäquat erfaßt wird. Die Deckung der Einzelkosten durch den Ansatz von Auslagen liegt demgegenüber unabhängig vom Verfahrenstyp bei über 90 % (90,8 % bis 99,0 %).

3.4 Der fiskalische Nutzen

Vergleicht man trotz der unterschiedlichen Eignung der Gebühren und Auslagen zur Kostendeckung die Gesamtausgaben des Fiskus für die Durchführung von Strafverfahren mit den auf die Verurteilten abwälzbaren Gesamtbeträgen und den von ihnen auf die Kostenschuld geleisteten Zahlungen, zeigt sich, daß der fiskalische Nutzen der §§ 465ff. StPO mit dem Verfahrenstyp variiert. Die auf der Grundlage der Kostensummen errechenbare Deckung der Ausgaben des Fiskus durch den Ansatz von Gebühren und Auslagen weist zwar nur eine vergleichsweise geringe Abhängigkeit vom Verfahrenstyp auf (die höchste Deckung ist mit 33,4 % in den eininstanzlichen Strafrichterverfahren zu beobachten, die geringste Deckung mit 12,9 % in den Strafrichterverfahren mit Berufung und Revision). Erhebliche Unterschiede zeigen sich aber bei der Deckung der Ausgaben durch die geleisteten Zahlungen: Hier liegt die Deckung in den Strafrichterverfahren zwischen 26,5 % und 8,4 %, in den Schöffengerichtsverfahren zwischen 10,3 % und 4,2 % und in den Strafkammerverfahren bei 2,8 % bzw. 1,2 %; eine Verteilung, die sich in erster Linie aus der Abhängigkeit der geleisteten Zahlungen von den bei den einzelnen Verfahrenstypen unterschiedlich häufigen Sanktionsarten erklärt.

Läßt sich damit auch hier wieder feststellen, daß der fiskalische Nutzen der §§ 465ff. StPO gerade in den Verfahren am geringsten ist, in denen einerseits die höchsten Kosten (und mithin auch die größten Verluste) anfallen, die in der Rechtswirklichkeit aber andererseits am seltensten sind, stellt sich die Frage nach einer einheitlichen Deckungsquote, bei der die verschiedenen Verfahrenstypen entsprechend der Häufigkeit ihres Auftretens in der Rechtswirklichkeit berücksichtigt werden. Die Ermittlung dieser repräsentativen Deckungsquote zeigt, daß

in den untersuchten „Normalverfahren“ die Gesamtausgaben des Fiskus durch den Ansatz von Gebühren und Auslagen zu 26,5 % gedeckt werden können. Durch die Zahlungen der Verurteilten werden die angesetzten Kosten zu 51,2 % gedeckt. Hieraus ergibt sich, daß die Ausgaben des Fiskus zu 13,6 % durch Einnahmen aus Zahlungen der Verurteilten auf die Kostenschuld ausgeglichen werden. In absoluten Zahlen ausgedrückt bedeutet dies, daß dem Fiskus für die Durchführung von 100 „typischen“ Strafprozessen Kosten in Höhe von 124.940,24 DM entstehen und durch Zahlungen in Höhe von 16.952,44 DM zum Teil wieder ausgeglichen werden. Setzt man die Ausgaben des Fiskus für das Kosteneinzugsverfahren mit 30,- DM pro Verfahren (3.000 DM für 100 Verfahren) an, übersteigen die Einnahmen deutlich diese Ausgaben und erweisen damit ihren fiskalischen Nutzen.

4 Schlußfolgerungen

Die Feststellung, daß das strafprozessuale Kostenrecht einen den Justizhaushalt entlastenden Nutzen hat, ist nicht nur in verfassungsrechtlicher Hinsicht von Interesse, da sie etwaige Zweifel an der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit) der §§ 465 ff. StPO beseitigt. Sie hat auch Rückwirkungen auf die rechtspolitische Diskussion, da sie die Forderung nach Abschaffung der Kostenlast des Verurteilten als nicht zwingend erscheinen läßt. Dies bedeutet allerdings nicht, daß das strafprozessuale Kostenrecht unverändert beibehalten werden sollte. Die Untersuchungsergebnisse legen vielmehr eine Reform des Kostenrechts nahe, die das im Gesetz angelegte „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ auflockert und durch eine flexible Lösung ersetzt.

Ein Reformbedarf besteht nach den Untersuchungsergebnissen vor allem in dreierlei Hinsicht: Das Problem der „Selbstkorrektur der Justiz“ verlangt nach einer klaren Lösung, die dem Veranlassungsgrundsatz Rechnung trägt, die Kollision der Kostenlast mit den materiellen Strafzwecken verlangt nach einer Lösung, die dem Richter bereits im Erkenntnisverfahren eine Niederschlagung der Kosten ermöglicht, und die Abhängigkeit der fiskalischen Effizienz des Kostenrechts vom jeweiligen Verfahrenstyp verlangt einerseits nach einer genaueren Erfassung der Gemeinkosten durch die Gebührenhöhe sowie andererseits nach einer Lösung, die den finanziellen Schwierigkeiten Strafgefängener Rechnung trägt.

Vor dem Hintergrund dieser Befunde sowie der aus der Befragung zu gewinnenden Erkenntnis, daß die justizielle Praxis radikale Änderungen des geltenden Kostenrechts zwar ablehnt, einzelnen Korrekturen aber aufgeschlossen gegenübersteht, erscheint eine Reform sinnvoll, die sich an folgenden Leitlinien orientiert: Beibehaltung des Grundsatzes der Kostentragungspflicht des Verurteilten, Verknüpfung der Gebührenhöhe mit dem Eingangsspruchkörper, und Ergänzung des Kostenrechts um eine Ausnahmeregelung, die es dem Richter erlaubt, bei Vorliegen besonderer Umstände, namentlich in den Fällen der „Selbstkorrektur der Justiz“ und der Kollision mit den materiellen Strafzwecken, von der Auferlegung der Kosten ganz oder zum Teil abzusehen.

Anhang Nr. 1: **Erhebungsbogen für die Aktenanalyse**

D E C K B L A T T

Name des Verurteilten:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Letzte bekannte Anschrift:

Laufende Nummer des Verfahrens:

Sitz der Staatsanwaltschaft:

Aktenzeichen:

Befafte Gerichte:

V o r b l a t t

0 Gericht und Spruchkörper 1. Instanz/Aktenzeichen

1 Gericht und Spruchkörper Berufungsinstanz/Aktenzeichen

2 Gericht und Spruchkörper Revisionsinstanz/Aktenzeichen

3 Gericht und Spruchkörper nach Aufhebung und Zurückverweisung/
AktENZEICHEN

4 Laufende Nummer des Verfahrens

--	--	--

5 Verfahrenstyp

- 1 Strafrichterverfahren ohne Rechtsmittel
- 2 Strafrichterverfahren mit Berufung
- 3 Strafrichterverfahren mit (Berufung und) Revision
- 4 Schöffengerichtsverfahren ohne Rechtsmittel
- 5 Schöffengerichtsverfahren mit Berufung
- 6 Schöffengerichtsverfahren mit (Berufung und) Revision
- 7 Strafkammerverfahren ohne Rechtsmittel
- 8 Strafkammerverfahren mit Revision

--

6 Folgekartenummer

0	1
---	---

I. ANGABEN ZUM BESCHULDIGTEN

7 Geschlecht

- 1 männlich
2 weiblich

8 Alter in Jahren
(zur Zeit der letzten Hauptverhandlung)

9 Familienstand

- 1 ledig
2 verheiratet
3 dauerhaft getrennt lebend
4 geschieden, ohne wiederverheiratet zu sein
5 verwitwet, ohne wiederverheiratet zu sein
9 k.A.

10 Anzahl der Kinder, die vom Verurteilten unterhalten werden
und bei ihm leben

- 0 keine Kinder
1 ein Kind
8 acht Kinder oder mehr
9 k.A.

11 Staatsangehörigkeit

- 1 deutsch
2 Ausländer (Gastarbeiter)
3 Ausländer (andere)
4 staatenlos

12 Monatliches Nettoeinkommen in DM
(zur Zeit der letzten Hauptverhandlung)

- 0000 kein Einkommen
9999 k.A.

13 Für wieviele weitere Personen bestanden Unterhaltspflichten
(ohne Ehefrau und die in Frage 10 bezeichneten Kinder)

- 0 keine weiteren Personen
1 eine weitere Person
8 acht oder mehr
9 k.A.

14 Höhe der Unterhaltspflichten pro Monat

- 0000 keine Unterhaltspflichten
8888 Unterhaltspflichten in unbekannter Höhe
9999 k.A.

15 Höhe der Schulden (zur Zeit der Hauptverhandlung)

00000 keine Schulden
 88888 Schulden in unbekannter Höhe
 99999 k.A.

16 Schulden in Prozent des Nettoeinkommens

00000 keine Schulden
 88888 Schulden in unbekannter Höhe
 99998 kein Einkommen
 99999 k.A.

17 Vorstrafen (zur Zeit der Tat)

0 keine Vorstrafen
 1 eine Vorstrafe
 8 acht oder mehr Vorstrafen
 9 k.A.

18 Anzahl der Monate zwischen der letzten Verurteilung (bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung: Entlassung aus dem Strafvollzug) und der neuen Straftat

00 entfällt, da nicht vorbestraft
 01 bis zu einem Monat
 98 bis zu 98 Monaten oder mehr
 99 k.A.

19 In welcher Höhe sind noch Verfahrenskosten früherer Prozesse offen?

00000 keine offenen Verfahrenskosten
 88888 offene Verfahrenskosten in unbekannter Höhe
 99999 k.A.

20 Waren die finanziellen Verpflichtungen des Verurteilten nach Angaben des Verurteilten und/oder nach Überzeugung des Gerichts ein Grund für seine Straffälligkeit?

0 nein
 1 ja, nach Angaben des Verurteilten
 2 ja, nach Überzeugung des Gerichts
 3 ja, nach Angaben des Verurteilten und nach Überzeugung des Gerichts
 4 ja, laut Anklageschrift
 9 k.A.

21 Gibt es Anhaltspunkte dafür, daß die Tat unter Alkoholeinfluß begangen wurde?

0 nein
 1 ja, aber keine Ermittlung der BAK
 2 ja, BAK bis 0,8 ‰
 3 ja, BAK zwischen 0,8 ‰ und 1,3 ‰
 4 ja, BAK zwischen 1,3 ‰ und 2,0 ‰
 5 ja, BAK zwischen 2,0 ‰ und 2,5 ‰
 6 ja, BAK über 2,5 ‰
 9 k.A.

22 Erreichter bzw. angestrebter Schulabschluß

- 0 Sonderschule ohne Abschluß/kein Schulbesuch
- 1 Sonderschule mit Abschluß
- 2 Hauptschule ohne Abschluß
- 3 Hauptschule mit Abschluß
- 4 abgebrochene weiterführende Schule ohne Abschluß
- 5 abgebrochene weiterführende Schule mit Hauptschulabschluß
- 6 abgebrochene weiterführende Schule mit Realschulabschluß
- 7 Mittlere Reife
- 8 Abitur
- 9 k.A.

23 Gibt es nach Beendigung der Schulzeit Auffälligkeiten im Leistungsbereich (Lehr- oder Studienabbruch, häufiger Arbeitsplatzwechsel o.ä.)?

- 0 nein
- 1 ja
- 9 k.A.

Wenn ja, welche?

II. ANGABEN ZUM VERFAHREN, DER TAT UND DER SANKTION
1. ALLGEMEINE ANGABEN
24 Welche Rechtsmittel wurden in diesem Verfahren eingelegt?

- 0 keine Rechtsmittel
- 1 Berufung
- 2 Revision
- 3 Berufung und Revision
- 4 Berufung, Revision und Revision
- 5 Sprungrevision und Berufung
- 6 Sprungrevision, Berufung und Revision
- 7 Sprungrevision und Sprungrevision
- 8 Revision mehrfach

25 Datum der Urteilsverkündung in der letzten Instanz bzw. der sonstigen Beendigung des Verfahrens (Tag/Monat/Jahr)

--	--	--	--	--	--	--

(zu weiteren allgemeinen Angaben --> Frage 498)

2. ANKLAGEVORWURF**26 Abstrakt schwerstes Delikt in der Anklageschrift (siehe Anhang 1 zum Erhebungsbogen)**

--	--	--	--

27 Zahl der in Realkonkurrenz stehenden Tatkomplexe
laut Anklageschrift

- 01 ein Tatkomplex
98 unbekannte Vielzahl

28 Zu welcher der folgenden Deliktsgruppen gehört das
abstrakt schwerste angeklagte Delikt?

- 01 Verkehrsdelikt ohne Alkoholeinfluß
02 Verkehrsdelikt mit Alkoholeinfluß
03 Einfacher Diebstahl, Unterschlagung
04 Schwerer Diebstahl, Diebstahl mit Waffen
05 Raub, räuberischer Diebstahl, räuberische Erpressung
06 Sonstiges Vermögensdelikt
07 Sexualdelikt
08 Delikt gegen das Leben
09 Körperverletzungsdelikt
10 Delikt gegen die persönliche Freiheit
11 Ehrverletzungsdelikt
12 Sonstiges Aggressionsdelikt
13 Sonstige

29 Schwereindex
(siehe Anhang 2 zum Erhebungsbogen)

30 Antrag des Staatsanwalts zur Sanktion

- 0 entfällt, da keine Aburteilung erfolgt ist
1 Geldstrafe
2 Freiheitsstrafe mit Bewährung
3 Freiheitsstrafe ohne Bewährung
4 Verwarnung mit Strafvorbehalt
5 Absehen von Strafe
6 Freispruch
7 andere Entscheidungen

31 Dauer der Freiheitsstrafe in Monaten

- 001 bis zu einem Monat
200 lebenslang
999 es wurde keine Freiheitsstrafe verhängt

32 Anzahl der Tagessätze der Geldstrafe

- 005 5 Tagessätze
999 es wurde keine Geldstrafe verhängt

33 Höhe der Tagessätze der Geldstrafe in DM

- 0002 2 DM
9999 es wurde keine Geldstrafe verhängt

3. ERSTINSTANZLICHES URTEIL

34 Abstrakt schwerstes Delikt im Urteil
(siehe Anhang 1 zum Erhebungsbogen)

0000 Freispruch
6666 Ablehnung der Eröffnung
8888 Einstellung gem. § 206a StPO

35 Zahl der in Realkonkurrenz stehenden Tatkomplexe,
wegen derer der Angeklagte verurteilt wird

01 ein Tatkomplex
99 es erfolgte keine Verurteilung

36 Zu welcher Deliktsgruppe gehört das abstrakt schwerste
Delikt des Urteil?

00 Freispruch
01 - 13 (wie Frage 28)
14 Ordnungswidrigkeit
99 es erging kein Urteil

37 Schwereindex
(siehe Anhang 2 zum Erhebungsbogen)

D U P 1 - 4
Folgekartenummer

 0 2

38 Vom Gericht verhängte Sanktion
(wie Frage 30)

39 Dauer der Freiheitsstrafe in Monaten
(wie Frage 31)

40 Anzahl der Tagessätze der Geldstrafe
(wie Frage 32)

41 Höhe der Tagessätze der Geldstrafe
(wie Frage 33)

42 Wurde dem Verurteilten eine Geldbuße auferlegt?

0 nein
1 ja, zugunsten der Staatskasse
2 ja, zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung

43 In welcher Höhe?

0001 1 DM
9999 es wurde keine Geldbuße verhängt

4. BERUFUNGSVERFAHREN

44 Der Verurteilte legte Berufung ein

- 0 nein
1 ja
9 Berufung nicht möglich

45 Die Staatsanwaltschaft legte Berufung zugunsten des Verurteilten ein (wie Frage 44)

46 Die Staatsanwaltschaft legte Berufung zuungunsten des Verurteilten ein (wie Frage 44)

47 Der Verurteilte rügt mit der Berufung

- 1 den Schuldspruch ohne nähere Begründung
2 den Schuldspruch wegen der Verletzung materiellen Rechts
3 den Schuldspruch wegen der Verletzung von Verfahrensrecht
4 den Schuldspruch mit den Begründungen 1 und 2
5 den Rechtsfolgenausspruch
6 in sonstiger Weise beschränkt
9 es wurde keine Berufung eingelegt

48 Die Staatsanwaltschaft rügt mit der Berufung (wie Frage 47)

49 Erledigung der Berufung ohne Urteil

- 1 Zurücknahme vor der Hauptverhandlung
2 Zurücknahme während der Hauptverhandlung
3 Verwerfung ohne Hauptverhandlung wegen Unzulässigkeit
4 Verwerfung wegen Ausbleibens des Angeklagten
5 andere Erledigung (außer Urteil)
9 keine Berufung eingelegt bzw. Erledigung durch Urteil

50 Abstrakt schwerstes Delikt im Berufungsurteil (siehe Anhang 1 zum Erhebungsbogen)

9999 es wurde keine Berufung eingelegt

51 Zahl der in Realkonkurrenz stehenden Tatkomplexe, wegen derer der Täter verurteilt wird (wie Frage 35)

52 Deliktsgruppe des abstrakt schwersten Delikts (wie Frage 36)

53 Schwereindex
(siehe Anhang 2 zum Erhebungsbogen)

54 Sanktion im Berufungsurteil
1 - 7 (wie Frage 30)
9 es wurde keine Berufung eingelegt

55 Dauer der Freiheitsstrafe in Monaten
(wie Frage 31)

56 Anzahl der Tagessätze der Geldstrafe
(wie Frage 32)

57 Höhe der Tagessätze der Geldstrafe
(wie Frage 33)

58 Wurde dem Verurteilten eine (weitere) Geldbuße auferlegt?
(wie Frage 42)

59 In welcher Höhe?
(wie Frage 43)

60 Ist damit die Berufung des Verurteilten durchgedrungen?
0 nein
1 ja, zum Teil
2 ja, in vollem Umfang
9 entfällt

61 Ist damit die Berufung der Staatsanwaltschaft durchgedrungen?
(wie Frage 60)

5. REVISIONSVERFAHREN

62 Der Verurteilte legte Revision ein
0 nein
1 ja
9 Revision nicht möglich

63 Die Staatsanwaltschaft legte Revision zugunsten des Verurteilten ein
(wie Frage 62)

64 Die Staatsanwaltschaft legte Revision zuungunsten des Verurteilten ein
(wie Frage 62)

65 Der Verurteilte rügt mit der Revision

- 1 den Schuldspruch wegen der Verletzung materiellen Rechts
- 2 den Schuldspruch wegen der Verletzung von Verfahrensrecht
- 3 den Schuldspruch mit den Begründungen 1 und 2
- 4 den Rechtsfolgenausspruch
- 5 das Strafmaß
- 7 entfällt, da keine Revisionsbegründung
- 8 entfällt, da Rücknahme
- 9 es wurde keine Revision eingelegt

66 Die Staatsanwaltschaft rügt mit ihrer Revision (wie Frage 65)

67 Revisionsentscheidung

- 1 Verwerfung wegen Unzulässigkeit durch Beschluß
- 2 Verwerfung wegen Unbegründetheit durch Beschluß
- 3 Aufhebung des Urteils durch Beschluß und Zurückverweisung
- 4 Aufhebung des Urteils durch Urteil und Zurückverweisung
- 5 Aufhebung des Urteils und eigene Sachentscheidung
- 7 Verwerfung der Revision durch Urteil
- 8 andere Entscheidungen
- 9 keine Revision eingelegt

68 Im Fall der Antwort 5 auf Frage 67: Abstrakt schwerstes Delikt im Revisionsurteil (siehe Anhang 1 zum Erhebungsbogen)

69 Zahl der in Realkonkurrenz stehenden Tatkomplexe, wegen derer der Täter verurteilt wird (wie Frage 35)

70 Deliktsgruppe des abstrakt schwersten Delikts (wie Frage 36)

71 Schwereindex (siehe Anhang 2 zum Erhebungsbogen)

72 Dauer der Freiheitsstrafe in Monaten (wie Frage 31)

73 Ist damit die Revision des Verurteilten durchgedrungen?

- 0 nein
- 1 ja, zum Teil
- 2 ja, in vollem Umfang
- 9 entfällt

74 Ist damit die Revision der Staatsanwaltschaft durchgedrungen? (wie Frage 73)

6. VERFAHREN NACH AUFHEBUNG UND ZURÜCKVERWEISUNG

75 Abstrakt schwerstes Delikt, über das noch verhandelt wird
(siehe Anhang 1 zum Erhebungsbogen)

7777 verhandelt wurde über die Höhe der Geldbuße
8888 verhandelt wurde über den Strafausspruch
9999 entfällt

--	--	--	--

D U P 1 - 4

Folgekartennummer

0	3
---	---

76 Zahl der in Realkonkurrenz stehenden Tatkomplexe, wegen
derer noch verhandelt wird
(wie Frage 35)

--	--

77 Deliktsgruppe des abstrakt schwersten Delikts
(wie Frage 36)

--	--

78 Schwereindex
(siehe Anhang 2 zum Erhebungsbogen)

--	--

79 Antrag des Staatsanwalts zur Sanktion
(wie Frage 54)

--

80 Dauer der Freiheitsstrafe in Monaten
(wie Frage 31)

--	--	--	--

81 Anzahl der Tagessätze der Geldstrafe
(wie Frage 32)

--	--	--	--

82 Höhe der Tagessätze der Geldstrafe
(wie Frage 33)

--	--	--	--	--

83 Abstrakt schwerstes Delikt im Urteil
(siehe Anhang 1 zum Erhebungsbogen)

--	--	--	--	--

84 Zahl der in Realkonkurrenz stehenden Tatkomplexe,
wegen derer der Täter verurteilt wird
(wie Frage 35)

--	--

85 Deliktsgruppe des abstrakt schwersten Delikts im Urteil
(wie Frage 36)

--	--

86 Schwereindex
(siehe Anhang 1 zum Erhebungsbogen)

--	--

87 Sanktion im Urteil nach erneuter Verhandlung

- 1 - 7 (wie Frage 30)
9 entfällt

88 Dauer der Freiheitsstrafe in Monaten
(wie Frage 31)

89 Anzahl der Tagessätze der Geldstrafe
(wie Frage 32)

90 Höhe der Tagessätze der Geldstrafe
(wie Frage 33)

91 Wurde dem Verurteilten eine Geldbuße auferlegt?
(wie Frage 42)

92 In welcher Höhe?
(wie Frage 43)

(zum weiteren Verfahren --> Fragen 300 - 321, 324)

7. EINZELFRAGEN

93 Geständnis des Angeklagten in der 1. Instanz

- 0 nein
1 zum Teil, eher nein
2 zum Teil, etwa zur Hälfte
3 zum Teil, eher ja
4 ja
5 entfällt, da in Abwesenheit verhandelt wurde

94 Geständnis in der Berufungsverhandlung

- 0 - 4 wie Frage 93
9 entfällt

95 Geständnis in der Revisionsinstanz
(wie Frage 94)

96 Geständnis in der Verhandlung nach Aufhebung und
Zurückverweisung
(wie Frage 94)

(zum Geständnis im weiteren Verfahren --> Frage 322)

97 Wurde bei der Strafzumessung in der 1. Instanz die Höhe der
Verfahrenskosten berücksichtigt?

- 0 nein
1 ja
9 entfällt

98 ... in der Berufungsinstanz?
(wie Frage 97)

99 ... nach Aufhebung und Zurückverweisung?
(wie Frage 97)

(zur Berücksichtigung im weiteren Verfahren --> Frage 323)

III. ANGABEN ZU DEN VERFAHRENSKOSTEN

1. ANGESETZTE BZW. ANSETZBARE GEBÜHREN UND AUSLAGEN

100 Angesetzte bzw. bei Nichtanwendung von § 10 I KostVfg ansetzbare Gebühr für das Verfahren im ersten Rechtszug

000 Gebühr aus anderen Gründen als § 10 I KostVfg nicht ansetzbar (Freispruch, Einstellung, kein Gebührenatbestand, etc.)

001 Betrag in DM

101 Gebühr für das Berufungsverfahren

000 keine Gebühr angesetzt oder ansetzbar

001 Betrag in DM

999 Gebühr nicht angefallen

102 Gebühr für das Revisionsverfahren
(wie Frage 101)

103 Gebühr für die Entziehung der Fahrerlaubnis
(wie Frage 101)

104 Gebühr für die Anordnung einer Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis
(wie Frage 101)

105 Gebühr für die Entziehung der Fahrerlaubnis im Berufungsverfahren
(wie Frage 101)

106 Gebühr für die Entziehung der Fahrerlaubnis im Revisionsverfahren
(wie Frage 101)

107 Sonstige Gebühren
(wie Frage 101)

Bezeichnung:

(weitere Fragen zu "sonstigen Gebühren" --> Fragen 329, 330)

D U P 1 - 4

Folgekartenummer

108 Angesezte bzw. anseztbare Gebühren für das Strafverfahren
insgesamt
(wie Frage 100)

(vgl. auch Frage 408)

109 Angesezte bzw. anseztbare Auslagen für Zustellungen
(wie Frage 101)

110 Auslagen für Zeugenentschädigungen
(wie Frage 101)

111 Auslagen für Sachverständigenentschädigungen (soweit durch
Anwesenheit in der Hauptverhandlung entstanden)
(wie Frage 101)

(weitere Differenzierung unten --> Fragen 531 - 534)

112 Auslagen der Polizei für Blutentnahme und -untersuchung
(wie Frage 101)

113 Sonstige Auslagen
(wie Frage 101)

Bezeichnung:

(weitere Differenzierung unten --> Fragen 535 - 539)

114 Angesezte bzw. anseztbare Auslagen insgesamt
(wie Frage 101)

115 Gebühren und Auslagen insgesamt
(wie Frage 101)

2. GELEISTETE ZAHLUNGEN UND GRÜNDE FÜR DIE NICHTZAHLUNG

116 Welche Summe hat der Verurteilte auf die Verfahrenskosten
gezahlt? (Teilzahlungen werden zunächst auf eine etwaige
Geldstrafe angerechnet. Als vollständige Zahlung gilt
schon die regelmäßige Ratenzahlung.)

00000 keine Zahlungen geleistet

00001 Betrag in DM

99999 keine Verfahrenskosten angefallen

117 Wieviel Prozent seiner Schuld hat der Verurteilte beglichen?

000 keine Zahlungen geleistet

001 Prozentualer Anteil

999 keine Verfahrenskosten angefallen

118 Kategorie

- 00 0 %
 01 1 - 10 %
 10 91 - 100 %
 99 keine Verfahrenskosten angefallen

--	--

119 Welchen Grund hat die Nichtzahlung der nach Abzug des Betrages von Frage 116 verbleibenden Verfahrenskosten?

- 0 von der Ansetzung wurde wegen dauernden Unvermögens des Verurteilten abgesehen (§ 10 I KostVfg)
 1 Beitreibungsversuche verliefen erfolglos
 2 Stundung (§ 2 I GerGebBefrG)
 3 Erlaß zur Förderung öffentlicher Zwecke (§ 2 II Nr. 1 GerGebBefrG)
 4 Erlaß wegen besonderer Härte (§ 2 II Nr. 2 GerGebBefrG)
 5 Erlaß aus Billigkeitsgründen (§ 2 II Nr. 3 GerGebBefrG)
 6 gerichtliche Anordnung
 7 Begnadigung
 8 sonstige Gründe
 9 entfällt

bei sonstigen Gründen:
 genaue Bezeichnung:

1. Grund:
 2. Grund:
 3. Grund:

120 Wurden Kosten wegen § 8 I GKG nicht erhoben?

- 0 nein
 1 ja
 2 § 8 I GKG hätte angewandt werden können, aber es wurde gem. § 10 I KostVfg vom Kostenansatz abgesehen
 9 keine Verurteilung i.S. des § 465 I StPO

124 Wurden dem Verurteilten Zahlungserleichterungen bewilligt?

- 0 nein
 1 Ratenzahlung
 2 Stundung
 9 entfällt, da keine Verurteilung

D U P 1 - 4

Folgekartennummer

0	5
---	---

3. KOSTENLAST DRITTER

130 Gibt es außer dem Verurteilten weitere Erstattungspflichtige für Auslagen?

- 0 nein
 1 Zeuge
 2 Sachverständiger
 3 Verteidiger
 4 andere

131 Erstattungspflicht Dritter für Zustellungskosten

- 001 Betrag in DM
 999 keine Erstattungspflicht

132 Erstattungspflicht Dritter für Zeugenentschädigungen
 (wie Frage 131)

133 Erstattungspflicht Dritter für Sachverständigen-
 entschädigungen
 (wie Frage 131)

134 Erstattungspflicht Dritter für sonstige Auslagen
 (wie Frage 131)

Bezeichnung:

135 Erstattungspflicht Dritter für Auslagen insgesamt
 (wie Frage 131)

136 Von Dritten geleistete Zahlungen
 (wie Frage 131)

137 Zahlung in Prozent der Erstattungspflicht

- 000 keine Zahlungen geleistet
 001 Prozentualer Anteil
 999 keine Erstattungspflicht

138 Kategorie
 (wie Frage 118)

4. NICHT ANGESETZTE AUSLAGEN

139 In welcher Höhe wurden Zustellungskosten nicht gegen den Verurteilten oder Dritte angesetzt?

- 000 wenn Kosten entstanden, wurden sie auch in voller Höhe angesetzt
 001 nicht angesetzte Kosten in DM

140 Nicht angesetzte Zustellungskosten in Prozent
der Gesamtzustellungskosten

001 Prozentualer Anteil

141 Kategorie
(wie Frage 118)

142 In welcher Höhe wurden Zeugenentschädigungen nicht gegen
den Verurteilten oder Dritte angesetzt?
(wie Frage 139)

143 Nicht angesetzte Zeugenentschädigungen in Prozent
der Gesamtzeugenentschädigung
(wie Frage 140)

144 Kategorie
(wie Frage 118)

145 In welcher Höhe wurden Sachverständigenentschädigungen nicht
gegen den Verurteilten oder Dritte angesetzt?
(wie Frage 139)

146 Nicht angesetzte Sachverständigenentschädigungen in Prozent
der Gesamtsachverständigenentschädigung
(wie Frage 140)

147 Kategorie
(wie Frage 118)

148 In welcher Höhe wurden Auslagen der Polizei für
Blutentnahmen und -untersuchungen nicht angesetzt?
(wie Frage 139)

149 Nicht angesetzte Auslagen der Polizei in Prozent
der Gesamtauslagen der Polizei
(wie Frage 140)

150 Kategorie
(wie Frage 118)

151 In welcher Höhe wurden sonstige Auslagen nicht gegen den
Verurteilten oder Dritte angesetzt?
(wie Frage 139)

Bezeichnung:

152 Nicht angesetzte sonstige Auslagen in Prozent der
sonstigen Auslagen insgesamt
(wie Frage 140)

D U P 1 - 4

Folgekartenummer

06

153 Kategorie
(wie Frage 118)154 In welcher Höhe wurden Auslagen insgesamt nicht angesetzt?
(wie Frage 139)155 Nicht angesetzte Auslagen in Prozent der Gesamtauslagen
(wie Frage 140)156 Kategorie
(wie Frage 118)

157 Höhe der vom Staat zu tragenden Auslagen

001 Betrag in DM

158 Anteil der vom Staat zu tragenden Auslagen an den
Gesamtauslagen

001 Prozentualer Anteil

159 Kategorie
(wie Frage 118)**5. VERTEIDIGERHONORAR**

(allgemeine Angaben zur Verteidigung --> Fragen 278 - 297)

160 Gesamthöhe des Verteidigerhonorars

0001 Verteidigerhonorar in DM
9999 kein Verteidiger beteiligt

161 Davon aus Rechtsgründen vom Staat getragen

0001 Betrag in DM
9999 kein Verteidiger beteiligt162 Anteil des vom Staat zu tragenden Betrags an der Gesamt-
höhe des Verteidigerhonorars001 Prozentualer Anteil
999 kein Verteidiger beteiligt163 Kategorie
(wie Frage 118)

164 Darüber hinaus vom Staat getragen
(Gesamtzahlung an den Verteidiger - Nr. 161 -
Gesamtzahlung des Verurteilten x Nr. 117)
(wie Frage 161)

--	--	--	--

165 Anteil des vom Staat zu tragenden Betrags an der Gesamt-
höhe des Verteidigerhonorars
(wie Frage 162)

--	--	--

166 Kategorie
(wie Frage 118)

--	--

6. VOM VERURTEILTEN NICHT VERANLASSTE VERFAHRENSKOSTEN

167 Sind die Verfahrenskosten dadurch gestiegen, daß ein
Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft zuungunsten des
Verurteilten erfolgreich war?

0 nein
1 ja

168 Sind die Verfahrenskosten dadurch gestiegen, daß nach
Aufhebung und Zurückverweisung kein milderer Urteil
gefällt wurde?
(wie Frage 167)

169 Sind die Verfahrenskosten dadurch gestiegen, daß nach
erfolgreicher Ablehnung eines Richters neu verhandelt
werden mußte?
(Frage 167)

170 Sind die Verfahrenskosten dadurch gestiegen, daß nach
krankheitsbedingtem Ausfall eines Richters neu ver-
handelt werden mußte?
(wie Frage 167)

171 Sind die Verfahrenskosten aus sonstigen nicht in der
Sphäre des Verurteilten wurzelnden Gründen gegenüber
einer reibungslos ablaufenden Hauptverhandlung
gestiegen?
(wie Frage 167)

Bezeichnung:

172 Welche Mehrkosten sind dem Verurteilten aufgrund
der Fragen Nr. 167 - 171 an Gebühren entstanden?

001 Betrag in DM
999 es liegt kein derartiger Fall vor

--	--	--	--

173 Welche Mehrkosten sind dem Verurteilten an Zeugenentschädigung entstanden (gegenüber nur einer bzw. der Instanz, die aufgrund eines erfolglosen Rechtsmittels des Verurteilten tätig wurde)?
(wie Frage 172)

--	--	--	--	--

174 Mehrkosten an Zeugenentschädigung in Prozent der vom Verurteilten zu tragenden Zeugenentschädigung

001 Prozentualer Anteil
999 es liegt kein derartiger Fall vor

--	--	--

175 Kategorie
(wie Frage 118)

--	--

176 Welche Mehrkosten sind dem Verurteilten an Sachverständigenentschädigung entstanden?
(wie Frage 172)

--	--	--	--	--

177 Mehrkosten an Sachverständigenentschädigung in Prozent der vom Verurteilten zu tragenden Sachverständigenentschädigung
(wie Frage 174)

--	--	--

178 Kategorie
(wie Frage 118)

--	--

179 Welche Mehrkosten sind dem Verurteilten an Verteidigerhonorar entstanden?
(wie Frage 172)

--	--	--	--	--

D U P 1 - 4

Folgekartenummer

0	7
---	---

180 Mehrkosten an Verteidigerhonorar in Prozent des vom Verurteilten zu tragenden Verteidigerhonorars
(wie Frage 174)

--	--	--

181 Kategorie
(wie Frage 118)

--	--

182 Welche weiteren Mehrkosten sind dem Verurteilten aufgrund der Fragen Nr. 167-171 entstanden?
(wie Frage 172)

--	--	--	--

183 Weitere Mehrkosten in Prozent des Gesamtbetrages an sonstigen Auslagen ohne Verteidigerhonorar
(wie Frage 174)

--	--	--

184 Kategorie
(wie Frage 118)

--	--

7. VERHANDLUNGSDAUER

185 "Richterminuten" am AG
(Anzahl der Richter x Dauer ihrer Anwesenheit)

- 0000 es hat keine Hauptverhandlung stattgefunden
- 0001 Anzahl der Minuten
- 7777 K.A.
- 8888 Verfahren ohne Hauptverhandlung
- 9999 kein Verfahren vor dem AG

186 "Staatsanwaltsminuten" am AG
(wie Frage 185)

187 "Richterminuten" am LG (inkl. Ergänzungsrichter)
(wie Frage 185)

188 "Staatsanwaltsminuten" am LG
(wie Frage 185)

189 "Richterminuten" am OLG (inkl. Ergänzungsrichter)
(wie Frage 185)

190 "Staatsanwaltsminuten" am OLG
(wie Frage 185)

191 "Richterminuten" am BGH
(wie Frage 185)

192 "Staatsanwaltsminuten" am BGH
(wie Frage 185)

D U P 1 - 4
Folgekartenummer

8. TEILNICHTVERURTEILUNG (§ 465 II StPO)

228 Wurden durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter Umstände entstandene besondere Auslagen ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegt (§ 465 II 1, 2 StPO)?

- 0 nein
- 1 ja

229 In welcher Höhe?

- 00001 Betrag in DM
- 99999 kein Fall des § 465 II StPO

230 Die der Staatskasse auferlegten besonderen Auslagen wurden vom Gericht bestimmt

- 1 dem Betrag nach
- 2 als Quote
- 3 nach Auslagenmassen

231 Der Staatskasse auferlegte Auslagen in Prozent der Gesamtauslagen der Instanz

- 001 Prozentualer Anteil
- 999 kein Fall des § 465 II StPO

232 Kategorie
(wie Frage 118)

233 Der Staatskasse auferlegte besondere Auslagen in Prozent der besonderen Auslagen insgesamt (wie Frage 231)

234 Kategorie
(wie Frage 118)

235 Wurden durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter Umstände entstandene notwendige Auslagen des Angeklagten ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegt (§ 465 II 3 StPO)? (wie Frage 228)

236 In welcher Höhe?
(wie Frage 229)

237 Die der Staatskasse auferlegten notwendigen Auslagen wurden vom Gericht bestimmt

- 1 dem Betrag nach
- 2 als Quote
- 3 nach Auslagenmassen

238 Wie hoch sind die notwendigen Auslagen, die der Angeklagte von der Staatskasse ersetzt verlangt?
(wie Frage 229)

Darunter ...

239 ... Verteidigerhonorar in Höhe von DM

240 ... Entschädigung für Zeitversäumnis
in Höhe von DM

241 ... Reisekosten in Höhe von DM

242 ... sonstige notwendige Auslagen

Bezeichnung:

243 Der Staatskasse auferlegte notwendige Auslagen
in Prozent der verlangten notwendigen Auslagen
(wie Frage 231)

244 Kategorie
(wie Frage 118)

9. TEILWEISER RECHTSMITTELERFOLG (§ 473 IV StPO)

245 Wurde im Rechtsmittelverfahren die Gebühr wegen Teil-
erfolgs des Rechtsmittels ermäßigt (§ 473 IV 1 StPO)?

- 0 nein
1 ja
9 kein Rechtsmittel eingelegt

246 Um welchen Betrag wurde die Gebühr ermäßigt?

- 001 Betrag in DM
999 kein Fall des § 473 IV 1 StPO

247 Die Höhe der Gebührenermäßigung wurde vom Gericht bestimmt

- 1 dem Betrag nach
2 als Quote

248 Wurde die Gebühr auf den Mindestbetrag von 10 DM ermäßigt?

- 0 nein
1 ja
9 kein Fall des § 473 IV 1 StPO

249 Gibt es Anhaltspunkte dafür, daß sich das Gericht an
einem vollständigen Verzicht auf die Gebührenerhebung
durch § 11 III GKG gehindert sah?
(wie Frage 248)

250 Gebührenermäßigung in Prozent der nach der Strafhöhe
anzusetzenden Gebühr

- 001 Prozentualer Anteil
999 kein Fall des § 473 IV 1 StPO

251 Kategorie
(wie Frage 118)

252 Wurden im Rechtsmittelverfahren gerichtliche Auslagen wegen Teilerfolgs des Rechtsmittels ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegt (§ 473 IV 1 StPO)?
(wie Frage 245)

253 In welcher Höhe wurden die Auslagen der Staatskasse auferlegt?
(wie Frage 246)

D U P 1 - 4

Folgekartenummer

254 Die der Staatskasse auferlegten Auslagen wurden vom Gericht bestimmt

- 1 dem Betrag nach
- 2 als Quote
- 3 nach Auslagenmassen

255 Der Staatskasse auferlegte Auslagen in Prozent der Auslagen des Rechtsmittelverfahrens
(wie Frage 250)

256 Kategorie
(wie Frage 118)

257 Wurden im Rechtsmittelverfahren notwendige Auslagen des Angeklagten wegen Teilerfolgs des Rechtsmittels ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegt (§ 473 IV 2 StPO)?
(wie Frage 245)

258 In welcher Höhe wurden die Auslagen der Staatskasse auferlegt?
(wie Frage 246)

- 0001 Betrag in DM
8888 keine Geltendmachung, obwohl auferlegt
9999 kein Fall des § 473 IV 2 StPO

259 Die der Staatskasse auferlegten notwendigen Auslagen wurden vom Gericht bestimmt

- 1 dem Betrag nach
- 2 als Quote
- 3 nach Auslagenmassen

260 Wie hoch sind die anerkannten notwendigen Auslagen des Angeklagten im Rechtsmittelverfahren?
(wie Frage 258)

Darunter ...

261 ... Verteidigergebühren in Höhe von DM

--	--	--	--

262 ... Entschädigung für Zeitversäumnis
in Höhe von DM

--	--	--

263 ... Reisekosten in Höhe von DM

--	--	--

264 ... sonstige besondere Auslagen
Bezeichnung:

--	--	--

10. (TEILWEISER) FREISPRUCH (§ 467 I StPO)

265 Wie hoch sind die notwendigen Auslagen des Freigesprochenen usw. insgesamt?

0001 Betrag in DM
8888 unbekannte Höhe
9999 kein Fall des § 467 I StPO

--	--	--	--

Darunter ...

266 ... Entschädigung für Zeitversäumnis
in Höhe von DM

--	--	--

267 ... Reisekosten in Höhe von DM

--	--	--

268 ... sonstige besondere Auslagen
(ohne Verteidigerhonorar)

--	--	--

Bezeichnung:

269 Nach welcher Vorschrift wurden dem freigesprochenen usw. Angeklagten Kosten auferlegt und/oder notwendige Auslagen nicht ersetzt?

- 0 entfällt, da vollständiger Ersatz
- 1 § 467 II StPO
- 2 § 467 III 1 StPO
- 3 § 467 III 2 Nr. 1 StPO
- 4 § 467 III 2 Nr. 2 StPO
- 7 entfällt, da Anspruch nicht geltend gemacht
- 8 Verurteilung in anderem Anklagepunkt bei Realkonkurrenz (Fallgruppen des teilweisen Freispruchs)
- 9 kein Fall des § 467 I StPO

Bezeichnung:

--

270 In welcher Höhe wurden dem freigesprochenen usw.
Angeklagten notwendige Auslagen nicht ersetzt?

001 Betrag in DM
999 trifft nicht zu

271 Nicht ersetzte Auslagen in Prozent der notwendigen
Auslagen insgesamt

001 Prozentualer Anteil
999 trifft nicht zu

272 Kategorie
(wie Frage 118)

11. EINZELFRAGEN

273 Erging eine Entscheidung nach dem StrEG?

0 nein
1 ja

Wenn ja, welche?

274 Wurde gegen die Entscheidung über die Kosten, die
besonderen Auslagen oder die Entschädigung nach
dem StrEG sofortige Beschwerde eingelegt?

0 nein
1 ja

275 Wurde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß ein
Rechtsbehelf eingelegt?

0 nein
1 ja, Erinnerung
2 ja, sofortige Beschwerde

276 Gibt es Anhaltspunkte dafür, daß der Angeklagte
rechtsschutzversichert ist?
(wie Frage 274)

277 Das schriftliche Sachverständigengutachten wurde
erstattet als

0 Dienstgutachten
1 Dienstgutachten im Nebenamt
2 Privatgutachten
3 bei mehreren: teils 0 - teils 2
4 bei mehreren: teils 1 - teils 2
5 teils 0, teils 1, teils 2

(weitere Angaben zu den Verfahrenskosten --> Fragen 298, 299,
329 - 415, 531 - 539)

IV. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR VERTEIDIGUNG

278 Handelt es sich um einen Fall der notwendigen Verteidigung?
0 nein
1 ja

279 Wieviele hauptbevollmächtigte Verteidiger hatte der Angeklagte im Laufe des Verfahrens?
0 keinen
8 acht Verteidiger oder mehr

280 Darunter bestellte Verteidiger
0 kein bestellter Verteidiger
8 acht bestellte Verteidiger oder mehr
9 überhaupt kein Verteidiger

281 Zahl der hauptbevollmächtigten Verteidiger im Vorverfahren
0 kein Verteidiger im Vorverfahren
8 acht Verteidiger oder mehr
9 überhaupt keinen Verteidiger

282 Darunter bestellte Verteidiger
(wie Frage 280)

283 Zahl der hauptbevollmächtigten Verteidiger im Zeitraum von der Anklageerhebung bis zum erstinstanzlichen Urteil bzw. der Rechtsmitteleinlegung
(wie Frage 281)

284 Darunter bestellte Verteidiger
(wie Frage 280)

285 Zahl der hauptbevollmächtigten Verteidiger im Zeitraum von der Berufungsbegründung bis zum zweitinstanzlichen Urteil bzw. der Rechtsmitteleinlegung
(wie Frage 281)

286 Darunter bestellte Verteidiger
(wie Frage 280)

287 Zahl der hauptbevollmächtigten Verteidiger im Zeitraum von der Revisionsbegründung bis zur Entscheidung über die Revision
(wie Frage 281)

288 Darunter bestellte Verteidiger
(wie Frage 280)

289 Zahl der hauptbevollmächtigten Verteidiger im Zeitraum von der Revisionsentscheidung bis zum Urteil in der Verhandlung nach Aufhebung und Zurückverweisung (wie Frage 281)

290 Darunter bestellte Verteidiger (wie Frage 280)

291 Wie oft hat der Angeklagte einen Wahlverteidiger verloren?

- 0 Wahlverteidiger ja, aber nicht verloren
 1 Zahl der verlorenen Wahlverteidiger
 9 kein Wahlverteidiger vorhanden

292 In welchem Verfahrensstadium?

- 0 in keinem
 1 im Vorverfahren
 2 im Zeitraum von der Anklageerhebung bis zum erstinstanzlichen Urteil bzw. der Rechtsmitteleinlegung
 3 im Zeitraum von der Berufungsbegründung bis zum zweitinstanzlichen Urteil bzw. der Revisionseinlegung
 4 im Zeitraum von der Revisionsbegründung bis zur Entscheidung über die Revision
 5 im Zeitraum von der Revisionsentscheidung bis zum Urteil in der Verhandlung nach Aufhebung und Zurückverweisung
 9 kein Wahlverteidiger vorhanden

1. Wechsel:
 Begründung:

2. Wechsel:
 Begründung:

3. Wechsel:
 Begründung:

293 Hat der Angeschuldigte durch eine Niederlegung des Mandats seinen (letzten) Verteidiger verloren?

- 0 Niederlegung ja, aber nicht letzter Verteidiger
 1 Niederlegung ja
 8 Niederlegung unter Bedingung der Beiordnung
 9 keine Niederlegung

D U P 1 - 4

Folgekartenummer

294 Wieviele Wochen vor der geplanten bzw. durchgeführten Verhandlung wurde das Mandat niedergelegt? (bei mehreren Niederlegungen: 1. Niederlegung)

- 01 Anzahl der Wochen
 99 keine Niederlegung

295 Wurde der ehemalige Wahlverteidiger als Pflichtverteidiger bestellt?

- 0 nein
1 ja
9 trifft nicht zu

296 Wie oft wurde die Bestellung eines Pflichtverteidigers widerrufen?

- 0 Pflichtverteidiger vorhanden
1 einmaliger Widerruf
9 kein Pflichtverteidiger

297 In welchem Verfahrensstadium?
(wie Frage 292)

1. Widerruf:
Begründung:

2. Widerruf:
Begründung:

3. Widerruf:
Begründung:

(zum Verteidigerhonorar --> Fragen 160 - 166)

V. ANGABEN ZU DEN VERFAHRENSKOSTEN
(im Anschluß an Frage 277)

298 Nicht erstattete Mittelabflüsse
(incl. Erstattung besonderer Auslagen)

00001 Betrag in DM

(vgl. auch Frage 343)

299 Ist das Kostenansatzverfahren fehlerhaft?

- 0 nein
1 ja
9 kein Kostenansatzverfahren durchgeführt

Begründung:

(weitere Angaben zu den Verfahrenskosten -->
Fragen 329 - 415, 531 - 539)

VI. WEITERES VERFAHREN (im Anschluß an Frage 92)

300	Der Verurteilte legte Berufung ein (wie Frage 44)	<input type="checkbox"/>
301	Die Staatsanwaltschaft legte Berufung zugunsten des Verurteilten ein (wie Frage 44)	<input type="checkbox"/>
302	Die Staatsanwaltschaft legte Berufung zuungunsten des Verurteilten ein (wie Frage 44)	<input type="checkbox"/>
303	Der Verurteilte legte Revision ein (wie Frage 62)	<input type="checkbox"/>
304	Die Staatsanwaltschaft legte Revision zugunsten des Verurteilten ein (wie Frage 62)	<input type="checkbox"/>
305	Die Staatsanwaltschaft legte Revision zuungunsten des Verurteilten ein (wie Frage 62)	<input type="checkbox"/>
306	Der Verurteilte rügt mit seinem Rechtsmittel (wie Frage 47)	<input type="checkbox"/>
307	Die Staatsanwaltschaft rügt mit ihrem Rechtsmittel (wie Frage 47)	<input type="checkbox"/>
308	Verwerfung der Berufung ohne Urteil (wie Frage 49)	<input type="checkbox"/>
309	Revisionsentscheidung (wie Frage 67)	<input type="checkbox"/>
310	Abstrakt schwerstes Delikt im Urteil (siehe Anhang 1 zum Erhebungsbogen)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
311	Zahl der in Realkonkurrenz stehenden Tatkomplexe, wegen derer der Täter verurteilt wird (wie Frage 35)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
312	Deliktsgruppe des abstrakt schwersten Delikts (wie Frage 36)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
313	Schwereindex (siehe Anhang 2 zum Erhebungsbogen)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

314 Sanktion im Urteil
(wie Frage 87)

315 Dauer der Freiheitsstrafe in Monaten
(wie Frage 31)

316 Anzahl der Tagessätze der Geldstrafe
(wie Frage 32)

317 Höhe der Tagessätze der Geldstrafe
(wie Frage 33)

318 Wurde dem Verurteilten eine Geldbuße auferlegt?
(wie Frage 42)

319 In welcher Höhe?
(wie Frage 43)

320 Ist damit das Rechtsmittel des Verurteilten durchgedrungen?
(wie Frage 60)

321 Ist damit das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft durchgedrungen?
(wie Frage 60)

EINZELFRAGEN

322 Geständnis im weiteren Verfahren
(wie Frage 94)

323 Wurden bei der Strafzumessung die Verfahrenskosten berücksichtigt?
(wie Frage 97)

324 Ist das Verfahren damit beendet?

0 nein
1 ja

D U P 1 - 4

Folgekartenummer

VII. ANGABEN ZUR TAT UND DER RECHTSKRÄFTIG GEWORDENEN SANKTION

325 Wo steht die rechtskräftig gewordene Sanktion?

- 1 erstinstanzliches Urteil (Fragen 34 ff)
- 2 Berufungsurteil (Fragen 50 ff.)
- 3 Urteil nach Aufhebung und Zurückverweisung (Fragen 75 ff.)
- 4 Revisionsurteil (Fragen 68 ff.)

326 Wurde dem Verurteilten eine Geldbuße auferlegt?

- 0 nein
- 1 als Bew.auflage zugunsten der Staatskasse
- 2 als Bew.auflage zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen
- 3 als Sanktion für eine OWi

327 In welcher Höhe?
(wie Frage 43)

--	--	--	--	--

328 Hängt die angeklagte Tat mit dem Straßenverkehr zusammen?

- 0 nein
- 1 ja

(weitere Angaben zur Tat und der rechtskräftig gewordenen Sanktion --> Fragen 499 - 510)

VIII. ANGABEN ZU DEN VERFAHRENSKOSTEN

1. ANGESETZTE BZW. ANSETZBARE GEBÜHREN (Frage 107)

329 Die sonstigen Gebühren fielen an für

- 1 Maßregeln gem. §§ 63, 64, 66, 68 StGB
- 2 Haftbeschwerde
- 3 Beschwerde gegen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis
- 4 eine sonstige Beschwerde
- 5 mehr als eine Beschwerde
- 6 Festsetzung einer Geldbuße
- 7 sonstiges
- 9 k.A.

330 Die sonstigen Gebühren wurden mitgerechnet

- 1 je Instanz wie entstanden
- 2 bei den Gebühren für die 1. Instanz
- 3 bei den Gebühren für die 2. Instanz
- 4 bei den Gebühren für die 3. Instanz
- 9 sie wurden nicht mitgerechnet

2. DEM FISKUS ENTSTANDENE KOSTEN / EINZELFRAGEN

An SV-Entschädigung (Frage 411) wurde gezahlt für ...

331 ... Ärzte

0001 Betrag in DM
9999 keine Zahlungen

332 ... Dolmetscher

333 ... Technische Sachverständige

334 ... sonstige Sachverständige

An sonstigen Auslagen (Frage 413) wurde gezahlt für ...

335 ... Ärztliche Gutachten

0001 Betrag in DM
9999 keine Zahlungen

336 ... Dolmetscher

337 ... Technische/Chemische Gutachten

338 ... Pflichtverteidiger

(Fortsetzung: Frage 344)

339 Wieviele Personen verursachten die Kosten für die Blutentnahme und -untersuchung?

1 eine Person
9 keine derartigen Kosten entstanden

340 Wieviele Entnahmen verursachten die Kosten für die Blutentnahme und -untersuchung?

1 eine Entnahme
9 k.A.

341 Wieviele Anklagepunkte wurden durch Einstellungen erledigt?

0 keiner
1 einer
8 acht oder mehr

343 Nicht erstattete Mittelabflüsse (incl. Kosten für Blutentnahme und -untersuchung) (wie Frage 298)

(entspricht Frage 298)

344 ... sonstiges (im Anschluß an Frage 338)
(wie Frage 335)

--	--	--	--

408 Angesetzte bzw. ansetzbare Gebühren für das Strafverfahren
insgesamt
(wie Frage 100)

--	--	--	--

(entspricht Frage 108)

409 Kosten für Zustellungen im gesamten Verfahren

000 keine Kosten entstanden
001 Betrag in DM

--	--	--

410 Kosten für Zeugenentschädigungen im gesamten Verfahren
(wie Frage 409)

--	--	--

411 Kosten der Sachverständigenentschädigung im gesamten
Verfahren
(wie Frage 409)

--	--	--

(weitere Differenzierung oben --> Fragen 331 - 334)

412 Kosten für Blutalkoholbestimmungen im gesamten Verfahren
(wie Frage 409)

--	--	--

(weitere Angaben oben --> Fragen 339, 340)

413 Kosten durch sonstige Auslagen im gesamten Verfahren
(wie Frage 409)

--	--	--

(weitere Differenzierung oben --> Fragen 335 - 338, 344)

414 Kosten durch Auslagen insgesamt (Fragen 409 bis 413)
im gesamten Verfahren
(wie Frage 409)

--	--	--

415 Entstandene Kosten insgesamt (Summe aus Fragen 408 und 414)
(wie Frage 409)

--	--	--

**IX. ANGABEN ZUR TAT UND DER RECHTSKRÄFTIG GEWORDENEN
SANKTION (im Anschluß an Frage 328)**

498 Erhebungsort

- 01 Limburg
- 02 Bamberg
- 03 Hamburg
- 04 Duisburg
- 05 Ansbach
- 06 Göttingen
- 07 Lübeck
- 08 Aachen
- 09 Mosbach
- 10 Kleve

499 Abstrakt schwerstes Delikt im Endurteil
(siehe Anhang 1 zum Erhebungsbogen)
(wie Frage 34)

500 Sanktion im Endurteil
(wie Frage 30)

501 Dauer der Freiheitsstrafe in Monaten
(wie Frage 31)

502 Anzahl der Tagessätze der Geldstrafe
(wie Frage 32)

503 Höhe der Tagessätze der Geldstrafe
(wie Frage 33)

504 Zahl der in Realkonkurrenz stehenden Delikte im Endurteil
(wie Frage 35)

505 Zu welcher Deliktsgruppe gehört das abstrakt schwerste
Delikt im Endurteil?
(wie Frage 36)

506 Schwereindex
(siehe Anhang 2 zum Erhebungsbogen)

509 Gesamtbetrag von Geldstrafe und Geldbuße

- 00001 Betrag in DM
- 99999 keine Geldstrafe oder -buße verhängt

510 Anteil der Verfahrenskosten am Gesamtbetrag von
Geldstrafe und Geldbuße (Frage 509)

- 001 Prozentualer Anteil
- 999 keine Geldstrafe oder -buße verhängt

X. ANGESETZTE BZW. ANSETZBARE AUSLAGEN (Fragen 111 und 113)

An SV-Entschädigung (Frage 111) wurde angesetzt bzw. wegen § 10 I KostVfg nicht angesetzt für ...

531 ... Ärzte
(wie Frage 101)

532 ... Dolmetscher

533 ... Technische Sachverständige

534 ... Sonstige Sachverständige

An sonstigen Auslagen (Frage 113) wurde angesetzt bzw. wegen § 10 I KostVfg nicht angesetzt für ...

535 ... Ärztliche Gutachten
(wie Frage 101)

536 ... Dolmetscher

537 ... Technische/Chemische Gutachten

538 ... Pflichtverteidiger

539 ... sonstiges

Anhang 1 zum Erhebungsbogen**Deliktskategorien¹****A. Straftaten nach dem StGB**

Bei Straftaten nach dem StGB ist die Paragrafenzahl anzugeben. Sie ist in die ersten drei Kästchen zu schreiben. In das vierte Kästchen wird eine Null eingetragen.

Enthält die Bezeichnung des Paragraphen darüber hinaus zusätzliche Kleinbuchstaben (z.B. § 170 b), so ist in das vierte Kästchen für a eine 1, für b eine 2, usw. einzutragen.

B. Straftaten nach anderen Bundesgesetzen

Straftaten nach dem StVG	4000
Straftaten nach dem WStG	4100
Straftaten nach dem WaffnG	4200
Straftaten nach dem BtmG	4300
Straftaten nach anderen Bundesgesetzen	4400
Sonstige (Ordnungswidrigkeiten)	4500

Anhang 2 zum Erhebungsbogen**Schwereeinschätzung von Delikten orientiert an Höchststrafrahmen²****GRUNDSÄTZE:**

- Die gesetzlich angedrohte Höchstfreiheitsstrafe wird als Punktwert (= Schwereindex) gesetzt.
- Alle gesetzlichen Schärfungs- und Milderungsmöglichkeiten sind zu berücksichtigen. Bei fakultativer Milderungsmöglichkeit ist von den tatsächlichen Gegebenheiten (Urteil, o.ä.) auszugehen, falls dies nicht möglich ist, ist die Milderung zu unterstellen.
- Wird bei der Berechnung ein Wert erreicht, der kleiner als 1 ist, so ist dieser Wert gleich 1 zu setzen.
- Als Punktwerte im Schwereindex erscheinen nur volle Jahre - bei Zwischenwerten ist immer nach unten abzurunden.
- Lebenslange Freiheitsstrafe wird im Punktwert 20 ausgedrückt.

¹ Vgl. Dölling 1978, 280.

² Momberg 1982, 379 f.

AUSNAHMEN:

- Ist der Mindeststrafrahmen bei Strafrahmen von bis zu 5 Jahren auf drei Monate angehoben, so erhöht sich der Punktwert um 2.
- Ist der Mindeststrafrahmen bei Strafrahmen von bis zu 5 Jahren auf sechs Monate oder einem Jahr angehoben, so erhöht sich der Punktwert um 3.
- Ist der Mindeststrafrahmen bei Strafrahmen von bis zu 10 Jahren auf zwei Jahre angehoben, so erhöht sich der Punktwert um 2.
- Bei Vermögensdelikten, die gem. § 248 a StGB als Antragsdelikte zu behandeln sind (bis 50 DM), ist nur die Hälfte des (abgerundeten) Punktwerts zu berücksichtigen.

Anhang Nr. 2: Erhebungsbogen für die Befragung

Laufende Nummer:

Ort der Untersuchung:

1 Mit den Verfahrenskosten im Strafprozeß bin ich befaßt als

- 1 Richter
- 2 Staats-/Amtsanwalt
- 3 für die Beitreibung zuständiger Bediensteter der Gerichtskasse
- 4 für den Kostenansatz zuständiger Bediensteter der Staatsanwaltschaft
- 5 für die Strafvollstreckung zuständiger Rechtspfleger bei der Staatsanwaltschaft
- 6 sonstiger Amtsträger (bitte handschriftlich eintragen, in welcher Funktion):

Um Ihre Meinung zu den in Nr. 2 - 17 genannten Thesen zur Problematik der Verfahrenskosten im Strafprozeß zu äußern, stehen Ihnen sechs mögliche Antworten zur Verfügung, und zwar:

- 0 weiß nicht
- 1 ja, sehr
- 2 ja
- 3 teils - teils
- 4 nein
- 5 nein, gar nicht

Bitte tragen Sie die Ziffer der Antwort, die Ihrer Meinung am ehesten entspricht, in das dafür vorgesehene Kästchen ein.

2 Die Gebührensätze sollten erhöht werden, um die Kostendeckung bei Strafverfahren zu verbessern.

3 Die gegenwärtige Gebührenhöhe sollte beibehalten werden.

4 Die Gebührensätze sollten gesenkt werden.

5 Die Abhängigkeit der Gebühren von der Strafhöhe ist ungerecht.

6 Die Gebührenhöhe sollte sich danach richten, ob der Straf- richter, das Schöffengericht oder die große Strafkammer ent- schieden hat.

- 7 Die Dauer der Hauptverhandlung sollte die Gebührenhöhe beeinflussen.
-
- 8 Die Auslagererstattung durch Verfahrensbeteiligte sollte im gegenwärtig geltenden Umfang beibehalten werden.
-
- 9 Die Auslagererstattungspflicht nach § 465 StPO sollte durch den Richter summenmäßig begrenzt sein.
-
- 10 Die Auslagererstattungspflicht nach § 465 StPO sollte abgeschafft werden.
-
- 11 Um die im Einzelfall sehr große Belastung des Abgeurteilten durch die im Prinzip unbegrenzte Auslagererstattungspflicht zu vermeiden, sollten die Gebühren so angehoben werden, daß ohne finanzielle Verluste für den Staat die Auslagererstattung abgeschafft werden kann.
-
- 12 Wenn die Justiz mehrere Instanzen oder Hauptverhandlungen benötigt, um zu einem rechtskräftigen Urteil zu kommen, ohne daß das der Abgeurteilte veranlaßt hat, sollten ihm nur die Kosten für eine Instanz oder Hauptverhandlung auferlegt werden.
-
- 13 Der Abgeurteilte sollte nie zu Zahlungen für die Durchführung des Strafverfahrens herangezogen werden. Dafür sollten aber auch nie die notwendigen Auslagen des Angeklagten ersetzt werden.
-
- 14 Die Kostentragungspflicht nach § 465 StPO stellt eine Zusatzstrafe dar.
-
- 15 Die Kostentragungspflicht gefährdet die Resozialisierung.
-
- 16 Eine Resozialisierungsgefährdung läßt sich mit bereits vorhandenen Mitteln, wie z.B. §§ 459a, 459d StPO, Stundung, Erlaß, vermeiden.
-
- 17 Von der Möglichkeit, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten, sollte häufiger Gebrauch gemacht werden.
-

Die Fragen Nr. 18 - 22 richten sich an Richter und - mit Ausnahme der Frage Nr. 19 - an Staats- und Anwälte. Mit den Fragen Nr. 18 und 19 soll geklärt werden, ob bei der Strafzumessung, insbesondere bei der Auferlegung finanzieller Belastungen wie Geldstrafen und -bußen, die vom Abgeurteilten zu zahlenden Verfahrenskosten berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf Bestrebungen, die Gebührenerhebung mehr am tatsächlichen staatlichen Aufwand zu orientieren, ist es von Interesse, ob die Hauptverhandlungsdauer ein geeigneter Anknüpfungspunkt wäre und welche Vor- und Nachbereitungszeiten dafür erforderlich sind. Dies soll mit den Fragen Nr. 20 - 22 ermittelt werden.

- 18 Bei der Auferlegung finanzieller Belastungen bzw. bei ihrer Beantragung berücksichtige ich die Verfahrenskosten

1 nie
 2 selten
 3 etwa in der Hälfte der Fälle
 4 überwiegend
 5 immer

- 19 Nur Richter betreffend:

Erwähnen Sie diese Erwägungen in der Begründung? (Bitte beachten: Die Antworten 1 - 5 beziehen sich nur auf diejenigen Fälle, in denen die Verfahrenskosten berücksichtigt wurden. Antwort 3 bedeutet z.B.: Ich erwähne diese Erwägungen etwa in der Hälfte der Fälle, in denen ich sie berücksichtigt habe.)

0 entfällt, da ich die Verfahrenskosten nicht berücksichtige
 1 nein
 2 ja, aber selten
 3 ja, etwa in der Hälfte der Fälle
 4 ja, überwiegend
 5 ja, immer

- 20 Hängt die Vor- und Nachbereitungszeit für eine Hauptverhandlung von deren Dauer in der Weise ab, daß in der Regel eine längere Hauptverhandlung auch eine längere Vor- und Nachbereitung erfordert?

0 nein
 1 ja

- 21 In welcher(n) Funktion(en) sind Sie tätig?
 (Bitte alle Funktionen innerhalb der letzten 12 Monate in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit eintragen)

01 Richter am AG als Strafrichter
 02 Richter am AG als Vorsitzender eines Schöffengerichts
 03 Richter am LG als Vorsitzender einer kleinen Strafkammer
 04 Richter am LG als Vorsitzender einer großen Strafkammer mit erstinstanzlicher Zuständigkeit
 05 Richter am LG als Beisitzer einer großen Strafkammer mit erstinstanzlicher Zuständigkeit
 06 Richter am LG als Vorsitzender einer großen Strafkammer mit zweitinstanzlicher Zuständigkeit
 07 Richter am LG als Berichterstatter einer großen Strafkammer mit zweitinstanzlicher Zuständigkeit
 08 Richter am LG als Beisitzer einer großen Strafkammer mit zweitinstanzlicher Zuständigkeit
 09 Richter am OLG als Vorsitzender eines Strafsenats mit drittinstanzlicher Zuständigkeit
 10 Richter am OLG als Berichterstatter eines Strafsenats mit drittinstanzlicher Zuständigkeit
 11 Richter am OLG als Beisitzer eines Strafsenats mit drittinstanzlicher Zuständigkeit
 12 Richter am BGH
 13 Staats-/Amtsanwalt in Strafrichterverfahren
 14 Staats-/Amtsanwalt in Schöffengerichtsverfahren

- 15 Staatsanwalt in Verfahren vor der kleinen Strafkammer
 16 Staatsanwalt in Verfahren vor der großen Strafkammer als 1. Instanz
 17 Staatsanwalt in Verfahren vor der großen Strafkammer als Berufungsinstanz
 18 Staatsanwalt in Verfahren vor dem Strafsenat des OLG als Revisionsinstanz
 19 Staatsanwalt in Verfahren vor dem Strafsenat des BGH als Revisionsinstanz

- a) am häufigsten:
 b) am zweithäufigsten:
 c) am dritthäufigsten:
 d) am vierthäufigsten:
 e) am fünfhäufigsten:

22) Meine Vor- und Nachbereitungszeit zusammen schätze ich im Verhältnis zur Hauptverhandlungsdauer in Funktion (Bitte eine reelle Zahl eintragen, z.B. 1,7)

- a) auf das , -fache;
 b) auf das , -fache;
 c) auf das , -fache;
 d) auf das , -fache;
 e) auf das , -fache.

(Hinweis für Staats-/Anwälte: Das Ermittlungsverfahren ist dabei nicht mitzurechnen.)

Literaturverzeichnis

- Achenbach, H., u. a.: Kommentar zur Strafprozeßordnung (Reihe Alternativkommentare). Bd. 1, §§ 1–93. Neuwied, 1988. (zit. als AK-Bearbeiter).
- Achterberg, N.: Allgemeines Verwaltungsrecht. Ein Lehrbuch. 2. Aufl. Heidelberg, 1986.
- Albrecht, H.-J.: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten. Freiburg, 1982.
- Assmann, H.-D.: Die Transformationsprobleme des Privatrechts und die ökonomische Analyse des Rechts. In: H.-D. Assmann, C. Kirchner, E. Schanze (Hrsg.), Ökonomische Analyse des Rechts. Kronberg/Ts., 1978, S. 21–74.
- Atteslander, P.: Methoden der empirischen Sozialforschung. 5. Aufl. Berlin, New York, 1985.
- Bach, H.-J.: Die Kontakte des Gefangenen zur Außenwelt und seine Zukunftsprobleme. Jur. Diss. Hamburg, 1972.
- Bachmann, E.: Zur Schuldensituation der im offenen Vollzug in Hessen untergebrachten weiblichen Gefangenen. ZfStrVo 1989, S. 279–283.
- Backhaus, K., u. a.: Multivariate Analysemethoden. Eine anwendungsorientierte Einführung. 4. Aufl. Berlin u. a., 1987.
- Baumann, J.; Weber, U.: Strafrecht. Allgemeiner Teil. 9. Aufl. Bielefeld, 1985.
- Baumbach, A.; Lauterbach, W.: Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen. 46. Aufl. München, 1988. (zit. als B/L-Bearbeiter).
- Baumgärtel, G.: Chancengleichheit vor Gericht durch Pflichtrechtsschutzversicherung oder Prozeßhilfe? JZ 1975, S. 425–430.
- Becker, G.S.: Crime and Punishment: An Economic Approach. Journal of Political Economy 76 (1968), S. 169–217.
- Best, P.: „Resozialisierungsfonds“ in Niedersachsen. Entschuldungshilfe für Straffällige. Ein Praxisbericht. In: H.-D. Schwind, G. Steinhilper (Hrsg.), Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung. Beispiele praktischer Kriminalpolitik in Niedersachsen. Heidelberg, 1982, S. 221–264.
- Beste, H.: Probleme der Schadenswiedergutmachung im Zuge viktimisierter Kriminalpolitik. MschKrim 70 (1987), S. 336–352.
- Beste, H.: Die Kostenlast im Strafprozeß. Überlegungen zu einem Forschungsprojekt über Theorie und Praxis des strafprozessualen Kostenrechts. Heidelberg, 1988.
- Beste, H.; Jung, H.; Müller-Dietz, H.: Von den Kosten des Strafverfahrens zu den Kosten der Forschung. Epilog zu einem (am Datenschutz) gescheiterten Forschungsprojekt. MschKrim 72 (1989), S. 278–284.
- Birkmeyer, K.: Deutsches Strafprozeßrecht. Vorlesungen. Berlin, 1898.
- Bischof, H. H.: Wer zahlt für unrichtige Sachbehandlung durch die Gerichte? ZRP 1988, S. 458–462.
- Böhm, A.: Strafvollzug. 2. Aufl. Frankfurt/M., 1986.
- Böhme, W.: Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB). 6. Aufl. Karlsruhe, 1985.
- Bokelmann, E.: „Rechtswegsperre“ durch Prozeßkosten. ZRP 1973, S. 164–171.
- Bönitz, D.: Zur Psychologie der Abtreibung. Legale und illegale Schwangerschaftsabbrüche im Vergleich. Göttingen, 1979.
- Brandt, E., u. a.: Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (Reihe Alternativkommentare). 2. Aufl. Neuwied, Darmstadt, 1982. (zit. als AK-Bearbeiter).
- Brunner, R.: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 8. Aufl. Berlin, New York, 1986.

- Bruns, H.-J.: Leitfaden des Strafzumessungsrechts. Eine systematische Darstellung für die strafrichterliche Praxis. Köln, Berlin, Bonn, München, 1980.
- Bruns, H.-J.: Das Recht der Strafzumessung. Eine systematische Darstellung für die Praxis. 2. Aufl. Köln, Berlin, Bonn, München, 1985.
- Bruns, H.-J.: Über die Unterschreitung der Schuldrahmengrenze aus schuldunabhängigen Strafmilderungsgründen – „Auflockerung“ der Spielraumtheorie? MDR 1987, S. 177–182.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 1988. Wiesbaden, 1989.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Schadenswiedergutmachung im Strafrecht. Untersuchung des Fachausschusses I „Strafrecht und Strafvollzug“ des Bundesverbands der Straffälligenhilfe, e.V. Abschlußbericht. Bonn, 1988.
- Chemnitz, J.: Differenztheorie und Quotelungstheorie nach Teilfreispruch. AnwBl. 1987, S. 135–137.
- Clauss, G.; Ebner, H.: Statistik. Für Soziologen, Pädagogen, Psychologen und Mediziner. Bd. 1. Grundlagen. 5. Aufl. Thun, Frankfurt/M., 1985.
- Dahs, H.; Dahs, H.: Handbuch des Strafverteidigers. 5. Aufl. Köln, 1983.
- Dencker, F.: Zum Geständnis im Straf- und Strafprozeßrecht. ZStW 102 (1990), S. 51–79.
- Deutscher Richterbund (Hrsg.): Handbuch der Justiz 1978. 14. Jahrgang. Heidelberg, Hamburg, 1978.
- Dölling, D.: Die Zweiteilung der Hauptverhandlung – Eine Erprobung vor Einzelrichtern und Schöffengerichten. Göttingen, 1978. (Kriminologische Studien, Bd. 28).
- Dölling, D.: Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In: H. Kury (Hrsg.), Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis. Köln, Berlin, Bonn, München, 1984, S. 265–286.
- Dölling, D.: Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip. Eine empirische und juristische Analyse des Ermittlungsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Aufklärungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit. Wiesbaden, 1987.
- Dölling, D.: Forschungserfahrungen mit Aktenuntersuchungen. In: J.-M. Jehle (Hrsg.), Datenzugang und Datenschutz. Wiesbaden, 1987a, S. 273–288.
- Dreher, E.; Tröndle, H.: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 44. Aufl. München, 1988.
- Drews, B.; Wacke, G.; Vogel, K.; Martens, W.: Gefahrenabwehr. 9. Aufl. Köln, Berlin, Bonn, München, 1986.
- Dünkel, F.: Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge. Aspekte der Kosten-Nutzen-Analyse in der Kriminalpolitik. Freiburg, 1987.
- Dünkel, F.; Rosner, A.: Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970 – Materialien und Analysen –. 2. Aufl. Freiburg, 1982.
- Ehrlich, I.: Participation in Illegitimate Activities: A Theoretical and Empirical Investigation. *Journal of Political Economy* 81 (1973), S. 521–565.
- v. Els, H.: Die Kostenschuld als Strafzumessungsgrund. MDR 1972, S. 577–578.
- Entwurf eines Gerichtskostengesetzes, einer Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und einer Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Nebst Motiven und Anlagen. Berlin, 1878.
- Erichsen, H.-U.; Martens, W. (Hrsg.): Allgemeines Verwaltungsrecht. 8. Aufl. Berlin, New York, 1988.

- Finzen, A.: Die alkohol- und toxinbedingten Störungen. In: U. Venzlaff (Hrsg.), Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen. Stuttgart, New York, 1986, S. 267–278.
- Fleischmann, G.: Chancen der Realisierung von Tariflöhnen für Gefangene. Eine Anwendung der ökonomischen Theorie auf ein kriminalpolitisches Problem. In: K. Lüderssen, K. F. Schumann, M. Weiss (Hrsg.), Gewerkschaften und Strafvollzug. Frankfurt/M., 1978, S. 126–146.
- Foellmer, R.-J.: Soll der Verurteilte die Kosten des Strafverfahrens tragen? Jur. Diss. Göttingen, 1981.
- Frank, J.: Ökonomische Modelle der Abschreckung. KrimJ 19 (1987), S. 55–65.
- Franz, O.: Verstößt die Kostentragungspflicht des verurteilten Angeklagten gegen das Äquivalenzprinzip? MDR 1962, S. 949–950.
- Franzen, H.: Ist der Zivilprozeßsektor einer Anwaltspraxis noch rentabel? NJW 1973, S. 2054–2057.
- Franzen, H.: Was kostet eine Richterstunde? – Berechnung und Folgerungen –. NJW 1974, S. 784–786.
- Franzen, H.; Apel, K.: Prozeßaufwand bei Gericht und Anwalt – betriebswirtschaftlich und anschaulich – mit Folgerungen. NJW 1988, S. 1059–1068.
- Frehsee, D.: Wiedergutmachungsaufgabe und Zivilrecht. NJW 1981, S. 1253–1254.
- Frehsee, D.: Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle. Ein kriminalpolitischer Beitrag zur Suche nach alternativen Sanktionsformen. Berlin, 1987.
- Freytag, H.: Entschuldungsprogramme für Straffällige. Eine kriminologisch-empirische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des hessischen „Resozialisierungsfonds“. Bonn, 1989.
- Friedenreich, H.: Die Lehre von den Kosten im Strafprocess. Breslau, 1901. (Strafrechtl. Abhandlungen, Heft 35).
- Friedrichs, J.: Methoden empirischer Sozialforschung. 13. Aufl. Opladen, 1985.
- Gaensslen, H.; Schubö, W.: Einfache und komplexe statistische Analyse. 2. Aufl. München, Basel, 1976.
- Gebauer, M.: Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland – Eine empirische Untersuchung zur Praxis der Haftanordnung und des Haftverfahrens. Göttingen, 1987. (Neue Kriminologische Studien, Bd. 7).
- Giesler, D.: Der Ausschluß der Beschwerde gegen richterliche Entscheidungen im Strafverfahren. Bad Honnef, 1981.
- Gode, J.: Verurteilung in die Verfahrenskosten, wenn ein Teil einem Dritten auferlegt worden ist. NStZ 1989, S. 255–257.
- Göller, F.: Reform der Kostenregelung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht? ZRP 1981, S. 56–59.
- Götz, V.: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht. 9. Aufl. Göttingen, 1988.
- Grohmann, G.: Strafverfolgung und Strafvollzug. Eine ökonomische Analyse. Göttingen, 1973.
- Hartmann, P.; Albers, J.: Kostengesetze. 23. Aufl. München, 1989.
- Hassemer, W.: Dogmatische, kriminalpolitische und verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Kostentragungspflicht des verurteilten Angeklagten. ZStW 85 (1973), S. 651–671.
- Hassemer, W.: Die Formalisierung der Strafzumessungsentscheidung. ZStW 90 (1978), S. 64–99.

- Heinz, W.: Anzeigeverhalten der Bevölkerung. In: Kaiser, G., u. a. (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*. 2. Aufl. Heidelberg, 1985, S. 27–32.
- Hermann, D.: Die Aktenanalyse als kriminologische Forschungsmethode, in: G. Kaiser, H. Kury, H.-J. Albrecht (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland*. Freiburg, 1988, S. 863–877.
- Hertwig, V.: Die Einstellung des Strafverfahrens wegen Geringfügigkeit. Eine empirische Analyse der Handhabung der §§ 153, 153 a StPO in der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis. Göttingen, 1982. (Kriminologische Studien, Bd. 41).
- Hesse, K.: *Grundzüge des Verfahrensrechts der Bundesrepublik Deutschland*. 16. Aufl. Heidelberg, Karlsruhe, 1988.
- v. Hippel, R.: *Der deutsche Strafprozeß*. Lehrbuch. Marburg, 1941.
- Hope, K.: *Methoden multivariater Analyse*. Weinheim, Basel, 1975.
- Hüsing, D.: Die Rechtswirklichkeit der Nebenklage – eine rechtstatsächliche Untersuchung an 569 nebenklagefähigen Strafverfahren. Jur. Diss. Göttingen, 1983.
- Jakobs, G.: *Strafrecht. Allgemeiner Teil*. Berlin, New York, 1983.
- Janssen, D.: *Heranwachsende im Jugendstrafverfahren. Ein empirischer Beitrag zur gegenwärtigen Praxis und zu Reformvorschlägen*. Göttingen, 1980.
- Jauernig, O.: *Zivilprozeßrecht*. Ein Studienbuch. 21. Aufl. München, 1985.
- Jescheck, H.-H.: *Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil*. 4. Aufl. Berlin, 1988.
- Jung, H.: Die Stellung des Verletzten im Strafprozeß. ZStW 93 (1981), S. 1147–1176.
- Kaiser, G.: *Kriminologie*. Ein Lehrbuch. 2. Aufl. Heidelberg, 1988.
- Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Schöch, H.: *Strafvollzug*. Ein Lehrbuch. 3. Aufl. Heidelberg, 1982.
- Kaiser, G.; Schöch, H.: *Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug*. 3. Aufl. München, 1987. (Juristischer Studienkurs).
- Keck, F.: Die systematische Einordnung von Haftkosten. NStZ 1989, S. 309–312.
- Kerner, H.-J.: Alkohol. Alkoholismus. In: Kaiser, G., u. a. (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*. 2. Aufl. Heidelberg, 1985, S. 5–9.
- Kiefer, H.-M.: *Kostentragung und Auslagererstattung*. Jur. Diss. Tübingen, 1968.
- Kleinknecht, T.; Meyer, K.: *Strafprozeßordnung*. 39. Aufl. München, 1989.
- Kleinknecht, T.; Müller, H.; Reitberger, L.: *Kommentar zur Strafprozeßordnung*. 8. Aufl., hrsg. v. G. Fezer und R. Paulus. Stand: Januar 1990. Darmstadt (zit. als KMR-Bearbeiter).
- Klingemann, H.: Anwendung und Konsequenzen der Kosten-Nutzen-Analyse in der Kriminalpolitik. MschKrim 61 (1978), S. 238–252.
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (Hrsg.): *Kosten eines Arbeitsplatzes* (Stand: 1978). KGSt-Bericht Nr. 4/1978. Köln, 1978.
- Krägeloh, W.: Verbesserungen im Wiederaufnahmerecht durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG). NJW 1975, S. 137–140.
- Krasney, O.E.: Die Vergütung des Sachverständigen. In: U. Venzlaff (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen*. Stuttgart, New York, 1986, S. 167–169.
- Krey, V.: *Strafverfahrensrecht*. Studienbuch. Bd. I. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz, 1988.

- Kühl, K.: Anmerkung zum Beschluß des BGH v. 3.10.1986–2 StR 193/86 (BGHSt 34, 184). NStZ 1987, S. 338–340.
- Kühne, A.: Die Schuldensituation bei Strafgefangenen. Eine Untersuchung aus dem niedersächsischen Justizvollzug. In: H.-D. Schwind, G. Steinhilper (Hrsg.), Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung. Beispiele praktischer Kriminalpolitik in Niedersachsen. Heidelberg, 1982, S. 203–220.
- Kühne, H.H. (Hrsg.): Opferrechte im Strafprozeß. Ein europäischer Vergleich. Kehl, Straßburg, Arlington, 1988.
- Kunz, H.J.: Die Ökonomik individueller und organisierter Kriminalität. Köln, Berlin, Bonn, München, 1976.
- Kunz, H.: Zur Entstehung und Verhaltenswirkung sozialer Normen, mit einigen Argumenten für eine ökonomisch-rationale Kriminalpolitik. MschKrim 68 (1985), 201–215.
- Lappe, F.: Justizkostenrecht. Gerichts-, Rechtsanwalts- und Notarkosten, Kostenerstattung, Kostenverfahren. München, 1982.
- Larenz, K.: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. 4. Aufl. Berlin, Heidelberg, New York, 1979.
- Löwe, E.; Rosenberg, W.: Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. 23. Aufl. 4. Bd. (§§ 359–474; EGStPO), hrsg. v. H. Dünnebieer u. a. Berlin, New York, 1978. 24. Aufl., hrsg. v. P. Rieß. Berlin, New York, 1984ff. (zit. als LR-Bearbeiter).
- Loos, F.: §§ Beschränkung der Verteidigung durch Daueranwesenheit des Sachverständigen zur Schuldfähigkeitsbegutachtung in der Hauptverhandlung? In: H.J. Hirsch, u. a. (Hrsg.), Gedächtnisschrift für H. Kaufmann. Berlin, New York, 1986. S. 961–976.
- Lübbemeier, M.: Teure Justiz. BewHi 1988, S. 472–473.
- Maelicke, B.: Entlassung und Resozialisierung. Untersuchungen zur Sozialarbeit mit Straffälligen. Heidelberg, Karlsruhe, 1977.
- Maiwald, M.: Zur gerichtlichen Fürsorgepflicht im Strafprozeß und ihren Grenzen. In: G. Warda, u. a. (Hrsg.), Festschrift für R. Lange. Berlin, New York, 1976. S. 745–764.
- Markl, H.: Gerichtskostengesetz. Kommentar. 2. Aufl. Berlin, New York, 1983.
- Marks, E.; Pieplow, L.: Auswahlbibliographie deutschsprachigen Schrifttums zum Themenkomplex „Täter-Opfer-Ausgleich“. In: E. Marks, D. Rössner (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Bonn, 1989, S. 625–644.
- Martin, J.P.; Bradley, J.: Design of a Study of the Cost of Crime. British Journal of Criminology 4 (1964), S. 591–603.
- Maunz, T.; Dürig, G.: Grundgesetz. Kommentar. Bd. I (Präambel, Art. 1–12), Bd. II (Art. 12a–37). München, 1987.
- Maunz, T.; Zippelius, R.: Deutsches Staatsrecht. Ein Studienbuch. 27. Aufl. München, 1988.
- Maurach, R.; Zipf, H.: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Teilband 1. 7. Aufl. Heidelberg, 1987.
- Mayntz, R.; Holm, K.; Hübner, P.: Einführung in die Methoden der empirischen Soziologie. 5. Aufl. Opladen, 1978.
- Meier, B.-D.: Die Bestrafung von Rückfalltätern in der Bundesrepublik Deutschland und in den USA. Eine rechtstatsächliche und rechtsvergleichende Untersuchung zu § 48 StGB. Jur. Diss. Göttingen, 1983.

- Mellinghoff, G.: Kostenentscheidung nach § 74 JGG und notwendige Auslagen des jugendlichen Angeklagten. NStZ 1982, S. 405–409.
- Mertens, P.: Anmerkung zum Beschluß des OLG München v. 3.12.1987–2 Ws 1132/87 K (= NStZ 1988, 241). NStZ 1988, S. 473.
- Meyer, D.: Die erfolgreiche Revision – oft nur ein Pyrrhussieg. DAR 1973, S. 231–234.
- Meyer, D.: Bedarf die Kosten- und Auslagenbelastung des verurteilten Angeklagten einer grundlegenden Neuregelung? JurBüro 1981, Sp. 1621–1630.
- Meyer, D.: Gedanken zur Kosten- und Auslagenentscheidung bei einem beschränkten Einspruch gegen einen Strafbefehl. JurBüro 1989, Sp. 1329–1332.
- Meyer, D.: Teilerfolg eines Rechtsmittels i.S.v. § 473 StPO bei bloßer Änderung des Schuldspruchs aber gleicher Rechtsfolge? JurBüro 1990, Sp. 141–144.
- Michaelowa, K.: Die Notwendigkeit von Kostenentscheidungen in sogenannten Zwischen- oder Nebenverfahren. ZStW 94 (1982), S. 969–1000.
- Mittermaier, C.J.A.: Das Deutsche Strafverfahren. 2. Teil. Heidelberg, 1846.
- Momberg, R.: Die Ermittlungstätigkeit der Jugendgerichtshilfe und ihr Einfluß auf die Entscheidung des Jugendrichters. Jur. Diss. Göttingen, 1982.
- Moos, R.: Das Geständnis im Strafverfahren und in der Strafzumessung. Jur. Diss. Göttingen, 1983.
- Müller-Dietz, H.: Soziale Dienste in der Strafjustiz. In: G. Kaiser, u. a. (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl. Heidelberg, 1985. S. 402–409.
- Mümmeler, A.: Anmerkung zum Beschluß des OLG Hamm v. 10.8.1979 – 26 U 105/78 (JurBüro 1980, Sp. 575). JurBüro 1980, Sp. 576–577.
- v. Münch, I. (Hrsg.): Grundgesetz – Kommentar. Bd. 1 (Präambel bis Art. 20). 3. Aufl. München, 1985.
- Neu, A.: Ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland. Tübingen, 1971.
- Neu, A.: Die ökonomische Situation der Strafgefangenen. In: K. Lüderssen, K.F. Schumann, M. Weiss (Hrsg.), Gewerkschaften und Strafvollzug. Frankfurt/M., 1978, S. 208–230.
- Oestreich, A.: Haftkosten als Kosten der Strafvollstreckung. Verhältnis von § 10 JVKostO und § 50 StVollzG. Rpfl. 1982, S. 462–463.
- Ostendorf, H.: Kosten – ein Hindernis für ambulante jugendstrafrechtliche Sanktionen? ZRP 1988, S. 432–437.
- Ostendorf, H.: Anmerkung zum Beschluß des BGH v. 15.11.1988–4 StR 528/88 (= BGHSt 36, 27). StV 1989, S. 309–311.
- Otto, H.-J.: Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle. Wandel vom soziologischen zum ökonomischen Paradigma in der nordamerikanischen Kriminologie? Freiburg, 1982.
- Pawlowski, H.-M.: Zur Funktion der Prozeßkosten. JZ 1975, S. 197–202.
- Peters, K.: Der neue Strafprozeß. Darstellung und Würdigung. Karlsruhe, 1975.
- Peters, K.: Strafprozeß. Ein Lehrbuch. 4. Aufl. Heidelberg, 1985.
- Pfaff, M.; Kistler, E.: Kosten/Nutzen-Aspekte der Inneren Sicherheit – aus wissenschaftlicher Sicht. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Bestandsaufnahme und Perspektiven der Verbrechensbekämpfung (BKA-Vortragsreihe, Bd. 27). Wiesbaden, 1982, S. 167–182.
- Pfeiffer, G. (Hrsg.): Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz. 2. Aufl. München, 1987 (zit. als KK-Bearbeiter).

- Piller, R.; Hermann, G.: Justizverwaltungsvorschriften. Textsammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachregister. Stand: Januar 1990. München.
- Posner, R.A.: *Economic Analysis of Law*. 2nd ed. Boston, Toronto, 1977.
- Posser, D.: Kosten des Verbrechen. *ZfStrVo* 1985, S. 323–325.
- Recktenwald, H.C.: Effizienz und innere Sicherheit. Unteilbare Güter: Gesetz, Ordnung, Polizei. In: H.C. Recktenwald (Hrsg.), *Nutzen-Kosten-Analyse und Programmbudget. Grundlage staatlicher Entscheidung und Planung*. Tübingen, 1970, S. 249–266.
- Recktenwald, H.C.: *Die Nutzen-Kosten-Analyse. Entscheidungshilfe der Politischen Ökonomie*. Tübingen, 1971. (Recht und Staat Bd. 394/395).
- Reinisch, G.: Zur Rechtsnatur des Auslagererstattungsanspruchs im Strafprozeß. *MDR* 1966, S. 105–107.
- Rennen, G.: Die Rechtsschutzversicherungen und die Geschäftslast der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. *DRiZ* 1983, S. 347–352.
- Riebel, P.: *Einzelkosten- und Deckungsbeitragsrechnung*. 5. Aufl. Wiesbaden, 1985.
- Riess, P.: Gesamtreform des Strafverfahrensrechts – eine lösbare Aufgabe? *ZRP* 1977, S. 67–77.
- Riess, P.: Thesen zur Reform des strafprozessualen Kostenrechts. In: H.-L. Schreiber (Hrsg.), *Strafprozeß und Reform. Eine kritische Bestandsaufnahme*. Neuwied, Darmstadt, 1979, S. 150–161.
- Riess, P.: Prolegomena zu einer Gesamtreform des Strafverfahrensrechts. In: H. Hassenpflug (Hrsg.), *Festschrift für K. Schäfer*. Berlin, New York, 1980, S. 155–221.
- Riess, P.: Entwicklung und Bedeutung der Einstellungen nach § 153 a StPO. *ZRP* 1983, S. 93–99.
- Riess, P.: Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren. Gutachten C für den 55. Deutschen Juristentag. München, 1984.
- Riess, P.: Zur weiteren Entwicklung der Einstellungen nach § 153 a StPO. *ZRP* 1985, S. 212–216.
- Riess, P.: Prozeßmaximen und Ermittlungsverfahren. In: H. Eyrich u. a. (Hrsg.), *Festschrift für K. Rebmann*. München, 1989, S. 381–399.
- Riess, P.: Überlegungen zur künftigen Ausgestaltung der Verfahrenseinstellung gegen Auflagen. In: R. Brüssow u. a. (Hrsg.), *Festgabe für Ludwig Koch*. Heidelberg, 1989a, S. 215–228.
- Riess, P.; Hilger, H.: Das neue Strafverfahrensrecht – Opferschutzgesetz und Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 –. *NStZ* 1987, S. 145–157, 204–209.
- Rosenberg, L.; Schwab, K. H.: *Zivilprozeßrecht*. 14. Aufl. München, 1986.
- Rössner, D.: Wiedergutmachen statt Übel vergelten. In: E. Marks, D. Rössner (Hrsg.), *Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens*. Bonn, 1989, S. 7–41.
- Rössner, D.; Wulf, R.: *Opferbezogene Strafrechtspflege. Leitgedanken und Handlungsvorschläge für Praxis und Gesetzgebung*. Herausgegeben vom Arbeitskreis „Täter-Opfer-Ausgleich“ im Auftrag der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bonn, o.J. [1984].
- Roxin, C.: Sinn und Grenzen staatlicher Strafe. *JuS* 1966, S. 377–387.
- Roxin, C.: Die Wiedergutmachung im System der Strafzwecke. In: H. Schöch (Hrsg.), *Wiedergutmachung und Strafrecht*. München, 1987, S. 37–55.
- Roxin, C.: *Strafverfahrensrecht*. Ein Studienbuch. 21. Aufl. München, 1989.

- Rudolphi, H.-J.; Horn, E.; Samson, E.: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch. Bd. I. Allgemeiner Teil (§§ 1–79b). 5. Aufl. (Stand: 12. Lieferung). Frankfurt/M., 1989 (zit. als SK-Bearbeiter).
- Rüping, H.: Das Strafverfahren. 2. Aufl. München, 1983.
- Salje, P.: Ökonomische Analyse des Rechts aus deutscher Sicht. Rechtstheorie 15 (1984), S. 277–312.
- Schäfer, H.-B.; Ott, C.: Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts. Berlin u. a., 1986.
- Schellhoss, H.: Kriminalitätsbekämpfung – koste es, was es wolle? BewHi 31 (1984), S. 76–79.
- Schellhoss, H.: Kriminalökonomie. In: G. Kaiser, u. a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl. Heidelberg, 1985, S. 244–248.
- Schlüchter, E.: Das Strafverfahren. 2. Aufl. Köln, Berlin, Bonn, München, 1983.
- Schmid, M.J.: Zur Kostenbelastung des verurteilten Angeklagten. ZRP 1981, S. 209–212.
- Schmidhäuser, E.: Zur Frage nach dem Ziel des Strafprozesses. In: P. Bockelmann, W. Gallas (Hrsg.), Festschrift für Eberhard Schmidt. Göttingen, 1961, S. 511–524.
- Schmidt, Eb.: Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz. Teil II: Erläuterungen zur Strafprozeßordnung und zum Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung. Göttingen, 1957.
- Schmidt, Eb.: Deutsches Strafprozeßrecht. Ein Kolleg. Göttingen, 1967.
- Schmidt, W.: Zur Kostenbelastung des verurteilten Angeklagten. ZRP 1982, S. 56.
- Schmidt-Hieber, W.: Verständigung im Strafverfahren. Möglichkeiten und Grenzen für die Beteiligten in den Verfahrensabschnitten. München, 1986.
- Schneider, E.: Nichterhebung von Kosten nach § 7 GKG – Eine Fehlentwicklung der Rechtsprechung –. JurBüro 1975, Sp. 869–878.
- Schöch, H.: Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz. Kriminologische Aspekte der Strafzumessung am Beispiel einer empirischen Untersuchung zur Trunkenheit im Verkehr. Stuttgart, 1973.
- Schöch, H.: Datenschutzrechtliche Voraussetzungen der Akteneinsicht für kriminologische Forschungsvorhaben. In: J.-M. Jehle (Hrsg.), Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege. Nutzbarkeit für Kriminologie und Kriminalpolitik. Wiesbaden, 1989, S. 299–319.
- Schönke, A.; Schröder, H.: Strafgesetzbuch. Kommentar. 23. Aufl. München, 1988 (zit. als S/S-Bearbeiter).
- Schreiber, H.-L.: Verfahrensrecht und Verfahrenswirklichkeit. ZStW 88 (1976), S. 117–161.
- Schreiber, H.-L.: Widersprüche und Brüche in heutigen Strafkonzeptionen. ZStW 94 (1982), S. 279–298.
- Schreiber, H.-L.; Schöch, H.; Bönitz, D.: Die Jugendgerichtsverhandlung am „Runden Tisch“. Göttingen, 1981.
- Schubö, W.; Uehlinger, H.-M.: SPSS X. Handbuch der Programmversion 2.2. Stuttgart, New York, 1986.
- Schuchard-Ficher, C.; Backhaus, K., u. a.: Multivariate Analysemethoden. Eine anwendungsorientierte Einführung. 2. Aufl. Berlin, Heidelberg, New York, 1982.
- Schünemann, B.: Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege. NStZ 1986, S. 193–200, 439–443.
- Schweitzer, M.; Küpper, H.-U.: Systeme der Kostenrechnung. 4. Aufl. Landsberg, 1986.
- Seelmann, K.: Strafzwecke und Wiedergutmachung. ZfEE 25 (1981), S. 44–55.

- Spiess, G.: Arbeitslosigkeit und Kriminalität. In: G. Kaiser, u. a. (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*. 2. Aufl. Heidelberg, 1985, S. 32–37.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): *Strafgerichte 1978*. Fachserie 10 (Rechtspflege), Reihe 2.2. Stuttgart, Mainz, 1979.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): *Strafverfolgung 1978*. Fachserie 10 (Rechtspflege), Reihe 3. Stuttgart, Mainz, 1979a.
- Statistisches Bundesamt: *Staatsanwaltschaften 1982*. Arbeitsunterlage. Wiesbaden, 1984.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): *Statistisches Jahrbuch 1989 für die Bundesrepublik Deutschland*. Stuttgart, Mainz, 1989.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): *Strafverfolgung 1988 (Vollständiger Nachweis der einzelnen Straftaten)*. Arbeitsunterlage. Wiesbaden, 1990.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): *Strafgerichte 1988*. Arbeitsunterlage. Wiesbaden, 1990a.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): *Staatsanwaltschaften 1988*. Arbeitsunterlage. Wiesbaden, 1990b.
- v. Staudinger, J.: *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen*. 12. Aufl., bearb. v. H. Amann u. a. Berlin, 1978 ff. (zit. als Staudinger/Bearbeiter).
- Stehle, A.: *Ohne Schuldenregulierung scheitert die Resozialisierung*. ZfStrVo 19 (1970), S. 292–301.
- Stein, E.: *Staatsrecht*. 11. Aufl. Tübingen, 1988.
- Stern, K.: *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*. Bd. 1. 2. Aufl. München, 1984.
- Stock, U.: *Das Ziel des Strafverfahrens*. In: K. Engisch, R. Maurach (Hrsg.), *Festschrift für E. Mezger*. München, Berlin, 1954, S. 429–453.
- Stratenwerth, G.: *Strafrecht. Allgemeiner Teil I. Die Straftat*. 3. Aufl. Köln, Berlin, Bonn, München, 1981.
- Streng, F.: *Strafzumessung und relative Gerechtigkeit. – Eine Untersuchung zu rechtlichen, psychologischen und soziologischen Aspekten der Strafzumessung*. Heidelberg, 1984.
- Streng, F.: *Mittelbare Strafwirkungen und Strafzumessung. – Zur Bedeutung disziplinarrechtlicher Folgen einer Verurteilung für die Bejahung minder schwerere Fälle*. – NStZ 1988, S. 485–487.
- Studt, J.: *Projektkostenrechnung*. Frankfurt/M., 1983. (Reihe Wirtschaftswissenschaften, Bd. 287).
- Thomas, S.: *Der Diskussionsentwurf zur Verbesserung der Rechte des Verletzten im Strafverfahren – ein Stück Teilreform?* StrVert 1985, S. 431–436.
- Tiedemann, K.: *Gleichheit und Sozialstaatlichkeit im Strafrecht*. GA 1964, S. 353–376.
- Tiedemann, K.: *Aufopferungsansprüche im Strafverfahren?* MDR 1964a, S. 971–975.
- Tröndle, H.: *Die Geldstrafe in der Praxis und Probleme ihrer Durchsetzung unter besonderer Berücksichtigung des Tagessatzsystems*. ZStW 86 (1974), S. 545–594.
- Volk, K.: *Prozeßvoraussetzungen im Strafrecht. Zum Verhältnis von materiellem Recht und Prozeßrecht*. Ebelsbach, 1978.
- Vosshans, M.; Paul, W.: *Soll der Verurteilte die Kosten des Strafverfahrens tragen? Eine Untersuchung zur Wirklichkeit des Kostenrechts*. BewHi 1979, S. 252–265.

- Wangemann, R.: Das Risiko der Staatskasse im Strafverfahren. München, 1971.
- Warburg, J.R.G.: Die Entscheidung über die Kosten der Revision nach erfolgreicher Verfahrensrüge des Angeklagten im Strafprozeß. NJW 1973, S. 23–25.
- Weigend, T.: Das Opferschutzgesetz – Kleine Schritte zu welchem Ziel? – NJW 1987, S. 1170–1177.
- Weigend, T.: Deliktsoffer und Strafverfahren. Berlin, 1989.
- Werner, K.: Der Einfluß des Verletzten auf Verfahrenseinstellungen der Staatsanwaltschaft. Göttingen, 1986. (Neue Kriminologische Studien, Bd. 5).
- Wetterich, P.; Hamann, H.: Strafvollstreckung. 4. Aufl. München, 1989. (Handbuch der Rechtspraxis, Bd. 9).
- Wilhelm, W.: Wenn die Justiz bei der Schuldenregulierung als Gläubiger auftritt. Ein Bericht aus der Praxis. BewHi 1988, S. 187–190.
- Wilke, D.: Gebührenrecht und Grundgesetz. Ein Beitrag zum allgemeinen Abgaberecht. München, 1973.
- Wolff, H.J.; Bachof, O.: Verwaltungsrecht I. 9. Aufl. München, 1974.
- Wolff, H.J.; Bachof, O.; Stober, R.: Verwaltungsrecht II. Besonderes Organisations- und Dienstrecht. 5. Aufl. München, 1987.
- Zimmermann, D.: Die Verschuldung der Strafgefangenen. Erhebungen zum Schuldenstand und Erörterung der rechtlichen Möglichkeiten für eine Schuldenregulierung. Heidelberg, Karlsruhe, 1981.
- Zimmermann, G.: Grundzüge der Kostenrechnung. 3. Aufl. Stuttgart u. a., 1985.
- Zipf, H.: Probleme der Neuregelung der Geldstrafe in Deutschland. ZStW 86 (1974), S. 513–544.
- Zuck, R.: Die Mißbrauchsgebühr im Verfassungsbeschwerdeverfahren. NJW 1986, S. 2093–2096.

Rechtstatsachenforschung

Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz

Roland von Falckenstein

Die Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken durch Verbraucherverbände

232 Seiten, DIN A5, kartoniert, DM 48,20

Annette Kur

Streitwert und Kosten in Verfahren wegen unlauteren Wettbewerbs

208 Seiten, DIN A5, kartoniert, DM 48,-

Gessner, Rhode, Strate, Ziegert

Die Praxis der Konkursabwicklung in der Bundesrepublik Deutschland

Eine rechtssoziologische Untersuchung

604 Seiten, 16,5 × 24,4 cm, Leinen, DM 118,-

Der Prozeßvergleich

**Möglichkeiten, Grenzen,
Forschungsperspektiven**

Herausgegeben von Walther Gottwald,
Wolfgang Hutmacher, Klaus F. Röhl,
Dieter Stempel

292 Seiten, 16,5 × 24,4 cm, Leinen, DM 52,-

Roland von Falckenstein

Schäden der Verbraucher durch unlauteren Wettbewerb

148 Seiten, DIN A5, kartoniert, DM 39,80

Knut Holzscheck, Günter Hörmann,
Jürgen Daviter

Die Praxis des Konsumentencredits

**Eine empirische Untersuchung zur
Rechtssoziologie und Ökonomie des
Konsumentencredits**

476 Seiten, 16,5 × 24,4 cm, Leinen, DM 89,-

Volkmar Gessner, Konstanze Plett

Der Sozialplan im Konkursunternehmen

**Die Praxis des autonomen Regelungs-
modells im Schnittpunkt von Arbeits-
und Konkursrecht**

184 Seiten, 16,5 × 24,4 cm, kartoniert, DM 35,-

Rechtstatsachenforschung und Kriminologie

**Empirische Forschung in Zivil- und
Strafrecht**

Herausgegeben von Oskar Hartwig

368 Seiten, 16,5 × 24,5 cm, kartoniert,
DM 48,-

W. Frhr. Marschall von Bieberstein

Gutachten zur Reform des finanzierten Abzahlungskaufs

256 Seiten, 16,5 × 24,4 cm, kartoniert,
DM 65,-

Alternativen in der Ziviljustiz

Berichte, Analysen, Perspektiven

Herausgegeben von Erhard Blankenburg,
Walther Gottwald und Dieter Stempel

376 Seiten, 16,5 × 24,4 cm, Leinen, DM 58,-

Reinhart Lempp, Vera von Braunbehrens,
Ernst Eichner, Doris Röcker

Die Anhörung des Kindes gemäß § 50 b FGG

148 Seiten, 16,5 × 24,4 cm, kartoniert,
DM 31,25

Rechtstatsachenforschung

Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz

Dieter Stempel (Hrsg.)

Mehr Recht durch weniger Gesetze?

Beiträge eines Forums des Bundesministers
der Justiz zur Problematik der
Verrechtlichung

132 Seiten, 16,5 × 24,4 cm, kartoniert,
DM 34,80

Jochen Drukarczyk, Josef Duttler,
Reinhard Rieger

Mobiliarsicherheiten

Arten, Verbreitung, Wirksamkeit

216 Seiten, 16,5 × 24,4 cm, Leinen, DM 35,-

Rechtsmittel im Zivilprozeß

**– unter besonderer Berücksichtigung
der Berufung –**

Herausgegeben von Peter Gilles,
Klaus F. Röhl, Paul Schuster,
Dieter Stempel

432 Seiten, 16,5 × 24,4 cm, Leinen, DM 85,-

Gisela Zenz, Barbara von Eicken,
Ellen Ernst, Cornelia Hofmann

Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige

**Eine Untersuchung zur Praxis und Kritik
des geltenden Rechts**

152 Seiten, 16,5 × 24,4 cm, kartoniert,
DM 25,-

Erhard Blankenburg (Hrsg.)

Prozeßflut?

**Indikatorenvergleich von Rechtskulturen
auf dem europäischen Kontinent**

336 Seiten, 16,5 × 24,4 cm, Leinen,
DM 125,90

Die gemeinsame Sorge geschiedener Eltern in der Rechtspraxis

**Eine Rechtstatsachenstudie
von Jutta Limbach**

104 Seiten, 16,5 × 24,4 cm, kartoniert,
DM 23,50

Barbara von Eicken, Ellen Ernst,
Gisela Zenz

Fürsorglicher Zwang

**Eine Untersuchung zur Legitimation von
Freiheitsbeschränkung und Heilbehandlung
in Einrichtungen für psychisch Kranke, für
geistig Behinderte und für alte Menschen**

128 Seiten, 16,5 × 24,4 cm, kartoniert,
DM 25,-

Bernd-Dieter Meier

Die Kostenlast des Verurteilten

**Eine empirische Untersuchung zur kriminal-
politischen und fiskalischen Bedeutung des
strafprozessualen Kostenrechts**

400 Seiten, 16,5 × 24,4 cm, Leinen, DM 105,-

Erhard Blankenburg, Dieter Leipold,
Christian Wollschläger (Hrsg.)

Neue Methoden in Zivilverfahren

**Summarischer Rechtsschutz und Bagatell-
verfahren**

Beiträge zur Strukturanalyse der Rechts-
pflege

244 Seiten, 16,5 × 24,4 cm, Leinen, DM 98,-
